I. JAHRGANG 1926/27 1. HEFT

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom

Deutschen Juristen-Verein in Riga.

INHALT:

	Seite
Geleitwort	1
C. von SCHILLING — Rechtsgeschichtlicher Überblick	4
P. MINTZ — Das Einkammersystem in der lettländischen Verfassung	9
HELFRITZ — Bemerkungen zum Problem der berufständischen Volksvertretung	19
F. CONRADI — Vorschläge zur Reform des Zivilprozesses	23
A. LOEBER — Mängelrüge im Handelsverkehr	46
B. BERENT — Kündigungsfristen für Handlungsgehilfen	52
H. STEGMAN — Die lettländische Gesetzgebung im ersten Halbjahr 1926.	54
Rechtsprechung	57

4-A
10503.

RIGA, 1926.

VERLAG DER BUCHHANDLUNG G. LÖFFLER
KAUFSTRASSE 1.

Preis des Heftes Ls 3. **Jahresabonnement (4 Hefte) Ls 10**

Rigasche Zeitschrift
für
Rechtswissenschaft
I. Jahrgang 1926/27.

Inhaltsverzeichnis.

Aufsätze.

Seite

Aidnik, E. E., Die »articuli reprobati« des Sachsenspiegels in altlivländischen Rechtsbüchern 222
Berent, B. R.-A., Kündigungsfristen für Handlungsgehilfen 52
„ „ „ Das neue Zinsgesetz 62
Bukowsky, W., Dozent, Zur Frage des Systems des ehelichen Güterrechts in Lettland 247
Conradi, F., Appellhofrichter, Vorschläge zur Reform des Zivilprozesses . 23, 111, 168
Cube, E., Gehilfe des Chefs des lettl. Gefängniswesens, Der progressive Strafvollzug 122
Düsterloh, B. Baron, Chef der Kodifikationsabteilung, Einige Worte über das Wesen der Kodifikation und deren Geschichte 145
Emge, Prof. Dr., Praktische Philosophie und Rechtsphilosophie 73
Freymann, R. von, Senator, Rechtsprechung in Sowjetrussland 151
„ „ „ „ Der lettländisch-russische Friedensvertrag und seine Verwirklichung (Sonderbeilage) . . . . . .
Freymann, W., Bezirksrichter, Das Nutzungseigentum 174
Helfritz, Prof. Dr., Bemerkungen zum Problem der berufständischen Volksvertretung 19
Loeber, A. Dr., Senator, Mängelrüge im Handelsverkehr 46
„ „ „ „ Fragen aus dem lettländischen Scheckrecht 210
Mintz, P., Prof., Das Einkammersystem in der lettländischen Verfassung 9
Schilling, C. von, Dr., Appellhofrichter, Rechtsgeschichtlicher Überblick 4, 89

Gesetzgebung.

Bode, L., R.-A., Der Entwurf des neuen lettländ. Strafgesetzbuches. (Allg. Teil.) 192, 265
Stegman, H., Bezirksrichter, Die lettländische Gesetzgebung im I. Halbjahr 1926 54
„ „ „ Die lettländische Gesetzgebung im II. Halbjahr 1926 181
Das Gesetz über den Zinssatz für Darlehn 61

Rechtsprechung.

Entscheidungen lettländischer Gerichte 57, 139, 203, 273

Literatur.

Besprechungen und Anzeigen 141, 203, 275

Bibliotheca Universitatis Tartuensis (Dorpatensis) 1927:16. 28461 Est.A

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom

DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA

REDAKTION: WALLSTRASSE Nr. 2, W. 20, RIGA.

I. JAHRGANG **1926/27** 1. HEFT

Geleitwort.

Ein in der Welt vielleicht einzig dastehendes Fest ist im alten Dorpat begangen worden: ein „Pandektenjubiläum" wurde durch einen Commers gefeiert. Bezeichnend war es für den auch in den alten Herren lebendigen Burschengeist, dass dies Jubiläum gerade durch einen Commers begangen wurde. Andererseits aber zeugte dies Fest davon, ein wie grosses wissenschaftliches Interesse damals in weiten Kreisen vorhanden war. Die juristischen Katheder wiesen namhafte Vertreter auf. Unter Richtern und Advokaten herrschte ein wissenschaftlicher Geist, der sich nicht nur in der Art der Gerichtspraxis, sondern auch in vielfachen Monographien und grössern Arbeiten kundtat. Die juristische Fakultät Dorpats besass ihre eigene „Zeitschrift für Rechtswissenschaft", deren reicher Inhalt bis zum heutigen Tage nicht nur dem Theoretiker, sondern auch dem praktischen Juristen von Wert geblieben ist. All dies blühende Leben wurde von Moskau her getötet. Die Lehrstühle wurden mit landfremden vielfach unfähigen russischen Professoren besetzt. Die Pflege des baltischen Privatrechts erstarb. Am 15 August 1892 ist auch die Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft erloschen.

Revolution und Kriegsjahre konnten den wissenschaftlichen Geist nicht beleben. Heute aber wehen wieder frischere Winde und es ist Zeit den Faden wieder aufzunehmen, der 1892 abriss. Auf allen Gebieten der Rechtswissenschaft triumphieren neue Gedanken, regt sich frisches junges Leben. Wir können und dürfen nicht abseits stehen, und es soll dies Blatt Zeuge eines lebendigen Verantwortungsgefühls sein. Denn zwiefach verpflichtet ist der deutsch-baltische Jurist; baut er doch im baltischen Privatrecht, das von Lettland übernommen worden ist, das Erbe

seiner Väter; pflegt er doch in seiner Muttersprache diejenige Weltsprache, die als moderne lingua franca die Völker Osteuropas verbindet. Sie ist zugleich Zunge der Wissenschaft in aller Welt geworden. So ist es natürliche Gegebenheit, dass lettländisches juristisches Schrifttum, lettländische Gesetzgebung und Rechtsprechung in deutscher Sprache der Um- und Mitwelt Lettlands geboten werden. Dem hiesigen Leser aber soll die neue Gedankenwelt ausländischer Literatur, die Errungenschaften ausländischer Gesetzgebungen durch ein hierorts erscheinendes Blatt leichter zugängig gemacht werden. Solchen Austausch geistigen Guts verlangen nicht nur die praktischen Belange des internationalen Wirtschafts- und Rechtsverkehrs, sondern auch die Interessen wissenschaftlicher Arbeit. Absperrung ist Tod, höchstes Gesetz aber die kulturelle Gemeinschaft der Völker.

Ist so ein allgemeines Arbeitsprogramm entworfen, so werden doch noch die Einzelaufgaben des neuen Blatts näher gekennzeichnet werden müssen.

Im Anfang aller Staatwerdung steht das Strafgesetz: du sollst nicht töten, sollst nicht stehlen, du sollst nicht ehebrechen und kein falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten. Ehe und Erbe, Handel und Wandel sind dem Recht der Gewohnheit überlassen. Das ist anders geworden im heutigen Kulturstaat. Nicht mehr dem Übertreter der gesellschaftlichen Ordnung gilt die Hauptarbeit des Staats, sondern dem Erfüller derselben, dem friedlichen Bürger. Es heisst dem bürgerlichen Leben in Familie und Wirtschaft erspriessliche Lebensbedingungen zu schaffen zu produktiver Arbeit und kulturellem Aufbau. Das bürgerliche Recht wird das vornehmste unter seinesgleichen, nicht nur seiner staatlichen und gesellschaftlichen Bedeutung nach, sondern auch in der unendlich feinen Durcharbeitung seiner Normen, die vor allem Rom der Welt geschenkt hat. Auch wir sind Erben Roms; ist doch unser Privatrecht nichts Anderes als gemeines Recht baltisch eigenartiger Färbung. Einen reichen Schatz besitzen wir in diesem Recht. Alle Vorzüge des gemeinen Rechts eignen ihm. Subtilster Schliff der Einzelnormen und wunderbar harmonische Geschlossenheit des Ganzen, in dem kaum Widersprüche sich finden. Aber die Zusammenfassung des baltischen Privatrechts durch die Bunge'sche Kodifikation ist ein halbes Jahrhundert alt. Die russische Regierung, die selber einst dies Werk gefördert, hat hinterher die weitere Rechtsentwickelung gehemmt. Jeder Vorschlag zu Reformen galt dem Allslaventum als Umsturz oder doch als Westlertum und Separatismus. So ist denn vieles aufs Neue zu ordnen, die Lücken zu füllen, Veraltetes auszumerzen, stän-

dische und örtliche Unterschiedenheiten auszugleichen. Manches ist bereits geschehen, mehr noch blieb zu tun übrig. Die Grundlagen unseres Privatrechts aber bleiben nach wie vor wertvollster Gewinn langer Jahrhunderte kulturellen Aufstiegs. Sie sind des ganzen Landes Eigentum geworden, ein Band, das — ebenso wie Luthers Glaube — die alteingesessenen Landeskinder Liv- und Kurlands eint. Täglich sehen wir vor Gericht und im bürgerlichen Leben, dass auch der einfache Mann ganz selbstverständlich Normen aus dem Gebiet des baltischen Familien- und Erbrechts, Eigentum- und Vertragrechts handhabt, die unbewusst sein geistig Eigen wurden. Unsichtbar wird er von diesem Recht und seinen Kulturgedanken getragen. Kein scharfer Umbruch ist hier denkbar. Die Grundlagen des bodenständigen bürgerlichen Rechts pfleglich zu nützen und weiter zu bauen, ist des baltischen Juristen vornehmster Beruf.

Aber mit der Pflege des Privatrechts darf das Arbeitsprogramm nicht erschöpft sein, denn den Luxus eines Spezialblattes bloss für bürgerliches Recht können wir uns vorderhand nicht gestatten. Es soll auch den Disziplinen des öffentlichen Rechts Rechnung getragen werden und ebenso der Rechtsphilosophie, die heute vor unseren Augen ihre Wiedergeburt feiert.

Eins aber soll noch besonders hervorgehoben werden. Besondere Aufmerksamkeit wird die Zeitschrift unserem Handelsrecht widmen. Handelsrechtliche Bestimmungen sind über die ganze Gesetzgebung verstreut, und ihre Anwendung bietet daher besondere Schwierigkeiten. Täglich ersteht der Handelswelt grösster Schaden durch den unerwarteten Ausgang gerichtlicher Prozesse, die verloren werden, weil die Gesetze Lücken aufweisen oder Anwaltschaft und Gericht noch keine konstante Praxis herausgearbeitet haben oder endlich, weil die einschlägigen Verhältnisse von vornherein ohne genügende Rechtskenntnis geordnet worden waren. Aber wesentlicher als Prozessse zu gewinnen, ist es Prozesse überhaupt zu vermeiden. Es gilt einheitliche, klare und sichere Grundlagen zu finden, die auch dem Nichtfachmann verständlich und leicht zugänglich sind.

Es wird Aufgabe unseres Blattes sein: 1) auf die laufenden praktischen Fragen Antwort zu geben, 2) die Gerichtspraxis zu verfolgen und mitzuteilen, 3) die neuerscheinenden Gesetze wiederzugeben und wissenschaftlich zu bearbeiten und endlich 4) mitzuwirken an der Herausarbeitung von Normen, die für die Handelswelt erspriesslich und dem internationalen Wirtschaftsverkehr angepasst sind.

Zur Mitarbeit an allen diesen Aufgaben rufen wir hiermit auf. Wer dieser Sache dient, wird einer guten Sache dienen.

Rechtsgeschichtlicher Überblick.

Von Dr. von Schilling.
Richter am lettländischen Appellhof.

In unserem Blatt soll die Gesetzgebung Lettlands — beginnend mit der ersten Hälfte des Jahres 1926 — fortlaufend behandelt werden. Es erscheint daher nicht nur zweckmässig, sondern fast notwendig, eine kurze Übersicht über die Rechtsentwickelung bis zu diesem Termin voraus zu schicken. Eine solche Übersicht soll denn auch in den nachstehenden Zeilen versucht werden. Es versteht sich, dass es sich nicht um eine grundlegende Darstellung handeln kann — eine solche würde nichts Anderes sein als eine baltische Rechtsgeschichte —, sondern nur um eine kurze rechtshistorische Skizze. Nicht nur die Rechtsentwickelung der ältern Zeit muss auf ein Minimum reduziert werden, sondern auch die Gesetzgebung Lettlands von 1918—1925 kann nur in den Hauptzügen wiedergegeben werden, um dem Leser ein kurz orientierendes Bild zu geben. Eine eingehendere Darstellung wichtiger Gesetze bleibt Einzelarbeiten vorbehalten, die Abfassung einer baltischen Rechtsgeschichte aber ist eine moralische Pflicht, die nicht im Rahmen einer Zeitschrift erfüllt werden kann.

I.

Als Ende des 12. Jahrhunderts die Dünamündung von Deutschland her „aufgesegelt" und Livland besetzt wird, da bringen die Neuankömmlinge ihr heimisches, ständisch zerklüftetes Recht mit. Kaufleute und Bürger leben nach städtischem Recht, Ritter und sonstige Lehnsleute nach Lehn- und Landrecht, die Kirchengewalten und der Orden halten sich an die Regel „ecclesia vivit jure romano". Nebenher entwickeln sich lokale Bauerrechte aus Gewohnheit der Eingeborenen und Einzelstatuten. Zu den ständischen Unterschiedenheiten gesellen sich örtlich-politische Gegensätze. Neben Bischof und Orden sind auch die Städte und nachher die Ritterschaften mehr oder weniger autonom. Es kann fast Wunder nehmen, dass trotz all der Sonderrechte, die solche Verhältnisse naturgemäss schufen, doch eine überraschende Rechtsgemeinsamkeit in Altlivlands verschiedenen Rechtsgebieten sich findet. Es ist das christlich-

germanische Erbe, welches die ständisch-politische Buntscheckigkeit in wesentlichen Stücken siegreich überwindet. Es ist die gemeinsame Abstammung aus Niedersachsen, die ins Gewicht fällt; es sind Kaiser und Reich, die eine Rolle spielen, denn bis 1561 gehört das Land zum „Römischen Reich Deutscher Nation" und deutsche Reichsgesetze, wie z. B. die Carolina, die Reichskammerordnung von 1521 u. a. m. sind in Geltung. Es ist der Papst, dessen Bullen und Kapitularien als Gesetzgebung des Oberhaupts der gesamten Christenheit eingehalten werden. Gestützt auf all diese Momente und auf die Übung, die Rechte benachbarter Territorien zu übernehmen und auf gemeinschaftlichen Landtagen allgemein bindende Rechtssätze aufzustellen, entwickelt sich ein in seinen Grundlagen gleichartiges Recht. Private Sammlungen der bestehenden Rechte werden verfasst, sog. Rechtsbücher, die, ähnlich wie in Deutschland der Sachsen- und Schwabenspiegel und zum grossen Teil auf den ersteren begründet, allmählich gesetzesgleiche Wirksamkeit erwerben. Das wichtigste von diesen Rechtsbüchern ist das sog. Waldemar-Erich'sche Recht, welches, den deutschen Vasallen Dänemarks in Estland verliehen und 1315 aufgezeichnet, hauptsächlich auf sächsischem Recht beruht und zur Grundlage des Landrechts in ganz Altlivland wird. Von der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts ab vollzieht sich dann auch hier der weltbedeutende Vorgang, dessen ganz Westeuropa teilhaftig ist: das römische Recht wird recipiert und es entsteht gemeines Recht eigenartig lokaler Färbung, erwachsen aus baltisch-deutschen und römisch-rechtlichen Wurzeln. Dies Recht wird unverlierbares Eigen des Landes und überdauert alle ferneren politischen Schicksale — ein unschätzbarer Gewinn für die gesamte Bevölkerung. Weniger als man gemeinhin annimmt, bedeutet im Leben der Völker der ewige Kreislauf zwischen den Prinzipien und Verfassungen der Einzelherrschaft, Gruppenherrschaft und Volksherrschaft. Politische Händel sind Sache der Grossen. Immer ist es, wenn wir von besonders kraftvollen Einzelpersönlichkeiten absehen, eine Gruppe, die herrscht; welche aber dieses ist, das interessiert nur mässig den gemeinen Mann — zumal in Zeiten, wo das Regiment seine Formen wechselt wie der Baum seine Blätter —, solange Sprache und Glaube nicht angetastet, der Acker nicht verwüstet und bürgerlicher Handel und Wandel nicht gehemmt werden; mit einem Wort, solange die naturgemässe Entwickelung des Kultur- und Erwerbslebens nicht gar zu empfindlich leidet. Dass das bürgerliche Leben aber in gleichmässiger Evolution bleibt und durch eine kontinuierliche Entwickelung des bürgerlichen Rechts geregelt und gefördert wird, das verlangen gebieterisch die Interessen der Gesamtheit. Es ist von

unendlichem Wert für Lettland, dass es eine solche Rechtsentwickelung übernehmen konnte, dass die eingesessene Bevölkerung der Kernlande, Kurland und Livland durch ein Recht verbunden sind: das ostseeprovinzielle Privatrecht.

1561 bricht der Ordensstaat zusammen. Livland wird polnische, streng bürokratisch regierte Provinz, Kurland Herzogtum unter polnischer Lehnsoberhoheit. Aber die verbindenden Elemente siegen über die politische Trennung: in beiden Ländern verläuft die Entwickelung des bürgerlichen Rechts in überraschend ähnlicher Weise. Die polnische Herrschaft hinterlässt weder hier, noch dort bemerkenswerte Spuren. Wohl nutzt Polen den Gegensatz zwischen Kurlands Adel und Herzog aus, um hier in die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse einzugreifen und unter starkem polnischen Einfluss steht die formula regiminis, die 1617 Kurlands staatsrechtliches Regiment bestimmte. Aber welche Bedeutung hat — um bei diesem Beispiel zu bleiben — die Regimentsformel von 1617 dem heutigen Rechtsleben? Ganz anders steht es mit den in Kurlands Herzogzeit entstandenen privatrechtlichen (kurländischen und pilten'schen) Statuten, die von polnischen Einflüssen wenig berührt, bis heute zu den Quellen unseres bürgerlichen Rechts gehören. Der neuerworbenen Provinz Livland hatte Polens König Sigismund August am 28. November 1561 zugesagt, die „jura germanorum propria ac consueta" zu wahren und zu erhalten, doch unverzüglich wird das königliche Wort gebrochen. Es setzt alsbald eine Polonisierung und Katholisierung ein, die, streng und heftig, wie sie war, auf heftigsten Widerstand stösst. Mehr als ein halbes Jahrhundert hat Livland unter Polens Druck gestanden; ein Eindruck dieser Periode aber ist kaum hinterblieben. 1629 kommt Livland an Schweden, welches schwedisches Recht in subsidium einführt, aber den Fehler begeht, es nicht übersetzen zu lassen, so dass das fremde Recht einfach unbekannt bleibt. Erst Anfang des XVIII. Jahrhunderts erfolgen Übertragungen schwedischer Gesetze ins Deutsche und so geschieht das Merkwürdige, dass ganz zu Ende der schwedischen Herrschaft in Livland und noch nach Ablauf derselben schwedische Rechtsnormen, insbesondere auf familien- und erbrechtlichem Gebiet in Livland recipiert werden. Und wiederum erfolgt ein Herrschaftswechsel. Im Nordischen Krieg fällt Livland an Russland, das 1795 auch Kurland einzieht. Das russische Regiment achtet den höheren Rechtszustand in den neuerworbenen Provinzen und lässt ihn anfangs unangetastet, wenn wir von einigen Anpassungen auf öffentlich-rechtlichem Gebiet absehen, ja Hand in Hand mit dem Lande vermag der Zar Reformen durchzufüren, die in Innerrussland noch undenkbar scheinen. Es ist das grosse

Werk der Bauernemanzipation, das auf den Spuren des Jahres 1789 und Deutschlands Beispiel folgend, im Baltikum in Angriff genommen wird, während Russland noch ein halbes Jahrhundert zurückstehen muss. In Livland beginnen die Arbeiten auf agrarrechtlichem Gebiet mit den Gesetzen von 1804 und 1819 und dauern bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts fort. In Kurland gibt es an grossen, wichtigen Gesetzen nur wenige: das Emanzipationsgesetz von 1817, die Agrarregeln von 1863 und das Gesetz für die Kronsbauern vom Jahre 1869 (das auch für Livland gilt). Die Gesetzgebung dieser Zeit schuf auch Bauerprivatrechte. Ein kurländisches im Jahre 1817, ein livländisches jüngeren Datums, und es bedeutete seinerzeit fraglos einen grossen Schritt vorwärts, dass anstelle ungefestigten Gewohnheitsrechts und einzelner lokaler Bauerrechte allgemeine bindende Normen traten. Doch lassen die Bestimmungen der Bauerprivatrechte vielfach Klarheit und System vermissen. Sie werden weitaus überragt von dem grossen Gesetzgebungswerk, das Kaiser Nikolai I. im Jahre 1845 inauguriert. Ein allerhöchster Ukas vom 1. Juli 1845 stellt fest, dass es unmöglich wäre, „die in den Gouvernements Livland und Kurland geltenden besonderen Rechtsbestimmungen ohne wesentliche Unzweckmässigkeit in das allgemeine Reichsgesetzbuch Russlands einzuschalten", und dass daher für gut befunden wird, „alle im Ostseegebiete geltenden Rechtsbestimmungen zu sammeln, sie in volle Gewissheit zu bringen und sodann in einer Ordnung darzustellen, welche dem Plane des Reichsgesetzbuches entspräche, dessen Vervollständigung diese Sammlung der provinziellen Rechtsbestimmungen sein soll". Eine ganze Reihe von Kommissionen arbeitet ein Provinzialrecht aus, welches umfasst: 1) eine Behördenverfassung, 2) ein Ständerecht, 3) ein Privatrecht, 4) u. 5) Ordnungen des bürgerlichen- und Strafverfahrens. Die Prozessordnungen haben ein merkwürdiges Schicksal erlebt. Sie wurden Gesetz, denn sie wurden Allerhöchst bestätigt, und der Allerhöchste Wille war damals Gesetz, und traten doch niemals in Kraft, weil durch die Justizreform von 1889 eine Anpassung an das übrige Russland in prozessualer Beziehung beliebt wurde. Die Behördenverfassung und das Ständerecht, welch letzteres die Selbstverwaltung in Stadt und Land regelte, haben heute, obwohl in manchen Teilen offiziell nicht aufgehoben, ihre praktische Bedeutung so gut wie völlig verloren. Bis auf den heutigen Tag aber gilt das Privatrecht, dessen Kodifikation den Mittelpunkt dieses ganzen Gesetzgebungswerks bildet. Unser „ostseeprovinzielles Privatrecht" ist im wesentlichen das Werk des Prof. der Dorpater Universität und nachmaligen Revaler Rechtsgelehrten Bürgermeisters Georg Friedrich von Bunge,

dessen Namen in unseren Landen immer unvergesslich bleiben wird. Es gelang ihm in genialer Weise die gemeinsamen rechtlichen Grundlagen, die trotz aller Sonderrechte den Ostseeprovinzen eignen, durch Heranziehung der Lehren des gemeinen Rechts zu vervollkommnen und in musterhaft harmonischer Ordnung darzustellen. Der durch die 1864 publizierte Bungesche Kodifikation und die 1866 erlassene Landgemeindeordnung dem Lande gewährleistete Rechtszustand wurde aber bald aufs empfindlichste in seiner Entwickelung gehemmt. Es ist das Allslaventum, das eine Russifizierung der Ostseeprovinzen zu deren grösstem Schaden ins Werk setzt. Es ist dasselbe Beginnen, das wir auch heute an vielen Stellen der Welt sehen und das — wiel zwecklos — töricht genannt werden könnte, wäre es nicht ein Frevel an unverlierbaren Menschenrechten. Das Recht, seine Kinder im Glauben, Sprache und Sitte der Väter zu unterweisen soll heilig und unantastbar sein. Neben Kirche und Schule wird auch das Gerichtswesen getroffen. Anstelle der einheimischen Richter treten Landfremde, die vielfach das örtliche Recht und die örtlichen Sprachen weder beherschen noch achten. Das Dolmetscherunwesen floriert. Das Analphabetentum, welches in der Zeit der deutsch-lettischen Schulen fast verschwunden war, steigt in kurzer Zeit auf etwa 20%. Die Zahl der Verbrechen wächst in erschreckendem Masse. Es ist ein vom Zaren bestätigtes Gutachten des höchsten Russischen Vollzugsorgans selbst — des Ministerkomitées, — das diese Erscheinungen auf die unglückliche Idee der Russifizierung zurückführt, die ihr gut Teil zu der Revolution von 1905 beigetragen hat.[1])

Neun Jahre später bricht der Weltkrieg aus, dem Revolution und bolschewistische Wirren folgen. Recht und Gesetz wird mit Füssen getreten, die wirtschaftlichen Kräfte des Landes ruinirt, es scheint alles verloren. Aber die moralischen Kräfte des Landes sind unzerstörbar. In rühmreichem Heldenlauf wird Riga zurückerobert — die Früchte des Sieges erntet das schon am 18. November 1918 zum selbständigen Staat proklamierte Lettland.

(Fortsetzung folgt.)

[1]) Allerhöchst bestätiger Beschluss des Ministerkomitées vom 18. Juni 1905.

Das Einkammersystem in der lettländischen Verfassung.

Vortrag, gehalten im Deutschen Juristen-Verein in Riga am 21 September 1926
von Professor P. Mintz.

Als Begebnisse, die das Walten von Urkräften offenbaren, haben Weltkrieg und Revolution in unseren Tagen der wissenschaftlichen Forschung die Möglichkeit geboten, in greifbarer Nähe Vorgänge zu beobachten, über deren Wesen und Verlauf sie sonst nur auf dem Wege geschichtlicher Deduktion Klarheit zu gewinnen vermöchte.

Nicht durch Überlieferung erfahren, sondern mit eigenen Augen gesehen, und selbst erlebt hat die heutige Generation, wie Staaten zerfielen, wie andere sich zusammengeballt, wie neue sich gebildet.

Vor allem muss die Neubildung von solchen Staaten, welche vorher nicht bestanden, die Zusammenfassung der Einwohnerschaft eines gewissen Territoriums durch eine neu geschaffene Gewalt zu einem neuen staatlichen Organismus das Interesse des Forschers erwecken. Um so mehr, wenn es sich nicht um dynastische Eingriffe, sondern um elementare Massenbestrebungen handelte, in denen sich der sogen. „Volkswille" offenbart. Die Kräfte, welch hier schöpferisch tätig waren, kamen aus der Tiefe. Die „Verfassung", — der Rahmen, in welchem sie sich weiterauswirken sollten — war nicht oktroyiert. Die neu enstandenen Staaten haben sich ihre Ordnung selbst gegeben.

Sollte nicht die Beobachtung dieser Vorgänge und ihrer Ergebnisse zu einer neuen Feststellung dessen führen, welcher Aufbau der zweckentsprechendste, welche Verfassung die richtige ist? Oder vollzieht sich auch hier, nach ewigen Gesetzen, eine Entwicklung, die aus einem primären Stadium, im Laufe der Zeit, zu denselben oder ähnlichen Zuständen führen muss, wie wir sie in den von alters her bestehenden Staaten kennen?

Eine solche völlige Neubildung staatlicher Natur stellt Lettland dar.

War auch äusserlich eine Lostrennung der sog. baltischen Provinzen vom russischen Reiche durch den Sieg reichsdeutscher Waffen herbeigeführt und durch den Friedensvertrag von Brest-Litowsk und dessen Zusatzverträge (Januar 1918) als zu Recht bestehend anerkannt,

so ging die innere Entwicklung der Dinge hierzu unabhängige Wege. Gewiss hat die deutsche Okkupation mit ihren weiteren Auswirkungen den ersten Schnitt geführt, der nicht wieder verheilte, aber deutcherseits hatte man an die Kreierung dreier Herzogtümer: Kurland, Livland un Estland, dem Gebiete der gleichnamigen russischen Provinzen entsprechend, gedacht, welche später zu einem gemeinsamen Staate mit monarchischer Spitze vereinigt werden sollten.

Die Volksbewegung, welche schon früher eingesetzt hatte und nach der Februarrevolution (1917) russischerseits (allerdings auch nur im Sinne der Gewährung einer gewissen Autonomie) Förderung fand, ging auf eine Zusammenfassung der nationalen Einheiten aus; Letten und Esten wollten gesonderte, selbständige Republiken bilden. Diese Bestrebungen konzentrierten sich seitens der Letten in dem in Petersburg bereits im Herbst des Jahres 1917 gegründeten „Nationalrat", welcher schon lange vor der endgültigen Niederlage der deutschen Armee mit den allierten Mächten über die Schaffung eines souveränen Lettland verhandelte.

Als die deutsche Wehrkraft gebrochen war, erfolgte dann am 18-ten November 1918 durch einen aus der Vereinigung von Vertretern der lettischen politischen Parteien gebildeten „Volksrat" (Tautas padome) die Proklamierung der „selbständigen, unabhängigen, demokratischen Republik Lettland" in den ethnographisch-lettischen Grenzen Kurlands, Livlands und Lettgallens. Gleichzeitig hatte sich der Volksrat zum „einzigen Träger der höchsten Gewalt im Staate" proklamiert und als oberstes Verwaltungsorgan die „Zeitweilige Regierung Lettlands" geschaffen.

Einen weiteren Schritt in der Staatswerdung Lettlands bedeutet die in der Volksratssitzung vom 18-ten November 1918 angenommene „politische Plattform", welche einerseits den Bestand des Volksrats durch Hinzuziehung von Delegierten der „nationalen Minoritäten" erweiterte und somit von einer rein völkischen Basis auf die eigentlich staatliche überging und andererseits die Grundlagen für eine zukünftige verfassungsgebende Volksvertretung in Gestalt der sogen. Konstituante" (Satversmes sapulce) schuf.

Das darauf folgende kurze Zwischenspiel der gewaltsamen Errichtung einer Räterepublik im neugeschaffenen Lettland, — das seine Lostrennung von Russland, im Zusammenhange mit der Aufhebung des Brester Friedensvertrags, wieder in Frage stellte, — vermochte die Verwirklichung der Novemberidee vom Jahre 1918 nicht mehr aufzuhalten.

Ebensowenig tat es der Libausche Putsch, der das politische Schwergewicht vergeblich in andere Hände zu spielen versuchte, noch weniger die Bermondt-Affäre, deren Abwehr, im Gegenteil, eine patriotische Begeisterung entfachte, welche die militärische Kraft des neuen Staates nur stärkte.

Die erfolgreichen Kämpfe mit den Bermondt-Truppen um Kurland und mit der roten Armee Sowjetrusslands um Lettgallen brachten aussenpolitisch einen Ersatz für die seit der Ausserkraftsetzung des Brester Vertrags fehlende rechtliche Grundlage der Trennung vom russischen Reiche: das Abkommen mit Deutschland vom 15. Juli und der Friede mit Raeterussland vom 2 September 1920 sicherten nach beiden Seiten hin die Unabhängigkeit Lettlands, welche im Laufe der folgenden Jahre von den massgebenden Grossmächten „de jure" anerkannt wurde und Lettland einen Platz im Völkerbunde sicherte.

Mittlerweile war am 1 Mai 1920 die aus einer sämmtliche Staatsbürger Lettlands beiderlei Geschlechts umfassenden „allgemeinen gleichen, direkten, geheimen Proportionalwahl" hervorgegangene Konstituante zusammengetreten.

Sie schuf in zweijähriger Arbeit die Verfassung Lettlands, nachdem sie im Mai 1920 ein Provisorium bestätigt hatte, deren wesentlichste Bestimmung darauf hinauslief, dass die souveräne Gewalt, welche, die „Plattform" vom Jahre 1918 bis auf weiteres dem Volksrate vorbehalten, nunmehr (P.2) in die Hände des „Volkes Lettlands" (Latvijas tauta) gelegt wurde — ein Sammelbegriff, der mit dem Ausdruck „lettische Nation" keineswegs identisch ist.

Diese am 15 Februar 1922 endgiltig angenommene und am 30 Juni desselben Jahres im Regierungsanzeiger verkündete „Verfassung der Republik Lettland" enthält ausschliesslich Bestimmungen staatskonstruktiver Natur.[1]) Die, wie sonst üblich, in der Verfassung verankerte Festlegung der Rechte der Staatsbürger ist, infolge von Unstimmigkeiten von rechts und links über die Fassung einiger Punkte, in dritter Lesung einfach fallen gelassen worden.

Die Verfassung spricht vom Parlament (Saeima), dem Staatspräsidenten und dem Ministerkabinett, dem Gericht und der Staatskontrolle,[2])

[1]) Eine wenn auch nicht ganz einwandfreie deutsche Übersetzung der „Lettländischen Verfassung" enthält der im Jahrbuch des öffentlichen Rechts B. XII 1923/4 abgedruckte Aufsatz von Laserson über das „Verfassungsrecht Lettlands".

[2]) Auf dieses der alten russischen Verfassung entlehnte in Lettland von der Regierung völlig unabhängige, deren Tätigkeit in finanzieller Hinsicht kontrollierende Organ soll hier nicht näher eingegangen werden.

als unmittelbaren Organen der verschiedenen Funktionen der souveränen Staatsgewalt, deren Inhaber, wie Art. 2 der Urkunde noch einmal feststellt, das „Volk Lettlands" ist.

Im Sinne der Differenzierung der drei grundlegenden materiellen Funktionen der Gewalt (Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz) steht die lettländische Verfassung prinzipiell auf der althergebrachten Grundlage. Sie sind im grossen und ganzen getrennten Organen zugeteilt. Das Parlament soll die Gesetze geben (Art. 64), das Ministerkabinet (teilweise auch der Staatspräsident) dass Land verwalten (Art. 58, 41—46), unabhängige Gerichte (Art. 83) Recht sprechen. Dass dem Staatspräsidenten und dem Ministerkabinett (Art. 47 und 65) das Recht der legislativen Initiative zusteht, und letzteres während der Ruhepausen zwischen den Tagungen des Parlaments (Art. 81) in beschränktem Masse Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen darf, ändert an jener prinzipiellen Dreiteilung nichts. Initiative ist nicht gleichbedeutend mit Gesetzgebung und das erwähnte Ausnahmerecht des Ministerkabinetts bestätigt nur die allgemeine Regel.

Dagegen ist in der Struktur der ordentlichen Legislative die Verfassung vom Jahre 1922 bei der einfachen Form des Einkammersystems stehen geblieben.

Die Einsichtnahme in die Verhandlungsprotokolle ergiebt, dass dieses nicht ohne Widerspruch geschehen ist. Ein Antrag des Abgeordneten Dr. Schiemann auf Schaffung einer zweiten Kammer, welche sich aus Vertretern gesonderter Gruppen zusammensetzen sollte, lag vor, wurde aber von der Majorität zurückgewiesen.

Allerdings hat die Verfassung versucht, der sich hieraus naturgemäss ergebenden Hemmungslosigkeit der gesetzgeberischen Tätigkeit des Parlaments gewisse Schranken zu ziehen. So bestimmt Art. 65, dass aus dem Parlamente heraus, auf dessen eigene Initiative, Gesetzesentwürfe nur dann hervorgehen dürfen, wenn sich mindestens 5 Abgeordnete zu diesem Zwecke zusammengetan haben.

Eine weitere Eindämmung erfährt die gesetzgebende Allmacht des Parlaments durch die dem Staatspräsidenten zugebilligten Funktionen. Vor allen Dingen obliegt dem Staatspräsidenten die Veröffentlichung der vom Parlament erlassenen Gesetze (Art. 69 und 70), welche erst nach diesem Akte (Art. 69) in Kraft treten. Hieran knüpft sich nun ein bedingtes Vetorecht des Staatspräsidenten, welcher binnen 7 Tagen, unter schriftlicher Angabe der Gründe, eine nochmalige Durchsicht

der vom Parlamente angenommen Vorlage verlangen kann. Dieses Veto hat jedoch insofern nur suspendierenden Effekt, als eine nochmalige Annahme der Vorlage durch das Parlament jeden weiteren Widerspruch des Staatspräsidenten ausschliesst (Art. 71).

Noch einen zweiten Weg kann der Staatspräsident verfassungsgemäss einschlagen, um einen ihm unliebsamen Beschluss des Parlaments zu bekämpfen, freilich nur im Einvernehmen mit einem Teile des Volkes in Gestalt der Wähler. Zunächst darf der Staatspräsident die Veröffentlichung des Gesetzes zwei Monate lang aufhalten. Er muss es tun, wenn $^1/_3$ der Abgeordneten ein dahingehendes Verlangen geäussert hat. Wenn dann im Laufe von 2 Monaten mindestens der zehnte Teil aller wahlberechtigten Staatsbürger ein Referendum beantragt, und bei Vornahme der betreffenden Volksabstimmung mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten an derselben teilnimmt, kann das vom Parlament angenommene Gesetz durch dieses R e f e r e n d u m umgestossen werden (Art. 72 und 74).

Dieser recht beschwerliche Weg wird aber durch weitere Bestimmungen der Verfassung unter Umständen völlig verlegt. Einesteils sind Budget, Anleihen, Steuern, Zölle, Eisenbahntarife, Militärpflicht, Kriegserklärung und Friedensschluss, Verhängung und Aufhebung des Ausnahmezustandes, Mobilisierung sowie Demobilisierung und schliesslich Verträge mit dem Auslande von einer Volksabstimmung völlig a u s g e n o m m e n (Art. 73).

Dann aber kann das Parlament, trotz Beantragung eines Referendums durch die entsprechende Anzahl von Wahlberechtigten, durch n o c h m a l i g e A n n a h m e des vom Staatspräsidenten suspendierten Gesetzes mit einer $^3/_4$ Majorität die Vornahme des Referendums vereiteln (Art. 72). Hier wird demnach der Wille des Parlaments dem Wunsche des Volkes gewissermassen übergeordnet.

Schliesslich hat das Parlament die Möglichkeit, ein Aufhalten der Veröffentlichung eines Gesetzes durch den Staatspräsidenten bzw. die Beanspruchung einer nochmaligen Durchsicht desselben oder gar die Vornahme einer Volksabstimmung von vorne herein dadurch zu verhindern, dass es beim Eintritt in die Verhandlung über den betreffenden Gesetzesentwurf dessen D r i n g l i c h k e i t mit einer $^2/_3$ Majorität beschliesst (Art. 75).

Ganz abgesehen von diesen Schwierigkeiten formaler Natur, ist aber die dem Staatspräsidenten durch die Verfassung gewährleistete Macht —

stellung keine derartige, dass sie ihn zu einem steten Ringen mit dem Parlamente auf dem Gebiete der fortlaufenden Gesetzgebung ermuntern könnte.

Der Staatspräsident geht nicht aus Urwahlen hervor, sondern wird vom Parlamente jeweilig auf 3 Jahre gewählt (Art. 35), ist zwar wiederwählbar, kann aber nicht länger als 6 Jahre hintereinander ununterbrochen im Amte verbleiben (Art. 39). Sind bei einer solchen Wahlordnung die Glieder des Parlaments als für die Wahl des Staatspräsidenten vom Volke (mit zu diesem Zweck) erwählte Wahlmänner anzusprechen, der Staatspräsident also in diesem Sinne indirekt vom Volke selbst gewählt, so bedeutet eine derartige Wahl tatsächlich doch eine völlige Abhängigkeit ihres Ergebnisses von dem Ermessen des Parlaments.

Will der Staatspräsident nach Ablauf seines ersten Trienniums wiedergewählt werden (und dies wird in der Regel der Fall sein), so wird er gut tun, seine zukünftigen Wähler, welche erfahrungsgemäss bei den Neuwahlen in der Mehrheit wieder ins Parlament einziehen, nicht durch häufiges Bekämpfen ihres ausgesprochenen Willens zu reizen. Und wenn das neue Parlament auch einen weitaus neuen Bestand aufweisen sollte, so würde doch zu erwarten stehen, dass es in eifersüchtiger Wahrung seiner legislativen Macht auf die Wiederwahl eines Staatspräsidenten verzichten werde, welcher zu dem früheren Parlament allzuhäufig in Gegensatz getreten ist.

Unter solchen Umständen muss sich die gesetzgebende Macht des Parlaments de facto allmählich zu einer Allmacht auswachsen.

Daran ändert nichts, dass dem Staatspräsidenten das Recht zusteht, das widerspenstige Parlament ganz aufzulösen (Art. 48). Denn abgesehen von den obenerwähnten Bedenken, die den Staatspräsidenten von diesem äussersten Schritte zurückhalten müssen, sind die gesetzlich festgelegten Folgen (Art. 48—51) desselben für den Staatspräsidenten so gefährlich, dass es eines heroischen Entschlusses bedarf, um ihn zu tun.

Die Auflösung des Parlaments hat nämlich zwangsläufig eine Volksabstimmung im Gefolge. Nur, wenn die Majorität im Referendum die Auflösung gutgeheissen hat, gilt sie als zustandegekommen und werden Neuwahlen ausgeschrieben (Art. 48). Bis zu den Neuwahlen darf dann das alte Parlament nur noch auf Veranlassung des Staatspräsidenten und zur Verhandlung der von ihm aufgestellten Tagesordnung zusammentreten (Art. 49). Hat sich, dagegen, das Referendum gegen die Auflösung ausgesprochen, so gilt der Staatspräsident eo ipso als abgewählt und ver-

liert sein Amt (Art. 50). Das Risiko des offenen Kampfes mit dem Parlamente ist für den Staatspräsidenten demnach ein recht bedeutendes.

Als Gegengewicht aber gegen dieses, so stark verklausulierte Auflösungsrecht des Staatspräsidenten, steht dem Parlamente (Art. 51), auf Initiative von mehr als der Hälfte aller seiner Mitglieder, das Recht zu, mit $^2/_3$ Stimmen aller Abgeordneten von sich aus die Absetzung des Präsidenten zu beschliessen, ohne dass dieser Beschluss eine Bestätigung durch das Volk erfordert.

Der Stärkere von beiden ist demnach letzten Endes immer das Parlament. Die gesetzgebende Gewalt konzentriert sich de facto in unabhängigster Weise in seinen Händen, um so mehr als auch die obenerwähnten zwischen zwei Sessionen vom Ministerkabinett, auf Grund des Notparagraphen (Art. 81) erlassenen Verordnungen [3]) nach Eröffnung der drauffolgenden Session wiederum der Bestätigung seitens des Parlaments bedürfen.

Nur das souveräne „Volk Lettlands" steht grundsätzlich über dem Parlament. Das Referendum entscheidet in den oben angeführten Fällen den Streit zwischen letzterem und dem Staatspräsidenten. Ausserdem ist das „Volk" (Art. 78) berechtigt, von sich aus die Initiative zur Gesetzgebung zu ergreifen und dem Parlament, falls es die Volksverschläge verwirft, (Art. 78), seinen Willen durch einen Volksentscheid aufzuzwingen, letzten Endes auch die Verfassung abzuändern und auf diese Weise die Einschränkung des Art. 73, welche, wie wir sahen, gewisse Materien dem Volksentscheide entzieht, aus dem Wege zu räumen. [4])

Nun kann aber das Parlament, wie wir gesehen, das von $^1/_{10}$ der Wahlberechtigten, nach Suspendierung der Verkündung eines vom Par-

---

[3]) Diese dürfen sich nicht auf die Abänderung der Wahlordnung, der Gerichtsverfassung, des Gerichtsverfahrens, auf das Budget und die Budgetrechte, die von dem bestehenden Parlamente angenommenen Geseze, die Amnestie, die Emission von Staats Kassenscheinen Steuern, Zölle, Eisenbahntarife und Anleihen beziehen (Art. 81).

[4]) Die genaueren Modalitäten dieser Prozedur werden durch ein besonderes von der Konstituante neben der Wahlordnung vom 9 Juli 1922 am 20 Juli desselben Jahres erlassenes Gesez geregelt. Letzteres sicht eine doppelte Abstimmung vor: zunächst über die Einreichung des Antrags. Art. 65 u. 75 der Verfassung sprechen von $^1/_{10}$ aller Wähler, während das Sondergesetz vom 20./VI. 22. genauer präzisiert, (Art. 7 u. 12) dass diese Anzahl für den eigentlichen an den Staatspräsidenten zu richtenden Antrag erforderlich ist, während bei der legislativen Volksinitiative ein vorbereitender Antrag an die Zentralkommision für Wahlangelegenheiten von 1000 Wahlberechtigten das Sammeln der Stimmen für den eigentlichen Antrag einleitet (Art. 11).

lament angenommenen Gesetzes, verlangte Referendum durch nochmalige Annahme des betrf. Gesezes vereiteln oder durch Annahme der Dringlichkeit von vorne herein verhindern. Weiterhin hat das Parlament die Möglichkeit, auf eigene Hand, — freilich nur bei einem Quorum von $^2/_3$ aller Abgeordneten, — ohne Befragung des souveränen Volkes die Verfassung abzuändern (Art. 76), falls sich in allen 3 Lesungen eine $^2/_3$ Majorität dafür ausspricht, und durch Einengung resp. Erweiterung der Art. 65, 72, 73, 78 (vrgl. oben) der Verfassung die Rechte des Volkes zu verkürzen. [5])

Aber, während die Gegenüberstellung von Parlament und Staatspräsident, als Machtfaktoren, zweifelsohne ein entschiedenes Überwiegen des ersteren ergiebt, stehen, — trotz der Schwerfälligkeit des Apparats der Volksabstimmung und der soeben angeführten scheinbaren Ausnahmen, welche, wenn das Volk Ernst macht, nur Pyrrhus — Siege, bedeuten, — Parlament und Volk zueinander im umgekehrten Verhältnis. Das souveräne Volk ist mächtiger.

Vom Standpunkte der Demokratie, im Sinne der „Volksherrschaft", ist Beides nur folgerichtig. Auch lässt es sich nicht leugnen, dass unter den Umständen, welche sich aus dem stürmischen Verlaufe der Ereignisse ergaben, ein derartiger Aufbau der gesetzgeberischen Organe des neuen Staates damals selbstverständlich erschien.

Dr. Schiemanns Antrag im Verfassungsausschusse, eine zweite Kammer neben der „Saeima", aus den Vertretern bestimmter Gruppen zu bilden, wurde mit überwältigender Majorität mit der Begründung zurückgewiesen, dass für diese Formation in dem historischen Werdegang des lettländischen Staates kein Anhalt zu finden wäre. Man dachte offenbar an ständische Vertretungen. Gewiss waren solche noch bis zur letzten Stunde vorhanden gewesen, aber die Revolution hatte sie hinweggefegt, und es hätte im grössten Widerspruche zur Volkspsyche gestanden, wollte man an diese Träger der alten Tradition anknüpfen, um die stark empfundene Allmacht des souveränen Volkes einzuengen, umsomehr als die früheren ständischen Unterschiede mit nationalen Gegensätzen durchsetzt waren, welche gerade an diesem Wendpunkte ihrer Geschichte eine ungeheure Verschärfung erfahren hatten.

[5]) Nur für die grundlegenden Bestimmungen der Art. 1, 2, 3 u. 6 der Verfassung, welche das Wesen der Staatsordnung, die Souveränität des Volkes und das Prinzip der allgemeinen, gleichen, direkten, geheimen Verhältniswahl betreffen, bedürfen die vom Parlamente beschlossenen Abänderungen der Bestätigung durch eine Volksabstimmung (Art. 77 d. V.).

Man hätte freilich auch auf Beispiele anderer Art, sowohl in der Vergangenheit, als in der Gegenwart zurückgreifen können, aber man war überzeugt, es besser und jedenfalls den tatsächlichen Verhältnissen entsprechender zu machen, indem man eine einzige Kammer als Repräsentantin des souveränen Volkes schuf, die in ihrer gesetzgeberischen Allgewalt ein Symbol des allgewaltigen Volkes sein sollte.

So bewahrheitete es sich auch dieses Mal, dass im Stürmen und Drängen des politischen Gährens akademische Lehren von der Praxis einfach über den Haufen geworfen werden.

Mitunter bedeuten solche elementare Vorgänge nicht nur eine Neuordnung der Dinge, sondern auch eine Neueinstellung der Theorie. Ob das in diesem geschichtlichen Zusammenhange geschaffene System die theoretischen Vorzüge eines Zweikammersystems in den Schatten gestellt hat, dürfte zu bezweifeln sein.

Will man den Staatspräsidenten, als Einzelperson, nicht mit derjenigen Machtfülle ausstatten, welche sich historisch aus dem „eigenen" Rechte des Monarchen herleiten lässt, und für welche in Lettland allerdings die Voraussetzung fehlt, dann bleibt, — gerade um keine Allmacht im Staate neben derjenigen des Volkes aufkommen zu lassen und andererseits nicht allzuhäufig zu der äusserst schwerfälligen und, im Sinne eines ruhigen Verlaufs des staatlichen Lebens, durchaus nicht ungefährlichen Prozedur des Plebiszits greifen zu müssen — nichts anderes übrig, als neben die erste Kammer eine zweite zu setzen, — beide Organe des Volkswillens, aus deren Zusammenwirken allein sich für die Gesammtheit verbindliche, das staatliche Leben regulierende Normen ergeben sollen.

Allzu gross ist die Gefahr, dass eine Einzelkammer es im Eifer der Erregung, unter dem Drucke vorüberrauschender Leidenschaften u. s. w. an dem erforderlichem Masse von Selbstbeschränkung fehlen lässt und in gesetzgeberischen Übereilung Gesetze schafft, welche bei einem ruhigerem, durch eine Durchberatung in zwei Instanzen gesicherten Tempo der Beratung unterblieben wären.

Dass dem Staatspräsidenten die faktische Möglichkeit zur Ausübung solche Kontrolle abgeht, ist klar. Eine zweite, von der ersten völlig unabhängige Kammer braucht sich durch Befürchtungen, welch die Aktivität des Staatspräsidenten auf diesem Gebiete lähmen müssen, nicht beeinflussen zu lassen. Sie kann und wird bei jedem Gesetzesentwurf ihre ge-

genteilige Meinung zum Ausdruck bringen können ohne dass man ihr, bei ihrem kollegialem Aufbau, diktatorische Gelüste persönlichen Charakters imputieren dürfen wird.

Denn sie handelt im Namen und im Auftrage desselben souveränen Volkes, wie die erste Kammer.

Und hierin liegt der Schlüssel für ihre richtige Zusammensetzung.

Sie kann in einem demokratischen Staate nur vom Volke gewählt sein. Weder die Delegierung der Glieder der zweiten Kammer durch gewisse ständisch zusammengefasste Gruppen oder sonstige Interessenten-Gemeinschaften, noch ihre Berufung durch irgend eine, noch so hoch gestellte Instanz im Staate verträgt sich mit dem innersten Wesen der Demokratie.

Die zweite Kammer muss aus allgemeinen Wahlen hervorgehen, ihre Basis muss dieselbe sein, wie diejenige der ersten, wenn sie das gleiche Gewicht für ihre Stimme beanspruchen will.

Aber es lässt sich sehr wohl denken, dass die Wahlmetode anders eingerichtet wird, um aus der zweiten Kammer ein Instrument zu schaffen, welches den Feuereifer der ersten zu beschwichtigen imstande sein soll. Neben einer Erhöhung der untersten Altersgrenze sowohl für das aktive, als auch insbesondere für das passive Wahlrecht, käme hierfür der zweistufige Wahlgang in Betracht.

Das Oberhaus soll sich, dem Wesen nach, aus gesetzteren, erfahreneren, und besonnereren, weil älteren Personen zusammensetzen —, eine „Gerusie“ modernen Stils — ein im guten Sinne konservatives Gegengewicht gegen das ebenso notwendige fortschrittliche Drängen der ersten Kammer.

Der Staatspräsident allein, dem in der Verfassung vom Jahre 1922 diese Rolle offenbar zugedacht ist, vermag, dank den Einschränkungen, die ihm auferlegt wird, diese Aufgabe nicht zu erfüllen. Das Plebiszit ist hierfür ungeeignet, weil es nur selten und mit grösster Vorsicht angewandt werden darf.

In der dem Vortrage von Herrn Prof. Mintz sich anschliessenden Debatte folgten nachstehende

Bemerkungen zum Problem der berufständischen Volksvertretung.

Von Geheimrat Professor Dr. Helfritz — Breslau.

Den Ausführungen meines Herrn Vorredners stimme ich in ihren Grundlagen vollkommen bei, wenn ich auch zu einem etwas anderen praktischen Vorschlag gelange. Ich darf daher gleich mit Letzterem beginnen. Ein Parlament der Jungen und ein Parlament der Alten würde meines Erachtens nicht zu einer Behebung der von Herrn Professor Mintz in seinen interessanten Darlegungen berührten Mängel führen. Für beide Parlamente würde ein und dieselbe Parteiorganisation massgebend sein, denn es ist nicht anzunehmen, dass für zwei aus direkten Wahlen hervorgegangene Kammern auch zwei verschiedene Parteiorganisationen neben einander bestehen würden. Das Wahlergebnis würde also im Grunde das gleiche sein. Bei der im Allgemeinen engen Fühlung zwischen Parteivorstand und Abgeordneten würden auch kaum verschiedenartige Beschlüsse in den beiden Kammern gefasst werden. Der Kernpunkt des Problems liegt vielmehr darin, dass hier gegenüber einer Kammer, die auf Wahlen der reinen Kopfzahl der Bevölkerung beruht, die mithin den schwankenden Majoritäten und Parteikonstellationen unterworfen ist, ein mehr konstanter Faktor für die Staatspolitik geschaffen wird, der gegenüber der oft impulsiven Tätigkeit der bereits bestehenden Kammer ein retardierendes Moment bildet. Ich betone bei alledem ausdrücklich, dass ich diese meine Ausführung vom allgemeinen Standpunkt der Wissenschaft und praktischen Erfahrung mache, nicht dagegen über die hiesigen Verhältnisse ein Urteil abzugeben vermag. Für die Wissenschaft ist aber die Einsetzung einer solchen, nicht von der Masse der Stimmberechtigten gewählten Vertretung schon rein historisch betrachtet von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Dies lässt sich insbesondere an den Verfassungen der Deutschen Staaten, die auf Grund der Deutschen Bundesakte von 1815 entstanden, klar und deutlich verfolgen, ja, es entspricht schon dem Staatsideal, wie Montesquieu es zeichnet. Hier überall wird der Schwerpunkt darauf gelegt, dass gegenüber einem auf reiner Kopfzahl der Bevölkerung beruhendem Wahlrecht, in dem selbstverständlich vor-

wiegend die Interessen der grossen Masse zum Ausdruck kommen, eine Kammer geschaffen wird, in der unabhängig von der Kopfzahl die grossen investierten Werte in den für den Staat lebenswichtigen Wirtschaftszweigen, wie Landwirtschaft, Handel, Industrie, Schiffahrt u. s. w. zur Geltung gelangen. Dies lässt sich leicht an konkreten Beispielen belegen: eine Industriebevölkerung wird niemals einen Industriellen, eine Hafenstadt wird niemals einen grossen Reeder zum Abgeordneten wählen. So holte sich zum Beispiel in Deutschland ein hervorragender Vertreter des Grosshandels und der Industrie, der Abgeordnete Gotheim, sein Mandat, nicht in einem Industriebezirk, sondern in einem Pommernschen Wahlbezirk, dessen Bevölkerung sich aus Landwirtschaft und Mittelstand zusammensetzte. Ebenfalls ein Vertreter der Industrie, der Abgeordnete Bassermann, der in Mannheim beheimatet war, erhielt sein Mandat in Ostpreussen. Die mangelnde Berücksichtigung dieser für den Staat so ungemein wichtigen grossen Interessen macht sich aber auch im engeren Bereich der Kommunalwahlen bemerkbar. Die Rheinischen Industriestädte klagen darüber, dass die auf reinen Kopfzahlwahlen beruhenden Stadtparlamente zu einem Steuersystem greifen, das zur Erdrosselung der Betriebe führen muss. So ergibt sich klar die Notwendigkeit für eine entsprechende Vertretung ihrer Interessen in Staat und Stadt zu sorgen.

Nach alledem ist hierfür eine berufständische Vertretung in einer weiteren Kammer, die man in der Regel als die erste zu bezeichnen pflegt, gegenüber der auf reiner Volkswahl beruhenden zweiten Kammer der gegebene Weg. Eine solche berufständische Vertretung trägt aber noch weitere Vorzüge in sich.

Zunächst sind nicht alle Abgeordnete, die aus direkten Wahlen hervorgehen, unbedingt geeignet, an den Geschäften des Staates an hervorragender Stelle mitzuarbeiten. Man kennt sie vor ihrer Wahl doch vielfach zu wenig. In Deutschland hat man aber die Erfahrung gemacht, dass Mitglieder einer parlamentarischen Vertretung, die aus dieser in eine Vertretung höherer Art, wie z. B. aus den Gemeindevertretungen in die Provinzial-Landtage, enstandt worden, für die nötige Geeignetheit ganz andere Garantien besitzen, weil nur solche, die sich im öffentlichen Dienst bewährt haben, entsandt zu werden pflegen. Dasselbe trifft bei einer berufständischen Vertretung zu. Diese wird auch nur ihre besten Kräfte entsenden. Ferner aber findet in grossen Parlamenten nicht ein Gedankenaustausch statt, indem einer den anderen zu überzeugen sucht, sondern es werden lange, vielfach programmartige Reden für die Wähler ausserhalb des Par-

lamentes gehalten. Diese Art parlamentarischer Debatte verbietet sich bei einer berufständischen Vertretung, weil hier den einzelnen nicht die Sorge um sein Mandat bindet. Die Verhandlungen stehen viel mehr auf dem Boden einer nutzbringenden Sachlichkeit, als auf dem unfruchtbarer Parteipolitik.

Die Notwendigkeit der Errichtung einer ersten Kammer erscheint allerdings bei der Verfassung Lettlands unbedingt als gegeben. In dieser Hinsicht darf ich etwas weiter ausholen: in der neueren Staatsrechtswissenschaft legt man der Einteilung in Staatsformen nach formal-juristischem Gesichtspunkt weniger Gewicht bei, als nach politisch-dynamischem. Es kommt weniger darauf an, ob sich die Staatsform als Republik oder Monarchie kennzeichnet, als vielmehr darauf, in welcher Weise bei der staatlichen Willensbildung die Kräfte verteilt sind. So unterscheidet man „Staaten des monarchischen Prinzips" und „Staaten der Volkssouveränität". Als unterscheidende Merkmale kann man aber nicht schlechthin die Innehabung der Staatsgewalt ansehen. Seitdem sich mit dem Rechtsstaat die sogenannte Teilung der Gewalten siegreich durchgesetzt hat, ist man gezwungen, auf die Grundfunktionen staatlicher Tätigkeit im Einzelnen einzugehen; hiernach pflegt man zu den Staaten des monarchischen Prinzips zu rechnen die absoluten und konstitutionellen Monarchien und, so paradox dies zunächst klingt, die Republiken mit selbständiger Präsidentschaft. Letztere aus dem Grunde, weil hier die vollziehende Gewalt, modern gesprochen, die „Verwaltung", in der Hand des Präsidenten liegt. Typisch hierfür ist der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Dieser kann im Bereiche der Verwaltung schalten und walten wie er will, er ist an keine Gegenzeichnung der Minister gebunden, ja, weder er noch die Minister haben die Verpflichtung, im Parlament zu erscheinen. In einem seiner Bücher hebt Präsident Wilson mit besonderer Betonung hervor, dass gerade auf dem Gebiet der auswärtigen Verwaltung niemand ihm hineinzureden habe. In Bezug auf die vollziehende Gewalt ist also der Präsident in Nordamerika viel freier gestellt, als der deutsche Kaiser, ja, als es der König von Preussen war, denn dieser war stets an die Gegenzeichnung eines Ministers gebunden, der Minister aber war dem Parlament verantwortlich.

Im Gegensatz hierzu rechnet man zu den Staaten der Volkssouveränität die parlamentarischen Monarchien, wie England, und die Republiken mit unselbständiger Präsidentschaft, wie z. B. Frankreich. Zu

ihnen ist auch in ausgesprochenem Sinne die Republik Lettland zu rechnen. Republiken mit unselbständiger Präsidentschaft bergen aber in sich die Gefahr, dass in ihnen nicht eine genügende Teilung der Gewalten stattfindet, dass also, wie Montesquieu es ausdrückt, das Individuum von der Fülle der in einer Hand liegenden Staatsgewalt erdrückt, in seiner Freiheit also gehemmt wird. Die Teilung der Gewalten aber berührt sich eng mit dem Gedanken des Rechtsstaates. Erste Voraussetzung für die Freiheit des einzelnen Staatsbürgers ist neben der Trennung von Gesetzgebung und Verwaltung die absolut unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Rechtsprechung. Eine Politisierung der Rechtsprechung ist gleichbedeutend mit der Aufgabe des Rechtsstaates und der Teilung der Gewalten. Die Beseitigung der Teilung der Gewalten aber bedeutet den Absolutismus, gleichviel, ob dieser in der Hand einer Einzelperson oder eines Parlamentes liegt, hat doch die moderne Wissenschaft den Ausdruck des „Parlamentsabsolutismus" geprägt. Mit anderen Worten; Absolutismus und Polizeistaat bilden den Gegensatz zur Teilung der Gewalten und dem Rechtsstaat. Nun aber findet sich in der Verfassung Lettlands die Bestimmung, „die Richter werden vom Parlament in Ihrem Amte bestätigt" (§ 84) ... Diese Vorschrift enthält zweifellos die Gefahr einer Politisierung des Richterstandes und die aus ihr sich weiter ergebenden, oben geschilderten Gefahren einer mangelnden Teilung der Gewalten. Weiter muss man in Betracht ziehen, dass nach der Verfassung eine sehr enge Verbindung zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt besteht, das heisst, dass letztere in sehr starker Abhängigkeit von der ersteren sich befindet. Dem gegenüber bildet eine Volksabstimmung keine genügende Abhilfe, denn man muss bedenken, dass bei einer Volksabstimmung die Parole doch immer von den Parteivorständen gegeben wird. Wegen der engen Verbindung dieser mit den Fraktionen des Parlaments, wird man daher im allgemeinen von einer Volksabstimmung kein anderes Ergebnis erwarten dürfen, als von der gleichen Abstimmung im Parlament. Alles dies führt immer wieder zu dem Ergebnis, dass eine erste Kammer in dem gedachten Sinne der berufständischen Vertretung einzuführen sich empfiehlt. Bei ihr ist die Zahl der Vertreter nicht nach der Zahl der Bevölkerung, sondern nach der Wichtigkeit des Wirtschafts- oder Berufszweiges zu bemessen, die Auswahl der Vertreter aber den Wirtschafts- oder berufständischen Vertretungen zu überlassen. Allerdings steht eine sehr grosse Schwierigkeit entgegen: ein Parlament ist in der Regel

grundsätzlich abgeneigt, einen Teil der von ihm besessenen Macht freiwillig abzutreten. Ein Beschluss auf Einsetzung einer berufständischen Vertretung als einer zweiten gesetzgebenden Körperschaft wird daher kaum ohne weiteres gefasst werden. Eine Möglichkeit bietet sich aber meines Erachtens darin, dass man zunächst eine berufständische Vertretung mit begutachtender Tätigkeit einsetzt und es der weiteren Entwickelung überlässt, dass diese sich allmählich zur Stellung einer bei der Gesetzgebung nicht zu übergehenden Körperschaft, schliesslich also zu einer gesetzgebenden Körperschaft emporarbeitet.

Vorschläge zur Reform des Zivilprozesses.

Vortag, gehalten im Deutschen Juristen-Verein in Riga am 12 Oktober 1926.

Von F. Conradi.
Richter am lettländischen Appellhof.

Als Russland am 20. November 1914. die 50-jährige Gedenkfeier des Bestehens der Gesetze Alexanders II. vom 20. November 1864 beging, wurde diese gesetzgeberische Tat von Vertretern der russischen Jurisprudenz in überschwenglichen Worten gefeiert. Die Gesetze vom 20. XI. 1864 wurden „ein grossartiges Monument unserer Zeit" genannt, es wurde gesagt, „dass die Verfasser dieser Gesetze eine gesetzgeberische Vollkommenheit bewiesen haben" und dass sie „in diesem an Umfang kleinen, aber inhaltlich grossen Buche die notwendigen Garantien der Rechtspflege so meisterhaft verwirklicht hätten, dass ... im ganzen genommen die Gesetze vom 20. November 1864 eine Gerichtsordnung schufen, welche die Organisation der zeitgenössischen westeuropäischen kontinentalen Justiz weit übertraf." Nach einem Ausspruch Murawjews „gaben diese Gesetze Russland die Quintessenz dessen, was die Menschheit auf dem Gebiet der Rechtsprechung im Laufe von Jahrhunderten erdacht hatte".

Und in der Tat — vergleicht man das Gerichtswesen, wie es sich auf Grund dieser Gesetze in Russland entwickelt hatte, mit den Verhältnissen, die vor der Reform von 1864 in den russischen Gerichten herrschten, so ist die segensreiche Wirkung dieser Reform augenscheinlich.

Die Gesetze vom 20. März 1864 beseitigten die Grundübel der alten Rechtspflege und schufen ein Gerichtswesen, das im Grossen und Ganzen die Prinzipien zur Geltung brachte, welche von der modernen Wissenschaft gefordert werden und in der neueren westeuropäischen Gesetzge-

bung herrschen. Ich sage „im Grossen und Ganzen", denn bei genauerer Prüfung kommt man doch zum Schluss, dass der Gesetzgebung Alexanders II. viele und vesentliche Mängel anhaften, die es dem Richter oft erschweren die Grundregel „Suche die Wahrheit auf dem nächsten und sichersten Wege" — die Carl Gottlieb Svarez „das Grundprinzipium einer jeden Prozessform" nennt — zu befolgen. Im besonderen gilt das vom Zivilprozess, der uns heute beschäftigen soll. Schon der bekannte russische Prozessualist Annenkow bemerkt, dass von den Gesetzen des Jahres 1864 die Zivilprozessordnung als die schwächste anzusehen ist und zwar nicht nur in Bezug auf die Redaktion der einzelnen Bestimmungen, sondern auch inhaltlich. Im Folgenden soll auf einige meiner Ansicht nach negative Seiten der russischen Zivilprozessordnung in Bezug auf das strittige Verfahren hingewiesen werden und sollen einige Vorschläge zur Beseitigung derselben gemacht werden. Dabei sollen zum Vergleich einige westeuropäische Prozessordnungen herangezogen werden, und zwar in erster Reihe die deutsche Zivilprozessordnung und die österreichische; in zweiter Linie Schweizer und skandinawische Prozessordnungen. Was die deutsche Zivilprozessordnung anbetrift, so hat sie durch die Novellen der Jahre 1923 und 1924, von denen die Verordnung vom 13. Februar 1924 über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die wichtigste ist, in vielfachen Beziehungen einschneidende Änderungen erfahren. Die genannte Verordnung hatte den Hauptzweck, eine Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens herbeizuführen und wurde in erster Linie veranlasst durch den rapiden Währungsverfall; die überhastete und überstürzte Art, in welcher dieses Gesetz angenomen wurde (im Verordnungswege auf Grund des Ermächtigungsgesetzes) erklärt es, dass ihm viele und wesentliche Mängel anhaften, die auch alsbald von der Wissenschaft festgestellt und scharf verurteilt wurden. Die Vereinigung deutscher Zivilprozessrechtslehrer legte auf ihrer Jahresversammlung in Jena im März 1924 scharfen Protest gegen diese Notverordnung ein. Es sei unzulässig, grundlegende Änderungen auf dem Verordnungswege durchzuführen, dazu noch, ohne dass die Vertreter der Prozessrechtswissenschaft überhaupt zur Beratung hinzugezogen worden waren. Nach Meinung der Prozessrechtslehrer führen die Verordnungen — als Ganzes betrachtet — an Stelle eines einheitlichen und übersichtlichen Verfahrensganges eine verwirrende Fülle von verschiedenen Verfahrensarten ein (nicht weniger als neun), die eine Erschütterung des Gefühls für den Wert eines geordneten Verfahrens und eine unvermeidliche Uneinheitlichkeit der Praxis, sowie Verletzung der sozialen Gerechtigtkeit zur Folge haben würde. Zugleich

wurde freilich zugegeben, dass eine Reihe von Änderungen der Z. P. O. eine Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens ermöglichen, und die Professoren Nussbaum und Heinsheimer erklärten, dass sie sogar vieles der Novelle für sehr gut hielten. Gegen die Verordnung hat sich 1925 auch der Deutsche Anwaltstag ausgesprochen. Ein weit günstigeres Urteil als die Rechtslehrer und Anwälte haben — wenigstens zum Teil — über die Novelle die Richter gefällt. Die Hauptvorstandssitzung des Preussischen Richtervereins hat 1925 sich dahin geäussert, dass die Abänderungen sich im wesentlichen bewährt hätten und dass die neuen Vorschriften im Interesse des rechtssuchenden Publikums durchaus zu begrüssen seien. Erfahrungen, die die Vertreter aus allen Landesteilen Preussens vorbrachten, ergaben, dass sich im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens und der lebendigen Wechselwirkung zwischen Gericht und Rechtssuchenden die zur Stärkung der gerichtlichen Prozessleitung dienenden Vorschriften, bewährt haben. Trotzdem muss zugegeben werden, dass die Novellen von 1923 und 1924 nicht nur der Form, sondern auch dem Inhalt nach bedeutende Mängel aufweisen (z. B. Einführung des gerichtlichen Schiedsverfahrens, des Zwangsgüteverfahrens, Abschaffung so gut wie aller Prozessregeln für den Bagatellprozess (bis 50 Mark), Einführung einer Berufungssumme, die schon erwähnte verwirrende Menge der Verfahrensarten etc.). Aber auch wirksame und gesunde Bestimmungen enthält sie, auf die später hingewiesen werden soll.

Die österreichische Zivilprozessordnung ist von dem genialen, im Frühjahr d. Js. verstorbenen Franz Klein geschaffen worden. Die von ihm verfasste, am 1. Januar 1898 in Kraft getretene Z. P. O. ist, wie Vierhaus sagt „der freieste Prozess, den ein europäischer Kulturstaat besitzt". Im Folgenden soll öfters auf diese Z. P. O. verwiesen werden, die bei jeder Neuregelung des Zivilprozesses wohl in erster Hinsicht zu Rate gezogen werden muss.[1]) Zur Charakterisierung derselben führe ich die Worte des Präsidenten des Handelsgerichts in Wien Dr. Engel an, die er in seinem Nachruf auf Klein gebraucht: „Gesetzgeberische Veranlagung im höchsten Sinne hielt Klein davor zurück, die Form über den Stoff zu stellen; er wollte die Welt des Seins nicht vergewaltigen, sondern sie sinnvoll ordnen. So schuf er unter bewusstem Verzicht auf dogmatische Vollendung jenes vielbewunderte Gesetz, Muster und Vorbild jeder künftigen Neuordnung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wo immer sie unternommen wird, Gegenstand eingehender wissenschaftlicher Be-

[1]) Die Novellen der Jahre 1921—1923 konnten bei dieser Arbeit nicht berücksichtigt werden.

trachtung der Juristen des ganzen Erdkreises, ein Gesetz, das sich trotz seines hohen inneren Wertes dabei bescheidet, Werkzeug zu sein in der Hand einer rasch und entschlossen arbeitenden Rechtsanwendung, das sich nicht anmasst, Selbstzweck zu sein, sondern bloss Mittel zum Zweck der Feststellung von Recht und Wahrheit sein will. Und dieses Ziel hat es erreicht und damit alles geleistet, was zum Lob eines Prozessgesetzes gesagt werden kann."

Die russische Zivilprozessordnung wird auch bei uns von vielen Juristen hoch geschätzt. Meiner Meinung nach wird sie überschätzt und kann einen Vergleich mit den genannten Zivilprozessordnungen in vielen Beziehungen nicht aushalten. Ich kann hier die in Betracht kommenden Fragen natürlich nicht erschöpfend behandeln und muss mich auf mehr oder weniger kurze Hinweise und Anregungen beschränken. —

Den Wunsch „ein schnelles, gerechtes, humanes und für alle gleiches Gericht" zu schaffen, sprach Kaiser Alexander II. in seinem Befehl an den Senat vom 20. November 1864 aus.

Fragen wir nun, ob diese Ideale durch die Reform vom Jahre 1864 verwirklicht worden sind, so kann gesagt werden, dass der Wunsch ein „humanes, nachsichtiges" Gericht zu schaffen, sich hauptsächlich auf das Kriminalgericht bezieht, denn im Zivilprozess, wo es sich um den Streit zweier Parteien handelt, würde es zur Ungerechtigkeit führen, wenn die Interessen der einen Partei zu Gunsten der anderen geopfert werden würden. In dieser Hinsicht konnte in Bezug auf den Zivilprozess nur gefordert werden, dass ein „humanes" ein allgemein zugängliches Gericht sein sollte, weshalb die Gerichtskosten so gering wie möglich bemessen sein sollten. Das Gesetz vom Jahre 1864 hat den Zivilprozess bedeutend verbilligt, z. B. betrugen die Gerichtsgebühren bei Einführung der Reform bloss ½%, des Klagwertes. Sie wurde später allerdings erhöht. Die bei uns bestehende Norm — 4% — ist gewiss zu hoch, doch besteht wohl aus fiskalischen Gründen wenig Aussicht, dass hierin in nächster Zeit eine Änderung eintreten könnte. Ein gewisses Korektiv bildet das Armenrecht.

Eine weitere „Nachsichtigkeit" des Gesetzgebers ist ferner in den Gesetzesbestimmungen zu ersehen, durch welche eine unnötig harte Behandlung des Beklagten verhindert wird, soweit diese nicht durch die notwendige Wahrung der gesetzlichen Rechte des Klägers hervorgerufen wird. Ich denke hier besonders an die Schuldhaft. Vor der Gerichtsform war die Schuldhaft in allen Fällen zulässig, wo der Schuldner keine Mittel zur Bezahlung oder Sicherstellung seiner Schuld hatte; ähnliche Bestimmungen waren auch in Westeuropa in Geltung. Durch die Reform vom Jahre 1864

wurden diese Bestimmungen gemildert, gänzlich aufgehoben aber nur bezüglich 100 Rbl. nicht übersteigender Schulden. Erst im Jahre 1879 wurde die Schuldhaft allgemein aufgehoben (im Baltikum im Jahre 1886) und blieb hauptsächlich nur noch für 2 Fälle bestehen: 1. in Wechselsachen und 2. bei der Insolvenzerklärung. Die erste Ausnahme verlor ihre Bedeutung, nachdem das verkürzte Verfahren in den Kommerzgerichten eingeführt wurde und es verblieb nur die zweite, die ja — nach zeitweiliger Ausserkraftsetzung durch die Kerenskiregierung — auch bei uns in letzter Zeit, als durchaus notwendige Massnahme, wieder eingeführt worden ist. Eine weitere Bestimmung, durch welche die Lage des Beklagten erleichtert wird, findet sich in § 186 (136) der Z. P. O., auf Grund dessen der Friedensrichter dem Beklagten das Recht geben kann, die Schuld ratenweise zu bezahlen, falls er garkeine Mittel zur Befriedigung des Gläubigers hat. Auf Grund eines Gesetzes vom Jahre 1915 ist auch dem Bezirksgericht dieses Recht eingeräumt worden.

Der Wunsch des Gesetzgebers vom Jahre 1864 „ein für alle gleiches Gericht zu schaffen" ist fast restlos verwirklicht worden. Im alten Russland gab es zahlreiche spezielle Gerichte, deren Zuständigkeit durch Zugehörigkeit zu einem gewissen Stande oder durch den Charakter der Prozessache bedingt wurde. Durch die Gerichtsreform wurden nun alle diese Unterschiede aufgehoben mit Ausnahme der Kriegs- und Bauergerichte und der etwas von den allgemeinen Bestimmungen abweichenden Normen für Klagen wegen Schadensersatz gegen Regierungs — und Wahlbeamte, für Ehesachen und Sachen über Rechtmässigkeit der Geburt, endlich für Sachen des Fiskus (im besonderen mit der Regierung abgeschlossene Lieferungsverträge). Die erstgenannten Bestimmungn über Schadensersatz gegen Beamte sind bekanntlich im Jahre 1917 aufgehoben und nur in Betreff der Gerichtsbeamten in modifizierter Form in Kraft geblieben. Die besonderen Rechte, die der Fiskus bei Führung seiner Sachen hatte, sind durch Gesetz vom Jahre 1921 bedeutend eingeschränkt worden, und es sind eigentlich nur die Normen in Kraft geblieben, die das Wesen dieser Sachen — ebenso wie der Ehesachen und der Sachen wegen Rechtmässigkeit der Geburt — bedingt.

Die Gemeindegerichte sind, bekanntlich, nur noch Vormundschaftsbehörden und haben gewisse notarielle Obliegenheiten auszuüben. Im Auftrage des Friedensrichters haben sie ausserdem für Sicherstellung des Nachlasses zu sorgen (Gesetz v. 29. Dezember 1921). Man kann demnach wohl sagen, dass im allgemeinen bei uns ein für alle gleiches Gericht besteht.

Wie steht es aber nun mit der Verwirklichung des Zieles der Gesetzgeber vom Jahre 1864 eine schnelle Justiz zu begründen? Es ist ja klar, dass unsere jetzige Justiz auch in dieser Hinsicht nicht mit den russischen Zuständen vor 1864 verglichen werden kann.

Das Hauptübel im alten Russland waren die zahlreichen Instanzen. Obgleich die Zivilprozessordnung vom Jahre 1857 für Bagatellsachen ausdrücklich nur zwei und für wichtigere Sachen drei Instanzen vorsah, durchliefen die grösseren Sachen in der Praxis doch fast immer 6 Instanzen: Kreisgericht, Appellhof (гражд. палата). Senatsdepartament, Plenum des Senats, Bittschriftenkommission und endlich Reichsrat, nicht selten auch noch Plenum des Reichsrats. Rechnet man noch die vorbereitende Untersuchung der Sache durch die Polizei und die vielen Behörden hinzu, die in der Sache ihre Gutachten abzugeben hatten (Kameralhof, Minister, Konsultation des Justizministeriums usw.), so kommt man auf 12—13 Instanzen, die sich mit der Sache zu befassen hatten. Bei dieser Sachlage ist es nicht verwunderlich, dass oft Jahrzehnte bis zur endgiltigen Entscheidung der Sache vergingen und dass diese masslose Verschleppung der Prozesse, nach den Worten des Gesetzgebers, den Ruin vieler Familien, ja ganzer Generationen zur Folge hatte. Dass diese Langsamkeit eine durchaus normale Erscheinung war, ist z. B. aus der Sammlung der Senatsentscheidungen d. J. 1835—1864 zu ersehen. Aus derselben geht hervor, dass die grösste Zahl der Sachen 10—15, sehr viele über 20, einige über 30 Jahre und sogar ein halbes Jahrhundert zur Entscheidung nötig hatten — ja eine Sache, die nach 38 Jahren entschieden wurde, war eine Wechselsache. Charakteristisch ist das Schicksal eines Prozesseš, der durch Urteil der ersten Instanz am 10. Dezember 1820 entschieden wurde. Gegen dies Urteil wurde am 12. Januar 1812 Berufung eingelegt, aber die Berufungsinstanz entdeckte bei sich diese Sache erst nach 18 Jahren, beraumte die Sache an und beschloss das Urteil der ersten Instanz zu vollstrecken, weil die Parteien in der Sache keine Schritte unternommen hätten. Der Senat hob dieses Urteil auf, denn er fand, dass die Sache nicht von den Parteien, sondern vom Gericht verschleppt worden war.

In einer anderen langjährigen Sache fällte der Senat im Jahre 1861 sein Urteil. Es war die Sache des Obersten Kononow, der vergebens im Laufe von 33 Jahren um die Vollstreckuig eines Urteils vom Jahre 1828 gekämpft hatte. Der Senat befahl nun diese Vollstreckung durchzuführen mit der ganzen im § 74 des II. Teils des X. Bandes des Swod Sakonow vorgesehenen „Strenge und Schnelligkeit"". Es gab aber auch Fälle, wo es dem Senat auch nach Ablauf ähnlicher Fristen nicht gelang, Klarheit in eine Sache zubringen. Z. B. hatte sich in den Pensa'schen Gerichten eine Sache 20 Jahre lang hingezogen. Es handelte sich um die Frage, ob ein Landstück Gavrilov oder Strelabjugin gehört. Endlich kam es zu einer Senatscheidung und der Senat verfügte auf Grund der bestehenden Gesetze wörtlich folgendes: „предписать кому следует приказать кому нужно, разрешить этот вопрос на основаніи существующих узаконеній"[2]. Wie dieses Salomonische Urteil vollstreckt wurde, ist mir nicht bekannt.

Verglichen mit den geschilderten Verhältnissen, muss nun freilich sowohl das russische Verfahren nach der Reform, sowie auch unser augen-

[2]) „Vorzuschreiben, wem es zukommt, zu befehlen dem, wem nötig, diese Frage auf Grund der bestehenden Gesetzesbestimmungen zu entscheiden.

blicklicher Prozess in Lettland durchaus als schnelle Justiz bezeichnet werden. Mit einem strengen Masstabe gemessen, kann demselben aber ein so rühmliches Zeugnis nicht ausgestellt werden. Es ist bekannt, dass bei uns in den höheren Gerichten in zweiter Instanz Zivilsachen nicht selten erst nach 3, 4 ja sogar 5 oder mehr Jahren nach Erhebung der Klage entschieden werden. Das ist ein ganz unnormaler Zustand, durch den in vielen Fällen der ganze Sinn und Zweck des Prozesses verteilt wird. Es ist bekannt, dass diese Sachlage von böswilligen Beklagten ausgenutzt wird, um sich der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu entziehen; sie spekulieren darauf, dass sie dank der langen Dauer des Prozesses die Möglichkeit haben werden, alles pfändbare Gut bei Seite zu schaffen oder mindestens billiges Geld (zu gesetzlichen 6%) benutzen zu können. So gilt oft auch bei uns das in Deutschland in der Inflationszeit aufgekommene geflügelte Wort „Wer den Prozess gewonnen hat, hat ihn verloren". Eine der wichtigsten Ursachen, die die Verschleppung der Prozesse herbeiführen, ist bei uns sicherlich in der Überbürdung der Richter zu suchen. Es ist dringend notwendig, dass in dieser Hinsicht baldmöglichst eine radikale Abhilfe durch Kreirung neuer Richterposten durch den Landtag gechaffen wird. Es fragt sich weiter, ob nicht noch auf anderem Wege eine Besserung in den bestehenden Verhältnissen herbeigeführt werden könnte und zwar durch Änderungen im bestehenden Zivilprozess. Ich glaube, dass diese Frage bejaht werden kann, denn einen Teil der Schuld tragen gewiss die Bestimmungen unseres Zivilprozesses. — Vielleicht die radikalste Massnahme in dieser Frage wäre die Abschaffung der Berufungsinstanz — unzweifelhaft würde dadurch eine grosse Beschleunigung bei der Entscheidung der Prozesse erreicht werden. Doch würde dieser Schritt m. A. nach als ein bedenklicher zu bezeichnen sein, dann auf diesem Wege könnte eine Beschleunigung des Prozesses nur auf Kosten einer gründlichen und gerechten Entscheidung der Sache erreicht werden. Eine solche Massnahme wird wohl auch nur ganz vereinzelt empfohlen. Mir persönlich ist bekannt, dass vor dem Kriege die Abschaffung der Berufungsinstanz in Russland in Juristenkreisen wohl angeregt, aber auf einer zahlreich besuchten Versammlung mit erdrückender Majorität abgelehnt wurde.

Ich glaube, dass eine bedeutende Beschleunigung des Prozessverfahrens durch eine andere Massnahme erreicht werden könnte und zwar durch eine Schwächung des Kollegialprinzips in den höheren Gerichten. Koni hat gewiss im Prinzip recht, wenn er sagt, dass der Richter in eine solche Lage gebracht werden muss, dass seine Meinung bestritten und kritisiert werden kann, und dass die Meinung des Spruchgerichts nicht bloss

durch eine innere in sich abgeschlossene Gedankenarbeit einer Einzelperson, sondern durch gemeinsame Arbeit mehrerer zur Entscheidung berufener und für dieselbe verantwortlicher Personen gebildet werden soll. Dagegen kann die Richtigkeit von Benthams Ausspruch: „Sogar drei schlechste Richter können ein gutes Richterkollegium bilden", doch stark bezweifelt werden. Die Heilsamkeit und Notwendigkeit der kollegialen Entscheidung der wichtigeren Sachen will ich nicht bestreiten, doch kann durchaus die Frage gestellt werden, ob eine bedingunslose Durchführung dieses Prinzips zweckmässig und erforderlich ist. In unserem Prozess wird dieses Prinzip jedenfalls derart übertrieben, dass es oft ans Absurde grenzt. Es ist durchaus nicht einzusehen, warum der Präsident des Gerichtshofs nicht für kompetent angesehen wird z. B. eine Appellations- oder Kassationsklage an die höhere Instanz weiterzuleiten, sondern auf Grund der §§ 755, 756 und 801 der Z. P. O. das Kollegium die „komplizierten" Fragen zu entscheiden hat, ob der Kläger die nötigen Gerichts- und Stempelabgaben eingezahlt und die nötige Anzahl von Abschriften der Klageschrift vorgelegt und ob er die Berufungs- resp. Kassationsfrist eingehalten hat. Die Entscheidung solcher und ähnlicher Fragen durch das Kollegium und nicht durch den Präsidenten bedeutet eine völlig ungerechtfertigte Verschleppung des Prozessganges — die einschlägigen Bestimmungen müssten demnach unbedingt geändert werden. Doch kann man in dieser Hinsicht, d. h. in der Beschränkung des Kollegialprinzips noch viel weiter gehen, und manche Prozessordnungen Westeuropas haben diesen Weg — m. E. zum Nutzen der Sache — eingeschlagen.

Ich möchte hier zunächst auf die Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessordnung hinweisen. Auf Grund der schriftlich eingereichten Klage hat der Vorsitzende der unseren Bezirksgerichten entsprechenden Kreis- und Landesgerichte eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen. Die erste Tagsatzung findet nicht vor dem Kollegium, — dem Senat, — sondern vor dem Vorsitzenden des Senats oder vor einem von diesem beauftragten Mitglied des Senats statt. Sie ist zur Vornahme eines Vergleichsversuchs, zur Entscheidung der Einreden der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitanhängigkeit sowie zur Entgegennahme der Erklärung des benannten Auktors bestimmt. Bei der ersten Tagsatzung ist ferner der Antrag auf Sicherheitsleistung für die Prozesskosten zu stellen. Auch kann die Sache auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichtes oder infolge Versäumnis durch Urteil erledigt oder vom Kläger der Antrag auf Bewilligung der Änderung der Klage angebracht werden (§ 239). Über einen Teil der genannten Fragen

entscheidet der Vorsitzende oder das Mitglied des Senats in den andern ist er nur befugt, die Anmeldung entgegenzunehmen. Bei uns werden alle diese Fragen in der Sitzung des Kollegiums entschieden.

Prof. Egon Weiss in Prag schildert den Verlauf einer solchen ersten Tagsatzung in Österreich folgendermassen: „Bei einer ersten Tagsatzung werden regelmässig alle in der letzten Woche bei der betreffenden Gerichtsabteilung eingelaufenen Sachen zusammengelegt, manchmal bis zu hundert Klagen. Eine nach der anderen wird aufgerufen, und entweder der Termin zur streitigen Verhandlung bestimmt, oder es wird das Anerkenntnis des Beklagten, der Verzicht des Klägers oder der Vergleich der Partein entgegengenommen und auf Blanketten protokolliert... Am zahlreichsten sind Versäumnisurteile, gegen die Wiedereinsetzung nach den strengen Vorschriften des österreichischen Rechts (§ 146) nur unter Berufung auf ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis erwirkt werden kann... Ist eine solche erste Tagsatzung nach kurzer Zeit vorüber, so hat das Gericht eine genaue Übersicht. Von vielleicht 100 Klagen sind 80 durch Versäumnisurteil, 10 durch Vergleich, Anerkenntnis oder Verzicht erledigt und für die übrigen 10 steht eine ganze Woche ohne erhebliche Wartepause zur Verfügung." Falls sich nach den Ergebnissen der ersten Tagsatzung die Anordnung einer Streitverhandlung als notwendig erweist, so hat der Vorsitzende oder beauftragte Richter sogleich dem Beklagten die schriftliche Beantwortung der Klageschrift in einer bestimmten Frist aufzutragen und, sofern nicht vom Gerichte eine besondere Verhandlung über die vom Beklagten eingebrachten, obengenannten Einreden angefordert wurde, hat der Beklagte in dem von ihm zu überreichenden Schriftsatze, seine Klageerwiderung einzureichen, insbesondere auch die zur Begründung seiner Einreden dienenden Umstände anzugeben und die nötigen Beweise zu bezeichnen (§ 243).

Nach rechtzeitig überreichter Klagebeantwortung hat nun der Vorsitzende des Senats die Tagsatzung. zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen, falls nicht die Einleitung eines vorbereitenden Verfahrens beantragt, wird oder der Vorsitzende die Einleitung eines solchen Verfahrens für geboten oder zweckmässig hält (§ 244). Ein solches die mündliche Streitverhandlung vorbereitendes Verfahren vor einem beauftragten Richter kann nun in folgenden Fällen durch Entscheidung des Senats angeordnet werden (§ 245):

1) in Rechtsstreitigkeiten, welche die Richtigkeit einer Rechnung, eine Vermögensauseinandersetzung oder ähnliche Verhältnisse betreffen, in welchen über eine erhebliche Zahl von streitigen Ansprüchen oder Gegen-

ansprüchen zu entscheiden ist (bei uns gibt es ein ähnliches Verfahren nur nach Urteilsfällung in dem sog. „исполнительное производство по расчетам об убытках, доходах и издержках").

2) wenn das in den vorbereitenden Schriftsätzen enthaltene tatsächliche Vorbringen von solchem Umfange oder von solcher Art ist dass sich die vorgängige Ordnung und Sichtung desselben behufs Beschleunigung und Vereinfachung der mündlichen Streitverhandlung als geboten darstellt. Eine ähnliche, aber viel zu allgemein und unbestimmt gehaltene Bestimmung gibt es bei uns nur in Bezug auf Handelssachen: § 7 der Anlage zu Art. 1805 der Z. P. O. gibt dem Gericht resp. dem beauftragten Richter auf Bitte der Parteien oder nach eigenem Ermessen das Recht die Partei persönlich zu laden und zu vernehmen, worüber dann protokolliert wird. Das durch diese Bestimmung dem beauftragten Richter gewährte Recht ist ein sehr beschränktes und kann zu einer wesentlichen Beschleunigung des Verfahrens kaum führen; dieser Umstand, sowie das Fehlen detaillierterer Bestimmungen und die Unmöglichkeit, das Erscheinen der Parteien zu erzwingen, sind wohl als Grund dafür anzusehen, dass diese Bestimmung auf dem Papier geblieben ist und in praxi kaum angewandt wird;

3) wenn sich die Parteien zur Bewahrheitung von bestrittenen, aber erheblich scheinenden Tatsachen auf Beweise berufen, welche während der mündlichen Streitverhandlung vor dem Prozessgerichte nicht aufgenommen werden können, oder deren Aufnahme die mündliche Streitverhandlung voraussichtlich erheblich erschweren oder unverhältnismässig verzögern würde, insbesondere wenn sich die Parteien auf Zeugen berufen, welche weder am Sitze des Prozessgerichts, noch in dessen Nähe wohnen, oder wenn es zur Ermittelung der Wahrheit dienlich scheint, namhaft gemachte Zeugen ausserhalb der Verhandlung an Ort und Stelle zu vernehmen. Die Vornahme eines Augenscheins, Begutachtung durch Sachverständige, Prüfung von Urkunden und Zeugenvernehmung kann auch nach unserem Prozess durch einen beauftragten Richter geschehen, doch ist das österreichhische Verfahren im Sinne der Beschleunigung insofern zweckmässiger, als bei uns eine vorhergehende mündliche Verhandlung gefordert wird, in Österreich aber in diesen, sowie in den sub. 1 genannten Fällen eine solche mündliche Verhandlung nicht nötig ist. (§ 247). Die Einleitung eines vorbereitenden Verfahrens kann nach österreichischem Recht auch später, während der mündlichen Streitverhandlung angeordnet werden, falls diese Massregel zur Erleichterung der Sachverhaltsfeststellung oder der Be-

schleunigung der Prozesserledigung geeignet und dadurch auch voraussichtlich der Kostenaufwand keine Steigerung erfährt (§ 246).

Der beauftragte Richter hat nun nach österreichischem Recht sehr weitgehende Befugnisse und zwar alle Rechte und Obliegenheiten des Vorsitzenden, die nach der österreichischen Z. P. O. sehr erhebliche sind. Er kann z. B. die Parteien zum persönlichen Erscheinen auffordern, er kann von den Parteien Vorlegung von Urkunden und Akten verlangen, Herbeischaffung bei einer Behörde oder bei einem Notar verwahrter Urkunden fordern, er kann die im vorbereitenden Verfahren zulässigen Beweisaufnahmen anordnen und entweder selbst ausführen oder durch einen ersuchten Richter ausführen lassen (§ 249). Nach vollständiger Ermittelung des Sachverhalts, nach Protokollierung desselben und nach Aufnahme der zulässigen Beweise werden die Akten dem Senat übergeben, und es findet dann die mündliche Streitverhandlung auf Grund des festgestellten und systematisierten Materials statt (§ 256).

Ich erwähne noch, dass nach österreichischem Recht dem Einzelrichter u. a. die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, die vor die Kreis- und Landesgerichte, Handels- und Seegerichte gehören, zusteht, falls der Wert des Streitgegenstandes eine bestimmte Summe nicht übersteigt (Jurisdiktionsnorm 7a).

Die d e u t s c h e Z. P. O. kannte bis zum Jahre 1924 ein vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen, sowie in gewissen Fällen Beweisaufnahme durch den beauftragten Richter. Durch die Verordnung vom 13. Februar 1924 sind nun aber die entsprechenden Bestimmungen der Z. P. O. radikal geändert worden. Die Neuerung, durch die ein Verfahren vor einem Einzelrichter eingeführt wurde, ist schon u. a. von Wildhagen, Lobe, Heinsheimer, dem Ausschuss für Rechtspflege des Vereins für Recht und Wirtschaft und dem dritten Richtertag aufs wärmste empfohlen, während Wach dieses Institut strikt ablehnt.

Nach § 348 der Z. P. O. ist gegenwärtig j e d e Sache (auch in der Berufungsinstanz § 523) zur Vorbereitung der Entscheidung des Prozessgerichts zunächst vor dem Einzelrichter zu verhandeln. Es kann jedoch nach Bestimmung des Vorsitzenden hiervon abgesehen werden, wenn eine Vorbereitung nach den Umständen nicht erforderlich erscheint.

Der Einzelrichter hat nach § 349 zunächst die gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu versuchen, bei Fehlschlagen dieses Versuchs hat er

das gesamte Sach- und Streitverhältnis zu erörtern; er kann eine Beweisaufnahme anordnen oder dies dem Prozessgericht vorbehalten und hat die Sache soweit aufzuklären, dass sie tunlichst durch eine Verhandlung vor dem Prozessgericht erledigt werden kann. Er hat aber auch formale Entscheidungen zu treffen: über prozesshindernde Einreden, Verweisung vor die Kammer für Zivilsachen resp. die Kammer für Handelssachen, bei Klagezurücknahme, Anerkenntnis, Verzicht, Versäumnis. Ausserdem kann er, falls er dies für angezeigt hält, nach Lage der Akten entscheiden, wenn in einem Termin beide Parteien nicht erscheinen oder beim Ausbleiben einer Partei die erschienene Partei keine Anträge zur Sache stellt, ohne dass es zur Vertagung kommt. Im Einverständnis beider Parteien kann der Einzelrichter bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche an Stelle des Prozessgerichts entscheiden (aber nur in erster Instanz — § 523). Einzelrichter ist in Sachen der Zivilkammern der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Kammer, in Sachen der Kammern für Handelssachen der Vorsitzende. Was die Rechte des Vorsitzenden im allgemeinen betrifft, so sind sie nach deutschem Recht viel grösser als nach unserem. Nach § 272b (der im wesentlichen identisch ist mit dem bis jetzt für den amtsgerichtlichen Betrieb geltenden § 501) hat der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Prozessgerichts schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, damit der Rechtsstreit tunlichst in einer mündlichen Verhandlung erledigt wird. Er kann zu diesem Zweck den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze, sowie die Vorlegung von Urkunden, Stammbäumen, Plänen, Rissen und Zeichnungen aufgeben; Behörden oder Beamte um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung einer amtlichen Auskunft ersuchen; das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen; Zeugen, auf welche eine Partei sich bezogen hat, zur mündlichen Verhandlung laden und die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen und ausführen oder Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden. Ähnliche Rechte gibt dem Vorsitzenden § 183 der österreichischen Z. P. O., wenn zu besorgen ist, dass sich andernfalls für die Entscheidung wichtige Umstände nicht mehr feststellen lassen oder ein Beweismittel später nicht mehr oder nur unter erheblich schwereren Bedingungen benützt werden könnte.

Auch in den meisten schweizerischen Kantonen hat der Einzelrichter in der Person des Gerichtspräsidenten Befugnisse, von denen unser Prozess nichts weiss. Er hat von den Schriftsätzen Kenntnis zu

nehmen, hat deren Statthaftigkeit zu prüfen und ungehörige Anbringen zurückzuweisen, er hat alles vorzubereiten, was für die Gerichtsverhandlung nötig erscheint, namentlich also Zeugen zu derselben vorzuladen, Expertengutachten einzuholen usw., so dass die Forderung, dass der Prozess in einer Gerichtssitzung erledigt werde, erfüllt werden kann, falls nicht das Gericht noch weiteren Beweis verlangt. Falls die Sache vorher noch einer Aufklärung bedarf, hält er mit den Parteien ein Vorverfahren ab, worin er diese veranlasst, die streitigen Fragen genau festzustellen und selbst verpflichtet ist zweifelhafte Punkte aufzuklären, Die Berner Z. P. O. vom Jahre 1883 geht noch weiter und räumt dem Präsidenten überaus grosse Befugnisse ein. Dem Präsidenten ist eigentlich die wichtigste Rolle im Prozess zugeteilt. Nachdem die Klageschrift dem Beklagten mitgeteilt und von diesem beantwortet ist, beides mit gleichzeitiger Angabe der Beweisurkunden auf der Gerichtskanzlei zur Einsicht des Gegners, setzt der Präsident einen Termin zur mündlichen Verhandlung an, worin er über prozesshindernde Einreden sofort entscheidet, für die 1. Instanz bindende Beweisbeschlüsse erlässt, Expertisen anordnet, Augenscheinsvornahme erledigt und Zeugen verhört. Bei der Urteilsberatung referiert er und stellt die Anträge. Eine ähnliche Rolle spielt der Präsident in Neuchâtel, wo er gewisse Sachen selbst entscheiden darf.

Mir erscheinen diese Bestrebungen zur Einschränkung des Kollegialsystems zu Gunsten des Verfahrens vor einem Einzelrichter im höchsten Grade beachtenswert, denn ich glaube, dass der Einzelrichter den Sachverhalt schneller und erfolgreicher ermitteln kann, als ein Kollegium.

Der hervorragende Prozessualist Adolf Wach hat sich — wie oben erwähnt — allerdings strikt gegen das Einzelrichtertum ausgesprochen und zwar schon 1914 in seinen „Grundfragen und Reform des Zivilprozesses“ (S. 48—60). Auch die neue deutsche Verordnung, die in technischer Hinsicht freilich nicht genügend durchgebildet ist, hat er strikt abgelehnt, wobei er davon ausgeht, dass durch diese die Prinzipien der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit gefährdet wären. Dieser Einwand ist aber nicht zwingend, denn tatsächlich kommt die Unmittelbarkeit im bestehenden Prozess nur in geringem Masse zur Geltung; wie in Deutschland, so finden auch bei uns, in Wirklichkeit Beweisaufnahmen, wenigstens in den höheren Gerichten, meist vor dem beaufragten Richter statt.

Es hat aber doch keinen Wert Scheinformen zu erhalten, falls, wie Heinscheimer sagt „eine straffe Ausgestaltung des Wirklichen“ erreicht

werden kann. Was die Mündlichkeit anbetrifft, so wurde dieses Prinzip von der deutschen Z. P. O. sicher auf die Spitze getrieben und es steht m. A. nach, unser Prozess auf einer gesunderen Grundlage, indem er die Schriftlichkeit in weit höherem Masse zulässt, als die deutsche Z. P. O. Der hervorragende Schweizer Prozessualist Heusler sagt m. A. nach richtig: „Die angeblichen Vorzüge der Mündlichkeit, grössere Anschaulichkeit und Prägnanz, Frische und Natürlichkeit der mündlichen Rede, lebensvolle Reproduktion des Tatbestandes in unmissverständlicher Klarheit, unmittelbare Wirkung der freien Rede, und was dergl. Redensarten mehr sind, sie existieren in Wirklichkeit nicht, ein Zivilprozess ist nun einmal eine trockene Materie und will durch gründliche Vertiefung in die Akten studiert sein, und wo temperamentvolle, mit Humor begabte und etwa auch ein bischen maliziöse Anwälte ein „lebensvolles" Bild des Streithandels hervorzaubern, da geschieht es meist zum Schaden der Wahrheit und zur Verunglimpfung des Gegners." Und ferner möchte ich auf einen Ausspruch des Senatspräsidenten am Kammergericht in Berlin Dr. Preiser hinweisen, der im Gegensatz zu Wachs Behauptung, dass der gemeinrechtliche Prozess sich am Schriftprinzip verblutet habe, sich dahin geäussert, dass der deutsche Zivilprozess an der Überspannung des Mündlichkeitsprinzips längst zugrunde gegangen wäre, wenn die Praxis dieses Prinzip nicht in vielen Fällen zur blossen Fiktion hätte verblassen lassen.

In diesem Zusammenhang will ich darauf hinweisen, dass es m. A. nach falsch ist, wenn § 312 unserer Zivilprozessordnung es dem Vorsitzenden überlässt zu entscheiden, ob eine schriftliche Klagebeantwortung vom Beklagten zu fordern ist oder nicht. In Wirklichkeit macht der Vorsitzende von diesem Recht kaum Gebrauch und doch ist es m. A. nach sehr wesentlich, dass eine solche Klagebeantwortung mit genauer Angabe der Beweismittel vorliegt — denn auf Grund der von beiden Parteien vorgelegten Schriftsätze kann das Gericht mit ungleich grösserer Sicherheit die nötigen Massnahmen treffen und auch das verbereitende Verfahren einleiten. Auch den Parteien selbst gibt ein Schriftwechsel eine weit grössere Möglichkeit die Sache gehörig zu studieren. Nach österreichischem Prozess wird schriftliche Klagebeantwortung immer verlangt, auf demselben Standpunkt stehen die meisten Schweizer Kantone. Auch § 253 der deutschen Z. P. O. in seiner neuen Fassung bestimmt, dass die Klageschrift die Aufforderung an den Beklagten enthalten soll, etwaige gegen die Behauptungen des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel in

einem Schriftsatz unverzüglich dem Kläger und dem Gericht mitzuteilen. Würde diese obligatorische Klagebeantwortung bei uns eingeführt werden, so würde das Gerictht weit seltener in die Lage kommen, vom § 335[1] Gebrauch machen zu müssen, welcher dem Gericht das Recht gibt, die Verhandlung zu vertagen und von den Parteien die Vorlegung ihrer Erklärungen in schriftlicher Form zu verlangen; eine solche Vertagung kann dem Beklagten, dem es oft nur auf eine Verschleppung des Prozesses ankommt, natürlich nur erwünscht sein.

Überhaupt müsste an die Einführung energischer Bestimmungen gedacht werden, die einer solchen Verschleppungsabsicht von Seiten des Beklagten entgegenarbeiten. Wohl jeder Richter und Kläger wird ein Lied von der Gepflogenheit böswilliger Beklagter singen können, die es kunstvoll verstehen den Prozess dadurch in die Länge zu ziehen, dass sie ihre Verteidigungsmittel nicht alle gleichzeitig, sondern sozusagen „tropfenweise" vorbringen. Unser Prozess, von dem gesagt worden ist, dass er für „insolvente Schuldner" geschrieben sei, gibt dem Beklagten dazu die grössten Möglichkeiten. Nach § 366[1] der Z. P. O. kann das Gericht zwar Beweisanträge zurückweisen, falls der angebotene Beweis auf Grund des Gesetzes nicht zulässig ist oder die zu beweisende Tatsache nicht erheblich oder schon genügend geklärt ist. Weiter gibt § 331[1] dem Gericht das Recht der Partei, auf Antrag des Gegners, eine Geldstrafe bis zur Höhe der Gerichtskosten aufzuerlegen, falls durch die nicht rechtzeitige Beweisantretung die Entscheidung der Sache verzögert wird. Dass diese Massnahmen aber nicht genügen, beweist ein Blick in die Gerichtsakten, aus denen zu ersehen ist, dass nicht nur in der ersten, sondern auch in der zweiten Instanz die Sachen ausserordentlich oft vertagt werden und zwar meistens, um Zeugen des Beklagten zu vernehmen, die dann oft einstimmig aussagen, dass sie von der Sache durchaus nichts wissen. § 366[1] hilft dem Gericht wenig. Nach unserem materiellen Recht ist Zeugenvernehmung als Beweis ja fast immer möglich, von einer Unzulässigkeit eines solchen Beweises kann demnach nur selten die Rede sein. Desgleichen wird man nicht oft von der Unerheblichkeit der Tatsachen reden können, die der Beklagte beweisen will, denn dieser beruft sich meist auf Tatsachen, die für die Entscheidung der Sache durchaus wesentlich wären, falls sie auf Wahrheit beruhen würden. Vielfach kann das Gericht sich auch darauf nicht berufen, dass die Sache schon genügend geklärt sei: wenn z. B. in einer Vindikationsklage der Beklagte behauptet, dass er die Sache vom Vindikanten rechtmässig erworben habe und drei von ihm genannte Zeugen dieses Faktum nicht bestätigt haben, so wird

das Gericht die Befragung eines vierten Zeugen schwerlich mit der Motivierung zurückweisen können, dass die Sache schon genügend geklärt sei; es wird demnach auch den vierten Zeugen vernehmen müssen, auch wenn genügend Grund vorhanden ist anzunehmen, dass der Beklagte bloss die Absicht hat, den Prozess zu verschleppen. Unser Senat hat in einem Urteil (vom 18. XII. 1922 in Sachen Ernstson gegen Osol) nachdrücklich darauf hingewiessen, dass ein verspätetes Vorbringen von Beweismitteln nur eine Auferlegung der Kosten der säumigen Partei zur Folge haben könne. Was nun diese Kostenauferlegung betrifft, so wird sie in der Praxis kaum angewandt und mir persönlich ist nur ein Fall bekannt, wo der Gegner einen entsprechenden Antrag stellte. In welcher Weise könnte nun diesem Übel entgegengearbeitet werden?

Ein wirklich radikales Heilmittel könnte in dieser Frage das sog. Eventualprinzip bieten, das bekanntlich darin besteht, dass alle denselben Zweck verfolgenden, konkurrierenden Rechtsbehelfe zusammen in demselben Schriftsatz vorgebracht werden müssen, damit für den Fall (in eventum), dass einer dieser Rechtsbehelfe nicht den gewünschten Erfolgt hat, der andere konkurrierende Rechtsbehelf in Betracht kommen könne, weil er sonst ausgeschlossen wäre. Diese früher allgemein angenommene Eventualmaxime wird zwar auch noch jetzt von einigen Prozessualisten (z. B. Heusler) verteidigt, und findet sich auch noch in einigen geltenden Prozessordnungen (z. B. in Holland, Bern, Basel, Neuchâtel, Genf); doch von der Mehrzahl der Gelehrten, sowie der geltenden Gesetze wird sie abgelehnt und zwar mit Recht, denn die auf die Spitze getriebene Eventualmaxime geht auf Kosten der Wahrheit und Gerechtigkeit. — Es würde diesen Prinzipen direkt widersprechen, wenn das Gericht jeden Beweisantrag zurückweisen müsste, der nicht im ersten Schriftsatz genannt ist, auch wenn die beantragende Partei bona fide gehandelt hat und durchaus nicht nur eine Verschleppung des Processes beabsichtigt. Es muss deshalb in dieser Frage zu anderen Massregeln gegriffen werden, die zwar keine radikale Heilung, aber — bei richtiger Anwendung — doch eine gewisse Besserung versprechen. Eine solche Massregel wäre die in bestimmten Fällen durchaus gebotene Einschränkung des Vorbringens von Nova nicht nur in der Berufungsinstanz, sondern auch in erster Instanz. §§ 279 und 283 der deutschen Z. P. O. (in der Fassung von 1924) bestimmen, dass nicht nur Verteidigungs-, sondern auch Angriffsmittel, sowie Beweismittel und Beweisanträge, die von einer Partei nachträglich vorgebracht werden, zurückgewiesen werden können, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtstreites verzögert werden würde und

nach der freien Überzeugung des Gerichts die Partei in der Absicht, den Prozess zu verschleppen, oder aus groben Nachlässigkeit das Angriffs- oder Verteidigungsmittel resp. das Beweismittel oder den Beweisantrag nicht früher vorgebracht hat. Analog der deutschen Z. P. O. bestimmen §§ 179, 275 und 278 der österreichischen Z. P. O., dass die Aufnahme angebotener Beweise vom Gericht auf Antrag oder von Amtswegen verweigert und das Vorbringen neuer Behauptungen als unstatthaft erklärt werden kann, wenn das Gericht die Überzeugung gewinnt, dass die neuen Angaben und Beweise nur in der Absicht, den Prozess zu verschleppen, angeboten werden. § 179 bestimmt sogar, dass ausserdem gegen den Advokaten der Partei eine Ordnungsstrafe verhängt werden kann, falls hierbei auch ihm ein grobes Verschulden zur Last fällt. Für die Berufungsinstanz sind nach österreichischem Recht Nova so gut wie überhaupt ausgeschlossen, denn nach §§ 482 und 483 der Z. P. O. können weder neue Ansprüche, noch eine neue Einrede erhoben werden, Tatumstände und Beweise, die nach Inhalt der erstinstanzlichen Prozessakten und des Urteilstatbestandes in erster Instanz nicht vorgekommen sind, dürfen von den Parteien nicht zum Beweis oder zur Widerlegung der geltend gemachten Berufungsgründe vorgebracht werden; in der mündlichen Verhandlung dürfen Berufungsanträge — und Gründe nur mit (stillschweigender) Einwilligung des Gegners erweitert oder durch andere ersetzt werden. Während die österreichische Z. P. O. wohl zu weit geht, indem sie das Vorbringen von Nova in zweiter Instanz so gut wie garnicht zulässt, können nach § 529 der deutschen Z. P. O. Angriffs- und Verteidigungsmittel, sowie Beweismittel- und Beweiseinreden, die in erster Instanz nicht geltend gemacht worden, in denselben Fällen des schuldhaften Verhaltens der Partei zurückgewiesen werden, die in der ersten Instanz zu beachten sind. Dieselbe Vorschrift findet Anwendung, wenn der Berufungskläger ein neues Vorbringen, dessen Geltendmachung in der Berufungsinstanz zulässig ist, nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt hat. Auch ist das erstinstanzliche Urteil bei Vorbringen verschleppter Nova in der Berufungsinstanz für vorläufig vollstreckbar zu erklären (§ 534). Während laut § 331[1] und 776[1] unserer Z. P. O. der säumigen Partei die Prozesskosten nur auf Antrag des Gegners auferlegt werden können und nach der alten Fassung der §§ 278 und 283 der deutschen Z. P. O. diese Kosten folge in das Ermessen des Gerichts gestellt war, weswegen wohl weder bei uns noch in Deutschland von diesem Recht häufig Gebrauch gemacht wurde, ist auf Grund der deutschen Novelle die Auferlegung der durch die Vertagungentstandenen Prozesskosten (ganz oder zum Teil) zu Lasten der

säumigen Partei den Gerichten zur Pflicht gemacht worden, und es ist anzunehmen, dass diese Bestimmung dazu beitragen wird, die Säumnis der Parteien wirksam zu bekämpfen.

Ich bin überzeugt, dass die Einführung solcher Bestimmungen in unserem Prozess überaus heilsam wäre. Das Gericht müsste von solchen Befugnissen wohl sehr vorsichtigen Gebrauch machen, doch ist anzunehmen, dass es nicht allzu häufig sich genötigt sehen würde, diese Bestimmungen anzuwenden, denn allein das Bestehen derselben, die der aus offenbarer Böswilligkeit oder grober Nachlässigkeit säumigen Partei drohende Präklusion würde sie wohl in weit höherem Masse, als es jetzt geschieht, veranlassen, von den ihr verfügbaren Einreden und Beweismitteln rechtzeitig Gebrauch zu machen — die Partei wird wissen, dass eine Unterlassung in dieser Beziehung auf ihre eigene Gefahr geht.

Ausser den genannten Mitteln, den Prozess zu beschleunigen, würden vielleicht noch folgende Massnahmen in Betracht gezogen werden können:

1) Zulässigkeit des Teilurteils in Fällen, wenn einzelne von mehreren in derselben Klage geltend gemachten Ansprüchen, oder wenn ein Teil eines Anspruchs oder bei erhobener Widerklage nur die Klage oder die Widerklage zur Entscheidung reif ist.

2) Einführung des Mahnverfahrens nach deutschem Muster (auch das österreichische Recht kennt dieses Verfahren), das bekanntlich darin besteht, dass auf Gesuch des Gläubigers wegen eines Anspruchs, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstand hat, ein bedingter Zahlungsbefehl erlassen wird (§ 688), den der Schuldner entweder im Laufe einer Woche erfüllen oder gegen den er beim Gericht Widerspruch erheben muss. In Fällen, wo der Schuldner nur aus Trägheit, Entschlusslosigkeit oder momentanem Geldmangel und nicht in der Absicht, den Anspruch zu bestreiten, diesen unerfüllt lässt, ist dieses Verfahren ein einfaches und schnelles Mittel dem Gläubiger zu seinem Recht zu verhelfen. Der bei uns bestehende Urkundenprozess (понудительное исполнение по актам) ist seinem Anwendungsgebiet nach zu eng beschränkt, da er sich nur auf öffentliche Urkunden und protestierte Wechsel bezieht. Es ist interessant, dass in Deutschland das Projekt besteht, den Erlass des Zahlungsbefehls auf den Rechtsanwalt zu übertragen.

3) Änderung des Versäumnisverfahrens dahin, dass bei Nichterscheinen des Beklagten das tatsächliche Vorbringen des Klägers

als zugestanden anzunehmen ist und soweit dasselbe den Klageantrag rechtfertigt, nach dem Antrag zu erkennen ist. Unser Prozess (§ 722) verlangt auch in diesem Falle Beweisführung von dem Kläger und veranlasst dadurch oft auch in Fällen, wo der Beklagte nicht daran denkt, den Anspruch des Klägers zu bestreiten, unnütze und zeitraubende Beweisführungen. Die Rechte des Beklagten sind hinreichend durch sein Widerspruchsrecht geschützt. Eine Neuerung der deutschen Z. P. O. ist, dass die erschienene Partei gegen die säumige statt des Versäumnisurteils evtl. eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragen kann (§ 331a).

4) Übernahme der Bestimmung der deutschen Z. P. O. (§ 571), dass das Gericht, falls dessen Entscheidung durch eine Beschwerde angefochten worden ist, selbst der Beschwerde stattgeben kann, falls es dieselbe für begründet erachtet. Nicht selten könnte auf diesem Wege die Notwendigkeit vermieden werden, die Entscheidung der Frage der zweiten Instanz zu übergeben und manch unnütze Verzögerung würde dadurch wegfallen.

5) Die oben geschilderte Vorbereitung der Sache durch den Einzelrichter hat eine negative Seite, die nicht verschwiegen werden kann, nämlich dass bei derselben das Prinzip der Unmittelbarkeit nicht völlig gewahrt werden kann, denn dieses fordert — streng genommen — Aufnahme aller Beweise vor dem Spruchgericht in vollem Bestande, doch dürfte dieser Mangel wohl nicht besonders fühlbar werden, falls der Richter, der die Vorbereitung ausgeführt hat, stets selbst an der Entscheidung der Sache teilnimmt. Wenn das Einzelrichtertum naturgemäss die Beschränkung dieses heilsamen Prinzips bedingt, so müsste eine jede unnütze Beschränkung desselben durchaus vermieden werden. Bei uns tritt diese aber dadurch ein, dass laut § 383 der Z. P. O. ein Zeuge, der weiter als 25 Werst vom Sitz des Prozessgerichts wohnt, das Erscheinen vor demselben ablehnen kann. War diese Bestimmung im Jahre 1864, wo es in Russland noch keine Eisenbahnen gab, natürlich, so wirkt sie heutzutage unzweckmässig in Fällen, wo eine bequeme Verbindung zwischen dem Wohnort des Zeugen und dem Prozessgericht besteht, z. B. wenn die Prozessakten aus Riga nach Mitau oder Tuckum gesandt werden müssen, um dort lebende Zeugen durch den ersuchten Richter zu vernehmen; in vielen Fällen wird dadurch eine nicht zu rechtfertigende Verschleppung des Prozesses verursacht, und diesem Übel kann der Beweisführende selbst nicht durch Bezahlung der dem Zeugen erwachsenden Kosten abhelfen. Eine entsprechende Änderung des § 383 wäre durchaus am Platze und es könnte

z. B. dem Gericht das Recht gegeben werden in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob die bestehenden Verkehrsverhältnisse das persönliche Erscheinen des Zeugen vor dem Spruchgerichte ohne zu grosse Belästigung des Zeugen gestatten.

6) Als strittig könnte die Frage angesehen werden, ob die deutsche Verordnung von 1924 darin zu weit gegangen ist, dass sie die Parteiherrschaft über die Verhandlungstermine abgeschafft hat. Die Aufhebung und Verlegung eines Termins und die Vertagung einer Verhandlung hängt jetzt nach § 227 ausschliesslich vom Gericht ab, und das Gericht kann nur aus erheblichen Gründen solche Beschlüsse fassen. Auch das Ruhen des Verfahrens, das die Parteien vereinbaren oder durch Nichterscheinen erzwingen können (cf. bei uns § 718 Abs. 3 und 681) ist durch die neue Fassung des § 251 in die Hand des Gerichts gelegt, welches das Ruhen des Verfahrens auf Antrag beider Parteien nur dann anzuordnen hat, wenn Vergleichsverhandlungen schweben oder aus sonstigen wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmässig ist. Erscheinen beide Parteien zum Termin nicht, so kann jetzt das Gericht unter gewissen Bedingungen nach Lage der Akten entscheiden (§ 251a). Die österreichische Z. P. O. ist in dieser Frage sehr radikal und bestimmt in § 134, dass Tagsatzungen nur durch richterliche Verfügung verlegt werden können und zählt erschöpfend vier Fälle auf, in welchen eine solche Verlegung möglich ist, während die deutsche Z. P. O. bloss überhaupt erhebliche Gründe fordert; selbst ein übereinstimmender Antrag genügt nach österreichischem Recht nicht für die Vertagung, Die Parteien können zwar das Ruhen des Verfahrens vereinbaren, aber die Parteien sollen möglichst von einem solchen Vereinbaren durch die Bestimmung abgehalten werden, dass das Verfahren nicht vor Ablauf von 3 Monaten wieder aufgenommen werden kann (§ 168). Man könnte vielleicht sagen, dass solche Massnahmen eine zu grosse Beschränkung der Parteiherrschaft bedeuten, andererseits muss darauf hingewiesen werden, dass die bei uns sehr häufige Vereinbarung der Parteien über Aufhebung von Terminen sehr zur Verschleppung der Prozesse beiträgt und eine grosse Vergeudung von Arbeitskraft aller am Prozess beteiligter Personen, die sich zur Verhandlung vorbereitet haben, bedeutet. Von der Kritik ist die soeben erwähnte Bestimmung der deutschen Z. P. O. verschieden beurteilt worden; die Anwaltschaft hat starke Bedenken gegen sie geäussert, während der Vorstand des preussischen Richtervereins sich zustimmend zu dieser Verordnung geäussert hat. Auch Wach sagt kategorisch, dass die Vertagung schlechterdings

dem richterlichen Ermessen unterstehen und versagt werden muss, wenn es für sie am rechtfertigenden Grunde fehlt. Auch bei uns wird diese Neuordnung die Dinge wohl verschieden beurteilt werden, ich persönlich halte sie für zweckmässig.

7) Eine zweckmässige Bestimmung sehe ich auch in der erweiterten Anwendung des § 287. Abs. 1 der deutschen Z. P. O. (erleichterte Entscheidung über Ersatzansprüche auf Grund richterlichen Ermessens), dem unser § 706[1] entspricht. Nach letzterem kann das Gericht nach seinem Ermessen über Höhe eines Schadens oder Gewinnes entscheiden, falls die Ermittelung derselben auf gewöhnlichem Wege schwer fällt. Die Gerichtspraxis geht darüber hinaus und versucht, im Widerspruch zu dem Wortlaut dieses §, ihn auch in anderen Fällen, z. B. in Alimentationssachen, anzuwenden. Der § 706[1] wäre analog § 287 der deutschen Z. P. O. dahin zu ändern, dass eine solche erleichterte Entscheidung überhaupt auf vermögensrechtliche Streitigkeiten auszudehnen ist, soweit die vollständige Aufklärung aller hierfür massgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist, die zu der Bedeutung des streitigen Teils der Forderung in keinem Verhältnis stehen.

8) Eine Bestimmung, die nicht nur Verschleppung des jeweiligen Prozesses durch Klageänderungsstreitigkeiten zur Folge hat, sondern den Kläger auch häufig zwingt, eine zweite Klage zu erheben, enthält § 332 der Z. P. O. Er verbietet dem Kläger, seinen Anspruch zu erhöhen und zu verändern oder neue Ansprüche zu erheben.

Dieses Verbot der Klageänderung, das sich in vielen Prozessordnungen findet, hat häufig keine innere Berechtigung. Es beruht auf der Erwägung, dass eine solche Änderung die Interesen des Beklagten schädigen könnte, der sich dadurch in die Lage versetzt sehen würde, Ansprüche zurückzuweisen, die in der Klageschrift nicht enthalten sind, und auf die er sich nicht vorbereitet hat. Eine solche Schädigung der Interessen, des Beklagten, eine wesentliche Verschlechterung seiner Position braucht nun aber durchaus nicht immer durch eine Klageänderung einzutreten. Wenn z. B. der Kläger seine Vindikationsklage in eine prossessorische ändert, so wird dadurch die Lage des Beklagten nicht wesentlich ungünstiger und eine solche Klageänderung wäre wohl zuzulassen. Der russische Senat hat die Unzulässigkeit der Klageänderung stets betont und z. B. anerkannt, dass der Kläger die Klagesumme nicht erhöhen kann, auch wenn die Bezeichnung derselben durch ein augenscheinliches Versehen zu erklären ist. Auch unser Senat hat sich in dieser Frage auf einen m. A. nach zu formellen

Standpunkt gestellt. In Sachen Arenstein contra Uksche hat er es für unzulässig befunden, dass das Projekt eines zu korroborierenden Kaufvertrages in irgend einer Weise geändert wird, obgleich in concreto diese Änderung dem Beklagten zum Vorteilt gereicht hätte. Der Senat findet, dass in dieser Frage das Gericht keine Kompromisse zulassen könne und die Frage, ob das vorgelegte Projekt zu korroborieren sei, nur mit einem strikten „Ja" oder „Nein" zu beantworten sei. Meinem Empfinden nach wäre es richtiger solche Änderungen zuzulassen und eine entsprechende Änderung des §332 wäre nur wünschenswert, denn die im § 333 angeführten Fälle, die nicht als Klageänderung aufzufassen sind, genügen wohl kaum.

Auf einem m. M. nach richtigen Standpunkt stehen in dieser Frage sowohl die österreichische wie die deutsche Z. P. O.

Die österreichische Z.P.O. bestimmt, dass zu einer Änderung der bei Gericht überreichten Klage und namentlich zu einer Erweiterung des Klagebegehrens der Kläger vor Eintritt der Streitanhängigkeit stets berechtigt ist. Nach Eintritt derselben bedarf er wohl der (stillschweigenden) Einwilligung des Gegners, doch kann das Gericht solche Änderung selbst nach Eintritt der Streitanhängigkeit und ungeachtet der Einwendung des Gegners zulassen, wenn aus der Änderung eine erhebliche Erschwerung oder Verzögerung der Verhandlung nicht zu besorgen ist. Als eine Änderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn ohne Änderung des Klagegrundes die tatsächlichen Angaben der Klage und die in derselben angebotenen Beweise geändert, ergänzt, erläutert oder berichtigt werden, oder wenn, gleichfalls ohne Änderung des Klagegrundes das Klagebegehren in der Haupsache oder in Beziehung auf Nebenforderungen beschränkt oder statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird (§ 235). Der Oberste Gerichtshof hat demgemäss entschieden, dass eine Klageänderung nicht vorliegt, wenn statt des einfachen Handgeldes nebst Schadenersatz der doppelte Betrag des Handgeldes begehrt wird, oder statt Verurteilung wegen Besitzstörung Unterlassung einer vom Beklagten vorgenommenen Rechtsausübung verlangt wird.

Auch der § 264 der deutschen Z. P. O. besagt, dass auch nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit eine Änderung der Klage zulässig ist (wobei laut § 268 eine Erweiterung oder Beschränkung des Klageantrags in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen nicht als Klageänderung aufzufassen ist), falls der Beklagte einwilligt oder wenn nach dem Ermessen des Gerichts durch die Änderung die Verteidigung des Beklagten nicht wesentlich erschwert wird. Die Novelle vom Jahre 1924 hat die Be-

stimmung noch erweitert und gestattet eine Klageänderung, wenn das Gericht aus irgend einem Grunde die Zulassung der Klageänderung für sachdienlich erachtet. In der zweiter Instanz ist freilich die Klageänderung nur mit Einwilligung des Beklagten zulässig, was zu bedauern ist.

Abgesehen von dieser letzteren Bestimmung, könnten die genannten Gesetze wohl als Muster für die Abänderung der entsprechenden Bestimmungen unserer Z. P. O. dienen, denn sie entsprechen ohne Zweifel viel mehr den Prinzipien der Gerechtigkeit und geben dem Kläger eine grössere Möglichkeit schnell zu seinem Recht zu kommen, als die Bestimmungen unseres Prozesses, die den Richter oftmals zwingen den Kläger kostenpflichtig abzuweisen, weil er seine Anträge nicht richtig formuliert hat, entweder aus Unkenntnis oder weil er das Resultat der Beweisführung nicht mit mathematischer Genauigkeit hat voraus berechnen können. Er kann zwar eine neue Klage erheben, aber die Befriedigung seines materiell vielleicht ganz gerechten Anspruches ist verzögert worden, während der nur auf sein formelles Recht sich berufende Beklagte triumphiert und sich die Kosten der ersten Klage vom Kläger bezahlen lässt.

9) Eine Massnahme, die in erster Linie Sicherstellung der Ansprüche des Klägers bezweckt, aber doch auch gerade durch diese Sicherstellung oft eine schnelle Befriedigung des Anspruches ermöglicht, besteht in der sog. einstweiligen Verfügung, einem Institut, das unserem Rechte so gut wie fremd, sowohl in der deutschen, wie in der österreichischen Z. P. O. besteht. Die einstweilige Verfügung dient demselben Zweck, wie der Arrest, und bezieht sich nur auf eine andere Kategorie von Forderungen, denn während der Arrest eine Sicherstellung einer Geldforderung bezweckt, ist der Gegenstand der einstw. Verfügung eine individuelle bestimmte Leistung, auch Leistungen, die in Geld nicht geschätzt werden können. Doch ist die einstweilige Verfügung auch bei Geldansprüchen zum Zweck der Regelung eines einstweiligen Zustandes zur Abwendung eines wesentlichen Nachteils zulässig (§ 940), wenn z. B. in einer Alimentationsklage dem Beklagten provisorisch die Zahlung regelmässiger Renten auferlegt wird. In unserem Prozess hat den Charakter einer einstweiligen Verfügung nur die Bestimmung des § 611, laut welcher der Arrest in das unbewegliche Vermögen, speziell ein Landgut, mit dem Verbot den auf dem Gut befindlichen Wald zu fällen, verbunden sein kann:

Es wäre aber sehr wünschenswert, unseren Prozess in dieser Hinsicht zu ergänzen und einstweilige Verfügungen auch in den andern, obengenannten Fällen zuzulassen.

10) Aufhebung der Bestimmung des § 761 der Z. P. O., dass die schriftliche Beantwortung der Appellationsschrift noch am Tage vor der Sitzung der Berufungsinstanz vorgelegt werden kann. Die im § 760 vorgesehene monatliche Frist gerechnet von der Zustellung der Berufungsschrift an den Beklagten, dürfte doch wirklich genügen, während der bestehende Modus sehr häufig dazu führt, dass der Berufungskläger sich gezwungen sieht, die Vertagung zu beantragen, um sich mit dem oft umfangreichen Schriftstück seines Gegners bekannt zu machen.

11) Einführung des Revisionsystems, auf Grund dessen der höhste Gerichtshof nicht jede Sache an das Untergericht zu neuer Entscheidung zurückzugeben hat, wie das bei unserem Kassationssystem der Fall ist, wo der Senat sogar einen vom Appellationsgericht begangenen arithmetischen Fehler nicht selbst korrigieren kann. Beim Revisionssystem entscheidet das oberste Gericht selbst die Sache, falls der Tatsachenbestand keine Zweifel erweckt und keine nochmalige Prüfung erfordert.

Dieses wären im wesentlichen die Massnahmen, die nach m. M. eine Beschleunigung des Prozessverfahrens herbeiführen könnten.

Ich erwähne noch, dass durch die Verordnung von 1924 in Deutschland die sog. revisio per saltum eingeführt worden ist, auf Grund welcher mit Genehmigung des Gegners gegen erstinstanzliche Landgerichtsurteile unmittelbar die Revision eingelegt werden kann. Ich bezweifle, dass eine solche Verfügung bei uns praktischen Wert haben würde. (Schluss folgt.)

Mängelrüge im Handelsverkehr.[1])

Von Senator Dr. jur. A. Loeber.

Literatur: Oertman, Der gewöhnliche Handelskauf in Ehrenbergs Handbuch Bd. 4, Teil 2, §§ 73—76; Hein, Gewährleistungspflicht bei Falschlieferungen, Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht Bd. 87, S. 54 ff; Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht. Bd. 2. Kap. 129; J. Gierke, Handelsrecht und Schiffahrtsrecht § 56 V.

I. Der Käufer hat bei Empfang der Ware diese zu untersuchen und etwaige Mängel dem Verkäufer anzuzeigen. Diese Pflicht des Käufers, dem Verkäufer etwaige Mängel anzuzeigen, heisst Rügepflicht (Hgb. §§ 377, 378).

[1]) Senator Dr. Loeber ist eben mit der Abfassung eines Grundrisses des Handelsrechts beschäftigt.

Durch besonderes Entgegenkommen des Verfassers haben wir die Möglichkeit schon heute den diesem Werke entnommenen Abschnitt über die Mängelrüge zu bringen. Die Redaktion.

1. Der Grundgedanke der Mängelrüge ist folgender. Nach Civilrecht (P.-R. Art. 3244) verliert der Käufer seine Gewährleistungsansprüche (die ädilicischen Klagen, P.-R. Art 3257), sofern die Mängel erkennbar waren und er die gekaufte Sache ohne Vorbehalt empfangen, d. h. die gewöhnliche Vorsicht ausser Acht gelassen hatte. (Über diesen letzteren Begriff vgl. Zwingmann, Entsch. I 81; P.-R. Art. 3244). Das Civilrecht macht somit dem Käufer nicht ausdrücklich zur Pflicht, vor Anstellung der entsprechenden ädilicischen Klage, zur Wahrung seines Gewährleistungsanspruchs, die Ware sofort zu untersuchen und die etwa gefundenen Mängel dem Verkäufer anzuzeigen. Dem Civilrecht ist somit eine Rügepflicht als Vorbedingung der Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs unbekannt. Gleichwohl wäre eine Mängelrüge auch nach Civilrecht zu empfehlen, um die Verjährung zu unterbrechen (P.-R. Art. 3633, Fassung v. J. 1925).

2. Im Gegensatz hierzu hat das Handelsrecht, das grundsätzlich den Verkäufer als präsumtiven Kaufmann begünstigt, im Interesse dieses Letzteren eine allgemeine Rügepflicht festgesetzt. Der Verkäufer soll sofort wissen, woran er ist, ob der Käufer das Geschäft für ordnungsmässig erfüllt ansieht oder nicht. Denn hiervon hängen die weiteren Massnahmen des Verkäufers ab. Diese Rügepflicht besteht nun darin, dass der Käufer baldmöglichst dem Verkäufer von den erkennbaren Mängeln Anzeige macht (vgl. Rigaer Börsenusancen § 26). Andernfalls verliert der Käufer die Gewährleistungsansprüche. Die Bestimmungen über die Rügepflicht gehören zu den wichtigsten Normen des Handelskaufs. Streng genommen kann von einer R ü g e p l i c h t in technischem Sinne nicht wohl geredet werden; ihr entspricht nicht ein subjektives Recht des Vertragsgegners auf Erfüllung. Es handelt sich lediglich um eine „Pflicht gegen sich selbst".

3. Statt Mängelrüge wird auch von „zur Disposition stellen" gesprochen. Dieser letztere Begriff hat indessen keine festumrissene Bedeutung. Er kann sowohl Mängelrüge, als überhaupt Anzeige des Nichtempfanges (unabhängig von Mängeln) bedeuten. Das „Stellen zur Disposition" vermag daher im Allgemeinen Mängelrüge nicht zu ersetzen (Zwingmann, Entsch. V. 906 I). Andererseits genügt die Mängelrüge, ohne dass es eines „Stellens zur Disposition" bedarf. Durch Mängelrüge geht ebensowenig wie bei „Stellung zur Disposition" die übergebene Ware rückwärts wieder ins Eigentum des Käufers über, hierzu wäre ein besonderer dinglicher Akt, etwa constitutum possessorium (P.-R. Art. 648;

Oertmann l. c. S. 491) erforderlich. Das Institut der Rügepflicht ist längst auch von unserer handelsrechtlichen Gerichtpraxis — jedenfalls bei Distanzkäufen — anerkannt worden (Zwingmann, Entsch. I 122, 123; II 227; III 352; IV 646, 647; V 906, 907, 909, 911; VI 1184, 1185; VII 1457, 1458; VIII 1626—1629).

II. Die Rügepflicht ist lediglich zwischen Kaufleuten anwendbar (sowohl bei „loco" als bei Distanzkäufen); aber nur dann, wenn die Ware bereits abgeliefert ist. „Ablieferung" ist weniger als „Übergabe". Ablieferung ist der Akt, durch welchen der Verkäufer dem Käufer die tatsächliche Möglichkeit gibt, über die Ware zu verfügen, insbesondere auch sie zu untersuchen. Die Ablieferung ist ein tatsächlicher Vorgang, kein Rechtsgeschäft, ein einseitiger Akt des Verkäufers, ohne notwendige Teilnahme des Käufers (vgl. Zwingmann, Entsch. I 124). Der Ablieferung seitens des Verkäufers entspricht, soweit der Käufer tatsächlich dabei tätig ist, die blosse „Abnahme" auf Seiten des Käufers (vgl. P.-R. Art. 4262), die ihrerseits nicht mit der „Empfangnahme" zusammenfällt (vgl. Zwingmann, Entsch. I 122, S. 263; V 905; VI 1182). Der Ablieferungsort ist daher auch nicht Erfüllungsort für den Verkäufer. Im Gegenteil, die Erfüllung seitens des Verkäufers (beim Uebersee-Abladegeschäft) erfolgt bereits mit der Absendung (Abladung), also bereits v o r der tatsächlichen „Ablieferung" an den Käufer.

III. Die Mängelrüge setzt voraus, dass der Kaufvertrag nicht gehörig erfüllt ist, und zwar:

1. die Ware hat nicht die gehörige Eigenschaft, Qualitätsmangel; z. B. die Maschine ist unbrauchbar, die Ware ist nicht Prima Qualität (Hgb. § 377).

2. Falschlieferung (Fehllieferung): diese liegt vor, wenn der Verkäufer dem Käufer zuviel oder zu wenig oder eine andere, als die bestellte Ware (jedenfalls also ein „aliud") geliefert hat (Quantitäts- oder Identitätsmangel, Hgb. § 378). Die Falschlieferung begründet eine Rüge p f l i c h t aber nur dann, wenn die Ware überhaupt „genehmigungsfähig" ist. Nicht genehmigungsfähig ist die Ware, die mit der bestellten offensichtlich nicht übereinstimmt, so dass der Verkäufer die Zustimmung des Käufers garnicht erwarten dürfte. Über die Merkmale einer Falschlieferung entscheidet die „Verkehrsauffassung". Wenn beispielsweise ein Zigarrenhändler 100 Kisten Zigarren verkauft und 90 abliefert, dann ist ein solcher Qualitätsmangel zu rügen; sind aber statt 100 Kisten nur 10 abgeliefert, so ist dieser Mangel derart offensichtlich, dass eine Mängel-

rüge unnötig erscheint (nach J. v. Gierke, Grundriss des Handelsrechts, S. 340).

3. Verzug der Lieferung begründet an und für sich noch nicht eine Rügepflicht. Die Rügepflicht tritt auch nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel vorsätzlich verheimlicht (P.-R. Art. 3253, 3257).

IV. Der Inhalt der Mängelrüge besteht somit darin, dass der Käufer dem Verkäufer die „erkennbaren" Mängel der Ware, d. h. die Mängel anzuzeigen hat, die sich nach ordnungsmässiger Untersuchung der Ware erweisen.

1. Der Käufer hat mithin als Erstes die Ware sofort nach Ablieferung ordnungsmässig zu untersuchen. Aber auch derjenige, der die Ware nicht untersucht hat, erfüllt seine Rügepflicht, wenn er, gewissermassen „für alle Fälle", irgendwelche (etwa auch nur mutmassliche) Mängel dem Verkäufer anzeigt. Findet der Käufer bei ordnungsmässiger Untersuchung der Ware keine Mängel, treten solche aber später hervor, so hat der Käufer diese dem Verkäufer sofort nach deren Aufdeckung anzuzeigen (Zwingmann, Entsch. VI 1187; VII 1458).

2. In welcher Weise die Untersuchung vorzunehmen ist (z. B. Ingangsetzung der Maschine) hängt von der Ware selbst ab. Bei grösseren Mengen genügt Stich- oder Kostprobe.

3. Nach unserer Gerichtspraxis ist der Mangel bei Distanzkäufen sofort nach Ablieferung bezw. Abnahme anzuzeigen (Zwingmann, Entscheid. VIII 1626); bei Platz- (loco) käufen wurde eine Rügepflicht überhaupt nicht angenommen, da hier die vorbehaltlose Abnahme stets auch Empfangnahme bedeutet (Zwingmann, Entsch. V 906, II, III; VI 1183; VII 1458 II).

4. Der vorbehaltlose Empfang der Ware bedeutet zunächst die Genehmigung der Qualität, schliesst aber nicht alle Gegenforderungen, z. B. die dem Käufer unrechtmässig belasteten Kosten und bei später hervortretenden Mängeln auch die Rügepflicht nicht aus (Zwingmann, Entsch. V 903). Den Erweis der geschehenen Anzeige hat der auf den Kaufpreis belangte K ä u f e r zu erbringen (Zwingmann, Entsch. VIII 1626).

5. Der Käufer, der seine Rügepflicht erfüllt hat, darf sofort über die Ware verfügen und kann dann späterhin entsprechende Preisminderung verlangen (Zwingmann, Entsch. V 908, 911; contra II 227).

6. Die Mängelrüge erfordert nicht eine bestimmte Form. Sie ist ein einseitiger Rechtsakt. Gewöhnlich stellt der Käufer die Ware dem

Verkäufer gleichzeitig zur „Disposition", solches ist aber weder notwendig, noch genügend (s. o. I, 3).

V. Erfüllt der Käufer seine Rügepflicht nicht, so gilt die Ware als „genehmigt" und der Käufer darf Reklamationen wegen nicht gehöriger Erfüllung nicht mehr erheben.

1. Bei Qualitätsmangel verliert der Käufer den Anspruch auf Entschädigung (Preisminderung).

2. Bei Falschlieferung ist zu unterscheiden:

a. Bei Quantitätsmangel verliert der Käufer den Anspruch auf das Mehr (falls weniger abgeliefert ist), braucht aber selbstredend für das (fälschlich) Nichtgelieferte nicht zu zahlen; ist zuviel abgeliefert, so verliert der Käufer den Anspruch auf Zurücknahme des zuviel Abgelieferten, muss also auch für das (fälschlich) zuviel Abgelieferte bezahlen.

b. Bei Identitätsmangel verliert der Käufer den Anspruch auf Lieferung der richtigen Ware und muss die tatsächlich abgelieferte (falsche) Ware bezahlen.

VI. In der deutschen handelsrechtlichen Literatur herrscht (ausgehend vom B. G. B.). Streit über die Rechtsfolgen der Falschlieferung (Hgb. § 378).

1. Übereinstimmung besteht nur darüber, dass die im Hgb. § 377 für den Fall von Qualitätsmangel festgestellten Folgen der Nichterfüllung der Rügepflicht, auch auf den (im § 378) vorgesehenen Fall der Falschlieferung (oben III 2) anzuwenden sind, sofern die Ware überhaupt genehmigungsfähig ist.

2. Keine Übereinstimmung dagegen besteht darüber, ob die Rechtsfolgen der Falschlieferung mit denen eines Qualitätsmangels identisch sind auch für den Fall der Erfüllung der Rügepflicht, d. h. ob Hgb. § 378 auf die Falschlieferung auch das gesamte Gewährschaftsrecht, also alle übrigen civilrechtlichen Gewährleistungsansprüche, mithin auch die Wandelungsklage, hat ausdehnen wollen.

a. Verneint man diese (letztere) Frage, so hat der Käufer, der seine Rügepflicht erfüllt, nicht das Recht, wegen Falschlieferung vom Vertrage zurückzutreten. Der Käufer wäre nur berechtigt, den Vertrag für nicht gehörig erfüllt zu erachten und die Verzugsfolgen gegen den Verkäufer geltend zu machen. Der Verkäufer hätte demnach immer noch das Recht nachzuliefern. Diese Ansicht vertreten Oertmann (l. c. S. 523) und J. v. Gierke (l. c. S. 342). Kauft beispielsweise der Kaufmann A. vom Kaufmann B. 500 Flaschen Mosel und B. liefert 500 Flaschen Rhein-

wein, so hätte A. den B. auf die Falschlieferung zu verweisen (die Falschlieferung war an sich genehmigungsfähig, anderenfalls wäre eine Mängelrüge überhaupt nicht erst erforderlich). Erfüllt A. die Rügepflicht, so hätte B. immer noch das Recht der Nach- oder Ersatzlieferung, d. h. also den bestellten Mosel zu liefern. A. könnte also nicht sofort wandeln, sondern müsste dem B. eine Nachfrist gewähren (Beispiel nach Gierke, l. c. S. 342, § 56 V 5).

b. Den entgegengesetzten Standpunkt vertreten u. a. Staub, Müller-Erzbach und neuerdings namentlich Hein (l. c.), die dem Käufer auch für den Fall der Falschlieferung die sämtlichen Gewährleistungsansprüche, also auch die Wandelungsklage zusprechen. Der Käufer hätte hiernach das Recht, sofort zu wandeln, ohne dem Verkäufer — auch nicht beim Specieskauf — eine Nachfrist stellen zu müssen. Oertmann macht hiergegen geltend, dass gerade bei den harmloseren Fällen des § 378 der Käufer sofort wandeln könne, was wirtschaftlich und logisch unrichtig sei.

3. Erfüllt also der Käufer die Rügepflicht, so hat er bei Qualitätsmangel in jedem Falle (nach Hein auch bei Falschlieferung) die sämtlichen Gewährleistungsansprüche (mithin auch die Wandelungsklage).

4. Unsere handelsrechtliche Praxis (soweit solche nach Zwingmann's Entsch. festzustellen ist) statuiert eine Rügepflicht nur bei Qualitätsmangel; von einer Rügepflicht bei Falschlieferung ist nicht die Rede. Es ist, wie anzunehmen, die Beschränkung der Rügepflicht auf die Fälle der Qualitätsmängel, dadurch zu erklären, dass der Art. 347 des alten deutschen Handelsgesetzbuchs (1861) auf den in den Entsch. Bezug genommen wird, nur von diesen Fällen, nicht aber von denen einer Falschlieferung redet.

VII. Die Mängelrüge kann beschränkt, ausgeschlossen oder auch verschärft werden. Durch die Klausel „Reklamationen werden nur innerhalb ... Tage angenommen" wird das Recht der Mängelrüge zwar auf den darin genannten Termin beschränkt, zugleich aber auch innerhalb dieses Termins jedenfalls nicht für verspätet erklärt. Durch die Klausel „die Ware wird bei Mängeln zurückgenommen" ist der Käufer von der Rügepflicht befreit. Die Klausel „tel quel" oder „wie besehen" verpflichtet den Käufer die Ware im abgelieferten Zustande zu empfangen, schliesst also die Mängelrüge überhaupt aus. Bei der Arbitrageklausel hat der Käufer die Ware zu empfangen; er hat also auch bei Qualitätsmangel nicht das Recht zu wandeln; ihm verbleibt aber der Minderungsanspruch entsprechend dem Urteil des Schiedsrichters.

Ex bibl. univ. Berp.

Kündigungsfristen für Handlungsgehilfen.

Dem Bericht über die Tätigkeit des Rigaer Börsenkomitees im Jahre 1925 entnehmen wir Folgendes aus dem Abschnitt über Börsenusancen:

Von den vom Börsenkomitee getroffenen Entscheidungen dürfte folgende von allgemeinem Interesse sein.

In den bestehenden Gesetzen sind keine Bestimmungen über die bei der Entlassung von Angestellten in Handelsunternehmungen (Handlungsgehilfen) zu beobachtenden Kündigungsfristen enthalten. Im Baltischen Privatrecht § 4186 ist nur gesagt, dass, falls keine Dauer des Dienstvertrags verabredet ist und dieselbe sich nicht aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der Dienstleistung ergibt, jeder Teil dem anderen den Vertrag beliebig kündigen kann, wenn nicht nach örtlichem Herkommen eine bestimmte Kündigungsfrist zu beobachten ist.

Was nun die hierauf bezüglichen Usancen anbetrifft, so hat der Rigaer Börsenkomitee früher festgestellt und auf Ansuchen der interessierten Personen und Institutionen bestätigt, dass in Riga unter den Kaufleuten inbezug auf die Kündigungsfrist von Handlungsgehilfen, falls keine besondere Vereinbarung vorlag, der Gebrauch herrschte, dass bei Handlungsgehilfen, die sich in selbständiger Stellung befanden (Prokuristen u. s. w.) das Dienstverhältnis von jedem Teil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt wurde, während für Handlungsgehilfen, die sich nicht in selbständiger Stellung befanden, eine einmonatliche Kündigungsfrist vorgesehen war.

In letzter Zeit wurde aus Kreisen der Kaufleute darauf hingewiesen, dass die selbständigen Handlungsgehilfen (Prokuristen etc.) ihrerseits nicht mehr die 6-monatliche Kündigungsfrist einzuhalten pflegen und sehr häufig ihren Dienst früher verlassen. Da die Arbeitgeber wiederum dies von sich aus nicht verhindern können und es andrerseits nicht in ihrem Interesse liegt, unwillige Angestellte weiter zu beschäftigen, so fühlen auch die Arbeitgeber sich nicht mehr an die obenerwähnte Kündigungsfrist gebunden und haben in letzter Zeit begonnen, auch den selbständigen Handlungsgehilfen gegenüber nicht mehr die 6-monatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Auf Vorschlag des Rigaer Börsenkomitees hat daher die Generalversammlung der Rigaer Börsenvereins am 29. Mai 1925 konstatiert, dass es in Riga unter den Kaufleuten zur Gewohnheit wird, falls keine besondere Vereinbarung vorliegt, das Dienstverhältnis bei Handlungsgehilfen in selbständiger Stellung, wie Prokuristen u. s. w.,

ebenso wie bei nicht selbständigen Angestellten, von jeder Seite unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nur einem Monat zu kündigen. Es bleibt jedoch natürlich beiden Parteien überlassen, um sich in dieser Hinsicht zu schützen, bei der Besetzung resp. Annahme eines Postens eine besondere Abmachung über die Kündigungsfrist zu treffen.

In Libau ist es, laut Gutachten des Libauer Börsenkomitees handelüblich Büroangestellten in Handels- & Industrieunternehmungen mit einmonatlicher Frist zu kündigen, falls ihnen das Gehalt monatlich gezahlt wurde.

Bei Entlassung eines Angestellten, der selbständiger Leiter einer Abteilung war, ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zu beobachten und bei Entlassung eines Prokuristen mit leitender Vollmacht, falls der letztere nicht für eine kontraktlich vereinbarte feste Zeit angestellt war, ist eine Kündigungsfrist von 6 Monaten in Libau handelsüblich.

Der Libauer Börsenkomitee giebt jedoch keine prinzipielle Gutachten ab, sondern ein jeder ihm vorgelegte Fall wird individuell behandelt und erledigt.

In Windau giebt es, laut Angabe des Windauer Börsenkomitees, keine diesbezüglichen Usancen und ist man dort daher nur auf die gesetzlichen Bestimmungen angewiesen.

In Lettgallen gelten die Bestimmungen des russischen Handelsrechts (Art. 6 ff.) laut denen ein schriftlicher Dienst-Vertrag gefordert wird. Ist die Dauer des Vertrages und die Kündigungsfrist bei Verträgen auf unbestimmte Zeit nicht bestimmt, so kann beiderseitig das Dienstverhältnis jederzeit abgebrochen werden. Die russische Gerichtspraxis erkannte die Möglichkeit einer Regelung der Frage durch örtliche Usancen nicht an.*)

Wir meinen, dass diese Frage bereits so weit herangereift ist, dass eine ausgleichende Regelung für das ganze Staatsgebiet erfolgen könnte und müsste.

In Deutschland ist im Juli dieses Jahres ein Gesetz über den Schutz der älteren Angestellten verabschiedet worden, das nach einer Beschäftigung von fünf Jahren eine dreimonatige, nach acht Jahren eine viermonatige, nach zehn Jahren eine fünfmonatige und nach zwölf Jahren eine sechsmonatige Kündigungsfrist für Angestellte

B. Berent.
Vereid. Rechtsanwalt.

---

*) cf. Г. Ф. Шершеневичъ, Курсъ торговаго права I, S. 245.

Die lettländische Gesetzgebung im ersten Halbjahr 1926.

von Bezirksrichter H. Stegman.

I.

Eine Hauptaufgabe der Staatspolitik nach dem Kriege, insbesondere aber der neuer Staaten, gilt dem Ausbau internationaler Beziehungen. Handel, Schiffahrt, Eisenbahnverkehr, um nur einiges herauszugreifen, erfordern zwischenstaatliche Regelung; Kriegsschuldenfragen müssen geordnet werden, internationale Probleme zivilprozessualen Rechts verlangen im Interesse der Rechtssicherheit den Abschluss von Konventionen. So ist es denn nicht verwunderlich, dan Lettland auch im Laufe des letzten Halbjahres eine Reihe von Staatsverträgen ratifiziert hat, die einen Schritt weiter in der Richtung der Sicherung internationaler Beziehungen bedeuten. Dem vorläufigen Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Gbl. Nr. 57) folgte der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion (Gbl. Nr. 71.). In beiden Konventionen finden wir die Meistbegünstigungsklausel, deren für Lettland wichtigste Einschränkung sich auf Estland, Litauen und Russland zu gewährender Vorrechte bezieht.

Mit Estland und Litauen wurde eine ergänzende Vereinbarung zum Abkommen über den Post- Telegraphen- und Telephonverkehr geschlossen (Gbl. Nr. 42, vgl. Gbl. Nr. 141/1922), mit Litauen — ausserdem noch die Konvention über Schiffahrt und Holzflössung auf der Düna, Kurischen Aa, Windau u. a. Flüssen (Gbl. Nr. 14), und mit Estland — eine Konvention über Fischfang (Gbl. Nr. 80).

Ausserordentlich bedeutsam ist die am 21. Mai d. J. erfolge Ratifizierung der Berner Internationalen Eisenbahnkonvention vom 23. 10 1924. betr. Transporte von Passagieren und Bagage, sowie betr. Waarentransporte (Gbl. Nr. 74). Der Bekämpfung der Konterbande von alkoholischen Handelsartikeln gilt eine am 19. 8. 1925 in Helsingfors abgeschlossene Konvention, an der ausser den baltischen und nordischen Staaten Deutschland, Polen und Russland teilnahmen (Gbl. Nr. 56).

Die Liquidierung von lettländischerseits in Grossbritanien und den Vereinigten Staaten kontrahierten Schulden behandeln Verträge mit diesen Ländern (Gbl. Nr. 23 u. Nr. 41).

Endlich erfordern erhöhte Aufmerksamkeit gleichlautende Verträge mit Finland (Gbl. Nr. 43) und Schweden (Gbl. Nr. 44), denen zufolge in den Beziehungen zwischen Lettland und den genannten Staaten die Bestimmungen des Haager Abkommens über den Zivilprozess vom 17. 7. 1905 (Art 1—24) angewandt werden sollen. Hierbei sei daran erinnert, dass die genannten Haager Bestimmungen folgende Fragen regeln: Mitteilung gerichtlicher und aussergerichtlicher Urkunden, Ersuchungsschreiben (um die Vornahme einer Prozesshandlung oder anderer gerichtlicher Handlungen), Sicherheitsleistung und Armenrecht. Analoge Verträge über die Anwendung des genannten Abkommens hat Lettland 1921 bereits mit Estland und Litauen geschlossen (gbl. Nr. 143 1922).

II.

Die Systematisierung der Gesetze, Herausgabe des Gesetzblattes (Likumu un ministru kabineta noteikumu krājums) und die Begutachtung von Gesetzesvorschlägen vom Standpunkt der Gesetzgebungstechnik und Kodifikation aus — ist der Aufgabenkreis der Kodifikationsabteilung, wie ihn das Gesetz vom 30. 3. 1926 umreisst (Gbl. Nr. 30). Während die Abteilung bisher ein Organ des Justizministeriums war, so besteht sie jetzt beim Landtage. In die lettländischen Gesetzbücher sind aufzunehmen: die früheren russländischen Gesetze, welche vor dem 24. 10. 1917 herausgegeben worden sind; die Gesetze, welche die gesetzgeberischen Institutionen Lettlands seit dem 18. 11. 1918 ediert haben, sowie Notverordnungen des Ministerkabinetts. Der Urtext der Gesetze geht dem kodifizierten Gesetzbuchtext vor, ebenso der Originaltext von Staatsverträgen deren Übersetzungen. Auch nach dem neuen Gesetz haben die Ressortchefs der Abteilung die von ihnen ausgearbeiteten Gesetzprojekte zwecks Begutachtung einzusenden, aber nach dem neuen Gesetz können auch die Landtagskommissionen Gutachten der Abteilung einholen, ebenso wie das Landtagspräsidium nach der zweiten Lesung (in der Plenarsitzung des Landtages) von der Kodifikationsabteilung Gutachten einfordern kann; der Chef der Abteilung und seine Dezernenten (die sog. Redakteure) können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Landtagskommissionen in Fragen der Gesetzgebungstechnik und Fragen kodifikatorischen Charakters teilnehmen. Durch diese neuen Bestimmungen wird also ermöglicht, dass nicht nur die vom Ministerkabinet, sondern auch die vom Landtage in Beratung gezogenen Gesetzentwürfe vom Standpunkt der Gesetzessystematik und Gesetzgebungstechnick geprüft werden.

In das Gebiet des öffentlichen Rechts schlägt ferner das Gesetz über Kinematographen (Gbl. Nr. 24), das auf dem Anmeldeprinzip für Eröffnung von Lichtspieltheatern und dem der Präventivzensur für Filme aufgebaut ist. Das Aufführungsverbot hat zu erfolgen, wenn die Aufführung: 1) die religiösen Gefühle verletzen, oder 2) die Brutalität fördern oder unmoralisch wirken würde, oder 3) den sozialen Frieden, oder die öffentliche Sicherheit gefährden, oder dem Ansehen des Staats, oder den guten Beziehungen Lettlands zu anderen Staaten abträglich sein würde. Im Interesse des Jugendschutzes ist Personen im Alter von 6 bis 16 Jahren nur der Besuch derjenigen Lichtspiele gestattet, die das Bildungsministerium (als Zensurbehörde) vom Gesichtspunkt der moralischen Entwickelung der Jugend für dazu geeignet erklärt hat. Das Gesetz bezieht sich nicht auf Lichtspiele von Unterrichts- und wissenschaftlichen Anstalten und Organisationen.

Das Gesetz über den Luftverkehr (Gbl. Nr. 76) enthält ausser Bestimmungen allgemeinen Charakters, solche über Flugzeuge, Flugzeugpersonal, ausländische Flugzeuge, betr. den Flug über dem lettländischen Staatsterritorium, Aërodrome und den Luftverkehrsrat. Der Inhalt des Gesetzes deckt sich im wesentlichen mit den Bestimmungen der durch dies Gesetz ausser kraftgesetzen Notverordnung (vgl. Gbl. Nr. 140/1925).

Auf steuerrechtlichem Gebiet ist das Gesetz betr. die Aktengebühr (актовая пошлина) Gbl. Nr. 77) zu erwähnen und ferner das Gesetz über die Immobiliensteuer in Städten und Flecken (Gbl. Nr. 91).

III.

Durch eine Novelle zum Gesetz über die Agrarreform (Gbl. Nr. 75) ist der Punkt des Art. 3. des I. Teiles abgeändert worden. Auch nach der alten Fassung unterlägen Ländereien und Güter von Städten, Flecken, Kreisen, Gemeinden und Dörfern nicht der Enteignung, es war aber bestimmt worden, dass das unverkaufte Bauerland, sofern es nicht für die direkten Bedürfnisse der Städte notwendig war, im Laufe eines Jahres zu denselben Bedingungen, wie die zu Gunsten der Pächter von Privatgütern festgesetzten den Nutzern des Landes (zemes lietotāji) übergeben werden musste. Nach der neuen Fassung haben die gegenwärtigen Pächter von unverkauftem Bauerland —, Quoten — und Hofsland-Gesinden das Recht, die Einbeziehung dieser Landstücke in den staatlichen Landfond zu verlangen; im übrigen bleiben die Güter und Ländereien der genannten juristischen Personen öffentlichen Rechts durch die Agrarreform unberührt; was für die direkten Bedürfnisse der Städte an Gesindesland notwendig ist — fällt auch weiterhin nicht in den Landfond. Die Eigentümer werden auf dem Wege des Austausches durch Landflächen aus dem Landfond entschädigt. Die weiteren Bestimmungen enthalten Vorschriften über die Ordnung der Durchführung des Austausches und regeln die Rechte der Pächter. Noch nicht durch rechtskräftig gewordene endgültige Gerichtsurteile entschiedene Prozesse, die auf Grund des nunmehr abgeänderten Punkt d begonnen worden waren, sind durch Gerichtsbeschluss niederzuschlagen.

Ferner sind auf agrarrechtlichem Gebiet Abänderungen zum Gesetz vom 29. 5. 25 betr. die Verpfändung von Rechten an landischen Immobilien (vgl. Gbl. Nr. 111/1925) zu erwähnen (Gbl. Nr. 35 und 7). Der Titel des Gesetzes lautet jezt: Gesetz betr. die Sicherstellung von Darlehn der Staatslandbank durch Rechte an landischen Immobilien; es handelt sich um solche Grundstücke, die aus dem Landfond oder dem lettgallischen Anteilland (надѣльная земля) zugeteilt, aber noch nicht auf den Namen der neuen Erwerber eingetragen worden sind; hinfort gilt das Recht des Erwerbers Kraft Gesetzes auch in dem Falle als an die Staats — Landbank verpfändet, wenn über die Einräumung eines Pfandrechts kein Vertrag vorliegt, das Darlehn aber in der im Bankstatut vorgesehenen Ordnung gegen einen Schuldschein erteilt worden ist. Bedeutungsvoll ist ferner die Novelle zum Gesetz über die Regelung alter Verträge und Schulden (Gbl. Nr. 81), durch die der Art. 3. dahingehend abgeändert wurde, dass (nach der neuen Fassung) nur vor dem 18. 3. 1920 enstandene hypothekarische Verpflichtungen (parādi), mit Ausnahme von Alimenten und Leibrentenforderungen, vor dem Termin und unabhängig von einer Kündigung getilgt werden können, während nach der alten Fassung bis zum 18. 3. 1925. (vgl. Gbl. Nr. 23/1923) alle vor dem 18. 3. 1920 entstandenen Geldforderungen (mit Ausnahme von Alimenten- und Leibrentenforderungen, sowie Miet- und Pachtforderungen) getilgt werden konnten.

Bestimmungen über die Regelung von Eintragungen in die Grundbücher betr. diejenigen Immobilien, die Lettland von Litauen und Estland angegliedert worden sind (Gbl. Nr. 9), verpflichten die Eigentümer im Laufe von 2 Jahren die entsprechen den Aufträge zu stellen; das Gesetz sieht die Ordnung, in der die Prüfung und Regelung dieser Angelegenheiten zu erfolgen hat, vor und enthält auch eine Ergänzung zu Art. 606^1 des Strafgesetzbuches.

Durch Gesetz vom 14. 6. 1926 sind die Bestimmungen über den Abschluss und die Bestätigung von Rechtsgeschäften in Lettgallen

(Gbl. Nr. 89) abgeändert worden; von besonderem Interesse ist die Ergänzung des Art. 66. der Notariatsordnung durch einen neuen Absatz, dem zufolge das Eigentumsrecht bei Immobilien auf den Erwerber im Zeitpunkt der Bestätigung des Rechtsgeschäfts durch den Obernotar übergeht; hierdurch ist eine alte Streitfrage des russischen Zivilrechts für Lettland entschieden worden.

Durch eine Novelle zum Zivilprozess (Art. 815) ist bestimmt, dan diejenigen Enscheidungen des Kassationsdepartaments, die prinzipielle Bedeutung im Sinne der Vereinheitlichung der Rechtssprechung haben, mindestens einmal jährlich in Anlage zum Regierungsanzeiger (Vald. Vēstn.) zu veröffentlichen sind (Gbl. Nr. 84).

Gleichzeitig wurden eine Reihe von Bestimmungen des Kriminalprozesses einer Abänderung unterzogen; die neuen Vorschriften enthalten unter vielen anderen eine analoge Bestimmung betr. die Veröffentlichung von Senatsscheidungen des Kriminaldepartaments. Eine Wiedergabe des recht umfangreichen Gesetzes würde über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgeben, weswegen von ihr Abstand genommen wird.

Allgemeinere Bedeutung ist dem letzten Teil des zitierten Gesetzes vom 10. 6. 1926. zuzuschreiben; in ihm wird bestimmt, dass von den russländischen Militärgesetzen nur diejenigen in Kraft sind, welche im heutigen lettländischen Staatsgebiet vor dem 1. Februar 1917 in Kraft waren. Dadurch sind die von der Zeitweiligen russischen Regierung nach diesem Zeitpunkt erlassenen Militärgesetze fortgefallen, während bekanntlich im Allgemeinen in Lettland diejenigen russländischen Gesetze in Kraft sind, die vor dem 24. Oktober 1917. auf dem gegenwärtigen lettländischen Territorium in Kraft waren.

Auf handelsrechtlichem Gebiet sind im Laufe des ersten Halbjahres keine bedeutungsvollen Gesetze erlassen worden.

Damit sei diese Übersicht geschlossen, deren Zweck es ist, in aller Kürze auf die wichtigsten neuen Gesetze hinzuweisen, um rasche Orientierung zu ermöglichen. — Die Gesetzgebung der letzten Jahre gewährt fast auf jedem Rechtsgebiet reichen Stoff zu theoretischen Arbeiten. Die systematische Darstellung des neuen Rechts in seinem Zusammenhang mit dem alten ist unbedingt notwendig. Nur wenn wir das geltende Recht beherrschen, werden wir im Kampf um's Recht bestehen.

RECHTSPRECHUNG.

I.

Befreit eine Begnadigung auch von den privatrechtlichen Folgen eines vorhergegangenen strafrechtlichen Urteils? (Entscheidung d. Plenarversammlung des Lettländ. Senats v. 14 Aprill/7 Mai 1926, mitgeteilt von Senator Dr. Loeber.)

Der Lettländische Senat hatte in seiner Plenarversammlung vom 14 April/7. Mai 1926 die Frage zu entscheiden, ob das Begnadigungsgesetz von 14 September 1920 (Gesetzbl. Nr. 207) mit den Worten „von der Strafe und allen Folgen zu befreien" auch „alle privatrechtlichen Akte und Rechtsgeschäfte hat aufheben wollen, welche in Ansehung des Verurteilten seit Rechtskraft des Kriminalurteils bis zum Zeitpunkt der Begnadigung erfolgt waren". Der Frage lag folgender Tatbestand zu Grunde. Dem S. war die ideelle Hälfte eines Bauergesindes in Livland grundbuchmässig aufgetragen

worden. Im Jahre 1893. verurteilte ihn das Rigaer Bezirksgericht zur Ansiedelung in Sibirien unter Verlust aller Standes- und bürgerlichen Rechte. Das Urteil beschritt Rechtskraft. Daraufhin liessen seine Frau und Kinder sich als seine Intestaterben im Erbrecht bestätigen und sich den ihm gehörenden Anteil am Bauergesinde grundbuchmässig auftragten. Nachher wurde dem S. auf Grund des Gnadenmanifestes vom Jahre 1905 die Verbüssung der Strafe erlassen. Er kehrte bald darauf in seine Heimat zurück. Am 8. Januar 1921 verfügte der Präsident der Lettländischen Verfassunggebenden Versammlung auf Grund des damals noch geltenden Begnadigungsgesetzes vom 14. September 1920 „den S. zu begnadigen und ihm alle Rechte und Vorzüge zurückzugeben, die er gemäss erwähnten Urteils verloren hatte". Unter Berufung auf diesen Gnadenakt, klagte S. gegen seine Intestaterben und beantragte die zu Gunsten der Letzteren erfolgte Auftragung seiner ideellen Hälfte des Bauergesindes im Grundbuch zu löschen, ihn als den Eigentümer derselben anzuerkennen und ihm die ideellen Hälfte wieder grundbuchmässig aufzutragen. Das Rigaer Bezirksgericht hatte dem Klageantrage gemäss erkannt und der Appellhof das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Das Civildepartament des Senats legte der Plenarversammlung die eingangs formulierte Frage zur Entscheidung vor. Die Plenarversammlung beantwortete diese Letztere verneinend aus folgenden Gründen. Sowohl die allgemeinen Amnestieerlasse als die einzelnen Begnadigungsakte beziehen sich ausschliesslich auf den Verurteilten selbst, nicht aber auf dritte Personen und berühren nicht die von Letzteren erworbenen Rechte. In den verschiedenen Amnestieerlassen (beispielsweise der russischen Regierung vom Jahre 1883, 1894, 1896, 1904, 1913 und in dem lettländischen vom Jahre 1920) ist ausdrücklich hervorgehoben, dass die Schuldigen nicht von der Schadensersatzpflicht für die amnestierten Vergehen befreit werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Amnestie und Begnadigung sind als Ausnahmegesetze, welche lediglich die Person des Schuldigen von der Strafe befreien, einschränkend auszulegen. Auch das Begnadigungsgesetz vom 14. September 1920 redet nur von der Befreiung des Verurteilten von der Strafe und allen Folgen der Strafe, ohne der Rechte oder Interessen dritter Personen Erwähnung zu tun. Der Präsident der Verfassunggebenden Versammlung durfte daher dem Verurteilten die Rechte nur soweit zurückgeben, als die Interessen und wohlerworbenen Rechte dritter Personen dadurch nicht berührt wurden. Wäre im gegebenen Begnadigungsakt gesagt, dass dem Verurteilten auch diejenigen Vermögensrechte zurückgegeben sind, die er infolge seiner Verurteilung verloren, und die inzwischen dritte Personen erworben hatten, so wären logischerweise durch einen solchen Begnadigungsakt diesen dritten Personen ihre erworbenen Rechte wieder abgenommen worden. Es würden also Privatrechte untergehen nicht bloss in den Fällen von Art. 867—870 des baltischen Privatrechts, sondern auch auf Grund von Erlassen des Präsidenten der Verfassunggebenden Versammlung (gemäss Gesetz vom 14. September 1920) oder des Staatspräsidenten (auf Grund von Art. 45 der Staatsverfassung). Eine derartige Bestimmung findet sich indessen weder im Privatrecht, noch in der sonstigen Gesetzgebung Lettlands. Die Verfügung des Präsidenten der Verfassunggebenden Versammlung über Befreiung des Verurteilten von den Straffolgen kann daher nur so verstanden werden, dass dem Verurteilten dadurch n i c h t solche Vermögensrechte zurückgegeben werden, die er infolge der ihm auferlegten Strafe verloren und die inzwischen von dritten Personen erworben worden waren. Wenn daher dritte Personen infolge einer rechtskräftigen Verurteilung des später Begnadigten bereits Rechte auf das Vermögen des Verurteilten rechtmässig erworben hatten, so konnte

eine vollkommene (also auch vermögensrechtliche) Wiedereinsetzung des Verurteilten in den vorigen Stand nur durch ein Spezialgesetz erfolgen. Die Sache gelangte, nach Entscheidung der Vorfrage durch die Plenarversammlung, an das Civildepartament des Senats zurück und der Senat hob das Urteil des Appellhofs auf.

Die Begnadigung (Begnadigung im engeren Sinne und Amnestie) ist nicht rückwirkend. Das Strafurteil (und zwar kann es sich immer nur um ein rechtskräftiges handeln) wird als solches nicht aufgehoben. Es handelt sich weder um eine restitutio in integrum, bezw. vom strafrechtlichen Standpunkt etwa um eine Rehabilitierung (a. 139[1] des alten Strafgesetzbuchs, a. 31 des geltenden Strafgesetzbuchs; Gesetz vom 26. Juni 1913; a. 975[1] der Strafprozessordung „возстановленіе въ правахъ" noch etwa um eine Wiederaufnahme des Verfahrens (Strafprozessordnung a. 26, 934—940). Die Begnadigung wirkt naturgemäss nur ex nunc. Was bis zum Moment der Begnadigung in strafrechtlicher, administrativer und privatrechtlicher Beziehung Platz gegriffen hatte, bleibt; es wird keine der bis dahin eingetretenen Folgen rückwärts wieder aufgehoben. Nicht einmal die Rehabilitierung (und diese betrifft lediglich die öffentlich — rechtlichen Verhältnisse des Verurteilten) wirkt ex tunc. In den Motiven zu dem cit. Gesetz vom 26. Juni 1913 ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass lediglich die dienstliche oder öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit des Verurteilten wiederhergestellt wird, d. h. die Fähigkeit von jetzt ab wieder Staats- oder Kommunalämter zu bekleiden etc.; dagegen werden nicht etwa die Orden (oder, wie wir hinzufügen können, Anciennitäts- und Pensionsrechte) etc. zurückgegeben, (vgl. Schramtschenko, Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Aufl. S. 1001). Die Begnadigung als Institut des Strafrechts erstreckt sich lediglich auf die hinfortige Beseitigung der Rechtsfolgen des Strafurteils und bezieht sich überhaupt nicht auf Privatrechte, die von Privatpersonen aus dem an sich giltigen und nicht aufgehobenen Strafurteil rechtmässig erworben sind. Haben daher dritte Personen aus der Tatsache der rechtskräftigen Verurteilung des Angeklagten E r b r e c h t e an seinem Vermögen erworben, so werden diese Erbrechte nicht etwa rückwärts dadurch aufgehoben, dass die Folgen des verurteilenden Erkenntnisses für die Zeit ab Begnadigungserlass nicht weiter fortdauern. (vgl. Erdmann, System, Bd. III S. 10, von Nr. 3; Mintz, курсъ уголовнаго права; Taganzev, уголовное уложеніе, Ausg. v. Jacobi, zu a 72 Pkt. 5 S. 281. Motive zum a 58 des Entwurfs d. russ. Strafgesetzbuchs von 1895, Bd. I S. 639.). Die Wiederaufhebung erworbener Erbrechte etwa infolge Begnadigung des „Erblassers" ist im Privatrecht (A. 2763—2877) nicht vorgesehen. Die Folgen der Begnadigung sind auch nicht etwa mit den Folgen einer Rückkehr des für tot erklärten aber zurückgekehrten Verschollenen identisch. In letzterem Fall kann der Berechtigte auf A u f h e b u n g der Todeserklärung klagen (Art. 527 d. Privatrechts, vgl. auch Russ. Civilrecht Art. 1244 C. P. O. Art. 1459, Art. 1955). Die Todeserklärung wird somit ex tunc annulliert und existiert rechtlich nicht mehr; hier fallen dann auch alle inzwischen wohlerworbenen Privatrechte — also auch die etwaigen Erbrechte — weg, soweit nicht anderweitige Rechtsakte (beispielsweise Ersitzung) entgegenstehen. Der Zurückgekehrte darf sein Vermögen von denjenigen, denen es übergeben worden oder dessen Erben, nach den Grundsätzen der Haftung des bösgläubigen Erbschaftsbesitzers zurückfordern (Priv. Recht Art. 527, 3092; das B. G. B. hat hier ausgleichende Normen statuiert: §§ 1348, ff. 2031, 2370). Gerade diese Folgen treten aber bei der Begnadigung n i c h t ein. Die Rechtsfähigkeit wird durch die Begnadigung und zwar vom Tage der Begnadigung ab neu verliehen und erworben und kann daher nur erst von diesem Tage Rechts-

folgen ausüben. Was dazwischen liegt wird durch Verleihung der Rechtsfähigkeit nicht berührt. Aus rechtspolitischen Gründen wäre es auch undenkbar und mit dem Grundsatz der Kontinuität und Stabilität der Rechtsverhältnisse unvereinbar, dass ein solcher Ausnahmeakt, wie die Begnadigung, alle bisher, im Zusammenhang mit einem rechtskräftigen Gerichtsurteil entstandenen privaten Rechtsverhältnisse von Grund aus erschüttert, und damit für die Einzelnen wie für den Staat selbst unabsehbare Folgen zeitigen sollte. Kein Staatsoberhaupt und kein Parlament würde sich entschliessen, die Verantwortung für den Eintritt eines solchen Chaos zu übernehmen.

II.

Zeitpunkt der Pfändung nach § 238 (161[10]) der Z. P. O. Entscheidung des Zivildepartements des Appellhofs, mitgeteilt von Appelhofsrichter F. Conradi.

Der Appellhof hatte die Frage zu entscheiden, ob der Gerichtsvollzieher gemäss § 238 (161[10]) der Z. P. O. das Recht habe, gleichzeitig mit der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung das Eigentum des Beklagten mit Arrest zu belegen. Diese Frage wurde vom Appellhof aus folgenden. Erwägungen positiv entschieden: (26. II/5. III 1925, Beschwerde in Sachen der Forderung, d. Rig. Tirgotāju Banka Nr. 73 b 1925).

Gemäss 943 P. 3, 968 und 1095 der Z. P. O. ist in der vollstreckbaren Ausfertigung obligatorisch eine Frist anzugeben, während welcher der Schuldner das Gerichtsurteil freiwillig erfüllen kann. Ungeachtet dieser Bestimmung fordern die §§ 969 und 1096 der Z. P. O. dennoch, dass gleichzeitig mit der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung das Eigentum des Beklagten gepfändet werde. Solcher Art. hält der Gesetzgeber die Pfändung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Schuldners gleichzeitig mit der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung nicht für unvereinbar mit dem Prinzip, nach welchem dem Schuldner eine Frist zur freiwilligen Erfüllung des Urteils gegeben wird; im Gegenteil der Gesetzgeber bestimmt, dass diese beiden Momente gleichzeitig zu berücksichtigen seien. Es liegt kein Grund vor anzunehmen, dass dieses Prinzip durch § 238 (161[10]) der Z. P. O. aufgehoben sei, welcher expremis verbis bestimmt, dass die Urkunde mit der Vollstreckungsklausel dem Schuldner gemäss den allgemeinen Bestimmungen über Zwangsvollstreckung einzuhändigen ist. Deshalb ist zu folgern, dass die im § 238 (161[10]) angegebenen Frist dieselbe Bedeutung hat, wie die Frist, von welcher im § 943 P. 3 die Rede ist, d. h. dass § 238 (161[10]) ebensowenig wie die §§ 943, 968 und 1095 die Bestimmungen der §§ 969 und 1096 paralysiert. Der Unterschied zwischen §§ 238 (161[10]) und 943 P. 3 besteht nur darin, dass ersterer genau den Termin der freiwilligen Erfüllung fixiert, während der zweite die Bestimmung der Frist dem Gerichtsvollzieher überlässt. Aus den dargelegten Gründen muss anerkannt werden, dass auch im Falle des § 238 (161[10]) die Pfändung des Eigentums des Beklagten gleichzeitig mit der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung stattzufinden hat. Durch die Bestimmung dieses § werden nur — bis zum Ablauf der Frist — weitere Zwangsmassnahmen dem Beklagten gegenüber verboten.

Verantwortlicher Redakteur: vereid. Rechtsanwalt B. Berent.
Buchdruckerei J. Peterson, Riga, Kr. Baronstr. 20/22.

Im Verlag der Herdergesellschaft Buchhandlung G. LOFFLER

Riga — Leipzig

erscheinen die

Abhandlungen des Herderinstitutes

zu Riga

herausgegeben von der Herdergesellschaft

Band I.

Nr. 1. Dr. Kurt Stavenhagen: **Herder in Riga.** Prof. Dr. K. R. Kupffer: **Materialismus, Vitalismus und Relativitätstheorie.**
49 Seiten. Preis 2.20 Ls. 1.85 Mark.

Nr. 2. Prof. Dr. Paul Sokolowski: **Staat und Wille.**
34 Seiten. Preis 1.60 Ls. 1.35 Mark.

Nr. 3. Dr. Conrad Hentrich: **Experimentalphonetische Studien zum baltischen Deutsch.**
20 Seiten. Preis —.90 Ls. —.80 Mark.

Nr. 4. Dr. Otto Pohrt: **Zur Frömmigkeitsgeschichte Livlands zu Beginn der Reformationszeit.**
37 Seiten, 4 Bildbeilagen. Preis 2.20 Ls. 1.85 Mark.

Nr. 5. Prof. Rudolf Meyer: **Haloerscheinungen Theoretische Beiträge zur meteorologischen Optik.**
79 Seiten. Preis 5.70 Ls. 4.50 Mark.

Nr. 6. Prof. Dr. K. R. Kupffer: **Grundlagen der Pflanzengeographie des Ostbaltischen Gebietes.** Mit einer Übersichtskarte.
V. 224 Seiten. Preis 15.— Ls. 8.75 Mark.

Band II.

Nr. 1. Dr. jur. et phil. C. A. Emge, Univers.-Professor in Jena: **Vernunft und Wirklichkeit bei Hegel** und Dr. Car von Schilling: **Studien aus der Römischen Agrargeschichte.**
102 Seiten. Preis 5.80 Ls. 4.65 Mark.

Nr. 2. Oberpastor V. Crüner: **Theologische Problematik und Prophetische Theologie.** Vortrag auf der theolog. Konferenz in Riga am 7 Sept. 1925.
34 Seiten. Preis 3.— Ls. 2.40 Mark.

Nr. 3. Dr. Wilhelm Klumberg: **Die Kontinentalsperre in ihrer Auswirkung auf Riga.**
28 Seiten. Preis 3.— Ls. 2.40 Mark.

Nr. 4. Dr. Otto Masing: **Niederdeutsche Elemente in der Umgangssprache der Baltischen Deutschen.**
80 Seiten. Preis 5.80 Ls. 4.65 Mark.

Nr. 5. Dr. R. Wittram: **Die Französische Politik auf dem Basler Konzil während der Zeit seiner Blüte.** Ein Beitrag zur Weltpolitik. (Erscheint im Frühjahr 1927).

I. JAHRGANG 1926/27 2. HEFT

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom

Deutschen Juristen-Verein in Riga.

INHALT:

	Seite
Gesetz über den Zinssatz für Darlehn	61
B. BERENT — Das neue Zinsgesetz	62
EMGE — Praktische Philosophie und Rechtsphilosophie	73
C. von SCHILLING — Rechtsgeschichtlicher Ueberblick	89
F. CONRADI — Vorschläge zur Reform des Zivilprozesses	111
E. CUBE — Der progressive Strafvollzug	122
Rechtsprechung	139
Literatur	141

RIGA, Februar 1927.

VERLAG DER BUCHHANDLUNG G. LÖFFLER
KAUFSTRASSE 1.

Preis des Heftes Ls 3 (Rmk. 2.50). Jahresabonnement (4 Hefte) Ls 10

RIGASCHE ZEITSCHRIFT
FÜR
RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom
DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA
REDAKTION: WALLSTRASSE Nr. 2, W. 20, RIGA

I. JAHRGANG **1926/27** 2. HEFT

Gbl. 1926. Nr. 174.

Inoffizielle Übersetzung.

Der Landtag hat angenommen und der Staatspräsident veröffentlicht folgendes Gesetz:

Gesetz über den Zinssatz für Darlehn.

Unter Veränderung und Ergänzung der betreffenden Gesetzesbestimmungen über den Zinssatz für Darlehn ist Folgendes zu bestimmen:

1) Für Darlehn jeglicher Art, wie auch bei jeglicher Art vermögensrechtlichen Rechtsgeschäften, deren wirtschaftlicher Zweck ein Darlehn ist, ist es gestattet Zinsen nicht höher als 12 vom Hundert für das Jahr zu vereinbaren oder zu nehmen.

2) Alles, was unter Umgehung dieser Norm vereinbart ist, einerlei unter welcher Bezeichnung (Provision, Kommission, Porto, zwangsmässige Einlagen, Vergütung für verschiedene Dienstleistungen u. d. ä.) ist nicht verbindlich und wenn es bezahlt ist, so ist die bezahlte Summe zurückzuzahlen.

Anmerkung: Für Wechsel mit Zahlungsort ausserhalb des Aufenthaltsorts des Wechselinhabers ist es gestattet über den Zinshöchstsatz hinaus die faktischen Inkasso-Ausgaben zu erheben, jedoch nicht mehr als $^1/_4$% von der Wechselsumme.

3) Zinsen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für eine Zeit von nicht länger als 6 Monaten schon vorausbezahlt wurden, sind nicht zurückzuzahlen, ungeachtet ihrer Höhe, ausgenommen in Fällen gerichtlich bestraften Wuchers.

4) Der der Uebertretung dieses Gesetzes Schuldige, wenn ihm für das Begangene nicht die strafrechtliche Verantwortung nach Art. 608 des Strafgesetzbuches [1]) droht, unterliegt der Bestrafung in der Ordnung des Art. 138[1] des Strafgesetzbuches. [2])

---

[1]) Strafgesetzbuch v. Jahre 1903. Art. 608: Wer Kapitalien auf übermässige Zinsen verleiht, wird:

1) falls der Kreditnehmer durch die bedrängten Verhältnisse, in denen er sich, wie dem Verleiher bekannt, befindet, die Bedingungen des Darlehns anzunehmen oder fortbestehen zu lassen genötigt ist, die äusserst drückend oder durch ihre Folgen lästig sind;

2) falls die Gewährung von Darlehen seine Beschäftigung bildet, und er die Uebermässigkeit der Zinsen durch ihre Einbeziehung in die Kapitalsumme, unter dem

5) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1927 in Kraft.

Hierdurch sind die Bestimmungen vom 9. September 1926 über die Begrenzung der Zinssätze und die Strafbarkeit der Übertretung dieser Bestimmungen aufgehoben (Gbl. 120).

Riga, den 18. Dezember. 1926. Der Staatspräsident J. Tschakste.

Das neue Zinsgesetz.

Von B. Berent.
Vereid. Rechtsanwalt.

Am 9. September 1926 wurden vom Ministerkabinett auf Grund des Art. 81 der lettländischen Verfassung, als Notverordnung, die „Bestimmungen über die Begrenzung der Zinssätze und die Strafbarkeit der Übertretung dieser Bestimmungen" erlassen. Diese Verordnung, welche ganz unvorbereitet, sozusagen über Nacht, entstanden war, sollte am 1. Januar 1927 in Kraft treten; sie wurde verfassungsgemäss in das Parlament eingebracht und bildete dort den Gegenstand längerer Erörterungen. Durch das daraufhin vom Landtage angenommene Gesetz, welches anstelle der genannten Verordnung am 1. Januar 1927 in Kraft trat,

---

Scheine von Konventionalstrafen oder Aufbewahrungsgebühren oder auf sonstige Weise verschleiert,

wegen solchen Wuchers bestraft:

mit Gefängnis.

Ueberdies ist es dem Gericht anheimgestellt dem Schuldigen eine Geldbusse nicht über fünfhundert Lat aufzuerlegen.

Betreibt der Schuldige diesen Wucher gewerbsmässig, so wird er bestraft:

mit Korrektionshaus.

Denselben Bestrafungen nach denselben Grundsätzen unterliegt derjenige, welcher notorisch wucherische Verpflichtungen erwirbt und geltend macht oder ihre notorisch wucherische Bezahlung erhält.

Begeht der Inhaber einer Leihkasse oder dessen Kommis Wucher, so ist es dem Gericht anheimgestellt, dem Schuldigen das Recht Inhaber oder Kommis einer Leihkasse zu sein, für immer zu entziehen.

Die wucherische Verpflichtung wird für kraftlos erklärt, der Kreditgeber verliert jedoch nicht das Recht, das von ihm wirklich gegebene Kapital, nach Abzug der von ihm erhaltenen Zahlungen, zurückzuerhalten.

Kapitaldarlehen auf Zinsen, die keine zwölf jährlichen Prozente übersteigen, sind nicht strafbar.

[2]) St. G. B. Art. 138[1]. Wer Bestimmungen eines solchen besonderen Gesetzes übertreten hat, deren Nichterfüllung mit Strafe bedroht ist, wobei aber die Strafart nicht genannt ist, wird mit Arrest bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300,— Ls bestraft.

Wer aber die Übertretung mit dem Vorsatz ausgeführt hat, gegen das im ersten Teile dieses Artikels genannte Gesetz zu verstossen, wird mit Gefängnis bestraft.

In letzterem Falle kann das Gericht, falls der Täter ein Beamter oder ein Geistlicher war, diesen des Amtes für die Zeit von 6 Monaten bis zu 3 Jahren entheben.

sind dann die Bestimmungen der Regierungsverordnung wesentlich geändert worden.

Die wirtschaftliche Seite des Gesetzes und dessen zu erwartende Folgen sind bereits in der Tagespresse weitgehend erörtert worden; massgebende wirtschaftliche Organisationen haben schwerwiegende Bedenken über die Zweckmässigkeit des Gesetzes geäussert. Im Nachstehenden sollen nur vom rein juristischen Standpunkte einige mit dem Gesetze zusammenhängende Fragen behandelt werden.

I.

Der Art. 1 des Gesetzes spricht von Darlehn und von vermögensrechtlichen Rechtsgeschäften jeglicher Art, deren wirtschaftlicher Zweck ein Darlehn ist.

Der Begriff des Darlehns wird im Art. 3641 des Ostseeprovinziellen Privatrechts (O.P.R.) definiert, in dem es heisst:

„Der Darlehnsvertrag besteht in der Hingabe einer Quantität vertretbarer Sachen zum Eigentum, unter der Verpflichtung, das Empfangene in gleicher Quantität, Gattung und Güte zurückzugeben.[1])"

Der Darlehnsvertrag gehört nach O.P.R. zur Kategorie der Realverträge, d. h. er wird perfekt erst durch die Uebergabe des Darlehnsobjekts, und ist von dem pactum de mutuo dando, dem Darlehnsversprechen, zu unterscheiden (Art. 3642).

Es entsteht nun die Frage, ob sich das Gesetz vom 18. Dezember nur auf den (realen) Darlehnsvertrag oder auch auf das (konsensuale) Darlehnsversprechen bezieht. Es ist jedenfalls das Letztere der Fall, denn das Gesetz benutzt den allgemeinen Ausdruck „vereinbaren" und ausserdem ist ja der Zweck eines Darlehnsversprechens die Herbeiführung eines Darlehnsvertrages. Demnach ist also bereits der Abschluss eines Darlehnsversprechens, das einen 12% übersteigenden Zinsfuss vorsieht, strafbar.

---

[1]) Der in Lettgallen geltende X. Band 1. T. der russischen Reichsgesetze enthält keine Definition des Darlehns.

Die russische Senatspraxis erkannte anfangs nur Gelddarlehn an (Entsch. 79/346 u. a.), erweiterte jedoch später diese Interpretation dahin, dass Gegenstand eines Darlehns auch solche Werte sein können, welche die gleichen Eigenschaften und den gleichen Umlauf haben, wie das Geld, speziell also auch Wertpapiere (92/38). Cf. Тютрюмовъ, Законы Гражданск., Bd. II, S. 1716. Der lettländische Senat hat anerkannt, dass auch nach russischem Zivilrecht Gegenstand eines Darlehns nicht nur Geld und Geldeswerte, sondern jegliche vertretbare Sachen sein können (1924/233). Cf. Conradi und Walter, Izvilkumi II S. 91.

Was ist nun unter vermögensrechtlichen Rechtsgeschäften zu verstehen, deren wirtschaftlicher Zweck ein Darlehn ist?

Das Gesetz hat hierbei augenscheinlich nicht etwa bloss fiktive Verträge im Auge, bei welchen unter einer anderen äusseren Form ein Darlehnsverhältnis verborgen wird. Hierzu bedürfte es keiner derartigen besonderen Erwähnung, denn schon auf Grund des Art. 2952 des O.P.R. wären derartige fingierte Geschäfte nach den für das eigentlich gewollte Geschäft geltenden Grundsätzen zu beurteilen. Auch für eine strafrechtliche Beurteilung derartiger Fälle würde nur der eigentliche Inhalt solcher Geschäfte, nicht aber die gewählte Form von Wichtigkeit sein.

Der Gesetzgeber hat augenscheinlich weitergehende Absichten gehabt. Das Gesetz sollte wohl auf Rechtsgeschäfte durchaus selbständigen Charakters bezogen werden, wenn sie Elemente des Darlehnsvertrages in sich schliessen. Solche Elemente sind folgende: das Objekt des Darlehns müssen vertretbare Sachen sein, d. h. solche, bei denen im gewöhnlichen Verkehr nur die Gattung, nicht das einzelne Stück in Betracht kommt.

Handelt es sich im speziellen Falle also um nicht vertretbare Sachen, sondern um spezielle Objekte, die hingegeben und zurückerstattet werden, so liegt kein Darlehn vor, sondern, je nach den Umständen, Leihe oder Miete.

Übergabe zum Eigentum. „In der Hingabe eines Darlehns liegt eine Veräusserung" (Art. 3644.). Werden vertretbare Sachen nicht zum Eigentum, zur freien Verfügung, übergeben, sondern mit der Verpflichtung dieselben Sachen zurückzugeben, so ensteht kein Darlehn. Werden z. Bsp. zu Kreditierungszwecken Wertpapiere übergeben mit der Verpflichtung die selben Stücke zurückzugeben, die während der ganzen Zeit dabei Eigentum des Übergebenden verbleiben, so entsteht kein Darlehn und die Höhe einer ev. Entschädigung ist dem Ermessen der Parteien anheimgestellt.

Rückgabe des Empfangenen in gleicher Quantität, Gattung und Güte oder in Geld. Geht die wirkliche Absicht der Parteien dagegen auf die Rückgabe nicht vertretbarer oder anderer vertretbarer Sachen hinaus, so liegt auch hier kein Darlehn vor, sondern je nach den Umständen — ein Lieferungs- resp. Kaufvertrag, Tausch oder ein ähnlicher Vertrag.

Zu den wesentlichen Merkmalen des Darlehns gehört ausser den im Art. 3641 angeführten auch noch der Uebergang der Gefahr auf den

Darlehnsnehmer vom Moment der Uebergabe des Darlehnsobjekts (Art. 3643). Man wird daher im Zweifel den wirtschaftlichen Zweck eines Rechtsgeschäftes nicht in einem Darlehn sehen können in Fällen, wo etwa der Geldgeber ein Risiko an den mit der betreffenden Geldsumme zu unternehmenden Geschäften übernimmt. Der Darlehnsgeber trägt keinerlei Risiko in Bezug auf die Darlehnssumme, d. h. er verliert sie nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Darlehnsnehmers. Anders aber ist es z. Bsp. beim Gesellschaftsvertrage: der Kommanditist in der Kommanditgesellschaft etwa beteiligt sich mit seiner Einlage auch an den Verlusten der Gesellschaft; diese seine Einlage ist nicht als Darlehn anzusehen und es ist daher auch eine höhere Verzinsung eines solchen Einlagekapitals noch vor Verteilung des Reingewinns statthaft,

Unter Rechtsgeschäften, deren wirtschaftlicher Zweck ein Darlehn ist, können nach dem Gesagten vor allem abstrakte Rechtsgeschäfte in Frage kommen, Wechsel, Schuldanerkennung u. s. w., bei denen der Bestimmungsgrund des Rechtsgeschäfts, seine causa, nicht in den Inhalt der Einigung aufgenommen ist, sondern die Kontrahenten ausschliesslich aus ihrer Willenserklärung, ohne Rückgreifen auf deren Grund, haften. Ob bei solchen Rechtsgeschäften das Gesetz in Anwendung zu kommen hat, hängt in jedem einzelnen Falle von der Feststellung ab, ob der Grund des Geschäftes in einem Darlehnsverhältnis zu suchen ist oder nicht. Bei einem Wechsel z. Bsp. kann der Grund ein verschiedener sein — Zahlung einer Kaufsumme, Darlehn u. a. Es kann daher im Zweifelsfalle eine Konkretisierung derartiger abstrakter Geschäfte verlangt werden.

Der Darlehnsvertrag hat enge Berührungspunkte mit dem Kaufvertrag bei Kreditierung der Kaufsumme. („In der Hingabe eines Darlehns liegt eine Veräusserung..." Art 3644). Der Art. 3659 sieht den Fall vor, dass ein Darlehn an Getreide oder anderen vertretbaren Sachen, in Geld wiedererstattet werden soll, und stellt weiter die Regel auf, dass, wenn öffentliche Wertpapiere zu Darlehn gegeben, anzunehmen ist, dass deren Kurswert zur Zeit der Hingabe den Gegenstand des Darlehns ausmacht.

Wenn nun z. Bsp. eine Partie Waren übergeben wird mit der Bestimmung, dass der Empfänger nach Ablauf einer bestimmten Zeit eine dem Wert der Waren entsprechende Geldsumme zu zahlen hat, so kann hierin entweder ein Kaufvertrag, oder ein Darlehnsvertrag liegen. Die Grenzlinie verschwimmt. Die Absicht der Parteien wird sich in jedem Falle verschieden deuten lassen, die dabei eine Rolle spielenden

wirtschaftlichen Interessen der Vertragschliessenden werden den Ausschlag geben bei der Qualifizierung des betreffenden Geschäfts. Sind nun in einem solchen Falle Zinsen von der zu zahlenden Geldsumme ausbedungen, so erhält die Frage nach der Qualifizierung des betreffenden Geschäfts eine sehr schwerwiegende Bedeutung.

In den angeführten Fällen wird es oft fast unmöglich sein eine absolut sichere juristische Definition des Vertragsverhältnisses zu geben. In anderen Fällen, wo kein Zweifel vorliegen kann, dass es sich juristisch um Kaufverträge, etwa über spezielle Objekte, mit Kreditierung der Kaufsumme handelt, könnten jedoch auch Zweifel entstehen über den „wirtschaftlichen Zweck" solcher Rechtsgeschäfte.

Der Käufer behält den gestundeten Teil des Kaufpreises und wird verpflichtet, dieselbe Summe nach einer bestimmten Zeit zu bezahlen. Wenn die Parteien in solch einem Falle den Rest der Kaufsumme auch nicht formell in ein Darlehn umwandeln, wie das z. Bsp. beim Verkauf von Immobilien der Fall ist, wenn Obligationen auf den Rest der Kaufsumme ausgestellt werden, und als Rechtsgrund der Forderung den Kaufvertrag bestehen lassen, so kommt doch der wirtschaftliche Zweck in diesem Falle einem Darlehn zum mindesten sehr nahe. Ob nun als wirtschaftlicher Zweck ein Darlehn oder die Ermöglichung des Kaufabschlusses anzusehen ist, dass kann im gegebenen Falle strittig erscheinen.

Jedenfalls wird man zugeben müssen, dass der Ausdrück „Rechtsgeschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck ein Darlehn ist" reichlich unklar ist. Diese Fassung ist in der juristischen Kommission entstanden, deren Protokolle jedoch keinerlei Aufschluss über die nähere Bedeutung dieses Passus geben.

II.

Wenn in der Ueberschrift und im Art. 1 des Gesetzes von der Begrenzung der Zinssätze die Rede ist, so muss konsequenterweise angenommen werden, dass hierdurch nur diejenigen Leistungen berührt werden sollen, welche laut Art. 3405 den Begriff der Zinsen bilden — nämlich alles das, „was für den verstatteten oder verhinderten Gebrauch einer Geldsumme oder einer Quantität anderer vertretbarer Sachen (Art. 532) im Verhältnisse des Betrages und der Gebrauchsdauer, zu entrichten ist".

Eine einmalige Zahlung für den Gebrauch, auch wenn sie in einem bestimmten Verhältnis zum Betrage fixiert wird, fällt nicht unter den

Begriff Zinsen, wenn sie nicht auch im Verhältnis zur Gebrauchsdauer steht. Ebenso, umgekehrt, auch nicht Zahlungen, die nur von der Gebrauchsdauer, nicht jedoch auch von dem Betrage abhängig sind.

Wenn es nun im Art. 2 heisst, dass alles, was unter Umgehung der Norm vereinbart worden, einerlei unter welcher Benennung, nicht verbindlich sein soll, so muss man nach dem Wortlaut der Ueberschrift und des Art. 1 des Gesetzes annehmen, dass es sich hier nur um Zahlungen handeln soll, unter welchen ein erhöhter Zins versteckt wird. Die in Klammern angeführten Beispiele sind nun verschiedener Natur: erstens solche, bei denen es sich um Operationen handelt, welche in jedem Falle nur zum Vorteil des Darlehnsgebers gehen würden, wie zwangsmässige Einlagen. Weiter sind Beispiele angeführt, wo es sich um Entgelt für geleistete Dienste handelt — Provision, Kommission und verschiedene Dienstleistungen. Solche Posten brauchen nicht notwendig eine blosse Bereicherung des Darlehnsgebers in sich zu schliessen, sie sind jedoch wohl als fiktiv aufzufassen in Fällen, wo der Darlehnsgeber sie sich zu seinen eigenen Gunsten berechnet. Nicht ausgeschlossen erscheint jedoch die Erhebung eines solchen Entgelts zu Gunsten Dritter für von diesen faktisch ausgeführte Dienstleistungen und Vermittlungen. Bei Porto endlich handelt es sich um den Ersatz von faktischen Auslagen. Falls solche fiktiv aufgegeben werden, so ergiebt sich dadurch natürlich eine Vergrösserung des Zinssatzes. Wenn es sich aber um faktische Auslagen des Darlehnsgebers handelt, durch deren Erstattung er in keiner Weise bereichert wird, so liegt darin keinerlei Erhöhung des Zinsfusses. In diesem Sinne hatte sich auch die juristische Kommission des Landtages entschieden und, wie aus deren Protokollen ersichtlich, die ursprüngliche Fassung „alles, was über diese Norm hinaus vereinbart" durch die Worte: „alles, was unter Umgehung dieser Norm vereinbart" ersetzt.

Dem Art. 2. wurde später in der Finanzkommission die Anmerkung angehängt, deren Formulierung in scheinbarem Widerspruch zu der obigen Auffassung steht; trotzdem ist die Anmerkung auch in der juristischen Kommission akzeptiert worden. Im Landtag wurde dann von den Referenten mehrfach darauf hingewiesen, dass der Art. 2 so auszulegen sei, dass die Erhebung der faktischen Auslagen gestattet sein solle.

Die Fassung der Anmerkung könnte jedoch auch so verstanden werden, dass es sich bei den Beispielen im Art. 2 nicht nur um fiktive Zahlungen handeln soll, sondern dass auch die sämtlichen faktischen Auslagen, die direkt aus dem Rechtgeschäft entspringen, vom Darlehns-

geber zu tragen sind. Die Interpretation a contrario, dass ausser in den in der Anmerkung genannten Fällen die Vergütung der faktischen Auslagen nicht verlangt werden kann, würde zu einem direkten Widerspruch mit dem Art. 2 selbst führen. Was mit der Anmerkung bezweckt wird, ergibt sich bei näherer Untersuchung der Umstände des Inkassogeschäfts, von welchem die Anmerkung handelt: Inkassóspesen erscheinen beim Locogeschäft nicht als notwendiger Bestandteil des Geschäfts, der Darlehnsgeber hat die Möglichkeit diese Spesen zu vermeiden, indem er selbst sich um das Inkasso der Schuldsumme bemüht, die Vornahme des Inkassos durch eine dritte Person oder Institution dient mehr der Bequemlichkeit des Darlehnsgebers oder ist durch dessen eigene Kreditbeanspruchung hervorgerufen. Diese nicht notwendigen Ausgaben sollen nicht dem Darlehnsnehmer auferlegt werden dürfen. Anders bei Ortsdifferenz: Hier erwachsen dem Gläubiger notwendigerweise Spesen, er hat nicht die Möglichkeit das Inkasso selbst zu besorgen. Um jedoch Streitigkeiten über den faktischen Umfang dieser Spesen zu vermeiden, wird im Interesse des Darlehnsnehmers deren Höhe nach oben hin begrenzt.

Die Frage, wie weit sich der Wirkungsbereich des neuen Zinsgesetzes erstreckt, ist von besonderem Interesse für die mit einem Darlehnsvertrage verbundenen Nebenverträge, welche der Verstärkung der Forderungsrechte dienen sollen. Hier ist besonders im Hinblick auf das Lombardgeschäft das Pfandrecht von Wichtigkeit. Das Pfandrecht ist zwar ein accessorisches Recht, dessen Wirkungen sich nach der Hauptschuld richten, jedoch können aus dem pfandrechtlichen Verhältnis auch Forderungen selbständigen Charakters entstehen. Als solche sind die Verwendungen für den Unterhalt der verpfändeten Sache anzusehen. Laut Art. 1353 des O.P.R. haftet das Pfandobjekt zwar auch für die zu dessen Erhaltung von dem Gläubiger gemachten notwendigen Verwendungen, jedoch gelten diese letzteren nicht als mit der Hauptforderung zusammenhängende Nebenforderungen, von welchen im Art. 1351 die Rede ist. Der russische Senat hat dieses (Z.D. 07/55) ausdrücklich hervorgehoben und hat, unter Betonung dessen, dass es sich bei den Verwendungen um selbständige Forderungsrechte handelt, die logische Konsequenz gezogen, dass daher bei Spezialkonkurs den entsprechenden Auslagen des Hypothekengläubigers keine privilegierte Stellung zukommt, wie dieses gemäss Anm. 1 zum Art. 1890 der Z.P.O. für die unter den Art. 1351 des O.P.R. fallenden Nebenforderungen der hypothekarischen Forderungen der Fall ist. Die Frage der Auslagen des Pfand-

gläubigers ist nach den allgemeinen Bestimmungen über den Ersatz von Verwendungen (O.P.R. Art. 577 ff) zu beurteilen. Laut Art. 578 müssen die notwendigen Kosten — ausser dem Diebe — jedem der sie verwendete, schlechterdings vergütet werden. Dieses Recht steht daher auch dem Pfandgläubiger zu und es haben die daraus resultierenden Forderungen nichts mit Zinsforderungen zu tun, ihr Rechtsgrund ist wie gesagt, ein selbständiger und liegt in den allgemeinen Bestimmungen über Verwendungen auf eine fremde Sache.

Bei Institutionen, welche Darlehn gegen Pfänder in grosser Menge erteilen, wie die Lombarde und Banken, ist es natürlich nicht möglich immer die faktischen Kosten für die Verwahrung eines jeden einzelnen Pfandobjekts, für dessen Versicherung und Erhaltung ganz genau festzustellen. Daher ist die Festsetzung eines Pauschalsatzes üblich, meist in der Form eines bestimmten Prozentsatzes vom Werte des Pfandes. Soweit dieser Pauschalsatz die durchschnittlichen faktischen Kosten nicht übersteigt, kann man in der Festlegung einer solchen Zahlung keine Erhöhung des Zinssatzes erblicken. Anders natürlich, wenn diese Zahlung in Missverhältnis zu den faktischen Auslagen steht. Das Mehr dient in solchem Falle der Bereicherung des Pfandgläubigers und muss daher als Erhöhung des Zinssatzes angesehen werden. Eine genaue Grenze in jedem einzelnen Falle zu ziehen, ist natürlich bei der grossen Menge der Lombarddarlehn unmöglich, andrerseits wäre es jedoch unbillig den Lombarden das ihnen zustehende gesetzliche Anrecht auf Ersatz der notwendigen Kosten zu nehmen. Daher erscheint eine Ergänzung des Gesetzes in dieser Hinsicht wünschenswert.

Einer weiteren Verstärkung der Forderungsrechte dient die Konventionalpön. Unter dieser ist laut Art. 3369 des O.P.R. „ein durch Uebereinkunft, im Zusammenhang mit einer andern Leistung, festgesetzter Nachteil zu verstehen, welcher für den Fall eintreten soll, dass die Leistung garnicht oder nicht vertragsmässig und gehörig geschehen würde."

Auch hier liegt die Möglichkeit vor, unter einer fiktiven Konventionalpön einen übermässigen Zinssatz zu verbergen. Diesen Fall erwähnt u. a. auch der Art. 608 des russ. Strafgesetzbuches vom Jahre 1903.

Im Falle jedoch, dass Fiktivität nicht vorliegt, kann in der Festsetzung einer Konventionalpön in einem Darlehnsvertrag, deren Höhe zusammen mit den Zinsen die zulässige Norm übersteigen würde, kein Verstoss gegen dieses Gesetz erblickt werden; Zinsen werden als Er-

füllung einer Leistung ausbedungen, die Konventionalpön dagegen gerade für den Fall der Nichterfüllung oder nicht rechtmässigen Erfüllung festgesetzt.[2]) Die ratio legis des neuen Zinsgesetzes ist jedenfalls in dem Wunsche des Gesetzgebers nach Besserung der Kreditverhältnisse zu suchen, keineswegs jedoch sollte hierdurch säumigen Zahlern ein Freibrief geschaffen werden.

Wenn das Gesetz vom 18. Dezember den zulässigen Zinssatz auf 12% beschränkt, so wird dadurch die Möglichkeit Zinseszins auf Grund der Art. 3426 und 3430 (Fassung vom Jahre 1925) des O.P.R. oder des Art. 2022 des X. Bandes zu erheben, nicht berührt, kann doch gemäss Art. 3426 Anmerkung, der Betrag der rückständigen Zinsen auf Vereinbarung der Kontrahenten in eine besondere Schuld verwandelt, werden, ebenso kann an Stelle der früheren Verpflichtungsurkunde eine neue ausgestellt werden, in welche die nicht bezahlten Zinsen miteingerechnet werden.

III.

Alles, was unter Umgehung der Norm vereinbart ist, wird im Art. 2 für „nicht verbindlich" erklärt.

Da das Gesetz vom 18. Dezember zwingendes Recht ist, welches die Nichterfüllung der betreffenden Bestimmungen unter Strafe stellt, so kann wohl kein Zweifel darüber sein, dass die zuwiderlaufenden Abmachungen als absolut nichtig anzusehen sein sollen, d. h. als rechtlich schlechthin nicht vorhanden. Diese Nichtigkeit können daher nicht nur die Vertragschliessenden und ihre Rechtsnachfolger geltend machen, sondern wer immer bei ihr interessiert ist. Ist sie gerichtskundig geworden, so hat sie auch der Richter von Amts wegen zu berücksichtigen.[3]) Der Ausdruck „nicht verbindlich" ist insofern nicht glücklich gewählt, als mit ihm auch Fälle der blossen Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften bezeichnet werden.

In diesem letzteren Sinne hat der lettländische Senat (i. Sa. Zelm/Fridrichsohn 1922 Nr. 259) den Ausdruck „nicht verbindlich" im Art. 4

[2]) Hierfür spricht auch der Art. 3376: „Die Erlegung der Pön befreit den Verpflichteten nicht von der ihm etwa obliegenden Entrichtung von Zinsen oder Früchten, so wie von dem Ersatze des Schadens, soweit dieser den Betrag der Konventionalstrafe übersteigt, falls nicht das Gegenteil ausdrücklich verabredet worden."

Es ist nicht uninteressant, dass die Verabredung einer Konventionalpön für den Fall der ausbleibenden Zahlung nach Bunge (Kurl. Privatrecht § 62) an sich nicht für Zinswucher anzusehen war zu der Zeit, wo alles, was über das gesetzliche Mass von 6% bedungen, als verbotener Zinswucher galt.

[3]) Cf. Dernburg, System des römischen Rechts § 107.

des Gesetzes vom 18. März 1920 (resp. Art. 1 des Gesetzes vom 17. März 1923 über die Regelung früherer Verträge und Schulden) im Zusammenhang mit der Aufhebung von Verträgen in ausländischer Valuta interpretiert.

Der Ausdruck „unverbindlich" wird übrigens auch in Art. 3214 des O.P.R. gebraucht, indem es heisst: „jeder Vertrag, durch welchen etwas Rechtswidriges, Unsittliches oder Unehrbares befördert wird, ist unverbindlich", dagegen werden im Art. 2922 Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand unerlaubte und unanständige Handlungen sind, für nichtig erklärt, dieser Ausdruck wird auch im Art. 1529 des X. Bandes im selben Zusammenhange gebraucht. In diesem Falle wäre eine übermässige Zinszahlung als Gegenstand des Rechtsgeschäfts anzusehn und daher wäre hier der Ausdruck „nichtig" am Platze.

Für nichtverbindlich wird nur das erklärt, was unter Umgehung der Norm vereinbart worden ist. Demnach behält das Rechtsgeschäft in seinen übrigen Teilen, also auch inbezug auf die Zinsen bis 12% volle Rechtskraft. Anders im Falle von Wucher, d. h. wenn die im Art. 608 des Strafgesetzbuches angeführten Merkmale — Ausnutzung der Notlage u. s. w. vorhanden sind. Dann behält der Kreditgeber nur das Recht, das von ihm wirklich gegebene Kapital, nach Abzug der von ihm erhaltenen Zahlungen, zurückzuerhalten.

Zinsen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für eine Zeit von nicht länger als 6 Monaten schon vorausbezahlt worden, sind nicht zurückzuzahlen. Es genügt also nicht, wenn diese Zinsen vor Inkrafttreten des Gesetzes fällig geworden und etwa demgemäss in Rechnung gestellt worden, sie müssen eben auch vor dem 1. Januar 1927 bezahlt sein, sei es in baar oder durch Verrechnung.

IV.

Was die Frage der Strafbarkeit der Uebertretung dieses Gesetzes anbetrifft, so entsteht vor allem die Frage: wer ist strafbar?

Das Gesetz spricht vom Vereinbaren und vom Nehmen von übermässigen Zinsen. Im Falle des Wuchers gemäss Art. 608 ist strafbar der Darlehnsgeber. In diesem Falle besteht die strafbare Handlung in einem Vergehen, welches unter strafbare Unredlichkeit in Vermögensangelegenheiten rubriziert wird (Strafgesetzbuch 34. Kapitel).

Zum Tatbestande des Wuchers gehört vor allem die Ausnutzung der Notlage des Darlehnsnehmers.

Soweit nicht Wucher vorliegt. ist die Ueberschreitung der Zinsnorm als Übertretung einer kreditpolitischen Massnahme anzusehen. Der Art. 138[1] ist enthalten im sechsten Kapitel des Strafgesetzbuches, welches von Ungehorsam gegen die Obrigkeit handelt. Der Gesetzgeber will durch dieses Gesetz Angebot und Nachfrage von Kredit in gewisse Grenzen bringen. Angebot sowohl wie Nachfrage nach Darlehn zu übermässigen Zinsen widersprechen beide diesen Absichten des Gesetzgebers. Das Gesetz (Art. 1.) spricht vom Vereinbaren von Zinsen, eine solche Vereinbarung, ein Vertrag, ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, an dessen Zustandekommen beide Parteien beteiligt sein müssen. Daher könnte konsequenterweise angenommen werden, dass sich im Übertretungsfalle beide Parteien, sowohl Darlehnsgeber, wie auch Darlehnsnehmer, strafbar machen, heisst es doch im Art. 4 ganz allgemein „der der Übertretung dieses Gesetzes Schuldige"...

Dass diese Ausslegung der Fassung des Gesetzes möglich sei, darauf ist bereits in der juristischen Kommission des Landtages hingewiesen worden; dabei wurde auch mehrmals unterstrichen, ohne dass ein Widerspruch erfolgte, dass das Gesetz nicht der Bekämpfung des Wuchers dienen, sondern sein Zweck die Einführung einer normalen Kreditpolitik sein solle. Doch erscheint es zweifelhaft, ob diese Auslegung der Strafbarkeit, die in den meisten Fällen wohl als Ungerechtigkeit dem Darlehnsnehmer gegenüber empfunden werden würde, in der Praxis zur Anwendung kommen wird.

Der zweite Teil des Art. 138[1], der von der vorsätzlichen Uebertretung handelt und besonders Verletzungen der Bestimmungen über die Zivilstandsregister im Auge hat (cf. 3. Teil), dürfte nicht in Anwendung kommen, da im Falle einer Ueberschreitung der Zinsnorm eine etwaige prinzipielle Gegnerschaft gegen das Gesetz hinter rein materielle Beweggründe zurücktritt.

Das Gesetz handelt nicht nur speziell von Gelddarlehn, wenn es diese auch in erster Linie im Auge hat, sondern auch von Darlehn jeglichen anderen Charakters. Daher muss es auffallen, dass im Art. 4 neben dem Art. 608 des Strafgesetzbuches nicht auch der Art. 609 erwähnt ist, welcher von Wucher mit Getreide und sonstigen Vorräten handelt.

Die Strafverfolgung hat im allgemeinen Verfahren der öffentlichen Anklage zu erfolgen und kompetiert vor den Friedensrichter, wenn nicht gewerbsmässiger Wucher vorliegt; als Anklagebehörde fungiert dem-

nach die Polizei, der daher auch das Recht zusteht Untersuchungen in allen solchen Fällen zu führen, also auch, wo es sich um die Tätigkeit von Banken, Lombarden, etc. handelt.

V.

Zum Schluss sei noch auf einen sehr schwerwiegenden Umstand hingewiesen — das Fehlen einer Norm zur Begrenzung der interlokalen Wirksamkeit des Gesetzes, denn dieses macht keinerlei Ausnahmen für Verträge, bei denen interlokale Fragen eine Rolle spielen. In der Frage der Anwendung des Gesetzes auf Verträge, deren Abschluss — oder Erfüllungsort z. Bsp. im Auslande liegt, können jedenfalls grosse Schwierigkeiten entstehen.

Die Praxis wird ergeben, ob nicht in dieser Hinsicht eine Ergänzung des Gesetzes am Platze wäre.

Praktische Philosophie und Rechtsphilosophie.

Von Prof. Dr. Emge — Jena.
Mitglied der Herdergesellschaft in Riga.

1.

Die praktische Philosophie, auch Sollens- oder Wertphilosophie genannt, beschäftigt sich mit dem „regulativen Prinzip,“[1]) den Bedingungen der „Richtigkeit“ von Etwas,[2]) dem verbindlichen Sollen und Dürfen.

Ihr Problem taucht vor allem an zwei Stellen in der Rechtsphilosophie auf:

a) Die eine Frage wollen wir die „Grundfrage der Rechtsphilosophie nennen.[3]) Sie geht dahin, wie es denkbar ist, dass aus den Sollensanmassungen, den Imperativen eines höchsten Gewalthabers[4]) eine wirkliche Verbindlichkeit wird. Anders

[1]) Die Bezeichnung stammt von Kant. Er nannte es auch „Idee“. Den Gegensatz bildet das „konstitutive Prinzip“.

[2]) Im Unterschied zu den Bedingungen der „Tatsächlichkeit“.

[3]) Vgl. zu folg. unsere „Vorschule der Rechtsphilosophie“ (Berlin, Rotschild, 1925).

[4]) Es sind zunächst bloss faktische, auf eine Verbindlichkeit gehende, sie beanspruchende Gebilde von soziologischem Charakter (insofern von derselben Natur wie Versprechen, Vertrag). Diese Einsicht verdankenwir Reinach („die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts“ in Band I von Husserl's Jahrbüchern für phänomenolog. Forschung,) Obgleich er diese von der positiven Jurisprudenz vorausgesetzten Begriffe zu unrecht als rechtliche bestimmte.

ausgedrückt: sie fragt, wie es geschieht, dass an Hand des Gesetzes, eines Faktums[5]) die davon begrifflich zu unterscheidende Norm des Rechts, etwas echt verbindliches werden kann.[6]) Dies muss ja jede juristische Tätigkeit unterstellen, wenn sie einen Sinn haben soll.[7])

b) Die andere Frage bezeichnet man hergebrachter Weise als die nach der Idee des Rechts. Sie lautet in Wirklichkeit nach der Idee des Gesetzes[8]). Sie geht dahin, wie das Gesetz beschaffen sein muss, um richtig zu sein, also nach der Verbindlichkeit des höchsten Gewalthabers als Gesetzgeber.

Beide Probleme: die Grundfrage der Rechtsphilosophie (a) und die Frage nach der Idee des Gesetzes (b) hängen demnach von einer Auffassung über das Verbindliche überhaupt, also von dem Ergebnis der praktischen Philosophie ab. Diese Philosophie muss demnach, wenn Folgerichtigkeit besteht, auf die Rechtsphilosophie entscheidend einwirken. Wir wollen nun in folgendem kurz die verschiedenen Tendenzen betrachten, die in der Philosophie bestehen und die so recht die Problematik der heutigen rechtsphilosophischen Situation erkennen lassen.

2.

In den philosophischen Bemühungen zur Begründung des Verbindlichen[9]) haben wir zunächst zwei Tendenzen zu unterscheiden, die sich als realistische und ideale[10]) charakterisieren lassen.

---

[5]) Die dem „Gesetz" nach der einseitigen, aber eingebürgerten Auffassung nebengeordnete „Gewohnheit" lassen wir hier ausser Acht. Alles oben gesagte bezieht sich auch auf sie als ein soziolog. Faktum.
vgl. Vorschule Anhang I. § 12.

[6]) Es ist der häufigste Fehler in der Rechtsphilosophie, — schuld daran, dass sie ihr eigentliches Problem immer noch übersieht — Gesetz und Recht nicht zu unterscheiden.
Vgl. schon die irreführende Bezeichnung bei Stammler: „Richtiges Recht" anstatt „richtiges Gesetz".

[7]) Vgl. Vorschule. § 8.

[8]) Hier wird der in der Anm. 6 gerügte Fehler begangen. Ganz scharf lautet sie nach der „Idee der soziolog. Unterlage" beim Recht", vgl. Vorschule § 14.

[9]) Das Verbindliche umfasst das Sollen und Dürfen. Es ist ein Vorurteil europäischen Denkens, (das bei Kant besonders deutlich wird), das Sollen als das einzig Normative anzusehen. Man übersieht, dass neben dem Sollen, der Pflicht des Dürfen, die Befugnis steht, dass beide Normbegriffe in gleicher Weise von dem Begriff der „Richtschnur" abhängen. Vgl. über diesen bisher übersehenen Grundbegriff unser Aufsatz „über die Idee, das regulative Prinzips" in der Festschrift für Rudolf Stammler. (Verein. Verleger de Gruyter, Berlin, 1926).

[10]) Vom Standpunkt einer tieferen Betrachtung ist die erste besser als pantheistisch einer eigentlich religiösen gegenüber zu bezeichnen.

a) Die eine ist nämlich insofern realistisch, als sie den Rechtsgrund der Verbindlichkeit als solcher,[11]) das Prinzip der Norm qua Norm in einer Realität, einer Tatsächlichkeit erblickt.[12]) Wirkliches wird ihr ohne weiteres zum Wert, nicht indem es in eine Norm eingeht, sondern indem es unmittelbar echt Normatives ergibt, auch nicht, indem es nur ein Faktum, eine Ansicht über Normatives erzeugt, sondern das in der Ansicht gemeinte echt Normative selbst.

b) Die andere, die wir ideal nennen, erkennt die Aufgabe, die Richtschnur als solche zwar in Beziehung zu dem Richtbaren, dem Realen als solchen zu halten,[13]) sie aber unabhängig von einzelnem Realen zu begründen. Man sucht so die „Reinheit" des Normbegriffes als solchen zu wahren. Er ist zwar stets anwendbar auf Erfahrung, er „konstituiert" die betreff. Erfahrungen in Kant'schem Sinne, hat aber seinen logischen Ursprung jenseits aller einzelnen Wirklichkeitsbegriffe, da er die normative Bedeutsamkeit eines solchen Wirklichen ja erst ermöglichen soll.

Unabhängig von diesen beiden Tendenzen finden wir zwei weitere, die sich als naturrechtlich-rationalistische[14]) und als konservative[15]) bezeichen lassen.

c) Die eine, die naturrechtlich-rationalistische, geht dahin, die Norm „für sich" für Gebilde autonom zu begründen, die sich innerhalb der Wirklichkeit vorfinden. Die Absicht ist atomistisch.[16]) Man sucht die Norm für das „Gesetz", für die „Gesellschaft", indem man diese Begriffe isoliert erwägt und sie so dem Zusammenhang des Seienden entzieht, in welchem sie eine lediglich funktionelle Bedeutung besitzen.

---

[11]) Nicht irgend eines besonderen Inhalts, der ja immer durch Wirkliches geboten werden muss!

[12]) Gott als Prinzip des Normativen entspringt hier irgendwie innerhalb der realen Wirklichkeit. Insofern ist sie immer pantheistisch.

[13]) Richtschnur (Normatives) gibt es nur für Richtbares (der Normierung fähiges). Auch der Inhalt ihres Prinzips lässt sich nur vermittels dieses Bezugs entwickeln. Das einzeln Richtbare, Reale steht aber dabei ganz dahin; man braucht bloss die Realität als solche, aber nicht das einzelne Reale.

[14]) Das Wort soll hier eine überlebte Art der Gedankenbildung bezeichnen.

[15]) Im Sinne der Grundhaltung des Gründers der alten preussischen konservativen Partei Stahl.

[16]) In Hegels Terminologie ausgedrückt, wird von den beiden Momenten des „Etwas"; dem „Sein an sich" und dem „Sein für anderes", jenes von dem andern getrennt und so die Einheit beider zerstört. Vgl. Hegels Logik B. I — 1 Buch 1. Abschnitt. 2 Kapitel B.

Bei der eben betrachteten realistischen Tendenz (a) ergibt sich diese 2-te Neigung ganz von selbst: kann einzelnes Wirkliches schlechthin zur Norm werden, so muss sich die Fülle solcher Einzelheiten in einer Anzahl unabhängig von einander stehender Normprinzipien ausdrücken.

d) Die andere, die wir konservativ nennen, sucht die Einheit des Normativen. Es wird von einem Principgedanken ausgegangen, dessen Entfaltung in stetiger Entwicklung zu dem einzelnen Normativen[17]) führen muss. Sie verfährt der Systemidee entsprechend und erkennt als Normbezug die Wirklichkeit als solche. Sie findet sich so wie von selbst in der Lage, von Begriffen einer religiösen Dogmatik,[18]) wie z. B. Gott-Welt, aus den normativen Sinn alles der letzteren Angehörigen an seiner Stelle im Ganzen[19]) zu fassen. Sie erarbeitet sich so die normative Bedeutung der hist. Situation, innerhalb derer sich alles Rechtliche wie Gesellschaftliche als blosse Relation[20]) vorfindet, ebenso wie das einzelne Wirkliche als blosses Moment[21]) im Ganzen. Diese Richtung lehnt es daher ab, ein isoliertes Sollensgesetz für solche Relationen oder herausgerissene Wirklichkeitsteile aufzustellen, da sie ja stets die gesollte Entwicklung der ganzen Situation im Auge hat.[22])

Die von uns als naturrechtlich-rationalistisch (c) bezeichnete Richtung hatte ihren realen Entstehungsgrund in politischen Tendenzen, insbesondere war es Grotius, der die rechtsphilosophisch normative Betrachtung von den Streitigkeiten auf religiösem Gebiet loszulösen trachtete. Diese Tendenz wurde dann von den nachfolgenden Naturrechtlern ausgestaltet und blieb durch Kant bis zur Gegenwart er-

---

[17]) Als Principiatum.

[18]) Wir versuchen das folg. in einer besonderen Arbeit „über den philosophischen Gehalt der religiösen Dogmatik" näher zu erweisen.

[19]) Dieses Ganze ist als Bezug des Normativen die normative Qualität der im Einzelnen nie gegebenen, sondern stets aufgegebenen Mannigfaltigkeit des Wirklichen.

[20]) Apriorisch im Sinne der Idee rationaler nicht empirischer Rechtfertigungsmöglichkeit.

[21]) Dieser Begriff des „Moments" ist von Hegel in seiner auch die Einseitigkeit des bloss Relationalen überwindenden Bedeutung erfasst worden. Das „Sein für Anderes" darf ja gleichfalls nicht als absolutes „Ansich" gewertet werden, wie einseitig an der Mathematik orientierte Philosophen annehmen.

[22]) Ueber diesen Begriff des Konservatismus vgl. § 9 der Anm. 18 erwähnten Abhandlung.

halten. Erst Herm. Cohen[23]) trat wieder mit der Strenge der Systemidee auf, ohne freilich die Problemstellung Stahls zu erreichen.

3.

Betrachten wir zunächst den Gegensatz der realistischen und idealen Tendenz an einzelnen Erscheinungen. Als realistisch bestimmten wir jede Neigung, welche Normatives als solches in letzter Linie aus einer Realität herzuleiten sucht.

Folgende Realitätsarten spielen hiebei eine bevorzugte Rolle:.[24])

a) die Rechtstatsache,
b) die Tendenz,
c) das Wertbekenntnis,
d) die Sollensanmassung.

a) Die Rechtstatsache.

Es gibt eine Richtung, welche unter Recht überhaupt nichts Normatives, sondern bloss Faktisches, wie es die Rechtsgewohnheit ist,[25]) versteht. Das Recht wird ihr so zum „Naturgesetz der sozialen Entwicklung."[26]) Dar Recht sei ein System tatsächlich geltender Regeln des Gesellschaftslebens.[27]) Ein Rechtssatz, der sich nicht darauf berufen könne, dass die betreffende Gemeinschaft bisher ihm entsprechend sich verhalten habe, sondern nur darauf, dass sie sich generell für seine künftige Beobachtung ausgesprochen habe, sei nur eine theoretische Aussprache.[28]) Der Begriff der „Ordnung" ein Grundbegriff der Logik[29]) wird auch vielfach in diesem faktischen Sinne verstanden.[30]) Diese Theorie kommt überhaupt nicht zum Verständnis unserer Grundfrage der Rechtsphilosophie (Ia), da ihr alles zum Tatsächlichen wird. Auch die Idee des Gesetzes (Ib) kann von ihr nur im Sinne faktischer Bestrebungen verstanden werden. Sie kennt in Wirklichkeit nur Rechts-

---

[23]) Das Haupt der sog. Marburger Schule in seiner „Logik d. reinen Erkenntnis" und „Ethik des reinen Willens".

[24]) Wir betrachten dabei faktische Bestrebungen, nicht blosse Möglichkeiten.

[25]) Frenzel, Recht und Rechtsätze, 1892.

[26]) Wurzel, Das juristische Denken, 1904.

[27]) Kornfeld, Soziale Machtverhältnisse.

[28]) Jung, Probleme des natürl. Rechts, 1912.

[29]) Dessen Einführung erst die Mathematik im Sinne einer Lehre von den „geordneten Gegenständen" (Itelson) ermöglicht.

[30]) Spiegel: Gesetz und Recht, 1913.

geschichte im weitesten Sinne als beschreibende Tatsachenwissenschaft.[31])

Wer als letzten Grund des Rechts die Rechtstatsache ansieht, verkennt das Wesen der Norm, indem er das Aufgegebene mit der Erfüllung identifiziert. Er sieht nur die besonders augenfällige soziolog. Seite der Sache. Bei der Neigung der Zeit zum „Lebendigen"[32]) ist diese Theorie, die gerade von Praktikern, die „im Leben stehen", gern akzeptiert wird, zeitgeschichtlich verständlich.

b) Die Tendenz.

Es ist bekannt, dass die sogen. „historische Schule" die normative Betrachtung von der Einsicht in die „Tendenz" schlechthin abhängig machte.[33]) Wir haben das Gleiche, allerdings aus anderer Wurzel stammend[34]), bei den Vertretern der materialistischen Geschichtsauffassung,[35]) wobei zugleich das wirtschaftliche[36]) zur alleinigen Substanz des Geschehens wird.

Die Grundfrage der Rechtsphilosophie (Ia) bleibt unerkannt. Als Idee des Gesetzes (Ib) erscheint die Aufgabe, der „Tendenz" zu dienen, ein Norminhalt, der allgemein gefasst zum Widerspruch führt, da der Tendenzbegriff dieser Richtung ja gerade von der Erheblichkeit eines Willens für die Entwicklung absieht. Die „Tendenz" einer Situation ist aber niemals eine Tendenz ohne uns. Es kann nicht willkürlich von der Mitwirkung unseres Willens abgesehen werden, der nun einmal als Realität innerhalb des Wirklichen enthalten ist. Bei der Frage nach dem Normativen handelt es sich aber gerade darum, in welcher Weise sich der Wille zu betätigen hat. Diese Richtung verwendet in Wirklichkeit einen schlecht abstrahierten Begriff der „Welt ohne uns" ein Wirklichkeitsfragment, welches normativ[37]) bedeutsam sein soll.

---

[31]) Vgl. über den Charakter der Rechtsgeschichte unsere Vorschule § 11.

[32]) In Wirklichkeit ist diese Tendenz ein Suchen der Mannigfaltigkeit von einer Einheit aus, das Spielgebild der mystischen Neigung!

[33]) Es ist hier hauptsächlich an die Nachfolger F.K. v. Savigny's zu denken. Er selbst drückt sich bei seinen allgem. rechtsphilosophischen Ansichten stets sehr vorsichtig aus.

[34]) Bei der histor. Schule ist die Wurzel eine romantische Lebensphilosophie, bei der materialistischen Schule eine falsche Interpretation der Hegelschen Ideenlehre.

[35]) Marx: „Zur Kritik d. polit. Oekonomie", 1859.
Marx. u. Engels: „Das komunistische Manifest".
Engels: „Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft" 1878.

[36]) Eine, von einer besonderen Wissenschaft behandelte Seite der gesellschaftl. Problemeinheit.

[37]) für was? — kann sie ohne Widerspruch nicht angeben.

c) das Wertbekenntnis.

Die isolierende Behandlung des Faktischen[38]) in den Naturwissenschaften hatte dazu geführt, die normative Betrachtung auch auf anderen Gebieten nach Möglichkeit auszuschliessen.[39]) Nur in der Form der Tatsachenfeststellung liess man sie allmählich zu, so dass wie von selbst die Entwicklung von dem Ausschluss alles Normativen zur Zulassung des Normbekenntnisses führte. Nun ist das Urteil, dass man etwas werte, fordere oder als Forderung empfinde, ausser einer Beurteilungsunterlage der eigenen Persönlichkeit eine Tatsache, die wie jede andere der normativen Bewertung unterliegt. Sie bleibt aber als Urteil, das sich auf Normatives bezieht, auch stets theoretisch zu rechtfertigen. Dies übersah man, indem man aus der Buntheit der tatsächlichen Stellungnahme[40]) auf die Unmöglichkeit[41]) einer theoretischen Rechtfertigung schloss. Da sich die wissenschaftliche Betrachtungsweise nun doch nicht damit begnügen wollte, die wirkliche Fülle solcher „Bekenntnisse" aneinanderreihend zu beschreiben, versucht man eine Ordnung in der Weise herzustellen, dass man Bedingtes vom Bedingenden schied und angeblich[42]) letzte Voraussetzungen konfrontierte. Das Ergebnis war eine Antithetik, die sich rechtsphilosophisch als philosophische Parteienlehre oder Philosophie der Politik darstellte[43]) und relativistisch auf den vorgeblichen blossen Bekenntnischarakter faktischer Wertungen gründete.[44]) Sie bestimmte die Stellungnahme zu der Grundfrage der Rechtsphilosophie (Ia) sowie die Frage nach der Idee des Gesetzes (Ib).

---

[38]) Jede Einzelwissenschaft muss von Ansichsetzungen ausgehen. Es darf nur nicht übersehen werden, dass diese Setzungen eben künstliche Isolierungen sind, die in Wirklichkeit in Zusammenhang mit Anderem stehen. Mit dem komplexen Ganzen der Wirklichkeit beschäftigt sich sowohl die Geschichte als auch die religiöse Dogmatik.

[39]) Es wurde der Grundsatz in der Form aufgestellt, dass „Werturteile" ausgeschlossen seien. Zu welchen Folgen das führte, zeigen in ergötzlicher Weise die Verhandlungen des 1-ten Soziologentags in Frankfurt a/Main.

[40]) Wir haben die Verschiedenheit der Überzeugungen (die noch grösser ist als die der Formulierungen;) ja auf jedem Gebiet. Man denke an den Streit zwischen Intuitionisten und Axiomatikern in der Mathematik der Gegenwart!

[41]) Die Tatsache, dass es dem Urteilenden allein zugängliche Momente der Situation gibt, hindert die Idee theoretischer Rechtfertigung (die Objektivität seiner normativen Stellungnahme) keineswegs.

[42]) Man übersah, dass diese Voraussetzungen in Wirklichkeit nicht den Charakter der Unmittelbarkeit besitzen, sondern ihrerseits mannigfach bedingt sind.

[43]) Dieser Relativismus findet sich vorzugsweise bei Georg Jellinek (allg. Staatslehre), M. Weber, Lask (Rechtsphilosophie in der Festschr. für Kuno Fischer) und Radbruch (Grundzüge der Rechtsphilosophie).

[44]) Dies ist der Grund, weshalb diese Richtung den Bemühungen um eine Philosophie der Weltanschauung (Dilthey, Jaspers) nahe steht.

Man schied beispielsweise Individualismus von Universalismus und beide vom Transpersonalismus, frug nach den Weltanschauungsformen, in denen sie faktisch auftreten, nach den Mitteln zu ihrer Verwirklichung sowie den Folgen bei einer Verwirklichung.[45]) Man versuchte so ein System, in dem als systematisch unbearbeitete Fremdkörper diese angebl. Grundelemente des Normativen eine als solche betonte Rolle spielen. Man braucht hiergegen nur darauf aufmerksam zu machen, dass Individualität und Universalität nichts anderes als Anwendungsformen der log. Relation von „Ansichsein" und „Sein für Anderes" auf den Gegenstand der Soziologie sind, dass sich notwendig beide innerhalb der Wirklichkeit als konstitutives Moment vorfinden[46]) und dass der Gedanke des Normativen jenseits beider entspringt. Man wird dann die Fülle der Voraussetzungen einsehen, die diese angeblich letzte Stellungnahme bedingen und die also verifiziert werden müssen.[47])

d) Die Sollensanmassung.

Identifiziert man das normative Recht mit seinem einen Erkenntnisgrund: dem Gesetz, so ist das nur dadurch möglich, dass man die soziologischen Akte, die auf ein Sollen gerichtet sind: die Imperative schon zur letzten Begründung eines wahrhaften Verbindlichkeit für tauglich erachtet. Noch Kant hielt ja den Satz „pacta sunt servanda" für eine normative Selbstverständlichkeit und erkannte nicht, dass er lediglich einen Wesenssatz in der aprior. soziologischen Sphäre darstellt, dessen angeblich normative Bedeutsamkeit noch ganz dahin steht, obgleich er begriffsnotwendig darauf ge-

---

[45]) Das Programm war von Max Weber in seinem Aufsatz über die Objektivität sozialwissenschaftlicher Erkenntnis im Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik NF Bd. I entworfen worden.

[46]) Dass Theorien über ein Absolutes „Ansichsein" des einen oder anderen Moments innerhalb dieser Wirklichkeit als faktische Ansichten eine bedeutende, oft eine ganze Zeit bestimmende Rolle spielen, erwähnen wir ausdrüchlich.

Wir leben noch heute in einer Periode, die sich durch solche Auffassungen charakterisieren lässt. („Realität", „Mensch", „Individuum", „Gemeinschaft" „Sollen", „Empfindung" sind Schlagworte solcher Absolutierungstendenzen).

[47]) Vgl. über das ganze Problem unsere gegen diesen Relativismus gerichtete Arbeit „Über das Grunddogma des rechtsphilosophischen Relativismus (Rothschild, Berlin 1916). Zu dem Gegensatz von „Individualismus und Universalismus" jetzt unseren Aufsatz „Axiomatik und Definition des Gesellschaftsbegriffs" im Archiv für svst. Philosophie und Soziologie B. XXIX S. 299f.

Der einzelne verhält sich zur Kategorie der Gesellschaft (im weitesten Sinne) wie die 1, 2. oder 5. zu ihrem Wesen als „Zahl". Die faktische Isolierung hat hiermit noch gar nichts zu tun (Robinson, Adam). Diese soziolog. Ansicht ist weder Individualistisch noch universalistisch, sondern „systematisch".

richtet sein muss, sie zu ergeben! So wurde auch der soziologische Begriff des Imperativs als ausreichender Grund für seine normative Bedeutsamkeit gewertet.[48]) Ergebnis ist der juristische Positivismus, der ohne Rücksicht auf die Situation und den Inhalt der Bestimmungen die Anmassung dem Angemassten gleichstellt.[49]) Als Soziologischer Positivismus sieht er nur die Tatsächlichkeit der soziologischen Unterlage und des soziologischen Gegenstandes beim Rechte und gelangt somit gar nicht zu unserer Grundfrage der Rechtsphilosophie (Ia). Die Frage nach der Idee des Gesetzes (Ib) kann von diesem Standpunkt aus nur durch faktischen Kampf der gegeneinander stehenden Wollungen also voluntaristisch gelöst werden. Man kann es als Folge dieser sämtlichen realistischen Neigungen bezeichnen, dass schliesslich Richtigkeit mit Tatsächlichkeit, Normatives mit Wirklichem zusammenfällt und so rechtsphilosophisch ausgedrückt blosse Macht ohne weiteres als Recht erscheint.

4.

In der Frage der Begründung der Verbindlichkeit stehen nun ferner die naturrechtlich-rationalistischen und die konservativen Tendenzen einander gegenüber. Es handelt sich bei diesem Gegensatz nicht um „reinen" oder realen Ursprung von Normativen, wie bei dem soeben betrachteten (3), sondern um isolierte oder systematische Begründungsart.

Wir erwähnten schon früher[50]) die reale Ursache der isolierend verfahrenden Weise. Man könnte sich vorstellen, dass heute jemand den Versuch machte, den Gegensatz politischer Auffassungen in der Weise beiseite zu schieben, dass er die völlige Unabhängigkeit der meisten Lebensfragen von diesem Gegensatz vorgäbe.

Tatsache ist, dass durch dieses vielleicht damals berechtigte Unternehmen[51]) die systematische Einheit im Normativen[52]) so gründlich

[48]) Jellinek spricht von der „normativen Kraft des Faktischen", meint aber als Kraftwirkung das wirklich Verbindliche, nicht bloss die faktische Vorstellung von einer Verbindlichkeit, für die seine Theorie ganz zu Recht besteht.

[49]) Folgen: jeder auch nur momentane höchste Gewalthaber gibt sogleich „Normen", nicht bloss Willensäusserungen! Die Interpretation kann nur philologisch, nicht teleologisch sein!

[50]) Vgl. 2 nach d).

[51]) Es ist ein Vorurteil, dass die wahre Äusserung immer und überall geboten sei.

[52]) Diese Einheit bestand freilich gleichfalls nur als Tendenz. So lange das Prinzip des Normativen, Gott als eine soziologische Realität gleich einem wirklichen

zerstört wurde, dass wir uns heute nur mit grosser Mühe zu ihr zurückfinden können.[53])

Wir verzeichnen aus der Gegenwart folgende naturrechtlich-rationalistischen Auffassungen:

a) den phänomenologischen Atomismus;
b) die konventionelle Lehre von Recht und Sittlichkeit;
c) die Vorstellung des „allgemein. Rechtsgesetzes".

a) der phänomenologische Atomismus.

Neuerdings hat N. Hartmann[54]) den Versuch unternommen, auf der Grundlage einer beschreibenden Wesensschau das Reich des Normativen auszubreiten. Da er das Ergebnis phänomenol. Einstellung[55]) bereits als bindend für die Aufgabe des Systems auffasst,[56]) muss die Wertfülle des Geschauten zu einem Aggregat atomer Selbstständigkeiten werden, das der systematischen Einheit entbehrt. Es scheint uns kein Zufall zu sein, dass die wenigen rechtsphilosophischen Bemerkungen Hartmanns ganz auf die üblichen Vorstellungen (b) hinauskommen.

b) Die konventionelle Lehre von Recht und Sittlichkeit.

Es hat sich eingebürgert zu sagen, dass Recht sich auf ein äusseres Verhalten beziehe, Sittlichkeit auf den inneren Willen. Die Lehre ist ein Spiegelbild des Streits zwischen Handlungsethik und Gesinnungsethik. Sie ist an Oberflächlichkeit nicht zu übertreffen.

---

höchsten Gewalthaber aufgefasst wurde, (wozu die Neigung bei den juristisch gebildeten Gestaltern der christl. Dogmatik von Anfang an bestand), musste Normatives in der Form von natürlich erstrebtem, von naiven Wert- und Unwerturteilen isoliert unbegriffen bleiben. (vgl. unsere Anm. 18 erwähnte Arbeit).

[53]) Die Lage wird dadurch erschwert, dass die Bedeutung der religiösen Dogmatik als Grundlegung des Normativen überhaupt nirgends erkannt ist. Sie wird sich erst dann ändern,, wenn die Unabhängigkeit der religiösen Begriffbildung von den angeblichen Gegebenheiten der Offenbarung eingesehen und somit dieses Feld für die Wissenschaft wieder frei wird.

[54]) Ethik, (de Gruyter, Berlin 1926).

[55]) Das phänomenol. Verfahren verdanken wir Husserl. Über seine systematische Bedeutung herrscht in der Schule keine Einigkeit. Husserls eigene Auffassung ist in ständiger Entwicklung. Wir selbst sehen den Hauptwert der Phänomenologie in der Methode zur Produktion von Vorstellungen, die der eigentlich systematischen Methode reiches Material bietet.

[56]) vgl. seine Metaphysik der Erkenntnis, II. Aufl. (de Gruyter Berlin 1926). Es wird übersehen, dass bereits der kategoriale Gehalt der ersten Beschreibung für die Wissenschaft ein zu rechtfertigendes theoretisches Gebilde darstellt. Der hohe wissenschaftliche Wert der Werke Hartmanns in der Beschaffung ungeheuren Anschauungsmaterials sei ausdrücklich anerkannt.

Zunächst ist der Unterschied zwischen Aussen und Innen nur von der Mathematik aus zu fassen[57].) Aussen und Innen sind danach r e l a t i v e und k o r r e l a t i v e Begriffe; es gibt den einen nicht ohne den anderen und zwar nur in bestimmter Fragestellung. Der Handlungsbegriff zeigt daher auch notwendig b e i d e Momente.[58]) Man übersieht nun wiederum das Normative, denkt lediglich an die Grenzen der Durchführbarkeit von Imperativen und begnügt sich damit, dass mit Gewalt nur eine „ä u s s e r e Änderung" erreichbar sei. Dieses erzwingbare ist aber überhaupt keine ä u s s e r e H a n d l u n g mehr, sondern ein blosses Geschehen, bei dem der Gegensatz von Aussen und Innen gar keine Rolle mehr spielt.

Man übersieht also wiederum die Grundfrage der Rechtsphilosophie. (Ia) Normatives ergibt sich entweder aus der Anwendung eines Grundgedankens echter Verbindlichkeit auf faktische Anmassungen, die sich danach als massgebend ergeben — gemischte Norm — oder unmittelbar auf den von j e n e n faktischen Anmassungen ungeregelten Rest der Möglichkeiten — reine Norm.[59]) — Das Recht ist ein Inbegriff von „gemischten Normen", eben solchen, deren faktische Anmassungen von einem höchsten Gewalthaber[60]) ausgehen. Rechtlich Gesollt ist danach ein Verhalten, bei dem es notwendig „aussen und innen" als angewandte „mathematische Begriffe" geben muss, ebenso wie beim „bloss ethisch gesollten". Der Unterschied liegt also in den sonstigen Voraussetzungen, aus denen sich das eine und das andere ergeben. Es bleibt dabei die Einheit des Normativen gewahrt.

Thomasius[61]) hat drei Arten von Vernunftgeboten unterschieden.

a) honestum: quod vis ut alii sibi faciant, tu et facias. Sein Grundsatz soll die Regeln der Sittlichkeit ergeben, die das Innere betreffen und das höchste Gut darstellen.

b) decorum:[62] quod vis ut alii tibi faciant, tu et ipsis facias. Der Grundsatz soll sich auf die Regeln der Politik Klugheit und

[57]) Von 3 Punkten auf einer Strecke X A B C Y ist B zwischen, d. h. innen von A. und C. A. und C. sind aussen von B aus gesehen und von X Y bezügl. B bestimmt. Goethes „nichts ist draussen, nichts ist drinnen" oder „Natur hat weder Kern noch Schale" deuten die Relativität und Correlativität dieser Begriffe an.

[58]) Vgl. z. B. die Definition von Henle, Lehrbuch d. Bürg. Rechts, Allg. Teil (1926, Vahlen, Berlin) S. 31.

[59]) Vgl. Vorschule § 9 und „Idee" (Stammlerfestschrift) § 1.

[60]) „Höchster Gewalthaber" ist ein hier nicht zu klärender Soziolog. Begriff.

[61]) Institutiones jurisprudentiae divinae 1687, fundamenta juris naturae et gentium 1705.

[62]) Thomasius war ein Anhänger Balthazar Grazians. Es erscheint nicht als Zufall, dass auch Schopenhauer als Verehrer Grazians nach selbständigen Normen aus ähnlichen Tendenzen sucht. Vgl. seine „Aphorismen zur Lebensweisheit".

Schicklichkeit beziehen; sie verschaffen Freunde, sind für die Gesinnung gleichgültig und bedeuten das mittlere Gut.

c) iustum: quod tibi non vis fieri alteri ne feceris. — Der Grundsatz soll das grösste Übel abhalten, daher als notwendigster gelten (geringstes Gut). Aus ihm leitet er ein ausführliches System des Naturrechts als „Idee des Gesetzes" ab (Ib).

Thomasius hat allerdings sämtliche Vernuftgebote noch von einem Grundgedanken abgeleitet, dass alle Menschen möglichst lange und glücklich leben und den Tod vermeiden wollen[63]). Grotii Versuch[64]) Rechtsnormen unabhängig von dem Prinzip alles normativen (der Gottesidee) aufzustellen, von Hobbes[65]) selbständig weitergebildet, von Pufendorf[66]) auch für die Sittlichkeit versucht, hat aber hier einen, man möchte sagen, klassischen Abschluss gefunden. War es möglich, Normatives, von menschlichen Strebungen aus isoliert zu bestimmen, so konnte dies Verfahren atomer Begründung auf allen einzelnen normativen Disziplinen versucht werden. Das Unsystematische war so der Tendenz nach systematisiert.

b) Die Vorstellung des allgemeinen Rechtsgesetzes.

Man hat die Wahl zwischen folgendem: entweder wird die Idee überhaupt entwickelt. Ihr Gegenbegriff ist das normbezogene Wirkliche, das durch apriorische Relationen konstituiert wird. Diese Relationen, wie z. B. die gesellschaftlichen, die rechtlichen lassen sich als apriorische Wesenheiten nicht „an sich" normativ werten.[67]) Es bedarf der Konkretisierung des Normprinzips durch Aufgehen in den Tatbestand des Wirklichen, als dessen Individualidee sich dann die Richtigkeitsfrage vorfindet.

Oder man wertet die apriorische Relation „an sich" oder gar einen herausgerissenen Wirklichkeitstorso, ohne sich um die religiöse Grunddisjunktion von Idee und Wirklichkeit zu kümmern. Die Geschichte hat seit Grotius die letztere falsche Entwicklung genommen. Sie ermöglicht erst die Vorstellung eines allgemeinen Rechtsgesetzes.

---

[63]) Hieraus ergibt sich ihm als Oberstes: facienda esse, quae vitam hominum reddunt et maxime diuturnam et felicissimam et evitanda, quae vitam reddunt infelicem et mortem accelerant.

[64]) de iure belli ac pacis 1625.

[65]) Elementa philosophica de cive 1692. Leviathan sive de materia forma et potestate civitatis ecclesiasticae et civilis 1651.

[66]) de iure naturae et gentium libri VIII, 1672 de officio hominis et civis 1673.

[67]) Vgl. unsere „Idee" (oben Anm. 9).

Es wird später meist so begründet, dass man von dem Begriff der „Freiheit" aus die Würde der Person entwickelt, die nie Mittel sondern stets Selbstzweck sein müsse. Wenn man den Menschen dieser Theorie nicht als antrhopologisch isoliertes Bruchstück der Wirklichkeit ansieht, sondern als aprior. Begriff, so ist diese Begriffbildung religiös, dann bezieht sich die Formel aber auf die Idee überhaupt, nicht auf die rechtliche Relation, bedarf also noch der Konstituentien des Situationsbegriffes. Das wird aber unterlassen. Es wird vielmehr unmittelbar die rechtliche Relation an der allgemeinen Idee gewertet, also nicht nur Apriorisches als Wesenheit gewertet, sondern auch unstetig gedacht. Es ist die Weise — wahrhaft „welt" fremd und echt naturrechtlich-rational — die heute wieder das bolschewikische Denken[68]) charakterisiert. Dabei wirkt von vornherein eine atomistische Einstellung mit, die im Liberalismus[69]) besondere Ausprägung gefunden hat und die realen Ichs in ihrem status quo als letzte insofern gleiche Einheiten höchster Wertpotenz ansieht (Freiheits- und Gleichheitsdogma). Man folgert dann leicht, dass eine Beschränkung (durch Imperative[70]) nur unter Wahrung des Rechts der Gleichheit möglich ist. Alsdann entwickelt man aus der Idee sich gegenseitig beschränkender autonomer Menschen, die Lehre vom natürlichen Eigentum, von der Gültigkeit der Verträge, von der Ehe schlechthin. Das alles geschieht ohne Rücksicht auf die historische Situation, aber doch — dies ist der besondere Widerspruch — unter der Voraussetzung der Notwendigkeit eines höchsten Gewalthabers, für den das Entworfene Richtschnur sein soll, wenn es bindend oder richtig sein will. (Grundfrage der Rechtsphilosophie Ia, Idee des Rechts Ib).

Wir geben in folgendem einige Beispiele des „allgemeinen Rechtsgesetzes".

Kant:[71])

Recht ist der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit bestehen kann.

---

[68]) oder auch das Denken des unhumanen „Idealisten", der „die Aufgabe" des „nächsten" Schrittes übersieht und das Ideal als Theorie (nicht bloss als zu begünstigende Vorstellung) ernst nimmt.

[69]) Er führt schliesslich zum Anarchismus.

[70]) oder auch Vertrag (Lehre vom Staatsvertrag!)

[71]) Über die Folgen dieses Gesetzes für einzelne Lehren Kants vgl. unsere Studie über sein Eherecht im Kantfestheft der Kunststudien (Panverlag Rolf Heise, Berlin 1924).

Fichte: Es muss eine Gemeinschaft freier Menschen als solcher geschaffen werden, und diese ist nicht anders möglich als durch Vertrag, wodurch ein die Freiheit eines jeden durch den Begriff der Freiheit aller beschränkendes Gesetz gegeben wird.

Schmalz:

Behandle die Menschen nicht wie ein blosses Mittel.

Gros:

Mache von deiner Freiheit im äusseren Handeln keinen anderen Gebrauch als einen solchen, womit die Freiheit (zur Verwirklichung der Vernunft in der Sinnenwelt notwendige[72]) aller anderen vereinbar ist.

Krug:

Du darfst jeden beliebigen Zweck dir setzen und durch deine Kräfte zu erreichen streben, wenn und inwiefern damit die persönliche Freiheit aller anderen bestehen kann.

Hufeland:

Jeder Mensch hat ein Recht alles zu wollen, was nicht als verboten nach allgemeingültigen Gesetzen gedacht werden muss.[73])

Bauer:

Diejenige Handlung ist rechtmässig, mit deren Maxime die allgemeine Freiheit vereinbar ist. Allen Menschen kommen in ihren Sozialverhältnissen gleiche Grenzbestimmungen für ihre freie Wirksamkeit zu. Die gesetzgebende Vernunft weist jedem Menschen ein gleich grosses Gebiet für eine freie Tätigkeit ein (Gesetz der geselligen Gleichheit).

Eschenmayer:

Recht ist jede Handlung, welche den der Persönlichkeit zustehenden sozialen Wert des Einzelnen mit der äusseren Freiheit, Gleichheit und Sicherheit aller in Übereinstimmung setzt.

v. Droste-Hülshoff:

Der Mensch darf, vermöge seiner menschlichen Natur, und zwar als Selbstzweck, jede ohne seine Einwilligung unternommene Handlung jedes andern, wodurch er als Mittel behandelt wird, nötigenfalls mit Gewalt von sich abhalten.

---

[72]) Hier war Gros nahe daran, die Bedeutung des Situationsbegriffes zu erkennen.

[73]) Die Formulierung zeigt die Tendenz, das Gesetz des Normativen zunächst auf das Sollen zu beziehen. Auch in der religiösen Dogmatik ist der Gottesgedanke infolge juristischer Interpretationen nicht die alleinige Quelle aller Rechte. Vgl. Anm. 9.

v. Rotteck:

Recht ist, was — unter vorausgesetzter Anerkennung der gleichen und grösstmöglichen Freihei aller — sich nicht widerspricht.

Diese Formeln sind in jüngster Zeit wieder durch Stammler und seine Schule[74]) aufgelebt.

Wir fassen unsere Kritik zusammen:

a) Die Formel gibt das höchste Ziel der Idee schlechthin als Rechtsprinzip. Sie wird dabei, — infolge unstetigen Verfahrens — auf eine apriorische Relation oder einen aus dem historischen Zusammenhang gerissenen Wirklichkeitsteil bezogen. Aus Religion wird so unrichtige Politik!

b) Die Idee ist von vornherein — auf Grund naturalistischer, individualistischer Denkungsart — atomistisch gefasst (Gleichheits- und Freiheitsdogma.)

c) Die Formel wird als schlechthin gültig statuiert, ohne die historische Situation überhaupt zu erwähnen (wahre „Welt"fremdheit des Prinzips).

Die Vorstellung einer solchen selbständigen Idee der Gerechtigkeit hält sich heute nur deshalb, weil wir keine religiöse Dogmatik besitzen, die die normativen Grundbegriffe aus der Einheit des monotheistischen Gedankens — d. h. des Systems — entwickelt und so den Untergrund bietet, aus dem sich dann in stetiger Konkretisierung das einzelne als ein besonderes Normatives ableiten lässt. Man hat religiös ausgedrückt, vergessen, dass der für die Erkenntnis im Einzelnen stets aufgegebene Begriff der „Welt" als der kontingenten Sphäre, als Bezugsbegriff des Normativen ein einheitlicher[75]) ist und dass das Rechtliche und Soziologische sich bloss innerhalb des Ganzen vorfinden; so wie auch der Mensch nur ein Moment ist, nur eine funktionelle Bedeutung im Ganzen des Systems besitzt.

Diese Einheit der normativen Betrachtung wiederherzustellen ist uns heute aufgegeben. Sie bedeutet die Herstellung der konservativen Rechtsanschauung.[76]) Konservativ ist dabei nicht eine Ansicht, die der Zeit unterworfene Gebilde wie Institutionen für ewige Werte ansieht,[77])

---

[74]) Stammlers Leistung für die Rechtsphilosophie kann durch diese Kritik an der Kantschen Fassung seiner Rechtsidee nicht geschmälert werden.

[75]) eben die „Schöpfung".

[76]) 2 d.

[77]) Es gibt natürlich auch die Frage relativ berechtigter konservativer Haltung gegenüber Wirklichen wie die der entgegengesetzten Haltung. Mit ihr haben wir es hier nicht zu tun.

sondern eine Ansicht, die sich schliesslich letztlich auf das der Veränderung entzogene, das Normprinzip, also Gott bezieht.[78]) Dieser Prinzip als Allgemeinstes hat als Gegenbegriff den Gedanken konkretesten Normprincipiats: das Individualgesetz. Es hat ferner als Normbezug die Wirklichkeit als solche.

Erst jetzt kommt das historische Denken zu seinem vollen Recht: Die Aufgabe, das Ganze einer zusammenhängenden, sich aus allem früheren ergebenden Situation für die die Gegenwart-Zukunft teleologisch begreifende Betrachtung nutzbar zu machen.[79])

Unsere beiden Fragen der Rechtsphilosophie beantworten sich dann so:

1-a) die Grundfrage der Rechtsphilosophie:

Die Anmassungen eines höchsten Gewalthabers werden nur dann echte Normen ergeben, wenn die teleol. Geschichtsbetrachtung zeigt, dass ein Befolgen der fraglichen Imperative für die ganze gesollte Entwicklung wertvoller ist als ein Ignorieren.

Unter der diese Frage bejahenden Hypothesis arbeitet die positive Jurisprudenz.[80]) Sie ist hierdurch im Kant'schen Sinne überhaupt erst „möglich".

1-b) Die Frage nach der Idee des Gesetzes.

Es ist nur in einer konkreten Situation, also ganz konkret anzugeben, welche Bestimmungen zu treffen sind. Zu den Momenten dieser Situation gehören aber die Ansichten über ein allgemeines Rechtsgesetz als faktische Vorurteile notwendig hinzu.[81]) Auch besteht philosophisch gesehen keine Grenze der Verantwortung für den Bestimmenden.[82]) Es kann also allgemein nur gesagt werden dass der Gesetzgeber das zu tuh hat, was die Lage bessert. Jede konkretere Bestimmung widerspricht der sich auf alles Wirkliche beziehenden normativen Idee.

Wir lehnen es also auch ab, den Kontrakt als ein soziolog. Gebilde von normativer Intention ipso jure mit der Erfüllung jener Intention: der

---

[78]) der natürlich nur als solches, die Einheit des Systems wahrendes Prinzip, nicht als „Ding" oder „gasförmiges Wirbeltier" zu fassen ist, eine Aufgabe, deren klare Herausarbeitung der religiösen Dogmatik noch gestellt ist.

[79]) Ansätze hierzu sehe ich z. Zt. nur im Katholizismus.

[80]) Eine Revolution verneint die Frage. Sie lehnt im fragl. Falle die Norm. ab, leugnet aber nicht das Bestehen von Imperativen, gegen die die sich ja gerade richtet.

[81]) z. B. des Liberalismus oder Sozialismus marxistischer Prägung.

[82]) Obgleich es aus praktischen Gründen zu „Absteckungen" von Grenzen kommen muss. (Problem der relativen Berechtigung des sog. Ressortstandpunkts).

Verbindlichkeit im normat. Sinne zu identifizieren. Der prinzipielle Gedanke der letzteren wird von ihm ja stets schon vorausgesetzt! Die gewöhnliche Realursache für das Entstehen von Vorstellungen sozialer Verpflichtungen darf also nicht zum Rechtgrund der Verbindlichkeit überhaupt gemacht werden. Wir lehnen es ferner ab, die „Mehrheit" normativ zu privilegieren. Der Begriff der Mehrheit ist ein mathematischer Begriff. Die mathematische Vorstellung mag oft ein letztes Mittel sein, um sich über eine Entscheidung zu einigen. Das von einer Mehrheit gewollte geniesst an sich gesehen aber keine Bevorzugung vor dem von einem einzelnen Gewollten. Es hat seine normative Bedeutsamkeit immer erst innerhalb der Grenzen der Situation zu erweisen. [83])

Die Betrachtung der Beziehung von praktischer Philosophie und Rechtsphilosophie an Hand gewisser Tendenzen hat ergeben, dass sowohl die realistischen, als auch die naturrechtlich-rationalistischen Strömungen erst dann überwunden sein werden, wenn wir eine Einheitsbetrachtung auf dem Gebiet des Normativen besitzen, die „ideal" wie „konservativ" die reine Normidee in der Weise „realisiert", dass sie nichts Wirkliches mehr ausser sich lässt und dieses doch an seiner Stelle im Ganzen erfasst.

Für diese Aufgabe wird man dort wo die Bedeutung der auf's Ganze gerichteten Denkungsart so klar zu Tage tritt, besonderes Verständnis haben.

Rechtsgeschichtlicher Ueberblick.

Von
Dr. von Schilling.
Richter am lettländischen Appellhof.

(Schluss.)

II.

Schon seit Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte unter Letten und Esten eine Bewegung eingesetzt, die in Westeuropa wenig bekannt war. Das erstarkte Nationalgefühl dieser jungen Völker drängte nach staatlicher Selbständigkeit. Während des Weltkrieges löst sich das Baltikum vom Zarenreich und der altbaltische Kulturkreis zerfällt in zwei Hälften. Im Norden entsteht der Freistaat Estland, im Süden die Re-

[83]) Die Begünstigung des Mehrheitsgedankens ist eine verspätete Folge materialistischer, am naturwissenschaftlichen Denken orientierter Auffassung.

publik Lettland, die 1922 auch vom Völkerbund anerkannt wird. Lettland umfasst neben Kurland und Südlivland noch einen Teil der ehemaligen russischen Provinz Witebsk, — die historische Landschaft Lettgallen. Obwohl einst auch Ordensland, ist Lettgallen doch schon früh russisch-polnischen Einflüssen erlegen. Es ist gleichsam Lettlands „Wild-Ost". Unendlich niedriger ist hier das Kulturniveau als in West-Lettland. Scharf sticht der lettgallische Dialekt von der weit entwickelteren Sprache der Letten Kur- und Livlands ab. Verschieden sind Glaube und Recht. Der Lettgaller ist katholisch und lebt nach russischem Recht. Neben den katholischen Lettgallern gibt es im Osten Lettlands eine grosse Anzahl von altgläubigen Weissrussen.

Ungeheure Aufgaben erwachsen dem jungen Staat. Wohl gibt es einen alteingewurzelten Glauben und — in Westlettland — ein bodenständiges Recht, aber religiöses Empfinden und Rechtsbewusstsein sind aufs tiefste erschüttert. Wohl gibt es einen starken alteingesessenen Bauernstand, aber auf weite Strecken hin ist das Land verwüstet. Gänzlich darnieder liegen Handel und Industrie. Neu zu schaffen sind die Verfassungsformen, denn monarchisch-bürokratisch regierte Provinzen sollen zu republikanisch-demokratischen Staaten werden, Kultur- und Rechtseinheit sind zu schaffen zwischen West und Ost des Landes.

Es geschieht der Schritt, der zunächst geboten erscheint. Lettland übernimmt die Gesetze des ehemaligen russischen Reichs, soweit sie bis zum 24. Oktober 1917 (d. h. bis zum Beginn der Bolschewistenherrschaft) im Territorium des jetzigen Lettland in Geltung waren, der lettländischen Staatsordnung nicht widersprechen und nicht durch neue Gesetze abgeändert oder aufgehoben sind. Solche neue Gesetze, lediglich chronologisch geordnet, sind in rascher Folge und in grosser Anzahl erlasssen worden. Es fällt schwer, sich in ihnen zurechtzufinden, noch schwerer, die richtige Auswahl zu treffen, um eine übersichtliche Darstellung zu geben, die nicht etwa erschöpfen soll, sondern nur das — nach Ansicht des Verfassers — Wesentlichste berücksichtigen kann. Als Etappen sind gewählt: Verfassung, Verwaltung (Allgemeines, Militärwesen, Kirche, Schule), Gericht, Strafrecht, bürgerliches Recht und Handelsrecht, Agrargesetz und Selbstverwaltung in Land und Stadt, auswärtige Beziehungen. Eingestreut sind an geeignet erscheinenden Stellen kurze Bemerkungen über Kulturautonomie und Staatsangehörigkeitsgesetz, Mietgesetz, Valuta u. a. m.

Verfassung. Die Staatsordnung, in der „politischen Plattform" vom 18. November 1918 nur in Umrissen angedeutet, wird durch Verfassungsgesetz vom 15. Februar 1922 näher geregelt.[1]) Laut diesem Gesetz ist Lettland „unabhängige demokratische Republik", Träger der Souveränität — das Volk. Es wird durch einen aus 100 gewählten Volksvertretern bestehenden Landtag — die Saeima — repräsentiert. Das Parlament hat nur eine Kammer, welcher neben gesetzgebenden Befugnissen zustehen: das Recht über Krieg und Frieden zu beschliessen, die Ratifizierung von internationalen Staatsverträgen, das Budget- und Interpellationsrecht sowie das Recht zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen. In den Zeiträumen zwischen den Parlamentsessionen hat das Ministerkabinett ein Notverordnungsrecht. Erhält das Ministerkabinett ein Misstrauensvotum im Parlament, so muss es zurücktreten. Noch mehr. Nach einer Ministerkabinettsordnung vom 1. April 1925 kann das Ministerkabinett oder ein einzelner Minister sein Amt nicht eher antreten, als bis ihm ein Vertrauensvotum erteilt ist. So ist das Parlament bezw. die in ihm massgebenden Parteileader mehr oder weniger allmächtig. Es fehlt das Gegengewicht einer zweiten Kammer und es sind fraglos Strömungen vorhanden, die auf einen Parlamentsabsolutismus abzielen, jenes gefährlichste Problem moderner Staaten. Noch hat sich der Gedanke nicht genügend durchgesetzt, dass, wie Verwaltung und Gericht, so auch das Parlament seine in der Verfassung geregelte Zuständigkeit und Zuständigkeitsgrenzen hat. Es geschehen Uebergriffe in die Sphäre der Verwaltung, und auch die Unabhängigkeit des Gerichts steht nicht genügend geachtet da. Hier liegt eine Gefahr, vor der nicht genug gewarnt werden kann. Wo Verwirrung der Zuständigkeitsgrenzen geschieht, muss das Rechtsbewusstsein leiden, kann kein Rechtsstaat im idealen Sinne des Wortes entstehen.

Auch die sehr beschränkten Rechte des nicht vom Volke, sondern vom Parlament zu wählenden Staatspräsidenten sind nicht geeignet, das für das Staatsleben notwendige Gleichgewicht herzustellen. Der Staatspräsident hat neben Repräsentationsrechten- und Pflichten das Begnadigungsrecht in Einzelfällen und den Oberbefehl über die Armee. Sein Einfluss auf die Gesetzgebung aber ist äussert karg bemessen, in praxi kaum vorhanden.[2]) Eine Festlegung der sog. bürger-

[1]) Gbl. Nr. 113.

[2]) Vgl. zu dieser Frage den Aufsatz von Prof. Mintz im ersten Heft dieser Zeitschrift. In Estland ist vom dortigen Bauernbund ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden, der eine bedeutende Erweiterung der Kompetenzen des Staatspräsidenten vorsieht. Vgl. Rigasche Rundschau vom 28. September 1926.

lichen Freiheiten enthält die Verfassung nicht. Auch die in der „Plattform" vom 18. November 1918 verheissene kulturelle Autonomie der Minoritäten ist bisher gesetzlich nicht näher geregelt worden, doch bestehen liberale Presse- und Vereinsgesetze sowie ein Spezial-Schulgesetz für die Minoritäten.[3]) Eine crux für die völkischen Minderheiten ist das Staatsangehörigkeitsgesetz, das in künstlich verklausulierter Weise vielen unzweifelhaft Alteingesessenen die Rückkehr in die Heimat verwehrt — auch dies im Gegensatz zu jener Plattform vom 18. November 1918 (vgl. V, 3). Von den Anfängen Lettlands an bis zum heutigen Tage geht der parlamentarische Kampf um dieses Gesetz.

Verwaltung. Der Verwaltungsapparat, nach dem Muster des ehemaligen Zarenreichs aufgebaut, ist zu kompliziert, zu bürokratisch und daher — insbesondere im Vergleich zu früheren Zeiten — äussert kostspielig. Dafür gibt es Gründe allgemeiner Natur. Die Verwaltung eines Staats beansprucht andere Mittel als die von Provinzen. Ministerien sind teurer als Provinzialinstitutionen. Lettland hat neun Ministerien, daneben steht als zehntes selbständiges Ressort die sog. Staatskontrolle. Insbesonders kostspielig sind naturgemäss das Militärresort und das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, das zahlreiche Vertretungen im Auslande zu unterhalten hat. Die ehemaligen Provinziallandtage, deren Verhandlungsgegenstand nicht nur Rechte und Einrichtungen der Ritterschaft, sondern auch das Wohl des ganzen Landes war,[4]) besorgten ihre Arbeit ehrenamtlich, der Unterhalt eines Parlaments, dessen Mitglieder ansehnliche Gehälter beziehen, erfordert bedeutende Mittel. Dazu kommen spezielle Verhältnisse. Der Grossgrundbesitz nebst allen Forsten ist bekanntlich entschädigungslos enteignet und wird zu Jungwirtschaften aufgeteilt. Die Aufteilungs- und Verwaltungsarbeiten beanspruchen ein ungehaures Heer von Messtechnikern, Forst- und sonstigen Verwaltungsbeamten. Die Arbeit des Gutbesitzers ist verloren gegangen. Seinerzeit gab die Wirtschaft des Landes dem russischen Staat erhebliche Ueberschüsse,[5]) die neubegründeten Jungwirtschaften aber bedürfen enormer Staatssubsidien in Form von Holzlieferungen, baren Krediten u. a. m. Ein Beamtenabbau ist begonnen. Sparsamkeitsprinzipien wenigstens grundsätzlich angenommen. Der Verwaltungsappa-

[3]) Gbl. 1919 Nr. 156. Vgl. weiter unten.
[4]) O. P. R. II § 83.
[5]) Im Jahre 1913 volle 90 Millionen Goldfrank, vgl. Bihlmanns, „die politischen und wirtschaftlichen Grundlagen der Republik Lettland", Riga, Ostdienstverlag 1926, S. 101.

rat könnte vielleicht nach schwedisch — dänischem Muster vereinfacht, Einzelressorts zusammengelegt, und insbesondere die die Geschäftswelt durch Formelkram erdrückende Staatskontrolle durch einen Rechnungshof nach westeuropäischem Muster ersetzt werden.

Militärwesen. Grundlage des Militärwesens ist die allgemeine Wehrpflicht, geregelt durch Gesetz vom 20. Juli 1923.[6]) Es legt die aktive Dienstzeit auf 1½ Jahre fest. Der Dienst in der Reserve dauert bis zum 40., im Landsturm bis zum vollendeten 50. Lebensjahr, für Offiziere und Militärbeamten bis zum vollendeten 55. Lebensjahr.[7]) Freiwillige Meldung zum Heeresdienst ist vom 17. Lebensjahr an zulässig, gibt aber auch bei höheren Bildungsgraden nicht besondere Rechte.[8]) (z. B. auf verkürzte Dienstzeit wie früher das Institut der Einjährig — Freiwilligen). Zur Vollendung der Bildung sowie wegen schwerer wirtschaftlicher oder Familienverhältnisse wird Aufschub gewährt.[9]) Absolventen von Mittel- und Hochschulen haben sich im Laufe der aktiven Dienstzeit zu Offiziersstellvertretern vorzubereiten. Mediziner, Veterinärärzte und Pharmazeuten können nach 6 monatlichem Frontdienst in ihrem Fach verwandt werden.[10]) Neben der Armee besteht ein der Polizei unterstellter militärisch organisierter Selbstschutz.[11])

Kirche. Ueber dem materiell durch die Zwangsenteignung der Kirchenländereien schwer geschädigten Kirchenwesen[12]) schwebt das Schlagwort von der „Trennung von Kirche und Staat", das aber bisher noch keine definitive gesetzliche Regelung gefunden hat. Anstelle der ev.-lutherischen Konsistorien als oberster Kirchenverwaltungsbehörden in Kur- und Livland tritt ein Oberkirchenrat, der eine deutsche Abteilung hat. Die richterlichen Funktionen der aufgehobenen Konsistorien in Ehescheidungssachen gehen auf die Bezirksgerichte über. Mit um die den Westletten stammverwandten, aber durch Jahrhunderte währende Trennung entfremdeten katholischen Lettgaller heranzuziehen, wird ein Konkordat mit dem Heiligen Stuhl[13]) geschlossen und in Riga der Sitz eines katholischen Erzbischofs geschaffen. Ihm werden durch Spezialgesetz[14])

[6]) Gbl. 1923 Nr. 94.
[7]) §§ 1 u. 15 das.
[8]) § 75 das.
[9]) § 35 das.
[10]) § 77 das.
[11]) Gbl. 1919 Nr. 75.
[12]) Das Agrargesetz vom 16. September 1920 enteignete alle Ländereien der Kirchen nebst dazugehörigen Gebäuden bis auf Restgüter von 50 ha. Ebenso wurden die Reallasten zu Gunsten der Kirche aufgehoben. Somit ist die Erhaltung der Kirchengebäude und der Unterhalt der Pastore private Angelegenheit der Gemeinden geworden.
[13]) Gbl. 1922 Nr. 138.
[14]) Gbl. 1923. Nr. 48.

überwiesen: als Kathedrale die bisher ev.-lutherische Jakobikirche, als Wohn- und Kapitelsitz die Residenz des griechisch- orthodoxen Erzbischofs. Letzterer domiziliert seither im Souterrain der griechisch — orthodoxen Kathedrale. Der katholischen Kirche selbst ist durch Art. XIV des Konkordats expressis verbis zugesichert, dass i h r Eigentum der Enteignung oder Konfiskation nicht unterliegen darf. [15])

S c h u l e. Um die Oberhand im Schulressort kämpfen bürgerliche und sozialistische Parteien. Gewiss: „Wer die Jugend hat, hat die Zukunft". Aber die Schule selbst leidet schwer unter diesen Kämpfen. Ihr Aufbau ist nach Vor-, Grund-, Fortbildungs- und Mittelschulen geordnet, [16]) daneben gibt es Technika, landwirtschaftliche und sonstige Fachschulen sowie eine Reihe von Sprachinstituten. Die Krönung des Aufbaus ist die Hochschule Lettlands zu Riga.

Der Besuch der Schule ist obligatorisch vom vollendeten 6. bis zum 16. Jahr (Vorschule 7.—8. Jahr, Grundschule 9.—14. Jahr, Fortbildungsschule 15.—16. Jahr), [17]) und in Regierungs und komunalen-Grundschulen unentgeltlich. [18]) Für Nichtanmeldung der Kinder oder Zurückhaltung derselben vom Schulbesuch unterliegen Arbeitgeber, Eltern und Vormünder Geldstrafen. [19]) Mädchen und Knaben können gemeinsam erzogen werden. [20]) Die Grundschule ist als Einheitsschule gedacht. [21]) Das Leben hat aber Abweichungen bedingt; dienen doch besonders in der Stadt viele Grundschulen dem Aufstieg in die Mittelschulen, die die verschiedensten Typen aufweisen (klassisches Gymnasium, Lateingymnasium, neuhumanistische- und mathematisch-naturwissenschaftliche Schule). Hier wäre jeder Zwang Verkümmerung eines natürlichen Lebensreichtums. Der Religionsunterricht gehört zum Schulprogramm, jedoch können auf Wunsch der Eltern die Kinder vom Religionsunterricht befreit werden. [22]) Der Kursus jeder Klasse beträgt 1 Jahr. Mehr als 2 Jahre darf kein Schüler in einer Klasse belassen werden, falls nicht

---

[15]) Während der Drucklegung ist dies Prinzip auch für die griechisch- orthodoxe Kirche festgelegt worden (Gbl. 1926 Nr. 150). Es wäre naheliegend, wenn nun auch der ev.-lutherischen Kirche, die den weitaus grössten Teil der Einwohner Lettlands umfasst, dieselben Garantien gewährt werden würden.

[16]) Gbl. 1919 Nr. 155.

[17]) Gbl. 1919 Nr. 155 §§ 33 u. 34. Verkürzungen des Grundschulkursus sind mit Genehmigung des Ministers zulässig, vgl. § 43.

[18]) § 37 das. Mit Genehmigung des Ministeriums können Schulen auch von Privaten gegründet werden. § 2 das.

[19]) §§ 54 u. 55 das. In der Neuredaktion des Gesetzes vom 5. Februar 1925 (Reg. Anz. Nr. 28 vom Jahre 1925).

[20]) § 4 das.

[21]) § 6 das.

[22]) § 10 das.

ausserordentliche Umstände vorliegen. Ist ein Schüler auch nach 2 Jahren für die nächstfolgende höhere Klasse nicht reif, so ist er in eine Anstalt für zurückgebliebene Kinder überzuführen.[23])

Ausser den Lehrerkonferenzen bestehen besondere Schulkonferenzen, die aus dem Schulleiter, den Lehrern und Eltern der Schüler, dem Schularzt und dem Vertreter des Schulhalters gebildet werden.[24]) Aufgaben der Schulkonferenz sind neben Beratung des Schulprogramms, des Lehrgangs und des Budgets, auch Einrichtung und Leitung gemeinsamer Speisung, Versorgung der Schüler mit Büchern und Lehrmitteln, Ausstattung unbemittelter Schüler mit Kleidern und endlich Denominierung der Lehrer,[25]) die von der Schulverwaltung bestätigt werden. So in Schulen, die vom Staat unterhalten werden. In kommunalen und privaten Schulen haben die Schulkonferenzen das Recht der Denominierung, die Wahl steht dem Schulhalter zu, die Bestätigung der örtlichen Schulverwaltung.[26]) Gegenwärtig wird vom Parlament ein neues Schulgesetz beraten, welches grundlegende Aenderungen vorsieht.

Die Hochschule Lettlands ist aus dem ehemaligen Rigaschen Polytechnikum entstanden, das, aus privaten und ständischen Mitteln begründet, und erst in der letzten Zeit vor dem Kriege von der russischen Regierung subventioniert, ein stolzes Zeugnis für die Opferkraft der deutschen Gesellschaft der Vorkriegszeit war. Es wurde durch Verordnung vom 3. August 1919 und durch Gesetz vom 17. August 1922[27]) mit seinen schönen Gebäuden und reichen Lehrmitteln zur Verfügung des Staates gestellt. Die lettländische Hochschule weist neben den üblichen Hochschuldisziplinen — Theologie, Jurisprudenz, Medizin, Philosophie — auch forstwissenschaftliche und polytechnische Abteilungen auf.

Die Minoritäten haben Schulautonomie. Sowohl juristische wie physische Personen haben das Recht, auf Grund der allgemeinen Bestimmungen für Privatschulen, Bildungsanstalten mit der Unterrichtssprache einer völkischen Minorität zu gründen und zu unterhalten.[28]) Aus den von der Regierung und von kommunalen Institutionen für die Bedürfnisse der Mittelschulen aller Typen bewilligten Mitteln fällt den Minoritätenschulen der ihrer Einwohnerzahl entsprechende Teil

---

[23]) §§ 11 u. 12 das.
[24]) § 28 das.
[25]) § 32 das.
[26]) § 17 das.
[27]) Gbl. Nr. 175.
[28]) Gbl. 1919 Nr. 156, § 3.

zu.[29]) Dieser anscheinend auf dem Prinzip des gleichen Rechts für alle beruhende Satz schafft tatsächlich Ungleichheiten. So ist z. B. der Prozentsatz der Mittelschulen besuchenden Kinder deutschen Volkstums unverhältnissmässig viel höher, als der entsprechende Prozentsatz von Kindern der anderen Nationalitäten. Die Verwaltung der Minderheitenschulen ist besonderen Minoritätendepartements im Bildungsministerium anvertraut. Jede Minorität hat einen Chef ihres Bildungswesens, der seine Nationalität in Kulturfragen vertritt. Er hat das Recht mit den übrigen Departements des Bildungsministeriums in Verbindung zu treten und an den Sitzungen des Ministerkabinetts in Fragen, die das kulturelle Leben der von ihm vertretenen Nationalität betreffen, mit beratender Stimme teilzunehmen.[30])

In dem von der Herdergesellschaft unterhaltenen Herderinstitut erwächst dem Deutschtum Lettlands wiederum eine private deutsche Hochschule. Die Herdergesellschaft wurde im Sommer 1921 als gelehrte Gesellschaft begründet, am 7. September 1921 als Verein gerichtlich registriert. Ihre Aufgaben sind: Herausgabe wissenschaftlicher Abhandlungen der aktiven Mitglieder, Veranstaltung öffentlicher wissenschaftlicher Vorträge und wissenschaftlicher Vorlesungsfolgen für Personen, die als passive Mitglieder in die Herdergesellschaft aufgenommen sind. Für die Gesamtheit dieser Veranstaltungen wurde am 18. September 1921 die Bezeichnung „Herderinstitut" gewählt. Auf Wunsch der Regierung ist ein Gesetzprojekt über Bestätigung des Herderinstituts als einer privaten Hochschule eingereicht worden.[31])

Gericht. Das lettländische Gerichtswesen hat den Stolz des alten Russland, die Gerichtsverfassung und Prozessordnungen des Jahres 1864 übernommen. Das Gericht galt seit 1864 als höchststehendstes Ressort in Russland und hatte auch im Baltikum sich eine geachtete Position zu erwerben verstanden. Hier fanden sich die fähigsten Köpfe und das grösste Verantwortungsgefühl. Lettlands Juristenwelt wahrt die guten Traditionen in dieser Beziehung. Bei Begründung der lettländischen Gerichte hat eine ganze Reihe von Rechtsanwälten die einträgliche Advokatenpraxis mit Richterposten vertauscht. Der Richter soll unabsetzbar und unabhängig sein. Aber das Prinzip der Unabhängigkeit ist schwer gefährdet durch die Bestimmung, dass die Bestätigung im Amte durch des Parlament geschehen muss. (§ 89 der Verfassung.) Diese Bestim-

[29]) § 2 das.
[30]) §§ 6. u. 7 das.
[31]) Vgl. Kupffer, Jahrbuch des baltischen Deutschtums für 1927, S. 29—37.

mung hat nicht nur jahrelange Verzögerungen von Amtsbestätigungen mit sich gebracht — der grösste Teil der Untersuchungsrichter, die Friedensrichter, sowie ein Teil der Richter an den Bezirksgerichten ist bis zum heutigen Tage noch nicht bestätigt —, sondern öffnet auch politischer Intrigue Tür und Tor. Nicht immer trifft die partei-politisch beeinflusste Wahl den Tüchtigsten.

Dem Einzelrichter blieb die Benennung des Friedensrichters gewahrt. Zweite Instanz ist das Bezirksgericht. In grösseren Sachen ist das Bezirksgericht erste, die sog. Gerichtspalate zweite Instanz. Beide Instanzenzüge krönt der Senat, der Kassationshof nach französischem Muster ist, d. h. nicht selbst entscheidet, sondern, falls die Kassationsklage durchschlägt, die Sache zu nochmaliger Beprüfung in die zweite Instanz zurückverweist. Besser wäre wohl ein oberstes Revisionsgericht, das in dritter Instanz selbst zu entscheiden hätte und nur, falls eine Vervollständigung des Tatbestandes dringend geboten erscheint, das Recht der Rückverweisung ausüben dürfte. Hierdurch würde eine erhebliche Beschleunigung des Gerichtsverfahrens erzielt werden, die durchaus geboten erscheint. Zum selben Zweck wäre die Vereinfachung des Prozesses durch Abschaffung unnützer Formalitäten, vor allem aber die Schaffung neuer Richterämter unumgänglich notwendig.[32]) Schöffengerichte kennt Lettland nicht. Schwurgerichte sind zwar vorgesehen, aber bisher nicht eingeführt, und es ist sehr bestritten, ob sie für Lettland zweckmässig wären. Auch diese Frage soll demnächst an diesem Ort näher behandelt werden. Die Prokuratur (Staatsanwaltschaft) hat die Struktur der russischen Zeit behalten.

Wohl geordnet ist nach Massgabe der Mittel das Gefängniswesen. Vorschläge zu seinem weiteren Ausbau bringt der in der vorliegenden Nummer unserer Zeitschrift abgedruckte Aufsatz des Gehilfen des Chefs des Gefängniswesens Cube.

Das letzte Ueberbleibsel der ehemaligen ständischen Gerichte — das bäuerliche Gemeindegericht — wird allständisch (Gbl. 1919. Nr. 10, § 3) und verliert die rein richterlichen Funktionen. Es bleibt nurmehr Vormundschaftsbehörde und Beurkundungsstelle.[33]) Dass die Ehescheidungssachen aus den aufgehobenen Konsistorien auf die bürgerlichen Gerichte übergegangen sind, war bereits erwähnt. Aus der Kerenskizeit übernommen wird ein Gesetz über Administrativgerichte, das

[32]) Vgl. den Aufsatz von Appellhofrichter Conradi im 1. u. 2. Heft dieser Zeitschrift.

[33]) Gbl. 1921. Nr. 266.

an und für sich gewiss am Platz, bisher doch nicht die rechte Durchschlagskraft gezeigt hat.

Strafrecht. Im Gebiet des Strafrechts gilt das sog. neue russische Strafgesetzbuch (Уголовное Уложение). Am 22. Mai 1903 erlassen, ist es in Russland selbst nur in einigen Kapiteln zur Anwendung gekommen, jedoch von der deutschen Okkupationsgewalt mit einigen Abänderugen in den jetzt zu Lettland gehörigen Territorien gehandhabt worden. Lettland hat dies Strafgesetzbuch von 1903 in toto übernommen nebst allen zur Kerenskizeit erlassenen Novellen. Von letzteren hebe ich hervor: die Aufhebung der Todesstrafe, [34]) die Abschaffung der Verschickung, [35]) die Einführung der bedingten vorläufigen Entlassung [36]) und die Strafbestimmungen für Beleidigung diplomatischer Vertreter befreundeter ausländischer Mächte. [37]) Das Strafgesetzbuch von 1903 ist, wenn wir vom Japanischen Kodex von 1907 absehen, das modernste geltende Strafgesetz. Es galt und gilt für ein gutes Gesetz und hat, wie ihm von autoritativer Seite bezeugt wird, die Probe der praktischen Anwendung in Ehren bestanden. [38]) Aber nicht nur die einschneidend veränderten rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sondern auch der Fortschritt der Wissenschaft, wie er sich z. B. im neuen deutschen Strafrechtsentwurf vom Jahre 1919 dokumentiert, verlangten gebieterisch eine Neubearbeitung sowohl von Einzelgebieten wie auch des allgemeinen Teils. Eine besondere Kommission wurde eingesetzt, die in eifriger Arbeit die Herstellung eines eigenen lettländischen Strafgesetzbuchs in Anlehnung an das Gesetz vom Jahre 1903 besorgt hat. Der Entwurf des allgemeinen Teils ist bereits dem Parlament zugegangen. Bereits vor Annahme des neuen Entwurfs aber wurden Bestimmungen über den bedingten Straferlass neu eingeführt. [39]) Derselbe kann gewährt werden für Vergehen und Uebertretungen, welche mit kurzfristigem Gefängnis, Arrest, Geldstrafe oder Korrektionsanstalt für Jugendliche bedroht sind, falls das Gericht ein künftiges Wohlverhalten annimmt. Die Bewährungsfrist dauert 3—5 Jahre. Nach ihrem Ablauf gilt die Strafe als endgiltig erlassen, falls die Führung des bedingt Verurteilten eine gute gewesen ist. Der bedingte Straferlass ist nicht zulässig bei Contumacialurteilen, bei Fällen von fiskalischen Delikten und inbezug auf

[34]) russ. Gbl. 1917. Nr. 375.
[35]) russ. Gbl. 1917. Nr. 556.
[36]) russ. Gbl. 1917. Nr. 1326.
[37]) russ. Gbl. 1917. Nr. 1133.
[38]) vgl. Mintz „Zeitschrift f. Strafrechtswissenschaft", Bd. 44, S. 362.
[39]) Gbl. 1922. Nr. 13.

Rezidivisten. Ich erwähne ferner noch das Gesetz über Bekämpfung der Winkeladvokatur, [40]) die Bestimmungen über Bekämpfung von Roheitsverbrechen (Hooliganismus),[41]) das Gesetz über Bekämpfung des Opiumhandels, [42]) das Bankrottgesetz [43]) und endlich die Bestimmungen über Uebertretung des Automobilgesetzes. [44]) Zum Schluss sei darauf hingewiesen, dass der Entwurf auch eine Neuregelung der Bestrafung jugendlicher Verbrecher vorsieht.

Bürgerliches Recht. Im Gebiet des bürgerlichen Rechts wird eine Rechtseinheit angebahnt, wie Deutschland sie im B. G. B., die Schweiz im Z. G. B. besitzen — ein ebenso löbliches, wie notwendiges Werk. Auch der bisher eingeschlagene Weg erscheint als der richtige. Es werden vorab die einzelnen Zweige des bürgerlichen Rechts einer Revision unterzogen.

Im Sachenrecht fallen die praktisch bedeutungslos gewordenen Bestimmungen über Pfandbesitz und Erbpfandbesitz (O.P.R. §§ 1501—1568) sowie die Abschnitte, die durch das Agrarreformgesetz von 1920 gegenstandlos geworden sind. Hierzu gehören die Bestimmungen über die Landgüter (§§ 597—622) und die mit ihrem Besitz verknüpften Rechte (§§ 881—896). Ferner wurde das Institut des Erbguts aufgehoben (§§ 960—978). Diese aufs Erbrecht hinübergreifende Neubestimmung dürfte nicht nur auf das III. Buch des O.P.R. (Erbrecht), sondern auch auf das bäuerliche Anerbenrecht zu beziehen sein, obwohl bisher weder die bezüglichen Artikel ds O.P.R., noch die einschlägigen Bestimmungen des Bauerrechts offiziell gestrichen bezw. abgeändert worden sind. Durch die Bestimmung, dass auch dem Inhaber (detentor ist nach O.P.R. 4053 auch der Pächter und Mieter) die Besitzschutzklage zustehen soll, ist das den Verhältnissen der Jetztzeit nicht mehr entsprechende Institut der detentio praktisch aufgehoben. Das Näherrecht wird durch Aufhebung der §§ 1674, 1676, 1678—1683, 1687 (Gbl. 1924, Nr. 120) auf die Miteigentümer beschränkt.

In Bezug auf Schuldrecht wären folgende wesentlichen Neubestimmungen zu erwähnen: 1) Geldschulden sind, falls keine besondere Einigung vorliegt, am Wohnort des Gläubigers zur Zeit des Zahlungstermins zu leisten; 2) die Frage über Zulässigkeit fristloser Kündigung eines Dienst- oder Gesindevertrages wird dem gerechten Ermessen des

[40]) Gbl. 1921. Nr. 119.
[41]) Gbl. 1922. Nr. 264.
[42]) Gbl. 1925. Nr. 41.
[43]) Gbl. 1925. Nr. 99.
[44]) Gbl. 1925. Nr. 172.

Richters unterstellt; 3) der Pacht- und Mietvertrag darf fortab im ganzen Geltungsgebiet des O.P.R. ohne Genehmigung des Verpächters oder Vermieters nicht mehr einem Afterpächter übertragen werden; 4) die Klage auf Aufhebung eines Vertrages wegen übermässiger Verletzung (laesio enormis) wird auf den Fall beschränkt, dass dolus vorliegt; die Verjährungsfrist für diese Klage wird für das ganze Geltungsgebiet des O. P. R. auf ein Jahr festgesetzt.

Die genannten Neubestimmungen verdanken wir den am 27. Oktober 1925 als Notverordnung erlassenen Novellen zum 3. und 4. Buch des O. P. R.[45]) Eine erschöpfende Darstellung dieser Novellen kann hier nicht beabsichtigt sein. Einzelne Ausstellungen sind gewiss am Platz.[46]) Grundsätzlich aber darf gesagt werden, dass diese Novellen eine wertvolle Fortbildung unseres bürgerlichen Rechts darstellen. Manch alter Zopf wurde hier abgeschnitten, manch notwendiger Ausgleich geschaffen, bewährte Grundlagen blieben pfleglich gewahrt.

Die genannten Reformen, zu denen sich noch ein Gesetz über Ausgleich der verschiedenen Ersitzungs- und Verjährungsfristen in Kurland und Livland (und zum Teil auch in Lettgallen) gesellt,[47]) sind zugleich ein vorbereitender Schritt zur Einführung des Ostseeprovinziellen Sachen- und Schuldrechts in Lettgallen, das bekanntlich noch immer an dem so unvollkommenen russischen Privatrecht krankt.

Besonders schwierig liegen die Verhältnisse auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts. Sie entsprechen der Jetztzeit nicht mehr. Die buntscheckigen Bestimmungen der verschiedenen Stadt-, Land- und Bauerrechte haben zum grossen Teil ihre innere Berechtigung verloren. Hier besonders ist eine Rechtseinheit notwendig, in die auch Lettgallen einbezogen werden muss. Ein Gesetz vom 24. Juli 1924[48]) hat die Bestimmungen der §§ 380—386 des O. P. R. über Verkauf und Verpfändung von Mündelsachen auf Lettgallen erstreckt, ein Gesetz vom 10. Mai 1921[49]) die in Lettgallen geltenden veralteten Bestimmungen über Entmündigung modernisiert und den westlettländischen Verhältnissen angepasst.

Äusserst wichtig ist das Ehegesetz vom 1. Februar 1921.[50]) Es stellt alle Einwohner Lettlands, unabhängig von Wohnort, Stand und

[45]) Gbl. 1925. Nr. 187 u. 188.
[46]) Vgl. Dr. Loeber „Zeitschrift für Osteuropäisches Recht", Dezember 1926, Heft 5/6, S. 614—629.
[47]) Gbl. 1924. Nr. 138.
[48]) Gbl. 1924. Nr. 121.
[49]) Gbl. 1921. Nr. 98.
[50]) Gbl. 1921. Nr. 39.

Glaube, unter das gleiche Recht. Standesämter und Zivilehe werden eingeführt. Die standesamtliche Trauung ist fakultativ; es kann jedermann je nach Wunsch sich auch geistlich trauen lassen, Aufgebot aber und Registrierung der Ehe müssen standesamtlich vorgenommen werden. Ehescheidungsgründe sind u. a. auch 3 Jahre währende tatsächliche Trennung und gegenseitige Uebereinkunft — Bestimmungen, über deren Zweckmässigkeit sich streiten lässt.

Endlich liegt ein hochbedeutsames Projekt über Verlöbnis, persönliche und güterrechtliche Beziehungen der Ehegatten und Erbrecht der Ehegatten vor. Es geht vom Prinzip der Gütertrennung aus. Jeder Ehegatte soll sein Vermögen selbständig verwalten. Wie sein Schicksal im Parlament sein wird, lässt sich natürlich nicht vorhersagen. Bemerkenswert ist an diesem Projekt u. a., dass das laut den Einleitungsbestimmungen zum O. P. R. (Art. I—XXXV, insbesondere Art. XXVII) für Regelung interterritorialer und internationaler Beziehungen massgebende Territorialprinzip für gewisse Fälle durch das Prinzip der Staatsangehörigkeit ersetzt werden soll. Wird diese Aenderung Gesetz, so wird hierdurch eine für das internationale Privatrecht Lettlands hochbedeutsame Neuordnung der Dinge ins Werk gesetzt. Ueber diese Frage soll demnächst in dieser Zeitschrift näher berichtet werden.

Ins Gebiet des Erbrechts schlägt die schon genannte Streichung des Instituts des Erbguts. Aufgehoben worden ist auch das Institut der adeligen Familienfideikommisse (O. P. R. §§ 2525—2580).

Handelsrecht. Das Handelsrecht Lettlands ist nicht kodifiziert Rechtsquellen sind: der russische Handelsustav (Bd. XI Teil 2 der chem. russ. Rechtsgesetze), jedoch nicht in allen seinen Teilen; der russische Wechselustav, modifiziert durch in lettländischer Zeit erlassene Novellen;[51]) das örtliche Gewohnheitsrecht, insbesondere die Rigaer und Libauer Börsenusancen; das Bürgerliche Recht Lettlands (Bd. III des Ostseeprovinziellen Rechts, Bd. X Teil 1. der ehem. russ. Reichsgesetze); das 1921 erlassene Scheckgesetz mit einer Novelle vom Jahre 1923; [52]) das 1925 erlassene Gesetz über Schiffshypotheken. [53]) Weiter kommen in Betracht die in Bd. XI u. XII der ehem. russ. Reichsgesetze enthaltenen Ustave

[51]) Gbl. 1922. Nr. 207, 1924. Nr. 144.
[52]) Gbl. 1921. Nr. 75, Gbl. 1923. Nr. 57.
[53]) Gbl. 1925. Nr. 7.

über Industrierecht; [54]) Eisenbahnrecht [55]) und Kreditinstitutionen. Endlich das in Bd. VI der russ. Reichsgesetze enthaltene Zollgesetz, das auch demnächst in völlig neuer Fassung erscheinen soll.

Im Gebiet des Handelsprozessrechts gelten der russische Ustav über Handelsprozess (Bd. XI Teil 2) sowie die zeitweiligen Regeln über das Verfahren in Handelssachen in den Ostseeprovinzen vom 2. Juni 1914 (Beil. zu § 1805 der Z. P. O.), für das Konkursrecht die zeitweiligen Regeln über das Verfahren in Konkurssachen in den Ostseeprovinzen vom 9. Juli 1889 (Beil. zu § 1899 der Z. P. O.), ergänzt durch eine Novelle vom 22. Mai 1925. [56]) Diese Novelle hat die während der Kerenskizeit 1917 aufgehobene Schuldhaft wieder eingeführt. Der für zahlungsunfähig erklärte Schuldner kann durch gerichtliche Verfügung verhaftet werden, falls Grund vorliegt anzunehmen, dass er sich seinen Verpflichtungen durch Flucht oder Veräusserung oder Verhehlung seines Vermögens zu entziehen beabsichtigt.

Das Fehlen eines eigenen Handelsgesetzbuches macht sich im kaufmännischen Leben und in der gerichtlichen Praxis unangenehm fühlbar. Es ist für den Laien so gut wie unmöglich, und auch für den Fachmann häufig schwierig, sich in dem Wirrsal der Bestimmungen zurecht zu finden, ja überhaupt die Gesetzesbücher zu beschaffen. Die Gesetzgebung ist bestrebt den fühlbarsten Lücken abzuhelfen, hat aber bisher an die grosse Aufgabe der Vereinheitlichung der über die verschiedensten Teile des Gesetzes verstreuten Einzelbestimmungen nicht herantreten können. Die gerichtliche Praxis ist noch nicht genügend konstant. Zur Vereinheitlichung derselben wäre eine Schaffung von Handelsabteilungen bei den Bezirksgerichten, insbesondere in Riga und Libau dringend notwendig. Gegenwärtig werden die Handelssachen, obwohl das Gesetz ein beschleunigtes Verfahren vorschreibt, in der allgemeinen Ordnung in der speziell in Riga in völlig unzulässiger Weise mit Arbeit überhäuften allgemeinen Abteilung des Bezirksgerichts verhandelt, was naturgemäss zu Verschleppungen führt.

III.

Es gibt aber ein Gesetz, das wichtiger ist als alle bisher aufgeführten Einzelbestimmungen, Reformen und Gesetzgebungsakte. Das

[54]) Ergänzt durch eine ganze Reihe Novellen, von denen ich hier hervorhebe das Gesetz über die Arbeitszeit (Gbl. 1922. Nr. 74 u. 1924. Nr. 77) und Zusatzgesetze über Schutz von Erfindungen, Warenzeichen, Fabrikmarken und Modellen (Gbl. 1922. Nr. 100, 1925. Nr.Nr. 46, 53 u. 109).

[55]) wird völlig umgearbeitet. Der Entwurf geht demnächst dem Landtag zu

[56]) Gbl. 1925. Nr. 99.

Staats- und Wirtschaftsleben Lettlands wird beherrscht vom schon mehrfach erwähnten Agrarreformgesetz vom 16. und 17. September 1920 nebst Zusatzgesetzen. Ein hochpolitisches Werk in der Gewandung eines Wirtschaftsgesetzes. Es hat mit einem Schlag alle sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes grundlegend geändert. Die bisher wohlhabendste und gebildetste Schicht der Bevölkerung — das Deutschtum büsste ihr Vermögen zu Gunsten des Staats und des lettischen Volkstums ein. Der vorwiegend deutsche Grossgrundbesitz war von altersher bedeutendster Faktor der Landwirtschaft. Er gab Wohlstand nicht nur dem Besitzer, sondern auch dem ganzen Lande. Er gab naturgemäss auch politisches Gewicht. Er wurde entschädigungslos enteignet bis auf Restgüter im Ausmasse von 50 ha, die vielfach nicht lebensfähig gestaltet sind und keinesfalls dem gebildeten Landwirt Raum zur Entfaltung seiner Schaffenskraft geben. Enteignet wurden ebenso alle Forsten. Entschädigungslos gingen auf den Staat über das Vermögen der Bodenkreditbanken — der Kurländische Kreditverein und die Livländische adelige Güterkreditsocietät-,[57]) sowie „auf dem Erbwege"[58]) der bedeutende Immobilienbesitz der Ritterschaften, die kurz vorher durch Gesetz vom 20. Juni 1920[59]) aufgehoben worden waren. Von den Kirchenländereien war bereits die Rede.

So wurden bedeutende Mittel dem Staat zugeführt und ein ungeheurer staatlicher Landfonds geschaffen, der dazu dienen soll in ausgedehntem Masse kleine und kleinste „Jungwirtschaften" zu begründen. Hierdurch sollte in weiten Kreisen der Bevölkerung der staatserhaltende Gedanke erweckt werden, der durch sozialistische und kommunistische Lehren, Revolution und Gewalttaten des Krieges ins Wanken geraten war. Und gewiss kann dies geschehen, wenn es gelingt, die Kleinwirtschaften zu lebensfähigen und produktiven Wirtschaftseinheiten zu gestalten. Vorläufig aber bedeutet die Vernichtung des ehemals blühenden Grossgrundbesitzes schwerste wirtschaftliche Erschütterung,[60]) und frag-

---

[57]) Gbl. 1921. Nr. 198.
[58]) Gbl. 1920. Nr. 169.
[59]) Gbl. 1920. Nr. 187.

[60]) War vor dem Kriege der Getreideexport Grundlage der blühenden Wirtschaft des Landes, so wird die jetzige Lage durch folgende Tabelle gekennzeichnet:

Export	(Von Getreide in Lats)	Import
1922 — 3.090.712.—		10.391.485.—
1923 — 2.688.652.—		19.069.004.—
1924 — 1.575.932.—		32.454.076.—
1925 — 1.818.176.—		38.000.000.—

lich scheint es, ob überhaupt bei den klimatischen und sonstigen Verhältnissen des Landes ein System kleiner und kleinster Wirtschaftseinheiten — neben denen allerdings noch die alten bäuerlichen Wirtschaften grösseren Ausmasses bestehen geblieben sind — sich auf die Dauer als wirtschaftlich zweckmässig erweisen kann.

Der Punkt 6 des § 868 des O. P. R., welcher bestimmt, dass der Zwangsenteignung, „wenn eine solche zum Wohle des Staates unerlässlich und durch Gesetz angeordnet ist," die „vollständige Entschädigung" des zu Expropriierenden vorausgeht, ist dabei nicht aufgehoben worden. Im Gegenteil, er wurde durch ein am 24. Mai 1923 [61]) erlassenes Gesetz in seinen Grundgedanken bestätigt, in Einzelheiten näher entwickelt. Dass allerdings auch ein solches Gesetz einseitig gehandhabt werden kann, bewies die gleich darauf durch Gesetz vom 23. Juli 1923 [62]) durchgeführte Zwangsenteignung des privaten Rigaer Hypothekenvereins, für welche eine staatliche Notwendigkeit nicht nachgewiesen werden konnte. Doch wird durch das neue Gesetz dargetan, dass die während der Staatwerdung durchgeführten enormen entschädigungslosen Enteignungen nur eine einmalige politische Massregel waren, im Prinzip aber am Eigentumsrecht festgehalten werden soll.

Selbstverwaltung. Mit den Ritterschaften waren auch die Landtage gefallen, die bisher die Hauptlast der landischen Selbstverwaltungsarbeit unentgeltlich getragen hatten. Sie waren schon seit langem bestrebt gewesen, auch die bäuerliche Bevölkerung zur Selbstverwaltung heranzuziehen. Im livländischen Kirchspiel war die Zusammenarbeit von Klein- und Grossgrundbesitz längst durchgeführt und die segensreiche Arbeit dieser schon in der Zeit der Bauernunfreiheit entstandenen, dem englischen Kirchspiel ähnlichen Wirtschaftskörper wird von keiner Seite her abgestritten.[63]) Kirchliche Angelegenheiten, Schule und Wege dankten ihren hohen Stand dem Kirchspiel und dem Landtag, der aber auch von jeher für Glaube und Sprache eingetreten ist. Ebenso wie die deutsche, war auch die lettische Sprache in Schule und Verwaltung Gegenstand seiner stän-

---

[61]) Gbl. 1923. Nr. 59.
[62]) Gbl. 1923. Nr. 93.
[63]) Vgl. Зиновьев, „Опытъ изследования земского устройства Лифл. губ.", Riga, 1895 un 1906. Gewiss ein unparteiischer Zeuge, der als heftiger Feind des Deutschtums nach Riga gekommen war; gewiss auch einer der besten Kenner der örtlichen Selbstverwaltung, denn im Laufe von 10 Jahren — 1885—1895 — hatte er als livländischer Gouverneur die Landtage unter seiner Kontrolle, die keine formelle, sondern eine sehr eingehende war.

digen Fürsorge. Dafür zeugen beredt die Bauerverordnungen.[64]) Dafür zeugt ebenso der § 121 der Behördenverfassung von 1845. Ausdrücklich wird statuiert, dass in den bäuerlichen Gemeinden in lettischer Sprache zu verhandeln ist. Als dann die russifikatorischen Spracherlasse der Zarenregierung erfolgten, ist immer wieder der Landtag für beide Landessprachen eingetreten, während die russischen Ukase von einer „lettischen Mundart" (Нарѣчіе; Allerhöchst 11. I. 1883 bestätigtes Reichsratgutachten) sprachen und die Rigasche russische Tageszeitung „Rischski Westnik" gelegentlich die These aufgestellt hat, das lettische Volk und die lettische Kultur seien eine Fiktion.[65]) „Die Esten und Letten" schrieb der livländische Gouverneur Sinowjew in seinem Immediatbericht an den Zaren für das Jahr 1885[66]) — „bilden ein für uns hoffnungsvolles und nützliches Element, aber nur in dem Fall, wenn sie aufhören Esten und Letten zu sein und Russen werden." Eine Begünstigung der Kraftentfaltung und Ausbreitung aller Nationalitäten sei nicht wünschenswert. Die ländliche Selbstverwaltung dürfe nicht ein estnisch-lettisches Kolorit gewinnen und die Gestaltung oder gar Festigung der estnischen und lettischen Nationalitäten fördern. Es schien der russischen Regierung eine Einheitsfront des deutschen Grossgrundbesitzes und der lettisch-estnischen Bevölkerung gefährlich. Auch sei der jetzige Modus gut und vor allen Dingen billig.[67]) „Divide et impera" hiess die Devise. So fielen denn auch die seit 1886 der Regierung immer wieder eingereichten Reformpläne zur Heranziehung des Kleingrundbesitzes zum Landtag unter den Tisch. Erfolglos blieb die vom livländischen Landmarschall Baron Meyendorff 1890 dem Kaiser überreichte Denkschrift um Gewährung allständischer Wirtschaftskörper, erfolglos das Projekt der baltischen Verfassungskonferenz von 1905, das Bezirks- und Provinziallandtage aus Vertretern der ganzen die Landessteuern aufbringenden Bevölkerung in Vorschlag brachte, sowie endlich ein ähnliches Projekt des baltischen Konseils von 1907. Das gleiche Schick-

---

[64]) Livl. Bauerverordnung vom 26. März 1819, § 113. Kurl. Bauerverordnung vom 25. August 1817, § 352.

[65]) Russisch-baltische Blätter, Leipzig, 1887, 3 Heft, S. 116.

[66]) S. 13 ff.

[67]) Dem estländischen Ritterschaftshauptmann v. Dellingshausen der im November 1905 darum nachsuchte, dass die Einführung des ritterschaftlichen Projekts über Heranziehung des Kleingrundbesitzes zum Landtage beschleunigt werden möge, antwortete der den „Земскій отдѣлъ" verwaltende Ministergehilfe: „На что Вамъ земское управление. Лучше и дешевле, чемъ Ваше дворянство никакое земство не может управлять губернією". „Zur selben Zeit tat der Innenminister Durnowo selbst den Ausspruch: „Эстонцевъ и латышей нельзя привлечь к самоуправленію потому что они играютъ въ революцію".

sal erlitten zwei der Reichsduma 1912 und 1916 eingereichte Initiativanträge, welche Kommunalverbände auf Grund des allgemeinen gleichen direkten und geheimen Wahlrechts in Vorschlag gebracht hatten. Es ist von Interesse, dass der eine dieser beiden Anträge auch die Umordnung in zwei Gouvernements nach dem lettischen und estnischen Sprachgebiet vorschlägt. All diese Arbeit scheitert an dem Misstrauen der russischen Regierung. Lettland hielt es aber auch seinerseits für richtig, auf den Ausbau der alten bewährten Grundlagen zu verzichten. Das Kirchspiel war schon zur Zeit der deutschen Okkupation durch die damals beliebten Amtsbezirke ersetzt worden. Es wird nicht wieder hergestellt. Von Provinziallandtagen scheint nicht die Rede gewesen zu sein. Ein Gesetz vom 4. Dezember 1918 [68]) führt als vorgesetzte Behörde der Gemeinden, Kreis- bezw. Rayonverwaltungen ein, die aus je 2 Gemeindevertretern und einem Vertreter der Regierung bestehen. Diese gemischt bürokratisch-kommunale Ordnung der Dinge hat sich nicht als zweckmässig erwiesen. Die Kreisverwaltungen kranken an Geldmangel, befinden sich im Stadium der Liquidation und können nicht leben noch sterben. Der „Balss" berichtet, dass die Gemeindeverwaltungen trotz bedeutender staatlicher Zuwendungen bisher ein jährliches Defizit von Ls 600 000,— aufgewiesen haben (vgl. Rigasche Rundschau v. 30./XI. 26.) Die Zusammenfassungsarbeit liegt in den Händen des Innenministeriums, d. h. der teuren, an den Gemeindezuständen an Ort und Stelle nicht unmittelbar interessierten Bürokratie. In den Gemeinden selbst, die teilweise die Eindrücke der bolschewistischen Periode noch nicht genügend verwunden haben und allerbreitestes Wahlrecht geniessen, (vgl. § 8, 16 und 17), haben sich vielfach gerade die bewährten und erfahrenen Kräfte von der Arbeit ferngehalten. Die alten erfahrenen Gemeindebeamten sind in höhere und höchste Stellen aufgerückt; völlig ausgemerzt ist die in Jahrhunderte langer ehrenamtlicher Selbstverwaltungsarbeit geschulte ehemalige Oberschicht. Es fehlt das Vorbild und die tatkräftige Hilfsarbeit des Grossgrundbesitzers, die durch Musterfarmen und landwirtschaftliche Inspektoren nicht zu ersetzen ist. Die neuen Gesetze selbst aber haben den durch Revolution und Krieg ruinierten Kirchen, Schulen und Wegen nicht aufhelfen können.[69])

S t ä d t e. Weit weniger eingreifend sind die Aenderungen auf dem Gebiet der städtischen Selbstverwaltung gewesen. Das Wahlrecht wird auf

[68]) Gbl. 1919. Nr. 7.

[69]) Das Wegegesetz vom 10. Februar 1925, (Gbl. 1925. Nr. 26.) hat die durch die Landaufteilung wiederum besonders akut gewordene Frage des Notweges unberücksichtigt gelassen, die schon durch die alten Landtage angeregt worden war.

eine breitere Grundlage gestellt (18. August 1919), Einnahmen und Ausgaben sowie Budgetregeln neu festgesetzt.[70]) Städte und Flecken (in gewissen Grenzen auch die Landgemeinden) erhalten das Vorkaufsrecht auf die in ihren administrativen Grenzen belegenen Immobilien sowie das Recht Kanalisations- und Beleuchtungsarbeiten — nötigenfalls auch ohne Genehmigung des Eigentümers — vorzunehmen.[71])

Eine Reihe von Flecken erhält Stadtrechte.

Die kleinen Städte drückt der Mangel an Mitteln und an intelligenten Arbeitskräften. Die Hauptstadt Riga hat sich zusehends erholt.

Mietgesetz. Von besonderer Bedeutung für die Städte ist das Mietgesetz vom 16. Juni 1924. Es sicher denjenigen Mietern, welche bereits im Besitz einer Wohnung sind, dauernde Nutzung und billigen Mietpreis, vermag aber die allgemeine Wohnungsnot nicht zu lindern und wirkt hemmend auf die Bautätigkeit. Das Mietverhältnis ist halb öffentlich geworden. Der Hausbesitzer ist gesetzlich verpflichtet, zum Vermieten geeignete Wohnräume auch wirklich zur Miete zu stellen. Kündigen kann er dem Mieter nur in ganz bestimmten Fällen gröblicher Unzulässigkeiten, und die Mietpreise werden im Streitfall durch ein Mietamt normiert.

Valuta. Trotz des teuren Gesetzgebungs- und Verwaltungsapparats, trotz der immensen Kosten, die die Jungwirtschaften, nebenher auch die Arbeitslosenfürsorge verursachen und trotzdem endlich bedeutende staatliche Gelder Krankenkassen zugeführt werden, über die sich Aerzte und Patienten beklagen, die aber überschüssige Mittel zu Ankauf von teuren Immobilien und Unterstützung von Parteikassen finden — trotz alledem ist ein bedeutender Erfolg auf die Kreditseite des Staates zu buchen: es ist gelungen die Valuta zu stabilisieren, und damit dem Aufbau der Wirtschaft ein sicheres Fundament zu legen. Als 1918 Lettland zum selbständigen Staat proklamiert wurde, kursierten neben dem russischen Rubel der von der deutschen Okkupationsgewalt eingeführte Ostrubel und die deutsche Reichsmark. Durch Verordnung vom 22. März 1919[72]) wird der lettländische Papierrubel eingeführt. Doch gelingt es trotz mehrfach angeordneter Zwangskurse nicht ihn in ein festes Verhältnis zu den anderen eben genannten Valuten zu bringen. Der lettländische Rubel gewinnt aber Boden durch die alsbald erfolgende Entwertung der russischen Valuta und den Sturz der Reichsmark in der Inflationszeit. Ein Valutagesetz vom 18. März 1920 merzt die russische

[70]) 1921. Nr. 2, 1923. Nr.Nr. 74, 120, 165.
[71]) 1924. Nr. 163.
[72]) Gbl. Nr. 77.

und deutsche Valuta aus und erhebt den lettländischen Rubel zum einzigen Zahlungsmittel. Gleichzeitig wird bestimmt, dass aus der Vorkriegszeit stammende Schuldforderungen in russischen Goldrubeln mit 66 $^2/_3$ Kopeken lettl. pro russischen Rubel abzulösen sind. Ein schwerer Schlag für die Vorkriegsgläubiger, ein hoher Gewinn für alle Vorkriegsschuldner, zu denen insbesondere auch der Staat gehört, der die auf dem enteigneten Grundbesitz ruhenden Hypotheken in vorteilhafter Weise zu tilgen instand gesetzt wird. Der leidende Teil sind, wie in aller Welt, der Mittelstand und der Kleinrentner, doch muss andererseits darauf hingewiesen werden, dass, falls die Regulierung vom 18. III. 1920 nicht stattgefunden hätte, die Vorkriegsgläubiger alles verloren hätten, da ja der russische Rubel inzwischen überhaupt jeglichen Wert eingebüsst hat. Von einer Aufwertung ist nicht die Rede gewesen. Durch Gesetz vom 3. August 1922 wird in Lettland die Goldwährung eingeführt. Grundeinheit ist der Lat, der 0,2903226 Gramm Standartgold enthält (ca. 0,85 Mark). Das Verhältnis zwischen Lat und Rubel wird auf 1 zu 50 festgesetzt und hat seither keine Schwankungen erlitten.

Auswärtige Beziehungen. Nun noch ein kurzer Blick auf Lettlands Beziehungen zu auswärtigen Staaten. Handelsverträge sind geschlossen worden mit Grossbritannien (22. Juni 1923), Frankreich (30. Oktober 1924), mit der Schweiz, der Tschechoslowakei, Schweden, Dänemark, Norwegen, Finnland, Holland, Belgien und Luxenburg und Italien.[73]) Die Handelsverträge enthalten durchweg die Meistbegünstigungsklausel, d. h. die Abrede, dass jeder vertragschliessende Teil dem andern alle diejenigen Rechte und Vorteile gewährt, welche er dritten Staaten bereits zugesagt hat oder in Zukunft etwa zusagen sollte. Hierbei wird eine Ausnahme in Bezug auf die übrigen baltischen Staaten und Russland statuiert (sog. baltische bezw. russische Klausel). Diese Staaten sollen aus der Meistbegünstigungsklausel ausgenommen sein, da ihre nahen nachbarlichen Beziehungen zu Lettland die Möglichkeit besonders enger wirtschaftlicher oder sonstiger Abkommen voraussehen lassen. Ein solches Nachbarabkommen ist denn auch der lettländisch-estländische Allianzvertrag,[74]) dem bekanntlich eine Zollunion folgen soll. Man kann den Verhandlungen, die hierüber bereits seit Jahren geführt werden, nur einen möglichst baldigen

[73]) Der für Lettland hochwichtige Handelsvertrag mit Deutschland fällt zeitlich nicht mehr in den Rahmen dieses Aufsatzes. Er ist soeben erst ratifiziert worden (Gbl. 1926. Nr. 153.). Ueber ihn wird besonders berichtet werden.

[74]) Gbl. 1923. Nr. 158.

und erfreulichen Abschluss wünschen. Ferner bestehen schon seit 1921 zwischen Lettland, Litauen und Estland eine Konvention betr. internationales Privatrecht [75]) und Auslieferungsverträge mit England (31./III. 1925) den Vereinigten Staaten (14./XII. 23) Frankreich, (31./III. 25) Finnland, (31./III. 25) Estland und Litauen (14./VII. 22) und der Tschechoslowakei (16./XII. 26). Lettland, Estland, Finnland, Polen und Schweden haben Schiedsgerichtsverfahren untereinander vereinbart. [76]) Endlich ist Lettland auch einer Reihe internationaler Abkommen beigetreten: so der Haager Konvention betr. den Seekrieg,[77]) dem Genfer Abkommen betr. des Loses von Kriegsverwundeten und Kranken,[78]) dem Weltpostverein und internationalen Telegraphenverein [79]) u. a. m. Es versteht sich, dass die vorstehende Aufzählung von Staatsverträgen nicht erschöpfend ist. Die Stegman'sche Tabelle [80]) zählt für die Zeit zwischen dem 18. November 1918 und dem 31. Dezember 1925 95 Staatsverträge auf. Es muss auch in dieser Beziehung auf das zurückgegriffen werden, was eingangs gesagt war. Es handelt sich nur um eine Auswahl, die nicht leicht zu treffen war; ist das Material doch ungeheuer gross. Unendlich schwierig war die Aufgabe es in den knappen Rahmen eines Aufsatzes zu pressen und doch dabei eine gewiesse Anschaulichkeit zu erreichen. Vollständigkeit konnte nicht angestrebt werden, soll doch die vorliegende Arbeit nur gleichsam als Vorläufer und Vorbote ein kurz orientierendes Bild geben.

IV.

Immer wieder ist im Laufe der Geschichte unser Heimatland heiss umstritten gewesen und zerstört worden bis aufs letzte. Immer wieder ist es aus der Asche erstanden wie ein Vogel Phönix. Auf des Zaren Peter Anfrage über den Stand der Dinge in Livland, schrieb einst der Feldmarschall Scheremetjew: „es gibt nichts mehr zu zerstören". In die Tafeln der Jahre 1918/19 wird der Geschichtsschreiber nicht viel anderes eintragen. Es ist klar, wie unendlich schwer unter solchen Umständen der Wiederaufbau ist, und es darf nicht Wunder nehmen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse Lettlands auch heute noch keineswegs erfreuliche sind. Von der Landwirtschaft war bereits die Rede. Den Handel

[75]) Gbl. 1922. Nr. 143.
[76]) Gbl. 1925. Nr. 96 und Nr. 127.
[77]) Gbl. 1922. Nr. 89.
[78]) Gbl. 1922. Nr. 81.
[79]) Gbl. 1921. Nr. 122.
[80]) Vgl. „Ostrecht", Jahrgang 1, Heft 2, S. 295—307.

hemmen neben allgemeinen auch spezielle Gründe international-staatsrechtlicher Natur. Lettland ist rings umstarrt von Zollschranken grosser und kleiner Nachbarländer. Polen hat seine Einfuhr kontingentiert, wodurch der Handel dorthin in erheblichem Masse unterbunden ist. Vor allen Dingen aber fehlt das grosse Hinterland Russland. Es ist dem Handel verschlossen durch die chinesische Mauer eines Regierungssystems, das im gegebenen Falle „Aussenhandelsmonopol" vorschreibt. Die Industrie Rigas empfing einen tötlichen Schlag schon 1915/16 während des Vorrückens der deutschen Armee. Auf Befehl der russischen Regierung wurden gegen 400 Fabriken durch Fachleute systematisch in einen Zustand versetzt, der den Wiederaufbau ausschliesst. Was nicht niet- und nagelfest war, wurde nach Innerrussland „evakuiert". Von diesem Schlage hat sich die Industrie nicht erholen können. Nur langsam kann das allgemeine wirtschaftliche Niveau sich wieder heben.

Wessen Weltanschauung nun dahin geht, dass wirtschaftliche Verhältnisse allein alles Schicksal entscheiden, der kann kein günstiges Prognostikon stellen. Solche Denkweise dürfte aber wohl heutzutage überwunden sein. Merkwürdige Wege geht oft die Geschichte. Gerade das Fehlen ausgebreiteter Industrien dürfte Lettlands Selbständigkeit vor dem Andrang des Ostens gerettet haben. Ein schnelles Anwachsen städtischen Arbeitertums hätte dem östlichen Nachbarn ein wirksames Feld zur Propaganda geboten, zumal in Zeiten der Staatwerdung, wo der Neureichtum seine seltsamen Gebärden zeigte und Korruption sich vielfach geltend machte, wo Lettland gleichsam an der Schwelle zweier Welten zu stehen schien. Heute darf wohl gesagt werden, dass Westeuropa gesiegt hat.

Lettland ist ein Nordland. Nicht umsonst gibt der Boden seine Schätze her. In langer Schule hat Lettlands Volk den Segen der Arbeit kennengelernt. Dazu kommt ein starker Bildungsdrang. So ist trotz allem Konservatismus, zu dem in der ganzen Welt der Landmann naturgemäss neigt, dem Fortschritt eine Gasse gebahnt. Wir sehen dies insbesondere an dem für das moderne Staatsleben so schwierigen und entscheidenden Punkt des Verhältnisses zu den nationalen Minderheiten. Wirtschaftlich sind allerdings die Minoritäten Lettlands ruiniert. Dafür gibt es, gemessen an russischen Zeiten, Errungenschaften auf geistigem Gebiet. Schulautonomie ist gegeben und von den wirtschaftlich allerdings völlig darniederliegenden kirchlichen Verhältnissen ist jener unerträgliche Druck genommen, den im alten Zarenreich die Lehre von der herrschenden griechisch-orthodoxen Kirche erzeugte. Das sind günstige

Zeichen, und wir dürfen hoffen, dass Lettland dem Beispiel folgt, das unser Nachbar Estland der ganzen Welt gegeben, indem er seinen Minderheiten volle kulturelle Autonomie gesetzlich festlegte. Aber mehr noch als Gesetze bedeuten Mentalitäten. Es gab eine Zeit, deren Mentalität die Religion Staatsangelegenheit sein liess. Es hiess: „cuius regio, eius religio", d. h. willst du in meinem Staate leben, so musst du meine Religion bekennen. Ein Satz, dessen Kulturfeindlichkeit heutzutage niemand leugnet. Aber merkwürdigerweise ist man geneigt, einen anderen ganz ähnlichen Satz anzuerkennen, nämlich, dass Nation Staatsangelegenheit ist: Staatsangelegenheit in dem Sinne, dass nur der vollberechtigter Bürger ist, der einem bestimmten Volkstum angehört, ebenso wie früher nur der vollberechtigt war, der zur herrschenden Kirche gehörte. Diesen Satz gesetzlich festzulegen, scheut man sich allerdings allenthalben — und dies ist charakteristisch — aber praktisch handhabt man ihn. Solche Denkungsweise ist aber nicht nur ungerecht, sondern auch unzweckmässig. Mit am allermeisten hemmt sie den Fortschritt des modernen Staatslebens. Sie muss und wird ersetzt werden durch den klaren, einfachen Gedanken, dass gerade das Interesse des Staates selbst es fordert, dass jeder Staatsbürger ungehindert nach seiner nationalen Eigenart lebe. Denn nur so wird er das höchste Mass seiner Leistungen dem Staate geben können und gerne geben.

Vorschläge zur Reform des Zivilprozesses.

(Fortsetzung.)

Vortrag, gehalten im Deutschen Juristen-Verein in Riga am 7. Dezember 1926,
von F. Conradi
Richter am lettländischen Appellhof.

Wir gehen nun zur Frage über, ob die Bestimmungen unseres Prozesses genügen, um eine „gerechte" Entscheidung jeder Sache durch das Gericht herbeizuführen.

Im modernen Prozess wird als leitendes das Prinzip der freien Beweiswürdigung anerkannt. Der mittelalterliche kanonische Prozess, der in Betreff der Beweisregeln bis ins XIX. Jahrhundert hinein in Europa herrschte, stand bekanntlich auf dem Standpunkt, dass die Willkür des Gerichts bei der Würdigung der von den Parteien erbrachten Beweise nur dadurch ausgeschlossen werden könne, falls das Gesetz von vorneherein und für alle Fälle den relativen Wert aller Be-

weise durch genaue Regeln bestimmt, so dass der Richter auf Grund dieser Regeln sozusagen mathematisch seine Schlussfolgerungen aus den erbrachten Beweisen zu ziehen hatte. Diese Negierung der freien Würdigung der Beweise durch den Richter stand in diametralem Gegensatz zu der Auffassung, die im alten Rom herrschte. In wie freier, durch keine Regeln beengten Weise der römische Richter sich seine Überzeugung bilden konnte, geht am besten aus der Maxime hervor, die der ältere Cato für den Fall prägte, wenn keine Partei etwas bewiesen hatte: „Dann solle man untersuchen, wer von beiden der bessere Mann sei und diesem Glauben schenken." Ein anderes Extrem, das natürlich leicht zur Willkür von Seiten des Richters führen konnte und führte!

Aus der formalen Beweistheorie entsprangen nun die Begriffe von den absolut unfähigen Zeugen (incapaces, zu denen nach kanonischem Recht überhaupt alle Frauen gehörten; eine Bestimmung, die allerdings schon früh durch Gerichtsgebrauch beseitigt wurde), von den relativ untüchtigen (inhabiles), den verdächtigen (testes suspecti) und den klassischen Zeugen. Ein klassischer Zeuge war ein solcher Zeuge, gegen den Gründe des Misstrauens nicht vorlagen, und doch genügte das Zeugnis eines solchen Zeugen an und für sich nicht, um die Überzeugung des Richters zu begründen, denn dazu war die Übereinstimmung zweier solcher Aussagen nötig, während die Aussage eines klassischen Zeugen nur einen sog. halben Beweis begründete. Ein nicht vollkommen glaubwürdiger Zeuge konnte demnach nur den halben Beweis erbringen, während die Frage, ob zwei verdächtige Zeugen für einen vollgiltigen zu rechnen und ob vier solcher Zeugen einen vollen Beweis erbringen können, controvers war. Diese formelle Beweistheorie, welche sich auch auf die übrigen Beweismittel bezog und welche die freie Beweiswürdigung des römischen und altgermanischen Prozesses abgelöst hatte, war auch im russischen Prozess vor der Reform anerkannt. Auch dieser kannte den Begriff des vollständigen, den Richter absolut bindenden und den des halben Beweises und bestimmte, dass bei sich widersprechenden Aussagen der Vorzug zu geben sei dem Zeugnis eines Mannes vor dem einer Frau, einem Vornehmen vor einem einfachen Manne, dem Gelehrten vor dem Ungelehrten und dem Geistlichen vor dem Laien. Diese verstaubten Regeln existieren fast in keinem modernen Prozess mehr, allerdings fordert z. B. das schwedisch-finnländische Recht und die Prozessordnung des Kantons Wallis noch immer Beweis durch 2 Zeugen, deren Aussagen für das Gericht bindend sind. Die Aussage eines einzigen Zeugen bildet nur halben Beweis. Das aber ist eine Ausnahme, denn diese Regeln sind.

wie gesagt, durch die Theorie der freien Beweiswürdigung ersetzt worden, die nach allgemeiner Meinung allein dem Richter die Möglichkeit gibt, die materielle (und nicht bloss die formelle) Wahrheit zu finden. Dass im Suchen und Feststellen der materiellen Wahrheit die einzige Aufgabe des Richters besteht, darüber ist wohl kaum ein Streit mehr und die Meinung, dass der Zivilprozess nur die formale juristische Wahrheit zu fördern habe, hat wohl endgiltig abgewirtschaftet. Diesen Standpunkt vertraten auch die Verfasser der russischen Zivilprozessordnung, indem sie feststellten, dass die formellen Regeln als Überbleibsel einer absterbenden Theorie aufzufassen seien, welche die Form über das Leben und das Wesen der Sache herrschen lässt, weshalb diese Regeln in allen Fällen auszuschliessen seien, wo sie dem Finden der Wahrheit hinderlich sind und das Übergewicht der formellen Wahrheit über die materielle bewirken. In unserem Prozess ist die Theorie der freien Beweiswürdigung als allgemeines Prinzip expressis verbis freilich nur für das Verfahren im Friedensgericht statuiert, doch lassen Einzelbestimmungen unserer Zivilprozessordnung keinen Zweifel darüber aufkommen, dass sie für alle Gerichte massgebend ist. Aus der Annahme dieses Prinzips folgt nun auch, dass in unserem Prozess Bestimmungen über den Eid (mit Ausnahme des auf Vertrag beruhenden) nicht zu finden sind, denn es ist nicht zu leugnen, dass der Eid zu den formalen Beweisarten zu rechnen ist, und falls er einmal angetreten ist, für den Richter bindend sein muss. Die unbeschränkte Herrschaft des Prinzips der freien Beweiswürdigung ist von russischen Prozessualisten im allgemeinen als notwendig anerkannt worden und hat nach den Worten eines russischen Juristen, mit einem Schlage den russischen Zivilprozess an die Spitze aller westeuropäischen Gesetzgebungen gestellt und mit Stolz konstatiert derselbe Gelehrte in Anlass des 50 jährigen Jubiläums der russischen Zivilprozessordnung, dass auch jetzt noch der russische Prozess in dieser Hinsicht selbst die vollkommensten Prozessordnungen Westeuropas übertreffe. Der russische Prozess steht nun allerdings vollständig isoliert in der Beziehung da, dass er das Befragen der Parteien unter Eid mit Ausnahme des praktisch vollständig bedeutungslosen vertraglichen Eides der Parteien nicht kennt. Durch eine Enquête wurde festgestellt, dass in Russland in den Jahren 1892—94 nur zwei Fälle des vertraglichen Eides vorgekommen sind. Es entsteht nun aber die Frage, ob diese starre Durchführung des Prinzips der freien Beweiswürdigung von Segen ist und ob nicht gerade das bedingungslose Festhalten an diesem Prinzip der Auffindung der materiellen Wahrheit hinderlich ist. Die Eliminierung des

Eides aus unserem Prozess ist übrigens auch nicht widerspruchslos erfolgt. Bei der Beratung über diese Fragen teilten sich die Meinungen und bloss mit einer Majorität von 3 Stimmen (17 contra 14) wurde zu Ungunsten der Aufnahme des Eides in unseren Prozesss entschieden.

Welche Möglichkeiten haben nun nach unserem Prozess der Kläger oder der Beklagte, um die Wahrheit ihrer Erklärungen zu beweisen? Als wichtigste Beweise werden von unserem Prozess Zeugenaussagen, Urkunden und Anerkenntnis genannt, in zweiter Linie die sog. дознание через окольных людей und der auf Vertrag beruhende Parteieid (Augenscheinnahme und Begutachtung durch Sachverständige werden von unserem Prozess richtig nicht als Beweismittel, sondern als Mittel, die Beweise nachzuprüfen, bezeichnet. Was geschieht nun aber, wenn eine Partei nicht so vorsorglich gewesen ist, sich mit Urkunden zu versehen oder Zeugen zum Abschluss des Rechtsgeschäfts zu laden (oder evtl. es nicht über sich bringt, für sie günstige Zeugenaussagen zu erkaufen). Dass solche Fälle, die oft auf Gesetzesunkenntnis oder zu grosser Vertrauensseligkeit beruhen, nicht selten vorkommen, weiss jeder. Nach unserem Prozess ist nun das Gericht in solchen Fällen gezwungen die Klage abzuweisen resp. den Widerspruch des Beklagten zu ignorieren, auch wenn es nach Lage der Sache die Überzeugung gewonnen hat, dass das Recht auf Seiten der verlierenden Partei ist. Das Gericht kann in solchen Fällen, z. B. vom Kläger nur sagen: „Der Mann hat zwar Recht, aber da er seine Klage nicht bewiesen hat, so muss er trotzdem abgewiesen werden". Als ob es sich hier um ein mathematisches Rechenexempel handelt, das vom Gericht zu lösen wäre und nicht um die Entscheidung, ob Recht oder Unrecht triumphieren solle, ganz abgesehen davon, ob die sich im Recht befindende Partei es verstanden hat, ihr Recht den formalen Forderungen des Gesetzes entsprechend zu sichern.

Ein Fall aus der Praxis: Eine den besseren Kreisen angehörende Frau hatte ihrem Verwandten 400 Ls. geliehen und ihn auf Rückgabe des Darlehns verklagt. Sie berief sich auf einen in jeder Hinsicht vertrauenswürdigen Zeugen, der aber nur aussagen konnte, dass der Beklagte in seiner Gegenwart versprochen habe der Klägerin 200 Ls. an einem bestimmten Termin abzugeben, die Restsumme aber werde er später abgeben. Auf die Frage, wie gross denn diese Restsumme sei, konnte der Zeuge keine Auskunft geben. Das Gericht verurteilte nun den Beklagten, der übrigens zur Verhandlung nicht erschienen war, zur Bezahlung von 200 Ls und wies im Übrigen die Klägerin mit ihrer Klage ab. Das Gericht hat in diesem Fall gewiss gemäss unserer Zivilprozessordnung ent-

schieden, denn die Klägerin hatte eben nicht bewiesen, dass sie in Wirklichkeit 400 und nicht bloss 200 Ls. zu fordern hatte und doch muss ein solches Urteil in diesem Falle, wo ein Zweifel am Recht der Klägerin nicht aufkommen konnte, als ein Hohn auf die Rechtsprechung empfunden werden und es wäre nicht zu verwundern, wenn die Klägerin den Gerichtssaal mit dem Gefühl der Kränkung und zugleich der Missachtung des Gerichts, das ihr nicht zu ihrem guten Recht verholfen hatte, verlassen hat.

Nach westeuropäischen Prinzipien wäre ein solcher Ausgang der Rechtssache nicht denkbar. Abgesehen davon, dass der Beklagte zu keinem Termin erschien, den Anspruch der Klägerin nicht bestritt, und deshalb im Versäumnisverfahren zur Zahlung der ganzen Summe verurteilt worden wäre, hätte der Klägerin — auch wenn der Beklagte ihren Anspruch bestritten hätte — noch ein anderes Mittel zur Verfügung gestanden, um zu ihrem Recht zu kommen. Dies Mittel wäre der von vielen so geschmähte Eid resp. die eidliche Befragung der Parteien gewesen. Der Klägerin hätte die Aussage der Gegenpartei selbst als Beweis- und Wahrheitserforschungsmittel gedient.

Der S c h i e d s e i d oder zugeschobene Eid beruht in der deutschen Zivilprozessordnung auf folgenden Grundprinzipien: Laut § 463 der Z. P. O. wird durch Leistung des Eides voller Beweis der beschworenen Tatsache begründet, der Beweis des Gegenteils findet nur unter denselben Voraussetzungen statt, unter welchen ein rechtskräftiges Urteil wegen Verletzung der Eidespflicht angefochten werden kann (also Verurteilung im Strafprozess). Es ist verständlich, dass diese formale Beweiskraft des Eides, auf den die freie richterliche Beweiswürdigung sich nicht erstreckt, den Gesetzgeber veranlasst hat, die Anwendung des Eides möglichst einzuschränken und ihn durch strenge Regeln zu normieren:

1. Im Wesen des zugeschobenen Eides liegt es, dass die Partei sich seiner nur in dringenden Fällen bedienen wird. Es handelt sich bei diesem Eid nicht um die Möglichkeit einer Partei ihren eigenen Eid zur Bekräftigung einer Tatsache anzubieten, sondern um die Notwendigkeit, die Feststellung einer Tatsache von der Willenserklärung der Gegenpartei abhängig zu machen. Es ist klar, dass die Partei nur bei völligem Fehlen anderer Beweismittel sich in diese Abhängigkeit von ihrem Gegner begeben wird, d. h. nur in den Fällen, wo sie sonst ihren Prozess verlieren müsste. Dass dieser subsidiäre Charakter des Eides als Beweismittel gewahrt wird, darüber hat auch das Gericht zu wachen, denn nach § 453 gilt, falls andere Beweismittel geltend gemacht worden sind, der

Eid nur für den Fall als zugeschoben, dass die Antretung des Beweises durch die anderen Beweismittel erfolglos bleibt.

2. Die Eideszuschiebung ist unzulässig, wenn das Gericht schon auf Grund anderer Beweismittel sich eine Überzeugung über die fragliche Tatsache gebildet hat. Dieses Prinzip folgt, wie Richard Schmidt ausführt, aus dem für alle Beweismittel geltenden allgemeinen Grundsatz, dass das Gericht, wenn es von einer Tatsache überzeugt ist, weitere Beweiserhebungen über dieselbe Tatsache abzulehnen hat.

3. Die Eideszuschiebung ist endlich nur unter der Voraussetzung wirksam, dass die Partei, die sie vornimmt, hinsichtlich der unter Eid gestellten Tatsache die Beweislast trägt (§ 447 der Z. P. O. — „Eine nicht beweispflichtige Partei übernimmt durch Eideszuschiebung nicht die Beweispflicht").

Andererseits wird auch der Gegner des Deferenten (der „Delat") durch gesetzliche Vorschriften eingeschränkt und in eine prozessrechtlich geregelte Zwangslage versetzt. Er kann den Eid annehmen und leisten und hierdurch die beschworene Tatsache (die eigene Behauptung) feststellen (§ 463) oder er kann den Eid verweigern, wodurch das Gegenteil der zu beweisenden Tatsache (die Behauptung des Zuschiebenden) festgestellt wird (§ 464); endlich aber hat der Delat noch eine dritte Möglichkeit — die Zurückschiebung oder Relation des Eides an den Zuschiebenden (§ 452). Sie besteht in der Aufforderung an den Zuschiebenden den Eid selbst zu leisten und eröffnet wiederum eine doppelte Möglichkeit — die, dass der Deferent den Eid leiste oder die, dass er ihn verweigere. Aus dem Gesagten ist zu ersehen, dass das Gericht den Eid auf Grund der Zuschiebung desselben zur Feststellung einer Tatsache nur aushilfsweise zulassen kann (wenn andere Beweismittel weder die Tatsache noch deren Gegenteil ergeben haben) und nur im Fall der Not (wenn die zuschiebende Partei nach den Beweislastregeln bei Unbewiesenheit der Tatsache einen Nachteil erleiden würde.) Eine weitere Beschränkung des Parteieides liegt darin, dass er nur über Tatsachen möglich ist, über die beim Schwurpflichtigen Kenntnis vorhanden sein muss oder wenigstens erwartet werden kann. Der Eid darf deshalb nur über eigne Handlung und Wahrnehmungen der schwurpflichtigen Partei, nicht aber dritter Personen zugeschoben werden, mit Ausnahme der Rechtsvorgänger und Vertreter der Partei (§ 445).

Das Gericht kann den Parteieid auch von Amtswegen zur Aufklärung des Tatbestandes verwerten und zwar sowohl durch „Auf-

erlegung eines richterlichen Eides", wie mittels „Zulassung zur eidlichen Versicherung". Diese beiden auf verschiedene Gebiete berechneten Anwendungsformen haben das Gemeinsame, dass ein Antrag der Partei zwar möglich, aber nicht notwendig ist. § 475 der Z. P. O. bestimmt: „Ist das Ergebnis der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreichend, um die Überzeugung des Gerichts von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Tatsache zu begründen, so kann das Gericht der einen oder andern Partei über eine streitige Tatsache einen Eid auferlegen". Demnach ist dieser zulässig, wenn für eine erhebliche Tatsache wohl einige Wahrscheinlichkeit vorhanden, sie aber nicht soweit begründet ist, dass das Gericht volle Überzeugung über diese Tatsache erhält. Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, ob es den Eid derjenigen Partei auferlegen will, für die schon etwas bewiesen ist, als Erfüllungseid (juramentum suppletorium) oder derjenigen, gegen welche etwas bewiesen ist, als Reinigungseid (juramentum purgatorium). Wie aus § 475 hervorgeht, ist der richterliche Eid nicht nur auf Grund vorgängiger Beweisaufnahme zulässig, (allerdings musste diese, falls sie disponibel, vom Richter vorerst wohl erhoben werden), sondern auch schon auf Grund der Parteiverhandlungen möglich.

Ein besonderer Fall des richterlichen Eides ist der Schätzungseid, durch welchen in einem Schadensersatzprozess Existenz oder Höhe des Schadens festgestellt werden kann (§ 287). Endlich ist für Fälle, wo das Gesetz den zugeschobenen Eid und den richterlichen Eid ausschliesst, nämlich für Fälle, wo das Gesetz zur Entscheidung nur Glaubhaftmachung voraussetzt, die eidliche Versicherung zugelassen. Ausserdem wären noch der Editionseid im Streit über die Pflicht zur Urkundenherausgabe und der Offenbarungseid (im Streit über das Vorhandensein von Vollstreckungsobjekten) zu erwähnen. Dr. Richard Schmidt, dessen Ausführungen ich in dieser Frage gefolgt bin, sagt in seinem „Lehrbuch des Deutschen Zivilprozessrechts": die der Z. P. O. zu Grunde gelegten Prinzipien des Eidesrechts sind gesund und lebensfähig: sie gehören zu den reifsten und sorgfältigst geklärten Gedanken der bisherigen Prozessrechtsentwicklung... Der grösste Vorzug unseres geltenden Rechts liegt darin, dass es den Gebrauch des Eides unter genau fixierten Bedingungen in die Hand der Partei selbst legt. Die einschneidende Wirkung dieser Entschliessung, dem Gegner den entscheidenden Eid zuzuschieben, ist einerseits ein heilsamer Sporn, vorher alle anderen Aufklärungsmittel in Bewegung zu setzen. Andererseits gestattet die Z. P. O. der Partei, falls sie einmal zum Eide greift, alle Fälle genau

voraus zu berechnen ... Das einzige Ausgleichsbedürfnis (für den Fall, wo etwas bewiesen ist), wird durch den richterlichen Eid hinlänglich befriedigt".

Und Kisch sagt: „Das Institut der Eideszuschiebung verdankt seine Entstehung und feinere Durchbildung alten Juristengenerationen, die es in der Kenntnis der menschlichen Psychologie mit unserer Zeit getrost aufnehmen können", während Wach von dem „höchst feinsinnig erfundenen Mittel der Eidesdelation" spricht. Demgegenüber muss nun allerdings darauf hingewiesen werden, dass der Parteieid, der übrigens den meisten europäischen Prozessordnungen bekannt ist, auch seine Schattenseiten hat. Es ist nicht leicht, das Eidesthema so zu formulieren, dass es Mentalreservation der Schwurpflichtigen verhindert und andererseits die gewissenhafte Partei nicht von der Eidesleistung abhält; weiterhin wird von Gegnern des Eides auf die Belastung des Gewissens besonders durch ein bedingtes Endurteil hingewiesen, sowie darauf, dass die mechanische Lösung der Streitsache unbefriedigend wirke. Den in der Z. P. O. herrschenden Formalismus der Eidesprozedur will Wach („Grundfragen und Reform des Zivilprozesses" S. 62 ff.) dadurch beseitigen, dass er an Stelle des unabänderlichen bedingten Eidesurteils den Eidesbeschluss eingeführt sehen will, dessen Abänderlichkeit und Widerruflichkeit bis zum Schwur die Anpassung an die veränderte Situation und die bessere Erkenntnis ermöglicht, ausserdem befürwortet er eine Vernehmung der Parteien vor dem Schwur, um jedes Missverständniss über die Eidesnorm zu beseitigen und den Eid ganz auszuschliessen, wenn die Partei ihn wahrheitsgemäss nicht schwören kann. Andererseits haben die gerügten Mängel des Eides dazu geführt, dass manche Prozessualisten den Ersatz des Parteieides durch das formlose Vernehmen der Parteien gefordet haben. Diese Strömung hat schon praktische Erfolge gezeitigt und zur Annahme einer solchen Parteivernehmung in den Zivilprozessverordnungen von Österreich, Dänemark und Norwegen geführt.

Dieses Verfahren war schon längst in England bekannt, wo die Parteien in derselben Art wie Zeugen unter Eid vernommen werden. Nach österreichischem Prozess (§ 373) ist eine solche Vernehmung aber nur subsidiär zulässig (auf Antrag oder von Amtswegen, wenn der Beweis weder durch die andern von den Parteien angebotenen Beweismittel, noch durch die etwa von Amtswegen angeordneten Beweisaufnahmen hergestellt ist § 371). Die Beweisführung durch Vernehmung der Partei wird durch Beschluss angeordnet und geschieht dadurch, dass das Gericht an die zu vernehmende Partei über die Tatsachen, deren

Beweis durch die Vernehmung hergestellt werden soll, die geeigneten Fragen stellt (§ 375). Die Parteien sind zuerst ohne Beeidigung zu befragen, der unbeeideten Vernehmung kann aber die Abhörung unter Eid folgen, worauf die Parteien vor der unbeeideten Vernehmung aufmerksam zu machen sind (§ 376). Die eidliche Vernehmung kann erfolgen, wenn das Ergebnis unbeeideter Befragung nicht ausreicht um das Gericht von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu beweisenden Tatsache zu überzeugen. Die von einer Partei unter Eid abgelegte Aussage unterliegt, wenn sie falsch ist, der gleichen strafrechtlichen Beurteilung wie ein vor Gericht abgelegter falscher Eid (§ 377). Im allgemeinen finden die Bestimmungen über den Beweis durch Zeugen auch auf die Vernehmung der Parteien zum Zweck der Beweisführung Anwendung (§ 388). Durch Zwangsmassregeln kann die zu befragende Partei allerdings nicht zum Erscheinen veranlasst werden (§ 380), doch hat das Gericht unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände zu beurteilen, welchen Einfluss es auf die Herstellung des Beweises hat, wenn die Partei ohne genügende Gründe die Aussage oder die Beantwortung einzelner Fragen ablehnt, wenn die zu befragende Partei nicht erscheint oder wenn die eidliche Aussage der Partei vor ihrer Erklärung bei der unbeeidigten Vernehmung in erheblichen Punkten abweicht (§ 382).

Auch eine zweite moderne Z. P. O., die d ä n i s c h e, welche erst am 1. Oktober 1919 in Kraft getreten ist, kennt die Parteivernehmung, welche im allgemeinen der österreichischen nachgebildet ist. Durch die Vernehmung werden einerseits die Parteibehauptungen festgestellt, andererseits aber auch die Tatsachen aufgeklärt. Auch nach dänischem Recht kann das Gericht das Erscheinen der Partei nicht direkt erzwingen, doch kann auch hier das Gericht das Benehmen der säumigen Partei zu Gunsten der Gegenpartei auslegen und deren Darstellung des Sachverhalts der Entscheidung zu Grunde legen. Auch nach dänischem Recht werden unwahre Erklärungen der Partei wie falsche unbeeidigte Zeugenaussagen bestraft. Im Gegensatz zum österreichischen Recht fehlt der Vernehmung der Parteien nach dänischen Recht der subsidiäre Charakter, denn sie ist auch vor der Zeugen- oder Sachverständigenvernehmung zulässig.

Noch konsequenter und mit grösserer Entschiedenheit ist das Institut der Parteivernehmung in der n o r w e g i s c h e n Z. P. O., die am 1. Januar 1923. in Kraft getreten ist, durchgeführt. Die Vernehmung soll dem eigentlichen Beweisverfahren vorangehen, und die Partei hat bei der Vernehmung eine vollständige und unzweideutige Darstellung der Sache

abzugeben und auf die Fragen des Gerichts zu antworten. Der Weigerung, wie dem Ausbleiben der Partei kann nach dem Ermessen des Gerichts Bedeutung hinsichtlich des Beweises zuerkannt werden. Und wenn die Partei antwortet, ist sie für die Richtigkeit ihrer Erklärung strafrechtlich verantwortlich. Die Aussage soll durch Versicherung auf Ehre und Gewissen bestätigt werden.

Ich will hier nicht eine abschliessende Meinung darüber äussern, ob dem Parteieid oder der Parteivernehmung der Vorzug zu geben ist, denn mir fehlen erschöpfende Daten über den praktischen Erfolg des Prozessinstituts der eidlichen Parteivernehmung. Während Schmidt, Wach u. a. sich durchaus skeptisch über dieselbe äussern und es für ein Unding erklären, dass eine Partei als Zeuge in eigener Sache vernommen wird, steht der hervorragende dänische Prozessualist Ernst Kallenberg auf einem durchaus entgegengesetzten Standpunkt. Er sagt, dass der Erfolg des neuen dänischen Gesetzes überhaupt und besonders inbezug auf die Parteivernehmung ein sehr guter ist. Die Prozessleitung ist in beiden erstinstanzlichen Gerichten kräftig, die Verhandlung zeichnet sich durch Raschheit, Gleichmässigkeit, Natürlichkeit und Volkstümlichkeit aus, und die Gerichte haben es überhaupt wohl verstanden das Gute, das in dem Gesetz enthalten ist, zu verwerten. Die Entwickelung ist in der Richtung gegangen, die Parteivernehmung zu einem regelmässigen Teil des Verfahrens zu machen. Als Vorzug der Parteivernehmung werden noch bezeichnet der unmittelbare Verkehr zwischen Richter und Partei, die ja ihre Sache am besten kennt, die Erschwerung der Mentalreservation (im Gegensatz zum normierten Eide) und das Bestehen der freien Beweiswürdigung von Seiten des Richters auch in diesem Falle. Interessant ist dass neben der Parteivernehmung im dänischen Prozess der Parteieid beibehalten ist, doch hängt seine Anwendung nur vom Gericht ab. Im norwegischen Prozess ist der Parteieid beseitigt.

Ohne mir, wie gesagt, ein definitives Urteil darüber zu erlauben, ob dem Parteieid oder der eidlichen Parteivernehmung der Vorzug zu geben sei, möchte ich doch mit aller Nachdrücklichkeit darauf hinweisen, dass meinem Empfinden nach ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, unsern Prozess in der einen oder andern Richtung zu modifizieren. Bei uns würde der Eid in Form des „eidlichen Versprechens" (zvēresta apsolījums) freilich keine religiösen Grundlagen haben und der norwegischen „Versicherung auf Ehre und Gewissen" oder dem in der Schweiz evtl. zugelassenen Handgelübde entsprechen, dadurch aber seine Bedeutung nicht verlieren.

Nur durch Einführung einer dieser Institute, die wohl beide ihre Mängel, aber doch eine überwiegend positive Seite aufweisen, kann eine empfindliche Lücke in unserem Prozess geschlossen werden, durch welche die Feststellung der materiellen Wahrheit oft unmöglich gemacht und dadurch die Aufgabe des Gerichts, gerecht zu urteilen, illusorisch gemacht wird.

Mindestens aber müsste unser Prozess durch Bestimmungen ergänzt werden, die das Erscheinen der Partei vor Gericht in wirksamer Weise regulieren. Zwar gestatten §§ 719 und 719[1], sowie der schon erwähnte § 7 der Anlage zu § 1805, dem Gericht, das persönliche Erscheinen der Parteien zu fordern. Doch handelt es sich hier um eine lex imperfecta, denn weder kann das Gericht das Erscheinen der Parteien erzwingen, noch darf es irgendwie ungünstige Schlussfolgerungen aus dem Nichterscheinen der Partei ziehen. Ausserdem berühren diese Gesetze bloss Spezialfälle, die beiden ersteren das Versäumnisverfahren, der letztere Handelssachen.

Die deutsche Novelle von 1924 (§ 141 der Z. P. O.) gibt dem Gericht das Recht, das Erscheinen der Partei durch die gleichen Strafen, wie sie gegen einen im Vernehmungstermine nicht erschienenen Zeugen anwendbar sind, mit Ausnahme der Haftstrafe, zu erzwingen. Das war bisher nur im Eheprozess möglich (§ 619). Übrigens hat die Partei das Recht, einen Vertreter zu entsenden, wenn dieser zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen ermächtigt ist.

Die dominierende Stellung, die das Prinzip der freien Beweiswürdigung in unserem Prozess einnimmt, erfährt jedoch in einigen Beziehungen gewisse Einschränkungen. Es ist verständlich, dass dieses Prinzip sich nicht auf Fälle bezieht, wo die Tatsachen auf Grund des Einverständnisses der Parteien festgestellt werden, also z. B. im Fall des Anerkenntnisses, aber auch im Falle des § 422, weiter im Fall des praktisch bedeutungslosen verträglichen Eides (§ 498). Endlich ist es wohl richtig, dass dieses Prinzip keine Anwendung findet bei Beurteilung von öffentlichen Urkunden (§§ 410, 459).

Vollständig überflüssiger Weise wird dieses Prinzip aber durchbrochen durch § 373 der Z. P. O., welcher den Begriff der relativ untüchtigen Zeugen (testes inhabiles) noch immer kennt und der Partei die Möglichkeit gibt Zeugen abzulehnen, falls die Gegenpartei sich auf ihre Verwandten, Verschwägerten, Vormünder, durch Adoption Verbundene, Bevollmächtigte oder auf Personen beruft, mit welchen sie einen Prozess

führt oder deren Vorteil vom Ausgang des Rechtsstreits abhängt. Endlich Personen, die durch Kriminalurteil Bürgerrechte verloren haben. Eine solche Bestimmung enthält weder das deutsche, noch das österreichische Recht. Und soviel mir bekannt, ist sie allen modernen Prozessordnungen fremd. Auch in unserem Prozess hat sie durch neuere Gesetze Einschränkungen erfahren und zwar im Falle des § 1345[8] (in Ehesachen) und im Ehescheidungsprozess (§ 72 des Ehegesetzes). Letzteres ist allerdings nicht radikal vorgegangen, denn es hat die Absätze 4—6 des § 373 in Kraft gelassen, obgleich es doch bekannt ist, welcher Missbrauch z. B. mit. Abs. 4 getrieben wird. Um einen unbequemen Zeugen loszuwerden, wird gegen denselben ein künstlich erdachter Prozess eingeleitet, und dann die Einrede auf Grund des § 373, Abs. 4 erhoben. Eine vollständige Aufhebung des § 373 wäre nur zu begrüssen. Eine innere Berechtigung hat er kaum, denn man kann durchaus nicht sagen, dass eine objektive und wahrheitsgemässe Aussage nur von Personen zu erwarten ist, die nicht in den im § 373 erwähnten Beziehungen zur Partei stehen. Ein anständiger Mensch wird die Wahrheit sagen, ob er nun mit der Partei verschwägert oder verwandt ist oder nicht und seine Aussage kann wertvoller sein, als die Aussagen theoretisch uninteressierter Zeugen, die aber evtl. von der Partei auf die eine oder andere Art bestochen sein können. Der Richter hat die Zeugenaussagen auf ihren Gehalt und ihre Glaubwürdigkeit hin zu prüfen und man lasse ihm dieses Recht und diese Pflicht auch hinsichtlich der sog. relativ untüchtigen Zeugen! Ich glaube, das würde der Rechtsprechung nur Nutzen bringen, denn dadurch würde die Partei nicht ihrer oft einzigen Beweismittel beraubt werden.

(Schluss folgt.)

Der progressive Strafvollzug.

Vortrag, gehalten im Deutschen Juristen-Verein in Riga am 20 April 1926
von E. Cube,
Gehilfe des Chefs des lettländischen Gefängniswesens.

Am Anfang des vorigen Jahrhunderts entstand in der englischen Kolonie Australien der progressive Strafvollzug, der jetzt seinen Siegeszug in fast allen Kulturstaaten hält.

Bevor ich zu einer Besprechung dieses Strafsystems übergehe, will ich versuchen, kurz zu skizzieren, wie im Strafvollzug aus den antiken und

mittelalterlichen Rache- und Vergeltungsgedanken die humane Idee der Besserung des verurteilten Verbrechers entstand.

Die Antike betrachtete den Verbrecher als einen Feind der Gesellschaft, den der Staat mit allen Mitteln vernichten soll. Infolgedessen waren die Hauptmittel der antiken Kriminaljustiz Hinrichtung, Verstümmelung, Leibesstrafen und Verbannung. Gefängnis gab es nur für zahlungsunfähige Schuldner, politische Verbrecher und kurzfristige Untersuchungshaft. Die Zustände in den Gefängnissen waren, was Hygiene und Grausamkeit des Regimes anbetrifft, furchtbar; davon zeugen die Gefängnisbeschreibungen im alten und neuen Testament, bei Sallust, Cicero und in vielen anderen Quellen.

Das Mittelalter änderte wenig in dieser Hinsicht. Das Grundprinzip der Kriminalgesetze blieb Rache, die Hauptrepressalien — Todes und Leibesstrafen. Die wenigen vorhandenen Gefängnisse waren in keinem besseren Zustande als zur Zeit des römischen Kaiserreichs. Der bekannte Reformator des preussischen Gefängniswesens Krohne sagt treffend, dass im Vergleich zu den Gefängnissen des Mittelalters der Galgen eine Barmherzigkeit war. Aber auch Galgen und Henker arbeiteten ohne Unterlass. In Nürnberg wurden von 1501 bis 1525 nicht weniger als 1159 Menschen hingerichtet. In England mussten zur Zeit Heinrichs VIII 72 000 Verbrecher ihr Leben auf dem Schaffot lassen. Aber trotzdem wuchs und wuchs die Zahl der Verbrecher und Landstreicher. Als man allmählich einzusehen begann, dass Todes- und Leibesstrafen allein die immer wachsenden Wogen des Verbrecher- und Landstreichertums nicht eindämmen konnten, begannen im XV Jahrhundert einige Staaten Europas ihre Verbrecher auf Galeeren als Ruderer und bei Festungsbauten als Arbeiter zu gebrauchen. Das war ein grosser Fortschritt: obgleich auch die Galeeren und Festungsbauarbeiten schlecht organisiert und unproduktiv waren und ihre Entstehung ausschliesslich Utilitaritätsgründen verdankten, so muss man doch hier die ersten Anfänge eines Ersatzes der Leibes- und Lebensstrafen durch Freiheitsstrafen sehen.

Im XVI, XVII und Anfang des XVIII Jahrhunderts entstanden in Mitteleuropa Freiheitsstrafen, die ihren leitenden Gesichtspunkt in den Erziehungsgedanken einstellten: einerseits die Zucht- und Spinnhäuser in Holland, Deutschland und England, andererseits die Erziehungsanstalten für verwahrloste Minderjährige in Italien und in der Schweiz. Hier traten ganz neue Gedanken auf: zum ersten Male sieht man breitere Gesellschaftsschichten mit Gefühlen des Mitleids an den Verbrecher heran-

treten. Die Strafe soll durch Arbeit zur Besserung führen. Man überschätze aber nicht zu sehr die praktische Bedeutung dieser neuen Anstalten: die Zuchthäuser waren an Zahl äusserst gering und dienten anfangs nur polizeilichen Zwecken, d. h. zur Internierung von Landstreichern und Bettlern, insbesondere von minderjährigen.

In der Mitte des XVIII Jahrhunderts setzte unter dem Einfluss der Aufklärungsideen eine Bewegung ein, die die Leibes- und Lebensstrafen erbittert bekämpfte und an ihre Stelle Freiheitsstrafen zu setzen bestrebt war. Es entsteht für geringfügige Verbrechen die kurzfristige Gefängnisstrafe ohne Arbeitszwang. Die Hauptverfechter dieser humanen Bewegung waren Montesqieu, Voltaire und vor allen der Italiener Beccaria, der mit seinem 1764 veröffentlichten Buche „Dei delitti e delle pene" Epoche machte. Unter dem Einflusse dieser Aufklärungsbewegung wurde die Freiheitsstrafe endgültig an die beherrschende Stelle gerückt.

Am Ausgang des XVIII Jahrhunderts hatten sich also 3 Arten von Freiheitsstrafen herauskrystallisiert:

1) Galeeren und Festungsbauarbeiten — entstanden aus dem Utilitaritätsgedanken, dass es zweckmässiger sei, den Verbrecher als kostenlosen Arbeiter zu verwerten, als ihn zu vernichten oder zu verstümmeln.

2) Zuchthäuser — entstanden aus Besserungs und Erziehungsgedanken.

3) Kurzfristige Gefängnishaft — enstanden aus dem Kampfe der Aufklärungsideen gegen die Leibes- und Lebensstrafen. Bei der schnellen Entwickelung der Freiheitsstrafen konnte es aber nicht Wunder nehmen, dass ihre Verwirklichung äusserst mangelhaft war: Die Regierungen waren sich des Ernstes der neuen Aufgaben garnicht bewusst, und als mit einem Male grosse Massen von verurteilten Verbrechern zu internieren waren, geschah dieses planlos in der allerprimitivsten Weise, in feuchten Gewölben, verfallenen Festungen, Türmen und ähnlichen Gebäuden. Die Zustände in diesen Gefängnissen spotteten jeder Beschreibung.

Die öffentliche Meinung stand einer Gefängnisreform vollkommen gleichgültig gegenüber und es bedurfte der überragenden Persönlichkeit eines Howard, um die Gesellschaft aus ihrer Lethargie aufzurütteln.

John Howard wurde 1726 in England geboren. Schon von früher Jugend an zeigte er lebhaftes Interesse für Wohltätigkeit in verschie-

denster Gestalt. Auf die Nachricht vom Lissaboner Erdbeben fährt er dorthin, um Hilfe zu bringen. Das Schiff wird aber von den Franzosen gekapert und so lernt er als Kriegsgefangener die furchtbaren Zustände in den französischen Gefängnissen kennen. Nach England zurückgekehrt, besucht er die Gefängnisse seiner Heimat und findet dort dasselbe traurige Bild. Seine in den Gefängnissen gemachten Beobachtungen berichtet er 1774 im Unterhause, womit zum ersten Male die Aufmerksamkeit der grossen Öffentlichkeit auf die Notwendigkeit einer Gefängnisreform gelenkt wird. Im Laufe der nächsten 15 Jahre besucht Howard die Gefängnisse fast aller europäischer Staaten, weckt überall das Interesse der gebildeten Gesellschaftsschichten für Gefängnisreformen und wirbt unermüdlich neue Anhänger für seine humanen Ideen. Seine Eindrücke über die in den Gefängnissen vieler Länder gemachten Erfahrungen und seine Reformgedanken hat Howard in mehreren Werken niedergelegt. Er befürwortet eine Besserung der Gefangenen durch Zwangsarbeit und religiöse Erziehung. Als der nordamerikanische Befreiungskrieg die Verbrecherdeportation nach Amerika unterband, trat Howard für die Abschaffung der Deportation und die Abbüssung der schweren Freiheitsstrafen im Mutterlande ein. Dank seinen Bemühungen erschienen in den Jahren 1774, 1779 und 1782 Gefängnisgesetze, die in England die Einzelhaft und Arbeitszwang einführten und die Lage der Gefangenen bedeutend verbesserten.

Die von Howard angeregten Ideen fanden in fast allen Ländern begeisterte Anhänger, die der Gesellschaft und ihren Regierungen beständig auf die Notwendigkeit einer Gefängnisreform hinwiesen. Es sei hier erwähnt, dass die russischen Gefängniskomitées, die ja auch bei uns über 100 Jahre wirkten, ihr Entstehen der Anregung Howards verdankten.

Der nächste Anstoss zur weiteren Entwickelung des Gefängniswesens kam aus Nordamerika.

Im Jahre 1682 hatte der Quäker William Penn in Nordamerika auf christlicher Grundlage einen freien Staat gegründet, der seines Waldreichtums wegen und seinem Gründer zu Ehren Pennsylvanien genannt wurde. Hier in diesem Quäkerstaate entstand in der zweiten Hälfte des XVIII Jahrhunderts der Gedanke, das Strafrecht auf ganz neuen Grundsätzen aufzubauen: die Strafe sollte einerseits ihren Abschreckungscharakter behalten, andererseits aber sollten die mit der Strafe verbundenen Leiden nicht Seele und Leib des Verbrechers zerstören, sondern ihn zur Busse und Besserung führen. Auf diesen religiösen Bussegedanken bauten dann die

Quäker ihre Gefängnisreform auf und von dem Worte Busse — poenitentia bekam auch die Reform ihren Namen „Poenitentiarsystem".

Nach dem amerikanischen Unabhängigkeitskriege schafften die Quäker die Todesstrafe für alle Verbrechen, ausser Mord, ab und mit dem Gesetze von 1790 wurde für die schwersten Verbrechen Gefängnisstrafe in Einzelzellen bestimmt. Dieses Gesetz begründete das System der modernen Einzelhaft. Im Hof des alten Wallnutstreet — Gefängnisses wurde ein zweistöckiges Gebäude errichtet, in welchem zu beiden Seiten der Korridore 30 Einzelzellen lagen. Das war das erste moderne Zellengefängnis. Zuerst wurde die Absonderung äusserst streng durchgeführt. Arbeit war Nebensache, Hauptzweck Busse. Ungeachtet dessen, dass die ersten Versuche in Wallnutstreet keine besonderen Erfolge zeitigten, hielten die Quäker zäh an dem einmal gefassten Gedanken fest und führten im Verlauf der nächsten 50 Jahren in allen ihren Gefängnissen die Einzelhaft ein. Das in den zwanziger Jahren des XIX Jahrhunderts vom genialen Architekten Haviland in Philadelphia erbaute Zellengefängnis für 586 Häftlinge wurde zum Muster für alle späteren Zellenbauten.

Mit dem Gesetze von 1829 gaben die Quäker dem Einzelhaftsystem feste Regeln, nach denen der Gefängnisarbeit und Zellenbesuchen, hauptsächlich durch Prediger, eine grosse Rolle zugewiesen wurde. Wir sehen also, dass hier der Besserungsgedanke auf christlicher Grundlage führend war.

Das pennsylvanische System breitete sich dann in Europa und Amerika aus, wobei es seinen spezifisch religiösen Charakter allmählich verlor. Besonders fest bürgerte sich die Einzelhaft in Deutschland und Belgien ein.

Doch schon am Anfang des XIX Jahrhunderts entstanden der Einzelhaft in ihrer Heimat, in Amerika, erbitterte Gegner, die ihr vorwarfen, dass sie die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen zerrüttete. Ernste Bedenken rief auch die Kostspieligkeit der Zellenbauten hervor. Auf Grund dieser Gegnerschaft entstand das sogenannte auburnsche System, dessen Hauptmerkmale Isolierung während der Nacht und gemeinschaftliche Arbeit mit Schweigegebot waren. Das Zuchthaus zu Auburn im Staate New-York wurde 1820 zur Durchführung dieser Gedanken erbaut. Dieses auburnsche System war natürlich bedeutend billiger und ermöglichte auch eine produktivere Arbeit, zu seinen Nachteilen gehörte, dass man das Schweigegebot trotz der rigorosesten Strafen nicht durchführen konnte.

Auch das auburnsche System fand in Amerika und Europa viele Anhänger.

Während nun zwischen den Verfechtern des pennsylvanischen und auburnschen Systems in allen Landen ein erbitterter Kampf entbrannte, entstand in England der progressive Strafvollzug, der beide Systeme verschmolz, und dem der endgültige Erfolg beschieden war.

Wir müssen hier zurückgreifen:

Analog der Ablösung der Leibesstrafen durch das opus publicum in Deutschland, entwickelte sich in England im XVII Jahrhundert die Transportation. Sie kam gleich nach der Todesstrafe und wurde von 7 Jahren bis lebenslänglich verhängt. Als Deportationsstätte galt zunächst Nordamerika. Die Gefangenen wurden einem Unternehmer abgegeben, der mit ihnen nach Belieben schalten und walten konnte. Diese Zustände hielten sich bis zum Jahre 1776, wo der Unabhängigkeitskrieg die Deportation unterbrach. Auf Anraten von Howard wurde, wie schon erwähnt, die Deportation durch Gefängnisstrafen im Mutterlande ersetzt. Doch schon nach 10 Jahren dachte man um und fand in Australien einen neuen Deportationsort. Hier war im Gegensatz zu Amerika völlig unbesiedeltes Land, das der Staat mit Hilfe der Arbeitskraft der Sträflinge in eigene Bearbeitung nahm.

Im Jahre 1788 landete der erste Verbrechertransport in der Botany Bay. Die gefährlicheren Verbrecher wurden in Baraken gehalten und in Ketten auf öffentliche Arbeiten geführt, während die weniger gefährlichen Elemente freien Ansiedlern als Arbeiter vermietet wurden. Hatte sich der Sträfling gut geführt, so konnte ihm vom Gouverneur ein Teil der Strafe auf dem Gnadenwege bedingt erlassen werden. In dieser letzten Massnahme liegt die Wurzel zur vorläufigen Entlassung, die sich jetzt im Strafrecht fast aller Kulturnationen eingebürgert hat. In der ersten Zeit ihrer Entwickelung gedieh die Transportation in Australien einerseits dank der erfolgreichen Tätigkeit des energischen Gouverneurs Maquarie und andernteils dank dem Umstande, dass die entlassenen Sträflinge in dem schwach besiedelten Lande immer Arbeit und Kolonisationsmöglichkeiten fanden. Doch diese für die Transportation so günstigen Umstände änderten sich im Jahre 1822, nach dem Abgange von Maquarie, als grosse Einwanderermassen in die Kolonie zu strömen begannen: der Arbeitsverdienst wurde knapp, die Konkurrenz wuchs, Land begann man fast nur freien Einwanderern zuzuweisen, wodurch die entlassenen Sträflinge vorwiegend städtische Proletarier wurden. Die Transportation verfiel. Im Jahre 1838 versuchte man sie zu reformieren, indem man die oben geschilderten Arten von Sträflingsarbeiten zu einem System vereinigte,

welches jeder Sträfling durchmachen musste: zuerst öffentliche Arbeiten unter Staatsregie — „probation gang", dann Arbeit bei Privatpersonen — „assignation", dann bedingter Urlaub — „ticket of leave" und schliesslich vollkommene Entlassung.

Als aber diese und andere Reformen in der Transportation keine wesentliche Erfolge zeitigten und der sittliche und wirtschaftliche Verfall der Verbrecherkolonien immer wuchs, sah sich die Regierung genötigt, den Schwerpunkt des Strafvollzugs in's Mutterland zu verlegen: seit 1847 wurden alle zur Transportation Verurteilten zunächst 18 Monate in England in Einzelhaft gehalten, worauf sie die öffentliche Zwangsarbeit in England, Gibraltar und den Bermudainseln abbüssten, um dann schliesslich als bedingt Entlassene oder „ticket-of-leave men" in die Kolonien geschickt zu werden.

Doch auch dieser beschränkten Transportation setzten die mittlerweile politisch und ökonomisch erstarkten Kolonien den schärfsten Widerstand entgegen und England musste nachgeben. 1857 hob der Penal Servitude Act die Transportation endgültig auf und stellte an ihre Stelle die Strafknechtschaft, die vollkommen im Inlande vollzogen wurde und aus Einzelhaft, Zwangsarbeit und bedingter Entlassung bestand.

Heute besteht die englische Strafknechtschaft oder penal servitude aus folgendem: sie wird mit dem Minimum von 3 Jahren und dem Maximum von 25 Jahren oder lebenslänglich in den sogenannten convict prisons vollzogen. Der erste Teil der Strafknechtschaft — die Einzelhaft — ist, wie aus der Rede des Vertreters des englische Innenministeriums Sir Joynson-Hicks auf dem letzten Londoner Gefängnis Kongress zu ersehen ist, in letzter Zeit auf nur 2 Wochen zusammengeschrumpft, sie dient also nur dazu, um der Gefängnisadministration die Möglichkeit zu geben, den Sträfling kennen zu lernen und um den letzteren wiederum mit den Grundzügen des ihm bevorstehenden Strafvollzug bekannt zu machen.

Der zweite und wichtigste Teil des Systems — die Zwangsarbeit — war früher in 3 und ist jetzt in 5 Klassen eingeteilt. Jedes Gefängnis beherbergt besondere Kategorien von Häftlingen, die nach der Art des Verbrechens und nach der Arbeitsfähigkeit der Sträflinge gebildet werden. Es gibt spezielle Gefängnisse für erstmalig und leicht Bestrafte, für schwere Verbrecher, für schwere und leichtere Arbeiten.

Die Zwangsarbeit zerfällt in folgende Klassen:

I Klasse — mindestens 3 Monate, keine Arbeitsbelohnung, keine Briefe, keine Besuche. Am Sonntag 1 Stunde im Freien.

II Klasse — mindestens 1 Jahr. Geringe Arbeitsbelohnung. Alle 6 Monate 1 Brief und 1 Besuch.

III Klasse — mindestens 1 Jahr. Briefe und Besuche alle 4 Monate. Höhere Arbeitsbelohnung. Grössere Abwechselung in der Kost. Am Sonntag 2 Stunden im Freien.

IV Klasse. Die Arbeitsbelohnung steigt wieder. Besuche und Briefe alle 3 Monate.

V Klasse. Noch höhere Arbeitsbelohnung. Verwendung in der Anstaltsverwaltung. In allen Klassen ist nächtliche Isolierung und gemeinsame Arbeit mit Schweigegebot. Entsprechend den Belohnungen gibt es auch Degradationen. Nach Absolvierung aller Klassen der öffentlichen Zwangsarbeit tritt der dritte und letzte Teil des Strafvollzugs — die bedingte Entlassung — in Kraft.

In Irland und einigen anderen Ländern wurde zwischen der Zwangsarbeit und der bedingten Entlassung noch die sogenannte Zwischenanstalt eingeschoben, wo die Gefangenen fast ganz frei herumgehen und arbeiten. Die Zwischenanstalten haben meist landwirtschaftlichen Betrieb.

So hatte sich nun der progressive Strafvollzug nach einem langen dornenvollen Werdegang zu einem festen System entwickelt, in dem die Häftlinge nach Stufen klassifiziert werden, die jeder zu durchlaufen hat und an deren Ende die aus eigener Kraft errungene Freiheit steht. Die Einzelhaft war aus Pennsylvanien, die nächliche Isolierung aus Auburn und die Stufenfolge und bedingte Entlassung aus der australischen Transportation übernommen worden.

Das Progressivsystem basiert auf der Überzeugung von der Besserungsfähigkeit des Menschen, es will den Willen und die Arbeitsenergie des Verbrechers günstig beeinflussen und ihn für den Kampf ums Dasein gerüstet entlassen. Doch die Praxis lehrt, dass ein Teil der Verbrecher unbeeinflussbar und unverbesserlich ist. Diese Unverbesserlichen müssen nun ausgesucht und aus dem System ausgeschaltet werden. Wie lässt sich aber die Teilung der Häftlinge in besserungsfähige und unverbesserliche bewerkstelligen und woran erkennt man die letzteren?

Zuallererst kann das Strafgesetzbuch selbst nach gewissen Merkmalen des verübten Delikts den unverbesserlichen Verbrecher definieren und dann muss ihn das Gericht förmlich zum Rezidivisten stempeln. So verfahren z. B. der Entwurf zum neuen italienischen Strafgesetzbuch und auch die Gesetze über Gewohnheitsverbrecher in Neu- Süd-Wales und Neu-Seeland. Wenn der Kriminalkodex aber keine Anhaltspunkte zu solch einer Definition bietet, dann muss die Gefängnis-

administration nach der Führung und Vorbestraftheit des Verbrechers die Frage der Unverbesserlichkeit lösen. So gilt z. B. in Preussen als unverbesserlicher Rezidivist ein Häftling, der schon 3 Freiheitsstrafen, ausser Haft, verbüsst hat, wenn wenigstens eine dieser Strafen mehr als 6 Monate dauerte.

Schliesslich gibt es noch eine dritte Methode — die ärztlich-biologische Untersuchung der Beschuldigten und Verurteilten.

Die Heimat dieser Methode ist Belgien. Die ersten kriminal-biologischen Untersuchungen an Gefangenen wurden 1907 in Brüssel gemacht. 1911 richtete Dr. Vervaeck im Gefängnis zu Forest ein kriminal-anthropologisches Laboratorium ein. 1920 wurde der kriminal-anthropologische Dienst in 9 Zentralgefängnissen organisiert, wobei das Laboratorium zu Forest zur Zentrale des ganzen Dienstes wurde. Alle jugendlichen rückfälligen Sträflinge und diejenigen, welche zu einer mindestens 3-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt sind, werden einer ärztlichen Untersuchung unterzogen. Die Angaben über Heredität, Jugendmilieu, Degenerationsanzeichen, Gesundheitszustand, psychologische Untersuchung etc. werden in besonderen Fragebogen vermerkt und in einem Resumé zusammengefasst. Auf Grund dieser Untersuchungen und ärztlicher Berichte entscheidet die Gefängnisadministration die Frage der Unverbesserlichkeit der Gefangenen.

Dem belgischen Vorbild folgte im Jahre 1923 Bayern, wo unter der Leitung des talentvollen Dr. Viernstein in allen Strafanstalten obenerwähnte kriminal-biologische Untersuchungen mit einer Zentrale in Straubing eingeführt wurden.

Auf dem letzten Londoner internationalen Gefängniskongress erwies es sich, dass auch in Amerika auf diesem kriminalbiologischen Gebiet viel geleistet ist. Mir fehlen nähere Angaben darüber.

Im Jahre 1924 wurde auch bei uns, im Rigaer Zentralgefängnis, von Professor Dr. Neureiter nach belgischem Muster ein kriminal-anthropologisches Kabinet eingerichtet. Das bei uns für das psychische Bild des Zugangs von Professor Dr. Neureiter eingeführte Schema ist vom bayrischen Obermedizinalausschuss in den bayrischen Fragebogen zur ärztlichen Untersuchung der Gefangenen unter dem Namen „Belgisch-lettländisches Schema" eingefügt worden.

Der letzte Londoner Gefängniskongress befasste sich auch mit diesem Problem (II Sektion 2-te Frage) und beantragte die Einrichtung von Anstalten zur ärztlich-biologischen Untersuchung der Gefangenen. Nach

Ausscheidung der Unverbesserlichen aus der grossen Masse der Rechtsbrecher entsteht die Frage, wie diese, d. h. die Unverbesserlichen, zu behandeln sind. Die Antwort ist äusserst schwierig. Dass hier nicht der Besserungsgedanke führend wird, zeigt schon der terminus „unverbesserlich". Hier kann nur von einer Sicherung der Gesellschaft vor diesen antisozialen Elementen die Rede sein. Um die angeschnittene Frage radikal zu lösen, müsste die Internierung der Unverbesserlichen eigentlich lebenslänglich sein, was von einigen Kriminalpolitikern auch verlangt wird. Andere schlagen sogar Sterilisierung und Kastration vor.

Der letzte Londoner internationale Gefängniskongress beschloss in Sachen der Unverbesserlichen eine vom Gericht verfügte Sicherheitsverwahrung von unbeschränkter Dauer. Der Besserungsgedanke soll auf den zweiten Plan rücken und das Regime weniger streng sein. Bedingte Entlassung ist nicht ausgeschlossen.

Nachdem wir nun die Entstehung und das Wesen des Progressiv- oder Stufensystems kennen gelernt haben, möchte ich darlegen, wie unsere Gefängnisverwaltung dieses System in nächster Zeit zu verwirklichen gedenkt.

Die einzelnen Teile des Stufensystems — die Materialien zum Bau liegen auch in unserem Strafvollzug. Auch wir haben Einzelhaft, Gemeinschaftshaft und bedingte Entlassung und es steht sowohl rechtlich als auch tatsächlich nichts im Wege, diese Elemente zu einer systematischen Progression zusammenzuschweissen.

Um die Möglichkeit der Verwirklichung dieses Gedankens darzustellen, will ich folgende Fragen beantworten:

1) Wie verhalten sich unsere Gesetze zum progressiven Strafvollzug?
2) Wie lassen sich bei uns die Einzelhaft, Gemeinschaftshaft und eventuell auch die Zwischenanstalten des Stufensystems verwirklichen?
3) Wie sollen die bedingte Entlassung und das Patronat sein?
4) Was soll mit den Unverbesserlichen geschehen?

Den Vollzug unserer langfristigen Freiheitsstrafen bestimmen der Kriminalkodex, die 1917 von der temporären russischen Regierung herausgegebenen Gesetze über die Abschaffung der Verschickung und die bedingte Entlassung und das lettländische Gesetz über Gefangenenarbeit. Die Zwangsarbeit soll in Gemeinschaftshaft mit Isolation während der Nacht, soweit entsprechende Räumlichkeiten vorhanden sind, abgebüsst werden. Die Zuchthausstrafe hat, soweit entsprechende Räumlichkeiten vorhanden sind, 3—6 Monate Einzelhaft und hernach Gemeinschaftshaft

mit Trennung während der Freizeit und nachts. Arbeit ist obligatorisch, wobei der Gefangene 50% vom Arbeitslohn erhält. Die Hälfte von diesen 50% kann während der Haft verausgabt werden, den Rest erhält der Gefangene erst bei seiner Entlassung. Nach Abbüssung der Freiheitsstrafe folgt eine mehrere Jahre dauernde Einschränkung der Bewegungsfreiheit und einiger bürgerlichen Rechte.

Bei guter Führung können die zu langfristigen Freiheitsstrafen Verurteilten folgende Erleichterungen erringen: 1) bedingte Entlassung, 2) Aufenhaltserlaubnis in Städten, wo solche sonst verboten ist, 3) Verkürzung des Termins der Beschränkung der Bewegungsfreiheit, 4) Verfügungsrecht über den ganzen Arbeitsverdienst gleich nach der Entlassung und 5) Verkürzung des Termins der bürgerlichen Rechtseinschränkung.

Wir sehen also, dass in unseren Gesetzen der progressive Gedanke durchaus lebt. Es fehlt nur ein System, das die vorhandenen Bausteine zu einem abgeschlossenen Ganzen zusammenfügt, indem es die Strafe und die Vergünstigungen in Stadien oder Stufen teilt, durch die sich der Rechtsbrecher mit Anspannung seiner ganzen Energie durchringen soll.

Gegen die sofortige Einführung eines solchen Systems auf dem Wege der Gesetzgebung könnten aber Bedenken entstehen, ob solch eine durchgreifende Reform für unsere Verhältnisse nicht etwas verfrüht wäre und ob auch unsere Praxis dem Gesetzgeber genügendes Material zur Schaffung fester Strafvollzugsformen geben kann. Um diesen Bedenken zu begegnen, denkt die Gefängnisverwaltung, dem Beispiel Deutschlands zu folgen und den Stufenstrafvollzug auf administrativem Wege probeweise einzuführen, um so dem künftigen, Gesetzgeber fertiges Material zur Schaffung eines modernen Strafvollzuges zu geben.

Das deutsche Strafgesetzbuch sagt fast nichts über die Art des Strafvollzugs. Die Praxis hatte sich aber mit Krohne an der Spitze zum progressiven Strafvollzug bisher ablehnend verhalten. Die Vorentwürfe zu einem neuen Strafgesetzbuch von 1913 und 1919 verwerfen auch das Stufensystem. Doch allmählich dachte man auch in Deutschland, dieser Hochburg der Einzelhaft, um. Die Schriften von Goldschmidt, Kriegsmann, Aschaffenburg, Langer u. a. und der Versuch der Einführung des Stufensystems in Wittlich blieben nicht ohne Einfluss auf die leitenden Stellen und in den am 7 Juni 1923 herausgegebenen Grundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen heisst es in § 130: „Bei längeren Strafen

ist der Vollzug in Stufen anzustreben. Er soll die sittliche Hebung dadurch fördern, dass dem Gefangenen Ziele gesetzt werden, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen oder zu beherrschen. Der Vollzug in Stufen soll auf der Grundlage aufgebaut sein, dass der Strafvollzug je nach dem Fortschreiten der inneren Wandlung des Gefangenen seiner Strenge entkleidet und durch Vergünstigungen, die nach Art und Grad allmählich gesteigert werden, gemildert und schliesslich soweit erleichtert wird, dass er den Übergang in die Freiheit vorbereitet." Und dann heisst es weiter: „Die Landesregierungen werden eine Vereinbarung einheitlicher Grundsätze für den Vollzug in Stufen treffen, sobald die erforderlichen Erfahrungen gewonnen sind. Bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung werden sie sich über ihre Massnahmen und Erfahrungen gegenseitig unterrichten."

So hat Deutschland mit einer kurzen administrativen Verfügung den progressiven Strafvollzug bei sich ins Leben gerufen, und so gedenkt auch unsere Gefängnisverwaltung vom Ministerkabinet die Erlaubnis zu erbitten, den Stufenstrafvollzug für langfristige Gefangene auf administrativem Wege probeweise einzuführen.

Wie aber lassen sich bei uns die einzelnen Stadien des progressiven Strafvollzugs in der Praxis verwirklichen?

Zunächst die den Vollzug einleitende Einzelhaft. Den Termin derselben haben die einzelnen Staaten äusserst verschieden gesteckt: von 14 Tagen bis 4 Jahren.

Dank der äusserst geringen Zahl der bei uns vorhandenen Einzelzellen — 209 — sind wir nolens volens genötigt, uns auf den kürzesten Termin zu beschränken. Wir brauchen dann für das erste Stadium des Stufensystems circa 40 Einzelzellen.

Die Räumlichkeiten für die Gemeinschaftshaft sind in den Gefängnissen von Riga, Mitau, Libau, Wenden und Dünaburg vorhanden, allerdings ohne Nachtisolation.

Die Gemeinschaftshaft wird in Stufen eingeteilt werden, durch die sich der Häftling durch gutes Betragen und Fleiss durcharbeiten soll, um dann eventuell in eine Zwischenanstalt übergeführt und schliesslich bedingt entlassen zu werden. Die Stufen der Gemeinschaftshaft gewähren dem Häftling bei guter Führung immer grössere Vergünstigungen in der Verpflegung, Beschäftigung, Bewegung im Freien, Korrespondenz etc. Leider gestattet das bestehende Gesetz über Gefangenenarbeit nicht den Arbeitslohn auch nach Stufen zu graduieren.

Auf dem im August 1926 stattgefundenen III Kongress lettländischer Gefängnisbeamter wurden auf Vorschlag des Chefs des Gefängniswesens P. Wanag folgende Richtlinien zur Durchführung des Strafvollzugs in Stufen angenommen:

1. Der Strafvollzug in Stufen will den Gefangenen sittlich bessern und ihn — nach erlangter Freiheit — für den Kampf ums Dasein vorbereiten.

2. Der Strafvollzug in Stufen wird bei zu Zuchthaus und Zwangsarbeiten verurteilten Gefangenen angewandt, wenn nach Empfang des Urteils die noch zu verbüssende Strafzeit nicht weniger als ein Jahr beträgt.

3. Beim Beginn des Strafvollzugs werden die unverbesserlichen Gefangenen in besondere Abteilungen ausgeschieden.

4. Die Gefangenen werden in 3 Stufen geteilt: in der Unterstufe soll der Gefangene zeigen, ob er zu einer Besserung bereit und fähig ist. In der Mittelstufe soll er sittlich gefestigt und zur Selbstzucht geführt werden. Die Oberstufe soll ein Übergangsstadium darstellen, in dem der Gefangene durch Gewährung von grösseren Freiheiten zum Kampf ums Dasein nach der Strafabbüssung vorbereitet wird.

5. Die Mindestzeit, die der Gefangene in der Unter- und auch in der Mittelstufe verbringen muss, bevor er in die Oberstufe hinaufrücken kann, beträgt bei einer Strafzeit bis 4 Jahren — je $^1/_6$ der Strafzeit, bei einer Strafzeit von über 4 Jahren — je 1 Jahr und bei lebenslänglichen Zwangsarbeiten — je 2 Jahre.

6. Die ersten 2 Wochen wird der Gefangene in Einzelhaft gehalten und vom Gefängnischef, seinem Gehilfen, dem Arzte, Geistlichen und Lehrer möglichst oft besucht und beobachtet. Die Beobachtungen über den Charakter, psychischen Zustand und Besserungsfähigkeit der Gefangenen werden von den genannten Amtspersonen in den Personalakten niedergelegt.

7. Die Teilung der Gefangenen in Besserungsfähige und Unverbesserliche, die Versetzung in höhere und Rückversetzung in untere Stufen bestimmt die Beamtenkonferenz, die aus dem Gefängnischef, seinen Gehilfen, dem Arzte, Geistlichen und Lehrer besteht.

8. Die Verteilung der Gefangenen in den Hafträumen verfügt der Gefängnischef.

9. Für schwere Disziplinarvergehen können Gefangene der Mittel- und Oberstufe in untere Stufen zurückversetzt werden. Derart bestrafte Gefangene können in höhere Stufen nur in Ausnahmefällen und dann auch

nur mit besonderer Erlaubnis der Hauptgefängnisverwaltung wieder aufrücken.

10. Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Stufen:

a) Unterstufe.

Ein Streifen auf dem linken Ärmel. — Bart und Haare kurz geschoren — Gestattet wird 1 mal monatlich eine Kostzulage aus der Arbeitslöhnung. — Keine Raucherlaubnis. — Täglich ½ Stunde Spaziergang mit Sprechverbot. — Schwere und geringer bezahlte Arbeiten, wobei nur auf die Arbeit bezügliche Gespräche erlaubt werden. — Alle 2 Monate Besuche der nächsten Verwandten in einem Raum mit Trennungsvorrichtungen. Sprechzeit 15 Minuten. — Alle Monat 1 Brief. — Bücher nur religiösen und wissenschaftlichen Inhalts. — Vorlesungen allgemeinbildenden Inhalts. — Keine musikalischen Darbietungen.

b) Mittelstufe.

Zwei Streifen aul dem linken Ärmel. — Haare kurz geschoren. — Mit Erlaubnis des Gefängnischefs bessere Raumausstattung (Photographien von Angehörigen, Blumen). — Gestattet wird 2 mal monatlich eine Kostzulage aus der Arbeitslöhnung und aus mitgebrachtem oder zugesandtem Gelde und ausserdem noch 2 mal monatlich eine Kostsendung durch Angehörige. — Raucherlaubnis. — Täglich 45 Minuten Spaziergang. Sprecherlaubnis mit dem Nebenmann. — Freiübungen und Turnen (nicht obligatorisch). — Aussenarbeiten gestattet. — Alle Monate ein Besuch von Verwandten in einem Raum mit Trennungsvorrichtungen. Sprechzeit 20 Minuten. — Alle 2 Wochen 1 Brief. — Bücher auch belletristischen Inhalts. — Vorlesungen und musikalische Darbietungen.

c) Oberstufe.

Drei Streifen auf dem linken Ärmel. — Haar und Barttracht wie in der Freiheit. — Erlaubnis zum Tragen einer Taschenuhr mit Kette. — Mit besonderer Erlaubnis können in den Zellen Bilder, Spiegel, Blumen, Stühle und andere Möbel gehalten werden. — Bessere und längere Beleuchtung der Zellen. — Gestattet wird jede Woche eine Kostzulage aus der Arbeitslöhnung und aus mitgebrachten oder zugesandtem Gelde und ausserdem noch wöchentlich eine Kostzusendung durch Angehörige. — Freier Aufenthalt auf dem Hofe bis zu einer Stunde mit Sprecherlaubnis. — Freiübungen, Turnen und sportliche Spiele (nicht obligatorisch). — Ohne besondere Aufsicht können gewisse Arbeiten und Aufträge selbstständig ausgeführt werden. — Jede Woche Besuche von Verwandten und Bekannten. Sprechzeit 30 Minuten. Mit besonderer Erlaubnis auch ohne Trennungsvorrichtungen.

11. Zur vorläufigen, Entlassung können nur Gefangene der Oberstufe zugelassen werden.

Bei Ausarbeitung dieser Richtlinien hat die Hauptgefängnisverwaltung das Dreistufensystem als Grundlage genommen, ein System, das neuerdings in Bayern unter der Leitung des Ministerialrats Richard Degen mit viel Erfolg angewandt wird. In den für Lettland festgesetzten Bestimmungen über die Behandlung der Gefangenen wurden natürlich die örtlichen Gewohnheiten und baulichen Verhältnisse berücksichtigt. Die Hausordnung der Mittelklasse entspricht ungefähr dem jetzt in

unseren Gefängnissen herrschenden Regime. Der fühlbarste Unterschied in der Behandlung der Gefangenen in den einzelnen Stufen ist das Verbot bzw. die Erlaubnis der Kostzulagen aus der Arbeitslöhnung und eigenen Mitteln des Gefangenen und der Kostzusendung von Verwandten, sowie die Vergünstigungen hinsichtlich der Beschäftigung, der Bewegung im Freien, der Besuche und des Briefverkehrs.

Der wichtigste Ansporn zur Erreichung der höheren Stufen ist aber doch die vorläufige Entlassung, die nur aus der Oberstufe erfolgen kann.

Eine Internierung nach Gruppen und Stufen verlangt natürlich viel Raum, da in jeder Gruppe jeder Stufe Plätze für die Zugänge freigehalten werden müssen. Die Zwischenanstalten, wenn solche für nötig befunden werden, können in den landwirtschaftlichen und Torfbetrieben der Gefängnisse von Mitau, Libau, Dünaburg und Wolmar eingerichtet werden.

Nachdem nun der Häftling durch alle Stufen der Gemeinschaftshaft gegangen ist, kann die bedingte Entlassung in Kraft treten, sie ist das grosse Geschenk, das das Stufensystem dem Häftling bietet, auf die bedingte Entlassung hofft er vom ersten Tage seiner Strafhaft, ohne die bedingte Entlassung, sagt Kriegsmann, „ist das Progressivsystem ohne jeden Wert".

Nach dem bei uns geltenden Gesetze kann die vorläufige Entlassung gewährt werden, wenn der Sträfling die Hälfte der Strafe und auf jeden Fall nicht weniger als 6 Monate Haft verbüsst hat. Der bedingt Entlassene tritt unter die Aufsicht eines örtlichen Patronats (Fürsorge) oder ähnlichen Wohltätigkeitsvereins oder, wenn solche nicht vorhanden sind, unter Polizeiaufsicht.

Die vorläufige bedingte Entlassung bestimmt eine Kommission, bestehend aus einem vom Bezirksgericht zum Vorsitzenden bestimmten Richter, einem Staatsanwaltsgehülfen, einem Vertreter der Advokatur, dem betreffenden Gefängnischef und 2 Vertretern des örtlichen Patronats. Solche Kommissionen bestehen an unseren Gefängnissen seit 1921.

Die Zahl der von den ebenerwähnten Kommissionen bedingt Entlassenen ist aber im Vergleich zu der Zahl der von der Gefängnisadministration zur Entlassung Vorgeschlagenen recht gering. So wurden z. B. im Rigaer Zentralgefängnis von 1921 bis zum 1 Juni 1925 — 557 Gefangene zur Entlassung vorgeschlagen und nur 287 entlassen. Es ist zu hoffen, dass, wenn das Progressivsystem und auch das Patronat bei uns tiefere Wurzeln fassen werden, auch die Zahl der bedingt Entlassenen wachsen wird. Hat sich der Gefangene zur höchsten Stufe durchgerungen und sind seine Führung und Arbeit auch dort musterhaft, so muss er auch sicher sein, dass er nicht nur eine Aussicht sondern Anspruch auf bedingte Ent-

lassung hat. Sie muss im Stufensystem, wie Aschaffenburg sagt, aus einer Kannvorschrift zu einer Sollvorschrift werden.

Mit der vorläufigen Entlassung beginnt für den gewesenen Gefangenen wieder ein schwerer Kampf ums Dasein und da ist es von besonderem Wert, dass die Fürsorgevereine ihm zur rechten Zeit mit Rat und Tat unter die Arme greifen. Bei uns lebten die Patronatsvereine im Jahre 1923 wieder auf, zunächst in Riga, Mitau, Libau und Dünaburg, später aber auch in kleineren Städten, wie Wenden, Wolmar, Windau, Marienburg, Modon u. a. Wenn auch die Tätigkeit dieser Vereine noch keine intensive ist, so ist ihr Vorhandensein allein schon ein erfreuliches Zeichen für ein erwachendes Interesse der Gesellschaft für den besserungsfähigen Verbrecher, der, sich allein überlassen, unwiederruflich dem Rezidiv verfällt. Leider ist die staatliche. Subvention, die diese Vereine seit 1923 im Betrage von 10.000 Lat jährlich erhielten, in den letzten 2 Jahren bedeutend verringert worden.

Zum Schluss noch die Frage, was mit den Unverbesserlichen geschehen wird? Wie wird man sie erkennen? Wie sie aus der Masse ausscheiden?

Da unsere Gesetze keine Anhaltspunkte zu Definition des unverbesserlichen Verbrechers bieten, wird diese Aufgabe der Gefängnisadministration, in Gestalt der oben erwähnten Beamtenkonferenz, zufallen. Ausschlaggebend werden hier Charakter des Gefangenen, Rezidiv, Führung und Art des Verbrechens sein. Das von Prof. Neureiter gegründete kriminal-biologische Kabinet wird der Gefängnisadministration bei Lösung dieser Frage helfend zur Seite stehen.

Die als unverbesserlich erkannten Verbrecher werden in isolierten Abteilungen bei strengem Regime gehalten werden, doch der progressive Gedanke wird auch hier nicht ganz fehlen, in besonderen Fällen kann sogar die vorläufige Entlassung zugelassen werden.

Wir sehen also, dass das Stufensystem — dieses neue und starke Rüstzeug im Kampfe mit dem Verbrechen — bei uns noch im Werden ist. Die Anregung zu einer Strafvollzugsreform ist aber schon da und es ist zu hoffen, dass auch in unseren Gefängnissen bald die sittliche Hebung der Gefangenen durch progressiv steigernde Vergünstigungen und Erleichterungen erstrebt werden wird und ich schliesse mit den Worten des Leiters des bayrischen Gefängniswesens Ministerialrats Richard Degens, dass die früher so hermetisch abgeschlossenen Gefängnistore sich öffnen müssen, „Luft und Licht strömt durch die sonst so düsteren Hallen, in das

trostlose Einerlei des Gefängnislebens leuchtet zuweilen ein Schimmer von Hoffung und Freude, jener unentbehrlichen Begleiter des Menschen auf seinem Lebenswege, und eine auf Besserung und Erziehung bedachte Behandlung lichtet die Atmosphäre der Öde und des stumpfen Dahinbrütens."

Literatur.

1) Krohne. „Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart Enke 1889.
2) N. Kriegsmann: „Einführung in die Gefängniskunde" Heidelberg. Winter. 1912.
3) G. Aschaffenburg „Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg. Winter. 1923.
4) K. Schulze und H. Elger „Gefängniskunde" Halle a./S. 1925.
5) K. Hafner und E. Zürcher „Schweizerische Gefängniskunde" Bern 1925.
6) „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts" Allgemeiner Teil IV Band Berlin. Liebmann 1908.
7) K. Engel Der progressive Strafvollzug. Breslau Schletter 1921.
8) E. Ebermayer „Schuld und Gefährlichkeit im Entwurf zu einem italienischen Strafgesetzbuch" Leipzig. 1923.
9) „1903. g. 22. marta Sodu likumi. Otrais izdevums. Tieslietu „Ministrijas sevišķas komisijas sagatavojumā."
10) Krievijas bij. pagaidu valdības noteikumi, kuri Latvijā spēkā. Tiesl. Ministrijas kodifikacijas nodaļas izdevums 1921.
11) Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 23 Juli 1918.
12) Relazione sul progetto preliminare di codice penale italiano. Roma 1921.
13) A. Klein Die Vorschriften in den Gefangenenanstalten der preusischen Justizverwaltung. Berlin Vahlen 1924.
14) F. Neureiter „Zu den biologischen Problemen im Strafvollzuge." Beiträge zur gerichtl. Medizin. Herausgeben von A. Haberda VI Band Wien 1924.
15) T. Viernstein „Der Kriminal-biologische Dienst in bayerischen Strafanstalten" Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1926 1/2 Heft.
16) Bulletin de la Commission penitentiaire internationale. Berne 1925.
17) Congrès pénitentiaire international de Londres 1925. travaux préparatoires.
18) W. Gleispach. „Der IX internationale Gefängniskongress" Monatsschrift f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1926. 3/4 Heft.
19) Gäbler „Begriff des progressiven Strafvollzugs" Blätter f. Gefängniskunde LIV.
20) O. Weisenrieder, „Zur Geschichte des Besserungsgedankens im Vollzug der neuzeitlichen Freiheitsstrafe" Bl. f. Gef-kunde LVI.
21) E. Hacker „Die Individualisierung beim Vollzug der Gefängnisstrafen" Bl. f. Gef. LIII.
22) O. Hintrager „Amerikanisches Gefängnis und Strafenwesen. Tübingen Mohr 1900.
23) G. Jakobi und F. Tromp „Gerichtshilfe für Erwachsene" Halle a/S 1925.
24) M. Liepmann „Die Problematik des „Progressiven Strafvollzugs" Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 1926. Beiheft 1.
25) „Der Stufenstrafvollzug in den bayerischen Strafanstalten" Zusammengestellt i. A. des bayerischen Staatsministeriums der Justiz. München 1926.
26) „Der Strafvollzug in Stufen" Verlag der Hamburgischen Gefangenenanstalten 1926.

RECHTSPRECHUNG.

III.

Vorzugsrecht des Klägers auf die vom Beklagten gemäss § 246 (161[18]) der Z. P. O. deponierte Summe. Entscheidung des Zivildepartements des Appellhofs, mitgeteilt von Appellhofsrichter F. Conradi.

Das Rigasche Bezirksgericht hatte im Urkundenprozess den Wechselschuldner S. verurteilt der Gläubigerin, einer Rigaschen Bank, die Wechselsumme zu zahlen. Der Schuldner beschritt nun den im § 239 (161[11]) der Z. P. O. vorgesehenen Klageweg und auf seine Bitte wurde die Vollstreckung des Urteils aufgeschoben, nachdem er gemäss § 246 (161[18]) der Z. P. O. zur Sicherstellung des Gläubigers die Wechselsumme ins Depositum des Gerichts eingezahlt hatte. Nachdem die Gläubigerin den Prozess im allgemeinen Gerichtsverfahren gewonnen hatte, wandte sie sich an das Gericht mit dem Gesuch, ihr die vom Schuldner deponierte Summe auszuzahlen. Dieses Gesuch wurde aber vom Gericht abschlägig beschieden, da inzwischen andere Gläubiger des S. diese Summe mit Arrest belegt hatten. Auf dem Beschwerdewege gelangte die Sache an den Appellhof, der nun die Frage zu entscheiden hatte, ob die Klägerin ein Vorzugsrecht auf die vom Beklagten deponierte Summe habe oder diese unter alle Gläubiger des S. zu verteilen sei. Diese Frage wurde vom Appellhof aus folgenden Gründen zu Gunsten eines Vorzugsrechts der Bank beantwortet (28. I. 1926, Beschwerde i. Sa. der Forderung der Rigas Tirgotaju Banka Nr. 88-/25):

Auf Grund des § 814[5] der Z. P. O. hat der Gläubiger ein Vorzugsrecht auf die zur Befriedigung seiner Forderung beigetriebene Summe vor allen anderen Gläubigern, die dieses Geld n a c h dessen Deponierung mit Arrest belegt haben.

Der Gesetzgeber hatte bei Erlass dieses Gesetzes (im Jahre 1893) allerdings an die Geldsumme gedacht, die vom Beklagten begetrieben und in die Staatsbank gemäss § 814 P. 3 der Z. P. O. eingezahlt worden ist, wobei der Gesetzgeber davon ausging, dass in diesem Fall dem Kläger ein Vorzugsrecht zu gewähren sei, weil sonst der Beklagte mit Hilfe fiktiver Gläubiger die von ihm beigetriebene und zu Gunsten des Klägers eingezahlte Summe wieder teilweise an sich bringen könnte. Der Appellhof hat nun anerkannt, dass dieses selbe Prinzip anzuwenden sei, falls ein Aufschub der Urteilsvollstreckung gemäss § 246 (161[18]) der Z. P. O. stattgefunden hat. Der Appellhof ging davon aus, dass dem Umstande, dass von letzterem Fall in § 814 P. 3 der Z. P. O. nicht die Rede ist, keine entscheidende Bedeutung beizulegen sei, denn im Jahre **1893**, als das oben erwähnte Gesetz erlassen wurde, konnte der Gesetzgeber natürlich nicht den Urkundenprozess berücksichtigen, der erst im Jahre **1912** eingeführt wurde. Dem Wesen nach sind aber die in §§ 814 P. 3 und 246 (161[18]) angeführten Fälle vollständig analog und wenn diese Gesetze auch nicht völlig miteinander in Einklang gebracht worden sind, so gibt dieser Umstand doch dem Gericht nicht das Recht, in beiden Fällen verschiedene Prinzipien anzuwenden, denn in beiden Fällen ist die Sicherstellung des Gläubigers eine gleich notwendige. Auch beim Aufschub der Vollstreckung gemäss § 246 (161[18]) der Z. P. O. könnte der Beklagte mit Hilfe fiktiver Wechsel etc. einen Teil der Summe zurückbekommen, die er doch nur zur Sicherstellung des Klägers eingezahlt hat.

Aus den angeführten Gründen befand der Appellhof, dass die vom Beklagten deponierte Summe in voller Höhe der Klägerin auszuzahlen sei und dass die übrigen Gläubiger auf diese Summe keinen Anspruch hätten.

IV.

Art. 32, Punkt 7 des Mietgesetzes.

Die Exmission des Mieters weil Hauseigentümer die Räume zur persönlichen Benutzung nötig hat, findet nur statt, wenn Vermieter sie einer adäquaten Benutzung zuführen, resp. sie als Wohnung benutzen will. (Entscheidung des Zivildepartements des Senats vom 29. April 1926. Nr. 235 i. Sa. Alksne u. a. Michelson).

Der Lettl. Senat hatte in seiner Sitzung vom 29. April 1926 u. a. die Frage zu entscheiden, ob ein Wohnungsmieter exmittiert werden könne, falls Vermieter in der Wohnung eine Klinik einrichten wolle. Im vorliegenden Falle hatte das Mietamt die Klage des Prof. Dr. Alksnis und and. gegen den Leiser Michelson abgewiesen, dagegen das Bezirksgericht Beklagten zur Exmission verurteilt, unter der Motivierung, dass das Gesetz hier nur von „Räumen" und nicht von „Wohnungen" spreche, daher einesteils unter persönlicher Benutzung nicht nur die Benutzung zu Wohn-, sondern auch anderen persönlichen Zwecken zu verstehen sei und andernteils der Begriff „persönliche Benutzung" als Gegensatz zum Begriff „Benutzung durch fremde Personen" aufzufassen sei. Der Senat hob dieses Urteil auf und verwies die Sache an die II Instanz zurück. Aus den Entscheidungsgründen ist folgendes zu entnehmen: Der Gegensatz zum Begriff „Notwendigkeit zur persönlichen Benutzung" ist nicht „Notwendigkeit zur Benutzung durch fremde Personen" sondern „Notwendigkeit für den Hauswirten oder dessen Familie zur nicht persönlichen Benutzung." Richtig sei allerdings die Ansicht des Bezirksgerichts, dass unter „persönlicher Benutzung" nicht nur das Wohnen allein verstanden werden muss. Daraus, dass das Gesetz von Räumen im Allgemeinen redet, geht nur hervor, dass der Begriff „persönliche Benutzung" extensiver zu interpretieren sei. Der Gegensatz von „persönlich" und „nicht-persönlich" sei relativ und im Zusammenhang mit der Notwendigkeit zu beurteilen, aus welcher in jedem Einzelfalle der Hauseigentümer die Räume beansprucht. Die beabsichtigte Benutzung der Räume durch den Hauseigentümer muss adäquat der Benutzung derselben durch den Mieter sein. Nur wenn beide auf die Räume aus denselben persönlichen Bedürfnissen Anspruch erheben, hat der Hauswirt ein Vorrecht. Zu beachten ist hierbei auch der sozialpolitische Charakter des Mietgesetzes, das in erster Linie dem Mieter die Wohnung sichern will. Daher fällt das Vorrecht des Hauswirten fort, wenn er auf eine Wohnung zu anderen, als Wohnzwecken Anspruch erhebt. Jedoch kann (von diesem sozialpolitischen Gesichtspunkt aus) der Hauswirt einen Mieter wohl aus Räumen verdrängen, die ersterer als Wohnung nötig hat, letzterer aber anderen Zwecken dienstbar gemacht hat. Daher kann also einerseits der Hauswirt den Mieter aus Räumen, die diesem als Wohnung vermietet sind, nur dann verdrängen, wenn er sie selbst als Wohnung nötig hat, andererseits aber, wenn die Räume dem Mieter nicht als Wohnung, sondern zu anderen Zwecken (Mietgesetz Art. I, Pkt. b—c) vermietet sind, kann der Hauswirt den Mieter nicht nur dann verdrängen, wenn er der Räume als Wohnung, sondern auch wenn er ihrer aus anderen Gründen benötigt. Die beiderseitigen Bedürfnisse müssen also adäquat sein, aber dabei ist trotzdem dem Wohnzwecke der absolute Vorzug einzuräumen. Eine Klinik und eine Wohnung bilden nicht adäquate Notwendigkeiten, selbst wenn die Klinik von einem Universitätsprofessor, der Spezialist für Chirurgie ist, eingerichtet werden soll und daher nicht nur als kommerzielles Unternehmen angesehen werden kann, da sie in der Hauptsache wissenschaftlichen Zwecken dient. Trotzdem kann eine chirurgische Klinik nicht ohne wirtschaftliche Unterlage, und in keinem Falle als Wohngelegenheit gedacht werden.

LITERATUR.

Festgabe für Rudolf Stammler zum 70. Geburtstage.

Herausgegeben von Edgar Tatarin-Tarnheyden. 1926. Verlag Walter de Gruyter & Co., 548 Seiten. Preis Rmk. 28—.

Dem „König der Rechtsphilosophie" sind hier zwölf wissenschaftliche Arbeiten dargebracht, die zu einem Werke vereinigt sind. Und wahrhaft königlich weist Stammler ihnen den Weg. In vollem Lichte erglänzt seine Lehre und bewährt sich auf allen Gebieten rechtlichen Verbindens. Gerade dieses gibt dem Buche einen so eigenen Reiz, dass es im Grunde eine Probe aufs Exempel für die Stammlersche Lehre darstellt, und diese Probe glänzend bestanden wird. Im folgenden sollen daher vorzüglich diejenigen Abhandlungen besprochen werden, die diesen Grundgedanken besonders deutlich zum Ausdruck bringen.

Edgar Tatarin analysiert in seiner Studie „Staat und Recht in ihrem begrifflichen Verhältnis" an der Hand eines Goethe-Wortes in ungemein klarer Darstellung den Stammlerschen Rechtsbegriff. Es folgt eine ausführliche Begriffsbestimmung des Staates, wobei sich dann ergibt, dass Recht und Staat sich zu einander verhalten wie zwei runde Scheiben, die sich mit einem grossen Teil ihres Umkreises decken.

Dem Gedanken des richtigen Rechts, den Stammler in erkenntniskritischem Verfahren überzeugend herausgebildet hat, wird in dem Beitrage von Fritz van Calker der Gedanke der richtigen Politik zur Seite gestellt, einer Politik, die grundsätzlich am Gemeinschaftsgedanken orientiert ist. Es wird in dieser Studie „Das Problem der richtigen Politik" eine wissenschaftlich bestimmbare, allgemeingültige Methode zur Gewinnung solcher politischer Resultate dargestellt, die in dem Gedanken der Vervollkommnung gipfeln. Diese Schrift kann jedem Politiker nur aufs wärmste empfohlen werden. Sie wird ihm in all den mannigfaltigen Fällen des politischen Lebens einen Weg zeigen, wie eine grundsätzlich richtige Lösung zu gewinnen ist.

Eine ganz besonders glänzende Anwendung des von Stammler so prägnant gefassten methodischen Verfahrens bildet die Besprechung „Der neueste Strafgesetzentwurf im Lichte des Richtigen Rechts" von Alexander Graf zu Dohna. Die bunte Mannigfaltigkeit der in diesen Entwurf neu hineingenommenen Ausdrucksformen wird hier auf den einheitlichen Grundgedanken des richtigen Rechts zurückgeführt. Die grossen Vorzüge eines solchen Gesetzes, das den Richter unmittelbar an die Adresse des richtigen Rechts weist, gegenüber einem Gesetze mit starren Paragraphen liegt auf der Hand. Nur so lässt sich die Vielgestaltigkeit des Lebens erfassen und eine gerechte Beurteilung eines jeden einzelnen konkreten Falles ermöglichen. Dem Richter, der ein so elastisch gefasstes Recht anzuwenden berufen ist, kann allerdings die Mühewaltung nicht erspart werden, zuvor den Schritt aus der Technik in die Theorie, aus dem Positivismus in die Philosophie

getan zu haben. Im Sinne Stammlers ist dieser Schritt eine unerlässliche Notwendigkeit für einen jeden Juristen.

Dieses gilt auch für einen jeden, der ein so volkstümlich abgefasstes Gesetzbuch wie das Schweizerische Zivilgesetzbuch anwendet, denn auch dieses setzt philosophisch-methodische Bildung voraus. Dieser Gedanke tritt deutlich in den Ausführungen von Hans Reichel „Zu den Einleitungsartikeln des Schweizerischen Zivilgesetzbuches" zu Tage. Wenn im Z. G. B. in Art. 1 dem Richter befohlen wird, mangels Anhalt im positiven Recht nach der Regel zu entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde, wenn in Art. 2 jedermann nach „Treu und Glauben" zu handeln hat, wenn in Art. 4 auf „wichtige Gründe" und auf eine Entscheidung „nach Recht und Billigkeit" verwiesen wird, so ergibt sich der Gesetzeszweck nicht eindeutig aus den angezogenen Artikeln selbst, sonder der Ausleger muss eine höhere Warte erklimmen: er muss das einzelne Gesetz aus dem Zweck der Rechtsordnung überhaupt interpretieren, und dazu bedarf er der Klarstellung letzter Richtpunkte in philosophischer Besinnung, dazu bedarf er einer Auslegung im Sinne des richtigen Rechts.[1])

Diese notwendige philosophische Durchbildung des Einzelnen kann ganz besonders durch kollegiale Zusammensetzung des Gerichts, der Verwaltung und der Gesetzgebungsgewalt gefördert werden, worauf Franz Haymann in seinem Aufsatze „Die Mehrheitsentscheidung. Ihr Sinn und ihre Schranke" hinweist. Dabei kommt er zum Ergebnis, dass jegliche Verbindung von Menschen in der Anerkennung eines letzten richtunggebenden Gesetzes für alles menschliche Handeln wurzelt, und dass daher der Grundgedanke aller Mehrheitsentscheidung in dem ehrlichen Ringen aller Stimmberechtigten um die letzte Idee liegt, welche die rechte Gemeinschaft überall erst begründet.

Ausser den erwähnten Arbeiten sind in der Stammler-Festschrift noch folgende enthalten: „Zur Reform des Rechts der unehelichen Kinder" von Theodor Kipp. „Die Idee des Naturrechts" von Alfred Manigk und „Über die Idee (das regulative Prinzip)" von C. A. Emge. Ferner drei Arbeiten mit stark nationalökonomischem Einschlage. „Die Wert- und Preislehre in nationalökonomischer und juristischer Betrachtungsweise" von Karl Diehl, „Gegenstand und Aufgabe der Nationalökonomie" von Albert Hesse und „Recht und Wirtschaft in ihrer Bedeutung für die Ausbildung der Juristen, Nationalökonomen und Techniker" von Ernst Heymann. Eine ungemein anschauliche und tiefschürfende Studie zur Dämonologie des Mittelalters und der neueren Zeit ist die Arbeit von Hans Fehr „Gottesurteil und Folter". Die einzelnen Arbeiten sind auch im Sonderdruck erschienen.

B. von Klot.

---

[1]) Dass auch bei uns ein jeder Jurist ein Stück Philosoph sein muss, darauf ist in Art. XVI. der Einführung zum Provinzialrecht ausdrücklich hingewiesen, denn der Hinweis auf die „Absicht des Gesetzes" bedeutet nichts anderes, als dass eine grundsätzlich richtige Entscheidung anzustreben ist, die nur in einem streng methodischen Verfahren zu gewinnen ist. Vergl. auch Zivilprozess § 11 der Ausgabe von 1923.

F. Conradi und A. Walter, „Izvilkumi no Latvijas Senata civilā kasacijas departamenta spriedumiem."

(Auszüge aus den Entscheidungen des Zivilkassationsdepartements des lettl. Senats; lettisch; Riga 1926 im Selbstverlage der Verfasser.)

Einem längst fühlbaren Bedürfnis entsprechend, haben sich Appelhofsrichter F. Conradi und Bezirksrichter A. Walter der mühevollen Aufgabe unterzogen, die lettländische Senatspraxis in Form von Auszügen aus den bis zum Juli 1926 gefällten Senatsentscheidungen des Zivilkassationsdepartements der Allgemeinheit bekanntzugeben. Der Mangel einer solchen Veröffentlichung der vom Senat als oberster Justizinstanz geübten einheitlichen Gesetzesinterpretation bedeutete bisher für das Rechtsleben eine unleugbare Unsicherheit, die infolge der Inkongruenz der Praxis in den einzelnen Gerichten hervorgerufen worden war. Da eine offizielle Publikation der Senatsentscheidungen erst mit der zweiten Hälfte des vorigen Jahres in die Wege geleitet worden ist, so ist es besonders lebhaft zu begrüssen, dass die Herausgeber sich an die schwierige und umfangreiche Aufgabe gemacht haben, das im Laufe von 7 Jahren erschienene Material zu sammeln, zu schichten und zu bearbeiten.

Der erste Teil der „Auszüge" ist bereits im Jahre 1925 erschienen; die vorliegende, diesmal in guter Druckausführung erschienene I. Fortsetzung enthält das seither erschienene und das im ersten Teil unberücksichtigt gebliebene Material, versehen mit einem alfabetischen Sachregister für beide Teile. Die Schichtung des Materials ist in Anlehnung an die einzelnen Gesetzbücher und Verordnungen erfolgt und zwar in Form von Interpretationen zu den laufenden Gesetzesparagraphen. Den breitesten Rahmen nehmen inhaltlich naturgemäss das allgemeine Privatrecht und der Zivilprozess ein, aber auch eine beträchtliche Reihe von anderen Gesetzen, so das Miet- und das Ehegesetz, hat eine breite Berücksichtigung gefunden.

Sowohl die Anordnung des Stoffes als auch das wertvolle alfabetische Sachregister geben die Möglichkeit, mit Leichtigkeit und Sicherheit die gesuchte Antwort auf die einzelnen Fragen der bestehenden Senatspraxis zu finden und daher werden die „Auszüge" wohl zum eisernen Bestande in den Bibliotheken der Berufsjuristen gehören und seien wärmstens auch ausserberuflichen Interessenten empfohlen.

Walter Freymann.

Tieslietu Ministrijas Vēstnesis (Journal des Justizministeriums).

Das zehnte Heft des 7. Jahrgangs ist soeben erschienen und bringt einen Aufsatz von W. Bukovsky über Systeme des ehelichen Güterrechts, die Fortsetzung einer Arbeit von A. Būmanis über die rechtliche Lage des unehelichen Kindes und dessen Mutter, und die Fortsetzung eines strafrechtlichen Aufsatzes über die Beleidigung, gezeichnet K. V.

Im Anhang wird der Abdruck der Entscheidungen des Administrativen Departements des Senats für das Jahr 1925 fortgesetzt, u. a. bringt dieses Heft auch eine Entscheidung in Sachen des Mitauschen „Grossen Klubs".

Die juristische Literatur der Sowjet-Union.

Unter diesem Titel ist im Verlage von R. L. Prager-Berlin NW. 7 — 1926 ein Ergänzungsheft der „Bio-Bibliographischen Beiträge zur Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaften" im Umfange von etwa 7 Druckbogen erschienen, herausgegeben von Prof. Dr. E. Kelmann (Kiew) und Rechtsanwalt Dr. M. Freund (Berlin).

Das Werk stellt sich, wie aus dem Vorwort zu ersehen ist, zur Aufgabe einerseits „die Grundlinien des Sowjetrechts anzudeuten und andererseits die Entwicklung der juristischen Literatur in der Sowjet-Union vor Augen zu führen." Dieses letztere Thema behandelt das Eingangskapitel des Buches (von E. Kelmann), ein zweites Kapitel, von Dr. H. Freund verfasst, gibt einen Überblick über die in Deutschland erschienene Literatur über Sowjetrecht. Darauf kommt der bibliographische Teil des Buches, nach Rechtsdisziplinen geordnet (Allgemeine Rechts- und Staatstheorie, Straf- und Strafprozessrecht, Agrarrecht, Industrie- und Handelsrecht, Arbeitsrecht, Zivil- und Zivilprozessrecht, Staatsrecht und internationales öffentliches und Privatrecht). Dem Bücherverzeichnisse für jede der erwähnten Disziplinen gehen orientierende Aufsätze voraus, die die Leser über die Eigentümlichkeit und die Grundideen der jungen sowjetistischen Rechtsschöpfung aufklären sollen. Wenn über das Sowjetrecht ausserhalb der Sowjet-Union, — wie im Vorwort mit Bedauern konstatiert wird, — allerdings dazwischen mit dem Zweck geschrieben wird „um zu verurteilen," so muss andererseits festgestellt werden, dass die oben erwähnten Aufsätze die ausgesprochene Tendenz haben die von der Rechtsordnung im übrigen Europa so sehr abweichenden Einrichtungen des Sowjetrechts in Schutz zu nehmen und sie als nachahmenswerte Errungenschaften der Nachkriegszeit hinzustellen. Wenn man in Betracht zieht, dass die Autoren dieser Aufsätze durchgängig in Sowjetrussland gegenwärtig lebende Professore und Dozenten sowjetrussischer Hochschulen sind, so ist eine solche Stellungnahme nicht zu verwundern. Dieser Teil des besprochenen Werkes kann daher leicht unbefangenen Lesern ein falsches Bild vom Sowjetrecht geben und ist daher mit Vorsicht aufzunehmen. Wertvoller ist der rein bibliographische Teil. Er giebt einen ziemlich vollständigen Überblick über die juristische Literatur Sowjetrusslands, unter den Autoren der in den Verzeichnissen angegebenen Bücher und Schriften finden wir sowohl Namen bekannter kommunistischer Politiker, wie W. Lenin (mit 17 Titeln), L. Trotzki, G. Plechanow (20 Titel), P. Stutschka (11 Titel), N. Krylenko u. and., als auch solche früherer russischer bekannter Gelehrter und juristischer Schriftsteller, wie M. Reisner, A. Goichbarg, Prof. M. Gernet, J. Kantorowitsch, Prof. A. Shishilenko, Prof. W. Gordon und A. Koni. Sehr ungleich ist die Zahl der angegebenen Werke in den einzelnen Rechtsdisziplinen; für das Staatsrecht z. Beisp. sind es 157, für Zivilrecht und Handelsrecht, einschliesslich des Prozessrechts- 146, Strafrecht- und Prozess — 111, aber Arbeitsrecht blos 28 und Agrarrecht — 16 Titel, und das in der „Republik der Arbeiter und Bauern."

Zu bedauern ist, dass die Titel der Bücher, Zeitschriften, und sonstigen Schriften, die beinahe ausschliesslich in russischer Sprache verfasst sind, nur in deutschen Übersetzung angegeben werden. Dadurch wird der Bezug der einschlägigen Werke erschwert; für die des Russischen mächtigen Interessenten ist die Übersetzung nicht nötig und die Anderen kommen doch eigentlich überhaupt nicht in Betracht, da nur die allerwenigsten der genannten Arbeiten in andere Sprachen übersetzt sind.

R. v. Freymann.

Verantwortlicher Redakteur: vereid. Rechtsanwalt B. Berent.
Buchdruckerei J. Peterson, Riga, Kr. Baronstr. 20/22.

I. JAHRGANG 1926/27 3. HEFT

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben
vom
Deutschen Juristen-Verein in Riga.

INHALT:

Seite

Baron B. DÜSTERLOH — Einige Worte über das Wesen der Kodifikation und deren Geschichte 145
R. von FREYMANN — Rechtsprechung in Sowjetrussland 151
F. CONRADI — Vorschläge zur Reform des Zivilprozesses 168
W. FREYMANN — Das Nutzungseigentum 174
H. STEGMAN — Die lettländische Gesetzgebung im zweiten Halbjahr 1926. 181
L. BODE — Der Entwurf des neuen Lettländischen Strafgesetzbuches 192
Rechtsprechung 199
Literatur 203

RIGA, Mai 1927.

VERLAG DER BUCHHANDLUNG G. LÖFFLER
KAUFSTRASSE 1.

Preis des Heftes Ls 3 (Rmk. 2.50). Jahresabonnement (4 Hefte) Ls 10

RIGASCHE ZEITSCHRIFT
FÜR
RECHTSWISSENSCHAFT
Herausgegeben vom
DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA
REDAKTION: WALLSTRASSE Nr. 2, W. 20, RIGA

I. JAHRGANG 1926/27 3. HEFT

Einige Worte über das Wesen der Kodifikation und deren Geschichte.

Von Baron B. Düsterloh, Chef der Kodifikationsabteilung.

Die russische Gesetzgebung und juridische Literatur der letzten 35 Jahre vor der Revolution (1882—1917) hat das Wort Kodifikation stets in einem ganz speziellen Sinne gebraucht, welcher von der landläufigen Auffassung dieses Ausdrucks, wie wir denselben etwa in einem beliebigen Konversationslexikon definiert finden, wesentlich abweicht. Während allgemein unter diesem, vom lateinischen „codex" abgeleiteten Terminus die Tätigkeit desjenigen Staatsorgans verstanden wird, dessen Aufgabe die Konstituierung neuer Rechtsnormen ist, welche als „Gesetze" das Verhältnis der Bürger zueinander und zur Staatsgewalt regeln, — in welchem Sinne wir von einem Kriminalcodex, Civilcodex Handelscodex, Disziplinarcodex und dergl. reden, — hat die „Kodifikation" in ihrer oben erwähnten speziellen Bedeutung es ausschliesslich mit bereits edierten Gesetzen zu tun, indem sie sämtliche zu Recht bestehende Normen nach bestimmten Rechtsgebieten gruppiert und in der Weise miteinander textlich in Einklang bringt und zusammenstellt, dass aus den früher herausgegebenen Gesetzen alles dasjenige ausgemerzt wird, was durch spätere Erlasse als hinfällig geworden erachtet werden muss, auch wenn der Gesetzgeber solches nicht in jedem einzelnen Falle expressis verbis ausgesprochen hat. Das Ergebnis dieser Kodifizierung unterliegt nicht der Bestätigung des Gesetzgebers und die kodifizierten Artikel besitzen — wie das vom ehemaligen Russischen Senat mehrfach erläutert worden ist — nur solange verbindliche Kraft, bis sich nicht eine textliche Un-

richtigkeit, ein sog. Kodifikationsfehler herausstellt, d. h. eine inhaltliche Nichtübereinstimmung des betr. Artikels der Kodifikationsausgabe mit den Rechtsquellen, auf welchen er beruht oder auf Grund derer er hätte verändert werden müssen. Somit unterscheidet sich ein kodifizierter Artikel vom ursprünglichen Gesetzesparagraphen wesentlich dadurch, dass letzterem in jedem Falle Rechtskraft zusteht und er auf seine Richtigkeit hin nicht beanstandet werden kann (quamvis dura lex, sed lex). —

Eine „Kodifikation" im oben dargelegten Sinne gab es im alten Russland schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, doch hat sich dieser Ausdruck in der Gesetzgebung erst bedeutend später eingebürgert. Der bekannte und noch bei uns in Lettland teilweise noch zu Recht bestehende „Сводъ законовъ" ist ein in grossem Styl angelegtes Kodifikationswerk. Im Manifest vom 31. Januar 1833 (Gesetzsammlung Nr. 5947) über die Publikation dieser Ausgabe ist direkt darauf hingewiesen (§ 4), dass sie an den bestehenden Gesetzen inhaltlich nichts ändere, sondern diese bloss systematisch ordne und zusammenfasse. Eine ähnliche Erläuterung findet sich dann nochmals im Reichsratsbeschluss vom 12. Dezember 1834 (Gesetzsammlung Nr. 7654) über die Gebrauchsweise des Сводъ Законовъ wo u. a. (Abt. VIII) gesagt ist, dass dieses Buch keinerlei neue Bestimmungen enthalte, sondern einzig und allein eine systematische Kompilation der schon bestehenden Gesetze darstelle. Es ist also die Kodifikation, mit der wir es hier zu tun haben, eine Inkorporation.

Wenngleich die mit Kodifikationsarbeiten betraute Staatsinstitution in Russland schon seit dem Jahre 1826 bestand und im Laufe der langen Jahre (bis 1917) eine umfangreiche Tätigkeit entwickelt hat, welcher in mehrfachen Gesamtausgaben und zahlreichen Editionen einzelner Bände (resp. deren Teile) des Сводъ Законовъ ein reiches historisches Denkmal gesetzt ist, so findet sich doch in den russischen Gesetzen über die Kodifikation keine genaue Definition dieses Begriffs und ist eine solche erstmalig im Gesetz vom 30. März 1926 über die lettländische Kodifikationsabteilung anzutreffen, wobei sich die vom Landtage gegebene Definition völlig mit derjenigen Auffassung deckt, wie wir sie eingangs gekennzeichnet haben. Art. 1. des erwähnten Gesetzes besagt, dass die Aufgabe dieser Abteilung, — ausser der technischen Begutachtung von Gesetzvorlagen und vom Ministerkabinett zu erlassender Bestimmungen und Instruktionen, sowie der Herausgabe der Gesetz-

sammlung (Likumu un Ministru kabineta noteikumu krājums) — darin bestehe die Gesetze zu kodifizieren und fügt dann erklärend hinzu: „d. h. das gesetzgebende Material nach seinen einzelnen Rechtsgebieten zu systematisieren und offizielle Ausgaben von Gesetzbüchern zusammenzustellen, in welchen der Text früher erlassener Gesetze mit später veröffentlichten legislativen Akten in Einklang gebracht ist ohne das Wesen (d. Inhalt) derselben zu tangieren."

Aus dieser Definition geht klar hervor, dass die Kodifikaton keine gesetzgeberische Tätigkeit ist, sondern mit bereits bestehenden Rechtsnormen operiert und an deren Inhalt gebunden ist. — Dies Moment muss zur richtigen Beurteilung von Kodifikationsausgaben stets im Auge behalten werden. Der Kodifikator hat nicht das Recht am Wesen der zu inkorporierenden Gesetze etwas zu ändern, diesen etwas hinzuzufügen oder irgend welche Streichungen vorzunehmen, sofern er diese Aktionen nicht durch Zitate, d. h. Hinweise auf entsprechende neuere Gesetze rechtfertigen kann, welche unter jedem kodifizierten Artikel den historischen Werdegang desselben veranschaulichen und somit eine Nachprüfung der Richtigkeit stattgefundener Kodifikation ermöglichen. Doch ist dem Kodifikator stets das Recht der gesetzgebenden Initiative zugestanden worden, was auch notwendig ist, da sich bei der Kopulierung zeitlich getrennter Rechtsnormen oft solche Schwierigkeiten inhaltlicher oder auch nur rein technisch-terminologischer Art herausstellen, deren Beseitigung die Kompetenzen der Kodifikationsinstitution überschreiten würde und trotzdem im Interesse einer sinngemässen und systematischen Inkorporation unvermeidlich ist. — Da sowohl die temporären Bestimmungen des lettländischen Ministerkabinetts vom 25. Oktober 1920 über die anfangs beim Justizministerium kreierte Kodifikationsabteilung, als auch das jene Bestimmungen ersetzende Gesetz vom 30. März 1926 über die gleichnamige Abteilung beim Landtage im Grossen und Ganzen als eine Rezeption aus dem russischen Recht anzusprechen ist, so sind vielleicht einige Worte über die geschichtliche Entwicklung der Kodifikation im ehemaligen Zarenreich am Platze.

Druch allerhöchsten Befehl vom 31. Januar 1826 (Gesetzsammlung Nr. 114) übertrug Kaiser Nikolaus I. der damaligen II. Abteilung der Kaiserlichen Kanzlei die bereits früher von einer besonderen Kommission begonnene Systematisierung des überaus umfangreichen, aber in völlig chaotischem Zustande befindlichen gesetzgebenden Materials, und zwar die Scheidung der z. Z. rechtskräftigen Normen von den bereits ausser

Kraft gesetzten und die Einverleibung (Inkorporation) der ersteren in 15 einzelne nach Rechtsgebieten gesonderte Bände (Томы) deren Gesamtheit bei ihrer erstmaligen Edition im Jahre 1832 die Bezeichnung „Сводъ Законовъ Россійской Имперіи" erhielt. — Wie das Wort „Сводъ" (Zusammenfassung) zeigt, war diese Ausgabe, die unter Leitung des damaligen Oberdirigierenden der II. Abteilung Speranski und seines ersten Mitarbeiters Balugianski erfolgte, kein legislativer Akt, sondern ein kodifikatorisches Elaborat, welches in den Jahren 1842 und 1857 gleichzeitige Neuausgaben sämtlicher 15 Bände erhielt, die dann später immer nur einzeln umredigiert resp. durch sog. Fortsetzungen ergänzt wurden. — Im Jahre 1892 kam noch ein 16-ter Band hinzu, welcher der Gerichtsverfassung und Prozessordnung gewidmet war. Die obenerwähnte II. Abteilung der Kaiserlichen Kanzlei war eine ganz selbständige Institution, der Oberdirigierende derselben genoss die Rechte eines Ressortchefs und war befugt sich an den Sitzungen des Ministerkomitées zu beteiligen und in allen Fragen kodifikationeller Art mit Berichten und Vorschlägen an S. Majestät zu wenden.

Durch Kaiserlichen Erlass vom 23. Januar 1882 (Gesetzsammlung Nr. 621), in welchem auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, einen gewissen Konnex zwischen Kodifikation und Legislative herzustellen, um ersterer auch die Möglichkeit einer Einsichtnahme in die Motive des Gesetzgebers zu gewährleisten, was oft unerlässliche Vorbedingung einer richtigen Einstellung zur Gesetzesinkorporation ist, — erfolgte die Umwandlung der bisherigen II. Abteilung der Kaiserlichen Kanzlei in die „Kodifikationsabteilung beim Reichsrat" — der damaligen gesetzgebenden Institution. Der Chef dieser, dem Wesen nach gleichartigen Behörde, behielt die Rechte des früheren Oberdirigierenden der II. Abteilung und wurden durch ein am 5. November 1885 bestätigtes Reichratsgutachten (Gesetzsammlung Nr. 3261) nähere Bestimmungen über den Umfang und Modus der dieser neubenannten Abteilung auferlegten Kodifikationsarbeiten festgesetzt. Der Leiter derselben war gleichzeitig Reichsratsmitglied, wodurch der notwendige bisher fehlende organische Zusammenhang mit der Legislative geschaffen war, was auf den weiteren Gang der Kodifikation in günstigem Sinne einwirkte.

Dieser Zusammenhang gestaltete sich noch enger, nachdem durch Reichsratsgutachten vom 27. Dezember 1893 (Gesetzsammlung Nr. 10212 die Kodifikationsabteilung zu einem integrierenden Bestandteil der Reichskanzlei reorganisiert worden war, wobei dem Reichssekretären in Kodifikationsangelegenheiten die Kompetenzen des früheren

Oberdirigierenden verliehen wurden und er als solcher auch das Recht der gesetzgebenden Initiative genoss. —

Durch den erwähnten Reichsratsbeschluss (vom 27. Dezember 1893) wurde der jetzt in „Отдѣленіе Свода Законовъ" umbenannten Institution, ausser der Kodifizierung der Gesetze und der Herausgabe der vollen Gesetzsammlung (Полное Собраніе Законовъ), auch noch die vorherige Begutachtung aller der Legislative einzureichenden Projekte auferlegt, und zwar nicht dem Wesen oder der Zweckmässigkeit nach, sondern bloss vom Standpunkte der Kodifikation, d. h. die Gutachten betrafen die Klärung des Verhältnisses der projektierten Massnahmen zur bestehenden Gesetzgebung, sowie die technisch-juristische Seite der Sache. — Das in Rede stehenden Gesetz vom 27. Dezember 1892 blieb ca. 24 Jahre fast unverändert in Kraft und brachte auch die im Jahre 1906 erfolgte Kreierung der Reichsduma keine wesentliche Veränderung in die Tätigkeit der Kodifikation. Dieses Vierteljahrhundert kann wohl mit einem gewissen Recht als Blütezeit der Kodifikation angesehen werden, viele bekannte Spezialisten mit reichen theoretischen Kenntnissen und langjährigen praktischen Erfahrungen waren in der Kodifikation tätig und haben in diesem Zeitraum fast alle Bände des Сводъ Законовъ eine oder mehrere Neuausgaben erhalten. Die letzten, den ganzen Сводъ umfassenden Arbeiten bilden die Fortsetzungen der Jahre 1912, 1913 und 1914, doch sind auch noch während des nachfolgenden Triennium (1915—1917) einzelne Teile desselben in neuer Auflage erschienen.

Durch Beschluss der temporären Regierung vom 19. September 1917 wurde die Kodifikationsinstitution, nachdem der Reichsrat kurz vorher aufgehoben worden war, zeitweilig dem Senat angegliedert (Кодификаціонный Отд. при Правит. Сенатѣ) doch war es ihr nicht vergönnt ihre bereits 90 jährige Tätigkeit noch weiter fortzusetzen, da die Bolschewisten Anfang 1918 gleichzeitig mit dem Senat auch diese Institution liquidierten.

Nachdem Ende 1918 die lettländische Republik entstanden war und der damalige Volksrat durch seinen Beschluss vom 5. Dezember 1919 die russischen Gesetze, soweit diese bis zum 24. Oktober 1917 sich auf unser gegenwärtiges Staatsterritorium erstreckt hatten, auch für die Zukunft in Kraft belassen hatte, wurde im Jahre 1920 im Bestande des Justizministeriums eine besondere Kodifikationsabteilung gegründet, welche unlängst, und zwar durch das Gesetz vom 30. März 1926 dem Landtage angegliedert worden ist und deren Aufgaben im Grossen und Ganzen den Funktionen der ehemaligen russischen gleichnami-

gen Institution entsprechen. — Doch muss hier gesagt werden, dass sich die Arbeit der hiesigen Kodifikationsabteilung unter bedeutend ungünstigeren und schwereren Umständen vollzieht, als wie solches im alten Russland der Fall war. — Die mangelnde Stabilität der bisherigen Gesetzgebung, insbesondere der in den ersten Jahren (1919—1922) vom Ministerkabinett in bedeutender Anzahl herausgegebenen Bestimmungen, welche sich gegenwärtig zum grossen Teil in Umarbeitung befinden und somit kein geeignetes Material für die Kodifikation abgeben, der geringe Personalbestand der Abteilung, die starke Inanspruchnahme desselben durch die Begutachtung sämtlicher an das Ministerkabinett gelangender Projekte, die noch nicht genügend gefestigte lettische juridische Terminologie und noch manche andere Gründe stehen hemmend entgegen und ermöglichen eine Kodifikation der Gesetze nur in sehr bescheidenen Grenzen. — Hier muss auch erwähnt werden, dass die russischen Statuten über das Gerichtswesen so ziemlich das einzige Rechtsgebiet sind, auf welchem, abgesehen von mehrfachen kleineren Novellen, keine umfassenderen Reorganisationsarbeiten im Gange sind, wie das inbezug auf die meisten anderen Rechtszweige (Zivilrecht, Kriminalrecht, städtische Selbstverwaltung, Staatsdienst, Zoll, Schulwesen, Steuern, soziale Fürsorge etc.) der Fall ist, wo die entsprechenden Projekte zum grossen Teil das Ministerkabinett schon passiert haben und im Landtage ihrer Erledigung harren. — Daher hat sich denn auch die bisherige lettländische Kodifikation, — ausser einer Neuausgabe der z. Z. geltenden Bestimmungen über Arbeiterversicherung für den Krankheitsfall und der ehemaligen russischen Wechselordnung, — in erster Linie der im XVI. Bande des Свод Законов konzentrierten Prozessordnung gewidmet. — So erschienen in den Jahren 1922/23 Teilausgaben der Kriminal- und Zivilprozessordnung (über das Verfahren in den Friedensgerichten), welchen dann im Jahre 1924 eine kodifikationelle Umarbeitung der allgemeinen Gerichtsverfassung (Tiesu iekārtas likumi) und des Statuts über die in ihrer Kompetenz wesentlich eingeschränkten Gemeindegerichte (Pagasttiesu likumi) nachfolgte.

Das Jahr 1926 brachte sodann die gesamte Kriminalprozessordnung in neukodifizierter Auflage, welche sowohl die obenerwähnte Teilausgabe von 1922 als auch den bisher noch offiziellen russischen Text von 1914 in vollem Umfange ersetzt.

Gegenwärtig ist die Kodifikationsabteilung mit der Abfassung eines Handbuches der lettländischen Gesetzgebung beschäftigt, welches in der zweiten Hälfte dieses Jahres erscheinen soll

und zu jedem Titel der in der Gesetzsammlung (Likumu krājums) von 1919—1927 aufgenommenen legislativen Akte und vom Ministerkabinett erlassenen Verordnungen alle späteren Abänderungen und Ergänzungen der betreffenden Artikel in der z. Z. giltigen Fassung reproduziert, wodurch die bei Anwendung der einzelnen Gesetze aufsteigende Frage, ob nicht der in Rede stehende Artikel durch spätere Novellen modifiziert oder aufgehoben worden ist, sofort die entsprechende Beantwortung findet und ein längeres Suchen und Nachschlagen vermieden werden kann. Dieses Handbuch soll auch ein Verzeichnis der z. Z. rechtskräftigen und nach den einzelnen Rechtsgebieten gesonderten Gesetze enthalten.

Gleichzeitig mit der eben erwähnten Arbeit ist auch eine neue Kodifikationsausgabe der Zivilprozessordnung in Vorbereitung, deren Realisierung jedoch erst nach Regelung einiger blos auf legislativem Wege zu entscheidender Fragen möglich ist. Dieses letztere Buch wird daher voraussichtlich erst um die Jahreswende im Druck erscheinen können und sowohl die russische Ausgabe von 1914, als auch die Teilausgabe vom Jahre 1923 in sich vereinigen.

Rechtsprechung in Sowjetrussland.

Vortrag, gehalten im Deutschen Juristenverein in Riga am 18. Mai 1926.

Von

Senator R. von Freymann.

Kaum hatten sich die Wellen der russischen Oktoberrevolution gelegt, so begann man schon in den Zeitungen der verschiedensten Kulturländer und zum Teil in deren Parlamenten die Frage der Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit Sowjetrussland zu behandeln. Diese Frage ist seitdem nicht von der Tagesordnung der öffentlichen Besprechung abgesetzt worden. Hierbei verlauten die heterogensten Ansichten, die aber meist, sie mögen die aufgeworfene Frage mit „ja" oder mit „nein" beantworten, von einer absoluten Unkenntnis der gegenwärtigen Verhältnisse in diesem unglücklichen Lande zeugen. Die einen stellen sich noch eben das Reich der Herrschaft der Arbeiter und Bauern als ein vollständiges Chaos vor, in dem niemand seines Lebens und Eigentums sicher ist, die anderen glauben, dass die Zeit der wirtschaftlichen kommunistischen Experimente vorüber ist, dass Russland durch die „Nep", die sogenannte „neue" Wirtschaftspolitik, wieder vollständig in die alten Bahnen getreten ist und sich auf dem besten Wege

dazu befindet wieder ein Kulturstaat im europäischen Sinne zu werden. Es soll hier nicht versucht werden diese Frage in ihrem vollen Umfange zu lösen; bloss auf eine ihrer Seiten soll aufmerksam gemacht werden, die aber, scheint uns, wohl geeignet ist bei der Entscheidung der Frage über die Anknüpfung von Handelsbeziehungen eine bedeutende Rolle zu spielen.

Der Handel ist nebst der Industrie vielleicht diejenige Form der wirtschaftlichen Wechselbeziehungen der Menschen, die am ehesten zu Rechtsstreitigkeiten führt; daher kann es demjenigen, welcher mit einem Lande oder in ihm Handel treiben will, der gewillt ist ihm seine Kapitalien anzuvertrauen und ihm oder dessen Bürgern gegenüber Verpflichtungen einzugehen, nicht gleichgültig sein, welche Rechtsbegriffe dort herrschen und ob die Rechtsprechung eine gerechte und den Grundprinzipien seiner eigenen Anschauungen über Recht und Unrecht entsprechende Entscheidung entstehender Rechtsstreitigkeiten gewährleistet. Wenn man von dieser Seite aus die gegenwärtigen Verhältnisse in Sowjetrussland betrachtet, so muss man sich wohl sagen, dass dort so manches wesentlich anders ist, als in den bourgeoisen Ländern Europas oder anderer Weltteile.

Auch auf dem Gebiete der Strafrechtspflege ist dieses der Fall. Der seinerzeit in Moskau verhandelte sog. Prozess der drei deutschen Studenten Wolsch, Kindermann und Dittmar hat die ganze zivilisierte Welt erregt und mit Abscheu gegen die dabei inszenierte Justizkomödie erfüllt. Ein derartiger, allen Prinzipien der modernen Rechtsprechung Hohn sprechender Cynismus wäre, so glaubte man allgemein, selbst im Lande der unbegrenzten Möglichkeiten nicht möglich gewesen. Eine solche Auffassung lässt sich durch die herrschende Unkenntnis der leitenden Prinzipien der Rechtspflege in Sowjetrussland erklären.

Tatsächlich werden dort Kriminalprozesse mit politischem Einschlag stets in derselben Weise, wie der Prozess gegen Kindermann, Wolsch und Dittmar durchgeführt und dieser Prozess hat nur deshalb die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gelenkt, weil es sich hier um Ausländer, um deutsche Bürger handelte, für deren Schicksal man sich natürlich lebhaft interressierte. Dabei ist in der Presse der verschiedensten Länder die Meinung verlautbart worden, dass der Zweck der öffentlichen Anklage und Verurteilung der drei jungen Leute der gewesen sei, Material zu einem bevorstehenden Austausch gegen die im Leipziger Kommunistenprozess verurteilten Sowjetbürger zu beschaffen. Man hat sich darin nicht getäuscht: die gefällten Todesurteile waren von vorne herein nicht ernst

gemeint; der erwartete Austausch hat denn auch bereits stattgefunden; wie die Zeitungen berichteten, haben Wolsch, Kindermann und mit ihnen noch eine Reihe anderer, in Russland internierter Reichsdeutscher am 16 September 1926 das Gebiet der SSSR verlassen. Am gleichen Tage haben die Sowjetbürger Skoblewski, Lossin und Osol das deutsche Reichsgebiet verlassen. Diese Methode ist wiederholt von der Sowjetjustiz den Randstaaten Estland, Lettland und Polen gegenüber angewandt worden. Ein richtiges Verständnis des Geschehenen kann man aber blos dann gewinnen, wenn man sich die leitenden Prinzipien der Rechtsprechung im heutigen Russland vergegenwärtigt, die von den in den übrigen zivilisierten Ländern geltenden grundsätzlich verschieden sind. Man wird dabei zu dem unerwarteten Schlusse kommen müssen, dass auch in dem berüchtigten Moskauer Studentenprozess alles so kommen musste, wie es gekommen ist, und dass die dabei handelnden Personen: Richter, Staatsanwalt und Verteidiger, sowie Zeugen, vom Standpunkte der Sowetjustiz aus blos ihre Pflicht taten, indem sie bei der Verhandlung der Sache Methoden, und Praktiken anwandten, welche überall sonstwo mit Recht als verpönt gelten.

Die Zeiten, wo es in Sowjetrussland eine Rechtsprechung in Zivilsachen überhaupt nicht gab, weil der bürgerliche Rechtsverkehr ganz ausgeschaltet war, und wo in Strafsachen die Richter, — durchweg Arbeiter oder sonstige Angehörige der zu den Proletariern zählenden Gesellschaftsklassen, — ausschliesslich nach ihrem „revolutionären Rechtsbewusstsein" urteilten und sowohl Anklage als Verteidigung durch zufällig im Gerichtssaale anwesende Personen geführt wurden, sind allerdings vorüber. Es existiert ein Gerichtsverfassungsgesetz, ein bürgerlicher Kodex, ein Strafkodex, eine Strafprozessordnung; eine Zivilprozessordnung, ein Wechselgesetz und andere Kodizes mehr. Eine Staatsanwaltschaft von Anklägern von Beruf ist geschaffen worden, desgleichen eine professionelle Advokatur. Sieht man sich aber diese Kodizes an, so staunt man vor allem über ihren geringen Umfang. Der bürgerliche Kodex hat *438* ganz kurze Artikel, der Strafkodex — *227*, die Strafprozessordnung — *481*. Um die Bedeutung dieser Ziffern recht würdigen zu können, muss man sich vergegenwärtigen, dass z. Beisp. das B. G. B.—2385, des gegenwärtig in Lettland geltende baltische (Liv-, Est- und Kurländische) Privatrecht vom Jahre 1864, das allerdings mit Artikeln nicht kargt, ganze 4600 Artikel aufweist, der russische Kriminalkodex vom Jahre 1903, der ebenfalls heute in Lettland in Geltung ist, — 687, die russische Kriminalprozessordnung, Ausgabe vom Jahre 1914, — 1487. Kürze ist ja ohne

Zweifel ein bedeutsamer Vorzug eines Gesetzbuches, aber blos dann, wenn in kurzer, prägnanter Form alles Wesentliche geregelt ist; das kann man nun von den Sowjetgesetzbüchern nicht sagen; es sind da vielfach Lücken; dafür macht sich, besonders im Zivilkodex, die Tendenz zu Sätzen deklaratorischen Charakters geltend, welche wohl in einem Lehrbuch, nicht aber in einem Gesetzbuch am Platz sind. Die vielfach vorkommenden umständlichen Definitionen der elementarsten Rechtsbegriffe, das Summarische der Darstellung ohne Eingehen auf Detailfragen geben diesen Gesetzbüchern den Anschein von Repetitorien, wie sie von Studenten der Rechtswissenschaft zum Einpauken vor den Examina benutzt werden. Bei einer derartigen Gestaltung der Gesetzbücher bleibt dem freien richterlichen Ermessen ein ungemein weiter Spielraum. Dieser Umstand ist aber um so bedeutsamer, wenn man in Betracht zieht, wer die Richter in Sowjetrussland sind. Richter mit Hochschulbildung, namentlich mit juristischer, finden sich nur ganz ausnahmsweise. Die angehörigen der früheren Magistratur erachten es meist als mit ihrem Gewissen unvereinbar durch Ausübung richterlicher Tätigkeit im gegenwärtigen Russland an der Propagierung und Festigung von Rechtsbegriffen mitzuarbeiten, die mit den ihrigen in krassestem Widerspruch stehen; sie wählen lieber jeden anderen Beruf, als den richterlichen; auch werden von den mit der Besetzung der Richterposten betrauten Institutionen Richter und Justizbeamte aus der Zarenzeit als für diese Posten durchaus ungeeignet angesehen, und nur solche unter ihnen haben Aussicht dazu berufen zu werden, welche ihre kommunistische Gesinnung und treue Ergebenheit der Sowjetregierung in ganz unzweideutiger Weise zur Schau tragen. Selbst der Prozentsatz der Richter mit Mittelschulbildung ist gering; meist rekrutiert sich der Richterstand, auch auf den höchsten Posten, ebenso wie die Staatsanwaltschaft, aus Leuten aus den Arbeiterkreisen, welche die ihnen mangelnde allgemeine und Spezialbildung durch Selbstvertrauen und sicheres Auftreten ersetzen.

Der offizielle Bericht über die Tätigkeit des Moskauer Gauvernementsgerichts für das Jahr 1925, der in dem Komitée der kommunistischen Partei erstattet wurde, hebt mit Genugtung hervor, dass die Zahl der Kommunisten unter den Richtern 90% ausmacht, muss aber konstatieren, dass die „Qualifikation" in der Gerichtspraxis und der allgemeine Bildungsstand schwach sind.

Vom Richter wird keine juristische Fachbildung und selbst keine allgemeine Bildung, wohl aber ein politischer Stage verlangt. Laut Art.

11. der Gerichtsverfassung kann Richter ein jeder unbescholtener Bürger und eine jede solche Bürgerin sein, welcher oder welche den folgenden Bedingungen entspricht: „a) das Recht besitzt in die Sowjets zu wählen und in diese gewählt zu werden, und b) einen nicht weniger als zweijährigen Stage verantwortlicher politischer Arbeit aufweist in kommunalen Organisationen von Arbeitern und Bauern, in professionellen und parteipolitischen Arbeitsorganisationen, oder einen dreijährigen Stage praktischer Arbeit in Organen der Sowjetjustiz in Stellungen nicht niedriger als die eines Volksuntersuchungsrichters."

Auch von den Volksbeisitzern der Volks- und der Gouvernementsgerichte wird politische Vorbildung verlangt; von ihnen heisst es, dass die in die betreffenden Listen einzutragenden Personen von den Fabrikkomitées und sonstigen Institutionen entsprechend ihrer politischen Vorbildung ausgewählt werden. Die Volksrichter werden auf Vorschlag des Gouvernementsgerichts oder des Kommissariats der Justiz vom Gouvernementsexekutivkommitée (einer Verwaltungsbehörde) ernannt (Art. 12) und können auf gerichtlichem oder disziplinarem Wege ihres Amtes entsetzt werden, wobei den Grund zur Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Richter unter anderem abgibt „die Aufhebung einer Reihe der durch den betreffenden Richter gefällten Urteilen durch das Oberste Gericht, wegen Nichtübereinstimmung dieser Urteile mit dem allgemeinen Geiste der Gesetze der RSFSR und der Interessen der arbeitenden Massen." (Art. 73). Bei der Verhandlung der ihm kompetierenden Sachen ist das Disziplinarkollegium an keinerlei Formalitäten gebunden, und der Gang der Verhandlung hängt vollständig vom Ermessen des Kollegiums ab. (Art. 80). So kann also von irgend einer Unabhängigkeit des Richters in Ausübung seines Amtes keine Rede sein. Aber der Richter kann nicht blos wegen des Charakters seiner Tätigkeit im Allgemeinen zur Verantwortung gezogen werden; auch das konkrete, von ihm gefällte Urteil kann nicht blos auf dem Instanzenwege infolge Berufung der Partei oder Einspruch des Staatsanwalts, sondern auf dem Wege der Aufsicht aufgehoben werden, oder es kann auf seine Abfassung in diesem oder jenem Sinne eingewirkt werden.

Ein solches Eingreifen des Verwaltungsapparats in die Tätigkeit des Richters ist durch keinerlei Termin begrenzt und die oberste richterliche Gewalt gehört, entsprechend dem im Verbande der Sowjetrepubliken herrschenden Prinzip der Verschmelzung der Verwaltungs, — der richterlichen und der Exekutivgewalt, letzten Endes nicht dem obersten Gerichte, sondern dem obersten Zentralen-Exekutivkomitée und dessen Präsidium.

Untern den Gliedern der Rechtsanwaltschaft oder der „Rechtsverteidiger“ (правозаступники), wie die Rechtsanwälte offiziell heissen, finden sich eher geschulte Juristen. Doch sind diese nicht imstande, einen wesentlichen Einfluss auf die Rechtsprechung im Sinne der alten Prinzipien auszuüben. Sie bilden ein „Kollegium der Rechtsverteidiger“, doch hat dieses Kollegium keine korporative Organisation, und eine blos scheinbare Selbstverwaltung. Die Glieder des Kollegiums können auf disziplinarischem Wege durch das Präsidium des Gouvernementsvollzugskomitees, des sogen. „Gubispolkom“, einer Verwaltungsbehörde, jederzeit, ohne Angabe der Gründe, aus dem Kollegium ausgeschlossen werden. Es sind Fälle vorgekommen, — wie im Jahre 1923 in Orenburg, — dass Advokaten blos deshalb disziplinariter bestraft wurden, weil sie im Auftrage von Ausländern Zivilsachen gegen Sowjetbehörden geführt hatten. Unter solchen Umständen kann von einem mannhaften Auftreten der Glieder dieses Kollegiums, namentlich in Fällen, wo das politische Moment mitspielt, natürlich nicht die Rede sein.

Was sind nun die Hauptprinzipien, die der Rechtssprechung in Sowjetrussland zugrunde gelegt werden? Indem wir diese Frage stellen, meinen wir nicht so sehr die Prinzipien des materiellen Rechts; diese müssen naturgemäss in einem kommunistischen Staate, andere, ja zum Teil entgegengesetze sein, als diejenigen in einem Staate, der — es sei gestattet, den ausgetretenen Ausdruck zu gebrauchen, — auf kapitalistischer Grundlage aufgebaut ist. Damit muss sich schon ein jeder, der beabsichtigt, in Russland Rechtsgeschäfte abzuschliessen, abfinden.

Er muss sich von vorne herein sagen, dass es z. Beisp. in Räterussland eigentlich keine Ehe im westeuropäischem Sinne gibt, da der Unterschied in den Rechtswirkungen zwischen einer sogenannten „registrierten“ Ehe und einem freien Zusammenleben zweier Menschen verschiedenen Geschlechts, welches in neuerer Zeit vielfach direkt als „nichtregistrierte“ Ehe bezeichnet wird, ein minimer ist; dass es keine ehelichen und unehelichen Kinder gibt; dass das Erbrecht in nur sehr beschränktem Masse anerkannt wird; dass Immobilien extra commercium sind und ein Eigentum Privater an ihnen nicht möglich ist; Dass im Sowjetstaat gewisse Handlungen als Verbrechen betrachtet werden, welche sonst nirgends zu den strafbaren Handlungen gehören, wie z. Beisp. der Religionsunterricht in Schulen oder die sogenannte „wirtschaftliche Spionage“; dass gewisse Verbrechen (Konterrevolution) unverjährbar sind und dergl. mehr.

Was uns hier interessiert, ist die Ethik der Rechtsprechung; die Frage, inwieweit die nötigen Garantien dazu vorhanden sind, dass Rechtsansprüche, die auf den Gesetzen der RSFSR begründet sind, zur Anerkennung gelangen, ohne dass dabei Momente, welche mit den zur Entscheidung gelangenden Rechtsfragen nichts zu tun haben, in störender Weise mitspielen.

Als wichtigste Garantie in dieser Hinsicht gilt in allen Kulturländern die Unabhängigkeit des Richters von den Verwaltungsorganen und von der Politik; er hat sich bei seinen Urteilen ausschliesslich vom Gesetz und seinem richterlichen Gewissen leiten zu lassen und ohne Ansehen der Person sein Urteil zu sprechen. Auch ist er unabsetzbar. In Sowjetrussland ist das, wie bereits erwähnt, anders. Aber auch unter Recht wird dort etwas ganz anderes verstanden, als anderswo.

Im Dekret vom 12 Dezember 1919 über „die leitenden Grundsätze im Strafrecht der RSFSR", einem der ersten Versuche der Sowjetregierung Ordnung in die Rechtspflege zu bringen, wird (unter I, 1) das Recht so definiert: „Das Recht ist das System (die Ordnung) der gesellschaftlichen Beziehungen, welches den Interessen der herrschenden Klasse entspricht und durch deren organisierte Macht aufrecht erhalten wird." Vom Strafrecht heisst es insbesondere, dass es zum Ziele hat „durch Repressalien das System der gesellschaftlichen Beziehungen zu erhalten, welches den Interessen der arbeitenden Massen entspricht, die sich in der Übergangszeit vom Kapitalismus zum Kommunismus, der Periode der Diktatur des Proletariats, zur herrschenden Klasse organisiert haben." Dieser Gedanke, dass das Recht nur ein Mittel zu einem ausgesprochen politischen Zwecke, ein Werkzeug des Klassenkampfes ist, wird von den Sowjetjuristen des weiteren in der neuen juristischen Literatur Russlands ausgeführt.

Nach der treffenden Zusammenfassung von Prof. Dr. L. Thal in seinem Aufsatze über das Wirtschaftsrecht der RSFSR,[1]) enthalten die theoretischen Arbeiten der Sowetjuristen, ausser polemisch-agitatorischen Ausfällen, eine synkretische Zusammenschweissung von drei Theorien: a) Die Quelle alles bestehenden Rechts ist die Macht der jeweiligen herrschenden Klasse und sein einziger Zweck ist die Förderung ihrer Interessen; b) der Inhalt der Rechtsnormen ist den bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen zu entnehmen; c) die Rechtsordnung der Übergangszeit wird durch technisch-dynamische Regeln aufrechterhalten, deren Erlass Aufgabe der Verwaltung und nur ausnahmsweise einer dieser über-

[1]) Zeitschrift für osteuropäisches Recht, Jahrg. I (1925) I. Heft. S. 55. ff.

geordneten Gesetzgebung ist. In einer solchen Rechtsordnung ist für das Privatrecht als Sondergebiet kein Raum. Alle Autoren sind darin einig, dass an dessen Stelle ein „soziales" oder öffentliches Wirtschaftsrecht treten muss, dessen Normen denselben „dynamischen" Charakter haben, wie diejenigen des Verwaltungs- oder Strafrechts.

In einem Aufsatze von D. Magerowski, der unter dem Titel — „Das Sowjetrecht und die Methoden seines Studiums", erschienen ist,[2]) heisst es: „Man kann nicht für das Recht oder die Gesetzgebung überhaupt arbeiten, man kann nicht für das Recht arbeiten, ohne der Klasse zu dienen, deren Recht oder Gesetz man im Leben verwirklicht, denn das Recht ist ein Werkzeug der Politik der herrschenden Klasse."

Auch dieser Autor teilt das Sowjetrecht in Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Staatsrecht und Strafrecht ein. Vom ersten sagt er, dass es auf dem Boden der spezifischen Beziehungen des Staatskapitalismus erwächst und dazu berufen ist, ein Werkzeug ihrer Festigung zu sein. Das Arbeitsrechts regelt die Beziehungen einerseits zwischen den einzelnen Gruppen des Proletraiats und dem proletarischen Staate als Ganzem und andererseits zwischen den einzelnen Gruppen des Proletariats, soweit es in den verschiedenen Betrieben und professionellen Verbänden konzentriert ist, und den Leitern und Besitzern dieser Betriebe; das Staatsrecht hat zum Ziele: 1) durch die Kraft der politischen Macht das Wirtschafts- und das Arbeitsrecht und durch diese die sozialen Beziehungen, welche durch diese Zweige des Rechts geregelt werden, zu festigen und aufrechtzuerhalten; 2) die gesamte Macht des Proletariats politisch zu organisieren und dessen wirtschaftliche und politische Handlungen zu regulieren; 3) politisch die Bauernschaft mit dem Proletariate zu vereinigen und 4) sowohl die innere, als auch die internationale Bourgeoisie zu desorganisieren, „Endlich, was das Strafrecht betrifft, so wird nochmals betont, dass das Proletariat offen den Klassencharakter seiner Rechtsprechung anerkennt." Die Rechtsprechung ist das Werkzeug der proletarischen Diktatur, welche ein doppeltes Ziel verfolgt: 1) die Bourgeoisie zu desorganisieren und gegen sämtliche, gegen die politische Macht des Proletariats gerichteten Taten zu kämpfen und 2) die revolutionäre Gesetzgebung zu festigen.

Die hier kurz skizzierten und in den Arbeiten auch anderer Sowjetschriftsteller enthaltenen Lehren knüpfen an die bekannte materialistische

[2]) „Советское Право". Москва, 1922. Heft Nr. 1, Seite 29.

Auffassung an, laut welche alle ideologischen Faktoren, die das Leben der Gesellschaft scheinbar bestimmen, in Wirklichkeit nur den Überbau und Abklatsch der bestehenden Wirtschaftsverhältnisse darstellen. Auch das Recht ist nur ein Produkt dieser Verhältnisse, dem sich sein Inhalt, seine Ausgestaltung und Entwickelung anzupassen haben.[3]) Diese Lehren finden denn auch in der positiven Gesetzgebung, in den oben erwähnten Kodizes ihren Ausdruck, in denen neben dem ausgesprochenen Klassencharakter der Sowjetrechts eine souveräne Nichtachtung der persönlichen Freiheit hervortritt. Es finden sich Bestimmungen über Rechtsanwendung, die bei jedem, in den bisher in allen Kulturländern geltenden Rechtsbegriffen aufgewachsenen Menschen Befremden zu erregen geeignet sind. So verkündet gleich der 1 Artikel des Zivilkodex, dass „die Zivilrechte vom Gesetz geschützt werden, mit Ausnahme der Fälle, wenn sie im Gegensatz zu ihrer sozial-wirtschaftlichen Bestimmung ausgeübt werden". Die alte Jurisprudenz kennt den Begriff des Rechtsmissbrauchs (abus de droit) und verweigert z. Beisp. den Schutz eines Rechts, das aus purer Chikane ausgeübt wird, ohne dass dessen Ausübung dem Berechtigten irgend einen Vorteil bringt; die im Art 1 des Zivilkodex der RSFSR dem Richter zuerkannte Befugnis der Rechtsschutzverweigerung geht aber ungleich weiter; dabei ist das dafür angegebene Merkmal so unsicher und schwankend, dass der Partei die Bekämpfung der vom Richter geäusserten Ansicht, das im konkreten Falle verfolgte Recht habe eine andere sozial-wirtschaftliche Bestimmung, als diejenige, um deren Erreichung willen die Partei, — wiederum nach Ansicht des Richters — dieses Recht geltend macht, bis zum äussersten erschwert, wenn nicht vollständig unmöglich macht. Tatsächlich wird der Richter dadurch von dem Zwange des Gesetzes überhaupt befreit und seinem Ermessen, um nicht zu sagen, seiner Willkür, Tür und Tor geöffnet. Dieses bestätigt direkt einer der bedeutendsten Theoretiker der Sowjetjurisprudenz, der frühere Dozent der St.-Petersburger Universität, Goichbarg, in seinem Buch „Das Wirtschaftsrecht der RSFSR", indem er zu dem Art. 1. des Zivilkodex bemerkt: „Bei uns ist der Richter oder wer sonst das Recht anwendet somit nicht an das Gesetz, sondern blos an den allgemeinen Zweck des Gesetzes gebunden." Diese Tendenz, legal fundierten Rechtsansprüchen den Rechtsschutz zu verweigern, tritt auch sonst noch in anderen Bestimmungen des Kodex hervor. So bestimmt Art. 30, dass Rechtsgeschäfte un-

[3]) Prof. Dr. L. Thal. Kommentare zum Zivilkodex., Zeitschrift für osteurop. Recht, Jahrg. I, Heft 3 und 4, Seite 448.

gültig sind, welche zum offenbaren Nachteil des Staates geschlossen sind. Dass bei einem zweiseitigen Rechtsgeschäft, z. Beisp. einem Kauf, einem Tausch, einem Lieferungsvertrag u. s. w. beide Kontrahenten den gleichen Vorteil erzielen, ist ein sehr seltener Fall; beinahe immer macht blos der eine Teil ein gutes Geschäft, der anderen ein schlechtes oder jedenfalls ein schlechteres. Der angeführte Artikel gibt also dem Richter das Recht einen jeden mit dem russischen Fiskus, in der Person einer der Sowjetbehörden z. Beisp. des Wneschtorg (Bureau für auswärtigen Handel), der verschiedenen Truste u. s. w., legal abgeschlossenen Vertrag für ungültig zu erklären, sobald er zur Überzeugung gelangt, dass der Staat bei dem Geschäft hereingefallen ist. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in Art. 33. Da heisst es, dass „wenn eine Person unter dem Drucke äussersten Mangels ein offenbar für sie unvorteilhaftes Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, das Gericht auf Antrag der geschädigten Partei oder der betreffenden Regierungsorgane oder gesellschaftlichen Organisationen, das Rechtsgeschäft entweder für ungültig erklären oder dessen Wirkung für die Zukunft aufheben kann."

Der Kriminalkodex bestimmt (Art. 9), dass: „die Strafe von den gerichtlichen Organen nach ihrem sozialistischen Rechtsbewusstsein unter Beobachtung der leitenden Prinzipien und der Artikel dieses Kodex festgesetzt wird." Der Art. 25 besagt, dass bei Bestimmung des Strafmasses unter anderem unterschieden werden soll, ob das Verbrechen im Interesse der Wiederherstellung der Bourgeoisie begangen worden ist oder im rein persönlichen Interesse des Verbechers selbst. Der Art. 27 belehrt uns, dass bei Festsetzung des Strafmasses der Strafkodex zwei Kategorien von Verbrechern unterscheidet: a) solche, die gegen die von der Macht der Arbeiter und Bauern festgesetzten Grundlagen der neuen Rechtsordnung gerichtet sind, und b) alle übrigen. Dabei findet die alte Regel „nulla poena sine lege" keine Anwendung. Im Gegenteil, Art, 10 des Kriminalkodex bestimmt, dass im Fall des Fehlens direkter Hinweise auf einzelne Arten von Verbrechen im Kriminalkodex die Strafen oder Mittel sozialer Abwehr entsprechend denjenigen Artikeln dieses Kodex angewandt werden, welche Verbrechen vorsehen, die den ersteren der Wichtigkeit und Art nach am nächsten sind. So kann also Jedermann auch für Handlungen zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden, welche im Kriminalkodex überhaupt nicht als strafbar angeführt sind und die er also mit gutem Recht für erlaubt halten durfte. Zu welchen Blüten dieses erweiterte Recht der Richter die Analogie anzuwenden führt, zeigt der kürzlich in Moskau stattgehabte

Fall, wo der Korrespondent der Zeitung „Daily News" für Spionage zum Besten seiner Zeitung 2½ Monat im Gefängnis gehalten und dann des Landes verwiesen wurde.

Man könnte glauben, dass die oben erwähnten Rechtsprinzipen, bei deren Herrschaft ein Wiederaufleben auf wirtschaftlichem Gebiet ausgeschlossen erscheint, mit der neuen wirtschaftspolitik der Sowjetunion, der sog. „Nep" mindestens eine Abschwächung haben erfahren müssen. Dieses ist aber nicht der Fall gewesen. Eine Reihe in den letzten Jahren erlassener Dekrete auf den verschiedensten Gebieten des Rechts beweist das Gegenteil. „Wenn", sagt N. Timaschew in seinem Aufsatz „Der Rechtszustand von Sowjetrussland", die „Dekrete vom 9. Januar und 24. Juli 1924 die Verschiedenheit in der Behandlung der Arbeitenden in bezug auf den Mieterschutz vertiefen"; wenn ein Dekret des Moskauer Sowjets vom 10. März 1924 die Nichtarbeitenden aus den Wohnungsgenossenschaften, denen de facto der Besitz der munizipalisierten Häuser übertragen wird, ausschliesst; wenn ein Dekret vom 16. Mai 1924. eine verschiedene Behandlung der Studenten „proletarischer" und „nichtproletatarischer" Herkunft anordnet; wenn das Gesetzbuch über die Besserungshäuser vom 16. Okt. 1924. den Strafvollzug von der Klassenzugehörigkeit abhängig macht — so sind dies Verschärfungen und nicht Milderungen des Klassenprinzips. Und wenn die Novelle zum Gesetzbuch über den Strafprozess vom 16. Okt. 1924 die Regel aufhebt, laut welcher der unmittelbare Übergang zu den Schlussanträgen im Falle des Geständnisses der Angeklagten nur unter der Bedingung gestattet war, dass kein Richter und kein Prozessobjekt dem widersprach; wenn dieselbe Novelle die Regel aufhebt, laut welcher die Volksgerichte bei Fällung der Urteile sich auf die während der Verhandlung erhobenen Beweise beschränken sollen; wenn sie die Klageänderung erleichtert und den Antrag auf Erneuerung der Verhandlung im Falle eines Abwesenheitsurteil aufhebt, so sind dies wohl Verschärfungen und nicht Abschwächungen des Prinzips der Leugnung der Rechte der Persönlichkeit."[4])

Bei der Herrschaft solcher Rechtsgrundsätze und der ganz exklusiven Freiheit des Sowjetrichers in der Anwendung des Gesetzes und der Würdigung des tatsächlichen Materials fällt sehr ins Gewicht, besonders wenn mann den niedrigen Bildungsstand der Richter und das beinahe volständige Fehlen von Fachleuten unter

[4]) N. Timaschew. Der Rechtszustand von Sowjetrussland, Zeitschrift für osteuropäisches Recht. Jahrgang I, Heft 2, S. 153.

ihnen in Betracht zieht, dass die Kodizes der Union bis auf die bereits erwähnten allgemeinen Prinzipien, keine Richtlinien über die Interpretation der Gesetze enthalten. Auf zwei Ausnahmen in dieser Beziehung soll hier hingewiesen werden. Sie sind für den Geist und die allgemeine Tendenz der Sowjetgesetzgebung ungemein charakteristisch. Art. 5 des Zivilkodex besagt, dass die extensive Interpretation blos in dem Falle zulässig ist, „wenn solches der Schutz der Interessen der Arbeiter- und Bauernstaates und der arbeitenden Massen verlangt", und Art. 6 desselben Kodex verbietet ausdrücklich die Interpretation seiner Bestimmungen „auf Grund der Gesetze der abgesetzten Regierungen und der Praxis der vorrevolutionären Gerichte".

Es braucht wohl kaum besonders betont zu werden, dass die erste dieser Bestimmungen von den Richtern, die, wie vorhin erwähnt, in überwiegender Mehrzahl selbst aus den „arbeitenden Massen" hervorgegangen sind, so aufgefasst wird, als berechtige sie sie in denjenigen Fällen, wo von den streitenden Parteien die eine zu dieser Klasse, die andere dagegen zur Bourgeoisie gehört, mit vollem Bewusstsein ihres guten Rechts das Recht zu Gunsten der Vertreter des Proletariats zu beugen.

Zur Illustration mag folgendes angeführt werden. In den Moskauer Volksgerichten bilden die überwiegende Mehrzahl der zur Verhandlung kommenden Zivilsachen, deren Zahl überhaupt sehr gering ist, Prozesse wegen Wohnungsdifferenzen. eine Folge der hier herrschenden ganz exceptionellen Wohnungskalamität. Nach einer Notiz in der offiziellen Zeitung „Iswestija WCIK"[5]) sind im Laufe des April Monats 1923 im Sokolnikischen Volksgerichte 81 solche Sachen verhandelt worden, wobei in 29 Fällen die Kläger Arbeiter waren, in 18 Handeltreibende, in 20 Beamte der Sowjetinstitutionen und in 16 Personen der sogen. freien Berufe (Ärzte, Advokaten, Künstler etc.). Von diesen Klägern haben ihre Prozesse gewonnen: von den 29 Arbeitern — 25, d. h. 86%, von den 20 Beamten — 12 oder 60%, von 16 Personen freier Berufe — 7 der 43% und nicht ein einziger Handeltreibender, ein Ergebnis, das in der betreffenden Zeitungsnotiz mit Stolz als für die Praxis der Volksgerichte in Wohnungssachen charakteristisch bezeichnet wird.

Was das Verbot der Anwendung der vorrevolutionären Gesetzesbestimmungen als Auxiliarrecht, sowie der Erläuterungen und der Ausbauung derselben durch die Praxis der früheren Gerichte, insbesondere des Senats, des obersten Gerichtshofs im alten Russland, betrifft, so muss bemerkt werden, dass bei der prinzipiellen Verschiedenheit der früheren und der gegenwärtigen Rechtsordnungen in Russland, das gesamte Gebiet derjenigen Bestimmungen des früheren Rechts und der früheren richterlichen Praxis, welche direkt oder indirekt die in radikaler Weise

[5]) „Izwestija WCIK" vom 23 Mai 1923, Nr. 112.

veränderten Verhältnisse betreffen, als Hilfsrecht natürlich nicht in Betracht kommen kann; doch gibt es auch im gegenwärtig geltenden Sowjetrecht eine ganze Menge Bestimmungen und ganze Kategorieen solcher Bestimmungen, die, vom Standpunkte der veränderten Staatsform und gesellschaftlichen Ordnung aus gesehen, indifferenter Natur sind und in Form und Wesen dieselben geblieben sind, wie früher. Auf diese Gattung von Rechtsätzen angewandt, erscheint das kategorische Verbot der historischen Interpretation auf Grund der früheren Gesetze und der alten Praxis als ein Ausschütten des Kindes mit dem Bade. Die neuen Dekrete in ihrer lapidaren, den Anforderungen der legislatorischen Technik meist durchaus nicht genügenden Form lassen unzählige, in der Praxis ihrer Anwendung auftauchende Fragen unbeantwortet; die Praxis der neuen Sowjetgerichte ist noch recht jung un hat kaum Zeit gehabt auf allen, in Betracht kommenden Gebieten die nötigen Richtlinien auszuarbeiten; eine wissenschaftliche Bearbeitung der betreffenden Materien fehlt fürs Erste noch fast vollständig; so sind die Richter, ohne mit dem nötigen wissenschaftlichen Apparat zur Anwendung und Interpretation von Gesetzen ausgerüstet zu sein, ohne eine Ahnung von der juristischen Hermeneutik zu haben, sich selbst überlassen und das Schiff der Rechtsanwendung treibt steuerlos auf den Wogen des Zufalls.

Eine Folge dieses Zustandes ist ein in den Gerichten herrschender geistloser Formalismus, ein starres Festhalten an dem Buchstaben des Gesetzes ohne in dessen Geist eindringen zu wollen neben vollkommener Nichtachtung desselben in anderen Fällen, wo nach dem „revolutionären Rechtsbewusstsein" des Richters geurteilt wird, ein Fehlen jeglichen Verständnisses für den Unterschied zwischen Gesetz und administativer Verordnung und dergl. mehr.

Als Beispiel mag folgender in Petersburg im November 1922 zur Verhandlung gelangter Fall angeführt werden. Eine lettländische Optantin, Frau Dora R. betraute beim Verlassen Russlands mit der Sorge für ihr in Petersburg verbliebenes Mobiliar ihren Schwager Iser R., ohne ihm jedoch darüber eine formelle Vollmacht ausgestellt zu haben. Als Iser R. die Möbel seiner Schwägerin aus ihrer früheren Wohnung in die seinige überführte, wurde er mit den Fuhren ohne weitere Veranlassung von einem Agenten des Wohnungsamts auf der Strasse angehalten, die Möbel arretiert, in das Wohnungsamt gebracht und an ihn das Verlangen gestellt, er solle dokumentarisch beweisen, dass die Möbel der Frau Dora R. gehören, und zwar auf dem Wege einer Zivilklage gegen das Wohnungsamt. Iser R. folgte dieser Weisung, wurde aber in zwei Instanzen mit seiner Klage abgewiesen und die Möbel als herrenlos und dem Staate zugefallen anerkannt. Dabei stellte die besondere Session für Zivilsachen des Gouvernementsrats der Volkrichter, welche die Sache in erster Instanz verhandelte, in ihrem Urteil unumwunden fest, dass der Kläger durch Zeugen

und Briefe bewiesen habe, dass die Möbel tatsächlich seiner Schwägerin gehören, dass diese sie ihm zur Aufbewahrung anvertraut und er sich bis in die letzte Zeit hinein um ihr Schicksal gesorgt habe. Die Abweisung der Klage wurde ausschliesslich damit begründet, dass nach einer Instruktion des Präsidiums des Petersburger Vollzugskommitées (einer Verwaltungsbehörde und zwar einer lokalen) die Tatsache der wirtschaftlichen Sorge des abwesenden Eigentümers um seinen Besitz durch eine rite ausgestellte und vom diplom. Vertreter der Union visierte Vollmacht festgestellt werden müsse, eine solche, von Frau Dora R., dem Iser R. ausgestellte Vollmacht, aber erst an Tage des Arrestes der Möbel visiert worden sei und daher keine gesetzliche Kraft habe. Es würde hier zu weit führen dieses Urteil, sowie das dasselbe bestätigende Urteil der zweiten Instanz einer eingehenden Prüfung auf ihre speziell juristischen und allgemein logischen Perlen zu unterziehen. Es mag hier nur darauf hingewiesen werden, dass eine solche Rechtsauffassung und Rechtsanwendung in Sowjetrussland durchaus nicht etwa vereinzelt dasteht; ähnliche Urteile sind öfters in analogen Sachen von den jetzigen russischen Gerichten gefällt worden, und die hier wiedergegebene konkrete Sache der Dora R. ist Gegenstand eines eingehenden diplomatischen Schriftwechsels gewesen, jedoch ohne jeglichen Erfolg.

Ein anderer Fall.

Im Mai 1923 wurde in der Zivilabteilung des Moskauer Gouvernementsgerichts eine Sache wegen Aussiedelung aus einem Hause verhandelt, in der der Beklagte (eine Abteilung des Volkskommissariates für Gesundheitspflege) die Klage unumwunden anerkannte und blos erklärte, keine Mittel zum Wegzuge aus dem Hause zu besitzen. Trotzdem wurde gegen den Kläger entschieden mit der Motivierung der staatlichen Zweckmässigkeit." Dieses Urteil wurde in den „Iswestija WCIK"(Nr. 107 vom 16 Mai — 1923) wiedergegeben mit dem stolzen Hinweis auf das Urteil als Beispiel des seitens des Gerichts dem Staate als Ganzem erwiesenen Schutzes.

Ein dritter Fall.

Das Haus des lettländischen Optanten K., in der Stadt Detskoe Selo (früher Tsarskoe Selo) in der Nähe Petersburgs, war unbefugter Weise von einer staatlichen Kinderkolonie eingenommen worden, wobei auch das gesammte Mobiliar requiriert worden war. Das Volksgericht hatte in erster Instanz dem Kläger Schadenersatz zugesprochen, das Urteil war rechtskräftig geworden und der Kläger erhielt das Exekutionsmandat ausgestellt. Als das Urteil nun vollstreckt werden sollte, wandte sich der örtliche „Ispolkom", eine Verwaltungsbehörde, welche in dem Prozess als Partei nicht einmal figuriert hatte, in einem Schreiben an die Berufungsinstanz (das Gouvernementsgericht), mit dem Verlangen, das Urteil sollte, als die Interessen der Volksregierung schädigend, aufgehoben werden. Das geschah denn auch ohne weiteres, indem das Gouvernementsgericht zunächst dem Beklagten, — der Verwaltung der Kinderkolonien, — ohne dessen Antrag die verstrichene Kassationsfrist wiederherstellte und darauf an demselben Tage, ohne dass eine Kassationsklage vorlag und ohne den Kläger vor Gericht zu laden, das Urteil quoad materiam kassierte. Auch diese Sache ist Gegenstand eines diplomatischen Schriftwechsels gewesen, aber, wie in manchen anderen Fällen, ohne Erfolg. Auf die eingehend motivierten Vorstellungen der lettländ. Gesandtschaft (Note v. 12 Januar 1925 Nr. 192) antwortete das Volkskommissariat des Äusseren, ohne irgendwie auf die Ausführungen der Gesandtschaft näher einzugehen, wörtlich folgendermassen: „Gegen

die Entscheidung des Volksgerichts ist von der Leningrader Gouvernementsabteilung der Volksaufklärung ein Protest unter Beobachtung sämmtlicher prozessualer Forderungen des Gesetzes eingelegt worden. Die Kassationinstanz verhandelte die Sache im Beisein der Parteien dreissig Tage nach deren Anhängigmachung, und das Urteil des Volksgerichts wurde auf Grund des zur Zeit der Verhandlung geltenden Dekrets des WCIK (des Obersten Zentralen Exekutivkomitées) vom 22. Mai 1922 aufgehoben, laut dem der Bürger K. keinen Anspruch auf Befriedigung seiner Klage hatte. So ist denn das Urteil in der Sache K. von der Kassationsinstanz in voller Übereinstimmung mit den prozessualen Normen des in der Union geltenden Zivilrechts gefällt worden."

Dieses führt uns zu der Frage, inwieweit die oben geschilderten Zustände in Sowjetrussland speziell im Rechtsverkehr von Ausländern mit Bürgern und Institutionen des Arbeiter- und Bauernreichs in die Erscheinung treten. Die Frage der Beziehungen des SSSR zum Auslande und der Rechtsstellung der Ausländer in der Republik ist eine Frage für sich, und zwar eine recht komplizierte. Ohne sie hier erschöpfend behandeln oder auch nur näher berühren zu wollen, soll hier blos kurz darauf hingewiesen werden, dass die entsprechenden Gesetzesbestimmungen ziemlich unklar und widersprechend sind. Was speziell die Frage der rechtlichen Stellung der Ausländer in Russland betrifft, so bestimmt Art. 8 des Einführungsgesetzes zum Zivilkodex (Verordnung des Obersten Zentralen Exekutivkomitées vom 23 November 1922), dass die Rechte der Bürger ausländischer Staaten, mit denen die RSFSR die einen oder anderen Vereinbarungen getroffen hat, durch diese Vereinbarungen reguliert werden. Soweit die Rechte der Ausländer nicht in Vereinbarungen mit den entsprechenden Regierungen oder in speziellen Gesetzen vorgeschen sind, können die Rechte der Ausländer auf Freizügigkeit, Wahl des Berufs, Eröffnung von Handels- und Gewerbeunternehmungen, Erwerb von dinglichen Rechten an Gebäuden und Landstellen beschränkt werden durch Verordnungen der zuständigen zentralen Organe der Regierung der RSFSR im Einvernehmen mit dem Volkskommissariat der auswärtigen Angelegenheiten. Aus dem angeführtem Artikel ist vor allem nicht zu ersehen, welche denn die zuständligen Organe der Sowjetregierung sind, welche die Macht haben die oben angegebenen Rechte der Ausländer zu beschränken. Soweit das nicht geschehen ist, besitzen die Ausländer, die Bürger solcher Staaten sind, mit denen keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden sind, nach der Fassung dieses Artikels scheinbar in Russland die gleichen Rechte, wie die Bürger dieses Landes. Dieses stimmt aber nicht ganz mit anderen speziellen

Bestimmungen überein, z. Beisp. mit der Bestimmung, dass ausländisches Kapital in Unternehmungen, welche auf dem Territorium der Union arbeiten, nicht anders zugelassen wird, als auf Grund von Genehmigungen des Hauptkonzessionskomitées (Reglement über dieses Kommitée, Art. 2).

Die Bedeutung der oben angeführten, die Gleichberechtigung der Ausländer mit den Bürgern gewährleistenden Bestimmungen wird aber vor allem in praxi wesentlich herabgesetzt durch das der GPU (die politische Polizei) zustehende Recht der inappellablen Ausweisung eines jeden missliebigen Ausländers, ein Recht, von dem die GPU den ausgiebigsten und chikanösesten Gebrauch macht, indem sie nicht blos solche Ausländer ausweist, „deren Lebensführung, Tätigkeit und Betragen mit den Prinzipien und der Lebensauffassung des Arbeiter- und Bauernstaates unvereinbar ist", — wie es in dem betreffenden Dekret vom 29. August 1921 heisst, — sondern diese Massregel, und zwar in der rücksichtslosesten Weise, auf jeden Ausländer anwendet, der ihr oder einer sonstigen Sowjetbehörde, Institution oder einflussreichen Person aus einem beliebigen Grunde unbequem ist. Im Jahre 1924 haben z. Beisp. h u n d e r t e von lettländischen Optanten in zweiwöchentlicher Frist auf Befehl der allmächtigen GPU Russland verlassen müssen unter Zurücklassung ihrer gesamten Habe, der von ihnen geleiteten industriellen und Handelsunternehmungen, Aufgabe ihrer ärztlichen oder Advokatenpraxis, ihres Dienstes u. s. w. blos deshalb, weil sie in einer mehr oder weniger exponierten Stellung stehend, die lettländische Bürgerschaft optiert hatten und nicht gewillt waren im russischen Staatsverbande zu verbleiben. Ü b e r h a u p t d i e G P U! Sie drückt auf alle Lebenserscheinungen und Verhältnisse Sowjetrusslands ihren spezifischen Stempel auf und ist so recht das c h a r a k t e r i s t i s c h e M e r k m a l des ganzen Regimes. Alle vorstehend angeführten Bestimmungen, die, in so bescheidenem Masse und in, von allgemein europäischen Begriffen so verschiedener Weise es auch sei, doch gewisse Garantieen einer Rechtsordnung geben, gelten nur für die ordentlichen Gerichte und das Verfahren vor diesen. Für die GPU aber gibt es vielleicht geheime Instruktionen, aber keine allgemein bekannten Schranken; sie steht ausserhalb der gewöhnlichen Instanzenleiter; sie kann j e d e beliebige Sache zum Gegenstande ihrer Verhandlung machen und ihr den ihr genehmen Fortgang geben: entweder sie den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung zuweisen oder sie selbstherrlich zu Ende bringen, und alle Sachen, die für den russischen Staat oder dessen Machthaber ein besonderes Interesse haben, gehen den Weg durch die GPU; sie mögen einen politischen Charakter tragen oder nicht.

Am grellsten treten all' die geschilderten Eigentümlichkeiten der Sowjetrechtspflege in den sensationellen Monstreprozessen hervor, die direkt agitatorische Zwecke verfolgen, wenn es z. Beisp. gilt ein Exempel zu statuieren. Solche Prozesse werden ganz offiziell показательные процессы genannt, was sich etwa durch „Musterprozesse" übersetzen liesse. Zu dieser Kategorie gehörte auch der eingangs erwähnte Prozess der drei deutschen Studenten, abwohl in Bezug auf diesen Prozess der erwähnte Ausdruck aus verständlichen Gründen offiziell nicht angeführt worden ist.

Die Verschiedenheit in der Auffassung von dem, was Recht und gerecht ist, welches die Aufgaben der Justiz sind, was der Richter für eine Stellung im Staate einzunehmen hat u. s. w. zwischen dem kommunistischen Russland und den nichtkommunistischen Kulturländern Europas und der anderen Weltteile ist, unseres Erachtens, grösser und tiefer, als jemals diejenige zwischen diesen Ländern und den nichtchristlichen Staaten Asiens und Afrikas gewesen ist. Indessen haben der niedrigere Kulturstand in den asiatischen und afrikanischen Ländern, ihre von den christlich-europäischen abweichenden Rechtsanschauungen, die Besonderheiten ihrer staatlichen Gestaltung und die Animosität ihrer Bevölkerung gegenüber dem Christentum die zivilisierten Länder seit altersher dazu geführt Mittel zu suchen um mit ihnen wirtschaftliche und andere Beziehungen zu unterhalten ohne das Leben, die Ehre, das Eigentum und andere Rechte ihrer, diese Beziehungen pflegenden Bürger Gefahren auszusetzen; dieses Mittel ist darin gefunden worden, dass bei Vergehen und Verbrechen von Ausländern in den orientalischen Ländern, sowie bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter Ausländern und zwischen diesen einerseits und den Autochtonen andererseits die Kompetenz der örtlichen Gerichte und die Anwendung der lokalen Gesetze ganz oder teilweise ausgeschaltet und die Verhandlung solcher Sachen besonderen Konsulargerichten oder gemischten Kommissionen übertragen wird, welche bei ihren Urteilen europäische Rechtsnormen anwenden. Im heutigen Russland haben die Ausländer, die Bürger der kapitalistischen Länder, diese Garantie nicht; sie unterliegen den sowjetrussischen Gesetzen und der Kompetenz der örtlichen Gerichte auf derselben Grundlage, wie die Sowjetbürger, und nur von der grösseren oder geringeren Machtstellung des betreffenden Auslandstaates, dessen Bürger von einem, europäisches Rechtsempfinden grob verletzenden Urteil eines Sowjetsgerichts betroffen worden sind, hängt es ab, ob — auf diplomatischen Wege — schreiendes Unrecht abgewendet werden kann.

Vorschläge zur Reform des Zivilprozesses.

(Schluss.)

Vortrag, gehalten im Deutschen Juristen-Verein in Riga am 7. Dezember 1926,
von F. Conradi.
Richter am lettländischen Appellhof.

Der moderne Prozess wird in fast allen Staaten von der Verhandlungsmaxime, welche die Stoffsammlung der Verantwortlichkeit der Parteien überlässt, sowie von dem Dispositionsprinzip beherrscht, welch letzteres die ausschliessliche Verfügung über den Prozess als Ganzes in die Hand der Partei legt. Nicht immer hat die Verhandlungsmaxime diese Rolle gespielt. Die von Karl Gottlieb Svarez bearbeitete im Jahre 1793 veröffentlichte allgemeine preussische Gerichtsordnung stellte sich z. B. auf einen diametral entgegengesetzten Standpunkt und machte es dem Gericht zur Pflicht die Parteien ex officio in mündlichem Termine zur Klageerhebung, Gegenerklärung, Beweisantretung anzuleiten und die Stoffsammlung dem unbeschränkten Gerichtsbetrieb zu übergeben. In der preuss. allgemeinen Gerichtsordnung triumphierte also die Untersuchungs- oder Inquisitionsmaxime. Der Versuch, diese Maxime durchzuführen, endete aber mit einem vollständigen Fiasko und das Verfahren des gemeinen Rechts wurde durch die Verordnungen von 1833 und 1846 im wesentlichen wieder eingeführt. Ein solches Resultat darf uns nicht in Erstaunen setzen, denn wenn auch die Natur des Zivilprozesses weder die eine noch die andere Verhandlungsform mit logischer Konsequenz fordert, so hat doch die Erfahrung gelehrt, dass es am zweckmässigsten ist, die Verantwortlichkeit für die Stoffsammlung der Partei zu überlassen. Der den Menschen beherrschende Egoismus veranlasst jede Partei in dem Zweikampf, der sich vor Gericht abspielt, das Äusserste zu tun, um sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Angriffs- und Verteidigungs mittel auszunutzen. Eine dominierende Rolle des Richters in dieser Hinsicht kann es aber dazu bringen, dass die Tätigkeit der Partei eine Schwächung erfährt oder in eine andere Richtung gedrängt wird, als es ihr Interesse erfordert. Es kommt oft zu unnützen Beweiserhebungen, wodurch das Verfahren eine Verzögerung erfährt. Ist demnach die Verantwortlichkeit für die Stoffsammlung den Parteien zu überlassen, so fragt es sich, ob in dieser Hinsicht den Parteien allein die Initiative zu überlassen sei. Ich glaube, dass diese Frage mit einem „Nein" beantwortet werden muss und zwar besonders für unseren Prozess, der keinen Anwaltzwang kennt, aus welchem Grunde nicht selten die Partei

selbst auch grössere Sachen vor Gericht führt. Es ist in solchen Fällen ein mit durchaus ungleichen Waffen geführter Kampf, der sich vor Gericht abspielt. - Menger vergleicht einen solchen Zweikampf mit dem Kampf zwischen einem mit Bogen und Tomahawk bewaffneten Indianer und einem mit modernem Maschinengewehr ausgerüsteten Europäer. Falls nun das Gericht nur als stummer Zuschauer diesem Kampf beiwohnt und aus eigener Initiative nichts dazu tut, um der Partei, die ihr gutes Recht verficht, aber einem juristisch gewandteren und oft skrupellosen Gegner gegenuber steht, zu Hilfe zu kommen, dann kann es geschehen, dass die sich im Unrecht befindende Partei als Siegerin den Kampfplatz verlässt. Und den Richter kann ein solches Verfahren dazu führen, dass er seine Aufgabe nicht im Suchen der materiellen Wahrheit sieht, sondern durch sein Verhalten einem herzlosen Formalismus zum Siege verhilft. Es ist deshalb aufs Lebhafteste zu begrüssen, dass die modernen Zivilprozessordnungen der Initiative, der Selbsttätigkeit des Gerichts eine immer grössere Rolle einräumen, indem sie auf energischere Verhandlungs- und Prozessleitungspflicht von Seiten des Gerichts sehen.

Am weitesten in dieser Beziehung ist wohl der österreichische Prozess gegangen, der insofern die Verhandlungsmaxime aufhebt, als er dem Gericht das Recht gibt Vernehmung von Zeugen von Amtswegen anzuordnen (§ 183, Abs. 4). (In Paranthese sei gesagt, dass unser Gesetz über das administrative Gericht in seinem § 37 die Inquisitionsmaxime in vollem Umfange eingeführt hat, was aber aus dem spezifischen Charakter dieses Gerichts zu erklären ist.) Diese Bestimmung des österreichischen Rechts muss wohl als bedenklich angesehen werden, indem sie die teilweise Verantwortlichkeit für die Stoffsammlung dem Gericht aufbürdet. Wenn die österreichische Z. P. O. weiter von Amtswegen Augenscheinnahme und Sachverständigenbeweis zulässt, so ist das eine wohl richtige Ausnahme aus der Verhandlungsmaxime, die von den meisten Prozessordnungen zugelassen wird. Was nun die weiteren Bestimmungen der österreichischen Prozessordnung in der uns interessierenden Frage betrifft, so sind sie m. A. nur zu begrüssen. § 182 spricht von den Rechten und Pflichten des Vorsitzenden bei der Prozessleitung und gibt ihm in dieser Hinsicht weitgehende Befugnisse. Über die Befugnisse des Präsidenten zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung (nach österreichischem, deutschem und Schweizer Recht) ist schon oben gehandelt worden. Er hat durch Fragestellung oder in anderer Weise darauf hinzuarbeiten, dass die für die Entscheidung erheblichen tatsächlichen Angaben gemacht oder ungenügende Angaben über die zur Begründung oder Bekämpfung des Anspruchs gel-

tend gemachten Umstände vervollständigt, die Beweismittel für diese Angaben bezeichnet oder die angebotenen Beweise ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur wahrheitsmässigen Feststellung des Tatbestandes der von den Parteien behaupteten Rechte und Ansprüche notwendig erscheinen. Auch die anderen Mitglieder des Gerichts können an die Parteien die zur Ermittelung des Streitverhältnisses und zur Feststellung des Tatbestandes geeigneten Fragen stellen. § 183 handelt dann im einzelnen von den Rechten, die der Vorsitzende in Erfüllung der ihm nach § 182 obliegenden Verflichtungen ausüben kann. (Der Inhalt dieser Bestimmungen ist schon früher angeführt worden.)

Im Verfahren vor den Bezirksgerichten (die unseren Friedensgerichten entsprechen) hält das Gesetz es für notwendig, sogar darauf zu dringen, dass der Richter Personen, welche rechtsunkundig und nicht durch Advokaten vertreten sind, erforderlichenfalls die zur Vornahme ihrer Prozesshandlungen nötige Anleitung gibt, und dieselben über die mit ihren Handlungen oder Unterlassungen verbundenen Rechtsfolgen belehrt (§ 432). Der Richter hat auch dem Kläger, der nicht durch einen Advokaten vertreten ist, die nötige Anleitung zu Vervollständigungen oder Richtigstellungen zu geben, falls die Klage nach Ansicht des Richters in irgend einem Punkte einer Aufklärung oder Ergänzung bedarf, oder wenn sich gegen die Einleitung des Verfahrens Bedenken ergeben. (§ 435). Beseitigung von Formgebrechen sind übrigens auch in den höheren Gerichten von Amtswegen anzuordnen (§ 84).

Wir sehen also, dass nach österreichischem Prozess dem Gericht nicht nur das Recht einer weitgehenden Initiative bei der Aufklärung des Tatbestandes zusteht, sondern dass ihm die Ausübung dieser Initiative zur absoluten Pflicht gemacht wird. Dass bei einer solchen Sachlage die Partei mit einem ungleich grösseren Vertrauen an den Sieg ihrer gerechten Sache den Gerichtssaal betreten kann, auch wenn ihr Gegner über grössere prozessuale Gewandtheit und Erfahrung verfügt, liegt auf der Hand. Und doch kann man nicht sagen, dass durch diese Bestimmungen allein die Verhandlungsmaxime aufgehoben wird, denn das Gericht kann der Partei wohl die nötige Belehrung und Aufklärung über die notwendigen Beweismittel geben, muss aber die Stoffsammlung selbst der Partei überlassen. Dieses richterliche Prozessleitungsamt tritt, wie Heusler sich ausdrückt, „der Verhandlungsmaxime zur Seite und ist ein Erzeugnis und eine Geburt des öffentlichen Rechts. Hier muss die Disposition derParteien weichen. Denn ist einmal die richterliche Hilfe angerufen, so ist das öffentliche Recht

dabei engagiert, dass auch Recht gesprochen werde, dass die Gerechtigkeit verwirklicht werde".

Was die Schweizer Gesetzgebung anbetrifft, so haben manche Zivilprozessrechte den Richter zum willenlosen Werkzeug gemacht, während z. B. die Berner Prozessordnung dem Offizialprinzip entgegenkommt, indem sie bestimmt, dass das Gericht berechtigt ist, in jedem Stadium des Prozesses von Amtswegen zur Feststellung des Tatbestandes die Partei zu vernehmen und die notwendigen Beweisverfügungen zu treffen. Das Gericht ist an die von den Parteien angerufenen Beweismittel nicht gebunden und kann die Vorlegung von Beweisen verfügen, welche von den Parteien nicht angerufen sind. Die Züricher Prozessordnung bestimmt sogar: „Der Richter kann ausnahmsweise auch Beweise abnehmen, welche die Parteien speziell nicht angegeben haben, sofern sich aus den Akten Anhaltspunkte ergeben, dass dadurch die Feststellung des wahren Sachverhaltes gefördert wird."

Die deutsche Novelle von 1924 hat einen grossen Schritt vorwärts in Bezug auf die Stärkung des richterlichen Prozessleitungsamts getan. Da ist zunächst auf die neue Formulierung des richterlichen Fragerechts hinzuweisen. Während bis jetzt nach § 139 der Vorsitzende durch Fragen darauf hinzuweisen hatte, dass unklare Anträge erläutert, ungenügende Angaben der geltend gemachten Tatsachen ergänzt und die Beweismittel bezeichnet, überhaupt alle für die Feststellung des Sachverhältnisses erheblichen Erklärungen abgegeben werden, geht die neue Fassung des § 139 im Wesentlichen in Anlehnung an der bisher für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden § 502 Abs. 1. weiter und bestimmt, „dass der Vorsitzende dahin zu wirken hat, dass die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen, insbesondere auch ungenügende Angaben der geltend gemachten Tatsachen ergänzen und die Beweismittel bezeichnen. Er hat zu diesem Zwecke, soweit erforderlich, das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien nicht nur nach der tatsächlichen, sondern auch nach der rechtlichen Seite zu erörten und Fragen zu stellen".

Also eine dem österreichischen § 182 analoge Bestimmung, aus der u. a. folgt, dass das Gericht die Partei darauf aufmerksam machen muss, wenn es den Tatbestand unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt betrachtet, als die Partei, damit diese die Möglichkeit hat, die diesem Gesichtspunkt entsprechenden Anträge zu stellen.

Von dem Recht des Gerichts, das persönliche Erscheinen der Parteien zu erzwingen und von der Erschwerung von Terminsaufhebungen ist schon oben gesprochen worden.

Vergleicht man die erwähnten Bestimmungen mit den Vorschriften unseres Prozesses, so machen diese einen recht dürftigen Eindruck. Wie in den meisten Prozessordnungen dominiert auch in unserem Prozess die Verhandlungsmaxime, deren Hauptforderungen und Hauptmomente in den §§ 4, 367 und 706 Ausdruck gefunden haben: „ne procedat judex ex officio", „quod non est in actis, non est in mundo!" „ne eat judex ultra petita partium". Eine Ausnahme wird, wie in den meisten Prozessordnungen, insofern zugelassen, als Augenscheinnahme und Sachverständigenbeweis von Amtswegen angeordnet werden kann. Eine weitere Milderung der Verhandlungsmaxime besteht darin, dass das Gericht von der sich ungenau erklärenden Partei Erklärungen fordern darf (§ 335) und beim Zeugenverhör Fragen an die Parteien stellen kann (§ 401). Endlich bestimmt § 368 der Z. P. O., dass das Gericht, falls es nach Anhörung der Parteien findet, dass von ihnen angeführte erhebliche Tatsachen nicht genügend bewiesen sind, dieses den Parteien mitteilt und zugleich eine Frist zur Aufklärung dieser Tatsachen anweist.

Es scheint mir, dass diese Bestimmungen nicht genügen. § 335 spricht bloss von einem Fragerecht und nicht von einer Frogepflicht des Gerichts und beschränkt diese Fragepflicht auf Fälle, wo die Partei unbestimmte oder unklare Erklärungen abgibt. Energische Vorsitzende gehen wohl weiter und dringen wohl auch darauf, dass die Partei überhaupt sich über erhebliche Tatsachen äussert. Es gibt aber auch leider Fälle, wo die Vorsitzenden und auch die Mitglieder des Gerichtes von sich aus kaum in die Verhandlungen eingreifen, sondern bloss mit olympischer Ruhe das Vorbringen der Parteien anhören. Bei solchen Verhandlungen hört man im Gerichtssaal nur die Stimmen der Parteien oder ihrer Anwälte, während das Gericht sich in ein mystisches Schweigen hüllt, das den Parteien absolut keinen Anhaltspunkt gibt, um zu erfahren, aus welchem Gesichtspunkte das Gericht die Sache beurteilt und welche Anträge und Behauptungen es für erforderlich hält. Mit einem Wort, die mehr oder weniger nachdrückliche Ausübung des Fragerechts hängt von dem Temperament des Vorsitzenden resp. der Richter ab. Das dürfte so nicht sein, weswegen der Prozess nicht nur eine Fragepflicht des Gerichts festsetzen, sondern sie auch nach österreichischem und deutschem Muster bedeutend erweitern müsste.

Als ungenügend muss auch die Bestimmung des § 368 angesehen werden. Zu beanstanden ist vor allem die ungenügend präzise Fassung dieses §, die es erklärt, dass der russische Senat zu keiner einheitlichen Praxis bei dessen Anwendung kommen konnte. In einigen Fällen hat er anerkannt, dass das Gericht verpflichtet sei, die Partei auf nicht bewiesene Tatsachen hinzuweisen, sich aber öfters auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt und erläutert, dass § 368 nicht von einer Pflicht, sondern bloss von einem Recht des Gerichts spreche, im Gegensatz zur Praxis des deutschen Reichsgerichts, dessen ständige Betonung der Fragepflicht des Gerichts als einer der „Glanzpunkte der Rechtsprechung" des Reichsgerichts bezeichnet worden ist.

Bei einer Revision der russischen Gerichts im Jahre 1895 hat es sich freilich herausgestellt, dass die Mehrzahl der Gerichte geneigt war, § 368 extensiv zu interpretieren, doch sind dabei auch andere Stimmen laut geworden, die jegliche Initiative des Gerichts strikt ablehnten. Unser Senat hat sich erfreulicher Weise auf einen anderen Standpunkt gestellt und z. B. in der Sache Tomson/Vilip anerkannt, dass das Gericht, falls es eine erhebliche Tatsache für unbewiesen und ungeklärt erachtet, § 368 anwenden muss. Trotzdem wäre es wünschenswert, wenn dieses Wörtchen „muss" auf gesetzgeberischem Wege in den § 368 aufgenommen werden würde. Aber das allein genügt nicht. Das Gericht müsste nicht nur die Plicht haben, auf unbewiesene Tatsachen hinzuweisen, sondern müsste auch das Recht und die Pflicht haben, konkret die Beweismittel zu bezeichnen, welche es in gegebenem Falle für erforderlich hält.

Bei der erwähnten Gerichtsrevision haben viele Praktiker erklärt, dass dem Gericht ein weitgehendes Recht eingeräumt werden müsse, die Parteien auf alle die Beweise und Verteidigunsmittel hinzuweisen, die sie versäumt haben anzuführen, die aber doch so erheblich sind, dass ohne sie eine gerechte Entscheidung der Sache unmöglich erscheint.

Indem ich schliesse, kann ich wohl sagen, dass die Ausmerzung der gerügten Mängel unseres Prozesses dazu beitragen würde, dass der Prozess für alle Bevölkerungsschichten erreichbarer, schneller, verständlicher und gerechter werden und so die eingangs erwähnten Worte des Gesetzgebers in höherem Masse verwirklichen würde. Und wenn ich im besonderen auf die Notwendigkeit einer aktiveren Rolle des Gerichts — sowohl in Bezug auf Rechte, wie auf Pflichten — hingewiesen habe, so kann ich mich wohl auf die Worte berufen, mit denen unser Landsmann Dr. Johann Christoph Schwartz sein monumentales Werk „Vierhundert

Jahre deutscher Zivilprozess-Gesetzgebung" schliesst. Diese Worte, die er in Bezug auf das deutsche Volk ausspricht, die aber für jedes andere Volk die gleiche Geltung haben, lauten: „Es bedarf in der Tat der Umkehr von der Auffassung, die im Rechtsgange nur eine vollendet zu konstruierende Maschine erblickt. Ohne ein Gesetz, das dem Richter die gebührenden Rechte zurückgibt, ihm aber zugleich schwere und hohe Pflichten aufweist, ohne ein solches Gesetz wird es uns in Zukunft an Männern mangeln, wie sie dem deutschen Volk unentbehrlich sind, wenn es sich gern und in Ehrfurcht beugen soll unter ihren Spruch, — an Richtern, von denen jeder, wahrhaft unabhängig und frei, nur darum sich sorgt, wie er den Eid halten könne, den im alten Reiche das deutsche Volk von seinem obersten Richter forderte: „Als man den Koning küset, so sal he sweren ... dat he recht sterke und unrecht krenke."

Das Nutzungseigentum.

Vorfrag. gehalten im Deutschen Juristen-Verein in Riga am 16 Mai 1925

von Bezirksrichter W. Freymann.

Die Durchführung der Agrarreform des Jahres 1920 mit ihrem Eingrif in die privatrechtlichen Verhältnisse hat tief einschneidende Wirkungen auch speziell auf dem Gebiet des Nutzungseigentums hervorgerufen und da dürfte eine eingehende Betrachtung dieses Instituts geboten erscheinen, um die volle Bedeutung des genannten Gesetzes für die Rechtsverhältnisse der Nutzungseigentümer ins rechte Licht zu setzen. Aus diesem Grunde soll im Rahmen der vorliegenden Besprechung auch blos von den augenblicklich aktuellen Unterarten des Nutzungseigentums, nämlich dem Erbzins und der Erbpacht die Rede sein.

Um das Nutzungseigentum in seinem Wesen erkennen zu können ist es fraglos notwendig, dieses Institut vom historischen Standspunk aus zu betrachten und da zeigt es sich, dass die einzelnen Unterarten schon ihrer Bezeichnung nach — Erbpacht, Erbzins (-leihe) — auf deutschrechtlichen Ursprung weisen. Von den germanischen Rechtsinstituten kommen hier in Frage: 1) die Erbpacht, bei welcher schon das Recht des „Abmeierns" d. h. der Einziehung des Grundstückes bei Erblosigkeit des Erbpächters, auf ihre Verwandschaft mit unserer Erbpacht (vgl. Art. 4149, 4150 des III Bandes der Provinzialgesetze) deutet, — 2) verschiedene Reallasten privatrechtlicher Natur, — die Reallast ist dem

römischen Rechte fremd —, von denen die sogenannten Grundzinse in Frage kommen: so das Bebauungsrecht — etwa der römschen Superficies entsprechend —, wo dem Verleiher das Eigentumsrecht am Grundstücke verbleibt, un speziell die sogenannten Erbzinse, d. h. Reallasten, bei welchen das Erbeigentum am Grunde auf den Erbzinsler übergeht (Gülthof). Von den einzelnen Arten des Erbzinses, dessen Begründung in der Form der Erbzinsleihe vor sich ging, kannte z. B. das preussische Landrecht die Erbzinsleihe mit dem „census reservativus" d. h. eine Eigentumsübertragung mit Vorbehalt einer Reallast, während speziell im lübischen Stadtrecht die Form der Erbzinsleihe mit dem „census constitutivas" — der sogenannte Rentenkauf, sich entwickelte, wo der Grundeigentümer sein Grundstück beleihen liess, was etwa der Urform der Hypothek entspricht, nur dass sich jene blos auf die Zinsen erstreckte.

Die angeführten Rechtsinstitute finden wir auch in unserem baltischen Recht wieder. So kannte man in Reval und Riga den Rentenkauf (Lüb. Stat. III 6 § 8 und Ölrichsche Statuta), aus dem sich dann, speziell in Riga, unser baltischer Erbzins, allerdings unter Einwirkung des recipierten Römischen Rechts, entwickelte (Rig. Statuta d. Jahres 1673 III 12 § 1, 2). Die alte germanische Erbpacht finden wir auch in unserem Recht wieder, nur dass rechtsgeschichtlich die Receptionstätigkeit hier die fast analogen deutschen Rechtsbestimmungen durch die römischen der Emphyteuse verdrängt hat, wie man das aus den entsprechenden Quellen unseres Kodex, speziell aus den Kurländischen Statuten (§ 111) ersieht.

Vom historischen Standpunkt ist nun die Erbpacht, wie sie sich seit dem XVI Jahrhundert, d. h. seit der Receptionseinwirkung, darstellt, als römische Emphyteuse zu deuten, d. h. als ein Institut, das zu den jura in re aliena tendiert, wogegen die Erbzinsarten von Standpunkt des Erbzinsmann unzweifelhaft als Eigentumserwerb. resp. — beschränkung aufzufassen sind.

Ist dogmatisch in diesen Rechtsverhältnissen also noch mehr oder weniger klar ausgesprochen, w e r d e r w a h r e E i g e n t ü m e r des Grundstücks ist, so wird dieses Bild stark verwischt durch die mittelalterliche Theorie vom geteilten Eigentum, die leider auch unser Recht frühzeitig beeinflusst hat — besonders stark in Kurland, und die auch in unserem heutigen Recht Eingang gefunden hat (Art. 942, 947, 1325, 4133).

Was stellt nur unser Nutzungseigentum nach dem Gesagten seinem Wesen nach dar? Bevor die Frage beantwortet werden soll, ist es notwendig klarzustellen, was das Wesen des Eigentumsrechts überhaupt aus-

macht, dass nämlich dasselbe das Recht der vollständigen Herrschaft einer Person über eine Sache darstellt (Art. 871) und dass es sich daher prinzipiell von allen übrigen Sachenrechten unterscheidet: es ist qualitativer und quantitativer Natur im Gegensatz zu den anderen Sachenrechten, die blos qualitativen Charakters sind. Diese quantitative Eigenschaft des Eigentumsrechts ist zudem absoluter Natur und daher kann wahres Eigentumsrecht blos dort bestehen, wo wenigstens eine rechtliche Möglichkeit zur vollen Konsolidierung des Eigentumsrechts vorbanden ist, mit anderen Worten, wo das sogenannte jus recadentiae noch besteht. Die Definition des Eigentumsrechts in unserem Kodex (Art. 871) wäre also dahin zu ergänzen, dass das Eigentumsrecht „die rechtliche Möglichkeit der vollständigen und ausschliesslichen Herrschaft einer Person über eine Sache" ist.

Aus dem Gesagten geht nun aber mit logischer Notwendigkeit hervor, dass das Nutzungseigentum seinem Wesen nach nicht geteiltes Eigentum sein kann und daher entsteht die Frage, was stellen Obereigentum und Nutzungseigentum rechtlich eigentlich vor? Bei der Erbpacht ist es der Artikel 4149 mit seiner Bestimmung, dass „das Grundstück unbelastet an den (Ober-) Eigentümer zurückfällt, wenn der Erbpachter — ohne Erben zu hinterlassen — mit Tode abgeht", — der auf das Vorhandensein des jus recadentiale hinweist, so dass bei diesem Institut der Verpächter wahrer Eigentümer bleibt, der Erbpachter aber infolgendessen blos ein jus in re aliena besitzt; auch das Recht, den Erbpachter zu entsetzen (Art. 4150, 4151[1]) ist ein Beweis für das Vorhandensein des genannten Rechts. Überhaupt stellt sich das Nutzungseigentum des Erbpachters (Art. 4133) blos als ein dinglich gewordenes Pachtrecht dar, bei dem das dingliche Moment — das Nutzungseigentum — wenigstens hinsichtlich seiner Dauer von dem Bestehen des Pachtverhältnisses abhängig ist, wie solches aus dem citierten Artickel 4149 hervorgeht. Anders beim Erbzinsrecht. Hier ist vor allem das Bestehen des Nutzungseigentums als solchen nirgends von der Bestimmungen des begründenden Vertrages abhängig, denn dieser Vertrag kann niemals ein zeitlich begrenztes Nutzungseigentum schaffen (Art. 1324) und ebenso bewirkt die Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen (Nichtentrichtung des Zinses, Unterlassung der Anmeldung beim Verkauf Art. 1327, 1331) niemals ein Erlöschen der Nutzungseigentums. Da, weiter, die sonstigen Erlöschungsarten des Erbzinses (Art. 1311—1315) auf Umständen basieren, die ausserhalb des dinglichen und

[1]) Aufgehoben durch das Gesetz vom 27. Oktober 1925 (Gbl. 1925 Nr. 188).

des persönlichen Vertragsverhaltnisses liegen (Konfusion, Vertragsänderung, Untergang des Objekts, Gesetzesänderung, — Art. 1311, 1313, 1314, 1315), so kann auch kein Zweifel darüber bestehen, dass beim Erbzins für den Obereigentümer kein jus recadentiae vorhanden ist. Diese Tatsache bestätigt ganz direkt der Artikel 951, laut welchem der Obereigentümer „das vollständige Eigentum wieder erwerben kann, s o f e r n das Immobil nicht für immerwährende Zeiten zum Nutzungseigentum bestimmt ist". Es ergibt sich somit mit vollständiger Deutlichkeit, dass der Obereigentümer nicht wahrer Eigentümer des Grundstücks sein kann. Ja, prüft man die ihm verbleibenden Rechte auf ihren Inhalt, so enthalten diese kein einziges von den materiellen Befugnissen, die dem Eigentümer schlechthin zustehen: weder den Besitz, noch die Nutzungsberechtigung (Art. 873); der Obereigentümer behält blos reine Forderungsrechte und ein dingliches jus in re aliena: das Vorkaufsrecht (Art. 1327, 3927), das Recht der Einwilligung zur Belastung des Grundstücks (Art. 1329), das Recht, das Grundstück versteigern zu lassen—scilicet, bei fortbestehendem Nutzungseigentum (Art. 1331), und endlich — in den Livländischen Städten — die Befugnis das Näherrecht an den dem Erbzinsler gehörigen Gebäuden auszuüben (Art. 1676 [1]). Endlich bezeichnet die Anmerkung zum Art. 979 die Reallasten und damit logischerweise auch die Unterart derselben, den Erbzins, ausdrücklich als jura in re aliena.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass sowohl dogmatisch, als auch historisch bei unserer Erbpacht der Obereigentümer wahrer Eigentümer bleibt und das Nutzungseigentum hier ein ausgesprochenes jus in re aliena ist, wohingegen beim Erbzins der Nutzungseigentümer eigentlicher Eigentümer ist, in dem Sinne nämlich, dass sein Recht die Tendenz zum vollen Eigentum hin besitzt; die beiden genannten Institute sind heterogener Natur und bloss die Theorie vom geteilten Eigentum hat sie inhaltlich gleichgestellt und damit ihr Wesen unkenntlich gemacht.

Diese grundlegende Erkenntnis lässt sich also zu folgender These zusammenfassen:

Die Interpretation des Nutzungseigentums bei den einzelnen Instituten erfolgt d i v e r g e n t im Sinne des inneren Wesens der einzelnen Institute; die Gleichheit der einzelnen Bestimmungen des Nutzungseigentums ist auf die Artikel 942—953 beschränkt.

Aus diesem grundlegenden Satz lässt sich sodann folgern, dass E r b z i n s b e g r ü n d u n g d i e V e r ä u s s e r u n g eines Grund-

[1]) Aufgehoben durch das Gesetz vom 27. Oktober 1925 (Gbl. 1925 Nr. 187).

stückes bedingt, Erbpachtbegründung dagegen — dessen Belastung.

Eine besondere Bedeutung erhält die gewonnene Erkenntnis aber für die Lösung des Problems, in welchen rechtlichen Beziehungen der Nutzungseigentümer zu den von ihm aufgeführten Gebäuden steht. Für die Erbpacht ist hier die allgemeine Bestimmung der Art. 771 massgebend, dass die Gebäude als Teil des Grundes und Bodens, auf dem sie stehen, anzusehen sind, und daher steht hier dem Obereigentürmer das gleiche Recht, wie am Grunde zu, d. h. er ist wahrer Eigentümer und der Erbpachter hat blos das Nutzungseigentum auch an den von ihm aufgeführten Gebäuden. Anders liegen die Verhältnisse dagegen beim Erbzins; hier gibt der Art. 1329 dem Zinsmann das Recht, an den von ihm auf geführten Gebäuden Dienstbarkeiten und Hypotheken zu bestellen. Diese Bestimmung, die dem Erbzinsler ein besonderes Recht an den Gebäuden, als einem selbständigen Rechtsobjekt, gewährt, und somit mit dem genannten Art. 771 in striktem Widerspruch steht, lässt sich gemäss der allgemeinen Interpretationsregel (Art. XXI) bloss als Ausnahme zu letzterem deuten, umsomehr, als im entgegengesetzten Falle, d. h. sobald man auch den Artikel 771 gelten lassen will, zwei fernere Widersprüche erstehen: erstens, würde der Art 1676, der dem Grundeigentümer ein Näherrecht an den Gebäuden gewährt, einen Kauf der eigenen Sache involvieren, — was laut Art. 3841 völlig unzulässig ist —, da die Gebäude gemäss Art. 771 in das Eigentum des Grundeigentümers übergegangen wären, und, zweitens, würde in diesem Falle bei der Errichtung einer Hypothek am Gebäude dieses Pfandrecht blos einen realen Teil des Pfandobjekts umfassen, was strikt der Anmerkung zum Art. 1358, widerspricht, die die Bestimmung enthält, dass die Bestellung von Pfandrechten an (realen) Teilen eines Immobils oder Anteils an einem solchen nicht zulässig ist. Da ferner die Gebände des Erbzinslers, sowohl Hypotheken — als auch Näherrechtsobjekte sein können (Art. 1329, 1676) und da diese Befugnisse blos an Immobilien rechtlich zulässig sind (Art. 1613, 1569 und 1357, Anm.), so lässt sich nur der eine Schluss zichen, dass die von dem Erbzinsmann aufgefürten Gebäude nicht der Akzession unterliegen, sondern volles und zwar unbewegliches Eigentum des Erbzinsmannes bleiben.

Diese These findet eine weitere Bestätigung auch darin, dass Art. 1360 ausdrücklich von der Verpfändung eines Hauses spricht, — ein Fall, der naturgemäss blos dort eintreten kann, wo kein Eigentumserwerb am Hause seitens des Grundeigentümers laut Art. 771 eingetreten ist, d. h. wo eine Ausnahme zu diesem Artikel Geltung hat.

Von entscheidender Bedeutung ist das gegenwärtige Problem für die Durchführung des Gesetzes über die Agrarreform. Was den Erbzins anbetrifft, so ist, wie gesagt, dessen Begründung einer Veräusserung gleichzustellen, und daher fallen alle Erbzinsgrundstücke unter 100 ha, falls sie bis zum 23. April 1915 korroboriert waren, als selbständige Rechtsobjekte unter die Kategorie der nicht enteigneten Landstellen (Agrargesetz, I Teil, Art. 3 Punkt e und Art. 14), wärend die mehr als 100 ha umfassenden Grundstücke von der Enteignung erfasst werden (daselbst, Art. 2), wobei sie aber in besiedelten Orten ihren bisherigen Besitzern wieder zuzusprechen sind (Agrargesetz, II Teil, Art. 43). Die Erbpachtgrundstücke dagegen, soweit sie vor dem 23. April 1915 korroboriert worden sind, bleiben von der Enteignung des Agrargesetzes unberührt, unabhängig von ihrem Umfange, da das Nutzungseigentum des Erbpachters, wie gesagt, blos als eine Belastung des Grundstückes, nicht aber als dessen Veräusserung gewertet werden muss und da ferner die vor dem genannten Termine ingrossierten Belastungen auch nach dem Agrargesetze bestehen bleiben (I Teil, Art. 14). Eine Sonderstellung nehmen die aus den chemaligen Domänenländereien abgeteilten Erbzinsgrundstücke ein, da diese, soweit sie 100 ha nicht überschreiten, unter die Kategorie der nicht enteigneten Landstellen fallen (Agrargesetz, I Teil, Art. 3, Punkt „a" und „e"), hingegen durch das Gesetz von 16 September 1921 erfasst werden, das das gesammte Erbzinsverhältnis inbezug auf diese Grundstücke aufhebt und damit auch dem Nutzungseigentum des Erbzinslers ein Ende bereitet. Da aber dieser Fortfall des Nutzungseigentums nicht durch einen privatrechtlichen Akt in Grundlage des bestehenden Gesetzes erfolgt ist, sondern durch ein besonderes Gesetz, so haben sich die privatsrechtlichen Folgen dieser gesetzgeberischen Verfügung in erster Linie nach dem Inhalte dieses Gesetzes zu richten (Privatrecht, Art. 1315). Letzteres enthält zwar keinen Hinweis auf das fernere Schicksal des aufgehobenen Nutzungseigentums, aber dem Sinne des Gesetzes nach ist es fraglos als Rückerwerbung des vollen Eigentums teiltens des Staates aufzufassen und daher tritt in diesem Falle das jus recadentiae in Kraft (Privatrecht, Art. 951); das erwähnte Gesetz vom 16. September 1921 ist daher zweifellos einer indirekten Enteignung gleichzustellen, umsomehr, als es auch der allgemeinen Bestimmung über die Enteignung entspricht, die für eine solche ausdrücklich ein besonderes Gesetz fordert (Privatrecht, Art. 868, Punkt 6). Zusammenfassend lässt sich somit folgende These aufstellen: von Erbzins- und Erbpachtgrundstücken, die als solche bis zum 23. April 1915 korroboriert worden, sind erstere **enteignet**, soweit sie 100 ha überschreiten, letztere dagegen bleiben im vollen Umfange unberührt.

Es erübrigt noch die Einwirkung des Agrargesetzes auf diejenigen Rechtsverhältnisse zu prüfen, die zwischen den Nutzungseigentümern und Grundeigentümern inbezug auf die Gebäude bestehen, die auf den betreffenden Grundstücken errichtet sind. Bei den Erbpachtgrundstücken, wo der Erbpachter auf allgemeiner Grundlage auch am Gebäude blos das Nutzungseigentum besitzt, bewirkt die agrargesetzliche Enteignung für die Gebäude naturgemäss die gleichen Folgeerscheinungen, wie für das Grundstück selbst: ist dieses enteignet, so findet es auch bezüglich der Gebäude statt. Anders gestalten sich die Rechtsverhältnisse für die Erbzinsler und zwar bleiben deren Gebäude im Allgemeinen von der Enteignung verschont, weil dieselben, wie gesagt, ein gesondertes Rechtsobjekt darstellen (vgl. oben) und daher vom Schicksal der Grundstücke, auf denen sie stehen, nicht abhängig sind, und weil das Agrargesetz sich blos auf Ländereien erstreckt (I Teil. Art. 2); zudem ist, wenigstens inbezug auf die besiedelten Gebiete und Flecken, im genannten Gesetze ausdrücklich gesagt, dass die dortselbst befindlichen Gebäude nicht zu enteignen sind (II Teil, Art 43, Anmerkung). Es fragt sich blos, ob die eventuelle Enteignung der Erbzinsgrundstücke, auf denen die Gebäude stehen, nicht eine Akzession derselben für den Grundstückseigentümer, den Staat, bedingen. Aber die Akzession ist blos eine rechtliche Folge faktischer Vorgänge — der Anspülung, Anschwemmung, des Säens und Pflanzens, der Errichtung von Gebäuden — wie dieses die Bezeichnungen der entsprechenden Hauptstücke des O. P. R. besagen, während es sich bei der Enteignung blos um eine rechtliche Veränderung handelt, die an sich das Eigentum des Erbzinslers an seinen Gebäuden garnicht berührt, und das er deshalb auch nicht verlieren kann, wie dieses auch aus der Bestimmung des Art 868 der O. P. R., Punkt 1, hervorgeht, laut welchem das Eigentum erlischt, falls ein anderer es erwirbt; die Enteignung der Erbzinsgrundstückes stellt aber keine rechtliche Erwerbungsart der Gebäude auf demselben dar.

Eine Sonderstellung nehmen auch hier wieder die Gebäude auf den Domänen-Erbzinsgrundstücken, die keine vollen 100 ha umfassen, ein: hier ist für das rechtliche Schicksal der Gebäude des Erbzinslers in erster Linie das genannte Gesetz vom 16 September 1921 massgebend (O. P. R., Art. 1315), aber da dieses keine Bestimmungen in der in Rede stehenden Frage enthält, so sind dieselben auf der allgemeinen Grundlage zu entscheiden. Da der Staat durch das genannte Gesetz, das sich blos auf das Erbzinsverhältnis als solches bezieht, die Befugnisse des aufgehobenen Nutzungseigentums wiedererworben hat, und da die Gebäude des Erb-

zinslers diesem als selbstständige Rechtsobjekte zu vollem Eigentum gehören, das auch einer Akzession durch Enteignung nicht unterliegt, so können auch in diesem Falle, wo es sich blos um eine mittelbare Enteignung handelt, nur die gleichen Folgen, wie bei der unmittelbaren Enteignung, eintreten: der bisherige Erbzinsler behält sein Eigentumsrecht an den Gebäuden, die er auf seinem Grundstücke errichtet hat; auch diese Schlussfolgerung dürfte eine Bestätigung durch die angezogene Anmerkung zum Art. 43 des II. Teiles der Agrargesetzes finden, da dieselbe sich zweifellos auch auf die Domänengrundstücke bezieht (I Teil, Art. 2, Punkt 1), und der Passus „diese Gebäude sind nicht zu enteignen", nicht nur für die direkte, sondern auch für die indirekte, in Grundlage des Gesetztes vom 16 September 1921 erfolgte Enteignung Geltung besitzt,

Die obenstehenden Ausführungen lassen sich somit in folgende These zusammenfassen: Die vom Erbzinsmann aufgefürten Gebäude bleiben sein volles Eigentum, sowohl auf den enteigneten, als auch den der Domäne gehörigen Erbzinsgrundstücken.

Die lettländische Gesetzgebung im zweiten Halbjahr 1926 [1])

Von Bezirksrichter H. Stegman.

I.

Das Vorläufige Abkommen über die Wiederaufnahme der Beziehungen zwischen Lettland und dem Deutschen Reiche vom 15. Juli 1920 sah den Abschluss wirtschaftlicher Vereinbarungen vor; jedoch sollten fast 6 Jahre vergehen, bis am 28. Juni 1926 der Vertrag zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Lettland und Deutschland (Gbl. Nr. 153) abgeschlossen wurde. Dieser Vertrag, wohl einer der wichtigsten völkerrechtlichen Akte, an dem Lettland teilgenommen hat, bestimmt zu Eingang: die beiden vertragschliessenden Parteien gestehen sich gegenseitig die Meistbegünstigung in ihren Handels- und Wirtschaftsbeziehungen, in der Seeschiffahrt und der Niederlassung, jedoch vorbehaltlich der Regelung des Passwesens und des Schutzes der heimischen Arbeitsmärkte zu. Auf die Küstenschiffahrt findet die Meistbegünstigung nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Anwendung. Die sog. baltische bzw. russische Klausel findet sich auch in diesem Vertrage. Das Abkommen enthält des ferneren Bestimmungen betr. die Ein-, Aus- und Durchfuhr, den wechselseitigen Eisenbahnverkehr un sieht den Abschluss von Spezialvereinbarungen vor über:

[1]) Vgl. betr. das erste Halbjahr den Bericht in Heft 1. dieses Jahrgangs. — Die in der Ordnung des Art. 81 der Verfassung erlassenen Gesetze sind, wenn nicht als Notverordnung bezeichnet, durch ein *) gekennzeichnet.

a) Zoll-, Schiffahrts-, Luft- und Automobilverkehr,
b) den gegenseitigen Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums,
c) das Konsularwesen,
d) die gegenseitige Rechtshilfe, auch in Steuersachen und ferner über den Ausschluss der Doppelbesteuerung.

Der Vertrag ist am 1. Dezember 1926 in Kraft getreten.

Bedeutungsvoll ist ferner die Ratifizierung des Handelsvertrags mit Italien (Gbl. Nr. 173) und einer Sanitätskonvention mit dem Deutschen Reich (Gbl. 171).

Mit der Tschecho-Slovakei wurde ein Auslieferungsvertrag und Abkommen betr. Rechtshilfe in Strafsachen geschlossen und ratifiziert (Gbl. Nr. 172).

Im Zusammenhange hiermit sei dann auch das Gesetz betr. den einmaligen Austausch von Gefangenen zwischen Lettland und der Union der Soz. Sowjet-Republiken erwähnt (Gbl. Nr. 180); durch dieses ist dem Ministerkabinett das Recht erteilt worden, die vorläufige gerichtliche Untersuchung oder die Strafverbüssung von bestimmten Personen zu sistieren, und zwar von denjenigen, welche das Kabinett für geeignet ansieht, gegen lettländische, in der U. S. S. R. inhaftierte Bürger ausgetauscht zu werden. Das Austauschverzeichnis ist vom Aussenminister, im Einvernehmen mit dem Justiz- und Innenminister zusammenzustellen und vom Kabinett zu bestätigen; in das Verzeichnis sind nur diejenigen Personen aufzunehmen, die damit einverstanden sind; in die U. S. S. R. ausgetauschte lettl. Bürger verlieren ihr Bürgerrecht. Wenn die von Lettland ausgetauschten Personen nach Lettland zurückkehren, so erlischt die Sistierung der vorläufigen gerichtlichen Untersuchung bzw. Strafverbüssung. — Mit der U. S. S. R. ist ferner ein Abkommen betr. die Untersuchung und Erledigung von Grenzkonflikten an der gemeinsamen Grenze beider Staaten abgeschlossen und ratifiziert worden (Gbl. Nr. 107).

Ratifiziert wurden ferner drei Abkommen mit Estland und zwar: betr. Holzflössung auf den lettl.-estl. Flüssen (Gbl. Nr. 190), betr. die Abänderung des Abkommens über Soziale Fürsorge (Gbl. Nr. 192, vgl. Gbl. 1925 Nr. 97) und das Abkommen betr. die Beitreibung von Strafgeldern von Eisenbahn-Passagieren (Gbl. Nr. 191).

Endlich sei die Ratifizierung der Baltischen Geodätischen Konvention erwähnt (Gbl. Nr. 189), die am 31 12 1925 in Helsingfors zwischen Deutschland, Dänemark, dem Freistaat Danzig, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden geschlossen worden war; die genannten Staaten verpflichteten sich, eine Baltische Geodätische Kommission zu gründen und zu unterhalten, deren Aufgabe die Ausführung geodätischer Arbeiten auf einer die Ostsee umschliessenden Fläche und auf dem Gebiete der angeschlossenen Staaten ist. Die Arbeiten sollen auf einheitlicher Grundlage und nach einheitlichen Methoden gefördert und die gemeinsamen Ergebnisse daraus abgeleitet werden.

II.

Durch Notverordnung vom 8. 10. 1926 wurden Bestimmungen über die Rechtslage der orthodoxen Kirche erlassen. Durch dieses Gesetz wurde der griech.-kath. Kirche das Recht gewährleistet in Lettland frei und öffentlich die griechisch-

katholische Glaubens- und Sittenlehre zu verkünden, die Kirchen- und Gottesdienstordnung zu leiten; der orthodoxen Kirche, sowie deren Anstalten und Organisationen (wie dem Bichofshof, der Synode, den Gemeinden, Gotteshäusern, Klöstern) stehen die Rechte von juristischen Personen zu, nach Registrierung in der im Gesetz vorgesehenen Ordnung. Die orthodoxe Kirche hat das in den kanonischen Bestimmungen vorgesehene Recht der Selbstverwaltung und Selbstbestimmung bei der Festsetzung von kanonischen Vorschriften und Normen, in der Kirchenverwaltung, in Fragen des geistlichen Gerichts und des Kirchenvermögens. — Die höchste Gewalt bei Erlass kanonischer Bestimmungen und gesetzlicher Normen, in Fragen der Kirchenverwaltung, des geistlichen Gerichts und der kirchlichen Aufsicht steht inherhalb der lettländischen orthodoxen Kirche dem Konzil zu, das periodisch zusammentritt. Das Konzil wird durch den Erzbishof (Virsgans) und die Synode repräsentiert. Der vom Konzil erwählte Erzbischof ist das Haupt der lettländischen orthodoxen Kirche, die autokephal ist. Der Synode stehen die kanonischen und rechtlichen Funktionen des früheren russischen heil. Synods und der Konsistorien zu. — Zur Heranbildung von Klerikern können geistliche Lehranstalten begründet werden. — Die orthodoxen Kirchen, Kapellen und Friedhöfe, welche zur Verfügung der orthodoxen Kirche stehen, gelten als dere Eigentum; diese sind gegen den Willen der Kirche weder zu enteignen, noch zu konfiszieren, noch kann bestimmt werden, dass sie anderen Zwecken dienen sollen. Wenn zur orthodoxen Kirche gehörige juristische Personen liquidiert werden, geht deren Vermögen an die Kirche über. — Gegen Entscheidungen der geistlichen Gewalt in kanonischen Sachen können in weltlichen Behörden keine Beschwerden erhoben werden. Geistliche, die durch ein weltliches Gericht verurteilt sind, verbüssen die Haft im Kloster; in den übrigen Fällen verbüssen Geistliche die ihnen auferlegten Strafen, nachdem die geistliche Gewalt ihnen ihr Amt entzogen hat.

Es verdient wohl hervorgehoben zu werden, dass die erwähnte Garantie des Vermögens der orthodoxen Kirche rund $3^1/_2$ Jahre nach Erlass des Gesetzes über die Zuerteilung von Kathedral-Kirchen an den ev.-luth. Bischof von Lettland und den katholischen Bischof in Riga erfolgte (Gbl. 1923 Nr. 48), — des Gesetzes, durch das dem ev.-luth. Bischof ein Nutzungsrecht am Rigaschen ev.-luth. Dom, dem katholischen Bischof aber, in Ausführung des am 30. 5. 1922. mit dem Heiligen Stuhl geschlossenen Konkordats (Gbl. 1922. Nr. 138), — die ev.-luth. Jakobikirche, als Kathedralkirche und ausserdem die orth. Alexeikirche mit Kloster und anderen Immobilien zur Verfügung gestellt wurde. Die Garantie des Vermögens der orthodoxen Kirche ist an sich ja wohl kein ausreichender Schutz gegen gesetzgeberische Eingriffe, da sie — nicht in der Verfassung verankert — in einem gewöhnlichen Gesetz und dazu noch in der Form einer Notverordnung erlassen worden ist, — jedoch bedeutet sie eine Bindung, der nicht nur moralische, sondern ernste politische Bedeutung zukommt; dasselbe gilt von den übrigen Bestimmungen des neuen Gesetzes, das die Unabhängigkeit der orthodoxen Kirche von staatlichen Einflüssen jedenfalls weit besser wahrt, als es die geltenden Vorschriften über die ev.-luth. Kirche tun, trotzdem durch einige neue Bestimmungen auch hier das Aufsichtsrecht der Regierung wenigstens um ein geringes abgeschwächt wurde.

Nach den Bestimmungen über die Liquidation des livländischen ev.-luth. Konstistoriums und die Verwaltung der ev.-luth. Kirche*) (Gbl. 1922. Nr. 4) war das Recht des Innenministers, Beschlüsse oder Verfügungen des Oberkirchenrats wegen Ungesetzlichkeit aufzuheben, zeitlich unbeschränkt; durch Notverordnung vom 14. 9.

26 (Gbl. Nr. 128) ist jetzt bestimmt worden, dass diejenigen Beschlüsse des Oberkirchenrats, gegen die der Innenminister als Aufsichtsbehörde im Laufe von 14 Tagen nach Empfang der entsprechenden Mitteilung keinen Einspruch erhoben hat, in Kraft treten; gegen die Entscheidung des Ministers kann beim Senat geklagt werden, in der Ordnung des Verwaltungsgerichtsverfahrens; durch das Aufsichtsrecht des Ministers werden vermögensrechtliche Angelegenheiten von Kirche und Gemeinde nicht berührt; hier ist das Zivilgericht zuständig; gleichzeitig wurden Bestimmungen getroffen, nach denen zur Amtsenthebung von Predigern, Kirchenvorstehern und -Räten ausser einem Beschluss des Oberkirchenrats die Zustimmung des Bischofs notwendig ist (Gbl. Nr. 128*) u. 129*).

Von grosser Bedeutung für das Leben der städtischen Selbstverwaltungs-Institutionen kann der Städte- und Fleckenverband werden, dessen Zweck (Gbl. Nr. 114*) die Vereinigung aller lettländischen Städte und Flecken zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen und Entwickelung der kommunalen Selbstverwaltung und zur Begründung wirtschaftlicher Unternehmungen ist. Der Verband hat die Rechte einer juristischen Person. Der Beitritt zum Verbande ist fakultativ. Verbandorgane sind: der Kongress, der Rat, der Vorstand und die Revisionskommission. Die Aufsicht über die Rechtmässigkeit der Verbandsarbeit steht dem Selbstverwaltungsdepartament des Innenministeriums zu, in der Ordnung des Vereinsgesetzes. Der Kongress besteht aus den Vertretern der einzelnen Städte resp. Flecken, die von den Stadtverordnetenversammlungen (bzw. den Fleckenverordnetenversammlungen) nach den Grundsätzen des Proportionalwahlsystems gewählt werden. Ein Vertreter des Selbstverwaltungsdepartaments kann mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Kongresses teilnehmen. Der Rat, sowie der Vorstand werden ebenfalls nach dem Proportionalwahlsystem von Kongress gewählt; das passive Wahlrecht hat jeder vollberechtigte lettl. Staatsangehörige. Das Statut enthält ferner nähere Bestimmungen über die Verbandsorgane, die Verbandsmittel, die Liquidationsordnung des Verbandes, sowie über Statutenänderungen.

Durch Notverordnung vom 9. 9. 1926. erliess das Ministerkabinett Abänderungen und Ergänzungen zum Gesetz betr. Vereine, Verbände und politische Organisationen (Gbl. Nr. 119) die durch das Gesetz vom 30. 9. 1926, ersetzt wurden (Gbl. Nr. 124). Nach dem Gesetz vom 13. 7. 1923, (Gbl. 1923 Nr. 87) war es im aktiven Militärdienst stehenden Personen verboten, Mitglieder von politischen Organisationen zu sein; die Notverordnung ergänzte diese Bestimmung durch die, dass den genannten Personen der Eintritt in Vereine nur mit Erlaubnis des Kriegsministers gestattet sei; der Landtag lehnte diese Ergänzung aber ab; dagegen nahm er Bestimmungen der Notverordnung ins Gesetz auf, denen zufolge auch Schülern der Grund —, Fach- und Mittelschulen, sowie des Lehrerinstituts der Eintritt in politische Organisationen verboten wurde, der Eintritt von Schülern in Vereine jedoch nur im Einklang mit vom Bildungsminister zu erlassenden Bestimmungen erfolgen darf. Bedeutungsvoll ist ferner das Verbot militärischer Ausbildung durch Vereine und Organisationen, das die Notverordnung erliess; das neue Gesetz übernahm diese Bestimmung und fügte ergänzend hinzu, dass in Sportvereinen und Vereinen für Leibesübungen Unterricht im Exerzieren (kārtības mācība) gestattet, die Bewaffnung, und Schaffung militärischer Einheiten aber Vereinen und Organisationen verboten sei. — Das Mindestalter für Mitglieder von politischen Organisationen,

das nach dem Gesetz vom 13. 7. 1923, 18 Jahre betrug, wurde auf 21 Jahre erhöht; das Mindestalter für Mitglieder von Vereinen beträgt auch jetzt 18 Jahre; in Sportvereine, Vereine für moralisch-physische Erziehung, Jugend-Kulturvereine und Gewerkschaften können aber Personen, die das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben, als Mitglieder-Interessenten eintreten, jedoch geniessen sie weder das aktive, noch das passive Wahlrecht; in den Vorstand von Vereinen, Verbänden und politischen Organisationen dürfen nur Volljährige gewählt werden. — Abgeändert wurden ferner die Vorschriften über das Aufsichtsrecht des Bezirksgerichts, als Verwaltungsgericht; das Gesetz vom 18. 7. 1923 wurde dahin ergänzt, dass denjenigen Personen, die ein Amt in einem vom Gericht geschlossenen Verein oder einer geschlossenen politischen Organisation bekleideten, sowie Mitglieder, denen ungesetzliche Handlungen nachgewiesen worden sind, — durch Gerichtsbeschluss das Recht entzogen werden kann, im Laufe von höchstens 3 Jahren in einen ähnlichen Verein oder eine ähnliche Organisation einzutreten. Die Bestimmung der Notverordnung vom 9. 9. 1926, nach der Vereine und politische Organisationen auch unabhängig davon, dass sie in ihrer Arbeit die Gesetze resp. Statuten übertreten, vom Gericht geschlossen werden können, und zwar wenn Vereinsmitglieder dessen überführt werden, dass sie die in den Art. 101, 102, 262 und 262[1] des Str. G. B. vorgesehenen strafbaren Handlungen begangen haben, — fand im Gesetz vom 30. 9. 1926 nicht Aufnahme. Ferner lehnte der Landtag auch die Bestimmung der Notverordnung ab, derzufolge das Verwaltungsgericht das Recht haben sollte (auf Antrag des Innenministers oder der Staatsanwaltschaft), Vereine und politische Organisationen zu schliessen, wenn sie nach Schliessung unter einem neuen Namen registriert worden sind, die Vereinszwecke aber ähnliche geblieben, und falls in den neuen Verein bezw. die neue politische Organisation mehr als die Hälfte derjenigen Personen eingetreten war, die Mitglieder eines geschlossenen Vereins oder einer geschlossenen Organisation gewesen waren. — Es bedarf wohl kaum der Unterstreichung dessen, dass die Ablehnung der beiden letzten Bestimmungen durch den Landtag zu begrüssen ist, da sie dem freien Ermessen des Verwaltungsgerichts zu grossen Spielraum gewährt und die latente Gefahr der Politisierung des Gerichts wesentlich erhöht hätten.

In's öffentliche Recht gehören ferner: eine Novelle zum Wehrpflichtsgesetz*) (Gbl. Nr. 112), das Gesetz betr. die Veränderungen der Grenzen einiger Kreise (Gbl. Nr. 178), durch das die Notverordnung vom 5. 1. 1926 (Gbl. Nr. 2) ersetzt wurde, Bestimmungen über Ausstellungen*) (Gbl. Nr. 129), ein Gesetz betr. die Sammlung von Spenden (Gbl. Nr. 177), durch das u. a. auch der Art, 277 des Str. G. B. neu gefasst wurde, sowie die neuen Bestimmungen über landwirtschaftliche Lehranstalten*) (Gbl. Nr. 111); durch letztere ist sowohl das russ. Gesetz vom 26. 5. 1904, als auch das Gesetz vom 17. 9. 1920 (Gbl. 1920 Nr. 215) aufgehoben worden. —

Auf steuerrechtlichem Gebiet ist vor allem das Gesetz betr. die landische Immobiliensteuer zu erwähnen (Gbl. Nr. 163), welche sowohl zu Gunsten des Staats, als auch zu Gunsten der landischen Selbstverwaltungsinstitutionen erhoben wird; den dem Staat zufliessenden Steueranteil bestimmt das Ministerkabinett, den den Gemeinden zufliessenden Anteil — der Gemeinderat; der Höchstsatz beträgt für den staatlichen Anteil 2%, für den Gemeindeanteil —1,3% vom Ertragswert des betreffenden Immobils. — Ferner muss hingewiesen werden: auf eine

Novelle zum Akzisegesetz betr. die Steuer von Tabak, Hülsen und Zündern (Gbl. Nr. 185) und das neue Gesetz betr. Urkundengebühr (rakstu nodeva; Gbl. Nr. 184), die für die Ausfertigung von Erlaubnisscheinen, Konzessionen, Legitimationen, Auszügen, Abschriften und Bescheinigungen erhoben wird, welche von Verwaltungsbehörden ausgestellt werden; die Höhe der Gebühr wird der Bestimmung des Ministerkabinetts überlassen, das Gesetz zählt jedoch die Urkunden auf, die von der neuen Gebühr befreit sind.[2]) — Zwecks Deckung der Ausgaben für tierärztliche Kontrolle ist eine neue Sanitätsgebühr für eingeführte Haustiere, Fleisch und Fleischprodukte, Felle u. s. w. eingeführt worden (Gbl. Nr. 186).

III.

Im Zusammenhang mit der Agrarreform ist eine Reihe von neuen Bestimmungen erlassen worden. Durch Notverordnung vom 8. 10. 1926 (Gbl. Nr. 148), wurde der Art. 11 des I. Teiles des Agrarreformgesetzes neu gefasst; er lautet jetzt: Bis zur Korroboration der in den Landfond einbezogenen Landgüter und Landstücke auf den Namen des Staats, sind auf den Grundbuchregister-Folien dieser Güter und Landstücke jegliche andere Eintragungen verboten. — Prolongiert wurden die Termine für die Einreichung von Gesuchen auf Grund des Punkt e des Art. 3 und des Art. 14 des I. Teiles der Agrarreform (Gbl. Nr. 162), sowie des Punkts d des Art. 3 (Gbl. Nr. 154; cf Gbl. 1926 Nr. 75). — Ferner wurden die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht der lokalen Selbstverwaltungs-Institutionen (Gbl. 1924 Nr. 163) dahin ergänzt (Gbl. Nt. 149*), dass dieses Recht sich nicht auf diejenigen Immobilien erstrecke, die das Landwirtschaftsministerium aus dem Landfond auf Grund des II. Teiles des Gesetzes über die Agrarreform verkauft.

Auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts ist eine kurze Novelle zum Mietgesetz*) erwähnenswert; der Art. 25 ist durch eine Anmerkung ergänzt worden (Gbl. Nr. 125), nach der der Hausbesitzer dem Mieter nicht verbieten darf, in seiner Wohnung ein Radiophon oder Telephon einzurichten, sowie Antennen zu errichten; eventuelle dabei entstehende Beschädigungen des Gebäudes hat der Mieter zu beseitigen, auch haftet er für Schaden, der dem Vermieter durch ungesetzliche, falsche oder unvorsichtige Aufstellung oder Benutzung der Einrichtung entsteht. — Es wäre wohl richtiger gewesen entsprechende Bestimmungen nicht als Novelle zum Mietgesetz, sondern zum O. P. R. und X. B. I. T. zu erlassen, da diese Fragen nicht nur bei Miete von Wohnungen und anderen im Mietgesetz vorgesehenen Räumlichkeiten und nicht nur in Städten und Flcken entstehen, sondern beim Miet- und Pachtvertrag von Immobilien im allgemeinen.

Ferner sind die Bestimmungen betr. die Sicherstellung erblosen Vermögens*) (Gbl. Nr. 142) hervorzuheben, laut denen das Finanzministerium mit der Verwaltung solchen Vermögens und der Vertretung der Staatsinteresssen betr. diejenigen Vermögen beauftragt wird, welche erblos werden können. Wenn die im Gesetze vorgesehenen Umstände eingetreten sind, die da anzeigen, dass ein Vermögen erblos (vgl. Gbl. 1920 Nr. 169) werden kann, so hat das Finanzministerium die notwendigen Schritte zur Sicherstellung zu tun; zu diesem Zweck kann es Prozesse einleiten, die nötigen Daten von Staats,- Selbstverwaltungs- und privaten Insti-

[2]) Ein Verzeichnis derjenigen Dokumente, die zu versteuern sind, enthält der Reg. Anz. Nr. 52/1927. —

tutionen und Gesellschaften einholen, sowie die Vorlegung von Büchern, Protokollen und Urkunden verlangen; in den vom Finanzministerium eingeleiteten Sachen hat das Waisengericht zu Kuratoren Personen aus der Zahl derjenigen zu ernennen, die ihm vom Ministerium vorgeschlagen werden; dasjenige Vermögen, das sich bereits in der Verfügungsgewalt des Finanzministeriums befindet, verbleibt in dessen Besitz, bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage. — Diese einschneidenden neuen Vorschriften bevorzugen einseitig die fiskalischen Interessen, gefährden die Rechte privater Personen und sind volkswirtschaftlich höchst verderblich. Es bleibt zu hoffen, dass der Landtag die Notverordnung ablehnt, oder wenigstens grundlegend umzustaltet.

IV.

Auf handelsrechtlichem Gebiet ist im verflossenen Halbjahr eine Reihe von wichtigen Gestzen erlassen worden. Es sind hier vor allem zu nennen: die Bestimmungen über Vermittlungs- und Kommissions- Unternehmungen*) (Gbl. Nr. 145), eine Novelle zum Kreditgesetz betr. die Gesellschaften gegenseitigen Kredits*) (Gbl. 144), Bestimmungen über das Personal von Handelsschiffen*) (Gbl. Nr. 136), Bestimmungen betr. die Untersuchung von Unglücksfällen im Schiffsverkehr*) (Gbl. Nr. 110), Ergänzungen zum Statut der lettl. Hypotheken-Bank*) (Gbl. Nr. 123) und Bestimmungen betr. die Regulierung von Forderungsrechten von Versicherten und Gläubigern der Versicherungsgesellschaften „Rossija" und „Schisnj"*) (Gbl. Nr. 135). Das namentlich auch für den Handel überaus wichtige Gesetz betr. den Zinssatz für Darlehen (Gbl. Nr. 174) ist in dieser Zeitschrift bereits an anderer Stelle behandelt worden, weswegen sich ein näheres Eingehen auf dasselbe hier erübrigt.

Durch die Bestimmungen über Vermittlungs- und Kommissions-Unternehmungen*) (Gbl. Nr. 145), ist die die Anlage zur Anmerkung 1 des Art. 46 des russ. H. G. B. aufgehoben worden. Die neuen Bestimmungen beziehen sich auf allerart Vermittlungs- und Kommissionsunternehmungen, deren Zweck in der Erfüllung von privaten Aufträgen besteht; zur Eröffnung ist ebenso wie nach dem alten Gesetz die Erlaubnis des Innenministeriums notwendig; Vermittelungskontore und- Büros technischen Charakters dürfen nur Personen mit beendeter technischer Spezialausbildung eröffnen; ausser der Konzession und Lösung von Handelspapieren ist vor Eröffnung der Tätigkeit des Unternehmens die Einzahlung eines Sicherheitsgeldes à Depot des Innenministeriums in der Lettlandbank notwendig; die Höhe der Kaution bestimmt der Innenminister, je nach Art und Umsatz der Unternehmung, in Betrage von 500—15.000 Ls; das Depot kann entweder in barem Gelde, in Garantien der Lettlandbank, oder in staatlichen Wertpapieren bestehen, deren Kurs der Finanzminister bestimmt. Diejenigen Unternehmungen, die auf Grund früher erteilter Konzessionen arbeiten, sid zu schliessen, falls sie nicht im Laufe einer vom Innenminister zu bestimmenden Frist das entsprechende Sicherheitsgeld einzahlen. Dem Innenminister steht das Recht zu: Ausführungsbestimmungen zu erlassen, die Unternehmungen zu kontrollieren und Taxen herauszugeben.[3]) Personen, die diese Bestimmungen über-

[3]) Durch neue Spezialvorschriften ist gemäss demselben Gesetz vom Innenminister (im Einvernehmen mit dem Justizminister) die Tätigkeit von Schreibstuben zu regeln, die nur das Recht geniessen Eingaben an Verwaltungsbehörden anzufertigen; juristische Beratung ist nicht gestattet, es sei denn die Schreibstube besteht bei einem Verein oder einer Organisation und nur falls die Juriskonsultation unter der direkten Leitung und Verantwortung eines vereidigten Rechtsanwalts oder Rechtsanwaltsgehilfen steht.

treten, droht Strafe nach Art. 138[1] des Str. G. B.; auserdem hat der Innenminister das Recht im Verwaltungsverfahren Unternehmungen zu schliessen, wenn er befindet, dass deren Tätigkeit vom Gesichtspunkt der Interessen der Gesellschaft aus nicht wünschenswert sei. — Diese letzte Bestimmung, die dem freien administrativen Ermessen Tür und Tor öffnet, fehlte im alten Gesetz.

Als Normalstatut für Gesellschaften gegenseitigen Kredits galten bisher (Kred. Ges. Art. 37) die Statuten der Pensaschen u. a. Kreditgesellschaften. Durch eine Novelle zum Kreditgesetz*) (Gbl. Nr. 144) ist bestimmt worden, dass die Normalstatuten vom Ministerkabinett zu bestätigen sind; solche sind denn auch bereits erlassen worden (Gbl. Nr. 155); im übrigen belässt die Novelle die Bestätigung der Spezialstatuten dem Finanzminister, schreibt den bisherigen Gesellschaften vor, im Laufe von einem Jahr, gerechnet von der Publizierung der Normalstatuten an (d. h. bis zum 1. 11. 1927), die alten Statuten mit dem neuen Normalstatut in Einklang zu bringen, und bestimmt, dass die alten Gesellschaften, welche bis dahin nicht zu neuen Statuten übergegangen sind, sofort liquidiert werden müssen; ausserdem ist das Verbot aufgehoben worden, demzufolge Personen, die Mitglieder einer Gesellschaft gegenseitigen Kredits sind, verboten war, Mitglieder anderer derartiger Gesellschaften zu sein.

Durch die Bestimmungen über das Personal von Handelsschiffen*) (Gbl. Nr. 136) sind die Art. 175—204 des russ. H. G. B. ersetzt worden; das neue Gesetz zerfällt in 3 Abschnitte und handelt von den Schiffsführern. Schiffsmechanikern und der Schiffsmannschaft. — Der erste dieser Abschnitte beginnt mit dem Rechtssatz, dass Schiffsführerstellungen nur Personen bekleiden dürfen, die die lettl. Staatsangehörigkeit besitzen und ein Schifferdiplom oder eine Schifferbescheinigung haben; die Schifferdiplome (die das Seedepartement ausstellt) zerfallen in 4 Klassen und zwar die eines Steuermanns für nahe, resp. weite Fahrten und die eines Kapitäns für nahe, resp. weite Fahrten. Des ferneren wird dann der Begriff der nahen und der weiten Fahrt bestimmt und werden die Rechte des Schiffers, je nach der Klasse, zu der er gehört, festgelegt; es folgen: die Aufzählung der Bedingungen zur Erlangung der Diplome, Bestimmungen über die Zahl der Steuerleute auf den Schiffen (je nach deren Tonnagegrösse), Bestimmungen über Schifferexamen u. a. m. — Der Abschnitt über die Schiffsmechaniker enthält analoge Vorschriften betr. die Qualifikationen für Bekleidung der Stellung eines Schiffsmechanikers, betr. deren Diplome und Rechte, die Zahl der Mechaniker auf einem Schiff (je nach der Stärke der Maschinen), betr. das Mechanikerexamen u. s. w. — Erwähnenswert ist ferner, dass die Herausgabe von Vorschriften betr. Schiffer und Schiffsmechaniker in der Binnenschiffahrt dem Finanzminister übertragen wird. — Im dritten Abschnitt folgen: die Bestimmung des Begriffs der Mannschaft und diese betreffende Rechtssätze. — In diesem Zusammenhang sei auch auf das neue Gesetz betr. Schulen für Mechaniker von Handelsschiffen (Gbl. Nr. 175) und eine Novelle zum Gesetz über Navigationsschulen (Gbl. Nr. 176) hingewiesen.

Die Bestimmungen betr. die Untersuchung von Unglücksfällen im Schiffsverkehr*) (Gbl. Nr. 110) enthalten einen allgemeinen Teil, Vorschriften über die vorläufigen Untersuchungen von Unglücksfällen in der Schiffahrt und betr. das Untersuchungs-Kollegium. Als Unglücksfälle gelten: a) Fälle, in denen ein Schiff oder anderes Wasserverkehrmittel untergegangen („gājis bojā"), oder von seinem Personal verlassen worden ist, oder wenn dasselbe oder ein ande-

res Schiff oder seine Ladung bedeutend beschädigt worden sind; und b) wenn im Zusammenhang mit der Exploitation eines Schiffs oder von Schiffsarbeit eine zum Schiffspersonal gehörige Person oder ein Passagier sein Leben verloren oder bedeutenden Schaden an seiner Gesundheit erlitten hat. Jeder der erwähnten Unglücksfälle, der mit einem lettl. Schiff, einerlei wo, oder mit einem ausländischen Schiff innerhalb der lettl. Territorialgewässer passiert, — ist in der Ordnung des Gesetzes zu untersuchen, Unglücksfälle mit ausländischen Schiffen jedoch nur, wenn ein Lotse an Bord war und er seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, oder falls der Schiffahrtsweg, Seezeichen u. a. Einrichtungen nicht in Ordnung waren. — Die vorläufige Untersuchung erfolgt durch einen Beamten der Schiffahrtsabteilung des Seedepartements, entsprechend den Vorschriften des Gesetzes; das Untersuchungsmaterial stellt die Abteilung mit ihrem Gutachen dem Departament vor. Das Departement hat die Sache in den wichtigsten, im Gesetz angeführten Fällen (z. B. wenn das Schiff untergegangen ist, oder wenn jemand sein Leben eingebüsst hat) dem Kollegium zu übergeben; in den übrigen Fällen kann es das tun, oder aber es kann, mit Einverständnis des Präsidenten des Kollegiums, das Verfahren einstellen; falls die Tatbestandmarkmale einer strafbaren Handlung festgestellt werden, so ist die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen. Das Kollegium hat seinen Sitz in Riga und besteht aus dem Präsidenten, der die Qualifikation eines Bezirksrichters haben muss, und 4 Gliedern, von denen 2 die Rechte von Kapitänen für weite Fahrten haben müssen (bezw. ein Kapitän und ein Schiffsmechaniker I. Klasse), während die beiden übrigen Glieder in Fragen des Seetransports oder in Versicherungsfragen kompetente Personen sein müssen. Ein Bevollmächtigter der Schiffahrtsabteilung muss an den Sitzungen des Kollegiums teilnehmen. Das Gesetz enthält ferner Bestimmungen über die Verhandlungsordnung und bestimmt u. a., dass das Kollegium seine Entscheidung über die Gründe des Unglücks und betr. die Schuldigen auf Grund des Untersuchungsmaterials und der mündlichen Verhandlung nach seiner Überzeugung zu fällen hat; das Kollegium ist befugt, Schiffskapitänen, Steuerleuten, Mechanikern und Lotsen das Recht zu entziehen, (zeitweilig oder für immer) ihren Beruf auszuüben, und zwar, wenn die Untersuchung ergeben hat, dass sie durch ihre Handlungsweise zur Zeit des Unglücksfalls ungenügende Fähigkeiten zur Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten erwiesen haben. — Falls seitens von Interessenten Berufung eingelegt worden ist, so tritt das Kollegium unter seinem Präsidenten in neuem erweiterten Bestande (von 6 Gliedern) zu nochmaliger Verhandlung zusammen. Die Entscheidungen sind für alle Staatsinstitutionen, mit Ausnhme des Kriminalgerichts, verbindlich.

Die Ergänzungen zum Statut der lettl. Hypothekenbank*) (Gbl. Nr. 123) betreffen Darlehen zwecks Erneuerung der Schiffahrt; Darlehen werden gewährt: zum Bau von Schiffen und anderen Wasserverkehrsmitteln, für Kapitalremonten und zum Erwerb von Schiffen und anderen Wasserfahrzeugen im Auslande; die Darlehen können kurz- oder langfristige sein, d. h. bis zu 12 Monaten, oder 6, bezw. 12 Jahren (je nachdem ob es sich um ein Holz- oder Metallschiff handelt). Als Sicherheit für kurzfristige Darlehen gelten vor allem Wertpapiere, — für langfristige Darlehen — Schiffshypotheken oder Immobilien.

Die Bestimmungen betr. die Regulierung von Forderungsrechten von Versicherten und Gläubigern der früheren russischen Versicherungsgesellschaften „Rossija“ und „Schisnj“*) (Gbl. Nr. 135) verdienen besonde-

res Interesse, weil sie eine Ausnahme aus dem Gesetz vom 17. 3. 1923 betr. die Regulierung alter Verträge und Schulden darstellen. — Das Vermögen der genannten Versicherungsgesellschaften wird auf Grund des Gesetzes vom 17. 4. 1925 *) (Gbl. Nr. 75) liquidiert. — Das neue Gesetz bestimmt, dass nach Deckung der Ausgaben der Liquidationskommission und Bezahlung der Gehälter ihrer Glieder an erster Stelle zu begleichen sind: die Forderungen der Gläubiger und diejenigen Forderungen (mit Ausnahme der in Art. 2 besonders genannten), die aus der Geschäftstätigkeit der Rigaer Abteilungen der Gesellschaften nach dem 18. 11. 1918 entstanden und von den Liquidationskommissionen (bzw. vom lettl. Gericht) als rechtsgültig anerkannt worden sind; an zweiter Stelle sind die nach dem 3. 9. 17. auf Grund von Lebens-, Renten- oder Unfallversicherungsverträgen eingezahlten Prämien zurückzuzahlen, wenn die Inhaber der Policen lettl. Bürger sind, oder, falls die Policeninhaber Ausländer sind, wenn sie den Vertrag in Lettland geschlossen haben, bezw. in Lettland die Prämien bezahlt haben; die Rückzahlung erfolgt nach dem Kurse des Gesetzes vom 17. 3. 1923. — Nachdem die genannten Forderungen beglichen worden sind, ist die restierende Summe (gemäss Art. 2) unter die gesetzlichen Inhaber von Lebens-, Renten oder Unfallversicherungspolicen zu verteilen, falls letztere ihre Rechte in der gesetzlichen Frist angemeldet haben, und diese von den Liquidationskommissionen anerkannt wurden, jedoch nur dann, wenn die Policeninhaber entweder lettl. Bürger sind, oder aber, wenn sie, obgleich Ausländer, vor dem 3. 9. 1917 im heutigen Lettland den Versicherungevertrag geschlossen oder Zahlung von Versicherungsprämien geleistet haben. — Das Gesetz enthält nähere Vorschriften über die Berechnung der Forderungssummen und gewährte eine neue (jetzt schon abgelaufene) Frist zur Anmeldung von Forderngen. Falls nach Begleichung der in Art. 2 vorgesehenen Forderungen, berechnet nach der Goldparität, ein Überschuss nachbleiben sollte, so ist der unter die Aktionäre zu verteilen.

Endlich enthält eine Notverordnung Bestimmungen betr. den Schutz von international registrierten Waarenzeichen in Lettland (Gbl. Nr. 141, vgl. auch Gbl. Nr. 21).

V.

Durch eine Novelle zur Notariatsordnung*) (Gbl. Nr. 132) sind die Bestimmungen über die Ernennung und Amtsenthebung von Notaren einer Revision unterzogen worden. Während bisher das Qualifikationsexamen für alle Personen obligatorisch war, sind jetzt Richter mit juristischer Hochschulbildung nach 8-jähriger Amtsdauer, sowie vereidigte Rechtsanwälte nach 3 jähriger Berufstätigkeit vom Notariatsexamen befreit. Die Examinationskommission besteht jetzt aus einer vom Justizminister zu ernennenden Kommission, und zwar aus einem Vertreter des Justizministers, einem Vertreter des Apellhofs und dem Chef der Rigaschen Grundbuchabteilung, bzw. dem Obernotar des lettgallischen Bezirksgerichts. Die Notare werden nicht mehr vom Präsidenten des Appellhofs, sondern vom Justizminister ernannt, dem auch die Amtsenthebung im Falle des Art. 59[1] der N. O. zusteht; das Verfügen des Justizministers ist inapellabel. — Somit sind bedeutsame Funktionen der Justizverwaltung, die bisher dem Appellhofspräsidenten zustanden, dem Justizminister übertragen worden.

VI.

Gemäss Art. 81 der Verfassung (Gbl. 1922 Nr. 113) hat das Ministerkabinett das Recht in der Zeit zwischen den einzelnen Landtagssessionen Bestim-

mungen mit gesetzlicher Kraft zu erlassen, falls unaufschiebbare Notwendigkeit es verlangt.

Diese ausserordentliche gesetzgeberische Befugnis des Kabinetts erstreckt sich jedoch nicht auf eine ganze Reihe von Rechtsgebieten, und zwar: das Wahlgesetz, das Budget, das Budgetrecht, Gerichtsverfassung und Prozesse, Amnestien, die Emission von Staatskassenscheinen, Staatssteuern, Zölle, Eisenbahn-Tarife und Anleihen; ferner dürfen diejenigen Gesetze, die vom derzeitigen Landtag erlassen worden sind, vom Ministerkabinett nicht abgeändert werden.

Schon bei der Darstellung der gesetzgeberischen Akte des Berichtsjahrs musste die sehr grosse Anzahl von Notverordnungen auffallen; es ist aber vielleicht nicht uninteressant, diese Frage durch einige Zahlen zu beleuchten, die sich auf die Zeit der bisherigen Geltungsdauer des Verfassungsgesetzes (d. h. vom 7. 11. 1922 bis 31. 12. 1926) beziehen.

Es sind Gesetze erlassen worden:

Im Jahre	Vom Landtag	Vom Kabinett auf Grund des Art. 81	Zusammen
1922	8	—	8
1923	89	31	120
1924	102	51	153
1925	92	57	149
1926	79	61	140
Zusammen	370	200	570

Aus diesen Zahlen geht hervor, dass der Prozentsatz der vom Kabinett erlassenen Gesetze ständig im Steigen begriffen ist. Die Anwendung des Art. 81. ist eine ausserordentlich häufige geworden; der Sinn der Bestimmung wird nicht berücksichtigt; de facto ist das Ministerkabinett, das de jure nur in Fällen ausserordentlicher Dringlichkeit in Aktion treten sollte, zu einem ordentlichen Gesetzgebungsfaktor geworden, der unter Kontrolle des Parlaments arbeitet, und es ist bezeichnend, dasse eine ganze Reihe als Notverordnung erlassener Gesetze jahrelang in Kraft bleibt, bis dann der schwerfällige, parteipolitisch gebundene Apparat des Landtags seinerseits die Fragen durcharbeitet und das Gesetz erlässt. Besonders deutlich wurde diese, dem Sinn der Verfassung widersprechende Anwendung des Art. 81. im Fall des Zinsgesetzes, das das Kabinett am 9. September 1926, einige Tage vor Beginn der Landtagstagung erliess, gleichzeitig aber bestimmte, dass es erst am 1. Januar des nächsten Jahres, also Monate später, in Kraft treten sollte; in der Zwischenzeit hat dann der Landtag seinerseits ein neues Zinsgesetz ausgearbeitet, das an Stelle der Notverordnung in Kraft trat. — In praxi sind demnach die gesetzgeberischen Funktionen des Landtags zu einem sehr bedeutenden Teil auf das Kabinett übergegangen, der Landtag aber begnügt sich in vielen Fällen mit einem Vetorecht. Das Prinzip der Teilung der Gewalten verblasst immer mehr, das Kabinett wird auch in dieser Hinsicht fast zu einem geschäftsführenden Aussschuss des Parlaments, das mehr und mehr den Charakter eines Aufsichtsrats annimmt. So wandelt sich ohne formelle Verfassungsänderung der faktische Zustand, ohne dass auch nur der Versuch gemacht wird die Tatsachen mit den rechtlichen Bestimmungen, oder diese mit jenen in Einklang zu bringen und immer deutlicher wird es, dass das gesetzte Recht nicht allein massgebend ist.

Der Entwurf des neuen Lettländischen Strafgezetzbuches.

Von Rechtsanwalt L. Bode.

Die am Justizministerium unter dem Vorsitze des Herrn Professor P. Mintz gebildete Kommission hat im Februar d. J., nach fünfjähriger Arbeit, den Entwurf des neuen lettländischen Strafgesetzbuches fertiggestellt. An den Arbeiten haben gegen 30 Vertreter der Magistratur, Prokuratur und Advokatur, des Justizministeriums, der Hauptgefängnisverwaltung, der juristischen und der medizinischen Fakultäten der Hochschule teilgenommen. Teile des Entwurfes sind schon früher in den Landtag eingebracht worden und das erste Kapitel (die allgemeinen Bestimmungen) ist bereits von der juristischen Subkommission des Landtages verabschiedet worden. Einzelne Paragraphen, bezüglich welcher in der Subkommission keine Einigkeit erzielt werden konnte, werden dem Landtage in zwei Varianten vorgelegt werden. Der Entwurf lehnt sich stark an das letzte russische Strafgesetzbuch v. J. 1903 an und lautet in der von der juristischen Subkommision angenommen Fassung wie folgt:

Erstes Kapitel.

Von strafbaren Handlungen und Strafen im allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1 (1).*) Eine Handlung ist strafbar, wenn sie zur Zeit ihrer Begehung vom Gesetz unter Strafbedrohung verboten war.

§ 2 (2). Auf strafbare Handlungen werden folgende Strafen erkannt:

1) Zuchthaus;
2) Gefängnis;
3) Haft;
4) Geldstrafe.

§ 3 (3). Eine mit Zuchthaus nicht unter 6 Jahren, als Höchststrafe, bedrohte Handlung heisst schweres Verbrechen.

Eine mit Zuchthaus nicht über 6 Jahre oder mit Gefängnis, als Höchststrafe, bedrohte Handlung heisst Verbrechen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe, als Höchststrafe, bedrohte Handlung heisst Übertretung.

Zweiter Abschnitt.

Das Geltungsgebiet des Strafgesetzbuches.

§ 4 (4). Dieses Strafgesetz findet Anwendung auf alle innerhalb der Grenzen Lettlands wie von lettländischen Staatsangehörigen, so auch von Ausländern, begangenen strafbaren Handlungen, soweit die Strafbarkeit solcher Handlungen nicht in besonderen Gesetzen vorgesehen ist.

---

*) In den Klammen die entsprechende Numeration des russ. Strafgesetzbuches v. 1903.

§ 5 (5). Dieses Strafgesetz findet keine Anwendung auf strafbare Handlungen von Ausländern, die in Lettland das Recht der Exterritorialität geniessen.

§ 6 (6). Dieses Strafgesetz findet Anwendung auf die im Auslande von lettländischen Staatsangehörigen, die dort das Recht der Exterritorialität geniessen, begangenen strafbaren Handlungen.

§ 7 (9). Dieses Strafgesetz findet Anwendung mit Berücksichtigung der in den §§ 8—10 enthaltenen Bestimmungen auf die von lettländischen Staatsangehörigen im Auslande begangenen strafbaren Handlungen:

1) wenn die begangene Handlung ein schweres Verbrechen oder ein Verbrechen oder auch eine im Staats- oder Kommunaldienst begangene Übertretung ist, und
2) wenn die im Auslande begangene Handlung eine solche Übertretung ist, deren Bestrafung in einem von Lettland eingegangenen völkerrechtlichen Vertrage vorgesehen ist.

Dieses Strafgesetz findet Anwendung mit Berücksichtigung der in den §§ 8 und 9 enthaltenen Bestimmungen auch auf die von Ausländern im Auslande begangenen strafbaren Handlungen:

1) wenn die begangene Handlung ein schweres Verbrechen oder ein im Staats- oder Kommunaldienst begangenes Verbrechen, oder auch ein solches Verbrechen ist, durch welches der Täter die Rechte lettländischer Staatsangehöriger, oder das Vermögen oder die Einkünfte des lettländischen Staates bedrohte;
2) wenn die Bestrafung der im Auslande begangenen strafbaren Handlung in einem von Lettland eingegangenen völkerrechtlichen Vertrage vorgesehen ist.

§ 8 (10). Wer im Auslande eine strafbare Handlung begangen hat, wird in den Fällen des § 7 nach diesem Strafgesetz nicht verfolgt:

1) wenn die Handlung nach den Gesetzen des Ortes, an dem sie begangen wurde, nicht verboten ist;
2) wenn der Täter durch ein rechtskräftiges Urteil des ausländischen Gerichts freigesprochen oder von der Strafe befreit worden ist;
3) wenn der Täter die vom ausländischen Gericht erkannte Strafe voll verbüsst hat;
4) wenn die gegen einen auswärtigen Staat gerichtete strafbare Handlung zu denjenigen gehört, wegen deren Auslieferung unzulässig ist.

Wer im Auslande eine strafbare Handlung begangen hat und nach diesem Strafgesetz gemäss § 7 verfolgt wird, dem ist die Strafe gemäss den Bestimmungen des § 47 zu mildern, wenn er einen Teil der vom ausländischen Gericht gegen ihn erkannten Strafe verbüsst, oder wenn im Gesetz des Ortes, an welchem die Handlung begangen wurde, dafür eine mildere Strafe als in diesem Strafgesetz vorgesehen ist.

§ 9 (11). Die Bestimmungen des § 8, Teil 1 Punkt 1 und 2 und Teil 2 finden auf die in den §§ 100*)—104*) und 126*), und wenn der Täter lettländischer Staatsangehöriger ist, auch auf die in den §§ 108*) bis 111[1]**), 112[1]*), 114*) bis 118*) (P. 1), 118[2]**), 643*) (Teil 2 und 3) und 645*) (T. 4) vorgesehenen strafbaren Handlungen keine Anwendung.

---

*) Nach der Numeration des russ. Strafgesetzbuches v. 1903.

§ 10 (12). Gegen einen lettländischen Staatsangehörigen, der wegen einer strafbaren Handlung, welche in diesem Strafgesetz oder in besonderen Gesetzen mit Zuchthaus nicht unter 6 Jahren bedroht ist, im Auslande die Strafe voll verbüsst hat (§ 8 T. 1 P .3), ist nach seiner Rückkehr nach Lettland auf Rechtsverlust gemäss den Bestimmungen der §§ 25, 27 und 30 durch Gerichtsurteil zu erkennen.

§ 11 (13). Ein Ausländer, der im Auslande ein schweres Verbrechen oder ein Verbrechen begangen hat und wegen dieser strafbaren Handlung in Lettland im gesetzlichen Wege nicht verurteilt, freigesprochen oder von der Strafe befreit worden ist, unterliegt der Auslieferung gemäss dem mit dem die Auslieferung des Täters begehrenden Staate geschlossenen Vertrage, oder gemäss der in dieser Beziehung mit diesem Staat bestehenden Gegenseitigkeit.

Die Auslieferung eines lettländischen Staatsangehörigen an einen ausländischen Staat ist zulässig, wenn eine diesbezügliche Konvention besteht.

§ 12 (14). Die Strafe ist nach dem zur Zeit der begangenen Handlung geltenden Gesetz zu bestimmen.

Wenn das zur Zeit der begangenen Handlung geltende Gesetz bis zum Tage der Verurteilung des Täters geändert wird, so wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, welches die mildere Strafe vorsieht.

Wenn das zur Zeit der begangenen Handlung geltende Gesetz vor dem Tage der Gerichtsverhandlung gegen den Täter aufgehoben wird und die Handlung straffrei wird, so ist auf Freispruch zu erkennen.

Die Bestimmungen des 2-ten und 3-ten Teils dieses § finder keine Anwendung, wenn das Gesetz durch ausserordentliche Zeitumstände hervorgerufen war und nach Beendigung derselben ausser Kraft gesetzt wurde.

Die Verjährungsfrist, welche eine Bestrafung ausschliesst, wird nach dem Gesetz der Zeit der begangenen Handlung (§ 60 P. 1 und 2) oder der Zeit der Urteilsfällung (§ 60 P. 3) berechnet. Wenn zur Zeit der Anwendung der Verjährungsbestimmungen ein neues eine kürzere Verjährungsfrist bestimmendes Gesetz in Kraft ist, so ist die Frist nach dem neuen Gesetz zu berechnen.

Dritter Abschnitt

Strafen.

§ 13 (16). Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige von zwei bis fünfzehn Jahren.

Die Verurteilten werden zuerst in Laufe von drei Monaten bis zu einem Jahre in Einzelhaft gehalten und danach in gemeinsame Haft überführt.

Den zur Zuchthausstrafe über sechs Jahre Verurteilten kann vom Gericht die Anlegung von Fesseln für die Dauer von drei (Variante 2-sechs) Monaten bis sechs (Variante 2 — drei) Jahren verfügt werden.

Die Verurteilten sind zu schweren Arbeiten inner- und ausserhalb des Zuchthauses anzuhalten.

Anmerkung. Die Bestimmungen betreffend die Anlegung der Fesseln sind im Anhang zu diesem § enthalten.

§ 14 (18). Die Dauer der Gefängnisstrafe beträgt von zwei Wochen bis zu zwei Jahren.

Die Verurteilten werden zuerst in Einzelhaft, jedoch nicht länger als drei Monate, gehalten und danach in gemeinsame Haft übergeführt.

Die Verurteilten sind im Gefängnis zu den von der Gefängnisobrigkeit eingeführten Arbeiten anzuhalten, können jedoch auch bei Aussenarbeiten verwendet werden.

Frauen finden bei Aussenarbeiten nur mit ihrer Einwilligung Verwendung.

§ 15. Die zu Zuchthaus- und Gefängnisstrafe Verurteilten sind in gemeinsamer Haft zu halten, falls keine Einzelkammern vorhanden sind oder die Einzelhaft die Gesundheit des Verurteilten gefährdet.

Die Untersuchung des Gesundheitszustandes erfolgt gemäss den im Anhang zu diesem § enthaltenen Bestimmungen.

Die zu Zuchthaus- und Gefängnisstrafe Verurteilten, welche in gemeinsamer Haft gehalten werden, sind, falls entsprechende Einrichtungen vorhanden, für die Nacht und arbeitsfreie Zeit zu trennen.

§ 16 (21). Die Dauer der Haft beträgt von einem Tage bis zu sechs Monaten. Die Verurteilten sind in den für Haft eingerichteten Räumen in gemeinsamer Haft, auf ihr Verlangen jedoch, falls freie Einzelkammern vorhanden, in Einzelhaft zu halten.

Die zu mehr als sieben Tagen Haft Verurteilten haben sich eine solche Beschäftigung zu wählen, die im Haftlokal zulässig ist, widrigenfalls ihnen eine Arbeit von der Gefängnisobrigkeit zugewiesen wird.

Die Verurteilten können bei Aussenarbeiten nur mit ihrer Einwilligung verwendet werden.

§ 17 (22). Die Dauer der Strafe ist zu bemessen: bei Zuchthausstrafe über sechs Jahre — nach Jahren und Halbjahren, sonst — nach Jahren und Monaten; bei Gefängnis — nach Jahren, Monaten und Wochen und bei Haft — nach Monaten, Wochen und Tagen.

Die Dauer der im Gesetz vorgesehenen Nebenstrafen der Entziehung des Rechtes nach der Strafverbüssung die im Gesetz bestimmten Arten von Handel und Gewerbe oder eine andere im Gesetz bezeichnete Tätigkeit auszuüben, sowie des Verbotes der Bekleidung gleicher und höherer Ämster für die ihres Amtes enthobenen Beamten — ist nach Jahren und Monaten zu bemessen.

Bei der Berechnung der Straffristen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden und die Woche zu sieben Tagen gerechnet. Die Fristen des Monates und des Jahres werden nach dem Kalender berechnet, jedoch wird bei Zusammenlegung und Teilung der Strafen der Monat zu dreissig Tagen gerechnet.

§ 18 (23). Die zu Zuchthaus- und Gefängnisstrafe Verurteilten können bei guter Aufführung und falls von ihnen ein ehrlicher Lebenswandel nach der Entlassung zu erwarten ist, bedingt von der weiteren Strafverbüssung befreit werden: die zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe Verurteilten — nach Verbüssung von fünfzehn Jahren, die zur zeitigen Zuchthausstrafe Verurteilten — nach Verbüssung von zwei Dritteilen der Strafe, falls sie dabei in Erfüllung des Urteils wenigstens ein Jahr im Zuchthause verbracht haben, die zur Gefängnisstrafe Verurteilten — nach Verbüssung von sechs Monaten, ungerechnet die Untersuchungshaft.

Die näheren Bestimmungen im Anhange zu diesem §.

§ 19. Das Gericht kann den zu Gefängnis, Haft, Geldstrafe oder zur Unterbringung in einer Besserungs- und Erziehunganstalt Verurteilten einen bedingten Strafaufschub gewähren, falls genügender Grund vorhanden ist vom Verurteilten, auch ohne Strafvollzug, in Zukunft eine untadelhafte Aufführung zu erwarten. Hierbei ist in Betracht zu ziehen ob der Verurteilte sich nach Kräften bemüht hat die Folgen seiner Tat gutzumachen.

§ 20. Die Bestimmungen des § 19 finden keine Anwendung: 1) wenn der Angeklagte zur Verhandlung nicht erschienen ist, 2) in Fällen, wenn das Strafverfahren nur auf einen Antrag des Geschädigten hin zulässig ist, 3) wenn das Gericht für nötig befunden hat die Bestimmungen der § 53 Teil 2 und § 54 anzuwenden, 4) auf Geldstrafen für Übertretungen fiskalischer Verordnungen, 5) auf solche zur Gefängnisstrafe Verurteilte, welche für ein schweres Verbrechen oder Verbrechen vorbestraft sind, falls bis zur Begehung der neuen strafbaren Handlung seit der Verbüssung einer Gefängnisstrafe — keine fünf Jahre, oder seit der Verbüssung einer schwereren Strafe — keine zehn Jahre verflossen sind, 6) auf die zu Gefängnisstrafe nach § 49 T. 1 P. 1 Verurteilten.

§ 21. Die Verbüssung der vom Gericht erkannten Strafe, sowie der Eintritt der im Gesetz als Straffolge vorgesehenen Rechtbeschränkungen, gilt für die zur Gefängnisstrafe Verurteilten — auf fünf Jahre, für die Übrigen — auf drei Jahre für aufgeschoben. Für die Dauer dieser Frist kann das Gericht den Verurteilten unter besondere Aufsicht stellen, sowie ihm besondere Pflichten auferlegen.

Im Urteil ist zu begründen warum das Gericht die Gewährung des bedingten Strafaufschubes für zweckmässig erachtet und weshalb dem Verurteilten besondere Pflichten auferlegt worden sind.

§ 22. Wenn 1) während der im § 21 genannten Fristen sich erweist, dass der mit Gewährung des bedingten Strafaufschubes Verurteilte vor Beginn dieser Frist oder während derselben ein anderes schweres Verbrechen oder Verbrechen begangen hat, 2) oder während derselben Fristen in Erfahrung gebracht wird, dass er schon vorbestraft ist und dabei bis zur Begehung der strafbaren Handlung, für welche ihm ein bedingter Strafaufschub gewährt wurde, die im § 20 P. 5 genannten Fristen noch nicht verflossen waren, 3) oder während derselben im § 21 genannten Fristen sich erweist, dass er sich schlecht aufführt, die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sicherheit einzelner Personen bedrohend, 4) oder er sich der vom Gericht verfügten Aufsicht entzieht, oder den vom Gericht ihm auferlegten Pflichten nicht nachkommt — so hat das Gericht die Vollstreckung des Urteils zu verfügen: im Falle des P. 1 sobald das neue Urteil rechtskräftig ist, in den übrigen Fällen — unverzüglich.

Wenn der Verurteilte im Falle des P. 1 durch ein neues rechtskräftiges Urteil für ein aus Fahrlässigkeit begangenes Verbrechen oder blos für eine Übertretung verurteilt wird, so hängt die Vollstreckung des ersten Urteils vom Ermessen des Gerichtes, welches das neue Urteil gefällt hat, ab.

§ 23. Wenn während der im § 21 genannten Fristen das Gericht die Vollstrekkung des Urteils nicht verfügt hat, so gelten die Strafe und die mit ihr verbundenen Rechtsbeschränkungen für endgiltig erlassen, mit Ausnahme des Falles, wenn während der obengenannten Fristen sich erweist, dass der Verurteilte vor Beginn dieser Frist oder während derselben eine andere strafbare Handlung begangen hat. In diesem Falle gilt die Strafe für erlassen erst mit der Einstellung des neuen Strafverfahrens, oder mit Eintritt der Rechtskraft des neuen freisprechenden Urteils, oder mit der Nichtvollstreckung des ersten Urteils, wenn dieses vom Ermessen des Gerichtes abhängt.

§ 24 (24). Die Geldstrafe wird nach Lat bemessen, mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz eine besondere Art ihrer Berechnung vorschreibt. Mindestbetrag der Geldstrafe ist ein Lat und ihr Höchstbetrag, falls im Gesetz nicht anders bestimmt

ist, — fünftausend Lat. Wenn im Gesetz als Höchstbetrag einer Geldstrafe nicht weniger als hundert Lat festgesetzt sind, so darf nicht unter den Betrag von zehn Lat herabgegangen werden.

In besonderen im Gesetz vorgesehenen Fällen kann neben einer Freiheitsstrafe auch auf Geldstrafe nicht über fünfzigtausend Lat erkannt werden.

Das Gericht kann die Zahlung der Geldstrafe in Raten gestatten oder sie aufschieben, jedoch nicht länger als auf ein Jahr vom Tage der Rechtskraft des Urteils gerechnet.

Das Geld kommt, falls das Gesetz nicht anders bestimmt, in den Spezialfonds zur Besserung Verurteilter.

§ 25. Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe hat den Verlust von Orden und anderen staatlichen Ehrenzeichen, Ehrenämtern und Titeln, von Pensionen und Militärdienstgraden, sowie die Enthebung von Staats- und Kommunalämtern zur Folge.

Ausserdem verliert der Verurteilte das Recht:

1) in Staats- und Komunalangelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder andere politische Rechte auszuüben;
2) Staats- und Kommunalämter zu bekleiden;
3) im Heere und in der Marine zu dienen;
4) Vormund oder Kurator zu sein;
5) Vorsteher, Erzieher oder Lehrer an einer Lehranstalt zu sein;
6) Schiedsrichter, Glied einer Konkursverwaltung oder Administration, vereidigter Kurator, Geschworener, vereidigter Rechtsanwalt oder Anwalt in Angelegenheiten, die in Staats- oder Kommunalbehörden verhandelt werden, zu sein;
7) Zeuge bei Verträgen oder Errichtungen von Urkunden zu sein, welche der Beglaubigung durch Zeugen bedürfen.

Die zur Zuchthausstrafe nicht über sechs Jahre Verurteilten können vom Gericht von den im ersten und zweiten Teile dieses § genannten Folgen befreit werden, wenn die Motive der strafbaren Handlung von keiner besonderen Böswilligkeit zeugen.

§ 26. Die Verurteilung zur Gefängnisstrafe kann mit den im § 25 genannten Folgen verbunden werden, wenn das Gericht solches wegen besonderer Böswilligkeit des Verurteilten für notwendig erachtet, jedoch nur wenn die erkannte Strafe nicht weniger als sechs Monate beträgt.

§ 27 (31). Die auf Grund des § 25 T. 2 und § 26 verlorenen Rechte werden wiedererworben: von den zur Zuchthausstrafe über sechs Jahre Verurteilten — nach Ablauf von fünfzehn Jahren, von den zur Zuchthausstrafe nicht über sechs Jahre Verurteilten — nach Ablauf von zehn Jahren und von den zur Gefängnisstrafe Verurteilten — nach Ablauf von fünf Jahren seit der Strafverbüssung.

Wenn der Verurteilte sich gut aufgeführt und dabei an seinem letzten Wohnorte nicht wenige als zwei Jahre verbracht hat, so kann das Gericht ihm, auf sein Ersuchen, die im ersten Teil dieses § genannten Fristen kürzen, falls die Hälfte dieser Fristen für ihn schon abgelaufen ist.

§ 28 (32). Ein zur Gefängnisstrafe Verurteilter kann, falls nach Erkenntnis des Gerichtes die strafbare Handlung eine Folge von Müssiggang und Faulenzerei war, auf Gerichtsbeschluss unmittelbar nach Verbüssung der Strafe für die Dauer von sechs Monaten bis zu zwei Jahren in einem Arbeitshaus untergebracht werden.

Ein zur Gefängnisstrafe Verurteilter, welcher die strafbare Handlung in Folge gewohnheitsmässiger Trunksucht begangen hat, kann auf Gerichtsbeschluss nach Verbüssung der Strafe in einem Trinkerheim bis zu seiner Heilung, aber nicht länger als für ein Jahr, untergebracht werden.

§ 29 (33). Wer bei Ausübung seiner professionnellen, gewerblichen oder Handelstätigkeit eine strafbare Handlung begangen hat, dem kann das Gericht für die Zeitdauer bis zu drei Jahren, wenn das Gesetz keine andere Frist bestimmt, die Ausübung seines Berufes untersagen, falls auch fernerhin eine unwürdige Berufsausübung seinerseits zu befürchten ist.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die in der periodischen Presse begangenen strafbaren Handlungen.

Wenn im Falle des ersten Teils dieses § oder in anderen in Gesetz vorgesehenen Fällen auf Nebenstrafen erkannt wird, so sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1) Das Verbot der Berufsausübung ist verbindlich vom Tage der Rechtskraft des Urteils, seine Dauer wird jedoch vom Tage der Strafverbüssung gerechnet;
2) die Geldstrafen kommen, falls das Gesetz nicht anders bestimmt, in den Spezialfond zur Besserung Verurteilter;
3) in den Fällen, in welchen das Gesetz die Veröffentlichung des Urteils vorschreibt, ist dieses auf Kosten des Schuldigen in einer Regierungs- und einer privaten Zeitschrift nach Bestimmung des Gerichts zum Abdruck zu bringen;
4) die im Gesetz vorgesehene Amtsenthebung von Beamten zieht das Verbot der Bekleidung gleicher oder höherer Ämter für die Dauer der im Gesetz bestimmten Frist nach sich, mit Ausnahme der im § 55 T. 2 und 3 vorgesehenen Fälle.

§ 30 (34). Die zu einer Freiheitsstrafe mit Rechtsverlust Verurteilten unterliegen nach ihrer Entlassung folgenden Beschränkungen:

1) Es ist ihnen verboten in den von der Regierung bezeichneten Gegenden zu wohnen oder sich aufzuhalten und den zur Zuchthausstrafe über sechs Jahre Verurteilten auch nicht in dem Kreise, wo sie die strafbare Handlung begangen haben;
2) falls sie bei der Entlassung sich keinen Wohnort wählen, so wird ihnen dieser vom Innenminister angewiesen;
3) die zur Zuchthausstrafe Verurteilten dürfen nicht im Laufe von drei Jahren, und die übrigen — im Laufe eines Jahres, gerechtnet vom Tage ihrer Niederlassung, den gewählten oder angewiesenen Wohnort ohne Erlaubnis der Ortspolizei verlassen.

Die Dauer der Rechtsbeschränkung in der Wahl und im Wechsel des Wohnorts kann bei guter Aufführung vom Innenminister bis zur Hälfte gekürzt werden.

Ausländern kann die Beschränkung in der Wahl und im Wechsel des Wohnorts durch Ausweisung aus dem Lande, mit dem Verbot der Rückkehr, ersetzt werden.

§ 31 (36). Gegenstände, deren Herstellung, Verkauf, Verbreitung, Beisichhaben oder Aufbewahrung untersagt ist, sowie andere im Gesetz besonders bezeichnete Gegenstände, sind einzuziehen und, falls das Gesetz nicht anders bestimmt, zu vernichten oder dem Fiskus zuzuwenden. Der Erlös vom Verkauf der dem Fiskus ver-

fallenen Gegenstände, kommt in den Spezialfonds zur Besserung Verurteilter, falls das Gesetz keine andere Verwendung vorschreibt.

Dieselben Bestimmungen kann man auch auf die Gegenstäde anwenden, welche zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmt waren oder dazu gebraucht wurden.

§ 32 (37). Was ohne gehörige Erlaubnis eröffnet oder eingerichtet worden ist, ist bis zur Einholung dieser Erlaubnis zu schliessen.

Was in unrichtiger Weise erbaut, eröffnet, eingerichtet, umgebaut, verbessert oder wiederhergestellt worden ist, ist binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist auf Kosten des Schuldigen niederzureissen, zu schliessen, zu verbessern, überzuführen oder in den früheren Zustand zu bringen:

1) wenn das vom Schuldigen Begangene für die öffentliche Sicherheit oder für die Volksgesundheit als schädlich befunden wird;
2) in anderen im Gesetz besonders genannten Fällen.

§ 33 (38). Die Bestimmungen der §§ 31 und 32 sind vom Gericht auch dann anzuwenden, wenn der Angeklagte freigesprochen oder von der Strafe befreit worden ist, wie auch im Falle einer vorläufigen oder endgiltigen Einstellung des Strafverfahrens.

(Fortsetzung folgt).

RECHTSPRECHUNG.

V.

Kaution der Ausländer.

Ist der Ausländer, welcher eine Klage gegen einen lettländischen Bürger erhoben hat, auf Einrede des Beklagten (vgl. Z. P. O. 571 Pkt. 5) verpflichtet, die Gerichtskosten, die von ihm zugesprochen werden könnten, sowie evtl. Schäden durch Leistung einer Kaution sicherzustellen?

(Entscheidung des Appellhofs, mitgeteilt von Appellhofrichter Dr. von Schilling.)

Die oben gestellte Frage hat der Appellhof in einer Verfügung vom 22. November 1926 in Sachen des dänischen Bürgers Johanson contra Stange mit „Nein" beantwortet. Die Stellungnahme des Appellhofs dürfte weitere Kreise interessieren, da derselbe Grundsatz, der hier für die lettländisch-dänischen Beziehungen ausgesprochen worden ist, für die Angehörigen aller Staaten in Frage kommt, welche die Meistbegünstigungsklausel enthaltende Handelsverträge mit Lettland abgeschlossen haben. Wir geben folgenden Auszug aus den Motiven der Verfügung des Appellhofs wieder:

Nach Prüfung der Sache befand der Appellhof, dass die Wissenschaft die sog. „cautio judicatum solvi" schon längst als veralteten Hemmschuh internationaler Beziehungen, sonderlich auf dem Handelsgebiete, ablehnt (vgl. Engelmann ЖМЮ. 1896 X S. 113—164). Diese Auffassung ist auch in den bezüglichen Bestimmungen der Haager Konventionen vom 14. November 1896 und 17. Juli 1905 durchgeführt. In der Praxis der ehem. kaiserl. russ. Gerichte war de facto die Einschränkung des Pkt. 5 des § 571 der Z. P. O. so gut wie ausgeschaltet, da mit einer ganzen Reihe westeuropäischer Staaten diesbezügliche Staatsverträge abgeschlossen worden waren (vgl. Tjutrjumow, Erläuterungen 76—79 zum § 571 d. Z. P. O.). Nach dem Kriege gewann

die „cautio judicatum solvi" für Lettland neues Leben, weil entsprechende Staatsverträge noch nicht bestanden. Nun aber hat Lettland den Weg des Fortschrittes eingeschlagen. Bereits im Handelsvertrag mit Grossbritannien (Gbl. 1923. Nr. 95) § 1, Abs. 2 ist festgelegt, dass die Bürger beider vertragschliessenden Staaten „keinerlei höheren Steuern, weder allgemeinen, staatlichen, noch örtlichen von den Selbstverwaltungen zu erhebenden, noch auch irgendwelchen sonstigen Abgaben oder „Verbindlichkeiten" (saistības, obligations) unterworfen sind, die andersartig oder höher wären, als diejenigen, welche für die Bürger eines dritten Staates, der Meistbegünstigungsrechte geniesst, bestehen."

Im § 5 des Handelsvertrages zwischen Lettland und Dänemark (1925 Nr. 78) ist gesagt, dass den Bürgern beider Staaten die Gerichte „frei zugänglich" (brīvi pieejami) sind und dass ihnen nicht andere oder umfangreichere „Verpflichtungen" (pienākumi) auferlegt werden können, als den eigenen Bürgern auferlegt werden (§ 7 a. a. O.).

Am prägnantesten und klarsten aber ist derselbe Grundsatz in § 4 des lettländisch-deutschen Handelsvertrages ausgedrückt. Er sichert den deutschen Reichsangehörigen dieselben Rechte und Freiheiten vor Gericht zu, welche die Bürger Lettlands geniessen.[1]) Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Bürger Dänemarks, da letztere aller Rechte und Vorrechte teilhaftig sind, die den Bürgern der Staaten, die Meistbegünstigungsrechte geniessen, zugebilligt sind oder zugebilligt werden sollten (Handelsvertrag mit Dänemark § 5, Abs. 2).

Obwohl nun zwischen Lettland und seinen Nachbarstaaten Litauen und Estland Sonderabkommen betr. d. Z. P. O. abgeschlossen worden sind, die den Pkt. 5 des § 571 d. Z. P. O. ausdrücklich aufheben (Gbl. 1922 Nr. 143, II c.); obwohl in den § 35 des Handelsvertrages zwischen Lettland und Dänemark die sog., „baltische Klausel" aufgenommen ist, die dahin lautet, dass Dänemark, ob es gleich Meistbegünstigungsrechte geniesst, doch nicht Anspruch auf diejenigen Rechte und Vorrechte erheben kann, die den Nachbarstaaten Lettlands, Estland und Litauen zugesichert sind, — so wird dadurch dennoch nicht im mindesten die buchstäbliche Bedeutung der §§ 5 und 7 des Handelsvertrages mit Dänemark und des § 4 des lettländisch-deutschen Handelsvertrages entkräftet, denen zufolge die Bürger dieser beiden Staaten von jeglicher Einschränkung vor den Gerichten Lettlands befreit sind.

Ueber jegliche Frage können Spezialkonventionen geschlossen werden; doch ist es ebensowohl möglich, generell die Bürger eines befreundeten Staates den eigenen Staatsangehörigen gleichzustellen, indem man sie von allen Einschränkungen vor Gericht befreit. So kann auch über den Pkt. 5 d. § 571 der Z. P. O. selbstverständlich eine spezielle Einigung getroffen werden, ist aber eine generelle Einigung über die Aufhebung aller Einschränkungen vor Gericht festgelegt, so ist hierdurch auch die Einschränkung des Pkt. 5 § 571 der Z. P. O. fortgefallen, es sei denn, dass das Gegenteil ausdrücklich statuiert ist. Dieses aber ist nicht der Fall.

---

[1]) Die hier angezogene Bestimmung lautet: „Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile sollen freien Zutritt zu den Gerichten und den diesen gleichgestellten Behörden haben, zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte, und in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen geniessen, die den Inländern zustehen. Sie sollen wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtslage, der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beistände zu bedienen".

Kann der Lettländische Landtag Partei im Zivilprozess sein?

(Entscheidung d. Ziv. Dep. d. Lettl. Senats vom 25. Nov. 1926, mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. W. Sticinsky.)

Zwecks Zurückerlangung seiner von den Bolschewiken in das ehem. Ritterhaus verschleppten Möbel, deren Vorhandensein im nunmehrigen Landtagsgebäude das Landwirtschaftsministerium, als Besitzer und Verwalter desselben geleugnet hatte, und deren Besichtigung vom Kommandanten des Landtagsgebäudes verweigert worden war, strengte der Kläger auf Grund der §§ 4593 ff. des Balt. Privatrechts eine Klage auf Vorzeigung dieser Sachen an, und zwar solidarisch gegen das Landwirtschaftsministerium, als den juristischen Besitzer des Landtagsgebäudes einerseits, und gegen den Lettländischen Landtag in Person seines Praesidiums, als den Detentor, andererseits.

Nachdem der Friedensrichter die Klage niedergeschlagen hatte, weil der Landtag nicht juristische Person und mithin nicht parteifähig sei, schloss sich das Bezirksgericht dieser Ansicht mit der Motivierung an, dass, erstens, die Vereinigung der Eigenschaft als gesetzgebende Körperschaft mit der einer privatrechtlichen juristischen Person schon allein deswegen nicht denkbar sei, da der Landtag ja als gesetzgebendes Organ alle von ihm als privatrechtliche Körperschaft etwa geschlossenen Verträge durch ein Gesetz ad hoc anullieren könnte, dass, zweitens, im § 1284 d. Ziv. Proz. die gesetzgebende Körperschaft nicht erwähnt sei, und dass endlich der vom Kläger angeführte Umstand, dass schon aus dem Budget des Landtages, in dem nennenswerte Summen zum Abschluss von privatrechtlichen Verträgen (Inventar-Anschaffungen u. s. w.) vorgesehen sind, die Eigenschaft des Landtags als juristische Person auch des Privatrechts zu folgern sei, keine Rolle spiele, da es nicht Aufgabe des Gerichts sei, empirisch, auf Grund einzelner Tatsachen, festzustellen, ob der Landtag ausser seinen direkten Aufgaben des öffentlichen Rechts auch gewisse Funktionen als juristische Person des Privatrechts erfülle. Endlich beanstandet das Bezirksgericht noch die Formulierung der Klage „gegen den Lettl. Landtag in Person seines Praesidiums", da die Klage dadurch gegen eine falsche Person gerichtet sei.

Der Senat hob diesen Beschluss des Bezirksgerichts am 25. 11. 26. mit folgender Motivierung auf.

Da der Landtag eine permanente Behörde ist (Verfassung §§ 12 u. 13), sein Praesidium während der ganzen Legislaturperiode im Amte ist (Verfassung § 10), und den Landtag repraesentiert (Geschäftsordnung des Landtags § 26), eigene Beamten und ein eigenes Budget hat, ist er als zentrale Staatsbehörde anzusehen (cf. Staatsbudget f. 1925/26, Ges. Bl. 1925 Nr. 130). Aus den einzelnen Posten dieses Budgets geht aber hervor, dass der Landtag nicht nur zentrale Staatsbehörde ist, sondern dass er auch seine eigene Wirtschaft hat, welche von den übrigen Staatseinnahmen und -ausgaben getrennt geführt wird (vgl. die Posten im Budget: Einnahmen vom Verkauf d. Stenogramme, Verwaltungs-, Repraesentations- und Kanzleiausgaben, und darunter auch wirtschaftliche Ausgaben, wie Beheizung, Remonten, Inventaranschaffung etc.). Dadurch allein ist bereits erwiesen, dass der Landtag als selbständige Staatsbehörde parteifähig ist (Civ. Proc. §§ 1283 u. 1284). — „Als höchste Zentralbehörde des Staats ist der Landtag juristische Person öffentlichen Rechts, wird als solche von seinem Praesidium repraesentiert, und erfüllt seine Hauptfunktionen (konstitutive, legislative, administrative u. s. w.). Aber diese Stellung des

Landtags als öffentlich-rechtliche Person schliesst natürlich nicht aus, dass der Landtag auch als privatrechtliches und privatwirtschaftliches Subjekt handeln könne, wie jegliche andere zentrale Staatsbehörde, und wie auch selbst der Staat als solcher. Denn, wenn der Landtag seine eigene Wirtschaft hat, wenn er z. B. für die Bedürfnisse seiner Kanzlei Anschaffungen macht, und zwar von Bürozubehör, Garderobe, Wäsche, Schuhwerk u. s. w. (cf. Budget l. c. S. 414), so schliesst der Landtag (durch seine Kanzlei) rein privatrechtliche Verträge, d. h. tritt als privatrechtliches Subjekt als Träger von Privatrechten und -pflichten auf. Damit ist er aber auch parteifähig und in diesem Sinne dem Zivilgericht unterworfen, wenn gegen ihn, als den Träger von Privatrechten, eine zivilrechtliche Klage erhoben wird. Dadurch, dass der Landtag gesetzgebende Funktionen erfüllt ist es — entgegen der Ansicht des Bezirksgerichts — keineswegs ausgeschlossen, dass er zugleich auch parteifähig und Subjekt privatwirtschaftlicher Rechte und Pflichten sein kann, wie auch, dass in seinem Namen geschlossene Verträge für ihn verbindlich sind. Der Lettländische Staat ist ein Rechtsstaat. Deswegen ist es nicht denkbar, dass der Landtag ein Gesetz erlassen könnte, durch welches er einen in seinem Namen und in den Grenzen seines Budgets geschlossenen Vertrag für unverbindlich erklärt — welche Möglichkeit das Bezirksgericht anzunehmen scheint. — Die eben erwähnte Ansicht unterliegt überhaupt nicht der Erörterung im Senat. Der Umstand, dass die §§ 1282 ff. d. Civ. Proc. nicht die gesetzgebende Körperschaft erwähnen, spielt keine Rolle, da diese Paragraphen, wenn sie von Kronsbehörden (казенныя управленія. sprechen, die russische Staatsordnung im Auge haben und jedenfalls ihrem Sinne nach eine analoge Ausdehnung auf den Landtag als höchste Staatsbehörde nicht ausschliessen. — Der Kläger hat sich durchaus mit Recht auf das in Lettland geltende Budgetrecht berufen, um die Stellung des Landtages auch als privatwirtschaftliches, privatrechtliches Subjekt zu begründen.

Dadurch ist aber dem Gericht — im Gegensatz zur Meinung des Bezirksgerichts — keineswegs die Aufgabe gestellt, empirisch die Stellung des Landtages auf Grund „einzelner Tatsachen" (?) zu klären. Die Hinweise des Landtagsbudgets auf einzelne Posten wirtschaftlicher Art sind niemals Tatsachen. Niemand behauptet auch, dass der Landtag in diesem Sinne wirtschaftliche „Funktionen" erfülle. Die „Funktionen" des Landtags gehören ins öffentliche Recht; dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, dass der Landtag durch seine Organe, gerade zwecks Durchführung seiner öffentlichen Funktionen, in den Grenzen seines Budgets auch als privatwirtschaftliches Subjekt handeln kann, ebenso wie der Staat selbst. Die einzelnen Organe der staatlichen Verwaltungsbehörden, geniessen zwar als lokale Organe nicht die Rechte juristischer Personen, trotzdem ist aber die Klageerhebung und die Klageerwiderung im Zivilprozess auch Aufgabe der lokalen Organe der Staatsbehörden (Ziv. Proz. § 1284), und gerade hierum handelt es sich auch im gegebenen Falle inbezug auf den Landtag. Die konkrete Klage ist gegen den Landtag in Person seines Praesidiums erhoben, Damit wollte der Kläger die Person bezeichnen, von der die Vertretung des Landtages im Gericht abhängt. Die Klage ist mithin nicht gegen das Praesidium des Landtags, sondern gegen den Landtag selbst gerichtet: Kläger behauptet auch nicht, dass das Praesidium des Landtags Partei, oder als solches parteifähig sei; der Hinweis auf das Organ des Landtags (das Praesidium) ist überhaupt bedeutungslos, und dadurch allein wird die Klage nicht etwa zu einer gegen eine falsche Person gerichteten."

LITERATUR.

Max Rümelin. **Rechtsgefühl und Rechtsbewusstsein.** Tübingen 1925. Verlag von I. C. B. Mohr. 80 Seiten.

Die Reden, die M. Rümelin, als Kanzler der Universität Tübingen, seit einer Reihe von Jahren in Anlass der akademischen Preisverteilungen hält, sind bedeutungsvolle Arbeiten, die die Aufmerksamkeit breiter juristischer Kreise verdienen. Es sind meist rechtsphilosophische Fragen, die behandelt werden; die Gerechtigkeit, die Billigkeit im Recht, Rechtsicherheit, Rechtsgefühl und Rechtsbewusstsein sind Themen der letzten Jahre gewesen; aber auch Rudolf von Ihering und Eugen Huber hat R. je eine Rede gewidmet, deren Lektüre dem wissenschaftlich interessierten Juristen wärmstens empfolen werden kann.

In „Rechtsgefühl und Rechtsbewusstsein" untersucht R. die Funktionen des Rechtsgefühls bei der Entstehung und Änderung der Rechtseinrichtungen, das Rechtsgefühl als Motiv des Rechtsgehorsams, sowie die richterliche Rechtsfindung auf Grund des Rechtsbewusstseins. Bei dieser Untersuchung scheidet R. zwei Fragestellungen, eine psychologisch-kausale und eine erkenntniskritische die zugleich in eine juristisch-technische ausmündet. Die erste allgemeine geht dahin: Können gewisse Erscheinungen des Rechtslebens, wie Entstehung und Fortbildung der Rechtseinrichtungen, der Rechtsgehorsam und die Vorstellungskomplexe, die man unter die Bezeichung des Rechtsbewusstseins oder natürlichen Rechtsgefühls zu bringen pflegt, auf bestimmte bei allen Menschen zu beobachtende psychische Elemente zurückgeführt, oder aus ihnen kausal erklärt werden, und welches sind diese Elemente. Die zweite kritische Fragestellung lautet: Gewährt und in welchem Sinn gewährt die Berufung auf diese psychologischen Tatbestände eine Garantie für die Richtigkeit der Urteile, oder praktisch gewendet, darf man den Richter auf die Aussagen seines Rechtsgefühls oder Rechtsbewusstseins verweisen? (S. 25.) Die Lösung des ersten Problems wollen wir in dieser kurzen Anzeige nicht weiter verfolgen, dagegen sei hervorgehoben zu welchen Schlüssen R. bei Untersuchung der zweiten Frage kommt. Er meint, dass da, wo die positivrechtlichen Wertungen fehlen oder über sie gestritten wird, eine Bezugnahme auf das Rechtsbewusstsein oder Rechtsgefühl des Urteilenden sich nicht vermeiden lasse, es müsse auch zugegeben werden, dass erkenntnisskritisch keine andere Wahl bliebe, als in letzter Linie auf in gewissem Sinne subjektive Wertungen abzustellen, nur müsse das „in letzter Linie" aufs nachdrücklichste betont werden; wo im Rechtsbewusstsein des Volks bestimmte Wertungen feststehen oder doch eine herrschende Anschauung vorhanden ist, müsse der Urteilende sich dem unterordnen; und weiter müsse man sich darüber klar sein, dass zum Rechtsbewusstsein immer die Vorstellung gehört, die vollzogene Wertung liege in der Richtung des Gemeinwohls und werde die Zustimmung anderer, wo nicht aller so doch vieler, finden (S. 73, 74). R. verkennt durchaus nicht, dass bestimmte Eigenschaften des Charakters und Intellekts beim Richter vorausgesetzt werden müssen, wenn man ihn ungestraft auf die Berücksichtigung des Gefühlsmoments verweisen will (S. 78), und hebt besonders hervor, dass man zu einem guten Richter nicht bloss durch Eigenschaften des Intellekts werde; ebenso wesentlich seien Gemüt und Charakter; zu der Rechtskenntnis und Rechtserkenntnis müsse die Liebe zum Recht und die Liebe zum Menschen, müsse die innere Anteilnahme an den Schicksalen der zu Richtenden treten (S. 76). — Wer wollte sich dieser Einsicht verschliessen. —

H. Stegman.

Zeitschrift für Ostrecht. Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8., Monatsschrift, 80. — RM. jährlich.

Mit dem April haben sich die beiden bisherigen Zeitschriften „Ostrecht" (Berlin) und „Zeitschrift für osteuropäisches Recht (Osteuropa-Institut Breslau) unter dem Titel „Zeitschrift für Ostrecht" vereinigt. Die Redaktion wird gemeinschaftlich seitens des Osteuropa-Instituts in Breslau (durch die Herren Prof. Dr. Schott, Prof. Dr. Schöndorf, Rechtsanwalt von Bochmann und Oberlandesgerichtsrat Warschauer) und seitens der bisherigen Herausgeber des Ostrechts, durch die Rechtsanwälte Dr. Freund, Dr. Loewenfeld und Dr. Rukser in Berlin, besorgt.

Die Zeitschrift will ein Zentralorgan sein für das Recht der osteuropäischen Staaten. Obgleich fast in allen Staaten Osteuropas die gleichen rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen auftauchen, ist schon aus Gründen der sprachlichen Verschiedenheit deren rechtsvergleichende Behandlung eben erst in Angriff genommen worden. Diesem Ziele dienten die beiden, nunmehr vereinigten Zeitschriften, deren reicher Inhalt jedem Juristen wertvolle Bereicherung seines Wissens vermittelt. Das Studium des bisher erschienenen Materials sei insbesondere auch denen empfohlen, die mitzuarbeiten haben an der Gesetzgebung; so manche Probleme, die bei uns eine gesetzgeberische Regelung verlangen, liegen in ähnlicher Form auch in den übrigen osteuropäischen Staaten vor die einschlägige Legislatur, die Erfahrungen der Praxis und die Ergebnisse der Rechtsprechung sollen durch diese Zeitschrift vermittelt werden. In diesem Sinne sind für den hiesigen Leser z. Bsp. von besonderem Interesse die im November 1926 im „Ostrecht" in extenso erschienenen polnischen Gesetze vom 2. August 1926 „über das internationale Privatrecht und über das innere private Recht", mit einer Vorbemerkung von Frankenstein, dem Autor eines unlängst erschienenen bedeutsamen Werkes über internationales Privatrecht. Sind doch auch bei uns Probleme des „Grenzrechts" dringend und fehlt es uns doch fast gänzlich an Bestimmungen, die privatrechtliche Fragen internationalen Charakters regeln. Hervorgehoben sei auch ein sehr instruktiver Aufsatz von Prof. Dr. Zoll, Krakau, „Zur Charakteristik des neuen polnischen Gesetzes vom 2. August 1926 betreffend die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes". (Ostrecht, Februar 1927). Aus dem Inhalt des „Ostrecht", 2. Jahrgang 1926 und 3. Jahrgang (Januar bis März 1927) sei noch folgendes hervorgehoben: „Das Sprachenrecht im tschechoslowakischen Staat" von Prof. Dr. R. Schranil, Prag (September 1926); „Die völkerrechtlichen Sätze im Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in der Chorzow-Sache", von Dr. J. Kunz; „Das ausländische Vermögen der in Sowjetrussland nationalisierten Unternehmungen", von Dr. J. M. Rabinowitsch (beides im Dezemberheft 1926). Speziell auf Lettland bezügliche Aufsätze: Dr. von Schilling „Das interterritoriale Privatrecht Lettlands"; Prof. Dr. P. Mintz „Strafrechtspflege in Lettland", eine Tabelle der von Lettland abgeschlossenen und veröffentlichten Staatsverträge von Bezirksrichter Stegman und im Märzheft 1927: „Die Entwicklung des bürgerlichen Rechts in Lettland" von Bezirksrichter H. Stegman. Preis der Einzelhefte des „Ostrecht" 5. — R. M.

Aus dem Inhalt des 2. Jahrganges (1926) der „Zeitschrift für osteuropäisches Recht" seien folgende Aufsätze hervorgehoben: „Das neue polnische Urheberrecht" von Prof. Dr. Schöndorf, „Einführung in das Privatrecht Ostpolens" von Prof. Dr. F. von Bossowski; „Die Entwicklung des Familienrechts in Sowjetruss-

land" von R. A. Dr. Engländer. Auf Lettland bezieht sich ein Aufsatz von Dr. A. Loeber „Gesetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechts im Jahre 1925".

Verschiedenartig war die Einstellung der beiden nunmehr vereinigten Zeitschriften zu den Fragen des Sowjetrechts. Es ist zu hoffen, dass nunmehr in der neuen Zeitschrift die Persönlichkeit unseres ehemaligen Rigaschen Kollegen, Rechtsanwalt von Bochmann, gegenüber den von den Sowjetgelehrten, oft gezwungenermassen gefeierten Errungenschaften des Sowjetrechts den nötigen Wirklichkeitssinn und die kritische Einstellung bei der Auswahl des Materials zur Geltung kommen lassen wird.

Das erste Heft der umfanglich bedeutend erweiterten neuen Zeitschrift erscheint demnächst.

Prof. P. Mintz: Курсъ уголовнаго права **(„Kursus des Strafrechts")**, Band I, allgemeiner Teil, ist von Appellhofrichter P. Engelmann in der Rigaschen Rundschau (1926 Nr. 216 u. 217) eingehend besprochen worden. Wir entnehmen der Besprechung folgende Schlussätze:

„Und so kommen wir am Ende unserer kritischen Betrachtung wieder auf den Ausgangspunkt zurück — worin denn die Vorzüge des Mintz'schen Buches bestehen. Es ist nicht nur die Darstellungsweise allein! Es ist einmal der Umstand, dass das Werk auf einem modernen Strafrecht aufgebaut ist, was ihm einen grossen Vorzug selbst vor den Standartwerken russischer Strafrechtswissenschaft, wie den Lehrbüchern eines Foinitzky und Sergijewsky gibt, die doch nun einmal veraltet sind und modernen Anforderungen nicht genügen können. Andererseits hat das Buch vor den Werken deutscher Strafrechtswissenschaft den grossen Vorzug der Bodenständigkeit: es ist den örtlichen Verhältnissen angepasst, erläutert die wissenschaftlichen Begriffe und strafrechtlichen Einrichtungen an der Hand des bei uns geltenden Rechts und nimmt auch schon Bezug auf das in Kürze einzuführende neue lettländische Gesetzbuch. Das Mintz'sche Werk ist in höchstem Masse aktuell: es vermittelt dem an der lettländischen Hochschule Studierenden, wie dem Juristen, der seinen Beruf bei uns zu Lande ausüben will, gerade das Quantum von Wissen, das er unbedingt braucht und in einer Form, welche für ihn den grössten praktischen Wert hat. — Das Buch füllt tatsächlich eine fühlbare Lücke aus und ist in diesem Sinne unersetzlich. Und damit allein ist schon alles zu seiner Wertschätzung gesagt!"

Doz. Dr. A. Loeber, „Tirdzniecības tiesību pārskats". Rīgā, 1927., Valters & Rapa, A.-G. Preis Ls. 12.

Das im Baltischen Lettland geltende Handelsrecht ist nicht kodifiziert. Wie der Autor der vorliegenden „Uebersicht des Handelsrechts" in seinem Vorwort feststellt, ist seit der 1829 erschienenen „Darstellung des heutigen Russischen Handelsrechts mit Rücksicht auf die deutschen Ostseeprovinzen" von F. G. Bunge, kein weiteres systematisches Werk über unser Handelsrecht verfasst worden. Daher ist das Erscheinen dieses Werkes besonders zu begrüssen. Ist es auch in erster Linie als Lehrbuch für die Studenten der lettl. Universität gedacht, so hebt schon die dem Verfasser eigene Gründlichkeit dieses Werk auf eine wissenschaftliche Höhe, welche den Wunsch nach einer baldigen deutschen Uebersetzung als dringend erscheinen lässt, um dessen Inhalt auch der internationalen Rechtswissenschaft zugänglich zu machen.

Eine Besprechung dieses hochbedeutsamen Werkes behalten wir uns vor.

Tieslietu Ministrijas Vēstnesis. Das Journal des Justizministeriums hat mit dem Januar d. J. seinen VIII Jahrgang begonnen.

Heft 1. bringt einen Aufsatz von S. Grikis über „Literarischen Diebstahl", ferner ein Referat von P. Mucenieks über „Tarif- und Kollektivverträge". Der Aufsatz von A. Būmanis über „Die Rechtslage des unehelichen Kindes und dessen Mutter" wird in Heft 1. und Heft 2/3 fortgesetzt. Das Heft 2/3 enthält ausserdem einen Aufsatz von M. Laserson über Spinoza, und ein Referat von P. Jakobi über das Gesetzesprojekt über die Bekämpfung des Hooliganismus. Als Beilage werden die Entscheidungen des Zivildepartements des Senats für 1922 in extenso gebracht.

„Vorschule der Rechtsphilosophie" von C. A. Emge, Dr. jur. et phil, Universitätsprofessor, Jena. (Verlag Dr. Walther Rothschild, Berlin-Grunewald, 1925).

Der Titel „Vorschule der Rechtsphilosophie" — sagt der Verfasser selbst in seinem Geleitwort — ist mit Absicht gewählt. „Wir wissen wieder seit Jean Paul, dass das Proscholium ein Platz war, welchen ein Vorhang von dem eigentlichen Hörsaale abschied, und wo der Vorschulmeister die Zöglinge in Anstand, Anzug und Antritt für den verhangnen Lehrer zuschnitt und vorbereitete. Wir wollen also auch hier nichts anderes sein als ein rechtsphilosophischer Vorschulmeister, der die Jünger leidlich einübt und schult für die eigentlichen Rechtsphilosophen selbst. Ob freilich dasjenige, das sich heute zeigte, wenn der Vorhang in die Höhe ginge — ein rechtsphilosophischer Polytheismus — die Erwartungen der Vorschüler erfüllen würde, darüber dürfen wir nichts vermuten."

Das Buch gibt viel mehr als sein Titel besagt. In knappster Kürze und Gedrängtheit gibt es die Grundlagen moderner philosophischer Forschung. Entstanden ist es aus Vorlesungen, die der Verfasser am Herderinstitut 1923/1924 gehalten hat.

DEUTSCHER JURISTEN-VEREIN IN RIGA.

Die diesjährige ordentliche Generalversammlung des Vereins fand am 26. April a. c. im Dommuseum statt. Der Präses, Herr W. von Rüdiger, gab in einem allgemeinen Bericht seiner Freude darüber Ausdruck, dass die Tätigkeit des Vereins im zweiten Jahre seines Bestehens auf allen Gebieten eine erfreulich rege gewesen, was besonders in der Begründung unserer Zeitschrift zum Ausdruck gekommen sei.

Nach Verlesung des Kassenberichts und des Berichts der Revisionskommission folgten die Berichte der einzelnen Kommissionen und ein Bericht über die Zeitschrift. Eine rege Tätigkeit hat die Vortragskommission (unter Dr. von Schilling) gezeigt, es sind im vergangenen Berichtsjahre 10 Vorträge gehalten worden. Die Kommission zur Begutachtung von Gesetzesprojekten (Vorsitzender F. Conradi) welche u. a. auch den deutschen Abgeordneten im Parlament bei der Prüfung gesetzestechnischer und juristischer Fragen behilflich sein soll, hat u. a. das Gesetzesprojekt über das eheliche Güterrecht durchberaten. Die Bibliothek (unter F. Conradi) konnte ihren Bestand wesentlich durch Anschaffung wertvoller Werke erweitern. Die Bibliothek befindet sich Antonienstr. 3 (Herderinstitut) und ist für Mitglieder des Vereins und für deutsche Studierende wochentags von 5—7 zugänglich. Wahlen: In den Vorstand wurden einstimmig gewählt: als Präses vereid. Rechtsanwalt W. von Rüdiger, als Vicepräsides — die Appellhofrichter F. Conradi und Dr. C. von Schilling, als Vorstandsglieder — Senator R. von Freymann, Senator Dr. A. Loeber, Bezirksrichter W. Freymann, die vereidigten Rechtsanwälte G. Riesenkampff, Th. Zimmermann (Kasse) und B. Berent (Sekretär). In die Revisionskommission: Appellhofrichter P. Engelmann, Grundbuchrichter O. Zwingmann und vereid. Rechtsanwalt W. Kuehn.

Verantwortlicher Redakteur: vereid. Rechtsanwalt B. Berent.

„Tieslietu Ministrijas Vēstnesis",

specials juridisks žurnals,

ar 1927. g. uzsāk savu VIII. gada gājumu. Žurnalā tiek ievietoti:

1) teoretiski raksti par jautājumiem, kas stāv sakarā ar Latvijas tiesiskās dzīves izveidošanu un viņas pilsoņu tiesību apziņas izkopšanu; 2) pārskati par tiesu darbību, Senata lēmumi, kā ari principielas lietas iz citu tiesu prakses; 3) pārskati par likumu pārstrādāšanas komisiju darbību, svarīgāko likumprojektu teksti, kā ari šo projektu, jaunpieņemto likumu un kodifikacijas darbu kritiski apskati; 4) pārskati par Tieslietu ministrijas un viņas galveno iestāžu, mūsu Juridiskās fakultates, Latvijas juristu biedrības un Zvērinātu advokatu padomes darbību; 5) Latvijas un cittautu juridiskās literaturas apskati; 6) atsevišķi ievērību pelnoši fakti un parādības mūsu tiesiskajā dzīvē, un 7) ierosinājumi, jautājumi u. t. t. no līdzstrādnieku un lasītāju puses.

Redaktors: Docents K. DIŠLERS.

Redakcija: Apgabaltiesā, Priekšsēdētāja kabinetā. | Krājumā pie „Letas", Rīgā, Kr. Barona ielā № 4

„Das Journal des Justizministeriums"

erscheint monatlich (in lettischer Sprache), und beginnt mit dem Jahre 1927 seinen VIII. Jahrgang. Das Journal bringt wissenschaftliche Aufsätze, berichtet über die lettländische Rechtsprechung, über die juristische Literatur des In- und Auslandes, über Gesetzesprojekte u. a.

Redaktion: im Rigaschen Bezirksgericht (beim Präsidenten). | Expedition: „Leta", Kr. Baronstr. Nr. 4.

Buchdruckerei J. Peterson, Riga, Kr. Baronstr. 20/22.

I. JAHRGANG 1926/27 4. HEFT

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom

Deutschen Juristen-Verein in Riga.

Erscheint viermal jährlich.

INHALT:

	Seite
An unsere Leser	209
A. LOEBER — Fragen aus dem lettländischen Scheckrecht	210
ERWIN-ERHARD AIDNIK — Die „articuli reprobati" des Sachsenspiegels in altlivländischen Rechtsbüchern	222
W. BUKOWSKY — Zur Frage des Systems des ehelichen Güterrechts in Lettland	247
L. BODE — Der Entwurf des neuen Lettländischen Strafgesetzbuches	265
Rechtsprechung	273
Literatur	275

SONDERBEILAGE:

R. von FREYMANN — Der lettländisch-russische Friedensvertrag und seine Verwirklichung.

RIGA, September 1927.

VERLAG DER BUCHHANDLUNG G. LÖFFLER

KAUFSTRASSE 1.

Preis des Heftes Ls 3 (Rmk. 2.50). Jahresabonnement (4 Hefte) Ls 10.
Preis der Sonderbeilage Ls 1. (Rmk. 0,85).

RIGASCHE ZEITSCHRIFT
FÜR
RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom
DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA
ERSCHEINT VIERMAL JÄHRLICH.
REDAKTION: WALLSTRASSE Nr. 2, W. 20, RIGA

I. JAHRGANG **1926/27** 4. HEFT

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, auf sämtliche Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift vorbehalten.

An unsere Leser.

Mit dem vorliegenden Heft bringen wir den ersten Jahrgang unserer Zeitschrift zum Abschluss. Das weitgehende Interesse, welches die Zeitschrift in Juristen- und Wirtschaftskreisen gefunden hat, ermöglicht es uns, an einen weiteren Ausbau zu schreiten, weitere Mitarbeiter heranzuziehen und den Bereich der behandelten Fragen zu erweitern.

Insbesondere soll Estland in unser Arbeitsgebiet eingeschlossen werden, verbindet doch die beiden Nachbarstaaten ausser gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Interessen und gleicher historischer Vergangenheit auch ein gleiches Erbe auf dem Gebiet des Rechts. Jetzt, wo ein engerer Zusammenschluss beider Staaten auf wirtschaftlichem Gebiete angebahnt wird, erscheint es notwendig auch die Rechtsentwicklung in möglichsten Einklang zu bringen. Hierzu beizutragen soll Aufgabe unserer Zeitschrift sein. Schon in einem der ersten Hefte des neuen Jahrgangs hoffen wir mit den Beiträgen aus Estland beginnen zu können.

Allen unseren Mitarbeitern sagen wir auch hier wärmsten Dank.

Das erste Heft des zweiten Jahrgangs erscheint im November 1927.

Die Redaktion.

Fragen aus dem lettländischen Scheckrecht.

Von Senator Dr. A. Loeber.

Lit.: Konrad, Handbuch des deutschen Scheckrechts (1908); v. Schwerin, Recht der Wertpapiere (1924), §§ 33—39; Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht (1924) Bd. 2. Kap. 113—118; Breit, Scheckrecht in: Handelsgesetze des Erdballs Bd. 13, Teil 2 II, S. 1086—1138 (1911); Lyon-Caën et Renault, Traité de droit commercial, 5 éd (1925) IV, Nr. Nr. 52, 538—604, und appendice I, III, S. 995 ff; Lavrentjew in: Tiesl. Min. Vēstn. v. J. 1923. Nr. 5/6; Upeslēja im „Ekonomists" v. J. 1920. Nr. 2; Šeršenewič, курсъ торговаго права (4 Aufl. 1908) Bd. 2. § 121; Loeber, Grundriss des Handelsrechts (lett. 1927), §§ 192—194; Motive zum Buch 5 des Entwurfs (v. J. 1899) eines russ. Civilgesetzbuchs, Band 3, S. 230—257, zu a. 577—588 des Entwurfs.

I. Allgemeines.

1. Das erste, als Notverordnung erlassene lettl. Scheckgesetz erschien am 16. April 1920 (Regierungsanzeiger Nr. 91). Auf dieses bezieht sich die den damaligen Volksratsdeputirten überreichte Denkschrift unter dem Titel „Erläuterungen zum Scheckgesetz". Das geltende lettl. Scheckgesetz ist von der Constituante am 18. März 1921 angenommen und im Gesetzblatt Nr. 75 publiciert. Spätere Abänderungen und Ergänzungen erschienen am 16. Mai 1923 (Gesetzblatt Nr. 57). Die Verhandlungen der Constituante bei Annahme des Scheckgesetzes (Stenogr. Bericht Heft 5. d. J. 1921. S. 398—401) geben keinen Anhaltspunkt für die Interpretation des Gesetzes; sämmtliche Artikel wurden ohne Erklärungen und Amendements debattelos in 1. u. 2. und dann in 3. Lesung angenommen. Auch die Abänderungen zum Scheckgesetz (v. 16. Mai 1923) wurden vom Landtage mit einigen unwesentlichen Änderungen in 1., 2. und dann in 3. Lesung angenommen (Stenogr. Bericht. der 2. Session d. J. 1923, S. 98 ff., 265 ff.) Das lettl. Scheckgesetz gibt (a. 1) nach dem Vorgang des französischen, englischen und italienischen Rechts eine Legaldefinition des Schecks: „„Der Scheck ist ein schriftlicher Befehl (Order), durch den der Aussteller eine Kreditanstalt (als den Bezogenen, Zahler) anweist, aus dem auf laufender Rechnung des Ausstellers befindlichen baren Gelde oder auf Rechung seines, ihm erteilten Kredits, dem Vorzeiger des Schecks (Scheckinhaber), eine Zahlung zu leisten." Diese Definition ist trotz ihrer Weitschweifigkeit nicht erschöpfend. Genügt hätte die Angabe, dass aus dem Guthaben (lett.: no disponiblā fonda) des Ausstellers zu zahlen ist. Es fehlt das wesentliche Merkmal des Schecks: die Order, bei Vorzeigung zu zahlen. Eine Definition des Schecks ist von der Denkschrift zum lettl. Scheckgesetz als „wünschenwert" bezeichnet worden, um einen Zweifel über den rechtlichen

Charakter des Schecks zu beseitigen. Es fragt sich, ob dieser Zweck durch die Legaldefinition erreicht ist. Das Gesetz gibt für alle Fälle noch ein Verzeichnis der Scheckrequisite (a. 2, Pkt. 1—5), wodurch eine Legaldefinition sich erübrigt hätte. Auch die geltende Wechselordnung begnügt sich mit einer Aufzählung der Requisite, ohne eine Definition des Wechsels zu geben. Zu den Scheckrequisiten gehören: ausser der Angabe des Ausstellungsorts und der Ausstellungszeit, auch die Scheckklausel, und die Zahlungsklausel, wobei die Summe in Ziffern und Buchstaben (nicht notwendig handschriftlich) anzugeben ist; die Bezeichnung oder Firma des Bezogenen; die Unterschrift des Ausstellers.

Die Angabe der Schecksumme in Ziffern oder in Buchstaben hätte genügt; auch die Wechselordnung verlangt für den Wechsel die Angabe nur in Buchstaben. Übrigens verlangt weder die deutsche W. O., noch das deutsche Scheckgesetz vom 11. März 1908 die Bezeichung der Summe in Buchstaben.

2. Während für die aktive Scheckfähigkeit keine besonderen Erfordernisse aufgestellt sind, gilt als passiv scheckfähig, nach dem Vorgang des engl., deutsch., österreich. u. a. Scheckrechts, nur eine Kreditanstalt, und zwar, wie die Denkschrift hervorhebt, weil diese mit Rücksicht auf den Charakter ihrer Tätigkeit stets eine genügende Menge baren Geldes zur Verfügung haben müsse, um rechtzeitig die zur Zahlung präsentierten Schecks zu honorieren. Kreditanstalt ist hier in weiterem Sinne zu verstehen, einschliesslich der privaten Bankkontore und Bankiers (a 174—180 Abschn. X. des Kreditreglements). Unser baltisches Privatrecht (Anm. zu a 3120) spricht allerdings nur von Inhaberschecks, welche (abweichend von den „Schuldverschreibungen auf den Inhaber") von Gesellschaften und Anstalten in Grundlage ihrer Statuten ausgestellt werden, statuiert mithin für Inhaberschecks noch eine besondere aktive Scheckfähigkeit. Das Scheckgesetz kennt, auch für Inhaberschecks, keine besondere passive Scheckfähigkeit, erwähnt vielmehr (a 3) in erster Reihe gerade des Inhaberschecks. Die Denkschrift betont hiebei ausdrücklich, dass der Scheck, als Zahlungsmittel, hauptsächlich Inhaberpapier sei. Der Scheck ist geborenes Orderpapier (a Satz 1); nur der Verrechnungsscheck (a 4 Satz 2) ist gekorenes Orderpapier. Die Denkschrift scheint indessen jeden Scheck lediglich als gekorenes Orderpapier anzusehen, da sie die Orderklausel für erforderlich hält.

3. Auch nach d. lettl. Scheckgesetz ist der Scheck „Sichtscheck". Die Präsentationsfrist ist (wie nach deutschem Scheckge-

setz § 11 Abs. 1) für im Inlande (in derselben oder in einer anderen Stadt) ausgestellte (und zahlbare) Schecks eine 10 tägige, für „ausländische" (gemeint im Auslande ausgestellte) Schecks eine 2 monatige. In dem ersten, als Notverordnung erlassenen Gesetz vom 16. April 1920 war eine 2 monatige Präsentationsfrist nur als eine vorläufig festgesetzte vorgesehen, welche von der Regierung gekürzt oder ganz aufgehoben werden konnte (vgl. auch deut. Scheckgesetz § 11 Abs. 2).

4. In der Frage des Widerrufs hat sich das Scheckgesetz, wie die Denkschrift ausdrücklich hervorhebt, dem deutschen Scheckgesetz (§ 13 Abs. 3) angeschlossen, indem es, nur in anderer Formulierung, einen W i d e r r u f des Schecks v o r Ablauf der Präsentationsfrist n i c h t zulässt (a 7). Allein diese Bestimmung ist auch nach lettl. Scheckrecht lediglich „internes" Scheckrecht. Nicht ist damit gesagt, dass der Bezogene nicht auch einen vor Ablauf der Präsentationsfrist widerrufenen Scheck für Rechnung des Ausstellers honorieren dürfe, sondern nur, dass der Bezogene einen Scheck f ü r R e c h n u n g d e s A u s s t e l l e r s nicht honorieren darf, wenn der Scheck n a c h Ablauf der Präsentationsfrist widerrufen worden ist.

5. Ein v e r l o r e n e r oder gestohlener Scheck kann in gerichtlichem Aufgebotsverfahren für k r a f t l o s erklärt werden (a. 16). Die Denkschrift spricht hier richtiger nicht von verlorenen (pazaudēts) sondern von abhanden gekommenen (pazudušs) Schecks (vgl. deut. Scheckgesetz § 27). Die Kraftloserklärung hat hier auf Grund der lettl. Notverordnung vom 23. April 1920 und der a 2088 ff. Civ. P. O. zu erfolgen. Auf Schecks nicht anwendbar sind a 2091 Civ. P.-O, der nur für hypothekar. Obligationen gilt, a. 3 der lettl. Notverordnung v. 23. April 1920, bezw. a. 9. des Gesetzes vom 5. Septbr. 1919. Weiter geht § 365 Abs. 2 des Hgb. in Vbdg. mit § 1018 der deut. CPO, wonach das Ausschlussurteil des Antragstellers zur Geltendmachung der Rechte aus dem mortificierten Orderpapier legitimiert. Unter Nachweis dessen, dass der abhanden gekommene Scheck gerichlich für kraftlos erklärt worden ist, kann der Scheckberechtigte (der Scheckinhaber) vom Aussteller die „Zahlung" der im Scheck angegebenen Summe (oder auch, wie die Denkschrift bemerkt, die Ausstellung eines neuen Schecks) verlangen. Mithin gibt auch der a. 16 Abs. 3 des lettl. Scheckgesetzes, ebenso, wie § 27 Abs. 2 des deutschen Scheckgesetzes, dem Scheckberechtigten das Recht, auf Grund des Ausschlussurteils vom A u s s t e l l e r Zahlung zu verlangen. Das d e u t s c h e Scheckgesetz (§ 27, Abs. 2.) setzt hierbei aber voraus, dass der Scheck vorher bereits dem Bezoge-

nen vorgelegt und von diesem nicht eingelöst worden ist, fasst also die an den Aussteller gestellte Zahlungsforderung als Regressforderung auf; diese Möglichkeit wäre praktisch aber nur denkbar, wenn der Scheck bereits v o r der Kraftloserklärung dem Bezogenen vorgelegt worden ist; denn mit Ablauf der Aufgebotszeit wird die Präsentationsfrist bereits längst verstrichen sein (vgl. Breit l. c. S. 1128 zu § 27 IV.). Das l e t t l. Scheckgesetz a. 16 Abs. 3 dagegen macht den Anspruch des Berechtigten auf Auszahlung der Schecksumme nicht von der (vorherigen) Präsentation an den Bezogenen abhängig, qualifiziert also diesen Anspruch nicht als Regressanspruch. Auch nach deutschem Scheckrecht wird dem Berechtigten das Recht, vom Aussteller die Auszahlung der Schecksumme, zwar nicht als scheckrechtlicher Regressanspruch, aber doch als scheckrechtlicher Bereicherungsanspruch, gemäss a. 21, nicht abgesprochen werden können. (vgl. unten II. 1.). Wohl aber ist nach deutschem Scheckrecht ein anticipierter Regressanspruch dem Berechtigten — gegen Sicherheitsleistung — bereits sofort nach Einleitung des Aufgebotsverfahrens gegen den Aussteller gegeben und denkbar, da das Aufgebotsverfahren immer noch innerhalb der Präsentationsfrist eingeleitet und der Scheck innerhalb der letzteren dem Bezogenen noch vorgelegt werden könnte. Eine solche provisorische Zahlungspflicht des Ausstellers im Regresswege ist dem lettl. Scheckgesetz unbekannt. Eine wesentlich praktische Bedeutung hat das Aufgebotsverfahren nach deutschem Scheckrecht überhaupt nicht; ein Widerruf des Schecks durch den Aussteller führt schneller zum Ziel (Müller-Erzbach l. c. Kap. 115 IV. S. 506). Nach lettl. Scheckgesetz dagegen — das den Anspruch aus a. 16 Abs. 3. nicht als Regressanspruch anffasst — ist ein Aufgebotsverfahren unerlässlich, da andernfalls der Aussteller für den als abhanden gekommenen Scheck Zahlung zu leisten nicht verpflichtet ist (a. 16 Abs. 3). Als Sicherheitsmassregel verlangt das lettl. Scheckgesetz, dass der Scheckinhaber vom Abhandenkommen des Schecks den Aussteller und den Bezogenen benachrichtige. Für den B e z o g e n e n ist eine solche Benachrichtigung nur insofern verbindlich, als er verpflichtet ist, die Honorierung eines ihm als abhandengekommen gemeldeten Schecks abzulehnen, sofern der Aussteller ihm bestätigt, dass der Anmelder wirklich der Scheckberechtigte ist. Eine solche Bestätigung wird der Ausstelller aber nur geben können, wenn es sich um den ersten Schecknehmer handelt oder der Scheck mit der Rektaklausel versehen war (so dass eine Indossierung nicht möglich gewesen ist) oder aber der Anmelder dem Aussteller Sicherheit leistet. Bezahlt der Bezogene den als abhanden

gekommen gemeldeten Scheck dem Anmelder, welcher eine Bestätigung des Ausstellers über die Scheckberechtigung vorlegt, so muss der Aussteller sich die Debitierung des Gegenwerts des bezahlten Schecks gefallen lassen. Zahlt der Bezogene ohne eine solche Bescheinigung des Ausstellers, so gilt die Zahlung nicht für Rechnung des Ausstellers. Erweist es sich in diesem Falle dann nachträglich, (beispielweise nach Schluss des Aufgebotsverfahrens), dass der Anmelder nicht der Scheckberechtigte war, so ist der Bezogene — im Verhältnis zum Aussteller — verpflichtet, den wahren Scheckberechtigten bei Präsentation des abhanden gekommenen Schecks, diesen (nochmals) zu honorieren. Andererseits kann der Bezogene den Aussteller auch dann nicht nachträglich für den Gegenwert des dem Anmelder s. Z. gezahlten Schecks debitieren, wenn der Anmelder nachträglich das in a. 2088 Civ. P. O. vorgesehene Ausschlussurteil beibringen sollte. Denn solchenfalls hat sich der Scheckberechtigte an den Aussteller mit dem Ersuchen um Auszahlung des Gegenwerts des Schecks zu wenden (a 16 Abs. 3), denn der Bezogene darf nur Aushändigung des Schecks zahlen (a. 13). Dem Bezogenen bliebe auch in diesem Falle nichts anderes übrig, als die dem Anmelder s. Z. gezahlte Summe von diesem zurückzufordern (a 3489 Priv. Recht). Anders, wenn der Aussteller solchenfalls ausdrücklich oder stillschweigend die Honorierung des (ursprünglich als abhanden gekommen gemeldeten) Schecks genehmigt hat, beispielsweise seinerseits die Rückzahlung des Gegenwerts des giltig amortisierten Schecks aus dem Grunde ablehnt, dass der Bezogene bereits, etwa auf Grund des Ausschlussurteils gezahlt habe.

Diejenigen Gesetzgebungen, welche, wie die französische, im Scheckgesetz selbst ein Aufgebots- und Mortifikationsverfahren nicht vorsehen, sind genötigt, die Analogie der Bestimmungen über die abhandengekommenen nicht akceptierten Tratten (lettre de change) heranzuziehen: Code de commerce a. 149, 150, 152 ff, welcher auch für verloren gegangene Wechsel (gleich unserer Wechselordnung) kein Mortifikationsverfahren kennt. Hiernach hat der Verlierer zunächst den Bezogenen vom Verlust in Kenntnis zu setzen und kann, wenn er vom Aussteller kein Duplikat erhält, nur auf Grund einer Verfügung (ordonnance) des Gerichtspräsidenten und gegen Sicherheitsleistung Zahlung vom Bezogenen erlangen (Lyon-Caen et Renault, traité de droit commercial, 5. éd. 4 Bd. (1925) Nr. Nr. 322 ff. 589 bis). Die Bestimmungen unserer Wechselordnung betr. abhandengekommene Wechsel (a. 77—80, 123) beziehen sich ausschliesslich auf die Fälle, wo ein direkter Wechsel-

schuldner, bei einer Tratte also ein Acceptant, vorhanden ist, sind daher auf den Verlustfall einer nicht acceptierten Tratte nicht anwendbar, Gelingt es also dem Verlierer einer nicht acceptierten Tratte nicht, ein Duplikat vom Trassanten zu erhalten, (a. 113 der Wechselordnung), so wäre bei uns das Scheckgesetz (a. 16) analog auf den Verlustfall einer Tratte anzuwenden. Es liegt demnach bei uns der Fall einer Anwendung der Analogie umgekehrt wie in Frankreich.

Nach a. 10 des russischen Gesetzes vom 29. August 1917: „Постановленіе Времен. Правит. объ охранѣ правъ на предъявительскія бумаги“ (Gesetzbl. I. 1404) bezieht sich das Aufgebotsverfahren nicht auf Schecks, fraglich ist, ob jeder Scheck oder nur Inhaberschecks gemeint sind. Denn einerseits hat das ganze Gesetz und dessen Beilage („Правила о вызывномъ производствѣ“) den Schutz der Rechte aus Inhaberpapieren zum Gegenstand; andererseits aber lässt die Tatsache, dass unter den übrigen unter a. 10 aufgeführten unaufbietbaren Papieren ausser dem Scheck auch noch der Wechsel genannt ist, darauf schliessen, dass jeder Scheck (also auch der Orderscheck) gemeint ist. Auch ist das Gesetz ausdrücklich (a. 18.) auf Namensaktien, also auf ein Orderpapier, ausgedehnt worden. Das cit. russische Gesetz, das auch die materiellen Rechte aus Inhaberpapieren regelt, gilt, gemäss des lettl. Gesetzes vom 5. Dezember 1919 (Gesetzbl. Nr. 154), zwar nicht im Bereich des Geltungsgebietes des ostseeprov. Privatrechts (wo Sonderbestimmungen bestehen: a 3120—3130 P.-R.), wohl aber in Lettgallen, obschon es in dem von der Kodifikationsabteilung herausgegebenen „Verzeichnis der in Lettland geltenden und im Jahre 1917 erlassenen russ. Gesetze“ (Riga 1921) nicht aufgeführt ist. Abgedruckt ist das Gesetz auch in den von Worms und Danilowa herausgegebenen „Источники торговаго права“ 2 Aufl. Moskau 1919. (S. 578 ff.).

6. Das Scheckgesetz (a. 17) hat die bisher strittige Frage entschieden, wer von den Scheckbeteiligten, der Aussteller oder der Bezogene, den Verlust bei Fälschung oder Verfälschung eines Schecks zu tragen hat. Nach a. 17 des Scheckgesetzes „hat die Folgen der Honorierung eines gefälschten Schecks der Bezogene zutragen, wenn er bei der Honorierung fahrlässig gewesen ist“. Also: wenn der Bezogene nicht fahrlässig gewesen ist, so hat die „Folgen“ (d. h. die Gefahr) der Honorierung eines gefälschten Schecks der Aussteller zutragen. Eine Fahrlässigkeit bei Honorierung muss dem Bezogenen nachgewiesen werden. Der a. 3304 a. E. Priv. R. ist hier nicht anwendbar. Will der Aussteller die „Folgen“ nicht tragen, so hat gerade er den Nachweis der Fahrlässig-

keit des Bezogenen zu führen. Im Gegensatz zu den Scheckgesetzen anderer Staaten, hat Lettland mithin die Frage der Gefahrtragung im Scheckgesetz selbst ganz direkt entschieden und zwar zu ungunsten des Bezogenen. Bereits der russische Senat stand auf dem Standpunkt, dass grundsätzlich der Aussteller, nicht der Bezogene, die Gefahr der Honorierung eines gefälschten Schecks zu tragen habe, sofern die Fälschung nicht als grobe sofort erkennbar war; der Aussteller verfüge durch seinen Scheck über sein Guthaben beim Bezogenen, während der Bezogene lediglich als Kassierer des Ausstellers gelte, als Geschädigter mithin nur der Aussteller zu betrachten sei. Von diesem Standpunkt aus, hat mithin dieser Letztere, nicht der Bezogene die Gefahr der Fälschung zu tragen (Entsch. v. J. 1892 Nr. 114 und v. J. 1894 Nr. 63). In einer späteren Entscheidung betrachtet der Russische Senat den Umfang der Verpflichtung des Bezogenen zur Prüfung des Schecks vom Gesichtspunkt der Obliegenheiten des Bevollmächtigten (sic !) und statuiert eine absolute Pflicht des Bankbeamten, die Unterschrift des Ausstellers in jedem Fall mit der eingereichten Unterschriftsprobe zu vergleichen, auch wenn dem Bankbeamten die Unterschrift auf dem Scheck nicht zweifelhaft erscheint (Entsch. v. ä. 1912 Nr. 45). Nach dieser Praxis hat der Aussteller, der die Belastung seines Konto durch den Bezogenen (mit dem Gegenwert des honorierten Schecks anstreitet, nicht nur die Tatsache, das der Scheck gefälscht war, sondern auch zu beweisen, dass der Bezogene bei der Honorierung fahrlässig in der Prüfung des Schecks verfahren ist. Diesen Standpunkt, wonach die Gefahr der Fälschung der Aussteller zutragen hat, hat sich mithin auch das lettl. Scheckgesetz zu eigen gemacht. Den entgegengesetzen Standpunkt, nämlich dass im Zweifel der Bezogene die Gefahr der Scheckfälschung trage, vertritt Scherschenewič (l. c. Bd. 3, S. 498 V. 5, 1—2), der einerseits (richtig) sich gegen die Annahme ausspricht, als sei der Bezogene — juristisch genommen — bloser Kassierer des Ausstellers, andrerseits aber (fälschlich) im Zweifel die Gefahr dem Bezogenen überlässt. Tatsächlich ist die Frage nicht nach Scheckrecht, sondern nach dem der Scheckoperation zugrunde liegenden Girovertrag zu beurteilen, der sich als Geschäftsbesorgungsvertrag darstellt (vgl. Loeber, Grundriss § 114, I., V.; § 108 II. A. 4 a.). Ob dabei der Inhaber des Guthabens über dieses durch Schecks, brieflich oder durch Quittungen verfügt, ist — vom Standpunkt der Gefahrtragung — gleichgiltig. Gegenstand dieses Girovertrages (als Geschäftsbesorgung) ist die Ausführung des darinliegenden, an den Bezogenen gerichteten Auftrags des Ausstellers, dessen Schecks aus

seinem Guthaben zuhonorieren. Wenn Scherschenewič die Kostruktion eines Mandatsverhältnisses nicht anerkennt, so verwechselt er Auftrag mit Vollmacht. (vgl. Loeber, Grundriss § 33, I., 3—5). Der Mandatar braucht keineswegs Repräsentant (Vertreter) des Auftraggebers zu sein, d. h. Namens des Auftraggebers zu handeln. Der Bezogene, welcher auf Grund des Girovertrages den Scheck des Ausstellers einlöst, erfüllt den Girovertrag gegenüber dem Aussteller; die Einlösung bewirkt der Bezogene in eigenem Namen und nicht als Vertreter (nicht im Namen) des Ausstellers, trotzdem aber im Auftrage und Interesse diesen letzten. Wenn dabei der Aussteller über ein Guthaben (auf Grund des Girovertrages mit dem Bezogenen) durch Schecks verfügt, und damit dem Bezogenen den A u f t r a g erteilt, diese zu honorieren, so übernimmt der Aussteller damit (im Verhältnis zum Bezogenen) die Gefahr dieser Operation: die Gefahr trägt, wer sie beherrscht auch bei Schecksfälschung. (Müller-Erzbach l. c. Kap. 116 IV. 2. b. anderer Ansicht Breit l. c. S. 1092 IX.). Verfährt der Bezogene bei Honorierung des Scheks fahrlässig, (unterlässt er die Prüfung auf Fälschung), so haftet er dem Aussteller aus d i e s e m Grunde. Desshalb auch ist der Bezogene eben nicht berechtigt, den Aussteller für den fälschlich honorierten Scheck zu belasten, nicht aber trägt der Bezogene die Gefahr der Fälschung etwa aus dem Grunde, weil er. wie Scherschenevic lehrt, Eigentümer des Kapitals ist, aus welchem er den Scheck honoriert (der Satz „casum sentit dominus", auf den Scherschenevič sich beruft, gehört gar nicht hierher; denn es handelt sich ja nur darum, für wessen R e c h n u n g der Verlust am Kapital gehen soll).

Der Standpunkt unseres geltenden Scheckgesetzes in dieser Frage erscheint somit, theoretisch, gerechtfertigt. Den entgegengesetzen Standpunkt in der Frage der Gefahrtragung bei einer Scheckfälschung vertrat das erste, als Notverordnung, erlassene Scheckgesetz vom 16. Apr. 1920. Der a. 17 dieses Letztern lautete: „Die Folgen der Honorierung eines gefälschten Schecks hat der Bezogene n i c h t zutragen, wenn der Scheck auf einem Blankett geschrieben ist, das dem Aussteller ausgereicht war und der Bezogene bei der Honorierung nicht fahrlässig gewesen ist." Hierdurch ist als Grundsatz ausgesprochen, dass im Zweifel gerade der Bezogene die Folgen (d. h. also die Gefahr) der Honorierung eines gefälschten Schecks zu tragen hat und er diesen Folgen nur dann entgehen kann, wenn der Scheck auf dem richtigen Blankett geschrieben war und der Bezogene bei Prüfung des präsentierten Schecks nicht fahrlässig gehandelt hat. Will also der Bezogene die Folgen der Honorierung eines gefälschten Schecks

von sich abwälzen, so müsste e r beweisen, dass der Scheck auf dem richtigen Blankett geschrieben und er s e l b s t die im Verkehr übliche Sorgfalt bei Prüfung der Echtheit des Schecks beobachtet habe. Dem Verfasser der Denkschrift zu diesem ersten Scheckgesetz ist indessen der wahre Standpunkt dieses Letztern gar n i c h t zum Bewusstsein gekommen. Die Denkschrift, die sich auf die (oben citierte) Praxis des russ. Senats beruft, ist der Meinung, auch dieses (erste) Scheckgesetz gehe davon aus, dass der A u s s t e l l e r die Gefahr trage! Erst im zweiten, jetzt geltenden, Gesetz ist der Standpunkt der Denkschrift tatsächlich zum Ausdruck gelangt. Die Praxis der deutschen Gerichte in der besagten Frage hat sich für die Gefahrtragung auf Seiten des Bezogenen ausgesprochen (Müller-Erzbach l. c.). Von dem selben Grundsatz geht auch das Urteil des engl. Gerichts in der berühmten Sache Young v. Grote (aus dem Jahre 1827, also vor 100 Jahren!) aus, in welchem dem Bankkunden nachgewiesen wurde, dass er bei Ausstellung des Schecks nachlässig verfahren war (vgl. Scrutton, The commercial law of Great Britain and Ireland Bd. I, S. 277 zu Nr. 8). Auf demselben Standpunkt steht auch die französische Judikatur und Literatur (Lyon-Caën l. c. Nr. 589 und die dort citierte Entscheidung des Seine-Tribunals).

II. Fragen des externen Scheckrechts.

1. H a f t u n g d e s A u s s t e l l e r s.

a. Nach. a. 10 des lettl. Scheckgesetzes haften die Indossanten (im Regresswege) wechselmässig. Das Indossament des Schecks besitzt somit nicht bloss Transport-, sondern auch Garantiefunktion. Wenngleich a. 10 die wechselrechtlichen Normen über Verjährung auch auf Klagen gegen den Aussteller erstreckt, so spricht der a. 10 doch nicht von einer wechselmässigen Regresspflicht des Ausstellers. Aus der Denkschrift ist indessen zu ersehen, dass das Scheckgesetz (im a. 19) hierin von den ausländischen Scheckgesetzgebungen nicht hat abweichen wollen (citirt sind hierbei das italienische, französische, schweizerische, österreichische etc., auffallenderweise aber nicht das deutsche Scheckgesetz!). Est ist daher anzunehmen, dass a. 10 nur in der Fassung verfehlt ist. Ist daher der Scheck mangels Zahlung protestiert oder mit dem entspr. Präsentationsattest (a.9) versehen, so steht dem Scheckberechtigten der wechselmässige Regress auch gegen den Aussteller zu (a. 28, a. 97 P. 1).

b. Der a. 8 Pkt. 2 des Scheckgesetzes bestimmt nun, dass der Scheckberechtigte wegen Versäumung der Präsentationspflicht das Regressrecht gegen den Aussteller nicht verliert. Hiernach würde der Scheckberechtigte das Regressrecht gegen den Aussteller auch dann n i c h t verlieren, wenn der Scheck nicht protestiert worden ist oder (wegen Versäumnis der Protestfrist) nicht mehr protestiert werden kann; nach a 9, Abs. 2. ist der Protest nämlich nicht später als an dem auf den „Zahlungstermin" (sic! gemeint natürlich die Präsentationsfrist : a. 6) folgenden Tage zu erheben. An etwas derartiges kann a. 8 Pkt. 2 selbstverständlich nicht gedacht haben. Denn nach a. 8 Pkt. 1 geht das Regressrecht (also auch gegen den Aussteller) verloren, wenn der Scheck innerhalb der Präsentationsfrist nicht präsentiert (also auch nicht protestiert) worden ist (a. 39, 48, 54, 99, 101 der Wechselordnung). Der a. 8 Pkt. 2 des Scheckgesetzes kann somit, in Ansehung des Ausstellers, nicht den wahren Regressanspruch, sondern offenbar nur den Bereicherungsanspruch (nach a. 97 Pkt. 2 der Wechselordnung) gemeint haben, wie ihn auch das deutsche Scheckgesetz (§ 21) kennt. Wenn das Scheckgesetz den Ausdruck „Regress" auch für den Bereicherungsanpruch braucht, so muss das als terminologischer Fehler bezeichnet werden, welcher geeignet ist, in das Gesetz Unklarheiten und Missverständnisse hineinzutragen.

2. Nach a. 11 des Scheckgesetzes haftet der Aussteller dem Scheckberichtigten auf Schadenersatz ,wenn er beim Bezogenen nicht über das zur Honorierung des Schecks erforderliche Guthaben verfügt. Das Scheckgesetz verlangt daher g e d e c k t e Schecks. Es fragt sich, zu welchem Zeitpunkt die Deckung vorhanden sein muss, und zwar, ob bereits bei Ausstellung des Schecks oder erst im Zeitpunkt der Präsentation und worin die scheckechtlichen Folgen einer mangelnden Deckung bestehen.

a. Die Frage ist nicht nach Analogie von a. 97 Pkt. 2 der Wechselordnung zu entscheiden, wonach der Trassant mit der Bereicherungklage nicht belangt werden kann, wenn er nachweist, dass am V e r f a l l t a g e der Aussteller beim Bezogenen ein Guthaben im Betrage des Gegenwerts des Wechsels hatte. Denn der Scheck unterscheidet sich rechtlich und wirtschaftlich vom ,Wechsel. Der Wechsel ist ein Kreditpapier; ihn schuf die Kreditwirtschaft; er ist regelmässig erst nach Ablauf einer gewissen Zeit von der Ausstellung ab und zwar in Gemässheit der Dauer des eröffneten Kredits zahlbar. Der Scheck dagegen ist nicht Kreditpapier, sondern Zahlungsmittel; er ersetzt den Baargeldverkehr. Der Scheck

ist daher jederzeit einlösbar; es giebt nur „Sichtschecks". Gerade aus diesem Grunde hat auch unser Scheckgesetz die passive Scheckfähigkeit nur Kreditinstitutionen zugesprochen (vgl. oben I. 2).

b. Die s. g. „Guthabenklausel" wird in unserem Scheckgesetz zwar nicht unter den Requisiten des Schecks aufgeführt, (anders das deutsche Checksgesetz § 1 Pkt. 2), trotzdem aber in der Legaldefinition des Schecks (a. 1; oben I 1) berücksichtigt. Der Aussteller muss sich im Scheck auf sein Guthaben berufen. Da der Scheck nicht Kreditpapier, sondern Zahlungspapier ist, so liegt es schon im wirtschaftlichen Zwecke des Schecks, dass die Deckung bereits im Moment der Ausstellung vorhanden sein muss. Der Aussteller darf damit rechnen, dass der Scheck jeden Augenblick dem Bezogenen zur Auszahlung präsentiert werde. Hat der Aussteller wissentlich einen im Moment der Ausstellung (Begebung) ungedeckten Scheck ausgestellt, so ist der Aussteller nach a. 11 des Scheckgesetzes kriminalrechtlich verantwortlich. Der a. 11 spricht von „böswilliger" Ausstellung; hierunter ist das Wissen von der Widerrechtlichkeit der Ausstellung, d. h. vom Nichtvorhandensein der Deckung, und die gewinnsüchtige Absicht zu verstehen (vgl. a. 48 Abs. 1, a. 591 Pkt. 3, a. 613, 614, 577. Strafgb. Mintz „Курсъ уголовнаго права„ Teil I. (1925) § 21, S. 68. Eine (civilrechtliche) Haftung, dem Scheckinhaber gegenüber, für Schadenersatz ist selbstredend erst begründet, wenn diesem ein Schaden wirklich entstanden ist, also regelmässig erst, wenn der Scheck bei der Präsentation mangels eines Guthabens nicht honoriert wird. Nur von diesem letztern Gesichtspunkt könnte daher, wie Müller-Erzbach, (l. c. Bd. 2, S. 509 unter „d") will (im Gegensatz zu Cohn), behauptet werden, dass das Guthaben erst zur Zeit der Präsentation vorhanden zu sein braucht. Das französische Recht geht davon aus, dass grundsätzich das Guthaben (provision préalable et disponible) vorhanden sein muss und dass andernfalls nicht bloss ein fiskalisches Vergehen vorliegt, sondern das Dokument überhaupt nicht als Scheck gilt; auch eine spätere Lieferung der Deckung nützt nicht; ob das Dokument als Tratte aufrecht erhalten werden kann, ist quaestio facti. Dieser Gesichtspunkt ist in 2 Zusatzbestimmungen zum französ. Scheckgesetz (v. 14. Juni 1865) zum Ausdruck gebracht. Hiernach wird der Aussteller, der nicht wissentlich (irrtümlich) einen ungedeckten Scheck ausstellte, mit einer Geldstrafe von 60% des Betrages belegt (a. 6 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Februar 1874); sodann aber wird der Aussteller, der wissentlich („de mauvaise foi") einen ungedeckten Scheck ausstellt, mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft (a. 6 in der Fassung des Ge-

setzes vom 2. August 1917); ist schliesslich der Aussteller eines ungedeckten Schecks betrügerisch verfahren, so ist er für Betrug (l'éscroquerie) nach a. 405 des code pénal strafbar. In allen diesen Fällen ist es somit gleichgiltig, ob zur Zeit der Präsentation Deckung vorhanden ist oder nicht (Lyon-Caën et Renault l. c., Bd. 4 unter Nr. Nr. 567, 572, 574, 596-d).

Ebenso muss bei dem kategorischen Verbot des schweizerischen Obligationenrechts (a. 831: „ein Scheck darf nur ausgestellt werden, wenn der Aussteller über den angewiesenen Betrag bei dem Bezogenen sofort zu verfügen das Recht hat") angenommen werden, dass nach Schweizerischem Schreckrecht die Deckung bereits bei der Ausstellung vorhanden zu sein hat, und ungedeckte Schecks als solche ungiltig sind. In Ermangelung eines solchen kategorischen Verbots (wie nach franz. und schweizerischen Scheckrecht), kann dagegen für das lettl. Scheckrecht aus der Legaldefinition des Schecks allein noch nicht der Schluss gezogen werden, dass ein ungedeckter Scheck, vom scheckrechtlichem Standpunkt, d. h. als Scheck ungiltig (und daher stempelpflichtig) sei. (vgl. auch die Motive zu a. 584 des Buches 5 des Entwurfs des Russ. Civilgesetzb. v. J. 1899, Bd. 3. S. 250 ff). Unser Scheckrecht enthält, ebensowenig wie das deutsche Scheckrecht, ein kategorisches Verbot der Ausstellung ungedeckter Schecks, sondern verbietet—strafrechtlich—nur die betrügerische Ausstellung ungedeckter Schecks, und gibt — civilrechtlich — dem Scheckinhaber das Recht Schadenersatz vom Aussteller zu fordern, wenn beim Bezogenen nicht der entsprechende Betrag zur Bezahlung des Scheks vorhanden ist. Ein im Moment der Ausstellung, oder selbst auch bei der Präsentation, noch ungedeckter Scheck ist daher nach unserem Scheckrecht nicht ungiltig und daher auch nicht stempelpflichtig. Dem deutschen Scheckgesetz fehlt eine dem a. 11 unseres Scheckgesetzes entsprechende Bestimmung: eine solche ist aber selbstverständlich (vgl. Müller-Erzbach l. c. S. 509). Der a. 1 unseres Scheckgesetzes ist nur formelles Scheckrecht; ob der Bezogene wirklich existiert, ob ein Guthaben vorhanden ist oder nicht, berührt nicht die Gültigkeit des Schecks. „Die tatsächliche Existenz des Guthabens ist für die Scheckqualität belanglos" (Breit zum § 3 des deut. Scheckgesetzes l. c. S. 1098 III 2.). Der tatsächliche Mangel dieser Voraussetzungen begründet daher nur Regressrecht oder auch einen (weitergehenden) Schadenersatzanspruch gegen den Aussteller im Sinne von a. 11 Satz 1 des lettl. Scheckgesetzes.

Die „articuli reprobati" des Sachsenspiegels in altlivländischen Rechtsbüchern.

Von Erwin-Erhard Aidnik.

Im Frühling des Jahres 1499 drangen Büttel des Revaler Stadtvogtes unter Anwendung von Gewalt in das dortige Jungfrauenkloster ein; sie suchten daselbst einen angeblichen Totschläger.[1]) Als nun am 10. September desselben Jahres auf dem Landtage zu Walk die Ordensvasallen durch den Rat des Ordensmeisters, namens Johann Hildorp, eine „sware hoge langhe" Klage[2]) wegen Klosterfriedensbruches[3]) wider den Revaler Rat vorbrachten, versuchten die Revaler Ratssendeboten, das Vorgehen ihres Stadtvogtes unter Berufung auf das ihnen durch Bewidmung erteilte Lübische Recht zu verteidigen.[4]) Ihre Argumente wurden jedoch vom Erzbischof Michael Hildebrand kurzer Hand abgelehnt mit dem Hinweise, dass 14 Artikel des Lübischen Rechts von Papst und Kaiser „dale gelecht", d. h. ausser Kraft gesetzt, wären. Hierzu bemerkt nun der Verfasser des uns überlieferten Landtagsrezesses, der Rigische Stadtschreiber Johann Prange, in einer Randnote, dass des Erzbischofs Behauptung nicht der Wahrheit entspräche: „Non est verum, sed articuli condempnati continentur in speculo Saxonium."[5]) Diese Revaler Angelegenheit scheint noch im selben Jahre durch Vermittlung des Ordensmeisters in Güte beigelegt worden zu sein,[6]) zog sie doch keine weiteren Verhandlungen nach sich.

Weit mehr Schwierigkeiten bereiteten jedoch der Stadt Riga die Angriffe desselben Erzbischofs wider das Rigische Stadtrecht, denn diese Angriffe bildeten immer wieder den Gegenstand ernster Beratungen der Ratssendeboten Rigas und anderer livländischer Städte nicht nur auf dem Wolmarer Landtage vom 17. Januar 1501, sondern auch auf 2 weiteren Land- und 3 Städtetagen wäh-

[1]) „Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch" Abt. II. Bd. 1, hrsg. v. L. Arbusow. (Weiterhin zitiert: **U. B. II 1**) n. n. 793, 858.

[2]) „Akten und Rezesse der Livländischen Ständetage" Bd. III, hrsg. v. L. Arbusow (Weiterhin zitiert: **A. R. III**) n. 12 p. 49.

[3]) cf. F. G. v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Kurland (Reval 1874). S. 158. (Weiterhin zitiert: **Bunge, Gerichtswesen**).

[4]) A. R. III n. 12 p. 50; cf. auch L. Arbusow, D. Einführung der Reformation in Liv-, Est- und Kurland (Leipzig 1921) S. 114 u. 134. (Weiterhin zitiert: **Arbusow, Reformation.**)

[5]) A. R. III. n. 12 p. 51.

[6]) cf. a. a. O. p. 53; U. B. II 1 n. 886.

rend der nächsten 3 Jahre.[7]) Erzbischof Michael hatte nämlich an die Stadt Riga das Verlangen gestellt, etliche aus dem Sachsenspiegel stammende und von Papst und Kaiser verdammte Artikel aus dem Rigischen Stadtrechte auszumerzen, widrigenfalls er die Stadt mit „schweigendem" Banne belegen würde.[8]) Die Forderung des Erzbischofs ist jedoch, soweit feststellbar, nie erfüllt worden, sondern vielmehr im Sande verlaufen; möglich ist es auch, dass sie erst mit dem Tode Hildebrands (1509) erlosch.[9])

In beiden Fällen sind, wie wir sahen, alt-livländische Stadtrechte, das Revaler und das Rigische, vom höchsten geistlichen Würdenträger im Lande, dem Erzbischofe, angegriffen worden und zwar, weil angeblich diese Stadtrechte von Papst und Kaiser verdammte und verbotene Sätze des Sachsenspiegels enthielten. Unwillkürlich sieht man sich vor die Frage gestellt: „Wie verhielt es sich eigentlich mit der Geltung der „articuli reprobati" des Sachsenspiegels in Livland?"

Bevor jedoch zur Behandlung dieser Frage geschritten werden kann, scheint es nicht unangebracht, an dieser Stelle einiges Wesentliche über den Sachsenspiegel selbst und seine Aufnahme in Livland[10]) zu rekapitulieren.

I. Der Sachsenspiegel und seine Aufnahme in Livland.[11])

Als man, nach einer Periode dürftiger Rechtsaufzeichnungen, im 13. Jahrh. in Deutschland wieder begann, das geltende Recht schriftlich niederzulegen, nun aber meist in deutscher Sprache, geschah das vor allem auch in der Form von Rechtsbüchern. Diese Rechtsbücher des deutschen Mittelalters waren systematisch angelegte Bearbeitungen der geltenden Rechte. Ihrem Charakter nach Privatarbeiten

[7]) A. R. III n. n. 15, 26. 86—92; 16, 32 f.; 17, 10. 14. 17—19; 19, 52 f.; 21, 77 f.; 25, 10 f.

[8]) cf. Arbusow, Reformation S. 135. — „Schweigender Bann" = interdictum generale, wonach, bis auf wenige Ausnahmen, alle gottesdienstlichen und geistlichen Handlungen ruhten; die Kirchen waren geschlossen, namentlich aber schwiegen die Glocken, daher die Bezeichnung „schweigender" Bann (cf. P. Hinschius in Holzendorff's Rechtslexicon u. a. Worte).

[9]) cf. Arbusow, Reformation S. 136.

[10]) „Livland" hier und im Folgenden: im Sinne des die herrmeisterlichen Ordenslande, das Erzstift Riga, die Stifte Dorpat, Oesel-Wiek und Kurland umfassenden Territoriums gemeint, wie es bis 1561 auf konföderativer Grundlage eine Einheit bildete.

[11]) Literatur: H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 7-te Aufl. besorgt v. E. Heymann, 1925; R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 6-te Aufl. besorgt. v. E. von Künssberg, 1922; O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Abt. I 1860, Abt. II 1864; F. G. v. Bunge, Einleitung in d. liv-, est- u. curländische Rechtsgeschichte u. Geschichte der Rechtsquellen. Reval 1849. (Weiterhin zitiert: **Bunge, Rechtsgeschichte).**

und einer jeden äusseren Autorität bar, erlangten sie meist in kurzer Zeit offizielles Ansehen, indem sie sowohl der Rechtsprechung, als auch der Gesetzgebung zu Grunde gelegt wurden. Den Hauptbestandteil der Rechtsbücher bildete das „Landrecht", welches als ständisches Sonderrecht für die dem Landrechte unterworfenen Personen sowohl das bürgerliche Recht, als auch öffentlich-rechtliche Normen — Prozess und Gerichtsverfassung, Straf- und Staatsrecht — umfasste. Die Hof- und Dienstrechte wurden hierbei regelmässig gesondert behandelt; meist auch das Stadtrecht, das, analog dem Landrechte, ebenso neben zivilrechtlichen Normen öffentlich-rechtliche Sätze enthielt. Auch der Verfasser des Sachsenspiegels hat diese 3 Sonderrechte von vornherein aus seiner Aufgabe ausgeschlossen. Das Lehnrecht endlich bildete überall den Gegenstand besonderer Darstellung (so im Sachsenspiegel — den 2. Teil) und wurde gelegentlich auch durch besondere Gesetze geregelt, wie es namentlich in den est- und livländischen Lehn- und Ritterrechten des 14. und 15. Jahrhunderts geschah.

Solch ein Rechtsbuch war auch der Sachsenspiegel,[12]) das älteste und vorzüglichste Rechtsbuch Deutschlands überhaupt, entstanden zwischen 1215 und 1235. Der Verfasser, Eike von Repgau,[13]) nannte sein Werk „Spigel der Saxen", weil er gemeines Sachsenrecht darzustellen beabsichtigte, wobei er jedoch, das Recht seiner ostfälischen Heimat zu sehr betonend, vielfache Abweichungen, namentlich des westfälischen Rechts, übersehen hat.

Sehr bald erlangte der Ssp. allgemeines und grosses Ansehen, indem er eine weit ausgedehnte Verbreitung über den ganzen deutschen Norden bis nach Livland hinauf fand. Er galt u. a. in Preussen und in Polen, in den Hansestädten und in Livland. Die Gründe der Aufnahme des Ssp. in Livland sind in den engen Beziehungen Livlands zu Deutschland, namentlich zu Norddeutschland, zu suchen,[14]) insbesondere auch noch in der weiten Verbreitung der Sachsen (Westfalen), die über Norddeutschland hinaus bis ins ferne Livland gezogen waren, und denen „vielleicht zu Liebe man die Rechte ihrer Heimat einführte,"[15])

---

[15]) Stobbe, Bd. I S. 535.

[12]) Weiterhin zitiert: **Ssp.**

[13]) Die verschiedenen Schreibweisen des Beinamen Eikes siehe C. G. Homeyer, Des Sachsenspiegels Erster Teil etc. (3-te Aufl. Berlin 1861) S. 135 (Weiterhin zitiert: **Homeyer, Ssp.**) Hier: nach Schröder.

[14]) Bunge, Rechtsgeschichte S. 106.

woher es denn auch „ganz natürlich war, dass vor allen der Ssp. die Quelle alt-livländischer Rechtsbücher ward." [16])

Dass der Ssp. tatsächlich in Livland Eingang gefunden hatte, und zwar spätestens Mitte des 14. Jahrh., ersehen wir nicht nur aus dem Umstande, dass die unten noch zu erwähnende Damnationsbulle des Papstes Gregors XI. vom J. 1374 u. a. auch an den Erzbischof von Riga gerichtet war,[17]) sondern vielleicht auch daraus, dass in einer Klageschrift über den Erzbischof von Riga vom J. 1382 die Oesel'schen Domherren den Ssp. eine schändliche Schrift (detestabilia scripta) nannten.[18]) Ja, für die Vermutung, dass der Ssp., zumindest aber sächsisches Recht, in Livland sogar schon im 13. Jahrh. gegolten hat, spricht deutlich die von J. C. Schwartz nachgewiesene Übereinstimmung mehrerer aus dem Waldemar-Erich'schen Rechte (1315) [19]) in das Älteste livländische Ritterrecht (nach 1315) [20]) wörtlich übergegangener Stellen mit dem Landrechte des Ssp., sowie dem sächsischen Lehnrechte.[21])

Jedoch bei einer blossen Anwendung des Ssp. in der aus Deutschland stammenden Gestalt blieb es in Livland nicht, sondern der Ssp. wurde hier, lokalen Bedürfnissen gemäss, in einen sogenannten „Livländischen Rechtsspiegel" [22]) umgearbeitet, vermutlich schon im 14. Jahrh., wobei der unbekannte Epitomator, dem ein sehr altertümlicher Text des Ssp. vorgelegen haben muss, nur das für Livland wirklich praktische Recht beachtete und hierbei „mit voller Sachkenntnis und vieler Umsicht" verfuhr.[23]) Die ursprüngliche Gestalt dieses Lsp. ist uns leider nicht übermittelt, wohl aber enthalten einen sehr verstümmelten Text desselben die drei ersten Bücher des, wahrscheinlich in der II. Hälfte des 14. Jahrh. entstandenen, „Wiek-Oesel'schen

[16]) F. G. v. Bunge, Über den Sachsenspiegel als Quelle des mittleren und umgearbeiteten livländischen Ritterrechts, sowie des oeselschen Lehnrechts. Riga 1827. Seite 4. (Weiterhin zitiert: **Bunge, Über d. Ssp.).**

[17]) „Liv-, Est- u. Kurländisches Urkundenbuch", begründet von F. G. v. Bunge, Bd. 3 (Weiterhin zitiert: **U. B. 3)** Regesten n. 1299. b.; Bunge, Rechtsgeschichte S. 110; C. W. Gärtner's, Ausgabe des Sachsenspiegels. Leipzig 1732. (Weiterhin zitiert: **Gärtner. Ssp.)** Vorbericht § 14.

[18]) U. B. 3, n. 1187, Reg. n. 1400; — A. v. Transehe-Roseneck, Zur Geschichte des Lehnswesens in Livland; Teil I Das Mannlehen (in Mitteil. zur Gesch. Livlands Bd. XVIII. Bd. Riga 1903. — Weiterhin zitiert: **Transehe, Lehnswesen).** S. 215.

[19]) Bunge, Rechtsgeschrichte § 46.

[20]) Ebda § 47. — Weiterhin gekürzt: **A. R. R.**

[21]) Ebda, S. 97, Anmerkung „g".

[22]) Weiterhin gekürzt: **Lsp.**

[23]) So: F. G. v. Bunge, Alt-Livlands Rechtsbücher. Leipzig 1879. S. 22 (Weiterhin zitiert: **Bunge, Rechtsbücher).** cf. H. v. Bruiningk, Zur Geschichte des Umgearbeiteten Livländischen Ritterrechts (Sonderabdruck aus Dorp. Ztschrft. f. Rechtswissenschaft. Dorpat 1882. — Seite 18).

Lehnrechts".[24]) Des weiteren ist der Lsp. mit hineinverarbeitet worden in das, jedenfalls vor 1422 verfasste,[25]) sogenannte „erweiterte oder mittlere Livländische Ritterrecht",[26]) sowie in das, ebenfalls vor 1422 erschienene,[27]) „umgearbeitete Livländische Ritterrecht".[28]) Die Herstellung eines Textes des Lsp. hat, an der Hand des W.-Ö. L. R., sowie der M. R. R. und U. R. R., Friedrich Georg von Bunge in seinem, oben schon zitierten Werke; „Alt-Livlands Rechtsbücher" versucht.

Nicht nur in den soeben erwähnten Lehn- und Ritterrechten Livlands haben Sätze aus dem Ssp. Aufnahme gefunden, sondern auch in den Stadtrechten der livländischen Städte.

Nur einzelne Städte des deutschen Mittelalters haben ihre Stadtrechte selbständig ausgebildet. Die Mehrzahl liess sich das in einer anderen Stadt schon entwickelte Recht von dieser einfach durch Bewidmung übertragen, wobei die Stadt des Mutterrechts zumeist als Oberhof (höchste Gerichtsinstanz- und Rechtsauskunftstelle) in dauernder und reger Fühlungnahme mit der Stadt des Tochterrechts verblieb. Durch das System der Bewidmung erklärt sich vielleicht auch der eigenartige Umstand, dass manche, sogar bedeutende, Städte anfangs statt eigener Rechtsaufzeichnungen nur Abschriften der von ihnen an ihre Tochterstädte erteilten Rechte besassen. Als man nun an die Redaktion eigenen Rechtes ging, benutzte man nebst den erwähnten Abschriften der Tochterrechte auch die bis dahin erschienenen bedeutenderen Rechtsbücher, wie es z. Bsp. Hamburg im J. 1270 mit dem Ssp. tat, oder man hing einfach der Handschrift des Stadtrechts ein Rechtsbuch als subsidiäre Rechtsquelle an.

Für die Geschichte der Stadtrechte Livlands kommen in vorliegender Abhandlung nur die Rechte Hamburgs und Lübecks in Betracht. Das älteste Stadtrecht Rigas, das Wisby'sche, dessen tatsächliche Geltung in Riga, dank der bemerkenswerten Entdeckung eines Bruchstückes desselben in der Rigaer Stadtbibliothek durch Dr. Nicolaus Busch, über jeden Zweifel erhoben ist,[29]) kann hier nicht in Betracht kommen. In den Jahren 1226—1228 aus

[24]) Weiterhin gekürzt: **W.-Ö. L. R.**; cf. Bunge, Rechtsgeschichte § 49.
[25]) Bruiningk, a. a. O. Seite 29.
[26]) Bunge, Rechtsgeschichte § 50. — Weiterhin gekürzt: **M. R. R.**
[27]) Bruiningk, ebda.
[28]) Bunge, Rechtsgeschichte § 51. — Weiterhin gekürzt: **U. R. R.**
[29]) Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde in Riga. 1898, Seite 82—84.

Wisby eingeholt[30]) und somit fast zu gleicher Zeit mit dem Ssp. verfasst, konnte es keine aus dem Ssp. unmittelbar entlehnten Sätze enthalten und ist folglich für die Frage der Geltung der „articuli reprobati" irrelevant. Anders jedoch steht es mit den Stadtrechten Lübecks und Hamburgs.

In Hamburg hatte sich städtisches Recht schon im 12. Jahrh., beeinflusst vom Soester und Lübecker Recht, entwickelt. Das älteste uns erhaltene Stadtrecht Hamburgs, das „Ordelbock" vom J. 1270, nahm nicht nur einzelne Sätze, sondern auch ganze grössere Partien aus dem Ssp. auf. Obwohl nun Hamburg eine Oberhofstätigkeit nicht ausgeübt zu haben scheint, gelangte sein Recht, das Ordelbock, ausser in einigen unbedeutenderen Städten Deutschlands, namentlich auch in Riga zur Geltung.[31]) Da Riga Oberhof für fast sämmtliche livländischen Städte war, so erstreckte sich des Ordelbocks Einfluss auch auf die übrigen Städte Livlands, ausgenommen Reval, Wesenberg und Narva. Die vollständige Rezeption dieses Hamburger Ordelbocks von 1270, mit den in ihm enthaltenen aus dem Ssp. entlehnten Stellen, erfolgte in Riga schon zwischen 1279 und 1293 im sogenannten „Hamburgisch-Rigischen Stadtrechte",[32]) das noch vor Ablauf des 13. Jahrh. zusammen mit den früheren, älteren Rigischen Stadtrechten[33]) in das sogenannte „Umgearbeitete oder vermehrte Rigische Stadtrecht" hineinverarbeitet wurde.[34])

Weit höheres jedoch, als das Hamburgische, ja das höchste Ansehen, neben dem Magdeburgs, erlangte das Lübische Recht.

[30]) Sitzungsberichte etc. S. 84. — Die Datierung des Bruchstückes durch W. Schlüter in den Anfang des letzten Drittels des 13. Jahrh. ist durch F. Frensdorff zu Gunsten der Busch'schen Hypothese widerlegt worden cf. W. Schlüter, Zwei Bruchstücke einer mittelniederdeutschen Fassung des Wisbyschen Stadtrechts aus dem 13. Jahrhundert (in Mitteilungen a. d. Gesch. Livl. Bd. XVIII), Seite 487—553, namentlich S. 551; F. Frensdorff, Das Stadtrecht von Wisby (in Hansische Geschichtsblätter. Bd. XXII) Seite 1—85. namentlich S. 72.

[31]) Dass Riga, im Gegensatz zu den meisten Ostseestädten, nicht das Lübische Recht, sondern das Hamburgs übernahm, ist wohl auf politische Interessen zurückzuführen (Stellungnahme Rigas zu Gunsten Wisby's im Streit zwischen Lübeck und Wisby wegen der Vorortschaft im Hof zu Nowgorod). cf. I. G. L. Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts, S. XXXI Anmerkung (Weiterhin zitiert: **Napiersky, Quellen**); Frensdorff, a. a. O. Seite 79 f.; K. Koppmann, Die ältesten Handelswege Hamburgs, Seite 13 u. 15.

[32]) Weiterhin gekürzt: **Hb.-Rg.-St. R.** — cf. Bunge, Rechtsgeschichte § 60; Frensdorff, a. a. O. Seite 80, will die Rezeption Hamburgischen Rechts in Riga erst in das letzte Jahrzehnt des 13. Jahrh. anberaumt wissen — villeicht mit Recht?

[33]) Und zwar: das Rigisch-Revalsche Stadtrecht, entstanden vor 1248, (Weiterhin gekürzt **Rg.-Rv. St. R.**) und das Rigisch-Hapsalsche Stadtrecht, verfasst um 1279, (Weiterhin gekürzt: **Rg.-Hps. St. R.**); cf. Bunge, Rechtsgeschichte §§ 58 u. 59.

[34]) Bunge, a. a. O. § 61. — Weiterhin gekürzt: **U. Rg. St. R.**

Ebenfalls vor 1200 und unter Benutzung des Soester Stadtrechts in lateinischer Sprache entstanden, wurde es noch im Anfange des 13. Jahrh. einer deutschen Bearbeitung unterzogen. Dank dem Umstande, dass König Erich IV. Plogpennig von Dänemark im J. 1248 der Stadt Reval das Lübische Recht verlieh, wurde Lübeck Oberhof für Reval und, ein halbes Jahrhundert später, auch für Wesenberg und Narva.[35]) Daher war es denn auch ganz natürlich, dass Lübeck Codices seines Rechts für Reval ausfertigte, und zwar 1257 in lateinischer und 1282 in niederdeutscher Sprache, von wo aus sie später Eingang in Wesenberg und Narva fanden.[36]) Zu Beginn des 15. Jahrh. hängte man in Lübeck dem dortigen Stadtrechte das Hamburger Recht von 1270 an und verarbeitete dann beide Rechte später zu einem Ganzen. Nach Reval jedoch ist diese aus Hamburgischem und Lübischem Recht gemischte Rezension zur Zeit des Bestehens Alt-Livlands nicht gelangt.[37]) Der Ssp., der nur in dieses revidierte Lübisch-Hamburgische Recht des 15. Jahrh. hineinging, hat somit im Lübischen Rechte Revals keine Aufnahme gefunden.

Wie wir sahen, ist der Ssp., um das bisher Ausgeführte kurz zusammenzufassen, in Livland zur Geltung gelangt, einerseits, in den Rechtsbüchern des Lsp. und des W.-Ö. L. R., sowie der M. R. R. und U. R. R., und, andererseits, im Hb.-Rg. St. R. Rigas und der von Riga damit bewidmeten Städte Livlands. Im Lübischen Rechte Revals, sowie Wesenbergs und Narvas, hat der Ssp. keine Aufnahme gefunden, so dass die eingangs angeführte Behauptung des Rigischen Erzbischofs, wonach 14 Artikel des Lübisch- (scil. Revalschen) Rechts von Papst und Kaiser verdammt und verboten wären (Siehe oben.), nur als ein ganz unstichhaltiger Versuch anzusehen ist, dem Gegner den Mund zu schliessen.

Welche Bewandnis aber hatte es nun mit den soeben erwähnten 14 verdammten Artikeln des Ssp. im Allgemeinen und in Livland im Besonderen?

---

[35]) Reval war, in Bezug auf Wesenberg und Narva, wenn auch nicht Oberhof, so doch direkte Appellationsinstanz. cf. Bunge, Rechtsgeschichte. Seite 164 f.; L. Arbusow, Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands (4. Aufl. Riga 1918) Seite 78.

[36]) Bunge, Rechtsgeschichte § 63 f.

[37]) Ebda, Seite 163 Anmerkung „W."

II. Die „articuli reprobati" des Ssp. und deren Geltung in Livland.

Während die klerikalen Verfasser zweier späteren Überarbeitungen des Ssp., es sind das der Deutschen- und der Schwabenspiegel, überall dem Papste und der Kirche den Vorrang vor dem Kaiser zugestanden, indem sie die weltliche Gewalt vom Papste ableiteten, erweist sich der Verfasser des Ssp. als überzeugter Anhänger der Kaiseridee, stellte er doch die geistliche und die weltliche Macht als einander völlig gleichberechtigt dar.

Das grosse Ansehen, das der Ssp. weit und breit erlangte, musste natürlich auch die Aufmerksamkeit der Geistlichkeit auf sich lenken. In einer Reihe von Sätzen des Ssp. glaubte die Geistlichkeit eine Beeinträchtigung der päpstlichen Würde und der kirchlichen Autorität zu sehen und veranlasste nun eine eifrige Verfolgung des Rechtsbuches, deren vornehmster Vertreter ein Augustinermönch und Professor der Theologie, namens Johann Klenkok, wurde. Klenkok,[38]) der auch persönlich einige Stellen des Ssp. als mit dem wahren Christenglauben und dem Kirchenrecht im Widerspruch stehend erachtete, erhob, von der Mitte des 14. Jahrh. an, in unermüdlicher Weise beständige Anklagen wider den Ssp. bei verschiedenen geistlichen Würdenträgern und zuletzt auch beim Papste. Schliesslich gelang es ihm im April 1374 eine Bulle Gregors XI. auszuwirken, durch die 14 der von ihm angegriffenen 21 Stellen des Ssp. als unchristlich und ketzerisch verdammt wurden; es sind das die sogenannten „articuli reprobati".[39])

Die Bulle Gregors XI. ist, ausser an die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Bremen, Magdeburg und Prag, auch an den Erzbischof von Riga gerichtet gewesen,[40]) in dessen Metropolitanprovinz der Ssp. sich Geltung erworben hatte. Auch an Kaiser Karl IV. erging die Aufforderung, für die Ausmerzung der damnierten Artikel Sorge zu tragen.[41]) Wiewohl die Nichtaufnahme dieser „Articuli reprobati" in verschiedenen späteren Handschriften des Ssp. für einen gewissen Erfolg der Bulle

[38]) Die Abhandlung C. G. Homeyer's: „Johannes Klenkok wider den Sachsenspiegel" (in Abhandlungen der Berliner Akademie 1855) konnte hier leider nicht benutzt werden, weil sie in Rigas Bibliotheken sich nicht findet.

[39]) Weiterhin gekürzt: **„art. repr."** — Die Bulle, beginnend mit den Worten: „Gregorius etc. Salvator humani generis etc" findet sich abgedruckt bei Gärtner, Ssp. Seite 526 f. f.

[40]) Gärtner, Ssp.: Vorbericht § 14; U. B. 3, Reg. n. 1299 b.

[41]) Gärtner, a. a. O.

spricht, weisen doch nur vereinzelte Spuren direkt darauf hin, dass die art. repr. auch wirklich als damnierte Sätze gehandhabt, d. h. im Rechtsleben nicht angewandt, wurden. Wie stand es nun damit in Livland?

Bunge schreibt, bezüglich unseren Lsp.: „Die meisten und gerade die wichtigsten der reprobierten Artikel sind in unsern Rechtsspiegel nicht aufgenommen worden.“ [42]) Dieser Satz Bunges erweckt unwillkürlich den Eindruck, als ob die Bulle Gregors XI. in Livland doch einen Erfolg aufzuweisen gehabt habe, da ja „die meisten und gerade die wichtigsten“ reprobierten Artikel fallen gelassen, die unwichtigeren dagegen beibehalten worden sind. Dass dem jedoch nicht so ist und Bunge dies auch nicht gemeint hat, sondern dass andere gewichtige Gründe hierbei ausschlaggebend gewesen sein mögen, soll im Nachstehenden darzulegen versucht werden. Hierbei wird zuerst (a) auf die nichtrezipierten art. repr. und die Gründe ihrer Nichtaufnahme,[43]) und darauf (b) auf die in den livländischen Rechten enthaltenen reprobierten Artikel eingegangen werden.

a) In Livland nicht zur Geltung gelangte „articuli reprobati“.

Wie schon oben erwähnt worden ist, hat der livländische Epitomator des Ssp. nur das für Livland wirklich praktische Recht in Beachtung gezogen. Dementsprechend ist nicht nur im Lsp., sondern auch in den anderen livländischen Rechtsbüchern und im Rigischen Stadtrechte alles das fortgelassen worden, was mit den Rechtsverhältnissen Livlands und der livländischen Städte in Widerspruch stand. Dies mag wohl hauptsächlich der Grund gewesen sein für die Nichtanwendung nachfolgender reprobierter Sätze des Ssp. in Livland.

1) Obwohl Livland einen Bestandteil des Römischen Reichs Deutscher Nation bildete, und seine Landesherren Deutsche Reichsfürsten

[42]) Bunge, Rechtsgeschichte. Seite 110, Anmerkung „t“.

[43]) Alle in vorliegender Abhandlung, in Bezug auf einzelne Artikel und Sätze des Ssp. und deren Geltung in Livland, gebrauchten Ausdrücke, wie: Nichtrezeption, Nichtanwendung, Nichtaufnahme, Fallenlassen und demähnliche, sind mit dem nötigen Bedenken aufzufassen. Der Lsp. ist uns in seiner ursprünglichen Gestalt nicht überliefert, sondern es liegt nur die von Bunge versuchte Rekonstruktion des Lsp. vor. Die Möglichkeit scheint daher nicht völlig ausgeschlossen zu sein, dass so manche Artikel des Ssp, im Lsp. wohl aufgenommen, in den späteren Rechtsbüchern jedoch (W.-Ö. L. R., M. R. R. und U. R. R.) fallengelassen worden sind, sei es nun aus praktischen Gründen, oder sei es auch unter dem Einflusse der päpstlichen Damnationsbulle. Die Ergebnisse Bunge'scher Forschung, auf die sich der Verfasser hauptsächlich stützt, bedürfen, weil in Vielem Bunge überholt ist, noch einer eingehenden Nachprüfung; dies ist aber, ausdrücklich sei es vermerkt, in vorliegender Arbeit nicht beabsichtigt.

waren, so nahm Livland als „Mark" doch eine besondere Stellung ein. Alle höchste Gerichtsherrlichkeit und alle militärische Gewalt befanden sich hier ganz in den Händen der Landesherren.[44]) Daher mögen all die Stellen des Ssp. unberücksichtigt gelassen worden sein, welche speziell die Rechte des Römischen Königs (des Kaisers) und dessen Verhältnis zum Papst betrafen.[45]) Es entbehrten demnach in Livland einer praktischen Bedeutung die art. repr. II. und III., denen folgende Stellen des Ssp. entsprechen:

Ssp. B. III. Art. 57 § 1,[46]) wonach der Papst den Kaiser, nach dessen stattgehabter Weihe, nur in 3 Fällen exkommunizieren darf, nämlich: a) bei dessen Wankelmütigkeit im Glauben (si dubius sit in fide), b) falls er seine rechtmässige Frau verschmäht (refutat) und g) wegen Zerstörung von Kirchen (Gotteshäusern); und

Ssp. B. III. Art. 63 § 2, nach welchem der Kirchenbann nur der Seele schade, jedoch Niemand weder an Leib, noch an Land- und Lehnrecht kränke, es sei denn, dass dem Bann die königliche Acht nachfolge.

Dass der erste der hier genannten reprobierten Artikel für livländische Verhältnisse nicht in Betracht kam, dürfte wohl ausser jedem Zweifel stehen. Ihn irgendwie auf die livländischen Landesherren angewandt wissen zu wollen, war schon aus dem Grunde nicht angängig, weil die Landesherren Livlands, obwohl zugleich Fürsten eines weltlichen Reiches, in erster Linie geistliche Herren und Würdenträger waren, die dem Papste direkt unterstanden. Dem Papste stand daher das unbedingte Recht zu, die livländischen Landesherren zu jeder Zeit exkommunizieren zu dürfen, sobald diese der von ihnen angelobten geistlichen Gehorsamkeitspflicht gegenüber dem Papste nicht nachkamen.

Dem zweiten der angeführten Artikel lag hauptsächlich der Gedanke zu Grunde, dass weltliche Vergehen mit weltlichen Strafen zu ahnden seien, Kirchenstrafen dagegen nur bei Verfehlungen gegen Religion und Kirche angewandt werden sollten. Obwohl der Artikel selbst in keinem der livländischen Rechtsbücher wörtlich rezipiert worden ist, scheint der Grundgedanke desselben auf die livländische Rechtsbildung

[44]) Bunge, Rechtsbücher S. 19 f.
[45]) Ebda S. 20; derselbe, über d. Ssp. S. 112.
[46]) Hier und im Folgenden nach der Homeyer'schen Ausgabe des Ssp.

doch einen gewissen Einfluss ausgeübt zu haben.[47]) Denn schon im A. R. R., das noch vor dem Lsp. entstanden war,[48]) heisst es im Art. 60,[49]) dass der Bischof seinen weltlichen Mann um weltliche Sache nicht bannen, sondern die Sache mit weltlichem Gerichte verfolgen solle, zumal da er die geistliche und die weltliche Gerichtshoheit innehabe.[50]) Das heisst, der Bischof sollte weltliches und geistliches Gericht streng auseinanderhalten, in einem Falle als weltlicher Landesherr, im anderen aber als geistlicher Vater und Kirchenfürst urteilen. Diese Bestimmung bekämpfte die Kirche in Livland zu wiederholten Malen, und es hat deswegen mehrfache ernste Konflikte zwischen den Bischöfen und ihren Vasallen gegeben. Denn die Kirche versuchte ja namentlich auch durch den Bann ihre unbotmässigen Vasallen zum Gehorsam zu zwingen, „sobald ihre weltliche Strafgewalt", sagt Transehe: „die an die Mitwirkung der Vasallen gebunden war, nicht ausreichte. Auch darf nicht übersehen werden, dass es schon an sich in der Tendenz der Kirche lag, sich der geistlichen Strafgewalt zur Verfolgung ihrer weltlichen Zwecke zu bedienen." [51])

2) Nicht aufgenommen sind ferner in die livländischen Rechte diejenigen Sätze des Ssp., welche Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse speziell im Sachsenlande enthielten und somit, als bloss lokale sächsische „Privilegien", für die livländischen Verhältnisse ohne Bedeutung waren.[52]) Hierher ist, in Übereinstimmung mit Bunge, der reprobierte Artikel I. zu rechnen, resp.

> Ssp. B. I. Art. 18 § 2, nach welchem der Sachse Alles, was er ausserhalb des Gerichts begangen hatte, auch wenn es allgemein noch so bekannt war, mit seinem Eide leugnen konnte, und kein Zeugnis vermöchte was dagegen.

Die Kirche befürchtete hier wohl mit Recht einen Missbrauch des Eides, und vielleicht ist es gerade auf ihren Einfluss zurückzuführen, dass in einer späteren Glosse der obige Satz des Ssp. näher präcisiert und nur auf den Fall bezogen wurde, wo ein „leiblicher" Beweis nicht erbracht werden konnte: Wessen man aber jemand mit „Worten" be-

---

[47]) Transehe, Lehnswesen S. 216.
[48]) Bunge, Rechtsgeschichte § 47.
[49]) Idem, Rechtsbücher S. 91; aus dem A. R. R. ist der Artikel ins M. R. R. Art. 88 aufgenommen worden.
[50]) cf. Bunge, Gerichtswesen S. 4. f.: Transehe, Lehnswesen S. 216.
[51]) Transehe, a. a. O. S. 213 f. f.; cf. Arbusow, Reformation S. S. 137—139.
[52]) Bunge, Rechtsbücher S. 20; idem, über d. Ssp. S. 113.

zichtigt, dessen entledigt sich dieser ebenfalls mit „Worten“ und mit seinem Eide.[53])

Als speziell sächsisches Recht ist auch der art. repr. IV. zu betrachten, nämlich der Schlussatz von:

Ssp. B. I. Art. 3 § 3, wonach der Papst kein höheres Recht setzen darf, das eine Schmälerung des sächsischen Land- und Lehnrechts herbeiführen könnte.

Eine demähnliche Bestimmung ist in den livländischen Rechtsbüchern nicht anzutreffen, wohl aus folgendem Grunde. Der ganze Artikel 3 des Ssp. B. I. enthielt nämlich Bestimmungen über den Heerschild;[54]) in Livland jedoch, als in einer Mark, entwickelten sich die Standesverhältnisse anders, denn im sächsischen Mutterlande.[55]) Es wurden daher in Livland der ganze Artikel und mit ihm sein Schlussatz fallen gelassen.

3) Ebenso, wie in Livland die Standesverhältnisse sich andersartig gestalteten, übernahmen die deutschen Einwanderer, obwohl sie nach Livland ihre heimatlichen Rechtsanschauungen und Gewohnheiten mitbrachten, doch nicht unmittelbar die in Deutschland schon entwickelten Gerichtsformen, sondern sie bildeten hier eine eigene Gerichtsverfassung und ein eigenes Gerichtsverfahren aus.[56]) Dementsprechend mussten hier alle Stellen des Ssp. fortfallen, die mit den von den deutschen ganz abweichenden livländischen Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren nicht in Einklang zu bringen waren.[57]) Aus diesem Grunde vermutlich fand in Livland keine Aufnahme der art. repr. VII. resp.

Ssp. B. II. Art. 12 § 10, nach welchem, falls während einer Gerichtsverhandlung zwei verschiedene, einander widerspre-

---

[53]) Die Glosse — bei Homeyer, Ssp. S. 175 — lautet: „Dat de sasse sweren mach dat is vor dat, dat me under eme nicht liflike bewisen mach. Wat me aver met worden up enen sprikt, des untredet he sik met worden u. swert dar vor.“ Unter leiblichm Beweise („Liflike bewisinge“, auch „schîn“, „blickender schîn“) verstand man den gerichten Augenschein; s. Schröder, Lehrb. d. deutsch. Rechtsgesch. S. 854C cf. auch Glosse zu Ssp. I 15 § 2: „(Liflik) bewisinge is, dat me an einem manne sut edder vulen mach jegenwardichliken... Die andere bewisinge is unliflik, als al, dat me up enen man mit worden seghet...“

[54]) „Heerschild“ = volle Lehnsfähigkeit. Unter den Trägern des Heerschildes hatte sich eine Rangordnung ausgebildet, nach der es 6 Heerschilde gab. Siehe Schröder a. a. O. S. 430 f. f.

[55]) Bunge, Rechtsbücher, S. 20; idem, über d. Ssp. S. 112.

[56]) O. Schmidt, Das Verfahren vor dem Manngerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Zeit der bischöflichen u. Ordensherrschaft in Livland (Dorpat 1866) Seite 1. cf .Arbusow, Grundriss S. 78.

[57]) Bunge, Rechtsbücher S. 20 f.; idem, Über d. Ssp. S. 112.

chende Urteile vorgeschlagen wurden, dasjenige Urteil in Kraft zu treten hatte, das die Mehrzahl der anwesenden Mannen auf sich vereinigte.

Die Kirche damnierte diesen Artikel wohl aus dem Grunde, weil hier einfach nur eine Stimmenmehrheit ausschlaggebend sein sollte. Denn das Kanonische Recht wollte das Mehrheitsprinzip dahin verstanden wissen, dass in einem jeden Falle die „pars major" auch eine „pars sanior" sein müsste; nicht so sehr auf das „Zählen", als auf das „Wägen" der Stimmen sollte es ankommen.[58]) — Für Livland kam dieser reprobierte Artikel nicht unmittelbar in Betracht, denn hier wurde das Urteil nicht, wie in Deutschland, aus der Mitte der Urteilfinder, Schöffen, vorgeschlagen und dann von den übrigen anwesenden freien Mannen gebilligt resp. abgelehnt. Sondern das Urteil wurde in Livland von einem hierzu eigens bestimmten Urteilsmanne im Auftrage des Richters eingebracht, und es konnte auch nur von den Parteien selbst, zwecks Anstrengung einer Berufungsklage, gescholten werden. Allerdings stand dem Urteilsmanne das Recht zu, das Urteil erst nach stattgehabter geheimer Beratung mit einigen der anwesenden Mannen — den Urteilern, „Geschworenen" — einzubringen. Wen und wie viele der Genossen der Urteilsmann zur Urteilfindung heranzog, scheint dem freien Ermessen desselben überlassen gewesen zu sein. Dass bei einer Meinungsverschiedenheit unter den Geschworenen das Mehrheitsprinzip entschied, ist höchstwahrscheinlich, wenn auch Belege dafür fehlen. Während also in Deutschland die Urteilfindung ein öffentlicher Akt war, scheint in Livland die Art und Weise, wie der Urteilsmann mit den Geschworenen verhandelte und die Schlussabstimmung vornahm, die Öffentlichkeit nicht interessiert zu haben.[59])

4) Durchaus hart und engherzig war eine Bestimmung des Ssp., die denn auch in den articulis reprobatis X. und XI. damniert wurde, nämlich

Ssp. B. I. Art. 37, dahin lautend, dass, sofern ein Mann mit eines anderen Mannes Ehefrau geschlechtlich verkehrt, und zwar offenkundlich, oder an einem ledigen Weibe oder einer Magd Notzucht verübt hat, dieselbe ihm, geht er auch nachher eine Ehe mit ihr ein, nimmer rechtmässige Kinder gebären kann.

[58]) cf. O. v. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 3. Seite 324 f. f.
[59]) Über das Gerichtsverfahren und die Urteilfindung in Livland vgl. Bunge, Gerichtswesen; O. Schmidt, Das Verfahren vor dem Manngericht etc., Transehe Lehnswesen S. 36 f. f.; u. a. m.

In den livländischen Rechtsbüchern fehlt dieser Artikel, wie überhaupt in denselben irgendwelche positive Bestimmungen über die Legitimation unehelich Geborener durch nachfolgende Ehe der Eltern nicht zu finden sind. Wiewohl der Grund des Fehlens der angeführten Stelle des Ssp. in Livland nicht nachgewiesen werden kann, erscheint die Nichtaufnahme derselben im Lsp. (resp. ihre Streichung in den späteren Rechtsbüchern) keineswegs unmotiviert gewesen zu sein.[60]) Die vermutete Weglassung, im Lsp. einfach als einen Erfolg der Bulle Gregors zu buchen ist allein schon aus dem Grunde nicht angängig, weil nach der bisher feststehenden Annahme der Lsp. noch vor Erlass der Bulle entstanden ist. Wohl aber könnte von einem Erfolge der Bulle eventuell gesprochen werden, wenn es feststünde, dass der in Rede stehende Artikel im Lsp. wohl vorhanden gewesen, in den späteren Rechtsbüchern jedoch, wie oben schon angedeutet, einer Streichung unterzogen wäre.

5) Unanwendbar waren für Livland auch all' diejenigen Partien des Ssp., welche Bestimmungen über den gerichtlichen Zweikampf enthielten, der in Livland nicht nur nicht üblich, sondern zum Teil sogar ausdrücklich verboten war.[61]) Hierher gehören die reprobierten Artikel V., VI. und VIII., und zwar:

Ssp. B. I. Art. 18. § 3,[62]) wonach ein Sachse, falls er ein im Gericht eingebrachtes Urteil schalt, mit 6 seiner Genossen wider den betreffenden Urteilfinder und dessen 6 Genossen kämpfen musste; welche Partei dann den Sieg davontrug, deren Urteil musste in Kraft treten;

Ssp. B. I. Art. 64: Der Verwandte eines beim Diebstahl oder Raub Erschlagenen konnte durch Offerierung eines Zweikampfes jegliches Zeugnis wider den Toten zurückweisen (und somit im Falle eines Sieges dessen „Unschuld" beweisen), und

Ssp. B. I. Art. 63 § 3: Ein zum gerichtlichen Zweikampf Herausgeforderter durfte die Forderung nicht zurückweisen, es sei denn, dass der Forderer niedrigerer Abstammung war, als der Geforderte.

Der gerichtliche Zweikampf, der als äusseres Zeichen persönlicher Tüchtigkeit[63]) sich in Deutschland, ungeachtet aller Angriffe von Seiten der Kirche, das ganze Mittelalter hindurch behauptet hatte, war in Liv-

[60]) cf. Bunge, Rechtsbücher S. 21.
[61]) Bunge, a. a. O. S. 20; idem, Über d. Ssp. S. 111 f.; idem, Gerichtswesen § 25.
[62]) cf. Ssp. B. II Art. 12 § 8.
[63]) K. v. Amira, Grundriss des germanischen Rechts, 3. Auflage. Seite 275.

land, wie schon gesagt, von vornherein verboten gewesen. Nicht nur Verordnungen Bischofs Albert I. vom J. 1211 und des Legaten Wilhelm von Modena vom Dezember 1225, sowie der Handelsvertrag zwischen der Stadt Riga und dem Fürsten von Smolensk vom J. 1228 enthielten diesbezügliche Verbote,[64]) sondern auch im Rg.-Hps. St. R. und im Stadtrechte Hapsals vom J. 1294 [65]) heisst es im Artikel 17 resp. 15:

„Fordert jemand einen Anderen zum Zweikampf auf offenem Felde oder anders wo, so soll der Forderer dem Geforderten mit 2 Mark Silber und der Stadt mit 3 Mark Pfennige büssen, sobald er dessen überführt wird. Kann ihm die Forderung nicht bewiesen werden, so soll er sich von der Beschuldigung mit seinem Eide befreien".[66])

Der zitierte Satz ist aus dem Rg.-Rv. St. R. rezipiert, wo er im Artikel 8 folgendermassen leutet: „Si quis alium in campum ad duellum vocaverit, si convictus fuerit, XII marcis satisfaciet". Allerdings scheint es, als ob die beiden soeben erwähnten Artikel der Rigaschen Stadtrechte nicht so sehr vom gerichtlichen, als von dem als Selbsthilfe gedachten Zweikampfe handeln;[67]) vielleicht müssen sie aber auch auf den gerichtlichen Zweikampf bezogen werden, da eine öffentliche, vor dem Gerichte geschehene Herausforderung erst recht nicht statthaft gewesen wäre. In den Lehn- und Ritterrechten fehlen zwar jegliche positiven, wie negativen Bestimmungen sowohl über den gerichtlichen, als auch über den eigenmächtigen Zweikampf; dass diese jedoch auch für das flache Land untersagt waren, scheint keinem Zweifel zu unterliegen.[68]) [69])

---

[64]) cf. Über d. Ssp. Seite 74, Anmerkung „n".
[65]) Weiterhin gekürzt: **Hps. St. R.**; cf. Bunge, Rechtsgeschichte § 59.
[66]) Siehe Napiersky, Quelle etc. Seite 22.
[67]) cf. Bunge, Über d. Ssp. Seite 74, Anmerkung „n".
[68]) s. Bunge, Gerichtswesen, S. 73.
[69]) Man könnte zu oben Ausgeführtem vielleicht einwenden, dass zwar der eigenmächtige Zweikampf (Duell, Selbsthilfe) in Livland verboten, der gerichtliche (öffentlich vor dem Gerichte oder auf Anordnung des Gerichts) aber möglicher Weise gestattet gewesen sei. Dieser Einwand, der keineswegs glatt abzulehnen ist, bedarf jedoch noch eines konkreten Beweises durch eine entsprechende, eingehende Untersuchung über den Zweikampf in Livland. — Verfasser ist der Ansicht, dass auch der gerichtliche Zweikampf in Livland verboten, zum Mindesten aber nicht üblich war. Denn dafür spricht u. a. auch die Art und Weise der Rezeption von Ssp. B. I Art. 39 im Lsp. B. I Art. 29. Von im angeführten Artikel des Ssp. genannten 3 Beweismitteln, die dem rückfälligen Verbrecher zur Verfügung standen, wurden die beiden Feuerproben (Glühendes Eisen und siedender Kessel) in den Lsp. aufgenommen, der gerichtliche Zweikampf jedoch fallen gelassen, und zwar, wie es dem Verfasser scheinen will, mit Absicht. (Siehe weiter unten!)

6) Ebenso war schliesslich in den livländischen Städten, zum Mindesten in Riga, auch die Feuerprobe abgeschafft, und zwar durch dieselben oben erwähnten Verordnungen Alberts I. und Wilhelms von Modena, sowie durch den angeführten Handelsvertrag. Auch eine Bulle Honorius III. vom J. 1222 verbot in Bezug auf die Neubekehrten ausdrücklich die Anwendung der Feuerprobe, als eines „judicii penitus interdicti". [70]) Dementsprechend sind in den Sadtrechten Livlands auch keine Sätze aus dem Ssp. vorzufinden, welche die Feuerprobe betreffen.[71]) Anders jedoch verhielt es sich mit diesem Ordal in den livländischen Landrechten, damit gelangen wir aber zu den in Livlands Rechtsbüchern enthaltenen reprobierten Artikeln.

b) In Livland rezipierte „articuli reprobati".

1) Während also in den Stadtrechten Livlands die Feuerprobe nirgends erwähnt war, ist sie, was das flache Land anbelangte, in allen livländischen Lehn- und Ritterrechten ausdrücklich fixiert worden. Auch mehrfach erlassene Bauerordnungen brachten sie in Bezug auf die Bauern in Erinnerung, ja mit dem Zusatze, dass sie „nach alter Gewohnheit der Lande" gehandhabt werden solle.[72]) Wie es wiederholte päpstliche Bullen aus dem 13. Jahrh. nicht vermocht hatten, die Aufnahme von Bestimmungen über die Feuerprobe schon im A. R. R. (Art. Art. 62., 64., 67.) zu verhindern, so konnte auch die Damnationsbulle Gregors XI. vom J. 1374 weder die Rezeption des Art. repr. IX. im Lsp. rückgängig machen, noch ihre Übernahme in die späteren livländischen Rechtsbücher abwehren.[73]) Die hier in Frage stehende rezipierte Stelle bestimmte nämlich im

> Ssp. B. I. Art. 39, dass ein wegen Diebstahls oder Raubes schon rechtlos Gewordener bei einer abermaligen Anklage derselben Verbrechen wegen, sich keineswegs des Eides bedienen durfte, sondern es standen ihm dreierlei Beweismittel zur Wahl: a) das glühende Eisen zu tragen, b) bis an den Ellenbogen in den siedenden Kessel zu greifen, oder c) sich im Zweikampf zu wehren (und zwar gegen einen vom Gericht hierzu eigens angestellten „kempen").

[70]) Bunge, Über d. Ssp. l. c.
[71]) Idem, Gerichtwesen § 25.
[72]) Bunge, Über d. Ssp. Seite 74 f., Anmerkung „n"; idem, Gerichtwesen Seite 75.
[73]) Ebda.

Dieser Satz, der dem Lsp. B. I. Art. 29 zur Grundlage gedient hat, von wo er unter geringfügigen Abänderungen[75]) in das W. Ö. L. R. (I. 7, 3), das M. R. R. (cap. 38) und in das U. R. R. (II., 5) geflossen ist, hat jedoch in Livland eine zweifache Abänderung erfahren. Einerseits, indem der den in Livland nicht üblichen, wenn nicht sogar verbotenen Zweikampf betreffende Passus fortgelassen worden ist[75]), und andererseits dadurch, dass die Bestimmungen der Eisen- und Kesselproben, ausser auf Diebstahl und Raub, auch auf Mord, Kirchenraub, Verrat, Vergiftung und Zauberei ausgedehnt worden sind.[76]) Bezüglich der Kesselprobe ist jedoch noch zu bemerken, dass sie nicht in dem Masse üblich gewesen sein kann, wie die des Eisens, denn nur einmal ist sie, im Gegensatz zur Eisenprobe, im M. R. R. erwähnt; dass sie aber tatsächlich im Gebrauche gewesen ist, steht ausser Frage.[77])

Die Feststellung Hermann v. Bruiningk's, dass die Rigaschen Kirchenstatuten vom J. 1428 mit ihrem Verbote jeglicher Ordalien in der Rigaschen Metropolitanprovinz sowohl im geistlichen, als auch weltlichen Gerichtsverfahren vollen Erfolg gehabt haben,[78]) lässt sich mit oben Ausgeführtem dahin vereinen, dass von einem Schwinden der Ordalien eben erst seit dem genannten Verbote die Rede sein kann. Die Handhabung der Feuerproben bis ins erste Viertel des 15. Jahrh. hinein scheint jedoch keinem Zweifel zu unterliegen, denn es ist kaum anzunehmen, dass die Verfasser der hier erwähnten livländischen Rechtsbücher, die ja sämmtlich vor 1428 entstanden sind, in Livland ausser Gebrauch gekommene Bestimmungen in ihre Werke mit aufgenommen haben. In Harrien und Wierland, die nicht zur Erzdiözese Riga, sondern zu der Lund's gehörten, hatte sich die Anwendung der Feuerproben sogar bis in die erste Hälfte des 16. Jahrh. hinein erhalten.[79])

2) Moralische Bedenken sicher waren es, die die Kurie veranlassten, im art. repr. XII denjenigen Satz als „erroneus" zu verdammen, Ssp. B. I. Art. 6 § 2, — wonach der Erbe nicht gezwungen werden konnte, das in der Erbschaftsmasse vorhandene, durch den

---

[74]) Um vorliegende Abhandlung nicht allzusehr auszudehnen, ist auf die Abänderungen, denen die Stellen aus dem Lsp. in den späteren Rechtsbüchern unterzogen worden sind, nicht näher eingegangen worden. Daher sei hier und im Folgenden einzig auf die Concordanztafeln hingewiesen, für die Landrechte — bei Bunge, Rechtsbücher; und für die Stadtrechte — bei Napiersky, Quellen.

[75]) Siehe oben, Anmerkung 69.

[76]) Bunge, Über d. Ssp. Seite 64 u. 73.

[77]) idem, Gerichtwesen Seite 75 f. und Anmerkung 389.

[78]) H. v. Bruiningk, „Der Livländischen Gütreurkungen zweiter Band. Zur Einführung." (in Mitteil a. d. livl. Gesch. Bd. XXII Heft 1) Seite 24.

[79]) ebda.

Erblasser gestohlene oder geraubte oder im Spiel gewonnene Gut herauszugeben.

Hier war nämlich das noch während des ganzen Mittelalters herrschende Prinzip zum Ausdruck gebracht worden, dass Schulden aus unerlaubten Handlungen, sowie Spielschulden als rein persönlicher Natur zu betrachten sind und mit dem Tode des Schuldners erlöschen. Die obige Stelle ist denn auch aus dem Ssp. in den Lsp. (B. I. Art. 4 § 2) und aus letzterem in das W.-Ö. L. R. (B. I. Art. 4), in das M. R. R. (Cap. 13) und in das U. R. R. (B. II. Art. 2), aufgenommen worden. Jedoch wurde diese Bestimmung des Ssp. in Livland erweitert, indem sie, z. B. im Lsp., ausgedehnt wurde auch auf den, horenlon" (hore=meretrix; lon=Lohn) und auf jegliche andere „Schuld, wenn diese dem Erben bekannt ist"; allerdings heisst es bezüglich der letzteren Schuld sogleich weiter: „Die Schuld soll der Erbe bezahlen, sobald er darum gemahnt wird und zwar, wie es das Recht vorschreibt, mit dem Eide dreier unbescholtenen guten Männer."[80])

Nicht aber rezipiert worden ist der hier in Rede stehende reprobierte Artikel im Hb.-Rg. St. R. Rigas und der livländischen Städte. Vielleicht schon aus dem Grunde, weil hier die Bestimmung über die Ersitzung auch auf durch Erbschaft überkommenes gestohlenes und geraubtes Gut ausgedehnt werden konnte. Ein Mitwissen (mala fides) des Erbnehmers resp. seiner Zeugen, dass das ererbte Gut ein gestohlenes oder geraubtes sei, scheint allerdings ausgeschlossen gewesen zu sein, denn es ist wohl anzunehmen, dass eine mala fides die Ersitzung paralysierte. In den Artikeln 15. des Rg.-Rv. St. R. und 44. des Rg.-Hps. St. R., und auch im Art. 8. des Hb.-Rg., St. R. Stück VI. heisst es ähnlich, wie in der Redaktion der Artikels 41. des Hps. St. R.[81]), nämlich:

„Hat jemand ein Kleid oder ein Pferd oder eine andere Sache in seinem blossen Besitze Jahr und Tag, kommt dann ein anderer und sagt, dass es sein sei, so ist derjenige, der es in seinem blossen Besitze hat, näher, es mit (eidlicher Unterstützung von) 2 Nachbarn zu behalten, denn derjenige, der da klagt, dass er die Sachen verloren habe."[82])

---

[80]) Bunge, Rechtsbücher S. 97; cf. Bunge, Gerichtswesen S. 80.

[81]) Napiersky, Quellen S. S. 6, 34 u. 96; im U. Rg. St. R. ist diese Bestimmung nicht enthalten, cf. Concordanztafeln daselbst.

[82]) Napiersky, Quellen S. 34.

Vertragliche Schulden des Erblassers konnte, nach älteren Rigischen Stadtrechten, der Erbe entweder bezahlen, oder sich von der Zahlung dadurch befreien, dass er mit 2 Eideshelfern die eidliche Versicherung abgab, dass die Schuld überhaupt nicht existiert habe oder schon längst getilgt sei. Hierbei durfte mit des Erben Einwilligung der entsprechende Eid auch dem Gläubiger zugeschoben werden (Rg.-Hps. St. R. und Hps. St. R. Art. Art. 58). Anders jedoch wurde es hiermit mit der Rezeption des Hamburger Stadtrechtes in Riga. Der Beweis stand nunmehr von vornherein dem Gläubiger zu, denn die aus dem Ssp. B. I. Art. 6 § 2 (dem nicht reprobierten Teil desselben) entlehnte Stelle des Hb.-Rg. St. R. Stück I. Art. 21 (und ebenso des Art. 8 des U. Rg. St. R. Stück VII.) lautete:

„Nach toter Hand, das heisst, über ein Gut, das der Tote schuldig ist, mag kein Mann zeugen, denn zwei Ratmänner. Über 10 Mark Silber jedoch mögen wohl Gute Leute zeugen, die mit freiem Erbe besitzlich sind.“[83])

War also der Schuldner verstorben, so stand der Beweis dem Gläubiger zu, jedoch bedurfte dieser eines Zeugnisses zweier Ratmänner, welches nämlich ein Gerichtszeugnis ersetzte.[84]) Lebte dagegen der Schuldner und betrug die Schuld (nicht mehr als?) 10 Mark Silber, so konnten alle unbescholtenen Leute, die ein wohlerworbenes, freies Vermögen besassen, ein entsprechendes Zeugnis leisten.

3) Einen weiteren Gegenstand kirchlicher Angriffe bildeten die Bestimmungen des Erbrechts über Einschränkung der Testierfähigkeit, denn ein erheblicher Teil des Reichtums und der Macht der Kirche beruhte ja auf den ihr zu Gunsten getroffenen letztwilligen Verfügungen. Schenkungen zum Heil der Seele, sogenannte „Seelgeräte“, förderte die Kirche, wo sie nur konnte. Daher sah sie, insofern sie Erbnehmerin war, jegliche Bestimmungen des weltlichen Rechts als gegen sie gerichtet an, die dazu dienten, die Testier- und Verfügungsfreiheit des Erblassers einzuschränken. In Deutschland konnte sie in dieser Beziehung, wenn auch sehr allmählich, mit ihren Ansprüchen durchdringen. Dass materielle Interessen hierbei wohl das eigentliche Leitmotiv gewesen sein mögen, ersieht man aus derselben Damnationsbulle Gregors XI., wo es bezüglich zweier Artikel des Ssp., die von der Verfügungsfreiheit des Erblassers handeln, wörtlich heisst: „Isti enim

[83]) Napiersky, Quellen.
[84]) Bunge, Gerichtswesen S. 66.

duo articuli (d. s. die Art. Art. repr. XIII. et XIV.) sunt erronei, in quantum eleemosynas, testamenta et alia pia opera respiciunt". Nicht durchweg also sollten die in Rede stehenden Artikel als irrige betrachtet werden, sondern nur sobald sie die Almosen, Testamente (hier im Sinne von Seelgeräten) und andere fromme Werke betrafen. Der eine reprobierte Artikel (XIII.) besagte nämlich im

> Ssp. B. I. Art. 52, § 2, — dass der Erblasser, ohne die Zustimmung seiner Erben einzuholen, nur so lange über alle seine fahrende Habe verfügen konnte, als er noch fähig war, mit einem Schilde und einem Schwerte bewaffnet ohne Beihilfe ein Ross zu besteigen. Hierbei durfte er allerdings sich eines kniehohen Steines oder Baumstammes bedienen, und es konnte ihm auch der Steigbügel gehalten werden.

Der Beweggrund zu dieser Bestimmung war die altgermanische Auffassung[85]), wie sie auch in folgender Glosse zu diesem Satz des Ssp. zum Ausdruck gelangte: „Wer sein Gut vergibt, das er nicht mehr gebrauchen kann, der vergibt nicht das Seine, sondern das seiner Erben."[86]) Es lag natürlich im Interesse der Kirche, dieses Prinzip zu bekämpfen, denn alte Leute waren es gerade, die, im Hinblick auf das jenseitige Leben um ihr Seelenheil besorgt, häufig zu Gunsten der Kirche testierten.

Auch dieser reprobierte Artikel des Ssp. ist in den Lsp. (B. I. Art. 35, § 2) wörtlich aufgenommen worden, und aus demselben in das W.-Ö. L. R. (B. I. Art. 9, § 2), das M. R. R. (Cap. 46) und in das U. R. R. (B. I. Art. 21) geflossen. — In den Stadtrechten Livlands ist er dagegen nicht rezipiert worden, vielleicht schon weil er, auf eine rittermässige Lebensart des Erblassers hindeutend, für den seiner friedlichen Beschäftigung nachgehenden Stadtbürger nicht in Betracht kam.[87])

4) Aus demselben Interesse heraus, wie bei der vorhergegangenen Stelle des Ssp., hatte die Kirche durch art. repr. XIV. auch denjenigen Satz damniert,

> Ssp. B. I. Art. 52, § 1 — wonach niemand ohne Zustimmung der Erben und ohne gerichtlicher Mitwirkung weder sein Eigen,

---

[85]) cf. Amira, Grdrss d. germ. Rechts Seite 204.
[86]) Homeyer, Ssp. Seite 205.
[87]) In Deutschland scheinen allerdings ähnliche „Kraftproben" auch in Bezug auf den Bauer und den Bürger bestanden zu haben. cf. Homeyer, Ssp. Seite 205, Anmerkung zu Ssp. B. I Art. 52, § 2.

noch seine Leute („lüde") vergeben durfte. Trat jedoch dieser Fall ein, so konnten die Erben das Vergabte vindizieren, gleich als ob derjenige schon tot wäre, der die Vergabung gemacht hatte, ohne dazu ermächtigt zu sein.

Dieser aus dem Ssp. auch in den Lsp. (B. I. Art. 35, § 1) übergegangene Artikel hat aber in Livland insofern eine Abänderung erfahren, als er, einerseits, nur auf e r e r b t e s G u t — „erfgut" — beschränkt wurde und, andererseits, man eine Veräusserung auch ohne Zustimmung der Erben gestattete, falls der Betreffende sich in dringender Notlage — „not" — befand. Diese Bestimmung findet sich, wohl dem Lsp. entnommen, auch im W.-Ö. L. R. (B. I. Art. 9, § 1), sowie im M. R. R. (Cap. 45) und im U. R. R. (B. I. Art. 21).

Während von den in den livländischen Landrechten rezipierten reprobierten Stellen des Ssp. die drei ersterwähnten in den Stadtrechten Rigas und der livländischen Städte nicht aufgenommen waren, ist der vierte, uns soeben vorliegende, Satz des Ssp. (B. I. Art. 52, § 1) im Hb.-Rg. St. R. anzutreffen und zwar, es sei das nochmals ausdrücklichst betont, als einziger der durchdie Bulle Gregors XI. reprobierten Artikel des Ssp. Allerdings an doppelter Stelle. Im Art. 2 des Hb.-Rg. St. R. Stück III. heisst es kurz: „Erbgut jedoch mag kein Mann vergeben ohne Zustimmung der Erben",[88]) und ausführlicher daselbst, Stück I. Art. 10:

„Allerlei Erbe oder Gut, das einem Manne von seinen Eltern oder Verwandten anfallen mag. oder anfällt, das heisst Erbgut. Solches Erbe, wie es hier beschrieben ist, mag kein Mann weder verpfänden noch veräussern ohne Zustimmung der Erben, es sei denn, dass derjenige, dem das Erbe gehört, Not leide: die Not soll er aber beweisen mit ehrhaftigen Leuten. und (dann) das Erbe verkaufen, wann (dar) er es will."[89])

Auch hier ist, wie im Lsp., die Notklausel vorgesehen, d. h. über sein Erbgut konnte man nur dann frei verfügen, wenn man Not litt. Fast wörtlich ist der Text des Hb.-Rg. St. R. Stück I. Art. 10, in das U. Rg. St. R. Stück IV. Art 4 übergegangen.[90])

---

[88]) Napiersky, Quellen etc. Seite 79.
[89]) Napiersky, Quellen, Seite 63.
[90]) Napiersky, Quellen Seite 166.

III. Die von Erzbischof Michael Hildebrand angegriffenen Artikel des Rigischen Stadtrechtes.

Nur ein einziger reprobierter Artikel aus dem Ssp. hat, wie wir soeben gesehen haben, dem Rigischen Stadtrechte als Quelle gedient. Wie reimt sich das aber mit dem eingangs erwähnten Ansinnen des Erzbischofs Michael Hildebrand, mehrere dem Ssp. entlehnte Sätze aus dem Rigischen Rechte zu eliminieren? „Es wären", heisst es nämlich: „verdammte Statuten („vordomede Statuta" — also: mehrere) aus dem Sachsenspiegel genommen, die von päpstlichen und kaiserlichen Rechten verdammt seien..."[91]) Nicht schwer, scheint es, ist die gestellte Frage zu beantworten. Der Erzbischof war an der Ausmerzung einiger ihm, als dem Oberherrn der Stadt Riga, nicht genehmer Artikel des Rigischen Rechts direkt interessiert, und glaubte mit der Argumentation, dass die betreffenden Artikel von Papst und Kaiser verdammt und verboten wären, eher zum Ziel zu gelangen, obwohl die Behauptung nicht mit den Tatsachen übereinstimmte. Wenn auch in den uns überlieferten Rezessen der livländischen Land- und Städtetage nicht alle vom Erzbischofe angegriffenen Artikel näher bezeichnet sind, so lassen die Berichte uns doch den wahren Beweggrund des Erzbischofs mit Deutlichkeit erkennen. Es handelte sich hauptsächlich um die Konkurrenz zwischen den geistlichen (erzbischöflichen) und weltlichen (städtischen) Gerichten.

Schon in Alt-Livland war der Grundsatz durchgeführt worden, dass der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten folgen musste; der Gerichtsstand des Beklagten aber wurde regelmässig durch seinen Stand bestimmt. Wie der Geistliche sein ordentliches Forum vor dem Bischofe resp. Erzbischofe haben sollte,[92]) so hatte der Bürger das seine vor dem Stadtrichter.[93]) Während aber das weltliche Stadtgericht sich nur auf rein weltliche Angelegenheiten beschränkte, versuchte der Erzbischof überall, auch weltliche Streitfragen vor sein geistliches Gericht zu bringen. Daher musste ihm jegliche Bestimmung des Rigischen Stadtrechtes ungelegen sein, die dem Bürger eine Geldbusse androhte, sofern er seinen Mitbürger in weltlichen Streitfällen vor das geistliche Gericht zog. Solche Bestimmungen gab es — nicht nur in den älteren Rigischen Stadtrechten (Rg. Rv. St. R. Art. 30; Rg.-Hps. St. R. Art. 51.;

[91]) A. R. III n. 15 p. 87.

[92]) cf. A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der Deutschen Kirche im Mittelalter (in Grundriss der Geschichtswissenschaft, Bd. II Abschnitt 6; Leipzig 1907) Seite 44.

[93]) Bunge, Gerichtswesen § 11.

auch Hps. St. R. Art. 50), sondern auch im Hb.-Rg. St. R. (Stück VII. Art. 15) und ebenso im U.-Rg. St. R. (Stück I. Art. 12).

„Falls einer unserer Bürger," heisst es im Hb.-Rg. St. R. Stück. VII. Art. 15: „einen anderen unserer Bürger vor geistlichem Gerichte um eine solche Schuld verklagt, die ins weltliche Recht gehört, und ihn in Schaden bringt — wird er darum vor dem Gerichte (scil. dem städtischen) verklagt und dessen überführt, so soll er seinem Widersacher mit 3 Pfunden (Geldes) büssen und ihm dazu Entschädigung leisten."[94])

Allerdings ist dieser Artikel eine fast wörtliche Rezeption aus dem Ssp., jedoch ist die Quelle, Ssp. B. III. Art. 87, § 1, keineswegs von der Damnationsbulle betroffen worden. Dass diese Bestimmung dem Erzbischofe tatsächlich ein Dorn im Auge gewesen ist, verbürgt uns der Rezess des Städtetages vom Juni 1501. Die Rigaer Bürger würden, heisst es da, durch den Erzbischof „in ihrem Rechte vergewaltigt, nämlich: dass ein Bürger den anderen in das geistliche Gericht vor den Offizial[95]) ziehen mag, das will er (i. e. der Erzbischof) verteidigen."[96])

Jedoch noch mehr wollte der Erzbischof. Auf dem flachen Lande Livlands gehörten vor das geistliche Gericht ausser den eigentlich kirchlichen Sachen, z. B. Ehesachen, auch weltliche Sachen, sobald diese, nach damaliger Auffassung, irgendwie zur Religion und zur Kirche in Beziehung zu stehen schienen, wie z. B. eidliche Verbindlichkeiten, Kirchenraub, Meineid, Fleischesverbrechen, Testamente u. dergl. m. In Riga und in den livländischen Städten waren Testamentssachen der erzbischöflichen resp. bischöflichen Entscheidung vorenthalten.[97]) Denn in Livlands Städten bestand, wie es damals auch in den Städten Deutschlands vielfach der Fall war, das Verbot, Liegenschaften (Immobilien) an die Kirche oder an Geistliche zu übereignen, resp. sie durch letztwillige Verfügungen der Toten Hand zuzuwenden. Hierdurch sollte verhindert werden, dass bisher steuerpflichtiges Gut der Steuerpflicht gegenüber dem Stadtsäckel entzogen werde; der Besitz der Kirche und der Geistlichen war nämlich von jeglichem Grundzins und von sonstigen Dienstbarkeiten befreit.[98]) Des Erzbischofs Forderung bezüglich

[94]) Napiersky, Quellen. Seite 108.
[95]) d. i. den zwecks Jurisdiktion bestallten Vertreter des Erzbischofs; cf. Bunge, Gerichtswesen S. 25.
[96]) A. R. III n. 16 p. 32. cf. hierzu auch Arbusow, Reformation, S. 136.
[97]) Bunge, Gerichtswesen, Seite 33 f.
[98]) cf. Arbusow, Reformation Seite 135 und Werminghoff, Verfassungsgeschichte etc. Seite 44.

Rigas Recht ging nun dahin, dass alle Testamente und Vergabungen weltlicher und geistlicher Personen, welche deren dem weltlichen Rechte unterstehenden Güter betrafen, es „zulassen sollten, dass seine Gnaden (der Erzbischof) darüber ein Richter wäre." Hierbei wollte der Erzbischof unter Testamentssachen und Vergabungen alles Mögliche verstanden wissen, wie z. B. Verdienst, Lohn, Witwen- und Lehnsachen u. a. m.; nicht unberechtigt war daher die bittere Bemerkung der Rigischen Ratssendeboten auf dem Wolmarer Landtage vom Januar 1501: man müsse befürchten, dass die Stadt zuletzt nur noch die Bluturteile zu Galgen und Rad behalten würde.[99]) Nicht uninteressant erscheint es, hier den einzigen „articulus reprobatus" aus dem Ssp., der in das Hb.-Rg. St. R. aufgenommen wurde, zur vergleichenden Betrachtung heranzuziehen; nämlich den, nach welchem Vergabungen von Erbgut, sei es zu Lebzeiten des Erblassers, oder sei es für den Todesfall, der Zustimmung seitens der nächsten Erben bedurften. Die Schlussfolgerung ergibt sich von selbst und zwar: die Entscheidung darüber, wie weit die gesetzlichen Bestimmungen über die Testier- und Verfügungsfreiheit des Erblassers und über den Übergang von Immobilien in den Besitz der Toten Hand zu beachten seien, sollte ganz dem Erzbischofe überlassen werden; der Erzbischof konnte aber in Fällen, wo letztwillige Verfügungen und Vergabungen zu Gunsten der Kirche und der Geistlichen lauteten, kaum neutral sein, war vielmehr äusserst interessiert. Hier lag der Konflikt. Gewiss mag man es für berechtigt halten, dass „der Erzbischof als Landesherr die Bürger namentlich in Testamentssachen, an denen die Kirche interessiert war, nicht beliebig schalten und walten lassen wollte", jedoch macht, andererseits, des Erzbischofs „Bestreben nach Erweiterung der Machtsphäre" auch das „Emanzipationsgelüste" der städtischen Bürger menschlich verständlich, wenn diese nämlich Testamentsklauseln dahingehend vorsahen, dass Vermächtnisse zu Gunsten milder Stiftungen oder der Kirche, im Falle einer Einmischung des geistlichen Gerichts, anderweitigen Zwecken zugeführt werden sollten.[100])[101]) Es war eben ein Konflikt um die Rechts-

[99]) A. R. III n. 15 p. 91 f.

[100]) Bunge, Gerichtswesen Seite 33. Anmerkung 143.

[101]) In obigem Satze durch Anführungszeichen hervorgehobene Ausdrücke entnimmt der Verfasser einer kurzen Besprechung vorliegender Abhandlung durch weiland Hermann von Bruiningk. Der Verstorbene, dem der Verfasser für so vielfache geistige Anregungen und in entgegenkommendster Weise erteilte Hinweise stets zu grösstem Danke verpflichtet ist, nahm zur Konfliktfrage zwischen geistlichem und städtischem Gerichte einen von dem des Verfassers abweichenden Standpunkt ein. U. a. führte der Verstorbene aus: „Man kann vom Bestreben (des Erzbischofs) nach Erweiterung

phäre der erzbischöflichen und städtischen Gerichte, und was dem einen billig, das war dem anderen recht, denn des Erzbischofs Angriffe gegen das Rigische Stadtrecht waren in der Tat „unerträgliche Angriffe gegen die Autonomie einer am hergebrachten alten Recht festhaltenden Kommune."[102])

Als einen nur zweifelhaften Erfolg des Erzbischofs kann man es bezeichnen, wenn die Lemsaler Prälatenversammlung vom J. 1506 den Rigischen verbot, fernerhin Übereignungen städtischer Immobilien an die Kirche oder an Geistliche zu verhindern und die Verhandlung rein weltlicher Streitigkeiten vor dem erzbischöflichen Gerichte nicht zuzulassen. Wohl kaum wird die Androhung einer Exkommunikation für den Fall eines Sträuben geholfen haben, denn diejenigen, die das Verbot aussprachen, waren eben selbst Geistliche und — im vorliegenden Konflikte — Partei. Eine grundsätzliche Schlichtung war jedenfalls nicht erreicht worden; der nicht lange darauf eingetretene Tod Erzbischofs Michael Hildebrand liess vermutlich den Streit der Vergessenheit anheimfallen.[103])

Von den insgesamt 14 „articuli reprobati" des Ssp. waren — hiermit sei die eingangs gestellte Frage beantwortet — zehn in Alt-Livlands Lehn- und Ritterrechten nicht rezipiert; wohl hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie mit den livländischen Rechtsverhältnissen nicht in Einklang zu bringen waren. Aufgenommen sind nur vier reprobierte Stellen, und diese — trotz allen kirchlichen Verboten; nicht wörtlich übernahm man sie, sondern man unterzog sie, lokalen Bedürfnissen gemäss, mehr oder weniger bedeutenden Abänderungen.

In den Stadtrechten Rigas und der livländischen Städte, ausser Reval, Wesenberg und Narva, die ja bei der Frage einer Rezeption des Ssp. in Livland ausschieden, ist nur ein einziger „articulus reprobatus" des Ssp. anzutreffen. Die anderen vom Erzbischof angegriffenen Stellen Rigischen Stadtrechts waren aber keineswegs reprobiert gewesen.

---

der Machtsphäre reden, das sehr verständlich wird, wenn das Emanzipationsgelüste der Bürger so weit geht, dass sie in jedem Falle einer Einmischung des geistlichen Gerichts Vermächtnisse zum Besten der Kirche anderweitigen Zwecken zuzuwenden beschliessen".

[102]) Arbusow, Reformation Seite 136.

[103]) Arbusow, Reformation, Seite 136.

Der Kampf, der in Deutschland zwischen Kaiser und Papst um die Vormachtstellung ging, hatte sich auch in Alt-Livland, wenn auch in kleinerem Masstabe, abgespielt zwischen den geistlichen Herren des Landes auf der einen und dem weltlich orientierten Orden und den Städten auf der anderen Seite. Gegen die Stadtrechte Rigas hatte der Erzbischof versucht vorzugehen, doch kaum mit Erfolg, denn der Bürger Pochen auf ihre Rechte und Privilegien erwies sich stärker, als alle Herrschaftsgelüste des geistlichen Herren.

Die Landrechte aber des Ordens und seiner eigenen Stiftsvasallen hatte der Erzbichof an Hand der Damnationsbulle Gregors XI. nicht angegriffen, obwohl er hierzu mehr Anlass gehabt hätte. Denn ein Vorgehen gegen die Landrechte der Ordenslande wäre als ein anmassungsvoller Eingriff in die Hoheitsrechte des Ordensmeisters von diesem strikt zurückgewiesen worden. Dass aber auch die erzstiftischen Vasallen ihm ebenbürtige und gleichstarke Gegner waren, das wusste der Erzbischof sehr gut, hatte er es doch selbst unlängst erfahren müssen. Im J. 1486 hatte er nämlich eine glatte Abfuhr erlitten, als er den Vasallen das von seinen Vorgängern zugestandene erweiterte Lehnerbfolgerecht entziehen wollte; seit genanntem Jahre wagten er und seine Nachfolger es nie mehr, die Rechte und Privilegien der erzstiftischen Vasallen anzutasten.[104])

Zur Frage des Systems des ehelichen Güterrechts in Lettland.

Von W. Bukowsky.

Vom lettländischen Justizministerium ist seinerzeit ein Gesetzprojekt über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten ausgearbeitet worden.

Die verschiedenen gesetzlichen Systeme des ehelichen Güterrechts in Lettland weisen — in Abhängigkeit von Territorium und Stand, welche heute ihre einstige Bedeutung verloren haben—eine ungewöhnliche Mannigfaltigkeit auf, die dringend den Erlass eines allgemeinen Gesetzes erfordert.

---

[104]) cf. Arbusow, Reformation, S. 134.

Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass heute in Lettland 6 verschiedene Systeme des ehelichen Güterrechts in Kraft sind.

1) In den Städten Livlands gilt die sogenannte Gütergemeinschaft der Ehegatten, der zufolge das ganze Vermögen beider Ehegatten (ausgenommen ausserhalb der Städte belegene Immobilien und das Sondergut) in eine Gesamtmasse vereinigt wird (O. P. R. Art. 80 u. 81), an welcher, solange die Ehe besteht, keinem der Ehegatten ein besonderer Anteil zusteht; die Einzelbestandteile des Vermögens als solche verschwinden gänzlich; die ganze Masse unterliegt der ausschliesslichen und rechenschaftslosen Verwaltung und Nutzung des Ehemannes als Vormundes der Frau. Die Gütergemeinschaft setzt sich auch nach dem Tode eines der Gatten fort, falls Kinder vorhanden sind, die in diesem Falle an die Stelle des Verstorbenen treten, jedoch nicht das Recht haben von dem überlebenden Ehegatten eine Teilung zu verlangen, es sei denn, dass dieser eine neue Ehe schliesse.

2) Eine anders geartete Gütergemeinschaft — das rein römische condominium — sehen die bestehenden Gesetze für die livländische nichtadlige Landgeistlichkeit vor (O. P. R. Art. 67 u. ff.); obwohl auch hier das gesamte Vermögen — sogar Immobilien — kraft derselben ehelichen Vormundschaft der rechenschaftslosen und ausschliesslichen Verwaltung und Nutzung des Ehemanns unterliegt, so verantwortet dieser doch mit dem gemeinsamen Vermögen für alle Handlungen der Ehefrau (O. P. R. Art. 75).

3) Im Livländischen Landrechte und im Kurländischen Land- und Stadtrechte wird eine Trennung des Vermögens der Ehegatten anerkannt, doch befindet sich die rechenschaftslose Verwaltung und Nutzniessung des gesamten Vermögens, ebenso wie bei der Gütergemeinschaft, in den Händen des Ehemannes, nach dessen Tode die Ehefrau in seine Vermögensrechte tritt, während den Kindern nur eine Anwartschaft (право выжидательнаго преемства) auf das Vermögen des Vaters zusteht (O. P. R. Art. 1718).

4) Es wird durch die Livländische Bauerverordnung (§ 945) eine spezielle Gütergemeinschaft festgesetzt, in der das Vermögen äusserlich als ein Ganzes der Verwaltung und Nutzung des Ehemannes unterliegt, die beiden Teile aber nicht in eine untrennbare Masse zusammenfliessen. Die Gemeinschaft dieser Form ist nur solange in Kraft, als die Ehe besteht und beide Ehegatten am Leben sind, zerfällt aber nach dem Tode eines der Gatten in ihre Bestandteile (§ 946).

5) Die Bestimmungen der Kurländischen Bauerverordnung (§ 70 u. 78) betr. das eheliche Güterrecht sind nicht geschlossen und klar ausgearbeitet; Gütergemeinschaft wird vom Gesetz nicht vorausgesetzt, es sei denn, dass eine solche durch ausdrückliche formelle Übereinkunft festgelegt ist; hieraus kann blos gefolgert werden, dass das Vermögen der Ehegatten, falls solche Übereinkunft nicht getroffen worden ist, eine wirtschafliche „Gütereinheit" bildet und wiederum in der Verwaltung des Ehemannes sich befindet, ohne dessen Einwilligung die Ehefrau nicht das Recht hat irgend welche Rechtsgeschäfte einzugehen (§ 78 und Entsch. d. Ziv. Kas. Dep. 75/1911).

Schliesslich 6) sehen die in Lettgallen zu Kraft bestehenden Gesetze eine völlige Gütertrennung vor, doch hat im Bauernstande das Gewohnheitsrecht einen bedeutenden Einfluss, das kein fest umrissenes System des ehelichen Güterrechts darbietet. —

Ein dergestalt buntes und vielgestaltiges Bild der ehelichen Güterrechte, das durch den Todesfall eines der Ehegatten noch komplizierter wird, und eine tiefgehende Verworrenheit der vermögensrechtlichen Beziehungen bewirkt, kann selbstverständlich nicht bei der in Aussicht genommenen Ausarbeitung eines neuen Civilcodex'erhalten bleiben, der nach Möglichkeit ein gleichförmiges Ehegüterrecht für den ganzen Staat festlegen soll. Treten wir der Frage näher, welches der eben in Lettland geltenden Systeme in Kraft erhalten werden könnte, so ist erstlich zu bemerken, dass der in den Städten Livlands geltenden ehelichen Gütergemeinschaft, die äusserst verworren und unklar ist und mehrfache, dabei durchaus nicht gleichartige Erläuterungen der Gerichte, auch des früheren Kais. russ. Senates erzeugt hat, — kaum die Stelle einer principiellen Norm im neuen Codex einzuräumen wäre. Schon der Umstand, dass die hervorragendsten Juristen und Kenner des Provinzialrechts, z. B. Prof. Erdmann und Gürgens, bei Beurteilung von Wesen und Charakter der erwähnten Gemeinschaft zu keinem einhelligen Schlusse kommen konnten, sondern verschiedener Meinung waren, ist Grund genug dieses ausserordentlich nebelhafte System nicht anzunehmen, zumal es auch von keinem der neueren europäischen Codices als grundlegend angenommen worden ist. Bei Ausarbeitung des deutschen BGB wurde dieses System, das ehedem vielen als Idealform des ehelichen Güterrechts galt, einer gründlichen Kritik unterzogen. Wenn auch dank der Gütergemeinschaft der Ehegatten der Kredit des Ehemannes bedeutend steigt und die Sicherstellung der Gläubiger eine

erheblich grössere ist, so wird diesem Vorzuge des Systems der Gütergemeinschaft die gesamte vermögensrechtliche Position der Ehefrau zum Opfer gebracht, da ihre Interessen fast völlig ausser Acht gelassen werden. Wenn, wie das häufig vorkommt, die Vermögensverhältnisse der Gatten vor der Eheschliessung ungleiche waren, der eine bemittelt, der andere arm war, und die Ehe durch den Tod des unbemittelten Ehegatten aufgelöst wurde, so ist die Lage des wohlhabenden überlebenden Ehegatten — wenn die Ehe kinderlos war, — eine ausserordentlich schwere: durch die Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens in gleiche Teile verliert der Überlebende die Hälfte seines eigenen Vermögens an die Verwandten des verstorbenen Ehegatten, die ihm vielfach ganz fremd sind. Die Mängel des genannten Systems waren schon früher im Baltikum das Ziel heftiger Angriffe. U. a. ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung des O. P. R. Art. 95, der gemäss keiner der Ehegatten das Recht hat, ohne Einwilligung des Anderen,die Gütergemeinschaft aufzuheben,einzig für die Frau einschränkend wirkt, die sowieso in vermögensrechtlicher Beziehung völlig gebunden ist, während der Ehemann zufolge O. P. R. Art. 93 jederzeit der Gütergemeinschaft durch sein Ausscheiden aus dem städtischen Rechtsgebiet ein Ende machen kann, wenn ihm das vorteilhaft dünkt. Die grosse Anzahl der Eheverträge über Aufhebung der Gütergemeinschaft, die dem Bezirksgericht zwecks Publikation eingereicht werden[1]), kann als sprechender Beweis dafür gelten, dass dieses System sich keiner Sympathien innerhalb der Stadtbevölkerung Livlands erfreut, und als ihr künstlich aufoktroyiert zu erachten ist. Der Umstand, dass seinerzeit bei Einführung der Gerichtsreform im Baltikum im Jahre 1890 der Gesetzgeber es für nötig hielt eine ganze Gruppe von Personen (Edelleute und Beamte) der Kompetenz des Livländischen Städterechtes, das vornehmlich durch die Gütergemeinschaft gekennzeichnet ist, zu entziehen (O. P. R. Einl. Art. VIII), spricht auch dafür, dass das Bestreben bestand dieses System möglichst zu umgehen. Die nach dem Tode des einen der Ehegatten andauernde Gütergemeinschaft mit allen damit verbundenen Unbequemlichkeiten für die Familienglieder, sowie die obenangeführten Mängel brachten die Kommission des Justizministeriums, welche das Gesetzesprojekt ausarbeitete, zu der Überzeugung, dass die Ausmerzung dieses Systems in der Bevölkerung Lettlands völliges Verständnis finden würde.

[1]) Von Interesse ist die Beobachtung, dass nach vorliegenden Daten die Aufhebung der Gütergemeinschaft eine beständige Erscheinung bei einer zweiten Eheschliessung seitens der Ehefrau ist.

Wenden wir uns hierauf zu dem System, das nach dem Landrecht zu Kraft besteht, dem System der „Güterverbindung" mit dem bestehenden und unbestreitbaren Rechte des Ehemannes auf rechenschaftslose Verwaltung und Nutzniessung des Frauenvermögens, — so muss darauf hingewiesen werden, dass dieses System, das von dem Deutschen Reiche, der Schweiz und Polen angenommen worden ist, in Livland und Kurland hauptsächlich durch die Mündelstellung der Frau bedingt ist, in welche sie in dem Moment der Eheschliesung tritt und während der ganzen Ehe bleibt (O. P. R. Art. 11). Nach diesem System gilt das Vermögen der Ehefrau als ihr Eigentum, ist aber vollständig ihrer Verwaltung und Verfügung entzogen, so dass sogar ihre Schulden — bis auf wenige Ausnahmen — seitens des Ehemannes nicht anerkannt zu werden brauchen (Art. 55). Nur besonderer Misbrauch oder Zahlungsunfähigkeit des Ehemannes (Art. 52, 59) geben der Ehefrau das Recht der Verwaltung und Verfügung über ihr Vermögen. Obgleich nach dem Gesetz jeder der Ehegatten nur für seine eigenen Schulden haftet (Art. 58), so können doch die Gläubiger des Ehemannes die Beitreibung jederzeit gegen das Vermögen der Ehefrau richten, da es sich faktisch in den Händen des Ehemannes befindet, es sei denn, dass die Ehefrau auf gerichtlichem Wege dem Ehemann das Recht der Verwaltung entzieht. Mithin sind die Rechte der Ehefrau bei diesem System der Gütertrennung beinahe gleich Null — und müssen, solange die Ehe besteht, als völlig paralysiert erachtet werden, während dem Ehemann in weitestem Masse die Möglichkeit zu Misbrauch geboten ist. Aus dem Vergleich des Art. 46 mit den Art. 43 und 53 erhellt, wenn man noch die historische Entwicklung des Vormundschaftsrechts in Betracht zieht, dass nicht das gesetzliche Nutzungsrecht (usus fructus), sondern das Institut der ehelichen Vormundschaft und die dem Ehemanne im Zusammenhang mit diesem zustehende rechenschaftslose Vermögensverwaltung die Grunlage der Rechte des Ehemannes auf das Vermögen seiner Frau bilden. Mit der prinzipiellen Ablehnung des Instituts der ehelichen Vormundschaft, das der gegenwärtigen Lage der Frau in einem Rechtsstaat keineswegs entspricht, fällt der Hauptgrund zur Erhaltung dieses Systems fort, das die Rechte des einen Ehegatten gänzlich lahmlegt. Es muss ferner im Auge behalten werden, dass dieses System, ähnlich dem bereits abgelehnten System der Gütergemeinschaft, mit einem höchst unbequemen und den mündigen Kindern gegenüber unbilligen Rechte der Wittwe verbunden ist, nach dem Tode des Ehemannes dessen ganzes Vermögen rechenschaftslos zu verwalten und zu nutzen, wodurch die Kinder des Rechtes verlustig

gehen ihr Erbteil während der Witwenschaft zu bekommen. Endlich sei darauf hingewiesen, dass diess verwickelte System, das bei Lebzeiten des Ehemannes die Rechte der Ehefrau, nach seinem Tode aber die Rechte der Kinder gänzlich unterbindet, nach Landrecht nur auf eine gewisse territoriale Bevölkerungsgruppe Anwendung findet, in die Bauerverordnungen aber nicht aufgenommen wurde, die, wie erwähnt, besondere und spezifische Gesetzesbestimmungen enthalten. Auf Grund solcher Erwägungen hielt die Kommission des Justizministeriums, die das erwähnte Gesetzprojekt ausgearbeitet, es für zweckmässig auch dieses System des ehelichen Güterrechts abzulehnen, da es dem Begriffe der Handlungsfähigkeit der Frau und ihrer gegenwärtigen gesellschaftlichen Lage nicht entspricht; andrerseits kam die Kommission zum Schlusse, dass aus den gleichen Erwänungen das oben bereits charakterisierte überaus nebelhafte und unklare System des ehelichen Güterrechts, welches kraft der Bauerverordnung in Gültigkeit ist, nicht beibehalten werden kann.

Im Gegensatz zu diesen verschiedenartigen, äusserst komplizierten und verworrenen Systemen, erscheint die Annahme eines Systems völliger Gütertrennung der Ehegatten richtiger, gerechter und der gegenwärtigen Gleichberichtigung der Ehegatten mehr entsprechend; ein solches ist in Lettgallen gültig und wurde auch in dem Projekt des russischen Civilcodex beibehalten. Für dieses System haben sich auch in Deutschland immer häufiger Stimmen erhoben.

Nach diesem System verwaltet jeder der Ehegatten sein Vermögen selbst, nutzt es und verfügt über dasselbe, ohne für die Schulden des anderen Ehegatten zu haften; der Ehemann kann nur unter stillschweigender oder ausdrücklich geäusserter Einwilligung der Ehefrau ihr Vermögen verwalten und nutzen, ohne ihr Rechenschaft zu geben, die Ehefrau aber hat das Recht ihm diese Verwaltung und Nutzung jederzeit zu entziehen.

Herrscht zwischen den Ehegatten das vorauszusetzende gegenseitige Vertrauen, so hindert dieses System nicht die tatsächliche Gemeinschaft in der Nutzung des beiderseitigen Vermögens und bietet die Möglichkeit die Vermögen zu vereinigen und den Wohlstand der Familie bestens zu fördern. Es lässt auch die Möglichkeit bestehen die Verwaltung des Gesamtsvermögens demjenigen der Gatten zu übertragen, der mehr geeignet dazu erscheint. Schlieslich gibt es, bei gegenseitiger Übereinkunft der Ehegatten, die Möglichkeit völlig freier Verfügung über das ganze Vermögen. Erfüllt es somit alle Anforderungen die an ein normales Familienleben gestellt werden können, so ruft andrerseits das System

der völligen Gütertrennung nicht jene Verwicklungen hervor und weist nicht jene Mängel auf, die den anderen Systemen gerechtfertigte Angriffe zuziehen, zumal, wenn die Beziehungen zwischen den Gatten sich zuspitzen und Aufrichtigkeit und Vertrauen schwinden, die im Eheleben eine so wichtige Rolle spielen. In diesem Falle sind die Ehegatten frei von der aufgezwungenen Gütergemeinschaft; die Ehefrau ist nicht verpflichtet sich den einseitigen Verfügungen des Ehemannes über ihr Vermögen zu unterwerfen, welches auch gegen unverständige und verderbliche Verwaltung und Verfügung des Ehemannes geschützt ist.

Es kann ruhig die Behauptung aufgestellt werden, dass in den Familien,wo die Ehegatten ihre Wirtschaft in gegenseitiger Übereinstimmung führen, ohne sich in Streitfällen an das Gericht zu wenden, zumeist dieses überaus einfache, klare und zugleich gerechte System sich gleichsam von selbst eingebürgert hat; das Leben selbst befürwortet die Annahme gerade dieses Systems, das der Ehefrau nicht eine rechtlose, untergeordnete und ungesicherte Stellung zuweist. Unbeschränkt bleibt dabei natürlich das Recht der Ehegatten vor oder nach der Eheschliesung jede beliebige Vereinbarung über ein bestimmtes Vermögen zu treffen, das einem der beiden Ehegatten gehört; jeder von ihnen hat das Recht dem anderen beliebige Rechte auf sein Vermögen einzuräumen; Eltern und Verwandte, die einem Ehegatten bei Abschluss der Ehe ein bestimmtes Vermögen mitgeben, sind gleichfalls befugt dem anderen Ehegatten bestimmte Rechte auf dieses Vermögen zuzuerkennen und sogar eine Sicherstellung anzubedingen.

In Berücksichtigung dieser Vorzüge des Systems der Gütertrennung und Gleichstellung der Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung nahm die Kommission des Justizministeriums zum Projekte prinzipiell folgendermassen Stellung:

„Die Eheschliessung statuiert nicht eine Gütergemeinschaft der Ehegatten. Jeder der Ehegatten behält das ihm vor der Eheschliessung gehörende Vermögen und kann während Bestehens der Ehe ein Vermögen erwerben und über dasselbe unabhängig von dem anderen Ehegatten verfügen."

Analoge Bestimmungen finden sich auch im Oestreichischen ABGB § § 1237—1241, denen zufolge — falls keine Sondervereinbarung vorliegt — jeder der Ehegatten das Eigentumsrecht auf das ihm gehörende und das von ihm während der Ehe erworbene Vermögen behält; solange die Ehefrau nicht Einrede erhebt, gilt die Rechtsprä-

sumption, dass die Ehefrau ihrem Ehegatten, als ihrem gesetzlichen Vertreter die Verwaltung ihres freien Vermögens anvertraut habe, wobei der Ehemann als gewöhnlicher Sachwalter auf Grund eines Vollmachtsvertrages angesehen wird; doch ist der Ehemann falls keine spezielle Abmachung vorliegt, „über die während der Verwaltung bezogenen Nutzungen keine Rechnung schuldig."

In der juristischen Kommission des Landtages, die diese Frage im Herbst 1926 verhandelte, teilten sich die Stimmen; doch wurde letzlich prinzipiell festgelegt, dass nicht die Gütertrennung, sondern das System der Nutzniessung des Vermögens der Ehefrau durch den Ehemann als gesetzliches Grundsystem des ehelichen Güterrechts anzunehmen sei, d. i. das System, das zur Zeit in Kurland und ausserhalb der Städte in Livland in Kraft ist, allerdings mit der tiefgreifenden Änderung, dass das mundium, d. i. die Mündelstellung der Ehefrau, auf welches gegenwärtig dieses System aufgebaut ist (O. P. R. Art. 11, 12, 29, 30), als Grundlage auszuscheiden und das System einfach auf die Prinzipien des usus fructus (O. P. R. Art. 1199—1246) zu basieren ist.

Ausserdem ist nach dem Entwurfe der jurististische Kommission des Landtages der Ehefrau das Recht zuzugestehen „jederzeit" die Aufhebung dieses Vermögenssystems zu verlangen.

Die Frage der richtigen und zweckmässigen Auswahl eines grundlegenden Gesetzessystems des ehelichen Güterrechts im Zivilcodex ist von äuserordentlicher Wichtigkeit — ist es doch eine der Stützen der Familie; daher erscheint eine genaue Beleuchtung dieser Frage sowohl vom rechtlichen, als auch vom praktischen Standpunkte aus als äusserst wesentlich.

Zuvörderst ist es unumgänglich bei dem Fundamente zu verweilen, auf das sich dieses gesetzliche Nutzniessungsrecht des Vermögens der Ehefrau durch den Ehemann aufbauen soll. Da die frühere Grundlage — das germanische mundium, das sich endgültig überlebt hat, in Wegfall kommt, muss sie durch eine andere ersetzt werden.

Der in Aussicht genommene ususfructus beruht nicht auf einer vertraglichen Einigung, laut der die Ehefrau auf eigenen Wunsch und nach freier Vereinbarung mit dem Ehemann ihm ihr Vermögen zur Nutzung überlässt, sondern er entsteht automatisch durch Erfüllung zweier Vorbedingungen: 1) der Tatsache der Eheschliessung; 2) des Nichtabschlusses eines speziellen Ehevertrages, der dieses gesetzliche System aufhebt.

Zweifellos bedarf die Annahme gerade dieses und nicht eines anderen — als des grundlegenden und gesetzlichen Systems einer klar motiwierten Begründung.

Solange das Prinzip des „mundium" ihm als Grundlage dient, erscheint das Recht des Ehemannes das Vermögen der unter Vormundschaft stehenden Ehefrau zu verwalten und zu nutzen, ausreichend begründet; die Beschränkung ihrer Handlungsfähigkeit rechtfertigt zur Genüge die Notwendigkeit dieses Recht auf ihren Vormund zu übertragen. Soll aber auf das mundium, d. i. die Vormundschaft über die Ehefrau, verzichtet werden, und die Gleichberechtigung der Geschlechter als Ausgangspunkt dienen, so muss die Tatsache, dass kraft des Gesetzes der vollberechtigten Ehefrau das Recht ihr Vermögen zu verwalten und zu nutzen, entzogen und ihrem Ehemann übertragen wird, — irgendeine Begründung finden.

Der ususfructus wird fast ausschliesslich in vertraglicher oder testamentarischer Ordnung geschaffen, durch Gesetzeskraft aber wird ein dem ususfructus analoges Nutzungsrecht des Vermögens nur den Eltern unmündiger Kinder erteilt (O. P. R. Art. 215, 218; B. G. B. § 1649), doch wird es hier wiederum durch das Mündeltum der Kinder und die gesetzliche elterliche Gewalt gerechtfertigt. Übrigens hat die juristische Kommission des Landtags sich jüngst prinzipiell gegen diese Art der Nutzniessung seitens der Eltern ausgesprochen.

Wie ist es zu rechtfertigen, dass der Ehefrau kraft eines Gesetzes das Recht entzogen wird, ihr Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen?

Bei Beratung der Frage des ehelichen Güterrechts in der juristischen Kommission des Landtages wurde darauf hingewiesen, dass der Ehemann, auf dem vorwiegend die Pflicht, die Familie zu erhalten, lastet, fraglos eine gewisse Compensation dafür erhalten müsse, dass er das Besitztum seiner Ehefrau melioriert und die Ehefrau bereichert, indem er seine Arbeit ihrem Gut zukommen lässt. Diese Compensation solle darin bestehen, dass ihm das Recht der Verwaltung und Nutzung des Vermögens der Ehefrau zuerkannt werde, sodass die Einnahmen ihm zufliessen. Bei Auflösung der Ehe werde es sich erweisen, dass der Ehemann seine Arbeit in ein fremdes Vermögen gesteckt habe, das er dadurch im Wert gehoben, während er selbst keinen Vorteil davon trägt. So wird das Prinzip aufgestellt: do, ut des!

Eine derartige Motivierung kann nur in den verhältnismässig seltenen Fällen stichhalten, in denen das von der Ehefrau in die Ehe ein-

gebrachte Vermögen aus einem landischen Immobil besteht und der Ehemann in persönlicher, physischer Arbeit das ausserhalb der Stadt belegene Immobil der Ehefrau betreut, neue Erzeugnisse des Landes zum Gedeihen bringt und vielleicht in Einzelfällen Verbesserungen in die Landwirtschaft einführt.

Besteht aber das von der Ehefrau in die Ehe eingebrachte Vermögen in einem städtischen Immobil, in einem Handels- oder Gewerbeunternehmen oder auch in einem Geldkapital, so wird kaum die praevalierende persönliche Tätigkeit des Ehemannes, die das von der Ehefrau in die Ehe eingebrachte Vermögen quasi vervielfältigen soll, zur Geltung kommen. Hier arbeitet die Ehefrau gewöhnlich mit dem Ehemanne auf gleicher Basis.

Aber auch in der Landwirtschaft lastet, wie bekannt, fast ausschliesslich auf der Ehefrau als Wirtin die Milchwirtschaft, die heute Seite an Seite mit dem Ackerbau geht. Somit kann das angeführte Prinzip „do, ut des" kaum zur Begründung des in Aussicht genommenen grundlegenden gesetzlichen Systems der Nutzniessung dienen. Eine andere Motivierung aber wurde nicht vorgebracht; es ist auch keine zu finden! Ausserdem wird es kaum möglich sein in Lettgallen, wo die Bevölkerung stets mit der ehelichen Gütertrennung gerechnet hat, dieses neue System einzuführen, ohne beachtenswerte Gründe dafür vorzubringen.

Die westlichen Staaten, die das System der Nutzniessung als Grundlegendes angenommen haben, stellen den Ehemann als Haupt der ehelichen Gemeinschaft hin, ein Prinzip, nach dem ihm die Verwaltung der gesamten Ehegüter zukommt. Dieser Anschauung nach ist eine solche Verwaltung nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht des Ehemannes. Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Verfügungen des Ehemannes wird ausserdem noch die Zustimmung der Ehefrau praesumiert; jede dritte Person hat das Recht diese Zustimmung als erteilt anzunehmen. Was endlich das Nutzungsrecht am Frauenvermögen betrifft, so erscheint dieses Recht des Ehemannes in solchem Masse mit dem Wesen der Ehe selbst verknüpft und bildet so sehr das Seitenstück zur Tragung der Lasten der Ehe durch den Ehemann, — dass dieses Recht als selbstverständlich bestehend angenommen wird, sofern eine andere Vereinbarung nicht stattgehabt hat. Der Ehemann, der als Haupt der Familie die Last der Ehe trägt, muss naturgemäss auch das Recht der Nutzniessung am Frauengut erhalten.[2]) So lautet in kurzer Fassung die

[2]) Huber: Erläuterungen zum Vorentwurf des schweizerischen Zivilgesetzbuches 1914 I S. 193—196.

Motivierung, auf der das grundlegende System der Nutzniessung im Westen, u. a. in der Schweiz gegründet ist.

Zu dem Inhalte dieser Motivierung möchte ich bemerken, dass die Hinstellung eines der Ehegatten als des „Hauptes" kaum als rechtliche Grundlage hervorgehoben werden darf; es ist ein Motiv der Macht, nicht des Rechtes: „da ich Haupt bin, verwalte und nutze ich!" — dass ist doch der alte Aphorismus der Macht: sic volo sic jubeo. Fraglos würde es überzeugend wirken, wenn die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten auf einer Mündelstellung der Ehefrau basiert wären, auf die Grundlage des „mundiums"; aber da dieses letztere durch das Prinzip der Gleichberechtigung der Geschlechter ersetzt werden soll, wäre es ein Anachronismus die Praeponderanz des Ehemannes in der Eheverbindung zur Grundlage seines Rechts auf die Verwaltung und Nutzung des Vermögens der Ehefrau zu nehmen.

Die zweite vorgebrachte Begründung — die Praesumption der Zustimmung der Ehefrau, wäre annehmbar, falls auf jeden Protest der Ehefrau hin, die Handlungen des Ehemannes, gegen die der Protest gerichtet ist, ihre rechtliche Kraft und Bedeutung einbüssen würden; in praxi aber haben die Proteste der Ehefrau, solange das System der Nutzniessung nicht durch gerichtliche Verfügung aufgehoben worden ist, keinerlei Bedeutung, falls sie nicht eine diesbezügliche gerichtliche Verfügung erlangt hat; und bei einer Vindicationsklage muss die Ehefrau stets mit der für sie ungünstigen gesetzlichen Praesumption rechnen, dass das gesamte in der Hand des Ehemannes befindliche Vermögen als sein Vermögen anerkannt wird, solange sie nicht das Gegenteil beweist (O. P. R. Art. 13. und 14.; Schweiz. Civ. 9. B. § 196; B. G. B. § 1362.). Mithin kommt die Praesumption der Zustimmung der Ehefrau bei der Nutzniessung ganz in Fortfall.

Endlich wirkt auch die vorgebrachte unmittelbare Verbindung des Rechtes des Ehemannes auf Nutzung mit dem Wesen der Ehe selbst keineswegs überzeugend. Wird denn bei Aufhebung dieses Nuntzungsrechts die Ehe etwa aufhören zu bestehen? Die Motive zum Schweizer Zivilgesetzbuche weisen daruf hin, dass „die Nutzung des Ehemannes am Frauengut für die eheliche Gemeinschaft so sehr im Wesen der Ehe begründet ist, so sehr das Seitenstück zur Tragung der Lasten der Ehe durch den Ehemann bildet, dass sie für den Fall, wo keine andere Abrede getroffen ist, als selbstverständlich zu betrachten ist."[3])

[3]) Huber, Erläuterungen zum Vorentwurf des Schweizer Civilgesetzbuches I, S. 196.

Also wird in der Motivierung des Schweizer Gesetzes selbst ausgeführt, dass dort, wo zwischen den Ehegatten eine andere Übereinkunft erzielt worden ist, dem Ehemann die Nutzung am Frauenvermögen nicht zusteht; Idee und Wesen der Ehe leiden aber keineswegs hierunten, ja die Ehe ist vielleicht nicht weniger dauerhaft.

So entsteht die ernste Frage, ob der Ehefrau die ausreichende Möglichkeit geboten ist, völlig bewusst die Frage über ihr Vermögen zu entscheiden.

Bei uns wird in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle die Frage eines Ehevertrages bei der Eheschliessung nicht berührt, während das doch der einzige Zeitpunkt ist, an dem der Ehefrau das einseitige Recht gesichert ist die Frage über die Anwendung des einen oder anderen Systems der künftigen vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen ihr und dem Ehemann zu entscheiden. Ihr Schweigen gilt als Einwilligung ihr Vermögen in Verwaltung und Nutzung des Ehemannes zu übergeben (O. P. R. Art. 2941.). Durch ihr Schweigen bis zur Eheschliessung, das ihre Einwilligung ausdrückt auf die selbständige Verwaltung und Nutzung ihres Vermögens Verzicht zu leisten, — ist die Ehefrau späterhin der Möglichkeit beraubt einseitig das gesetzliche System der vermögensrechtlichen Beziehungen gegen ein anderes zu wechseln; hierzu wäre die Einwilligung des Ehemannes oder eine gerichtliche Entscheidung erforderlich.

Fraglich bleibt es aber, ob von einer tatsächlichen Einwilligung der Ehefrau wirklich die Rede sein darf, da sie sich häufig keine Rechenschaft über ihre Rechte gibt und sich der rechtlichen Folgen ihres Schweigens nicht bewusst ist, durch das doch fernerhin im Laufe der Ehe ernstliche Vermögensrechte lahmgelegt werden. In einer idealen Ehe wird die Ehefrau nicht bemerken, wessen sie sich beraubt hat; in einer unglücklichen Ehe — wenn etwa der Ehemann seine Rechte weitgehend ausnutzt —, ist die Ehefrau berechtigt zu behaupten, sie sei in eine Falle geraten. In einer idealen Ehe fällt das System der ehelichen Güterrechte — es sei, welches es wolle — nicht ins Gewicht; in einer unglücklichen Ehe muss der Eindruck, den das System der Gemeinschaft und Nutzniessung auf die Ehefrau macht, ein durchaus ungünstiger sein.

Den angeführten Erläuterungen zum Schweizer Gesetzesprojekt zufolge bildet das Recht der Nutzung am Frauengut das Seitenstück zur Tragung der Lasten der Ehe durch den Ehemann. Mit dieser These könnte man in dem Falle sich einverstanden erklären, wo allein der Ehemann mit persönlicher Mühe das Joch des Ehegespannes zieht; dann

ist es quasi eine Compensation für seine Mühe. In der erdrückenden Mehrzahl der Fälle sehen wir aber, dass das Ehejoch von beiden Gatten getragen wird, und die Frage sich nicht leicht entscheiden lässt, wer die schwerere Last trägt; ist doch die innere häussliche Tätigkeit der Ehefrau durchaus nicht stets mit Rosen geschmückt; häufig stechen die Dornen grauer Alltäglichkeit sie nicht minder schmerzlich, als den Ehemann bei seiner Tätigkeit.

Somit können auch die angeführten Begründungen kaum überzeugend wirken; teilsweise könnten sie dort ins Gewicht fallen, wo der Ehemann allein ohne persönliche und pekuniäre Hilfe der Ehefrau die Lasten der Ehe trägt und ausschliesslich mit seinen Mitteln— der Person und des Vermögens — die Familie erhält, aber keinesfalls dort, wo die Ehefrau dem Mann mit ihrem Vermögen hilft und persönlich mitarbeitend, sich an der Tragung der Lasten der Familie beteiligt; aber gerade für den Fall, dass die Ehefrau in die Ehe Vermögen einbringt, ist dieses System der Nutzniessung vorgesehen.

Auf das Prinzip des „mundium", auf dem das gegenwärtige System der Nutzniessung basiert, verzichtend, erachtete die Kommission des Landtages es für unumgänglich die Rechte der Ehefrau bei Anwendung des Systems des usus fructus zu erweitern und dadurch die Unantastbarkeit ihres Vermögens zu sichern. Daher fand die juristische Kommission des Landtages es für billig der Ehefrau das Recht zuzusprechen „jederzeit" die Beendigung der Nutzniessung und die Übergabe des Vermögens in ihre eigenen Hände zu beanspruchen. Die buchstäbliche Durchführung dieser Regel ist natürlich ausgeschlossen; dadurch würde das gesetzliche System des Ehegüterrechts in Abhängigkeit von einer vorübergehenden Laune, einer einfachen Caprice der Ehefrau gestellt werden. Augenscheinlich hat die Landtagskommission den Ausdruck „katrā laikā" nicht in diesem Sinne aufgefasst, da sie die Beendigung des gesetzlichen Systems der Nutzniessung dem Gerichte zuwies, an das sich die Ehefrau mit einem entsprechenden Antrage zu wenden habe.

Unterliegt aber das Gesuch der Ehefrau um Beendigung der Nutzniessung ihres Vermögens durch den Ehemann der Durchsicht des Gerichts, so muss diesem offenbar das Bestehen gewisser Voraussetzungen nachgewiesen werden, welche die Erfüllung des Gesuchs der Ehefrau nach sich ziehen; anderenfalls würde das Gericht zu einem mechanischen Vollzugsorgan jeder, selbst einer unbegründeten Forderung der Ehefrau werden, und es entsteht die Frage, wozu überhaupt die Vermittlung des Gerichts nötig sei, wenn dieses verpflichtet ist das Gesuch der Ehefrau

unweigerlich zu erfüllen, ohne sich ein Urteil zu bilden, ob das Gesuch begründet und zu erfüllen ist. Also ist der Ausdruck „katrā laikā" augenscheinlich dahin zu verstehen, dass es der Ehefrau erleichtert werden soll die Beendigung der Nutzniessung zu erlangen, indem die Voraussetzungen zu erweitern sind, auf Grund derer die Ehefrau diese Recht geltend machen kann.

Als solche Voraussetzungen, wie sie auch von westeuropäischen Gesetzgebern angenommen sind (Deutsches Reich. B. G. B, § § 1418, 1419, 1394; Schweiz § 183), könnten anerkannt werden: ausser der Ehescheidung, dem Tode des Ehemannes, seiner Geisteszerrüttung, Verschwendung oder Zahlungsunfähigkeit, — die Fälle:

1) wenn dem Vermögen der Ehefrau durch schwerwiegende Verschuldung oder Pflichtverletzung durch den Ehemann, unter dessen Verfügung es steht, der Untergang oder ein namhafter Verlust droht, falls das Vermögen der Ehefrau in seinen Händen belassen wird;

2) wenn der Ehemann dem Verlangen der Ehefrau nach einer genügenden Sicherstellung ihres Vermögens, das durch die Handlungen des Ehemanns wesentlich gefährdet ist, — nicht nachkommt;

3) wenn der Ehemann seiner Pflicht Frau und Kinder zu unterhalten, nicht entspricht;

4) wenn das Gericht eine tatsächliche Trennung der Ehegatten feststellt.

Zweifellos wird die Position des Ehemanns durch das der Ehefrau zuerkannte Recht auf Grund genannter Voraussetzungen die Beendigung der Nutzniessung ihres Vermögens durch den Ehemann zu fordern, ausserordentlich geschwächt. Die Ehefrau braucht z. B. nur eine genügende Sicherstellung ihres Vermögens vom Ehemann zu verlangen, die er nicht stellen kann, um die Beendigung der Nutzniessung zu erlangen. Gerade darin, dass dieses System die Möglichkeit schafft, dass leicht Zerwürfnisse entstehen, ist seine schwache und — was weit ernster erscheint — gefährliche und verderbliche Seite zu sehen.

Die Scheidung der Ehe zieht natürlich die Beendigung des Rechts des Ehemanns auf Nutzniessung des Frauenvermögens nach sich. Ist die Ehe ein festes Band, das nicht ohne weiteres durch ein Zerwürfnis sich zerreissen lässt, so wird die Ehefrau nicht zu einer Ehescheidung greifen, um die Rechte ihres Ehemannes auf ihr Vermögen aufzuheben. Anders liegt die Sache, falls der Ehescheidung keine sonderlichen Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, wie bei uns in Lettland, wo bereits

die Erklärung der Ehefrau, sie verabscheue den Ehemann, als Anlass zur Ehescheidung genügt (Ges. über die Ehe § 48). Hier kann der Wunsch nach selbständiger Verwaltung des eigenen Vermögens — bei Fehlen anderer Gründe — unbewusst zum ausreichenden stimulus und Anstoss zur Scheidung der Ehe werden. Dadurch dass das Gesetz über die Ehe die Scheidung in hohem Masse erleichtet und die Zahl der Ehescheidungen wesentlich erhöht, hat es quasi gerade die Gütertrennung zu dem gesetzlichen System der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten vorherbestimmt, da in ihr kein weiterer Grund für die Ehefrau vorliegt eine Scheidung anzustreben. Doch auch wenn die Ehefrau, ohne zum Mittel der Scheidung zu greifen, genügende gesetzliche Voraussetzungen beibringen kann, die ihr die Möglichkeit bieten durch das Gericht von ihrem Ehemann die Übergabe des Vermögens in ihre Verwaltung und Nutzung zu verlangen, so kann diese Forderung und ihre Erfüllung durch das Gericht nicht ohne Eindruck auf das weitere Familienleben bleiben. Es genügt sich in das Verhältnis der Eheleute bei Fortführung einer Ehe hineinzudenken, in der die Frau sich gezwungen sah den Schutz des Gerichts gegen ihren Mann anzurufen, um zu dem Recht der selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens zu kommen, — der Ehemann aber in die Zwangslage geriet sich öffentlich gegen die Angriffe seiner Frau zu verteidigen. Zweifellos ist in solchem Falle die Atmosphäre für immer vergiftet, im Familienleben besteht eine innere offene oder versteckte Zwietracht, hervorgerufen durch die Einmengung des Gerichts.

Erleichtert somit das projektierte Gesetz der Ehefrau die Möglichkeit dem Ehemann das gesetzliche Recht der Nutzniessung zu entziehen, so zerstört es gleichzeitig den häusslichen Frieden, untergräbt die Festigkeit des Familienzusammenschlusses und bringt eine Atmosphäre verheimlichter Feindschaft zwischen die Ehegatten. Es ist durchaus nicht ein und dasselbe, ob das Recht selbständiger Verwaltung des eignen Vermögens jedem der Gatten von der Eheschliessung an zustand (d. i. wenn die Gütertrennung das grundlegende System ist), oder ob dieses Recht schliesslich durch Gerichtsbeschluss festgelegt wird (wenn von dem Gesetz — als grundlegendes — das System der Nutzniessung angenommen wird). Im ersten Falle kann die Ehefrau, die Vertrauen zu ihrem Gatten hegt, ihm jederzeit dieselben Rechte der Nutzniessung einräumen; sogar eine spätere Zurücknahme dieses Rechtes ohne Anrufung des Gerichts und dritter Personen, braucht nicht unumgänglich mit einer Störung des ehelichen Friedens und der Eintracht der Familie ver-

knüpft zu sein und schliesst nicht die Möglichkeit aus dem Ehemann erneut dieselbe Verwaltung des Vermögens der Ehefrau zu übertragen, wenn letztere sich davon überzeugt hat, dass die Aufgabe, die sie sich auferlegt, ihre Kräfte übersteigt.

Wird dagegen die gesetzliche Nutzniessung durch Vermittlung des Gerichts aufgehoben, so wirkt bereits das gerichtliche Verfahren auf die Gatten trennend und streut Elemente offener oder versteckter Zwietracht in die Ehe.

Das sind die Gründe, weshalb nach meiner tiefen Überzeugung die projektierte Festlegung des Systems der Nutzniessung als eines grundlegenden und gesetzlichen — den Frieden am häuslichen Herde bedrohen kann und in vielen Fällen untergraben wird. Solche Bedrohung ist zu unheilvoll, um nicht Anlass zu nochmaliger ernster Überlegung und Durchsicht vorliegender Frage zu geben.

Auf eine Anormalität sei noch hingewiesen, die sich aus der Annahme des Systems der Nutzniessung als des grundlegenden und gesetzlichen ergibt.

Wird das System des usus fructus als grundlegend und allein gesetzlich angenommen, so erscheint offensichtlich das System der Gütertrennung der Gatten als ein vertragliches, das auf dem Wege der Übereinkunft zwischen den Gatten hergestellt wird.

Erkennt nun das Gericht auf Beendigung des gesetzlichen Systems der Nutzniessung des Frauenvermögens durch den Ehemann, so entsteht die Frage: welches System tritt anstelle dieses gesetzlichen und grundlegenden, da die Gütertrennung nur auf dem Wege freier vertraglicher Übereinkunft herzustellen ist? Es ist doch nicht möglich die Ehegatten nach Aufhebung des gesetzlichen Systems durch Gerichtsspruch mit Gewalt zu einer vertraglichen Übereinkunft über eine Gütertrennung zu zwingen.

So wird auf Grund der sich ergehenden unnormalen Lage die Gütertrennung freiwillig oder widerwillig nicht nur als vertraglich, sondern auch als gesetzlich anerkannt werden müssen, die ipso facto in Kraft tritt, wenn das System der Nutzniessung — sei es durch das Gesetz oder durch das Gericht — sein Ende erreicht. Eine gewisse Anormalität und ein Fehlen der logischen Folgerichtigkeit machen sich hier zweifelsohne bemerkbar.

Völlig unverständlich erscheint die in der juristischen Kommission des Landtags aufgestellte unmotivierte Behauptung, dass die Gütertrennung dem Familienleben schädlich sei, dass ähnlich, wie die Erleichterung der Ehescheidungsbedingungen, die Zahl der Ehescheidungen übermässig erhöht habe,—auch die Einführung der Gütertrennung eine Lockerung der

Familienbande nach sich ziehen werde. Oben wurde darauf hingewiesen, dass gerade das System der Nutzniessung Anreiz und stimulus zur Ehescheidung werden könne, wenn die Ehefrau im Bestreben ihr Vermögen in ihre eigene Verwaltung und Verfügung zu bekommen, kein anderes Mittel hierzu findet, und dass sogar dann, wenn es ihr glückt ohne Scheidung die Aufhebung der Nutzniessung durch den Ehemann unter Beistand des Gerichts durchzusetzen, — die Familienbande durch die entstandene feindliche Atmosphäre unbedingt als gelockert erscheinen muss. Daher ist der angeführte Hinweis, der dem System der Gütertrennung in dieser Hinsicht Mängel zuschreibt, wenig verständlich. In der ganzen Zeit seines Bestehens in dem riesigen russischen Staate hat dieses System in der Praxis solche negative Eigenschaften nicht gezeigt; dieses Beispiel aus dem wirklichen Leben kann, wie uns dünkt, als anschaulicher Beweis des Vorzuges des Systems der Gütertrennung dienen.

Um ganz objektiv zu sein, muss darauf hingewiesen werden, dass auch in Russland vor dem Weltkriege einzelne Stimmen laut wurden, die das System der Gütertrennung einer Kritik unterzogen. Insbesondere tat dies der Professor der Noworossiisker Universität, Dr. jur. civ. A. J. Sagorowski, der Verfasser des bekannten „Kursus des Familienrechts“,[1]) welcher zum Schluss kam, dass das in Russland geltende System der Gütertrennung weder durch das Wesen der Ehe, noch durch praktisches Bedürfnis zu rechtfertigen sei.

Nach Ansicht Prof. Sagorowskis ist „die Ehe eine möglichst vollkommene Gemeinschaft der Gatten; während nach dem System der Gütertrennung der Ehemann und die Ehefrau einander fremde Menschen seien. Solange es sich nicht um Geldabrechnungen handelt, ist der Ehemann verpflichtet seine Gattin als den eigenen Leib zu lieben, ihrer Kraftlosigkeit beizustehen, sie zu schützen, sobald aber das Vermögen in Frage kommt, ändert sich das Bild: vor uns stehen Schuldner und Gläubiger, Pfandgeber und Pfandnehmer, Kläger und Beklagter u. s. w.“

Der Umfang dieses Aufsatzes gibt uns nicht die Möglichkeit bei den Anschauungen Professor Sagorowskis über den vorliegenden Gegenstand zu verweilen, und alle Argumente, die er zur Verteidigung seines Gesichtspunktes vorbringt, einzeln zu behandeln. Ich muss mich damit begnügen darauf hinzuweisen, dass einige der Unzulänglichkeiten des Systems der Gütertrennung, die Prof. Sagorowski hervorhob, sich speziell auf die Bestimmungen des Swod. Sak. Teil I Bd. X beziehen, die

[1]) А. И. Загоровскій Курсъ семейнаго права изд. 2-ое Одесса 1912.

in Lettland nicht in Kraft sind, ausgenommen Lettgallen, wo sie aber künftig gleichfalls ihre Bedeutung verlieren werden, da dieser Teil Lettlands hinsichtlich des zu erlassenden Gesetzes über Familienrecht mit dem übrigen Staate gleichgestellt werden soll; einige andere Mängel des Systems der Gütertrennung, die im Jahre 1909 als Prof. Sagorowskis Werk erschien, noch bestanden, sind von der späteren Gesetzgebung sowohl des vorrevolutionären Russland, als auch Lettlands ausgemerzt worden. Eine gewisse Folgewidrigkeit der Einzelbestimmungen lässt sich in jedem der bestehenden vermögensrechtlichen Systeme auffinden, wie denn auch in jedem Falle — es bestehe, welches System da wolle — Ehegatten, die in vertragliche vermögensrechtliche Beziehungen treten, sich automatisch in Gegenspieler verwandeln, d. h. sich gleichsam als fremde Menschen gegenüber stehen. Die Mängel einer solchen Situation machen sich am stärksten dort bemerkbar, wo das Prinzip der gleichberechtigung der Parteien besteht.

Am wichtigsten ist jedoch, dass in den gegenseitigen vermögensrechtlichen Beziehungen von Ehegatten die rechtliche und die faktische Seite eng verknüpft sind, wobei die zweite in der Praxis einen so starken Einfluss auf die erstere hat, das bei guten persönlichen Beziehungen der Gatten das vom Gesetz aufgestellte vermögensrechtliche System — welches es auch sei — keine ausschlaggebende Rolle spielt, bei schlechten Beziehungen aber dem System der Vorzug gegeben werden muss, in dem das Prinzip der Gleichberechtigung in höherem Masse gewahrt ist.

Ein Resumée des Dargelegten führt zu der Schlussfolgerung, welche bereits in den fünfziger Jahren des verflossenen Centeniums Prof. D. J. Meyer gezogen hat, der sich dahin aussprach, dass, wenn die Ehe ihrer Idee entspricht, d. h. wenn sie wirklich zu einer seelischen und körperlichen Einheit der Gatten führt, — auch kein Zusammenstoss zwischen ihren Vermögensinteressen entsteht, und dass die Gatten dann, ob auch das System der Gütertrennung das gesetzliche sein möge, ihre Vermögen für ein gemeinschaftliches halten und gemeinsam zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse nutzen werden. In solchen Fällen, die heute leider nicht zu den allzu häufigen Erscheinungen gehören, spielt das laut Gesetz geltende System des ehelichen Güterrechts — es sei dieses oder jenes — keine Rolle; die Ehegatten interessieren sich nicht dafür und ignorieren es.

Wenn aber die Idee der Ehe in der Praxis nicht verwirklicht wird, wenn der Ehemann die Interessen seiner Gattin nicht vertritt, sondern sich in riskierte geschäftliche Kombinationen und andere Affären einlässt,

wenn er sowohl sein eigenes Vermögen, als auch dasjenige der Ehefrau vergeudet, oder wenn andrerseits die Ehefrau den Wohlstand der Familie zu Grunde richtet, indem sie ohne auf das Interesse der Familie und des Mannes zu achten, blos der Mode und dem Luxus lebt; wenn zwischen den Ehegatten kein Einvernehmen besteht und sie einander mehr oder weniger fremd bleiben oder sogar verhehlte Feindschaft gegeneinander hegen, — in solchen Fällen erweist sich die Trennung des Vermögensrechts der Ehegatten als Wohltat. Hat der Ehemann die weitgehende Möglichkeit Missbrauch mit der Abhängigkeit der Frau zu treiben, so erscheint die Gütertrennung der Gatten als einziger Schutz der Interessen der Ehefrau. Mit anderen Worten, wenn die innere Eintracht der Ehegatten nicht gestört ist, besteht das gesetzliche System der Gütertrennung in Praxis nicht, bildet auch kein Hindernis in der Nutzung und Verfügung über das Vermögen der Gatten gemäss der Idee der Ehe; es bringt nur einige Formalitäten mit sich, die leicht zu erfüllen sind; ist die Idee der Ehe aber in Wirklichkeit geschwunden, so tritt dieses System der Gütertrennung in Anwendung, und wie Prof. Meyer betont, Gott sei dank, dass dem so ist.

Der Entwurf des neuen Lettländischen Strafgesetzbuches.

Aus dem Lettischen übersetzt von Rechtsanwalt L. Bode.

(Fortsetzung und Schluss.)

Vierter Abschnitt.

Zurechnung und Strafbarkeit der Handlung.

§ 34 (39). Eine strafbare Handlung ist dem Täter nicht zuzurechnen, wenn er bei ihrer Begehung infolge krankhafter Störung der Geistestätigkeit, oder von Bewusstlosigkeit, oder infolge einer von einem körperlichen Gebrechen oder von einer Krankheit herrührenden mangelhaften geistigen Entwickelung die Natur und Bedeutung seines Tuns nicht verstehen oder seiner Handlungen nicht Herr sein konnte.

Wenn dem Gericht die Belassung einer derartigen Person ohne besondere Aufsicht gefährlich erscheint, so überweist es dieselbe zur verantwortlichen Beaufsichtigung den Eltern oder anderen Personen, welche sich zur Übernahme der Pflege bereiterklären, oder lässt sie in einer Heilanstalt unterbringen. Die Unterbringung in einer Heilanstalt von Personen, die einen Mord, eine sehr schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung oder eine Brandstiftung begangen oder versucht haben, ist obligatorisch, wenn der Täter dem Gericht als gemeingefährlich erscheint.

Das Gericht hebt diese Öffentlichkeitsschutzmassregeln auf, sobald es nach nochmaliger Untersuchung feststellt, dass der Täter nicht mehr gemeingefährlich ist.

§ 35 (40). Eine strafbare Handlung ist dem Täter nicht zuzurechnen, wenn er ein Minderjähriger ist, der das zwölfte (Variante 2 — das vierzehnte) Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

§ 36 (41). Eine strafbare Handlung ist dem Täter nicht zuzurechnen, wenn er ein Minderjähriger im Alter von zwölf (Variante 2 — vierzehn) bis siebzehn (Variante 2 — achtzehn) Jahren ist, welcher die Natur und Bedeutung seines Tuns nicht verstehen oder seiner Handlungen nicht Herr sein konnte.

Solche Minderjährige können ihren Eltern oder Personen, in deren Pflege sie sich befinden, oder anderen zuverlässigen Personen, welche sich hierzu bereiterklären, zur verantwortlichen Beaufsichtigung überwiesen oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden.

Die in einer Erziehungsanstalt untergebrachten Minderjährigen verbleiben dort wenigstens ein Jahr und nicht länger als bis zu ihrem achtzehnten (Varianten 2 — neunzehnten) Lebensjahr, diejenigen jedoch, welche zur Zeit ihrer Unterbringung bereits das fünfzehnte Lebensjahr erreicht haben, — nicht länger als bis zum Eintritt der Volljährigkeit. Im übrigen wird die Dauer des Aufenthaltes in der Erziehungsanstalt vom Pädagogenrat der Anstalt bestimmt.

§ 37 (42). Eine strafbare Handlung ist dem Täter nicht zuzurechnen, wenn er sie nicht voraussehen oder nicht verhindern konnte.

§ 38 (43). Die Unkentnis eines die Strafbarkeit der Handlung bedingenden, oder die Verantwortlichkeit erhöhenden Umstandes schliesst die Zurechnung der Handlung selbst oder des die Verantwortlichkeit erhöhenden Umstandes aus.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die aus Fahrlässigkeit begangenen strafbaren Handlungen, wenn die Unkenntnis selbst durch Nachlässigkeit des Täters verschuldet ist.

§ 39 (44). Eine Handlung ist nicht als strafbar zu betrachten, wenn sie in Befolgung des Gesetzes oder eines von der zuständigen Obrigkeit in den Grenzen ihrer Kompetenz ordnungsmässig erteilten Dienstbefehls begangen wurde, wenn dieser Befehl nichts offenbar Verbrecherisches enthielt.

§ 40 (45). Eine Handlung ist nicht als strafbar zu betrachten, wenn sie in der Notwehr gegen einen rechtswidrigen Angriff auf ein Persönlichkeits — oder Vermögensgut des Täters selbst oder eines anderen begangen wurde.

Die Überschreitung der Notwehr durch übermässige oder unzeitgemässe Verteidigung ist nur in den vom Gesetz besonders bezeichneten Fällen strafbar.

§ 41 (46). Eine Handlung ist nicht als strafbar zu betrachten, wenn sie zur Rettung des Lebens des Täters oder eines anderen aus einer Gefahr, die zur selben Zeit durch andere Mittel nicht abzuwenden war, begangen wurde.

Eine Handlung ist auch dann nicht als strafbar zu betrachten, wenn sie zur Rettung der Gesundheit, der Freiheit, der Keuschheit oder eines anderen Persönlichkeits — oder Vermögensgutes des Täters oder eines anderen aus einer Gefahr, die zur selben Zeit durch andere Mittel nicht abzuwenden war, begangen wurde, wenn der Täter genügenden Grund hatte den von ihm verursachten Schaden für geringfügig im Verhältnis zum verteidigten Gut zu halten.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung in Fällen, in denen das Ausweichen der Gefahr an sich schon strafbar ist.

Fünfter Abschnitt.

Die Arten der Schuld.

§ 42 (48). Eine strafbare Handlung ist nicht nur dann als eine vorsätzliche zu betrachten, wenn der Schuldige ihre Begehung wollte, sondern auch dann, wenn er bewusst den Eintritt der die Strafbarkeit dieser Handlung bedingenden Folgen zuliess.

Eine strafbare Handlung ist nicht nur dann als eine fahrlässige zu betrachten, wenn der Schuldige sie nicht vorausgesehen hat, obwohl er sie hätte voraussehen können oder müssen, sondern auch dann, wenn er, obwohl den Eintritt der die Strafbarkeit dieser Handlung bedingenden Folgen voraussehend. leichtsinnigerweise glaubte dieselben abzuwenden.

Schwere Verbrechen sind nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar.

Verbrechen sind bei vorsätzlicher Begehung immer, bei fahrlässiger dagegen nur in den vom Gesetz besonders bezeichneten Fällen strafbar.

Übertretungen sind nicht nur bei vorsätzlicher, sondern auch bei fahrlässiger Begehung strafbar, mit Ausnahme der vom Gesetz besonders bezeichneten Fälle.

§ 43 (49). Die Tätigkeit, mit der die Ausführung der vom Schuldigen gewollten, doch dank einem von seinem Willen unabhängigen Umstande nicht zu Ende geführten strafbaren Handlung begann, ist als Versuch zu betrachten.

Das versuchte schwere Verbrechen und in den vom Gesetz besonders bezeichneten Fällen auch das versuchte Verbrechen sind strafbar, jedoch sind die im Gesetz für diese strafbaren Handlungen bestimmten Strafen nach den Grundsätzen des § 47 zu mildern.

Die versuchte Übertretung ist straflos.

Der Versuch der Begehung einer strafbaren Handlung, welche gegen einen in Wirklichkeit nicht vorhandenen oder zur Begehung strafbarer Handlungen der vorgehabten Art offenbar untauglichen Gegenstand gerichtet war, oder durch offenbar untaugliche aus äusserster Unwissenheit oder aus Aberglauben gewählte Mittel, ist straflos.

§ 44 (50). Die Beschaffung und Zubereitung von Mitteln zur Ausführung einer vorsätzlichen strafbaren Handlung ist als Vorbereitung zu betrachten

Die Vorbereitung ist nur in den vom Gesetz besonders bezeichneten Fällen strafbar, und nur, wenn sie infolge eines vom Willen des Schuldigen unabhängigen Umstandes eingestellt worden ist.

§ 45 (51). Als Mittäter einer strafbaren Handlung gelten diejenigen, welche sich bewusst an der Ausführung der strafbaren Handlung zusammen beteiligt haben, und als Teilnehmer diejenigen, — welche:

1) einen anderen vorsätzlich zur Ausführung einer strafbaren Handlung oder zur Teilnahme an einer solchen angestiftet haben;
2) als Helfer vorsätzlich Mittel beschafften oder Hindernisse beseitigten, oder sonst der Begehung der strafbaren Handlung durch Rat, Hinweis oder Versprechen deren Ausführung nicht zu hindern oder sie zu verhehlen Vorschub geleistet haben.

Die Strafe der Mittäter und Teilnehmer eines schweren Verbrechens oder eines Verbrechens ist nach dem Gesetz festzusetzten, welches auf die Ausführung der strafbaren Handlung Anwendung findet, jedoch ist den Helfern dieselbe gemäss den Grundsätzen des § 47 zu mildern.

Die Strafe der Mittäter einer Übertretung ist nach dem Gesetz festzusetzen, welches auf die Ausführung der Übertretung Anwendung findet, die Teilnehmer einer solchen dagegen sind nur in den vom Gesetz besonders bezeichneten Fällen zu bestrafen.

Besondere Verhältnisse und Umstände, welche die Strafbarkeit eines der Mittäter oder Teilnehmer erhöhen, vermindern oder ausschliessen, bleiben auf die Verantwortlichkeit der übrigen ohne Einfluss.

Besondere Verhältnisse und Umstände, welche die Strafbarkeit der Handlung begründen, schliessen die Verantwortlichkeit desjenigen Teilnehmers, auf dessen Person sich diese Verhältnisse und Umstände nicht beziehen, nicht aus, doch ist ihm die Strafe gemäss den Grundsätzen des § 47 zu mildern.

Ein Mittäter oder Teilnehmer, welcher rechtzeitig alle von ihm abhängigen Massnahmen zur Abwendung der strafbaren Handlung ergriffen hat, ist von der Strafe zu befreien.

§ 46 (52). Wer in die Beteiligung an einer Verbindung zur Begehung eines schweren Verbrechens oder eines Verbrechens, oder an einer zum Zwecke der Begehung von mehreren schweren Verbrechen oder von mehreren Verbrechen gebildeten Bande, eingewilligt und die weitere Beteiligung nicht aufgegeben hat, jedoch ohne selbst Mittäter oder Teilnehmer des schweren Verbrechens oder des Verbrechens gewesen zu sein, ist in den vom Gesetz besonders bezeichneten Fällen nur für die Beteiligung an der Verbindung oder Bande zu bestrafen.

Sechster Abschnitt.

Milderung und Änderung der Strafe.

§ 47 (53). Wenn der Schuldige nach der Überzeugung des Gerichts mildernder Umstände wegen Nachsicht verdient, so ist ihm die Strafe nach folgenden Grundsätzen zu mildern:

1) es kann nicht auf den Höchstbetrag der für die begangene Handlung im Gesetz angedrohten Strafe erkannt werden;
2) die Strafe kann gemildert werden:
   von lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren- auf Zuchthaus nicht unter sechs Jahren;
   von Zuchthaus nicht unter sechs Jahren oder nicht über zehn Jahre oder von vier bis sechs Jahren — bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag der Zuchthausstrafe;
   von Zuchthaus nicht über sechs oder nicht über vier Jahre — auf Gefängnis nicht unter drei Monaten;
   von Gefängnis nicht unter einem Jahre oder nicht unter sechs Monaten — auf den gesetzlichen Mindestbetrag der Gefängnisstrafe;
   von Gefängnis, Gefängnis nicht über ein Jahr oder nicht über sechs Monaten — auf Haft;

§ 48 (54). Das erkennende Gericht kann die Untersuchungshaft ganz oder zum Teil auf die Strafe anrechnen.

§ 49 (55). Variante 1.

Minderjährigen im Alter von zwölf bis siebzehn (Variante-achtzehn) Jahren, denen die von ihnen begangene strafbare Handlung zugerechnet worden ist, ist die Strafe nach folgenden Grundsätzen zu ändern:

1) den vierzehn bis siebzehn (Variante-achtzehn) Jahre alten ist die lebenslängliche Zuchthausstrafe in Gefängnis von acht bis zwölf Jahren, und die Zuchthausstrafe über sechs Jahre in Gefängnis von drei bis acht Jahren abzuändern;

2) in allen übrigen Fällen sind alle Freiheitsstrafen, mit Ausnahme der Haft, in die Unterbringung in einer Besserung- und Erziehungsanstalt abzuändern;

Variante 2.

Minderjährigen im Alter von vierzehn bis siebzehn (Variante-achtzehn) Jahren, denen die von ihnen begangene strafbare Handlung zugerechnet worden ist, ist die Strafe nach folgenden Grundsätzen zu ändern:

1) die lebenslängliche Zuchthausstrafe ist in Gefängnis von acht bis zwölf Jahren, und Zuchthausstrafe über sechs Jahre in Gefängnis von drei bis acht Jahren abzuändern;

2) alle anderen Freiheitsstrafen, mit Ausnahme der Haft, sind in die Unterbringung in einer Besserungs- und Erziehungsanstalt abzuändern;

3) Haft und Geldstrafen sind in einen verwarnenden gerichtlichen Verweis abzuändern, findet jedoch das Gericht, dass der Minderjährige die Übertretungen gewerbs- oder gewohnheitsgemäss betreibt, so ist auf Unterbringung in einer Besserungs- und Erziehungsanstalt zu erkennen.

Die in Besserungs- und Erziehungsanstalten untergebrachten Minderjährigen bleiben dort bis zum Eintritt ihrer Volljährigkeit. Die näheren Bestimmungen betreffend diese Anstalten und die Entlassung von Minderjährigen sind in einem besonderen Gesetz enthalten.

Wenn ein zur Unterbringung in einer Besserungs- und Erziehungsanstalt verurteilter Minderjähriger zur Zeit der Urteilsfällung oder der Urteilsvollstreckung sein achtzehntes (Variante—neunzehntes) Lebensjahr bereits vollendet hat, so ist er in speciell hierzu im Gefängnis eingerichteten Räumlichkeiten einzusperren, mit Verkürzung der ursprünglichen Strafe mindestens um die Hälfte und in keinem Falle länger als auf fünf Jahre.

Wenn einem Minderjährigen ein bedingter Strafaufschub (§§ 19—23) gewährt wird, so überweist ihn das Gericht seinen Eltern oder Personen, in deren Pflege er sich befindet, oder anderen zuverlässigen Personen, die sich hierzu bereiterklären, zur verantwortlichen Beaufsichtigung, oder lässt ihn in einer Erziehungsanstalt gemäss den Bestimmungen des § 36 unterbringen.

§ 50 (57). Den Minderjährigen im Alter von siebzehn (Variante — achtzehn) bis einundzwanzig Jahren ist die lebenslängliche Zuchthausstrafe in Zuchthausstrafe auf fünfzehn Jahre abzuändern, und die Dauer einer zeitiger Zuchthausstrafe oder einer Gefängnisstrafe um ein Drittel zu kürzen.

§ 51 (58). Variante 1.

Die zwölf bis siebzehn (Variante — achtzehn) Jahre alten Minderjährigen, mit Ausnahme der vierzehn bis siebzehn (Variante — achtzehn) Jahre alten, welchen die lebenslängliche Zuchthausstrafe durch Gefängnis ersetzt worden ist, unterliegen keinem Rechtsverlust und keinen Rechtsbeschränkungen (§§ 25, 26 und 30).

Variante 2.

Die vierzehn bis siebzehn (Variante— achtzehn) Jahre alten Minderjährigen, mit Ausnahme deren, welchen die lebenslängliche Zuchthausstrafe durch Gefängnis ersetzt worden ist, unterliegen keinem Rechtsverlust und keinen Rechtsbeschränkungen (§§ 25, 26 und 30).

Für Minderjährige im Alter von siebzehn (Variante — achtzehn) bis einundzwanzig Jahren tritt Rechtsverlust und Rechtsbeschränkung nur dann ein, wenn gegen sie auf Zuchthausstrafe über sechs Jahre erkannt worden ist.

Diejenigen, welche gemäss den Bestimmungen der §§ 49 und 50 die erkannte Strafe verbüsst haben, sind der Aufsicht und Pflege einer Fürsorgegesellschaft zu überweisen, jedoch nicht länger als auf drei Jahre.

§ 52 (59). Eine Geldstrafe, die im Laufe eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils, oder im Falle von Zahlungsaufschub oder von Ratenzahlung am Zahlungstermin nicht bezahl wird, ist nach ordnungsgemässer Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten durch Haft zu ersetzen, deren Dauer das Gericht im Urteil in folgendem Verhältnis zu bestimmen hat: Geldstrafe bis fünfundzwandzig Lat — durch Haft bis zu einer Woche; von fünfundzwanzig bis hundert Lat — durch Haft von einer Woche bis zu einem Monat; von hundert bis fünfhundert Lat — durch Haft von einem bis drei Monaten; von fünfhundert bis eintausend Lat — durch Haft von drei bis sechs Monaten; über eintausend Lat — durch Haft von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Wird die ganze Geldstrafe oder ein Teil derselben während der Verbüssung der Ersatzhaft bezahlt, so ist die Haft einzustellen, oder auch entsprechend dem eingezahlten Betrage abzukürzen. Bei dieser Abkürzung ist die Haft nach dem im gerichtlichen Urteil bestimmten Verhältnis anzurechnen.

Eine Geldstrafe, auf welche gemäss § 24, T. 2 als Nebenstrafe erkannt wurde, wird nicht durch Haft ersetzt.

Siebenter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe erhöhen.

§ 53 (60, 64). Gegen denjenigen, welcher vor Verkündung des Urteils, der Resolution oder des Verdicts zwei oder mehrere strafbare Handlungen begangen hat, ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen. Diese Gesamtstrafe festsetzend kann das Gericht sich auf die für diese Handlungen verwirkte schwerste Strafe beschränken, oder auch dieselbe bis auf den vom Gesetz für eine dieser Handlungen festgesetzten Höchstbetrage erhöhen, jedoch darf die Gesamtstrafe den Betrag aller verwirkten Einzelstrafen nicht übersteigen und müssen die Bestimmungen des § 17 beobachtet werden, wobei die Zuchthausstrafe über sechs Jahre auch nach Vierteljahren bemessen werden darf.

Wenn diese zwei oder mehrere strafbare Handlungen identisch oder gleichartig sind und der Schuldige dieselben gewohnheits — oder gewerbsmässig begangen hat, so kann das Gericht, falls es solches für nötig erachtet, die schwerste Strafe erhöhen, indem es:

1) bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe — die Anlegung von Fesseln für die Dauer von nicht länger als zwei Jahre verfügt;
2) bei zeitigen Freiheitsstrafen — deren Dauer verlängert, doch darf dieselbe nicht mehr als um die Hälfte das vom Gesetz für eine dieser strafbaren Handlungen bestimmte Höchstmass der Strafe übersteigen;
3) bei Geldstrafe — ausserdem auf Haft nicht über drei Monate erkennt.

War neben einer der verwirkten Einzelstrafen, wenn auch nicht neben der schwersten, der Verlust oder die Beschränkung der Rechte oder andere im Gesetz bezeichnete Nebenstrafen geboten, so ist auf diese neben der schwersten Strafe zu erkennen.

§ 54. Die Strafe kann in den Grenzen des § 53, Teil 2 erhöht werden, wenn die strafbare Handlung aus hooliganischen Beweggründen, d. h. aus besonderer unbegründeter Böswilligkeit, ohne Anlass von Seiten des Geschlädigten, begangen wurde.

§ 55 (65). Nach den Grundsätzen des § 53, T. 2 kann das Gericht die Strafe eines Beamten erhöhen, der eine gemeine strafbare Handlung begangen oder an ihrer Begehung teilgenommen hat, wenn er dieses unter Verletzung dienstlicher Subordination, oder durch Missbrauch seiner Pflichten oder Vollmachten, oder durch Drohung mit Bedrückung oder mit anderem Gewaltmissbrauch, oder unter Verletzung der Amtspflicht gegen Privatpersonen, falls diese Verletzungen, Missbräuche oder Drohungen vom Gesetz nicht mit besonderen Strafen bedroht sind.

Wird ein Beamter wegen einer im Staats — oder Kommunaldienst begangenen strafbaren Handlung zur Haft verurteilt, so kann das Gericht die Haft durch Amtsenthebung ersetzen oder neben der ersteren auch auf die letztere erkennen.

Wird ein Beamter wegen einer im Staats — oder Kommunaldienst begangenen strafbaren Handlung zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, die keinen Verlust der Rechte nach sich zieht (§ 26), so kann das Gericht ihn seines Amtes entheben (§ 29 T. 3 P. 4).

§ 56 (66). Wer nach Verkündung des Urteils, der Resolution oder des Verdictes, oder während der Strafverbüssung eine strafbare Handlung begeht, hat diese nach den allgemeinen Grundsätzen zu verantworten, jedoch mit Beobachtung folgender Bestimmungen:

Das Gericht verfügt dem Schuldigen Fesseln anzulegen im Falle der Vereinigung einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe:

1) mit ebensolcher Strafe — für die Dauer von nicht über zehn Jahre;
2) mit Zuchthaus über sechs Jahre — für die Dauer von nicht über sechs Jahre;
3) mit Zuchthaus nicht über sechs Jahre — für die Dauer von nicht über zwei Jahre;
4) mit anderen Freiheitsstrafen — für die Dauer von nicht über sechs Monate.

Bei Vereinigung zeitiger Freiheitsstrafen werden diese kumuliert; sind sie ungleichartig, so wird die leichtere Strafe der schwereren zugerechnet mit Abkürzung ihrer Frist gemäss den Bestimmungen des § 58, T. 1, jedoch darf die Gesamtdauer der Strafe die im § 53, T. 2, P. 2 bezeichneten Fristen nicht übersteigen.

§ 57 (67). Wer nach Verbüssung der Strafe eine strafbare Handlung begeht hat sie nach den allgemeinen Grundsätzen zu verantworten. Hat jedoch der Verurteilte eine mit der früher begangenen identische oder ihr gleichartige Handlung begangen, so ist mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz für die Wiederholung besondere Strafen bestimmt, die Strafe für die neue strafbare Handlung nach den Grundsätzen des § 53, T. 2 zu erhöhen, falls bis zu Begehung der neuen identischen oder gleichartigen strafbaren Handlung seit Verbüssung der Strafe für ein schweres Verbrechen — nicht mehr als fünf Jahre, für ein Verbrechen nicht mehr als drei Jahre, und für eine Übertretung — nicht mehr als ein Jahr verflossen.

§ 58 (62, 63). Bei Festsetzung der Gesamtstrafe (§ 53) oder bei Vereinigung der Strafen (§ 56) ist die verhältnismässige Schwere der Strafen bei Gleichartigkeit durch ihre Dauer oder ihren Umfang, bei Ungleichartigkeit durch die Stufenfolge des § 2 gegeben, wobei sechs Monate Zuchthaus einem Jahre Gefängnis oder zwei Jahren Haft gleich zu achten sind. Erweist sich bei der Strafenvereinigung die Strafe niederer Stufe nach ihrer Anpassung der Strafe höherer Stufe dennoch von längerer Dauer als jene, so ist sie für die schwerere zu erachten.

§ 59 (61). Hat der Schuldige die Strafe für eine von den strafbaren Handlungen, welche gemäss den Bestimmungen dieses Abschnittes eine zeitige Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe nach sich ziehen voll oder teilweise verbüsst, so ist die verbüsste Strafe auf die Gesamtstrafe anzurechnen.

Achter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafbarkeit aufheben.

§ 60 (68). Durch Verjährung wird die Anwendung der Strafe ausgeschlossen:

1) wenn seit dem Tage der Begehung der strafbaren Handlung biz zum Tage der Eröffnung der ordnungsmässigen Strafverfolgung des Täters folgende Fristen verstrichen sind: bei schweren Verbrechen, die vom Gesetz im Höchstbetrage mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind — fünfzehn Jahre; bei übrigen schweren Verbrechen — zehn Jahre; bei Verbrechen, die vom Gesetz im Höchstbetrage mit Zuchthaus nicht über sechs Jahre bedroht sind, — acht Jahre, bei übrigen Verbrechen — drei Jahre, und bei Übertretungen — ein Jahr;
2) wenn seit dem Tage der Begehung eines schweren Verbrechens oder eines Verbrechens bis zum Tage der Urteilsfällung — die doppelten, und seit dem Tage der Begehung einer Übertretung bis zum Tage der Urteilsfällung die dreifachen Fristen des Punktes 1 dieses § verstrichen sind;
3) wenn seit dem Tage der Urteilsfällung bis zum Beginn der Urteilsvollstrekkung die im Punkt 2 dieses § bezeichneten Fristen verstrichen sind, welche in diesen Fällen entsprechend der im Urteil bestimmten Strafe zu berechnen sind.

§ 61 (69). Der Verlust und die Beschränkung der Rechte, welche der Verurteilte nach einem rechtskräftigen, aber der Verjährung wegen nicht vollstreckbaren Urteil zu erleiden hat, werden durch die Verjährung nicht aufgehoben. Die Dauer des Verlustes oder der Beschränkung der Rechte ist vom Tage der Verjährung der im Urteil erkannten Strafe zu berechnen.

§ 62 (70). Bei einer aus mehreren Akten bestehenden strafbaren Handlung sind die Verjährungsfristen vom Tage der Vollziehung des letzten Aktes und bei einer ununterbrochen fortdauernden strafbaren Handlung — vom Tage ihrer Einstellung zu berechnen.

§ 63 (71). Wenn die Strafverfolgung nach dem Gesetz nicht vor Entscheidung der Sache im Zivilgericht begonnen werden kann, oder wenn das Verfahren nach begonnener Strafverfolgung oder die Vollstreckung des Urteils aus im Gesetze bezeichneten Gründen ruhte, so wird die Dauer des Verfahrens im Zivilgericht oder der gesetzlichen Einstellung nicht auf die Dauer der Verjährung angerechnet.

§ 64 (72). Begnadigung und Verzeihung stehen dem Gericht nicht zu. Dieses Recht steht unmittelbar dem Staatspräsidenten zu, von welchem es abhängt das Los des Verurteilten über die vom Strafgesetz gezogenen Grenzen zu mildern oder ihm seine Schuld ganz zu verzeihen. Der Erlass einer allgemeinen Amnestie steht dem Parlament zu.

— Hiermit schliesst der allgemeine Teil. (Kapitel I).

RECHTSPRECHUNG.

Gilt die Russische Handelsordnung (Swod der Reichsgesetze Band XI Teil 2) als Ganzes in Lettland? Ist der cif-Verkäufer anders als f. p. a. zuversichern verpflichtet? Bedeutung des Handelsbrauchs.

Aus der Begründung der Entscheidung des Civildepartements des Senats in Klagesachen des lettl. Finanzministeriums gegen die Firma J. Sandberg & Co (Entsch. d. Civil-Kassationsdepartements vom 28 April 1927, Nr. 52, mitgeteilt von Senator Dr. Loeber.

Durch Gesetz vom 5. Dezember 1919 (Gesetzbl. Nr. 154) sind die Russischen Gesetze die auf dem jetzigen Territorium Lettlands bis zum 24. Oktober 1917 in Geltung waren, für Lettland in Kraft belassen worden. Nicht also sind diese Gesetze als solche in Lettland eingeführt worden. Die Russische Handelsordnung ist als Ganzes in Lettland nicht in Kraft gewesen und ist daher auch jetzt nicht als Ganzes in Lettland (mit Ausnahme von Lettgallen) in Geltung, sondern nur insoweit, als sie vom lettländ. Handelsrecht recipiert ist, oder einzelne Bestimmungen derselben in Lettland besonders eingeführt worden sind. Lettland hat, im Gegenteil, sein eigenes Handelsrecht, das zwar nicht kodificiert worden, wohl aber aus den Handelsgewohnheiten Lettlands, (Gewohnheitsrecht und Handelsbrauch) zu ersehen und zu entnehmen ist und das durch die Gerichtspraxis und bezw. die Börsenusancen bezeugt wird. (Civilprozessordnung a. 1805. Beil. a. 18—20, mit den Erläuterungen der Justiznovelle in der 2. Aufl. der Hasmann-Nolkenschen Ausgabe S. 256 ff.; Zwingmannsche Sammlung von Entscheid. I 84, 119, 152; II 227; III 438; V 950; VII 1405; VIII 1611, 1616; Entsch. des Senats in Civilsachen v. 1925 Nr. 160). Die a. 4266 Anm.; a. 4362 Anm; a. 4363 Anm. verweisen in ihrem russischen Text allerdings auf den Уставъ Торговый. Der maasgebende deutsche Text dagegen redet hier, ausdrücklich vom „Handelsrecht“... Auch die Russische Handelsordnung erkennt nicht blos die örtlichen Handelsbräuche an (a. 1; auch a. 148, 327 der Handelsprozessord-

nung), sondern gestattet in seinen Bestimmungen über Seerecht und Seeversicherungsrecht ausdrücklich auch die Berufung auf Vorschriften „die in andern Staaten angenommen" sind. Tatsächlich hat sich der Russische Senat häufig auch auf die „Hamburger Seeversicherungsbedingungen v. 1867" berufen (vgl. a. 561 der Russischen Handelsordnung).

In der Frage, unter welchen Versicherungsbedingungen der cif-Verkäufer im Zweifel die dem Käufer zuliefernde Ware zuversichern hat, bestimmen die Handelsgewohnheiten Lettlands, wie solches eine konstante Praxis ergiebt, dass die Versicherung unter der Klausel f. p. a. (free from particular average) zu geschehen habe, d. h. der Versicherer ist frei, ausgenommen den Strandungsfall: Zwingmannsche Sammlung von Entscheid. VIII 1624; Rigaer Börsenusancen § 63; vgl. auch Allgemeine Deutsche Versicherungsbedingungen § 82 Pkt. 1, wonach bei Versicherung von Gütern die f. p. a. Klausel die übliche ist (Hagen, Versicherungsrecht in Ehrenbergs Handbuch d. ges. Handelsrechts Bd. 8 Teil 2, § 533, S. 629). Ueberhaupt bringt die cif-Klausel an sich eine erweiterte, d. h. über das Maas des Handelsüblichen hinausgehende Versicherungspflicht nicht mit sich (Oertmann, Der gewöhnliche Handelskauf, daselbst Bd. 4, Teil 2, § 57, S. 401). Der a. 3862, Priv.-R., der von den allgemeinen Verkäuferpflichten redet, entscheidet keineswegs die spezielle Frage, nach welchen Versicherungsbedingung der Käufer eine Ware beim Uebersee-cif-Abladegeschäft zuversichern habe. Aufgabe der Börsenusancen ist es, den praesumtiven Willen der Kontrahenten festzustellen. Der Kaufmann hat sich daher derjenigen Interpretation seines praesumtiven Willens unterzuordnen, die in den Börsenusancen zum Ausdruck gelangt. Wer sich auf Handelsgeschäfte einlässt, der hat zu dulden, dass man die Handelsgewohnheiten auf seine Handlungen, Erklärungen und sein Schweigen anwendet (Entsch. des Senats in Civilsachen v. 1923, Nr. Nr. 140, 172; Zwingmannsche Sammlung von Entsch. V 942; VI 1215-b, 1165). Die Rigaer Börsenusancen sind, wie der Appelhof richtig bemerkt, auch auf den in Rede stehenden Vertrag anwendbar, der in Riga geschlossen worden, wo beide Kontrahenten ihr Domicil haben und zwar namentlich auch in Ansehung des Klägers als Käufers. Hervorzuheben ist, dass die Anwendung der Rigaer Börsenusancen, principiell dadurch nicht ausgeschlossen wäre, dass am Vertrage auch ausländische Käufleute beteiligt sind (Zwingmannsche Sammlung von Entsch. V 889, 890). Demnach war die Ware von der Beklagten nicht anders und nicht in weiterem Umfange, als unter der f. p. a. Klausel zu versichern. Entgegen der Annahme der Klägerin, hat der Appellhof keineswegs die Möglichkeit zugegeben, dass aus den Briefen der Beklagten die Verpflichtung dieser Letztern gefolgert werden könne, die Versicherung gegen sämtliche Seegefahren zu schliessen. Wenn nun die Rigaer Börsenusancen auch auf Ausländer anwendbar sind, und die Versicherung unter der f. p. a. Klausel, im Zweifel überhaupt bei cif-Geschäften die übliche ist, und der Vertrag in Riga zwischen Kontrahenten geschlossen ist, die in Riga domiciliert sind, so erscheint es gleichgültig, ob die Verkäuferin die Ware vom Auslande her geliefert hat oder nicht, d. h. ob der Gegenstand des Geschäfts in wirtschaftlicher Hinsicht, Import oder Export war. Das in der Zwingmannschen Sammlung VIII 1624 abgedruckte Urteil betraf gerade eine Lieferung aus England nach Riga, d. h. also ein „Importgeschäft..."

Schutz erblosen Vermögens. Zur Frage der Anwendung der Bestimmungen vom 7. Oktober 1926 über den Schutz erblosen Vermögens (Gbl. Nr. 142/26) hat das Rigasche Bezirksgericht (III Civil-Abteilung) in einer Reihe von Anträgen des

Finanz-Ministeriums wegen Einsetzung einer Kuratel für unbekannten oder abwesenden Personen gehörige Aktien einiger Aktiengesellschaften Stellung genommen. Das Gericht befand, dass das Finanz-Ministerium derartige Anträge nur dann stellen könne, wenn die im Gesetz vorgesehenen Anzeichen dafür vorliegen, dass ein bestimmtes Vermögen erblos werden könnte; gemäss Art. 1965 des Balt. Privatrechts kann ein Vermögen erblos werden, wenn dessen Eigentümer verstorben ist, ohne letztwillig darüber zu verfügen und ohne Hinterlassung eines erbfähigen Ehegatten oder erbfähiger Verwandter. In den betreffenden Fällen hatte das Finanz-Ministerium keinerlei Beweise für das Vorliegen solcher Tatbestände erbracht, daher beschloss das Gericht die betreffenden Anträge unberücksichtigt zu lassen.

Diese Entscheidungen sind rechtskräftig geworden.

LITERATUR.

Premier congrés international de droit pénal Bruxelles (26—29 juillet 1925) Actes du congrés. Paris 1925. Editions Godde. 690 Seiten.

Fast möchte man es „Nachkriegsware" nennen. Nicht wegen der äusseren Aufmachung. An dieser ist nichts auszusetzen. Auch enthält das Buch inhaltlich, namentlich in den Berichten über den gegenwärtigen Stand der Strafgesetzgebung einzelner Länder, manches interessante Kapitel. Aber das Ganze als solches. Ein „internationaler Kongress für das Strafrecht" mit Ausschluss Deutschlands, welches anerkanntermassen seit hundert Jahren in der Strafrechtswissenschaft führend ist, erinnert denn doch zu sehr an die Zeiten der Weltkriegspropaganda. Dementsprechend umspannt auch das gebotene Material, trotz des klingenden Namens nur einen geringen Teil des Weltalls. Frankreich, Belgien, Polen und die Balkanstaaten liefern den Löwenanteil. Daneben einige kleinere Staaten Amerikas. Eine kräftige Stütze bieten die beiden grossen Namen Italiens: Ferri und Garofalo.

Der von der „Association internationale de droit pénal" (einer Neugründung aus dem Jahre 1924, welche das mit dem Ausbruche des Weltkrieges auseinandergefallene internationale Werk Liszt's — ohne Deutschland wiederaufgenommen hat) einberufene Kongress hatte vier Fragen auf sein Programm gesetzt: a) die gegenwärtige Rechtslage; b) Soll die sichernde Massnahme die Strafe ersetzen oder ergänzen? c) Arbeit der Häftlinge im Freien und deren Organisation; d) Kann und wie soll eine internationale Strafjustiz aufgebaut werden?

Theoretisch beansprucht die zweite Frage das grösste Interesse. Aber gerade bei ihrer Lösung, wo die klassische und die moderne Schule so schwer mit einander ringen, machte sich das Fehlen der Vertreter der deutschen Wissenschaft am stärksten fühlbar. Enrico Ferri beherrschte das Feld. Wenn auch nicht ganz unwidersprochen, erlangte die von ihm vorgeschlagene Formel dass „Strafe und sichernde Massnahme auf dem Wege der Rechtsprechung aufzuerlegen seien, wobei es dem Richter überlassen bleibt, den Umständen und der Persönlichkeit des Angeklagten entsprechend, die eine oder die andere resp. beide anzuwenden, — doch eine grosse Majorität."

Sehr stark unter dem Eindrucke der Erlebnisse des Weltkrieges steht naturgemäss die Behandlung der vierten Frage, welche in der Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs gipfelt. Hier schloss sich der Kongress der vom Engländer Bellot seit Jahren in der „International Law Association" vertretenen, seinerzeit, auf Betreiben Wilsons, vom „Obersten Rat der Vier" zurückgewiesenen Anschauung an, dass eine derartige überstaatliche strafrechtliche Instanz geschaffen werden müsse. Der Kongress will diese Kompetenz der bereits bestehenden „Cour permanente de justice internationale" überlassen. Hierzu sollen gehören: Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichtshöfen verschiedener Staaten, Revision widersprechender Urteile von Gerichtshöfen verschiedener Staaten in derselben Strafsache und Aburteilung von Staaten und Einzelpersonen für Verletzungen des Völkerrechts resp. für gemeine Verbrechen, die vor keinen nationalen Gerichtshof kompetieren. Dem Völkerbundrat soll das Recht der Begnadigung resp. der Umwandlung der verhängten Strafe zustehen. Auch ist ihm der Vollzug der Strafe überlassen. Auf welche Weise er dieses gegenüber dem renitenten Einzelstaate besorgen soll, darüber schweigt sich die Resolution des Kongresses aus. Allerdings wäre die Antwort darauf nicht leicht zu finden.

Prof. P. Mintz.

Prof. M. Laserson, Die neusten Schicksale der Staatsidee, aus Zeitschrift für Völkerpsychologie u. Soziologie, 2 Jahrgang, Heft 4. Verlag c. L. Hirschfeld, Leipzig, 1926; 22 Seiten.

Der Weltkrieg hat nicht nur die dynamische Natur der Staatenwelt verdeutlicht, sondern auch die Flüssigkeit der Staatsformen, ja der Staatsidee selbst bedeutend gesteigert. In der vorliegenden Schrift schildert der Verfasser die neuesten Veränderungen der Staatsidee. Drei Erscheinungen sind es, die er festzustellen glaubt: das Fallenlassen des Begriffs der Souveränität der Staaten; die wesentliche Änderung des Begriffs der Nation, welcher nicht mehr mit dem Begriff des territorialen begrenzten Volkes und des nationalen Territoriums indentisch sei; und das Aufgeben des Staatsgebietes als eines notwendigen Merkmals des Staats. L. sieht in diesem drei Evolutionen drei Seiten derselben Erscheinung, nämlich der des vom Staate erlittenen Verlustes der Qualität als höchster Instanz und einziger Rechtsquelle des öffentlichen Rechts, eines Verlustes, der nur durch die misslungene Durchführung des Dogmas von der Undurchdringlichkeit des Gebietsstaates erklärt werden könne. — Die Tendenz den Souveränitätsgedanken fallen zu lassen, verdeutlicht Laserson am Völkerbundstatut; das Völkerrecht, das seine Geltung auf dem durch die clausula rebus sic stantibus eingeschränkten Satz „pacta sunt servanda" stützte, gründe sich heute auf dem Völkerbunde, der auf der Hut des Völkerrechts stehe; ferner sieht L. den „früheren Begriff der Souveränität des Staats" in Art. 4. der Weimarer Verfassung verworfen: „Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts." Es ist L. beizupflichten, wenn er sagt, dass das Völkerrecht hierdurch zu innerstaatlichem Recht geworden sei; aber das bedeutet nicht, dass die These vom Staat als alleinigem Gesetzgeber innerhalb seines Gebietes verworfen ist. Der Inhalt der Völkerrechtsnormen ist durch Staatsgesetz Reichsrecht geworden, durch den Art. 4. das alleinige Recht des Staats zur Gesetzgebung nicht aufgehoben. Auch durch den Völkerbund ist der Souveränitätsgedanke nicht fallengelassen; gewiss, die vertragschliessenden Teile sind verpflichtet die Vorschriften des inter-

nationalen Rechts genau zu beobachten, aber diese Verpflichtung beruht auf Vertrag, der kündbar ist. Solange der Staat Völkerbundsmitglied ist, hat er völkerrechtsgemäss zu handeln, aber nur solange, und nur insofern gilt das Primat des Völkerrechts. Das Blasserwerden des Souveränitätsgedankens, die Tendenz, die Omnipotenz des Staaten einzuschränken, — ist Tatsache, aber diese Tendenz berechtigt wohl kaum die These vom Fallenlassen des Begriffs der Souveränitäts der Staaten aufzustellen. — Richtig sieht L. fraglos was die zweite Erscheinung, die Evolution des Begriffs der Volksgemeinschaft neben der des Staatsvolkes, anbetrifft, aber auch hier handelt es sich erst um Tendenzen: noch ist die Kulturnation nicht neben die Staatsnation getreten, wenn auch die Autonomierechte der nationalen Minderheiten den ersten Schritt zur Ermöglichung der öffentlich-rechtlichen Organisation des ganzen Volkstums, unabhängig von der territorialen Staatenwelt bedeuten können. — Als missglückt scheint mir der Satz vom Aufgeben des Staatsgebietes als eines notwendigen Merkmals des Staates, bezeichnet werden zu müssen. Ebenso wie der Mensch trotz Aëroplan und Zeppelin erdgebunden ist, ist es auch heute noch der Staat. — Dass der Staat bereits die Qualität als höchste Instanz und einzige Rechtsquelle des öffentlichen Rechts verloren, ist heute noch nicht feststellbar, trotzdem die Notwendigkeit den Absolutismus des Staats zu beschränken besonders nach den Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit immer mehr eingesehen wird. Aber wie die neuen öffentlich-rechtlichen Organisationen, die die Omnipotenz der Staaten einzudämmen berufen sind, auch ausschauen werden, das Ziel grösserer Wohlfahrt und Gerechtigkeit wird nicht erreicht werden, wenn nicht der Staatsethos Ausbau und Vertiefung erfährt, die Rechtsidee lebendig wird.

Stegman.

Dr. Carl Schmitt, o. ö. Professor a. d. Univ. Bonn, **Die Kernfrage des Völkerbundes** (Völkerrechtsfragen. Heft 18), Berlin, Verlag von Dümmler, 1926, 82 Seiten. Preis 4 Mk.

Die Kernfrage des Völkerbundes betrifft die Frage nach der Eigenart der in ihm verkörperten rechtlichen Ordnung. Es ist die Frage, ob er überhaupt als die Verkörperung einer, den status quo von Versailles zur Grundlage nehmenden rechtlichen Ordnung angesehen werden kann oder nur als ein politisch-praktisches Zweckgebilde. Besteht eine rechtliche Ordnung zwischen Staaten und verbindet sie diese Staaten zu einer Gemeinsamkeit, so existiert ein Bund; und daher betrifft die Kernfrage des Völkerbundes die Frage, ob er ein Bund ist, (S. 17/18). Das Kennzeichen des echten Bundes welches ihn von irgendwelchen widerruflichen und für die Existenz eines Staates nebensächlichen Einzelbeziehungen, von Gelegenheitsgesellschaften und Zweckverbänden und auch von einem politischen Bündnis unterscheidet, — sieht der Verfasser in einem Mindestmass bestimmtgearteter Garantie und einem bei allen Mitgliedern vorausgesetzten Mindestmass von Gleichartigkeit. Garantie und Homogenität sind es, in denen alle eigentlichen Solidaritätsrechte und — pflichten ihre Wurzel haben; wo sie gänzlich fehlen, ist kein Bund vorhanden (S. 20/21). — In der Abhandlung wird dann zunächst des näheren untersucht, was der Völkerbund garantiert, spieziell ob der Art 10 der Völkerbundsatzung eine Garantie der Legitimierung des status quo von Versailles enthält, und ob Änderungen des heutigen status quo rechtlich möglich sind, wobei der Art 19 der Satzung einer eingehenden Analyse unterworfen wird. Der Verfasser lehnt die These von der Garantie der Legitimität des status quo von Ver-

sailles ab und stellt den Mangel jedes konkreten Änderungsprinzips des status quo beim Genfer Völkerbunde fest. Im Abschnitt, der über das Erfordernis der Homogenität für jeden Bund handelt, stellt der Verfasser den Satz auf: Jedes völkerrechtliche Prinzip führt zu Interventionen und jeder Bund muss gewisse Prinzipien haben, um bestimmen zu können, was für ihn legitim ist (S. 69.), und konstatiert, dass der Genfer Völkerbund auch in der Frage der innerstaatlichen Homogenität jede prinzipielle Konkretisierung vermeidet (S. 78.). — Die Abhandlung schliesst mit der Feststellung, dass die Kernfrage des Völkerbundes absichtlich offengelassen und der Bundescharakter dieser Einrichtung absichtlich nicht bestimmt sei. Jedoch: Das lose Gefüge mancherlei internationaler Beziehungen, das heute noch als ein vieldeutiges, jeder beruhigenden Auslegung zugängliches Kompositum erscheint, kann morgen vielleicht ein straffes System werden und alle Konsequenzen eines echten Bundes und echter Solidarität entfalten (S. 82).

Stegman.

Literatur des Handelsrechts.

Besprochen von Senator Dr. A. Loeber.

Vom Handbuch des gesammten Handelsrechts, herausgegeben von Prof. Dr. Victor Ehrenberg, Bd. 5, Abt. 1 (Geschäfte der kaufmännischen Mittelspersonen), ist die I. Hälfte, Lieferung I., enthaltend das Recht der Handlungsagenten und Handelsmakler, Leipzig bei O. R. Riesland (1926), vor kurzem erschienen.

Die Abt. 2. des 5. Bandes betr. die Geschäfte des Buch- und Kunsthandels, die Beförderungsgeschäfte, sowie das Post-, Telegrafen- und Fernsprechrecht war bereits im Jahre 1915 zur Ausgabe gelangt. Die 2. Lieferung der I. Hälfte von Abt. 1 (das Recht des Kommissionars) und die 2 Hälfte der Abt. 1, (das Speditions- und Lagerrecht) sollen demnächst zur Ausgabe gelangen. Der Abschnitt 1 der 1. Hälfte (den Handlungsagent betreffend) ist von Prof. Walter Schmidt-Rumpler (Breslau), der Abschnitt 2 (den Handelsmakler betreffend), von Prof. Ernst Heymann (Berlin) bearbeitet. Der Begriff des Handlungsagenten ist bei uns kein fest umrissener (Zwingmannsche Samml. von Entsch. VIII. 1605, vgl. Loeber, Grundriss des Handelsrechts § 37 I, S. 84, ff, Rigaer Börsenusancen § 68). Auch das Allgem. deutsche Hgb. v. 1861 kannte zwar den Handelsmakler, nicht aber den Handlungsagenten. Das Hgb. v. 1897 dagegen hat auch diesen letzteren berücksichtigt und beide Typen dem 1. Buch, als zum Handelsstande gehörig, eingeordnet und nur die Geschäfte der Kommissionäre und Spediteure dem 4. Buch „Handelsgeschäfte" eingereiht, denn diese sind zwar Hilfspersonen des Kaufmanns, dienen zugleich aber auch dem Nichtkaufmann.

Im Gegensatz hierzu und zu den meisten Lehrbüchern werden im vorliegenden Werk nicht nur die Geschäfte der Handlungsagenten und Handelsmakler, sondern auch die der Kommissionäre und Spediteure, unter den Handelsgeschäften dargestellt, da alle diese Personen im Rahmen eines selbständigen Gewerbes Mittlergeschäfte betreiben und eine solche Systematik besser den wissenschaftlichen Zwecken diene.

Bemerkenwert ist die Behandlung der Unterscheidungsmerkmale der Handlungsagenten gegenüber ähnlichen Rechtsverhältnissen („Differentialdiagnose"), wo auf die Rechtsgestalt des Kommissionsagenten als Mischform hingewiesen wird: ein

Kaufmann wird ständig damit betraut, für das Handelsgewerbe eines Andern Geschäfte für dessen Rechnung in eigenem Namen zu schliessen. Auch das ausländische Recht und das zwischenstaatliche Recht ist berücksichtigt. Die für unsere Rechtsanschauung recht verworrenen Unterscheidungen des engl. Rechts zwischen agent, broker und factor und die Vermischung von Vollmacht und Auftrag sind (in § 16) unserem Verständnis näher gebracht. Der (2) Abschnitt ist dem Handelsmakler gewidmet (er heisst nicht mehr „Handelsmäkler", wie im Text des Hbg. und selbst noch in der neueren Literatur, beisp. bei Julius v. Gierke). Die Darstellung ist hier nicht so ausführlich als die der Handlungssagenten; eingehend wird die Geschichte und wirtschaftliche Bedeutung des Maklerwesens beleuchtet, wo namentlich auch auf das Gebiet der deutschen Hanse hingewiesen wird, ohne indess Riga zu erwähnen.

Bemerkenswert ist die Beobachtung des Verfassers, dass im Mittelalter die Makler überall im mitteleuropäischen Verkehr Amtscharakter besitzen, am wenigsten allerdings in der hanseatisch-nordisch-englischen Zone, welche die freieste Gestaltung des Maklerrechts aufweist, und dass gerade im Zusammenhang hiermit im Norden der Makler eine sozial am wenigsten angesehene Stellung eingenommen hat. Diese Anschauung hat sich in Holland zu dem Satz verstiegen: „Een verdorven Koopmann is een goet makeler!" Ausländisches und zwischenstaatliches Maklerrecht sind nicht berücksichtigt worden.

Bemerkt mag an dieser Stelle werden, dass uns s. Z. ein lettl. Maklergesetz versprochen worden ist: das Ministerkabinett hatte bereits im Jahre 1923 das Finanzministerium beauftragt den Entwurf eines solchen auszuarbeiten (Reg.-Anz. Nr. 61).

Das Heft der Zeitschrift für d. ges. Handelsrecht (Bd. 89 Heft 1/2, ausgegeben am 25. Februar 1927) enthält zwei ausführliche Darstellungen, und zwar von Referendar Graf Lambsdorff über die Bedeutung der Freizeichnungsklauseln unter besonderer Berücksichtigung der Klausel „freibleibend", und von Prof. Langen, (Greifswald) über den Ehreneintritt nach dem Entwurf der Haager einheitl. Wechselordnung. Der Verfasser erstgenannter Abhandlung behandelt die auf dem Boden der Inflationsperiode der Nachkriegszeit in Deutschland zu Tage getretene Erscheinung, dass der Kaufmann strikte Bindungen abzulehnen bestrebt ist. Die Klausel „freibleibend" erscheint sowohl im Antrage als im Vertrage. Nach diesen beiden Erscheinungsformen ist der Stoff der Abhandlung zur Darstellung gelangt. Die Klausel „freibleibend" im Antrage bedeutet im Zweifel, dass ein bindendes Angebot nicht vorliegt; ein freibleibend gestelltes Angeboot ist daher lediglich „Freiofferte" (nach Storcke), also lediglich die Aufforderung zur Offerte, auf die erst eine Offerte erwartet wird. Gleichwohl bedeutet Stillschweigen des Freiofferenten auf das wahre Angebot des Freioblaten (Offerenten) nicht (wie sonst anzunehmen) Ablehnung, sondern Annahme der Offerte, es sei denn, dass durch das Angebot die Freiofferte modifiziert wird. Eine stillschweigende Uebernahme der Klausel in den Vertrag ist nicht zu präsumieren. Die Klausel „freibleibend" im Vertrage ist im Zweifel nicht „Wollensbedingung" (Potestastativbedingung) sondern Rücktrittsklausel. Neben der genannten Klausel werden auch eine Reihe ähnlicher „Befreiungsvorbehalte" berücksichtigt: „Zwischenverkauf vorbehalten", „fest an die Hand geben", „freibleibend unter jedem Vorbehalt" u. a.

Im Heft Nr. 1 des Journals des lettl. Justizministeriums v. J. 1927 (S. 20) hat P. Muceneeks einen Aufsatz „Tarif- oder Kollektivverträge" erscheinen lassen.

Zum ersten Mal in Lettland werden hier die namentlich von Thal, Kaskel, Lotmar, Duguit, herausgearbeiteten Grundsätze des Arbeitsrechts dargestellt und auf ihre Anwendbarkeit für Lettland geprüft, unter Berücksichtigung der in Russland erlassenen und der in Lettland bestehenden socialrechtlichen Vorschriften und Praxis. Der Verfasser gelangt zum Schluss, dass nach der übereinstimmenden Meinung der Wissenschaft, es völlig möglich sei, unabhängig von der Konstruktion der Kollektivvereinbarungen, diese Letzteren auf allgemeiner privatrechtlicher Grundlage für bindend zuerklären, auch wenn der Gesetzgeber eine Sanktion nicht ausgesprochen haben sollte. Diese Anschauung wird vom Verfasser auch für Lettland vertreten, unter analoger Heranziehung unseres Privatrechts und Civilprocesses. Verfasser vermisst die Möglichkeit, im Rahmen unserer Gesetze, auch den immateriallen Schaden geltend zumachen. Bei Begründung seiner Stellungnahme ist dem Verfasser ein auf der Verwechselung von Vollmacht und Auftrag beruhender lapsus passiert, indem er den Kommissionär als eine Person bezeichnet, die in eigenem Namen, aber für Rechnung des Vollmachtgebers(?) tätig sei: eine offenbare contradictio in adjecto! Als Hauptinhalt des Tarifvertrages gilt dem Verfasser der künftige Abschluss von Arbeitsverträgen, ohne welchen der Tarifvertrag praktisch bedeutungslos sei. Die socialrechtliche Praxis Lettlands ist, nach den Untersuchungen des Verfassers, noch nicht genügend entwickelt, Tarifverträge sind nur in geringer Anzahl geschlossen worden; gleichwohl haben die Arbeitsinspektoren auf dem Gebiet des Schlichtungswesens vielfach mit gutem Erfolg gewirkt. Interessant ist die Feststellung des Verfassers, dass die russischen Gesetze von 5. August 1917 über die Schlichtungskammern und die Betriebsräte, in Lettland — nach dem Zeugnis der Arbeitsinspektoren — tatsächlich keinen Eingang gefunden haben, obwohl diese Gesetze in dem von unserer Kodifikationsabteilung herausgegebenen Verzeichnis der in Lettland giltigen Gesetze aufgeführt werden.

Tieslietu Ministrijas Vēstnesis

Das Journal des Justizministeriums bringt im 4. Heft seines 8. Jahrganges eine weitere Fortsetzung der Arbeit von A. Bumanis über die rechtliche Lage des unehelichen Kindes und dessen Mutter und einen Aufsatz von Dr. M. Weidemann über die Bestimmung der Identität einer Person mit Hilfe der Blutuntersuchung.

Heft 5 hat folgenden Inhalt: K. Dischlers, Entlassung des Landtages vor Schluss der Legislaturperiode; A. Akmens, Unsere Militär-Gesetzgebung; Wl. Bukowsky, Zur Frage der Sicherstellung im Urkundenprozess. Personalien. Als Beilage zu beiden Heften Entscheidungen des Civildepartements des lettl. Senats vom Jahre 1923.

Verantwortlicher Redakteur: vereid. Rechtsanwalt B. Berent.
Jul. Peterson, Buchdruckerei, Riga, Kr. Baronstr. 20/22.

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom

DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA

ERSCHEINT VIERMAL JÄHRLICH.

REDAKTION: WALLSTRASSE Nr. 2, W. 20, RIGA

I. JAHRGANG **1926/27** 4. HEFT

Sonderbeilage.

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, auf sämtliche Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift vorbehalten.

Der lettländisch-russische Friedensvertrag und seine Verwirklichung.*)

Vortrag, gehalten im Deutschen Juristenverein in Riga am 15. Februar 1927.

Von R. von Freymann.

Am 22 Mai 1919 wurden die Bolschewiken nach einer kurzen, aber an Schrecken und Greueln überreichen Herrschaft aus Riga vertrieben und am 11 August 1920 schloss die junge lettländische Republik, die sich bereits am 18 November 1918 als selbständiger, souveräner Staat konstituiert hatte, mit der Russischen Sozialistischen Foederativen Sowjetrepublik den Friedensvertrag, der von Lettland am 2 September und von Russland am 4 Oktober 1920 ratifiziert wurde.

Seitdem sind nun schon beinahe sieben Jahre verflossen, ein genügender Zeitraum, um einen Rückblick tun zu können sowohl auf den Vertrag selbst, als auch auf seine Verwirklichung in praxi.

Indem wir in Nachstehendem einen solchen Versuch unternehmen, wollen wir von den zahlreichen technischen Mängeln des Vertrags absehen, sondern blos seine Bestimmungen ihrem Wesen nach berücksichtigen, wobei auch zweier anderer, in Zusammenhang mit dem Friedensvertrage stehender Verträge zwischen Lettland und Sowjetrussland Erwähnung getan werden muss, nämlich erstens, des am 12 Juni 1920, also noch vor dem Friedensvertrage, abgeschlossenen, aber,

*) Der Verfasser ist in der Zeit von 1922. bis 1925. als Juriskonsult an der Lettländischen Gesandtschaft in Moskau tätig gewesen, weshalb seine auf eingehender Kenntnis des einschlägigen Aktenmaterials beruhenden Ausführungen von besonderem Interesse sein dürften. Die Redaktion.

laut Art. IX. desselben, trotzdem in Geltung gebliebenen Vertrages über die Reevakuation der Flüchtlinge[2]) und zweitens, der Vereinbarung über die Optation der Staatsangehörigkeit, den Rückzug der beiderseitigen Staatsbürger in die Heimat, sowie die Ausfuhr und Liquidation ihres Vermögens. Von dieser Vereinbarung wurde der erste Teil (über die Optation) am 22 Juli 1921, und der zweite und dritte Teil — am 6. November 1921 unterzeichnet.

Durch den Friedensvertrag wurde vor allem dem Kriegszustande zwischen den beiden Ländern, der tatsächlich bereits früher. mit der Räumung Lettlands durch die bolschewistischen Truppen im Frühling 1920 aufgehört hatte, formell ein Ende gemacht und die lettländische Republik von Sowjetrussland de jure als souveräner Staat anerkannt, wobei speziell stipuliert wurde, dass aus der bisherigen Zugehörigkeit zu Russland dem lettländischen Volke und Lande keinerlei Verpflichtungen Russland gegenüber erwachsen (Art. I und II des Friedensvertrages).

Weiter folgt eine Reihe von Bestimmungen, die den integrierenden Teil eines jeden Friedensvertrages bilden, in keinem solchen Vertrage fehlen und den Zweck haben den Übergang vom Zustande des Krieges zu dem des Friedens einzuleiten, den ersteren endgültig zu liquidieren und das friedliche Zusammenleben der bisher kriegführenden Parteien für die Zukunft zu gewährleisten. Die hauptsächlichsten dieser Bestimmungen betreffen die Feststellung der Grenzen der nunmehrigen Nachbarstaaten (Art. III.),[3]) das Versprechen der Unterlassung und Nichtzulassung, resp. Unterdrückung jeglicher gegen den anderen Staat gerichteter Aktionen, sei es der eigenen oder fremder Staatsangehörigen oder Organisationen, sei es dritter Staaten auf dem Territorium der vertragschliessenden Parteien (Art. IV.), den Verzicht auf Ersatz der Kriegskosten (Art. V.), den Austausch der Kriegsgefangenen (Art. VII.), das Ausfischen der Seeminen und überhaupt die Vornahme von Sicherheitsmassregeln für die Seeschiffahrt (Art. XVIII.), die Amnestie wegen gegen den anderen Staat begangener Verbrechen (Art. XX.), und die Schaffung von diplomatischen und konsularen Vertretungen

[2]) Er wurde erst am 5. November 1921 ausser Kraft gesetzt (Opt. Vereinb., Teil III, Art. 8).

[3]) Ausser dem bisherigen Kurländischen und der südlichen Hälfte des Livländischen Gouvernements sind Lettland 3 Kreise des bisherigen Witebskischen Gouvernements (die Kreise Ludsen, Rositten und Dünaburg), die von katholischen Letten oder Lettgallern bewohnt sind, von Russland abgetreten worden.

(Art. XIX.). Der nach dem Tode von Bürgern des einen der vertragschliessenden Staaten auf dem Territorium des anderen hinterbliebene Nachlass soll der konsularen Vertretung des Heimatstaates des Erblassers ausgeliefert werden (Art. XVII., P. 3) und Handels-, Transit-, Konsular-, und Pass- und Telegraphenkonventionen sollen sofort nach Ratifikation des Friedensvertrages geschlossen werden (Art. XVII., P. 1). Es fehlt nicht die Klausel der meistbegünstigten Nation, doch ist sie nicht allgemein gefasst, sondern blos in zwei Einzelfällen stipuliert: erstens in Bezug auf die Kotierung von in Lettland in Umlauf befindlichen russischen Wertpapieren, sowie auf Honorierung von Forderungen lettländischer Bürger an den russischen Fiskus und in Russland nationalisierte Institutionen (Art. XII., P. 3), und zweitens in Bezug auf die Regulierung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen bis zum Abschluss eines Handels- und Transitvertrages (Art. XVII., P. 2).

Ungewöhnlich ist die Bestimmung des Art. VI. Hierin ist gesagt, dass die vertragschliessenden Parteien eine gerechte Verteilung des durch den Weltkrieg 1914—1917 verursachten Schadens unter sämtliche Staaten der Welt für notwendig halten und sich verpflichten eine Vereinbarung zwischen allen Staaten anzustreben zwecks Schaffung eines internationalen Friedensfonds, aus dem die Mittel zum Ersatze des obenerwähnten Schadens geschöpft werden könnten. Unabhängig von der Schaffung eines derartigen internationalen Fonds halten die vertragschliessenden Parteien eine gegenseitige Hilfeleistung nicht blos seitens Lettlands und Russlands, sondern auch sämtlicher auf dem Territorium des früheren Russischen Kaiserreichs entstandenen selbstständigen Republiken für notwendig behufs Beschaffung von Mitteln zum Ersatz des ihnen durch den Weltkrieg verursachten Schadens, und verpflichten sich eine derartige Vereinbarung zwischen den genannten Republiken anzustreben.

Die übrigen Bestimmungen des Friedensvertrages stehen in unmittelbarem Zusammenhange mit der Tatsache der Loslösung des Territoriums des neugegründeten Lettländischen Staates aus dem Bestande des russischen Reichs oder bezwecken die Wiederherstellung, — nach Massgabe der Möglichkeit, — des durch den Weltkrieg und seine Folgen und Nebenerscheinungen zerrütteten wirtschaftlichen und kulturellen Zustands Lettlands.

Hierher gehört die Bestimmung des Art. X., wonach die Kontrahenten einander gegenüber auf jegliche, aus der früheren Zugehörigkeit Lettlands zu Russland entspringende materielle Forderungen verzichten

und anerkennen, dass das auf dem Territorium eines jeden von ihnen befindliche Staatsvermögen das unbestreitbare Eigentum des betreffenden Staates bildet. Das Forderungsrecht auf russisches Staatsvermögen, welches nach dem 1. August 1914 vom Territorium Lettlands in das Gebiet eines dritten Staates ausgeführt worden ist, geht auf den lettländischen Staat über. Desgleichen geht auf den lettländischen Staat über das Forderungsrecht Russlands gegenüber juristischen Personen und dritten Staaten, soweit ein solches Recht das Territorium Lettlands betrifft. Auf den lettländischen Staat gehen auch alle Forderungen des russischen Fiskus über, welche in Vermögensobjekten, die sich innerhalb der Grenzen des lettländischen Staates befinden, investiert sind, desgleichen alle staatlichen Forderungen an lettländische Bürger, jedoch blos in dem Betrage, der nicht durch kompensationsfähige Gegenforderungen getilgt wird.

Laut Art. XVI. wird Lettland, in Anbetracht der ihm durch den Weltkrieg zugefügten Verwüstungen, von Schuld — und jeglichen anderen Verpflichtungen Russlands befreit, darunter auch von solchen, die entstanden sind durch Emission von Papiergeld, Kassenscheinen, Obligationen, Serien und Zertifikaten des russischen Fiskus, aus äusseren und inneren Anleihen des russischen Staates, aus verschiedenen Institutionen und Unternehmungen geleisteten Garantien und aus von diesen gemachten garantierten Anleihen u. dgl. Alle derartige Forderungen sind, soweit sie Lettland betreffen, ausschliesslich gegen Russland zu richten.

Ferner gewährt Russland an Lettland, zwecks Beihilfe an die lettländischen Bauern zum Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Gebäude, ein Vorzugsrecht zum Hauen von Wald innerhalb der Grenzen Russlands auf einer Fläche von 100.000 Dessjätinen, (100.200 Ha.).

In den Punkten 4 und 5 des Art. XII. wird in bezug auf Depositen in Sparkassen, Verpfändungen und sonstige Einzahlungen in Verwaltungs — und Gerichtsbehörden, bei der Reichsbank und nationalisierten oder liquidierten Kreditinstitutionen, sowie in bezug auf Wertobjekte, welche in Banken oder deren Safes in Verwahrung gegeben waren, denjenigen lettländischen Bürgern, welche in Folge der deutschen Okkupation nicht die Möglichkeit gehabt hatten seinerzeit die in dieser Hinsicht allen russischen Staatsangehörigen zugestandenen Rechte auszunutzen, das Vorrecht gewährt dieses gegenwärtig zu tun. Diese Bestimmung soll auch auf Werte und Wertgegenstände in Anwendung kommen,

welche in lettländischen Kreditinstitutionen und deren Safes in Verwahrung waren, welche nach dem 1. August 1914 evakuiert worden waren.

Am meisten Beachtung verdienen die Bestimmungen des Friedensvertrages über Optation (Art. VIII.) und Reevakuation (Art. IX., XI., XII., XIII., XIV., XV.).

In den zwei Jahrhunderten, da das Territorium des jetzigen Lettland als ein Teil der sogen. Ostseeprovinzen zum russischen Kaiserreich gehörte, waren viele Tausende Livländer und Kurländer, meist Deutsche und Letten, ins eigentliche Russland gänzlich übergesiedelt oder hielten sich dort blos vorübergehend auf. Zu diesen baltischen Elementen in Russland, die dort Lehranstalten besuchten, in Amt und Würden standen, im Heere dienten, in Handels- und Industrietablissements tätig waren, ihr Land bewirtschafteten u. s. w., gesellten sich während des Weltkrieges die baltischen Flüchtlinge, die vor den Deutschen geflohen und zum Teil von den russischen Regierungsorganen, beim Herannahen der deutschen Truppen, aus ihren Wohnsitzen gewaltsam ausgesiedelt worden waren.

Zum Unterschied von der ersterwähnten Kategorie, den ständig in Russland lebenden Balten, die sich meist eines gewissen Wohlstandes erfreuten, waren die Kriegsflüchtlinge, — zum Teil in die entferntesten Gegenden Russlands: den Kaukasus, Sibirien, Turkestan, versprengt, — ohne Existenzmittel, ohne regelrechte Beschäftigung, während ihr in der Heimat verbliebenes Hab und Gut zum grossen Teil zerstört worden war.

Diesen, von der heimatlichen Scholle gewaltsam losgerissenen Elementen galt es vor allem mit dem Friedensschluss den Rückzug in die Heimat zu ermöglichen. Aber auch den Balten, die, zum Teil bereits seit Generationen im weiten Russland Wurzel gefasst, jedoch, mit seltenen Ausnahmen, den Zusammenhang mit der engeren Heimat nicht verloren hatten, musste jetzt, wo die politischen Schicksalswege Russlands und Lettlands sich trennten, die Wahl gelassen werden, ob sie in Russland bleiben und Sowjetbürger werden oder die Staatszugehörigkeit zu Lettland optieren und dorthin zurückziehen wollten.

Auch viele Russen und Juden hatten sich im Lauf der Jahre, namentlich aber seit der Russifikationsperiode, Ende der Achtziger Jahre des verflossenen Jahrhunderts, zu ständigem Wohnsitz in Livland und Kurland niedergelassen, oder befanden sich dort zeitweilig zum Zeitpunkt des Abschlusses des Friedensvertrages; endlich konnte von den Bewohnern der auf Grund des Friedensvertrages Lettland inkorporierten

drei Kreisen des bisherigen Witebskischen Gouvernements erwartet werden, dass sich unter ihnen solche finden würden, deren politische oder sonstige Sympathien oder wirtschaftliche Interessen sie nach Sowjetrussland zögen. So ist denn der Art. VIII. des Friedensvertrages, der von der Optation handelt, auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit aufgebaut und spricht sowohl von russischen Bürgern, welche die lettländische Staatsangehörigkeit, als auch von lettländischen Bürgern, welche die russische Staatsangehörigkeit optieren.

Dasselbe Prinzip der Gegenseitigkeit ist auch dem am 12. Juni 1920 geschlossenen speziellen Vertrag über Rücktransport von Kriegsflüchtlingen zu Grunde gelegt, obwohl nach dem Gange der Kriegsoperationen von Flüchtlingen aus dem Inneren von Russland nach Lettland wohl kaum geredet werden konnte und derartige Fälle wohl nur vereinzelt haben stattfinden können.

Dagegen spricht die spezielle Vereinbarung über die Optation vom 22. Juli, resp. 6. November 1921, obwohl sie sich in der Einleitung direkt auf den Art. VIII. des Friedensvertrages beruft, nur von Optation in Russland befindlicher Personen zu Gunsten Lettlands und nur von Rücktransport lettländischer Bürger und Flüchtlinge nach Lettland, nicht aber umgekehrt.

Als im Verlauf des Weltkrieges die Besetzung der damaligen Ostseeprovinzen, in erster Linie Kurlands und der Stadt Riga, durch deutsche Truppen zu erwarten war, fand nicht blos ein Abströmen der Einwohner der durch den Feind bedrohten Gebiete ins Innere Russlands statt; auf Befehl der zarischen Regierung wurde alles Mögliche, was einen grösseren Vermögenswert repräsentierte oder sonst vom Feinde zu Kriegszwecken hätte ausgenutzt werden können, aus dem Lande ins Innere des Reichs ausgeführt: Denkmäler, Kunstwerke, Kirchenglocken, Post- und telegraphisches Zubehör, Schiffe und Leuchttürme, Elevatore, rollendes Material der Eisenbahnen, staatliche und private Archive, Bibliotheken, Barbestände und Depots in Wertsachen in Banken und Lombards, vor allem aber Fabrikeinrichtungen mit ihren Maschinen, alles das wurde, meist überstürzt und planlos, in die verschiedensten Teile des grossen russischen Reichs verschleppt. Auf diese Weise wurde tatsächlich unter anderem so gut wie die gesamte Industrie Liv- und Kurlands vernichtet. Der Friedensvertrag gewährleistet nun den Rücktransport all' dieser Werte und Güter, soweit sie sich im Besitze russischer Staats- oder Kommunalinstitutionen tatsächlich befinden oder erweisen sollten. Hierbei wird in bezug auf einige Kategorien von Objekten die Klausel

gemacht, dass von dem Betreffenden blos soviel an Lettland auszuliefern sei, als den tatsächlichen ökonomischen und kulturellen Bedürfnissen Lettlands als selbstständigem Staate entspräche. Diese Klausel bezieht sich auf Post-, Telegraphen- und Telephonzubehör, Eisenbahnmaterial, Schiffahrtseinheiten und bauliche Anlagen dieser Betriebe. Die Zahl der auf dieser Grundlage zu reevakuierenden Objekte, sowie der Termin der Übergabe derselben an die lettländische Regierung hat eine paritätisch gemischte Kommission festzusetzen (Art. XIV., 3).

Zu der Bestimmung über Rückgabe der aus Lettland ausgeführten Archive ist noch die Ergänzung hinzugefügt, dass Russland aus den Archiven und dem Aktenmaterial seiner zentralen und lokalen Behörden an Lettland Dasjenige übergiebt, was sich auf die Gebiete bezieht, welche dem Bestande Lettlands angegliedert sind. Gemeint sind hier die drei an Lettland abgetretenen Kreise des Witebskischen Gouvernements (Art. XI., 4).

Eine weitere Ergänzung der die Archive betreffenden Bestimmungen besteht darin, dass Russland sich bereit erklärt, ausser den während des Krieges ausgeführten Archiven, Bibliotheken, Museen, Kunstwerken und Urkunden, auch solche an Lettland abzutreten, welche noch vor dem Weltkriege 1914—1917 aus dem Gebiete des jetzigen Lettland ausgeführt worden waren, aber für Lettland von wissenschaftlicher, künstlerischer oder historischer Bedeutung sind, jedoch dieses blos in dem Falle, dass durch Ausscheiden solchen Materials aus dem Bestande der russischen Archive, Bibliotheken, Museen, Bildergalerien, in denen sie aufbewahrt werden, diese keinen wesentlichen Schaden erleiden (Art. XI., p. 1, Absatz 2).

Behufs Erfüllung der in den Artikeln X., XI., XII., XIII. und XIV. des Friedensvertrages stipulierten Bestimmungen verpflichtet sich die russische Regierung der lettländischen alle sich hierauf beziehenden Auskünfte und Daten zu geben und jegliche Hilfe bei der Ausfindigmachung der zu retournierenden Objekte zu erweisen, behält sich aber das Recht vor, im Einverständniss mit Lettland, dieselben entweder in natura, oder auch in entsprechendem Equivalent zu retournieren (Art. XV., Absatz 1 und 2). A conto der in dieser Grundlage Lettland zu retournierenden Werte zahlt Russland im Laufe von 2 Monaten, von der Ratifizierung des Vertrages gerechnet, an Lettland als Vorschuss vier Millionen russische Goldrubel. (Art. XV., Absatz 3).

Endlich besagt der Artikel XX., dass die Entscheidung von Fragen öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Charakters, welche zwischen

den Bürgern der vertragschliessenden Parteien entstehen, als auch die Regelung einzelner Fragen sowohl zwischen beiden Staaten, als auch zwischen einem von diesen Staaten und Bürgern des anderen Staates einer besonderen gemischten Kommission mit der gleichen Zahl von Gliedern seitens jeder der Parteien übertragen wird. Diese Kommission ist sofort nach Ratifizierung des Friedensvertrages zu konstituieren, wobei ihr Bestand, sowie ihre Rechte und Pflichten in einer zwischen den vertragschliessenden Parteien vereinbarten Instruktion festgesetzt werden sollen.

Soweit der Friedensvertrag. Wie steht es nun mit seiner Verwirklichung? Dass ein Vertrag erfüllt werden muss, ist selbstverständlich; zu dem Zwecke wird er geschlossen. So werden wir uns in Nachstehendem mehr damit beschäftigen müssen, was von den Bestimmungen des Vertrages nicht erfüllt, resp. anders, als im Vertrage stipuliert worden war, ins Leben getreten ist, und die Frage zu beantworten suchen, weshalb in den einzelnen Fällen von der Erfüllung des Vertrages Abstand genommen, resp. von seiner strikten Erfüllung abgewichen worden ist.

Wie aus vorstehender Wiedergabe des Inhalts der Bestimmungen des Vertrages ersichtlich ist, liegen, abgesehen von denjenigen Bestimmungen, die auf Gegenseitigkeit beruhen, die durch den Vertrag übernommenen Verpflichtungen ganz auf russischer Seite, die Rechte, deren Verwirklichung gefordert werden kann, auf lettländischer Seite. Russland ist ausgesprochen der gebende, Lettland der nehmende Teil.

Was ist nun von den gegenseitig übernommenen Verpflichtungen der Parteien unerfüllt geblieben und wie ist Russland seinen speziellen Verpflichtungen Lettland gegenüber nachgekommen?

Über den ersten Punkt ist wenig zu sagen.

Die Grenzen der beiden Staaten sind endgültig festgestellt und gezogen. Eine Konvention über Entscheidung von Grenzkonflikten ist am 19. Juli 1926 geschlossen worden,[4]) die im letzten Absatz des Art. III. vorgesehene Vereinbarung über die Regelung der Flusschiffahrt und Fischerei in Flüssen und Seen dagegen noch nicht.

Nicht abgeschlossen sind auch die in Art. XVII. erwähnten, sofort nach der Ratifikation abzuschliessenden Handels- und Transitverträge, die konsulare und Post-, sowie Telegraphenkonvention und die

[4]) Gbl. 1926 Nr. 107.

Konvention über die Vertiefung des Flussbettes der Düna;[5]) auch verlautet noch nichts darüber, dass etwas getan worden sei, damit die in Artikel VI. erwähnte Vereinbarung aller Staaten der Welt behufs Beschaffung eines internationalen Kriegsschadenfonds zu Stande komme.

Sehr fühlbar macht sich das Nichtvorhandensein einer konsularen Konvention zwischen Lettland und Russland.

Blos ein Punkt der konsularen Tätigkeit wird im Friedensvertrag selbst geregelt, indem Art. XVII., Punkt 3 festsetzt, dass nach dem Tode von Bürgern einer der vertragschliessenden Parteien auf dem Territorium der anderen, der Nachlass der konsularen Vertretung des Heimatstaates des Erblassers auszuliefern ist; doch auch diese Bestimmung ist bei der wenig entgegenkommenden Haltung der sowjetrussischen Behörden und der Räteregierung kaum, und das nur in der ersten Zeit nach Abschluss des Friedensvertrages, in Anwendung gekommen. Im Gegenteil, in diesbezüglichen Fällen wurden alle möglichen Mittel angewandt, um den Nachlass nicht herauszugeben.

Am eklatantesten ist in dieser Beziehung der Fall der Frau Anna von T. Aus Livland gebürtig und Ehefrau eines in die livländische Adelsmatrikel eingetragenen Edelmannes, der sich zur Zeit der Ratifikation des Friedensvertrages in Lettland befand, war sie unzweifelhaft nach dem Sinne des Art. VIII, Absatz 1, des Friedensvertrages und des Art. 2, c der Vereinbarung über die Optation, Teil II, lettländische Bürgerin. Jedoch allein in Petersburg zurückgebleiben und dort erkrankt, hatte sie unnützerweise, in der Meinung, dadurch die Erlangung der Erlaubniss zur Rückkehr in die Heimat zu beschleunigen, ein Optationsgesuch eingereicht und war auch tatsächlich in die Listen der zum Rücktransport nach Lettland designierten Optanten eingetragen worden, allerdings bereits nach ihrem inzwischen erfolgten Tode. Nichtsdestoweniger verweigerte die Räteregierung die Auslieferung ihres Nachlasses, indem sie sich darauf berief, die Verstorbene habe nicht rechtzeitig optiert, es geflissentlich ausser Acht lassend, dass sie als Ehefrau eines in Lettland domizilierenden lettländischen Bürgers überhaupt nicht zu optieren brauchte und ohne jeglich Optation als lettländische Bürgerin zu gelten hatte.

Im Zusammenhang mit den im Friedensvertrage in Aussicht genommenen, aber doch nicht zustandgekommenen internationalen Verträgen und Konventionen mag hier gleich auch der ebenfalls nicht zustandegekommenen, in Art. XXI. des Friedensvertrages vorgesehenen gemischten Kommission zur Entscheidung von Differenzen zwischen den beiderseitigen Bürgern untereinander oder zwischen Bürgern des einen Staates und dem anderen Staate gedacht werden.

Die bevorstehende Einsetzung dieser Kommission ist seinerzeit öffentlich bekannt gemacht worden, auch von dem sowjetrussischen

[5]) In ihrem Oberlauf fliesst die Düna bekanntlich durch russisches Gebiet.

Aussenkommissariat („Iswestija WZIK". vom 16. Januar 1921. Nr. 10—1153), mit der Aufforderung an die Interessenten ihre diesbezüglichen Forderungen in dieser Kommission anzumelden, was auch in etwa 150 Fällen geschehen ist. In einer Reihe von konkreten Fällen, in denen die betreffenden Ansprüche auf anderem Wege (z. Beisp. auf diplomatischem) geltend gemacht worden waren, verwies die sowjetrussische Vertretung die Interessenten direkt auf diese Kommission. Trotzdem sträubte sich das sowjetrussische Aussenkommissariat hartnäckig diese Kommission einzuberufen, resp. ihrerseits Mitglieder in den Bestand derselben zu ernennen, indem es behauptete die Kommission wäre überflüssig und alle ihr zur Entscheidung vorliegenden Sachen könnten auf anderem Wege entschieden werden. So ist denn die Kommission tatsächlich nicht zusammengetreten. Dadurch ist nun folgende Situation geschaffen worden. Alle an die Kommission gerichteten Eingaben nebst Unterlagen liegen unentschieden im Archive der lettländischen Gesandtschaft in Moskau; darunter befinden sich solche, die Ansprüche betreffen, die von den zuständigen sowjetrussischen Behörden bereits als berechtigt anerkannt, aber aus irgend welchen äusseren Gründen (z. Beisp. aus angeblichem Geldmangel), nicht befriedigt worden sind, ja selbst solche, die auf rechtskräftige Urteile sowjetrussischer Gerichte gegründet sind. Die Interessenten hoffen immer noch, dass ihre rite angebrachten Beschwerden berücksichtigt werden und sie zu dem Ihrigen kommen werden. Dazu ist aber nicht die geringste Aussicht vorhanden, denn die Kommission wird wohl nie zusammentreten und der Geltendmachung der betr. Ansprüche auf gerichtlichem Wege steht die 3 jährige Verjährung des sowjetrussischen Zivilrechts entgegen.

Ein anderes Beispiel der souveränen Nichtachtung der Bestimmungen des Friedensvertrages seitens der Räteregierung ist ihr Verhalten zu der Verpflichtung Lettland das Vorzugsrecht zu gewähren, auf einer Fläche von 100.000 Dessjätinen W a l d Holz zum Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Gebäude der lettländischen Bauern zu fällen. Zunächst wurde diese Bestimmung des Friedensvertrages von der betreffenden russischen Delegation dahin interpretiert, dass die Worte: „auf einer Fläche von 100.000 Dessjätinen" durchaus nicht so aufzufassen seien, als erstreckte sich das stipulierte Holzungsrecht auf den gesamten auf dieser Fläche wachsenden Baumbestand; diese Worte seien vielmehr blos als Bezeichnung des Rayons aufzufassen, innerhalb dessen Grenzen ein Hölzungsrecht ausgeübt werden dürfe. Dieses aber beschränkte die Delegation vollständig willkürlich auf eine Fläche von

blos 15.000 Dessjätinen. Als man aber lettländischerseits, nach beinahe ein Jahr währenden Verhandlungen, sich bereit erklärte sich mit 15.000 Dessjätinen abfinden zu lassen und die Frage der Kompensation angeschnitten wurde, entstanden neue Schwierigkeiten. Die russische Delegation verlangte die Überlassung von 33% der bearbeiteten Baumaterialien, resp. die Entrichtung des Wertes dieser 33% nach den Marktpreisen an Russland. Lettland gab auch hier nach. Da, zuguterletzt, stellte die russische Delegation die Forderung, dass behufs Realisierung dieser Waldkonzession eine lettländisch-russische Aktiengesellschaft, nach dem Typus der von der Rätegesetzgebung geschaffenen, sogen. gemischten Gesellschaften, gegründet werde, wodurch der lettländische Staat in dieser Sache zu der rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung eines gewöhnlichen, um eine Konzession nachsuchenden Industriellen herabgedrückt worden wäre. Dass dadurch die Bestimmung des Art. XVI. über das Hölzungsrecht Lettlands in russischen Wäldern ihres eigentlichen, in derselben ausgesprochenen Sinnes einer Hilfeleistung an die durch Kriegszerstörungen betroffene Bauernschaft beraubt wird, liegt auf der Hand. Tatsächlich ist bis jetzt auf Grund dieser Bestimmung nicht ein einziger Baum gefällt worden.

Nicht viel besser ist es mit den Bestimmungen des Art. XII., P. 4 und 5, über B a n k- und s o n s t i g e E i n l a g e n, sowie S a f e s gegangen. Auch diese Bestimmungen sind tatsächlich auf dem Papier geblieben. Nach endlosen Verhandlungen, die zuerst in Riga geführt und darauf nach Moskau verlegt wurden, und trotzdem auch hier Lettland in vielem nachgegeben hatte, gelangte die ganze Sache auf den toten Punkt, und bisher hat noch kein Bürger und keine juristische Person Lettlands einen Rubel von ihren Einlagen in frühere russische Banken aus der Zarenzeit zurückerhalten.

Was die Herausgabe des Inhalts der Stahlkammern in den Banken betrifft, so hatten die Rätediplomaten leichtes Spiel. Auf Grund eines Dekrets von demselben Datum, wie dasjenige über die Nationalisierung der Banken, waren die Stahlkammern „revidiert", d. h. in Wirklichkeit ihres Inhalts beraubt worden; den Forderungen aber der lettländischen Vertretung auf Herausgabe der in den Safes lettländischer Bürger aufbewahrten Wertpapiere, Pretiosen, u. s. w., wurde das Verlangen entgegengehalten, formell einwandfreie Beweise dessen vorzustellen, was in den betr. Safes namentlich enthalten gewesen war, was natürlich nur in den allerseltensten Fällen möglich war; wo aber dieses Mittel nicht half, berief man sich auf die im von den Safes handelnden Punkt 5 des

Art. XII. des Friedensvertrages enthaltene Klausel, wonach nur das herausgegeben zu werden brauchte, was sich faktisch im Besitz der russischen staatlichen oder kommunalen Institutionen befand oder erweisen sollte; letzteres war aber angeblich niemals der Fall; immer hiess es, das Gesuchte sei „obezlitscheno", ein Ausdruck, der in dem ihm beigelegten Sinne, bisher in der russischen Sprache nicht existiert hatte und in wörtlicher Übersetzung etwa soviel, wie „entpersönlicht" oder „entindividualisiert" bedeutet. Tatsächlich wurde darunter verstanden, dass der betreffende Gegenstand seine frühere individuelle Gestalt, sein Aussehen durch eine an ihm vorgenommene Manipulation verloren hatte, so dass sein Wiedererkennen nicht mehr möglich wurde; z. Beisp. dass Silbergeräte zu einem, mehrere derselben umfassenden Silberbarren umgeschmolzen, Edelsteine aus einem Schmuck ausgebrochen und mit anderen ähnlichen zu einem Haufen vereinigt worden waren u. dergl. mehr.

Das Bestehen der „L a t s e k z i j a", innerhalb der allrussischen Kommunistischen Partei, einer organisierten einflussreichen Gruppe lettischer Kommunisten, die sich den Kampf gegen das „weisse Lettland" unverhohlen zur Aufgabe macht und diesen in ihrem Leiborgan, der „Krievijas Cīņa" („Russlands Kampf") propagiert, muss als Verletzung des Punkt 2 desselben Artikel IV. angesehen werden. Dieser Punkt macht nämlich den vertragschliessenden Parteien zur Pflicht, auf ihren respektiven Territorien die Bildung und das Bestehen von irgendwelchen Organisationen und Gruppen, welche die Niederwerfung der Regierung der anderen vertragschliessenden Partei zum Ziele haben, nicht zuzulassen. Als nun im August 1922 diese lettische Gruppe, im Bestande von vielen Hunderten von Menschen, anlässlich der in Riga vollzogenen Hinrichtung des Kommunisten Purin, der zwei Polizisten ermordet hatte, eine Demonstration vor dem lettländischen Gesandtschaftsgebäude in Moskau veranstaltete, wobei Brandreden gegen den lettländischen Staat gehalten, die Fenster eingeworfen und Drohungen gegen den Gesandten ausgestossen wurden und selbst der Versuch gemacht wurde das Gebäude zu stürmen, antwortete die Räteregierung auf den energischen Protest des Gesandten E. Feldmann, mit einem Hinweis auf die verständliche Erregung der Bevölkerung Räterusslands anlässlich des obenerwähnten Falles. Die Latsekzija blieb bestehen und setzte ihre Tätigkeit unter offensichtlichem Protektorat der Regierung noch wie vor fort.

Wir kommen nun zu der O p t a t i o n. Es kann anstandslos behauptet werden, dass während die russischen Optanten in der Verwirkli-

chung ihres Wunsches Sowjetbürger zu werden und Lettland zu verlassen in keiner Weise behindert wurden und tatsächlich die Optationsprozedur und der Abzug der Optanten nach Russland sich in kurzer Zeit glatt abwickelte, wobei die Optanten von ihrem Hab und Gut alles mitnehmen durften, was ihnen beliebte, die lettländischen Kriegsflüchtlinge und Optanten, welche aus Russland in die Heimat strebten, von der räterussischen Regierung in jeder Weise chikaniert worden sind, indem die einschlägigen Bestimmungen des Friedensvertrages in einer der Optation und dem Rückzugsrecht möglichst ungünstigen Weise interpretiert, die Wegführung der Vermögensobjekte der Rückreisenden erschwert und eingeschränkt und der Abtransport selbst in einer Weise effektuiert wurde, die den Zurückbleibenden das Optieren gründlich verleiden musste.

Was zunächst Kriegsflüchtlinge betrifft, so entstand zwischen der lettländischen diplomatischen Vertretung und dem räterussischen Aussenkommissariat gleich eine Meinungsverschiedenheit darüber, was unter Kriegsflüchtlingen im Sinne des Vertrages zu verstehen sei. Während man lettländischerseits auf dem Standpunkte stand, dass das Rückzugsrecht in die Heimat allen denen aus Liv- und Kurland Stammenden zu Gute kommen müsse, welche während des Weltkrieges ins Innere Russlands geflüchtet waren und nun zurückwollten, so beschränkte das räterussische Aussenkommissariat dieses Recht blos auf diejenigen baltischen Flüchtlinge, welche ihre Heimat zu einer Zeit verlassen hatten, welche in den Zeitraum nach Abschluss des lettländisch-russischen Friedensvertrages, d. h. nach dem 11. August 1920 fiel; dabei berief sich das Aussenkommissariat darauf, dass vor Abschluss dieses Vertrages es keine lettländischen Bürger gegeben haben könne, wobei es geflissentlich übersah, dass Lettland bereits seit dem 18. November 1918 als selbständiger Staat bestand.

Aber selbst den nach dem 11. August 1920 nach Russland geflohenen Balten wurde das Rückzugsrecht nur dann zugebilligt, wenn sie sich ordnungsmässig als Flüchtlinge bei den betreffenden Regierungsstellen hatten eintragen lassen, was manche von ihnen versäumt hatten. Aber auch das war noch nicht genug. „Ausser den rein formalen Merkmalen gehört zum Begriffe eines Flüchtlings", heisst es in der Note des Aussenkommissariats vom 17. Juni 1922 Nr. 658./9 und desgleichen in derjenigen von 30. September desselben Jahres Nr. 5793./III. —," auch ein inneres, nämlich die Aeusserung des Wunsches in die Heimat zurückzukehren. Ausserdem muss das Recht auf die Flüchtlingseigenschaft von den Re-

gierungsorganen beider Länder anerkannt worden sein, was praktisch blos im Moment der Visierung der Listen der Flüchtlinge geschieht, welche mit dem fälligen Echelon in die Heimat reisen. Blos von diesem Momente an kann die betreffende Person als lettländischer Bürger gelten." Durch eine solche, wörtlich wiedergegebene Interpretation des Begriffs eines Flüchtlings wird in vielen Fällen das einem solchen durch die Verträge gewährleistete Recht vollständig illusorisch gemacht, indem die Anerkennung einer Person als Flüchtling und lettländischer Bürger von der Visierung seiner Dokumente durch die russischen Regierungsorgane abhängt, also von einem Momente, der ausserhalb der Willenssphäre des um den Rücktransport nach Lettland Bittenden liegt. Wenn also diese Visierung verweigert wird oder sonst aus irgend einem Grunde nicht stattfindet, so gilt der Betreffende nicht als Flüchtling und lettländischer Bürger.

Was speziell den Abtransport der Habe der Flüchtlinge betrifft, so wurden, unter anderen, dokumentarische Beweise dafür verlangt, dass die betreffenden Vermögensstücke tatsächlich seinerzeit aus Lettland ausgeführt worden waren, ein Verlangen, das natürlich nur in den seltensten Fällen erfüllt werden konnte.

Vielleicht noch weniger entgegenkommend war man dem Wegzuge der lettländischen Optanten gegenüber.

Hier war es namentlich die unglückliche Fassung des Art. VIII. des Friedensvertrages, die der Räteregierung willkommenen Anlass dazu bot, ihr nötige gebildete Kräfte aus der Zahl der aus dem Baltenlande stammenden Einwohner Russlands zurückzuhalten. Nach dem Wortlaut dieses Artikels sind diejenigen in Russland lebenden Balten optationsberechtigt, welche entweder selbst oder deren Eltern bis zum ersten August 1914 zu einer im Territorium des heutigen Lettland befindlichen städtischen oder ländlichen Kommune oder ständischen Organisation „angeschrieben" waren. Im früheren Livland und Kurland wurden Zugehörigkeitslisten geführt: für Edelleute (die sogen. Adelsmatrikeln), für zu Gilden angeschriebene Kaufleute und Handwerker, für die sogenannten Kleinbürger oder „Okladisten" und für die Glieder der Landgemeinden, die Bauern. Ausser diesen Bevöllkerungsgruppen gab es aber in den früheren Ostseeprovinzen Russlands eine zahlreiche Klasse der sogenannten „Exempten", d. h. von der früher erhobenen Kopfsteuer befreiter Personen, die eben aus diesem Grunde und sofern sie nicht zu einer der oben erwähnten Bevölkerungsklassen gehörten, nirgends gesondert, als besondere Bevölkerungsgruppe registriert wurden; hierher

gehörten die sogen. Literaten: Gelehrte, Journalisten, Lehrer, Ärzte, Advokaten, Architekten, Prediger und sonstige, freie Berufe ausübende Personen. Allen solchen, wenn auch zweifellos aus dem Gebiet des jetzigen Lettland stammenden Personen, von denen viele zu Familien gehörten, die seit Jahrhunderten im Lande angesessen waren, war durch die sich an den strikten Wortlaut des Art. VIII. haltende Interpretation seitens der Räteregierung der Rückzug in die Heimat versperrt. In derselben ungemein engen und kleinlichen Weise wurden russischerseits auch andere, ungeschickt gefasste Artikel des Friedensvertrages und der Optationsvereinbarung interpretiert.

Den Umfang der vermögensrechtlichen Befugnisse der Optanten regelt vor allem der fünfte Absatz des Art. VIII. des Friedensvertrages, indem er bestimmt, dass die Optanten, sowie auch diejenigen, welche deren Staatsangehörigkeit folgen, (Frau und Kinder) ihre Rechte hinsichtlich ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens im Umfange der in dem Staate ihres Wohnsitzes geltenden Gesetze beibehalten und im Falle ihres Wegzuges das Recht haben ihr Vermögen zu liquidieren oder mitzunehmen.

Die oben angeführte Einschränkung: „im Umfange" u. s. w., bedeutet z. B., dass die lettländischen Optanten nicht das Recht beanspruchen dürfen, frei über ihre in Russland belegenen Immobilien zu disponieren, da in Räterussland sämtliche Liegenschaften nationalisiert worden waren und bereits zur Zeit des Abschlusses des Friedensvertrages ein Eigentumsrecht Privater an Immobilien nicht mehr bestand. Dieses ist anstandslos von der lettländischen Vertretung auch in Bezug auf Optanten anerkannt worden und es wurde blos für deren Recht eingetreten, dass ihr Besitz, so wie er zum 11. August 1920, resp. zur Zeit der Optation der Betreffenden zu Recht bestand, nicht durch nachfolgende gesetzgeberische Akte oder im Verwaltungswege erlassene Verfügungen geschmälert werden durfte. Die Räteregierung stellte sich dagegen auf den Standpunkt, dass die Tatsache der Optation oder Registrierung als Flüchtling keinerlei Veränderung in der vermögensrechtlichen Sphäre der Optanten und Flüchtlinge nach sich zieht, weder im Sinne einer Verminderung, noch auch einer Erweiterung ihrer Rechte, und dass sie von der Wirkung der allgemeinen Gesetzgebung der Räterepublik in keiner Weise eximiert sind. So wurden denn auch den lettländischen Optanten gegenüber alle die vielfachen Mittel der Enteignung des Privatvermögens, wie sie in der Räterepublik üppig blühen, als da sind: Nationalisierung, Munizipalisierung, Konfiskation, Requisi-

tion, Sequestration, in ausgiebigstem Masse in Anwendung gebracht und dadurch der oben zitierte fünfte Absatz des Friedensvertrages seiner praktischen Bedeutung vollkommen entkleidet. Dabei durften die lettländischen Optanten von ihrem beweglichen Vermögen blos das Wenige mit nach Lettland nehmen, was in detaillierter Weise in der Beilage zum Art., 7. des III. Teiles der Optationsvereinbarung aufgezählt und dessen Allgemeingewicht auf höchstens 10 Pud (ungefähr 160 Kilo) pro Kopf beschränkt wird.

War schon durch solche Bestimmungen des Vertrages die Ausfuhr von Optantengut ungemein erschwert und eingeschränkt, so machte sie die missgünstige und chikanöse Handhabung dieser Bestimmungen durch die Rätebehörden- und Beamten, namentlich des Eisenbahn- und Zollressorts, beinahe unmöglich, so dass nur die allerzähesten, energischsten und die wenigen Bemittelten unter den Optanten etwas ausser dem Allernotwendigsten ausführen konnten.

Blos auf Einiges sei hier hingewiesen. Zur Zeit des Abschlusses des Friedensvertrages gab es in Räterussland, das damals im Höhepunkt kommunistischer Gestaltung des Wirtschaftslebens stand, weder Eisenbahn-, noch Zolltarife. Als diese wieder eingeführt wurden, wurden sie auch auf Ausfuhr von Optantengut ausgedehnt. Dabei waren die Tarife überaus hoch; so mussten von Kunstgegenständen, Teppichen u drgl., die keinen Museumswert hatten, (die Ausfuhr dieser letzteren war überhaupt verboten) 33% ihres Wertes an Ausfuhrzoll gezahlt werden, wobei die Taxatoren den Wert der zu verzollenden Sachen meist so hoch ansetzten, dass die Entrichtung des Zolls und der Transportkosten einem nochmaligen Kauf der betreffend Sache durch ihre rechtmässigen Eigentümer gleichkam. Auch sonst wurden auf Optanten spätere Bestimmungen der Rätegesetzgebung angewandt, die ihre Rechte gegenüber der im Vertrag festgelegten Lage verminderten, so z. Beisp. in Bezug auf die Ausfuhr von Geldwertzeichen, Silber und Silbergeld. Als in der ersten Zeit nach der Revolution in Räterussland noch das Papiergeld aus der Zaren- und der Kerenskizeit kursierte und solches bei den Optanten bei der Grenzrevision gefunden wurde, wurde es ihnen abgenommen und durch Geldwertzeichen der Räteregierung im Nominalwerte ersetzt, obwohl letzteres einen viel niedrigeren Kurswert hatte. Auch sonst wurde beim Passieren der Grenze beständig bald dieses, bald jenes fortgenommen; in den Fällen aber, wenn die Geschädigten sich dises nicht gefallen liessen, bei der lettländischen Vertretung klagbar wurden und es dieser gelang, die Rückgabe der unrechterweise abgenommen Gegenstände zu veranlassen, verweigerte die Räteregierung die Herausgabe der Sachen an die diplomatische resp. konsulare Vertretung Lettlands behufs Übersendung an den Eigentümer, sondern verlangte, letzterer solle zum Empfange der Sachen, eine Privatperson rite bevollmächtigen, was in den weitaus meisten Fällen mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft war, da entweder die Optanten in Räterussland gar keine Bekannten hatten, die sie hiermit hätten beauftragen können, oder aber diese Bekannten sich an Orten befanden, die von der Grenze weit entfernt waren.

Eine solche Behandlung der in die Heimat strebenden Optanten brachte es dahin, dass die Rückwanderungsbewegung allmälig nachliess und viele lettländischen Optanten, nach Anerkennung ihrer diesbezüglichen Rechte seitens der gemischten lettländisch-russischen Optationskommission, es verzogen in Räterussland zu bleiben, jedoch als Bürger des Lettländischen Staates. Hierzu war die rechtliche Möglichkeit insofern gegeben, als im lettländisch-russischen Friedensvertrag und der Optationskonvention nicht, wie in einigen ähnlichen von der Räteregierung mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträgen, von einer Verpflichtung der Optanten Russland innerhalb einer festgesetzten Frist zu verlassen, die Rede war. Das Verbleiben in den Grenzen der räterussischen Republik einer grösseren Anzahl von Leuten, welche als Ausländer galten und den, wenn auch ephemär zu nennenden Schutz ihrer diplomatischen Vertretung genossen, passte jedoch der Sowjetregierung nicht, und sie tat einen Schritt, der nicht anders als Vertragsbruch bezeichnet werden kann. Ohne die Einwilligung der lettländischen Regierung hierzu einzuholen, ja selbst ohne sie hiervon zu verständigen, veröffentlichte sie am 17. März 1923 in Moskau und am 24. März 1923 in Petersburg einen Befehl an alle lettländischen Optanten sich an den Orten ihres Wohnsitzes zur Registrierung zu melden.[6])

Bei dieser Registrierung wurde auf die Optationszeugnisse, welche als Aufenthaltsscheine und Legitimationsdokumente der ahnungslosen Optanten galten, ein Stempel aufgedrückt, laut dem der Inhaber des Zeugnisses innerhalb einer festgesetzten Frist (von $^1/_2$ Jahre bis zu 1 Jahre) verpflichtet wurde Russland zu verlassen. Wer das nicht tat, wurde des Optanten — d. h. lettländischen Bürgerrechts — für verlustig gegangen erklärt und sollte fürderhin wieder als Bürger Räterusslands behandelt werden. Man kann sich denken, welch ein Schlag für die armen Optanten diese Massregel war. Manche hatten sich, auf dem Friedensvertrage fussend, auf längeres Bleiben in Russland eingerichtet, ihre Wirtschaften und Betriebe wiederhergestellt, waren Verbindlichkeiten eingegangen u. s. w., und mussten nun plötzlich alles das in kürzester Zeit liquidieren, was für viele vollständiger Vermögenszerrüttung gleichkam, da die eventuellen Käufer und andere Interessenten die allgemein bekannt gewordene missliche Situation der in dieser Zwangslage befindlichen Optanten weidlich ausnutzten. Das Resultat war, dass diejenigen, welche nicht der Früchte ihrer Arbeit verlustig gehen

[6]) Moskauer „Izvestija WCK." v. 17. März, Nr. 59, un „Westnik Petrosowjeta" v. 24. März 1923, Nr. 23.

und als Bettler in die Heimat einziehen wollten, ihre Optationsanmeldungen zurückzogen und in Russland, aber als räterussische Bürger, blieben, und nur diejenigen, die nichts zu verlieren hatten, zogen nach Lettland. Doch der Räteregierung oder vielmehr der GPU (früheren Tscheka) dauerte der sich auf obiger Grundlage abwickelnde Prozess der Ausstossung unliebsamer Lettländer aus Räterussland doch noch zu lange. Hunderte von lettländischen Optanten haben in zweiwöchentlicher Frist auf Befehl der allmächtigen GPU Russland verlassen müssen, unter Zurücklassung ihrer gesamten Habe, der von ihnen geleiteten industriellen und Handelsunternehmungen, Aufgabe ihrer ärztlichen oder Advokatenpraxis, ihres Dienstes u. s. w., blos deshalb, weil sie, in einer mehr oder weniger exponierten Stellung stehend, die lettländische Bürgerschaft optiert hatten, und nicht gewillt waren, im russischen Staatsverbande zu bleiben. Denjenigen aber unter ihnen, die in Russland dauernd zu fesseln die Sowjetregierung ein Interesse hatte, damit ihre Erfahrungen, Kenntnisse und Talente dem Lande zu Gute kommen könnten, wurde inoffiziell bedeutet, dass der Ausweisungsbefehl gegen sie zurückgezogen werden würde, wenn sie unverzüglich auf die Optation verzichten und um den Verbleib im sowjetrussischen Staatsangehörigenverbande nachsuchten.

Dieses war die Schlussepisode der lettländischen Optationsbewegung in Räterussland.

Parallel mit derselben gingen die Verhandlungen betreffs Reevakuation der nach Räterussland ausgeführten Vermögensobjekte privaten und öffentlichrechtlichen Charakters. Diese Verhandlungen wurden hauptsächlich zwischen den zu diesem Zwecke geschaffenen beiderseitigen (lettländischen und räterussischen) Delegationen geführt, welche zusammen die in Moskau tagende Reevakuationskommission bildeten, die auf paritätischer Grundlage organisiert war, in der Weise, dass ein rechtskräftiger, d. h. für beide Parteien verbindlicher Beschluss nur bei Übereinstimmung der lettländischen und der räterussischen Delegationen zustande kam. Jede der Delegationen hatte ihren Präsidenten, die abwechselnd in den gemischten Sitzungen präsidierten; die Kommission zerfiel in mehrere Sektionen, die ähnlich organisiert waren, wie die Plenarversammlung der Kommissionsglieder und gewissermassen die erste Instanz in allen Sachen bildeten, deren Beschlüsse erst dann ausführungsreif waren, wenn sie vom Plenum bestätigt wurden. Die Ausführung selbst stand den ordentlichen Organen der Räteregierung, in erster Linie dem Aussenkommissariat zu. Auf

dem Wege gegenseitiger Vereinbarung war eine Geschäftsordnung ausgearbeitet worden, aus der wir hier nur die Bestimmung herausgreifen wollen, dass falls in irgend einer Frage eine Einstimmigkeit zwischen den beiden Delegationen sich nicht erzielen liess, die betreffende Frage auf diplomatischen Wege zwischen den beiderseitigen Vertretungen zu regeln sei, dass aber einstimmig gefasste Beschlüsse der gemischten Reevakuationskommission als endgültige und keinerlei Revision unterliegende zu gelten hätten.

In der ersten Zeit nach Abschluss des Fridensvertrages wickelten sich die Verhandlungen der Reevakuationskommission ziemlich glatt ab; es war, wie in der Optationssache, so auch hier zuerst ein gewisses Entgegenkommen der russischen Delegation den Anträgen und Wünschen der lettländischen Delegation gegenüber zu bemerken. Doch das alles änderte sich bald.

Das Entgegenkommen bei den Nachforschungen nach dem Verbleib der evakuierten Vermögensstücke hörte auf; diese Nachforschungen wurden ungern und nicht mit der nötigen Sorgfalt und Energie gemacht, dabei wurden einer Beteiligung der lettländischen Delegation und ihrer Agenten an diesen Nachforschungen Hindernisse in den Weg gelegt unter dem Vorwande, eine derartige Beteiligung vertrage sich nicht mit dem Princip der staatlichen Souveränität. So geschah es vielfach, dass, obwohl die lettländische Delegation genaue Auskünfte über die Orte hatte, wo sich das zu reevakuierende Objekt befand, sowie über seinen Bestand, Zahl der Gegenstände und s. w., wobei diese Auskünfte häufig den Angaben der russischen Delegation widersprachen, sie trotzdem der Möglichkeit beraubt war durch Nachprüfung der erhaltenen Auskünfte an Ort und Stelle ihre Richtigkeit nachzuweisen. Aber das gerade sollte offenbar vermieden werden. Dieses zeigte sich in deutlichster Weise bei der Reevakuation der K i r c h e n g l o c k e n. Nachdem eine Reihe derselben, dank der Teilnahme an den Recherchen seitens der Agenten der lettländischen Delegation, aufgefunden worden war, wurde eine weitere Beteiligung der Vertreter der lettländischen Delegation an diesen Recherchen, speziell ein Bereisen der Ortschaften, wo man evakuierte Kirchenglocken vermutete, und eine Besichtigung der Niederlagen, wohin sie zur Aufbewahrung gebracht worden waren, mit der obenangeführten Motivierung untersagt. Die lettländische Delegation besass genaue Auskünfte über das Schicksal und den Verbleib gewisser, besonders wertvoller Kirchenglocken oder ganzer Partien derselben; sie wusste z. Beisp., dass die grosse, 800 Pud schwere Glocke

der griechisch — orthodoxen Kathedrale in Riga in das Dorf Paletz des Kreises Knjaginin im Gouvernement Nischni-Novgorod gebracht, dass 2 Glocken der Rigaschen Grebenschtschikowschen Altgläubigengemeinde im Gewicht von 100 und 150 Pud den Dorfgemeinden Timonowo und Wolgino Kreis Dmitrow, Gouvernement Moskau, abgegeben worden waren; sie teilte diese ihre Auskünfte der russischen Delegation mit, sie besass Photographien sowohl einzelner Glocken, an denen die Inschriften, die ihre Provenienz aus dem Gebiete Lettlands klar bewiesen, sichtbar waren, sowie ganzer Glockenfelder, wo viele derselben nebeneinander unter freiem Himmel lagerten, aber es wurde ihr nicht die Möglichkeit gegeben sich dieser Hilfsmittel zu bedienen, um die Zurückbringung der Glocken zu bewerkstelligen.

Charakteristisch für das Vorgehen der Räteregierung ist der Bericht des von der lettländischen Oberkirchenverwaltung mit der Reevakuation der ausgeführten Kirchenglocken beauftragten Delegierten K. Kalnin. In seinem Memorandum vom 21. Februar 1924 über die Erfolge seiner Mission schreibt er unter anderem folgendes: „In Moskau angekommen, wandte ich mich an das Aussenkommissariat mit der Bitte mir ein Mandat für die Reevakuation der Kirchenglocken aus Nischi-Nowgorod auszustellen, worauf mir der Vertreter des Kommissariats mitteilte, in Nischni-Nowgorod befänden sich keine lettländischen Kirchenglocken und ausserdem könne die Räteregierung prinzipiell ausländischen Vertretern nicht gestatten sich mit Nachforschung nach während der Kriegszeit ausgeführten Glocken zu befassen. Ich erwiderte, in Nischni-Nowgorod befände sich wohl eine grosse Zahl unserer Glocken und ich brauchte gar keine Nachforschungen anzustellen, sondern bloss die Glocken zu nehmen, da mir bekannt sei, wo sie sich befinden. Mir wurde jedoch kategorisch untersagt, mich nach Nischni-Nowgorod zu begeben. Nachdem es sich, durch die vom Kommissariat eingezogenen Nachrichten, doch herausgestellt hatte, das in Nischni-Nowgorod ungefähr 30 unserer Glocken vorhanden waren, wurde versprochen, dass sie im Laufe von 10 Tagen nach Riga expediert werden würden. Er vergingen jedoch Wochen und Monate und das Versprechen blieb unerfüllt. Endlich teilte der Gubispolkom von Nischni-Nowgorod mit, es hätten sich lettländische Glocken im Gesamtgewicht von 1500 Pud gefunden und ich solle ihm die Transportkosten zuschicken. Meine Bitte mir ein Verzeichnis der Glocken mit Angabe ihres tatsächlichen Gewichts zuzustellen, blieb unberücksichtigt. Da erhielt ich unerwarteterweise die Erlaubnis nach Nischni-Nowgorod zu reisen, um die Glocken in Empfang zu nehmen. Als ich dort eingetroffen war, erwies es sich zu meiner Überraschung, dass die Glocken bereits auf zwei offenen Eisenbahnplatformen verladen waren. Es war auch eine Rechnung für die Anfuhr von 1500 Pud Glocken zur Eisenbahnstation ausgestellt worden. Bei der Auswahl der Glocken war die Tendenz sichtbar, stählerne Glocken abzugeben (es waren solcher 29 Stück), die kupfernen jedoch zurückzubehalten (bloss 3 Stück waren da). Als die Platform mit den Glocken nachgewogen wurde, stellte es sich heraus, dass das tatsächliche Gewicht 751 Pud betrug und nicht 1500, wie offiziell nach Moskau berichtet worden war..."

Das Resultat eines solchen Vorgehens der Räteregierung war, dass von 783 nachweislich evakuierten Glocken im Gesamtgewicht von 16.029 Pud bloss 390, und dabei meist kleinerer und minderwertiger, hauptsächlich sogen. Kirchhofsglocken, die zusammen blos gegen 2500 Pud wogen, wieder nach Lettland zurückgebracht worden sind, darunter auch solche, welche gar nicht aus Lettland, sondern aus Polen und sonst wo stammten, während gerade die wertvollsten, wie z. Beisp. die aus dem Mittelalter stammenden Glocken des Rigaschen Domes und der St. Petrikirche daselbst, deren Herkunft durch Aufschriften kenntlich war, für Lettland verloren gegangen sind.[7])

Überhaupt machte sich von Seiten der zuständigen Organe der Sowjetregierung allmählig eine ausgesprochene Tendenz geltend, die Reevakuation möglichst zu erschweren und ihr Anwendungsgebiet einzuschränken. Hierzu wurden verschiedene Mittel angewandt.

Zunächst wurden bei der Reevakuation industrieller Unternehmen eine Reihe von formellen, häufig schwer oder gar nicht zu erfüllenden Forderungen gestellt. So wurde folgendes verlangt:

1) Eine Eingabe des Eigentümers der zu reevakuierenden Gegenstände, in der er seinen Wunsch ausspricht, dass dieselben reevakuiert werden, obwohl nach dem Art. XIII. des Friedensvertrages, die Entscheidung darüber, was zur Reevakuation eingefordert wird, von der lettländischen Regierung als solcher abhängt.

2) Ein formelles Zeugniss über die lettländische Staatsangehörigkeit des Eigentümers des zu reevakuierenden Unternehmens. In den Fällen, wo der Eigentümer starb, musste ein gerichtliches Urteil über die Einsetzung des neuen Eigentümers als Erben vorgestellt werden; hierfür wurden Präklusivtermine festgesetzt, die im Friedensvertrage keineswegs vorgesehen waren.[8]) Handelte es sich um die Reevakuation des Eigentums einer Akten- oder sonstigen Geselschaft, so wurde mit möglichster Strenge die Bestimmung des Art. XIII. (Anmerkung 1) angewandt, wonach im Falle eines Zweifels, als lettländische Gesellschaften solche zu gelten haben, deren Aktien oder Anteilscheine noch vor Erlassung des Dekrets der Räteregierung über die Nationalisierung der Industrie, zum grösseren Teile lettländischen Bürgern gehört

[7]) Neuerdings sind Kirchenglocken im Gesamtgewicht von ungefähr 200 Pud. zusammen mit wertvollem, orthodoxen Kirchen gehörendem Kirchengerät, an Lettland ausgeliefert worden.

[8]) Prot. des Plen. v. 18. Dez. 1922 und v. 5. Apr. 1923 Nr. 45 und 47 in Sachen Silbermann.

hatten. Dabei wurde ein solcher Nachweis, entgegen dem Wortlaut der obenzitierten Bestimmung, auch dann verlangt, wenn über die Nationalität des betreffenden Unternehmers gar kein Zweifel war; so z. Beisp. in Sachen der Tabaksfabrik Maikapar.

3) Der Beweis des Zwangscharakters der Evakuation in jedem einzelnen konkreten Falle, d. h. die Beibringung eines Befehls der Militärbehörde das in Frage kommende Unternehmen zu evakuieren. Konnte ein derartiger Befehl nicht beigebracht werden, so wurde die Evakuation als freiwillige angesehen und die Reevakuation verweigert, (wie z. Beisp. in Sachen der Fabrik „Lenta").

4) Der Beweis dafür, dass das angeforderte Objekt sich tatsächlich im Gewahrsam von Organen der Räteregierung befinde, d. h. die Beibringung des Aktes über seine Nationalisierung.

Blos die Erfüllung aller oben angegebenen und noch mancher anderen Forderungen führte zur Anerkennung, dass, wie es in den einschlägigen Protokollen gewöhnlich hiess, im gegebenen Falle „die im Art. XIII. des Friedensvertrages vorgesehenen Voraussetzungen der Reevakuation vorliegen" oder „die Sache juristisch genügend geklärt ist"; jedoch auch durch diese Feststellung war die Frage der Reevakuation im konkreten Falle noch nich endgültig in günstigem Sinne entschieden; es war noch die Mitteilung der wirtschaftlichen Organe der SSSR über die tatsächliche Möglichkeit der Reevakuation erforderlich. Es wurden, häufig mit grosser Verzögerung, wie z. Beisp. in Sachen Wildenberg, Janson und der Baltischen Cellulosenfabrik, die von den Eigentümern des zu reevakuierenden Vermögensbestandes angefertigten Verzeichnisse mit den von den Organen der Räteregierung aufgestellten Verzeichnissen der einzelnen zu dem betreffenden Komplexe gehörenden Gegenstände verglichen. Es kam vor, dass, nachdem der Bestand des zu reevakuierenden Vermögenskomplexes bereits endgültig in der beschriebenen Weise festgestellt worden war, mit der Ausstellung des Mandats an die Vertreter der lettländischen Regierung, welches sie zur Übernahme der zur Reevakuation bestimmten Vermögensstücke legitimierte, aus unbekannten Gründen gezögert wurde oder aber in der Herausgabe der Objekte selbst unerklärliche Verzögerungen eintraten, dazwischen selbst dann, wenn, wie es mit den Fabriken „Titania" und „Standart" der Fall war, alles bereits in die Eisenbahnwagen verladen war. Auch gab es Fälle, wo die lokalen Behörden die Verordnungen der zentralen Organe der Räteregierung zu erfüllen sich weigerten; so war es mit der Jaunzemschen Werkstatt und der Lackfabrik von Koch.

Zur Charakteristik des Verhaltens der russischen Delegation der Reevakuationskommission zur Reevakuation muss auf die allmählige Steigerung ihrer Forderungen hingewiesen werden. In Sachen, in denen die Reevakuation bereits beschlossen worden war, wurden nachträglich ergänzende Beweise der Erfüllung der oben angegebenen formellen Forderungen verlangt. Zeugenaussagen, die in der ersten Zeit, da, wo infolge besonderer Umstände, dokumentarische Beweise nicht zu beschaffen waren, zugelassen worden waren, wurden später als Beweismittel vollständig abgelehnt (so in S. Gaile und in S. Erin); Sachen, die durch einstimmigen Beschluss beider Delegationen bereits endgültig entschieden waren, wurden von russischer Seite, ohne Wissen und Teilnahme der lettländischen Delegation, einer nochmaligen Beprüfung unterzogen und der letzteren dann einfach mitgeteilt, dass die russische Delegation zu einem anderen Schluss (d. h. die Reevakuation zu verweigern) gekommen sei, ohne dass man sich die Mühe gab, die lettländische Delegation darüber genauer aufzuklären, welche Gründe die russische Delegation zu einer derartigen Meinungsänderung bewogen hatten. Das war mit einer Reihe von Sachen der Fall, wo die Reevakuation im Equivalent, entsprechend Art. XV. des Friedensvertrages, beschlossen worden war.

In Sachen der Typographien „Sarja" und „Jurjan", der Rigaschen Zentralen Landwirtschaftlichen Gesellschaft und der Sägemühle Kaspari z. Beisp. erklärte die russische Delegation einfach, die ursprüngliche Entscheidung der Kommission sei ungültig, weil sie auf nicht stattgehabten Tatsachen und fehlerhaften Auskünften basiert sei, ohne jedoch mitzuteilen, was das für Tatsachen und Auskünfte waren, welche gegenwärtig als irrtümliche angesehen werden.[9])

Zuweilen wurden, als Bedingung der Reevakuation, unerwarteterweise unannehmbare Forderungen gestellt, wie z. Beisp. in Sachen Janson, wo an die lettländische Delegation das Ansinnen gerichtet wurde, sie solle die Remontekosten von Maschinen übernehmen, die im Laufe mehrerer Jahre in Benutzung von Organen der Räteregierung gewesen waren[10]) oder aber es wurde Unerfüllbares verlangt, z. Beisp. der Beweis, dass zur Reevakuation angemeldete Rohstoffe, die sich nachweislich im Gewahrsam von Organen der Räteregierung befanden, dieselben seien, welche seiner Zeit aus Lettland ausgeführt worden waren, und nicht etwa andere, die später in Sowjetrussland erworben wurden.[11])

---

[9]) Prot. der Schätzungs-Subkommis. v 10. Febr. 1923, Nr. 5 und des Plen. v. 5. Apr. 1924, Nr. 47, P. VI-a, 8, 9, 10 und 11.

[10]) Prot. der Indust. Subkomm. v. 10. Dez. 1921, Nr. 31 und des Plen. v. 1 März 1922 Nr. 33.

[11]) Prot. der Industr. Subkomm. v. 5. Nov. 1921, Nr. 30, 25. Okt. und 3. Nov. 1922, Nr. 52 und 53, in S. Rosenthal, v. 10. Dez. 1921, Nr. 31, in S. Churin, v. 8. Apr. und 16. Dez. 1922, Nr. 38 und 58, in S. Koch.

Am bezeichnendsten jedoch für das Bestreben der Räteregierung nach Möglichkeit die Anzahl der zu reevakuierenden Objekte direkt zu verringern oder aber die lettländische Seite zu zwingen, auf deren Reevakuation zu verzichten, ist das Aufwerfen, im Laufe der Arbeit der Kommission, von prinzipiellen Fragen, deren Entscheidung in einem der Räteregierung genehmen Sinne den wirtschaftlichen Wert der Reevakuation, als einer der Errungenschaften des Friedensvertrages, in beträchtlichem Masse zu nichte macht.

Als der Zeit nach ersten solcher taktischer Schritte der Räteregierung muss die in den Sitzungen des Plenums der Kommission vom 15. und 31. Mai 1922 gestellte Forderung bezeichnet werden, im Friedensvertrage nicht vorgesehene Präklusivfristen, sowohl für die Anmeldung von Reevakuationsgesuchen, als auch für Produzierung von Belegen festzusetzen. Die verlangten Fristen waren dabei, wenn man den Zeitpunkt ihrer Feststellung in Betracht zieht (2. Juni 1922), ungemein kurze und zwar: für die Anmeldung zur Reevakuation der 1. Juli 1922 und für die Vorstellung der Belege — der 1. Oktober desselben Jahres.

Darauf, am 18. September 1922[12]) wurde das Verlangen gestellt, dass die Verpackungs- und Transportkosten der zu reevakuierenden Vermögensstücke, die die Räteregierung mit 183.707 Goldrubel 57 Kop. veranschlagte, von Lettland übernommen werden sollten, wobei dieses Verlangen rückwirkend selbst auf solche Versendungen ausgedehnt wurde, welche stattgehabt hatten noch bevor die erwähnte Forderung gestellt worden war, d. h. vor dem 18. September 1922, und zwar zu einer Zeit, als unter der Herrschaft des sogen. Kriegskommunismus, der Eisenbahntransport, sowohl im Personen-, als auch im Güterverkehr, überhaupt kostenlos stattfand[13]), so dass, wäre die Lettländische Vertretung hierauf eingegangen, die Transporte, die in dieser Zeit nach Lettland abgeführt waren, überhaupt die einzigen gewesen wären, für die die Sowjetregierung eine Zahlung erhoben hätte.

Eine Streitfrage von grosser praktischer Bedeutung war die der Interpretation eines Passus des Art. XIII. des Friedensvertrages. Nach diesem Artikel sollte die russische Regierung, behufs Weitergabe an die Interessenten, das während des Weltkrieges 1914—1917 nach Russland evakuierte Vermögen lettländischer Städte, Institutionen und Privatpersonen (sowohl juristischer als physischer) der lettländischen Regierung

[12]) Prot. d. Plen., Nr. 42.
[13]) Prot. der Schätzungssubkomm. v. 10. Febr. 1923, Nr. 5 und des Plen. v. 19. Febr. und 5. Apr. 1923, Nr. 46 und 47.

zurückgeben, soweit sich dasselbe tatsächlich im Gewahrsam russischer staatlicher oder kommunaler Institutionen befindet oder erweisen sollte. Die Ausdrücke „soweit sich dasselbe (d. h. das evakuierte Vermögen) . . . . befindet oder erweisen sollte" können füglich nicht anders interpretiert werden, als in dem Sinne, dass Russland sich einerseits verpflichtet alles seinerzeit evakuierte Vermögen herauszugeben, welches sich in seinem Gewahrsam zur Zeit des Abschlusses des Friedensvertrages befand (hierauf deutet das im Präsens stehende Wort „befindet") oder aber sich späterhin als in seinem Gewahrsam befindlich herausstellt („sich erweisen sollte" — Futurum), dass aber andererseits die russische Regierung frei von einer derartigen Verpflichtung ist inbezug auf solche Vermögensstücke, welche sich ausserhalb ihrer physischen oder juristischen Machtsphäre befinden, d. h. entweder auf gesetzlicher Grundlage in den Besitz von Privatpersonen oder Institutionen gelangt waren, oder sich zur Zeit des Abschlusses des Friedensvertrages bereits als vernichtet erwiesen oder aber nicht aufzufinden sind. In diesem Sinne wurde der angezogene Passus in der ersten Zeit der Tätigkeit der Reevakuationskommission nicht blos von der lettländischen, sondern auch von der räterussischen Delegation verstanden, was daraus zu ersehen ist, dass die industrielle Subkommission, in der zweiten und dritten ihrer Sitzungen[14]), Massregeln zu treffen beschloss, damit der tatsächliche Bestand des zur Reevakuation angemeldeten Vermögens festgestellt werde, indem die Kommission den betr. Organen der Räteregierung vorschrieb, Verzeichnisse darüber anzufertigen, was an solchen Vermögensstücken (es handelte sich hauptsächlich um Fabrikinventar) zur Zeit ihrer Evakuation, zur Zeit ihrer Anmeldung zur Reevakuation und zur Zeit ihrer Nationalisierung vorhanden war. In Wirklichkeit sind solche Verzeichnisse nur ausnahmsweise angefertigt worden, und den Eigentümern der evakuierten Sachen wurde zugemutet, sich damit zu begnügen, was von diesen Sachen zum Zeitpunkte ihrer faktischen Reevakuation noch vorhanden war; in den Fällen aber, wenn, wie das meistens der Fall war, die Zahl der zur Reevakuation angebotenen Gegenstände weitaus geringer war, als die der nachweislich evakuierten, oder wenn die Listen sonst nicht stimmten und von lettländischer Seite auf die im Art. XIII. des Friedensvertrages gegründete Haftungspflicht der russischen Regierung für die von ihren Organen inzwischen vorgenommenen Veräusserungen, Beschädigungen, Vernichtung oder das Verschwinden no-

[14]) Prot. v. 3. und 10. Dez. 1920, Nr. Nr. 2 und 3.

torisch im Gewahrsam dieser Organe gewesener Sachen hingewiesen wurde, stellte die russische Delegation und mit ihr das Aussenkommissariat jegliche Verantwortung hierfür in Abrede, indem sie sich darauf berief, dass im Friedensvertrage ein Equivalent für, auf die eine oder andere Weise abhanden gekommenes evakuiertes Vermögen nicht vorgesehen sei. Man liess sich hierbei auch durchaus nicht durch den Einwand irre machen, dass ja bei einer derartigen Interpretation, welche der Räteregierung die Möglichkeit gewährt nach ihrem Belieben mit dem evakuierten Vermögen zu schalten und zu walten und blos das zu reevakuieren, was sie will, der Art. XIII. jegliche praktische Bedeutung verliert. Ein drastisches Beispiel für das Verhalten der räterussischen Regierung in solchen Fällen bietet die Angelegenheit wegen Reevakuation der Wertsachen, die von drei Rigaschen Banken evakuiert waren. Diese Wertsachen waren in 498 Kisten verpackt, bereits aus Nischni-Novgorod, wohin sie gesandt worden waren, behufs Rücksendung nach Lettland, bis Moskau gebracht worden, aber hier waren, zufolge Mitteilung der russischen Delegation, 134 Kisten davon „obezlitscheni", d. h. umgearbeitet worden, so dass die Sachen ihr früheres Aussehen verloren hatten. Dieses hielt die russische Regierung für einen genügenden Grund um jede Haftpflicht für die 134 Kisten in Abrede zu stellen, trotzdem sie ja selber zugab, dass die betreffenden Wertobjekte, wenn auch in veränderten Gestalt, sich tatsächlich in ihrem Gewahrsam befanden.[15]).

Hierbei muss bemerkt werden, dass die russische Delegation ihre Behauptungen ein Objekt, das zur Reevakuation angemeldet worden war und nach dem geforscht wurde, sei vernichtet, „obezlitscheno" oder nicht auffindbar, nie durch irgend welche Belege erhärtete und solche Behauptungen von der lettländischen Delegation auf Treu und Glauben angenommen werden mussten, da irgend welche Nachprüfungen, wie bereits oben erwähnt, ausgeschlossenen waren. Dagegen verlangte sie von der lettländischen Delegation den strikten Beweis einer jeden ihrer Angaben (z. Beisp. über die Tatsache der Evakuation, ihren Zwangscharakter, die Tatsache der Nationalisierung u. s. w.), indem sie das Argument ins Feld führte, die lettländische Delegation befände sich in der Lage eines Klägers in einem Zivilprozess, der seine Klage beweisen müsse, dabei aber ausser Acht liess, dass auch der Beklagte seine Einreden und Gegenbehauptungen zu beweisen habe.[16]) Es kam auch vor,

[15]) Noten der lettl. Gesandtsch. v. 21. Apr. und 21. Juli 1923, Nr. 1362 u. 2722 und des Aussenkommissariats v. 29. Juni 1923, Nr. 9145.

[16]) Prot. d. Plen. v. 18. Sept. 1922, Nr. 42, in Sachen Maikapar.

dass die Behauptungen der russischen Delegation sich hinterher als falsch erwiesen.

Am prägnantesten trat das in der Reevakuation des Silberschatzes der Rigaschen Kompagnie der Schwarzen Häupter hervor. Hier hatte die russische Delegation am 7 Juni 1922 offiziell erklärt, der Schatz sei „obezlitscheno" und die Reevakuation desselben war daraufhin auf Beschluss der Reevakuationskommission aufgegeben worden. Nun war es aber sehr wenig glaubhaft, dass dieser Silberschatz, zu dem eine ganze Reihe von Gegenständen gehörte, die eine hervorragende historische und künstlerische Bedeutung hatten, die, man kann sagen, zum Teil weltbekannt und in Kunstzeitschriften abgebildet waren, wirklich eingeschmolzen worden wäre. Trotz grösster Ungeniertheit, mit der die Räteregierung mit fremdem Eigentum hauste, fand die Prozedur der „Obezlitschenie" dennoch gewöhnlich unter Beobachtung gewisser Kautelen statt, welche die Vernichtung historisch oder künstlerisch wertvoller Objekte zu verhindern wohl geeignet waren. Es wurden in den einschlägigen Fällen spezielle Kommissionen mit Hinzuziehung von Fachleuten eingesetzt, Protokolle geführt u. drgl. mehr. Wie sollte da ein Komplex von über 200 Silbersachen, der seinesgleichen überhaupt nicht hatte, so ohne Weiteres vernichtet worden sein? Es waren auch der lettländischen Gesandtschaft in Moskau Nachrichten darüber zugegangen, dass der Silberschatz der Schwarzhäupter tatsächlich noch intakt sei und sogar darüber, wo er sich befände. So wandte sich denn die Gesandtschaft am 18. Okt. 1924 mit einer Note an das Aussenkommissariat, in der die Unglaubhaftigkeit der Behauptung der russischen Delegation über die Vernichtung des Silberschatzes deutlich gekennzeichnet war. Man fing auch an in Lettland von der Sache zu sprechen und das Resultat war die mündliche Mitteilung des räterussischen Gesandten in Riga Araloff, in einem Interview an die Pressevertreter v. 13. August 1924, dass der Schatz gefunden sei und zur Verfügung der Gesandtschaft stehe. Auf eine erneute Note vom 4. Oktober 1924 hin, wurde dann allerdings nur ein sehr geringer Teil des Schatzes, aber immerhin aus den wertvollsten Sachen bestehend, (im Ganzen 21 Gegenstände) endlich feierlich der Gesandtschaft übergeben und am 21. Dezember 1924 nach Lettland zurückgebracht.

Kurz vor Schluss der Arbeiten der gemischten Reevakuationskommission, und zwar in der vorletzten Sitzung derselben vom 19. Febr. 1923 stellte die russische Delegation ganz unerwartet eine Forderung, welche im strikten Widerspruch mit dem Art. X. und anderen des Friedensvertrages stand. Sie erklärte nämlich, dass das Vermögen einer Reihe von industriellen Unternehmungen, dessen Reevakuation bereits einstimmig von beiden Delegationen beschlossen worden war, nur in dem Falle herausgegeben werden würde, wenn die Eigentümer dieser Unternehmungen der räterussischen Regierung die ihnen seinerzeit von der zarischen Regierung in Zusammenhang mit der Evakuation gewährten Subsidien, im Gesamtbetrag von etwa 2.534.000 Goldrubeln[17]) auskehren würden. Hierbei hielt die russische Delegation es nicht einmal für nötig diese ihre Forderung zu motivieren oder auch die eingehend münd-

[17]) Prot. des Plen. v. 5. Apr. 1923, Nr. 47, P. VI.

lich und schriftlich begründete Gegenauffassung der lettländischen Delegation zu widerlegen, indem sie sich darauf berief, die Frage verlange eine detaillierte Bearbeitung.[18]) Eine solche ist aber von russischer Seite weiter nicht erfolgt und so ist auch diese Frage, wie manche anderen, mit der Reevakuation zusammenhängenden Fragen, bis heute ungeklärt geblieben.

Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass die Vertreter der räterussischen Regierung in mündlichen Unterredungen beständig das grösste Entgegenkommen behufs möglichst baldiger und erfolgreicher Abwickelung der Reevakuation versprachen und dadurch die lettländische Delegation zum Nachgeben zu bewegen suchten, was ihnen auch sehr häufig gelang. In Wirklichkeit fand aber gerade das Entgegengesetzte statt. Das Augenmerk der russischen Delegation war hauptsächlich darauf gerichtet, dass die Arbeiten der Kommission, vom formellen Standpunkte aus gesehen, möglichst bald als beendet angesehen werden konnten, wobei hierzu alle die Mittel angewandt wurden, von denen bereits oben die Rede war, die tatsächliche Herausgabe des zu Reevakuierenden wurde aber auf jede Weise verzögert und es wurden ihr nach Möglichkeit Hindernisse in den Weg gelegt. In ihrem Bestreben, die Arbeiten der Kommission äusserlich möglichst bald zu beenden, wandte die russische Delegation dazwischen Mittel an, die nicht anders als unfair bezeichnet werden können. So erklärte z. Beisp. die russische Delegation in der Sitzung des Plenums vom 5. April 1923 (der allerletzten), dass sie alle auf die Tagesordnung gesetzten Fragen, welche die lettländische Delegation als noch nicht geklärt betrachtete, als erschöpft ansieht und dass mithin kein Arbeitsmaterial mehr für die Kommission vorhanden sei. Ungeachtet des sofortigen Protestes der lettländischen Delegation gegen eine derartige Auffassung der Sachlage, bestand die russische auf der ihrigen und fügte dem Protokoll der Sitzung eine entsprechende Erklärung hinzu, widersetzte sich aber dagegen, dass demselben eine ähnliche, aber den entgegengesetzten Standpunkt vertretende Erklärung der lettländischen Delegation beigeschlossen würde.[19])

Endlich, wenn von beiden Delegationen im Laufe der Verhandlungen entgegengesetzte Meinungen verlautbart wurden, so suchte die russische Delegation nicht eine Einigung mit der lettländischen zu er-

[18]) Im Ganzen betrug die Summe der Subsidien an die evakuierten Fabriken 5.464.440 Goldrubel, davon kam aber 2.930.437 Rbl. auf die Fabrik Richard Pohle, auf deren Reevakuation lettländischerseits verzichtet worden war.

[19]) Prot. des Plen. Nr. 47 und Schreiben des Präses der lettländ. Delegation an den Präs. der räteruss. v. 28. April 1923, Nr. 1432.

zielen, sondern beeilte sich zu konstatieren, dass eine solche nicht erzielt worden sei und dass daher die Entscheidung der betreffenden Frage auf diplomatischen Wege zu erfolgen habe, wohl wissend, dass auch auf diesem Wege eine Einigung nicht herbeigeführt werden würde, da auch der diplomatische Schriftwechsel in Sachen der Reevakuation von denselben Personen geführt wurde, welche mit dieser als Glieder der gemischten Kommission zu tun hatten. Das Aussenkommissariat antwortete auf die diplomatischen Noten der lettländischen Gesandschaft in Reevakuationsangelegenheiten in solchen Fällen entweder überhaupt nicht oder aber es berief sich auf das von ihren Vertretern in der Kommission bereits Gesagte. Keine einzige solcher Noten der lettländischen Gesandtschaft (in vielen Sachen wurden davon mehrere geschickt) hat zu einem, wenn auch nur partiellen Nachgeben der Räteregierung geführt. Das alles erklärt die äusserste Dürftigkeit der in der Reevakuation erzielten Resultate. Aber auch diese geringen Erfolge sollten Lettland nicht in vollem Masse zu Gute kommen.

Nicht gerechnet alle die strittigen Fälle, wo eine endgültige Entscheidung über die Reevakuation noch nicht getroffen worden war, sei es wegen noch nicht entschiedener prinzipieller Fragen oder aber aus irgend welchen anderen Gründen, waren zum Sommer 1924 im Ganzen 54 industrielle Unternehmen reevakuationsreif. d. h. es lagen in bezug auf diese einstimmige Beschlüsse der Reevakuationskommission darüber vor, dass diese Unternehmen zu reevakuieren seien; für manche derselben waren bereits die Ausführungsarbeiten, als Anfertigung der Listen. Verpackung u. s. w., gemacht oder in Angriff genommen worden.[20]) Auf wiederholtes Drängen der lettländischen Vertretung und Bitten um Beschleunigung der Reevakuation, wandte sich das räterussische Aussenkommissariat am 8. Juni 1924 mit einer Note an die lettländische Regierung, in der es sich erbot, 10 namentlich genannte Unternehmen sofort zu reevakuieren, aber unter der Bedingung, dass damit die gesamte, sogen. industrielle Reevakuation als beendet anzusehen sei. Äusserlich machte dieses Angebot den Eindruck eines Kompromissvorschlags, in Wirklichkeit aber machte die Räteregierung keinerlei Konzessionen, sondern gab, im Gegenteil, wäre dieser Vorschlag angenommen worden, weniger, als sie bei der Beprüfung der einzelnen Sachen in der Kommission bereits konzediert hatte. In allen den 10, von

[20]) Bloss ungefähr 20 industrielle Unternehmen waren in der Zeit bis zum Juni 1924 nach Lettland geschaft worden, und das nur kleinere, bis auf die Baltische Cellulosenfabrik und die Fabrik „Lenta", von denen auch lange nicht alles reevakuiert worden war.

ihr zur Reevakuation angebotenen Sachen waren bereits die Reevakuation zusichernde einstimmige Beschlüsse gefasst worden; so war also die Räteregierung bereits auf Grund dieser Beschlüsse das zu tun verpflichtet, was sie jetzt als Bedingung der Liquidation der gesamten Reevakuation hinstellte. Wenn man aber die Aufzählung der einzelnen Objekte berücksichtigt, welche die Räteregierung nach Lettland abzuführen sich in der Note vom 8. Juni 1924 bereit erklärt, und diese Aufzählung mit den in den Akten der Kommission befindlichen Listen dessen vergleicht, was die Kommission zu reevakuieren bereits beschlossen hatte, so erwies es sich, dass dieses bei den meisten der 10 Unternehmen bedeutend mehr war, als das Aussenkommissariat gegenwärtig anbot. Zudem waren ähnliche einstimmige Beschlüsse der Kommission nicht blos in bezug auf das Vermögen dieser 10 Unternehmen gefasst worden, sondern noch in 26 anderen Fällen, zu denen noch 7 Sachen kommen, welche aus irgend welchen Gründen in der Kommission als noch nicht beendet galten, und 17, wo die Reevakuation im Equivalent beschlossen worden war und die behufs Feststellung ihres Wertes der Taxationssubkommission übergeben worden waren. So lief denn der Vorschlag der Räteregierung darauf hinaus, dass sie ohne irgend welche Konzessionen zu machen, sondern unter bedeutender Verkürzung dessen, was sie sich bereits zu reevakuieren verpflichtet hatte, der lettländischen Regierung zumutete auf die Reevakuation von Vermögenswerten zu verzichten, welche diese mit gutem Recht als ihr bereits endgültig zugesprochen betrachten durfte.

Natürlich konnte die lettländische Regierung auf einen derartig für Lettland unvorteilhaften und durch nichts zu rechtfertigenden Pakt nicht eingehen. Sie durfte es aber auch aus einem anderen Grunde nicht.

Auf pauschaler Grundlage war bereits die Reevakuation des rollenden Materials der Eisenbahnen und des sonstigen nach Russland während des Krieges ausgeführten Eigentums der Eisenbahnen ausgeführt worden. Damals handelte es sich aber um staatliches Eigentum, als dessen vollberechtigten Disponenten die lettländische Regierung und ihre Organe sich ohne Zweifel ansehen durften; hier aber waren es die Interessen der Privateigentümer der evakuierten Wertobjekte, die zum Opfer gebracht werden sollten. Vom Standpunkte der Wirtschaftspolitik, der allgemeinen Interessen der lettländischen Industrie als solcher, konnte man natürlich einen Unterschied zwischen den einzelnen Unternehmen im Sinne einer grösseren oder geringeren Bewertung derselben machen, aber für die Eigentümer der einzelnen Unternehmen waren sie

alle gleichwertig; wenn daher die lettländische Regierung, von allgemeinen staatswirtschaftlichen Erwägungen ausgehend, auf die Reevakuation einiger der Privatunternehmen verzichtet hätte, um dadurch die Rückgabe anderer zu sichern, so hätte das berechtigte Vorwürfe der Parteilichkeit hervorgerufen und die Anschuldigung dessen, dass die Interessen der Einen denen der Anderen zum Opfer gebracht würden, denn alle hatten das gleiche formale Recht, auf Grund des Friedensvertrages, auf Reevakuation ihres Eigentums erworben, sofern die im Friedensvertrage stipulierten Bedingungen hierzu erfüllt waren, und dieses war bei allen in gleicher Weise der Fall. Auf die Reevakuation verzichten konnten bloss sie selbst, nicht aber die Regierung.

Und so hat denn auch die Zumutung der Räteregierung nach ihrem Bekanntwerden in Lettland unter den interessierten industriellen Kreisen einen Sturm der Entrüstung ausgelöst; die lettländische Regierung aber antwortete auf den Vorschlag der russischen mit einem strikten „non possumus" und verlangte Reevakuation alles dessen, was die gemischte Kommission als der Reevakuation unterliegend anerkannt hatte.

Daraufhin machte das Aussenkommissariat am 18. Dezember 1924 der lettländischen Gesandtschaft einen neuen Vorschlag und zwar erklärte es sich bereit nun schon 13 Unternehmen in natura und ausserdem 21 im Equivalent zu reevakuieren, liess aber dabei die Frage der Reevakuation der übrigen 20 Unternehmen offen, ebenso wie die Fragen der Rückzahlung der staatlichen Vorschüsse aus der Evakuationszeit, sowie auch die Frage der Transportunkosten. Aber selbst die 13 Unternehmen, über deren Reevakuation nunmehr zwischen den beiden Staaten keine Meinungsdifferenz herrschte, erklärte die Räteregierung nur unter der Bedingung des oben erwähnten Verzichts auf die Reevakuation sämtlicher anderer industrieller Werte herausgeben zu wollen.

Diese Bedingung konnte lettländischerseits natürlich nicht akzeptiert werden und so erwies sich denn die ganze Reevakuation industrieller Unternehmen als auf den toten Punkt geraten, wo sie auch eben noch steht.

Bemerkenswert ist auch das Schicksal der Reevakuation der B a n k d e p o t s, der im Rigaschen Stadtlombard versetzten Wertsachen und des Inhalts der Wertfächer (safes) in den Banken.

Zufolge Beschluss der gemischten Reevakuationskommission von 2. Juni 1922 wurden alle diesbezüglichen Anträge der Interessenten der Beprüfung und Entscheidung einer besonderen gemischten Kommission mit dem Sitz in Riga überwiesen. Diese Kommission begann ihre Arbeiten

am 13. Juli 1922 und beendete sie am 25. November desselben Jahres, ohne zu irgend einem Resultat gelangt zu sein. Es waren gegen 70.000 Anmeldungen im Gesamtwerte von 80.464.761 Goldrubel eingelaufen. Von all' diesen Anmeldungen erklärte die russische Delegation sich bereit blos 5093 im Werte von 9.166.763 Goldrubeln anzuerkennen und das nur unter gänzlich unerfüllbaren Bedingungen, welche aus einer willkürlichen Interpretation des Art. XII., Punkt, 4, des Friedensvertrages abgeleitet wurden. Die russische Delegation strich alle Anmeldungen lettländischer Bürger, welche Werte betrafen, die in den örtlichen, früher kaiserlich russischen staatlichen Bankfilialen, Post- und Telegraphen-Sparkassen, Renteien und anderen staatlichen Institutionen deponiert oder versetzt waren, und schloss auf diese Weise gegen 88% sämtlicher Anmeldungen als nicht zu befriedigende aus. Desgleichen verweigerte die räterussische Delegation die Herausgabe von Depots juristischer Personen, sowie die Auslieferung an Nachlasskuratore und Erben verstorbener Eigentümer. Bezüglich eines kleinen Teils von Anmeldungen, welche im Prinzip anerkannt wurden, wurde die Beibringung einer Reihe von schwer zu beschaffenden Dokumenten verlangt, wobei alle diese Dokumente mit den Visen der russischen Konsulate versehen sein mussten. Endlich mussten alle Angaben der Interessenten mit den Eintragungen in den Büchern der betreffenden Institutionen verglichen und erst dann ihre Prüfung der Materie nach begonnen werden. Am 22. November 1922 erklärte endlich die russische Delegation ganz unerwartet, dass nach diesem Tage keine weiteren Anmeldungen und ergänzende Dokumente mehr angenommen werden würden und die Kommission ihre Tätigkeit einstelle. Späterhin wurde über die Frage der Bankdepots noch in der gemischten Kommission in Moskau debattiert, aber keine Einigung erzielt. Diese Frage ist auch eben noch ungeklärt, ebenso wie die Frage der Rückgabe der in den Safes der Banken und im Rigaschen Lombard befindlichen Wertsachen. In der Rigaschen Finanzkommission verweigerte die russische Delegation überhaupt in eine Diskussion über diese letzteren Fragen einzutreten unter Hinweis darauf, dass sie nicht in der Rigaschen Kommission, sondern auf dem gewöhnlichen Reevakuationswege zu entscheiden seien. Eine am 1. Januar 1923 an das Aussenkommissariat gerichtete Note der Moskauer Gesandtschaft blieb unbeantwortet; desgleichen führte auch die Überreichung eines „pro memoria" an den Vertreter des Aussenkommissars Kopp persönlich durch den lettländischen Aussenminister zu keinem Resultat.

Nicht viel anders ist es mit der Reevakuation anderer Vermögenskomplexe, wie z. Beisp. mit dem Post- und Telegraphenressort gehörigen Eigentume, mit der Reevakuation der Schiffsfahrzeuge und des Zubehörs der Häfen, der staatlichen Archive, verschiedener kultureller Werte u. s. w., gegangen. Wir haben uns nur ausführlicher bei der Reevakuation der industriellen Unternehmen und der Bankwerte aufgehalten, weil hier die bolschewistische Taktik der Räteregierung am prägnantesten zum Ausdruck gekommen ist.

Fasst man nun die Ergebnisse der gesamten Reevakuation kurz zusammen, so erweist es sich, dass von den laut Friedensvertrag zu reevakuierenden Werten, eine Menge bisher an Lettland nicht ausgeliefert worden ist, und zwar: Der grössere Teil der evakuierten industriellen Unternehmen (Art. XIII.); von den Bankwerten die oben erwähnten 134 Kisten mit in Rigaschen Banken deponierten Gold-, Silber- und sonstigen Wertsachen, die im Rigaschen städtischen Lombard versetzten Wertgegenstände, der Inhalt der Banksafes und die Bankdepots (Art. XII.); das Eigentum des Post- und Telegraphenressorts und der Rigaschen und Libauschen Funkstationen (Art. XIV.); von Schiffsfahrzeugen und Zubehör von Häfen — die hydrographischen und Wachtfahrzeuge, die Hafenfahrzeuge „Kolivan“ und „Libava“, die Fahrzeuge der Binnenschiffahrt, das Inventar der Seemannsschulen, sowie das Rigasche Schwimmdock u. anderes mehr, (Art. XIV.); Kirchenglocken und sonstiges gottesdienstliches Inventar im Gewicht von ungefähr 13.500 Pud (Art. XII.); an sonstigen Kulturwerten (Art. XI.) — die Archive der Gerichts-, Notariats- und anderer Staatsbehörden, der früheren Adels- und der Bauernbank und anderer Kreditinstitutionen, das Eigentum verschiedener Schulen und konfessioneller Institutionen (Synoden, Synagogen u. s. w.), insbesondere das sehr wertvolle des Rigaschen Polytechnischen Instituts, der weitaus grössere Teil des Silberschatzes der Kompagnie der Schwarzen Häupter, und noch vieles andere.

Ausser der Reevakuation während des Weltkrieges ausgeführter Wertobjekte und Vermögenskomplexe sieht der Art. XI. des Friedensvertrages (Punkt 1, Absatz 2), die Herausgabe an Lettland auch von solchen Archiven, Bibliotheken, Museen, Kunstwerken und Urkunden vor, die für Lettland von wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung sind, welche nach Russland auch noch vor Beginn des Weltkrieges 1914—1917 ausgeführt worden waren, allerdings mit der Einschränkung, falls deren Abgabe den russischen Archiven, Bibliotheken, Museen,

Bildergallerien u. s. w., wo sie aufbewahrt werden, keinen wesentlichen Abbruch tun würde.

Von den auf Grund dieser Bestimmung des Friedensvertrages zur Reevakuation in Aussicht genommenen historischen Schätzen ist nach Lettland bloss ein Manuskript des lettischen Dichters Lerche-Puschkaitis, enthaltend eine Sammlung von alten lettischen Märchen und Sagen zurückgebracht worden, während die Bibliothek und das Archiv der Kurländischen Herzöge, die Waffensammlung der Stadt Riga, die alten Pergamenturkunden des Rigaschen Rats aus der Hansazeit u. andere mehr nicht herausgegeben worden sind.[21])

Endlich wäre noch zu erwähnen, dass von den à conto der an Lettland, auf Grund von Art. XV. (Absatz 3) des Friedensvertrages im Equivalente zu retournierenden Werte von Räterussland gezahlten vier Millionen Goldrubel 2.200.000 Rbl. verrechnet worden sind, und zwar 2.100.000 Rbl. für in Räterussland verbliebenes Eisenbahnmaterial und 100.000 Rbl. für den Liserortschen Leuchtturm. Nicht verrechnet geblieben sind somit 1.800.000 Goldrubeln, was aber nicht annähernd dem Werte der, entgegen dem Friedensvertrage, in Russland zurückgehaltenen Vermögensobjekte entspricht.

Eingangs ist darauf hingewiesen worden, dass nach den Bestimmungen des Friedensvertrages die durch den Vertrag übernommenen Verpflichtungen beinahe ganz auf russischer Seite, die Rechte, deren Verwirklichung gefordert werden kann, auf lettländischer Seite liegen, dass Russland ausgesprochenermassen der gebende, Lettland der nehmende Teil ist. Die Darstellung der Verwirklichung der Vertragsbestimmungen zeigt, dass Lettland die Vorteile dieser überaus günstigen Stellung im Vertrage, wie sie nur einem bedingungslos anerkannten Sieger von dem unterlegenen Staate zugebilligt wird, nicht zu Gute gekommen sind. Es hat von dem ihm in liberaler Weise Versprochenen nur herzlich wenig, nur einen verschwindenden Teil erhalten. Und der Grund hierzu ist nicht etwa in der tatsächlichen, objektiven Unmöglichkeit zu suchen, die Stipulierungen des Friedensvertrages durchzuführen, sondern in dem deutlich sich in allem manifestierenden Willen der Räteregierung sich der Erfüllung ihrer vertragsmässigen Verpflichtungen zu entziehen und dadurch die Errungenschaften des Vertrages zu Gunsten Lettlands nach Möglichkeit zu nichte zu machen. Dieses ist ihr auch, dank der ungleichen Verteilung der tatsächlichen politischen und wirtschaftlichen Machtverhältnisse, in ausgiebigstem Masse gelungen.

[21]) Im August 1927 sind 128 Stück russischer Originalurkunden des 13—17 Jahrhunderts herausgegeben und dem historischen Archiv der Stadt Riga übergeben worden.

Verantwortlicher Redakteur: vereid. Rechtsanwalt B. Berent.
Buchdruckerei J. Peterson, Riga, Kr. Baronstr. 20/22.